

Mittheilungen

aus dem

Gebiete der Geschichte

Liv-, Ehst- und Kurlands,

h e r a u s g e g e b e n

von der

**Gesellschaft für Geschichte und Alter-
thumskunde der Ostsee-Provinzen
Russlands.**

Elfter Band.

Riga, 1868.

Nicolai Kymmel's Buchhandlung.

Verlagsanstalt

Gebiete der Geschichte

des Mittel- und Nordens

Von der Censur erlaubt. Riga, den 16. September 1868.

Druck von W. F. Häcker in Riga.

Inhalt des elften Bandes.

| I. Abhandlungen. | | Seite. |
|------------------|--|---------|
| ✓ 1) | Die Vereinigung des livländischen Schwertbrüderordens mit dem deutschen Orden. Von <i>Alfred Büttner</i> | 3—75 |
| 2) | Hartmann's von Heldringen, Hochmeisters des deutschen Ordens, Bericht über die Vereinigung des Schwertbrüderordens mit dem deutschen Orden und über die Eroberung Livlands durch den letztern. Herausgegeben von Dr. <i>Ernst Strehlke</i> | 76—102 |
| 3) | Zur Chronologie der Gründung des Ritterordens vom St. Marien-Hospitale des Hauses der Deutschen zu Jerusalem. Von Baron <i>R. v. Toll</i> | 103—130 |
| 4) | Nachtrag, von <i>demselben</i> | 497—503 |
| ✓ 5) | Livländische Forschungen, von Dr. <i>E. Winkelmann</i> | 307—340 |
| 6) | Die rigasche Medicinal-Verfassung im 17. Jahrhundert, von Dr. <i>J. Lembke</i> | 341—357 |
| ✓ 7) | Ueber <i>Hermann</i> , Bischof zu Leal-Dorpat. Von Oberlehrer <i>Fr. Bienemann</i> | 358—376 |
| 8) | Die griechisch-kathol. Kirchen Riga's. Von Dr. <i>W. v. Gutzeit</i> | 377—417 |
| 9) | Ergänzungen zu S. 410 u. 414 | 595 |
| 10) | Des Magisters <i>Justinus Lippiflorium</i> . Nebst Erörterungen und Regesten zur Geschichte <i>Bernhard's II.</i> von der Lippe, des Abts von Dünamünde und Bischofs der Selonen. Herausgegeben von Dr. <i>E. Winkelmann</i> | 418—496 |
| II. Urkunden. | | |
| 1) | Vier Urkunden aus ausländischen Archiven, mitgetheilt von Baron <i>R. v. Toll</i> | 133—142 |
| 2) | <i>Jürgen Fölkersam's</i> Vereinigung mit <i>Jürgen Wrangell</i> über den Hof Sutz. 1547. Mitgetheilt von Dr. <i>F. Crull</i> zu Wismar | 142—145 |

- 3) Wegen Transportirung der Academie von Pernau nach Riga u. s. w. 1703 145—147
- 4) Eine Urkunde vom J. 1467 als Beilage zu der Abhandlung: „Besitzungen des deutschen Ordens in Schweden“, von *C. Russwurm*, mitgetheilt von *demselben* 534—538

III. Miscellen.

- 1) Ueber den Abdruck von einigen älteren und neueren Schriftsachen. Von *Dr. W. v. Gutzeit* 151—155
- 2) Nachrichten von alten rigaschen Sfadtbüchern. Fragmentarische Aufzeichnungen von *Dr. C. E. Napiersky* 156—204
- 3) Das Stadtgebiet Riga's. Von *Dr. W. v. Gutzeit* 205—224
- 4) Das Landgebiet in den Vorstädten Riga's. Von *demselben* 225—256
- 5) Nachtrag zu dem Aufsätze über das Strandrecht in den Mittheill. X: 19 ff. Von *C. Russwurm* 256—259
- 6) Ueber *Hartmann's* von *Heldrun*gen Bericht. Von *Dr. C. Schirren* 260—265
- 7) *Heinrich* von *Hessen* oder von *Langenstein*. Von *G. Berkholz* 507—511
- 8) Wo lag Kirche und Kloster der Russen in Riga zur Ordenszeit? Von *Dr. W. v. Gutzeit* 511—513
- 9) Notizen, mitgetheilt von *Dr. E. Winkelmann* 513—514
- 10) Das Haus des Bischofs und der Bischofshof im ehemaligen Riga. Von *Dr. W. v. Gutzeit* 515—521
- 11) Der rigasche Domherr *Augustinus* von *Getelen*. Von *G. Berkholz* 521—525
- 12) Riga's älteste Wohlthätigkeitsanstalten. Von *Dr. W. v. Gutzeit* 526—534.
- 13) Zur Geschichte des Ritterhauses in Riga. Von *demselben* 539—544
- 14) Die erste Begegnung der rigaschen Stadtgeistlichkeit mit einem höheren Gliede der griechischen Kirche, mitgetheilt von *Dr. Buchholtz* 544—545
- 15) Urtheile über den *Marquis Paulucci*. Von *Dr. W. v. Gutzeit* 546—550
- 16) Versuch einer Rechtfertigung des Kriegs-Gouverneurs von Riga, *General-Lieutenants v. Essen*. Von *demselben* 551—564

| <i>IV. Geschichte der Gesellschaft.</i> | Seite. |
|--|---------|
| 1) Gedächtnissrede auf Carl Eduard Napiersky. Von <i>G. Berkholz</i> | 269—286 |
| 2) Zur Geschichte der Gesellschaft vom 6. December 1862 bis 5. December 1863, Vom Secretair Mag. jur. <i>L.</i> <i>v. Kröger</i> | 286—295 |
| 3) Zur Geschichte der Gesellschaft vom 6. December 1863 bis 5. December 1864, von <i>demselben</i> | 295—304 |
| 4) Zur Geschichte der Gesellschaft vom 6. December 1864 bis 5. December 1865, von <i>demselben</i> | 567—573 |
| 5) Zur Geschichte der Gesellschaft vom 6. December 1865 bis 6. December 1866, von <i>demselben</i> | 573—584 |
| 6) Zur Geschichte der Gesellschaft vom 6. December 1866 bis 5. December 1867, vom Secretair Oberlehrer <i>Alfred Büttner</i> | 584—594 |

~~~~~

I.  
A b h a n d l u n g e n.

---

1.

## Die Vereinigung des livländischen Schwertbrüderordens mit dem deutschen Orden.

Von

**Alfred Büttner.**

---

(Auszugsweise verlesen in der öffentlichen Jahres-Versammlung der Gesellschaft am 6. December 1863.)

---

Der Schwertbrüderorden war 1202 vom rigaschen Bischof Albert gestiftet worden (*Orig. Liv. VI. 6.*; über seine Entwicklung bis 1223 s. *Hansen*, „*Bischof Albert und sein Orden*“, in den *Verhandlungen der gelehrten estnischen Gesellschaft Bd. II. Heft 3.*), und von vornher- ein in erklärter Abhängigkeit vom Bischof, obgleich ihm der Papst bei der Bestätigung für sein inneres Leben die Regel der Templer verlieh (*Livl. Urk. B. 16. 17.*). Da gab auf die Bitten der Ritter der Bischof ihnen 1207 den dritten Theil vom Lande der Liven und Letten, welches damals erobert war. Er gab ihn zwar nach *Orig. Liv. XI. 3. cum omni jure et dominio*, sicut ipse Livoniam cum omni jure et dominio ab imperatore receperat; allein nach *Liv. Urk. B. 16. 17.* (der päpstlichen Bestätigung des Vertrages zwischen Bischof Albert und dem Orden) sollte der letztere sein Drittel vom rigaschen Bischof zu Lehen haben (*teneant a Rigensi episcopo*). Der Ordensmeister soll dem Bischof Gehorsam geloben; der Orden soll zu keiner anderen weltlichen Dienstleistung dem Bischof verpflichtet sein, als jederzeit zur Vertheidigung der Kirche

und ihres Gebietes bereit sein, d. i. die Verpflichtung, auf den Ruf des Bischofs zu den Waffen zu greifen. Die Entscheidungen Wilhelm's von Modena im Jahre 1225 geben uns noch Einiges specieller über das Abhängigkeitsverhältniss an: der Meister steht unter dem Gericht des Bischofs (*respondet sub episcopo*), die Brüder stehen allein unter dem Meister; ebenso alle im Ordensgebiet Wohnenden, doch können diese von der Entscheidung des Meisters an den Bischof appelliren, nicht so die Brüder (*Livl. Urk. B. III, 73, a.*).

Auch in rein geistlicher Beziehung war der Orden sehr abhängig vom Bischof. Zwar erlangt er 1225 eine eigene Kapelle (*Livl. Urk. B. 73.*) und 1226 (*Livl. Urk. B. 82.*) eine eigene Ordenskirche, und es sind die *fratres* (Mönche oder geistliche Schwertbrüder) oder Kleriker, welche dem Orden den Gottesdienst verrichten, frei von den üblichen Abgaben an den Bischof (*cf. L. U. B. 16.*), doch aber sollen sie „in *spiritualibus sub episcopo respondere, et omnes causas spirituales idem episcopus audiat*“ (*U. B. III, 73, b.*). Auch hat der Bischof das Recht einmal jährlich die Ordenshäuser, zweimal die Pfarren im Ordensgebiet zu visitiren (*U. B. 16.*).

Der Orden hat das Patronatsrecht über diese Pfarren, muss aber die neuerwählten Pfarrer zur Bestätigung an den Bischof bringen, der sie ordinirt. Den Pfarren im Ordensgebiet wird der Zehnte zugestanden, allein ein Viertel dieses Zehnten soll der Orden dem rigaschen Bischof abgeben (*U. B. 16.*); „*ad recognitionem obedientiae*“, setzt *Heinrich der Lette* hinzu, wo er von der betreffenden päpstlichen Entscheidung erzählt (*Orig. Liv. XI, 3.*).

Auch hatten die Kreuzfahrer sich vorzüglich nach dem Bischof zu richten, das zeigt sich in der Bestimmung, dass nach Ankunft der ersten Pilgerschiffe in Dünamünde zuerst der Bischof sich 10 von den Pilgern mit ihrem Willen aussuchen darf zum Gebrauch seiner Person und seiner Bur-

gen, innerhalb einer Frist von 10 Tagen. Erst nach Ablauf dieser Zeit dürfen der Propst, der Ordensmeister und die rig. Bürger Pilger in ihren Dienst nehmen (*U. B. 83.*) Doch gestattet der Papst 1226 (*U. B. 91.*) dem Orden, Pilger auf beliebige Zeit in seine Dienste zu nehmen.

Diese Stellung nahm der Orden dem Bischof von Riga gegenüber ein, von dem er ein Drittel vom Lande der Liven und Letten zu Lehen hatte. Es fragt sich nun: welche Stellung sollte der Orden zu neuzubekehrenden Territorien und den daselbst einzusetzenden Bischöfen einnehmen? Darüber bestimmt *L. U. B. 16.* Innocenz III.: „de terris, quas a modo extra Livoniam seu Lettiam fratres acquirent, Rigensi episcopo minime respondebunt . . . ; sed cum episcopis, creandis ibidem, quoquo rationabili modo component, vel observabunt, quod apostolica sedes super hoc providerit statuendum“. In der That hat auch der Orden bald darauf, als er die Landschaften Sakkala und Ungannien erobert hatte, gemäss dieser Bestimmung des Papstes, selbst sich einen Bischof über diese Landschaften vom Papst setzen lassen wollen, zu dem man wohl ein weniger abhängiges Verhältniss, als zum rigaschen Bischof, eingehen wollte, dadurch auch eine Lockerung des Verhältnisses zu letzterem erzielend (cf. darüber auch *Hansen, Bischof Albert und sein Orden*). Doch ist dieser Versuch nicht geglückt (*U. B. 24. 29.*)\*), und endlich nöthigte der grosse Estenaufstand 1223 den Orden, mit Albert eine Theilung der neueroberten Landschaften einzugehen, deren freien Besitz er sich vom Kaiser Otto IV. (*U. B. 25.*), und vom Papst (*U. B. 30.*) hatte bestätigen lassen, und die er darnach vom Könige von Dänemark zu Lehen genommen hatte. Inzwischen hatte Albert durch die Erlaubniss des Papstes, neue Bisthümer zu limitiren und dort Bischöfe einzusetzen, eine veränderte

---

\*) von der Ausführung letzterer Bulle wissen wir nichts.

Stellung zu den neuen Territorien erlangt (*L. U. B. 40, a. 1217*). Davon Gebrauch machend, limitirt er denn zuerst das neue Bisthum Dorpat, wobei er Sakkala und Ungannien ihm ganz zuschreibt; dann setzt er seinen Bruder Hermann zum Bischof ein; dann belehnt dieser den Schwertorden mit einem Territorialantheil, worauf Albert seine Anordnungen bestätigt (*L. U. B. 61. 62. 63. a. 1224*).

Nun hat aber nach *U. B. 74* auch der Bischof von Dorpat dieselben Rechte erhalten, welche im Wesentlichen der rigasche Bischof hatte: *magister respondet sub episcopo*; Appellation der Ordensunterthanen an den Bischof; volle geistliche Gerichtsbarkeit des letzteren über den Orden, namentlich auch das Visitationsrecht. Hatten also die Bischöfe von Dorpat und Riga gleiche Rechte dem Orden gegenüber, als seine Bischöfe und seine Lehnsherren, so werden wir schliessen dürfen, dass auch der Bischof von Oesel, da er (wie ich unten nachzuweisen hoffe) Lehnshoheit über den Orden hatte, ihm gegenüber gleiche Rechte gehabt hat. Freilich sieht *Hr. v. Brevern*, „*Studien zur Geschichte Liv-, Esth- und Kurlands*“, *Bd. I. p. 171 u. 175*, aus *Urk. 99 a. vom 29. Juni 1228* — in welcher wir offenbar ein Document aus den Verhandlungen bei der Stiftung des Bisthums Oesel vor uns haben — seine Meinung bestätigt, nach welcher der Orden durch die inzwischen erfolgte Occupation Estlands in ein völlig verändertes Verhältniss zu den Bischöfen getreten wäre: es finde sich keine Spur von weltlicher Unterordnung des Ordens unter den Bischof von Oesel. Allein was ist denn: *ut a nobis et nostris successoribus ipsi (die Ritter) teneant ... tertiam partem*“ anderes, als eine Belehnung? Und in *U. B. III. 141 a, a. 1235*, bei der Wiederherstellung des Bisthums Oesel durch Wilhelm von Modena giebt der neue Bischof Heinrich dem Orden den dritten Theil seines Landes, weil auch sein Vorgänger dasselbe den

Rittern als feudum gegeben habe. Zum Ueberfluss ist *Urk. 149* die päpstliche Bestätigung der Vereinigung des Schwertordens mit dem deutschen Orden, in welcher bestimmt wird, dass die Ritter in Livland, wie bisher unter der Jurisdiction der Diöcesane stehen sollen, an die Bischöfe von Riga, Dorpat und Oesel gerichtet. Im Vertrage zu Sens endlich (*U. B. 277.*) gelobt Dietrich von Grüningen im Namen des livländischen Landmeisters dem Erzbischof von Riga, den Bischöfen von Dorpat und Oesel Gehorsam etc. Und wenn in 2 Urkunden a. 1238 und 1242 (*U. B. 156 u. 170*: Theilungsverträgen zwischen Orden und Bischof von Oesel) des Abhängigkeitsverhältnisses keiner Erwähnung geschieht, so will sich hier der Bischof die Hülfe des Ordens gegen widerspänstige Vasallen sichern. Es führt uns aber dieser Excurs über den Bischof von Oesel zu dem Resultat, dass sich auch nach der Occupation Estlands keine Spur eines veränderten Verhältnisses zwischen dem Orden und den Bischöfen findet. Ebenso wenig nach dem Tode Albert's von Riga. Vielmehr betont in *Urk. 141 a*, a. 1235, der neue Bischof von Oesel das Lehensverhältniss, und so werden wir auch schliessen können, dass der Orden zum ersten Bischof von Kurland in dasselbe Verhältniss getreten ist, wenn wir aus *Urk. 181* erfahren, dass er auch hier nur ein Drittel erhielt. Kaum anders wird es mit dem Bischof von Semgallen gewesen sein.

So sehen wir den Orden als Lehnsträger sämmtlicher Landesbischöfe; diese sind also die eigentlichen und einzigen wirklichen Territorialherren in Livland. In *Urk. 141 a*. wird auch nackt der Grundsatz ausgesprochen: „intellecto rescripto papae Innocentii, quod fratres militiae Christi de Livonia possent cum creandis episcopis de terris suarum dioecesum concordare, recipiendo ab ipsis episcopis in feudum partem etc.“ Wir können letzteren Grundsatz in *Urk. 16* nicht finden, worauf offenbar

Bezug genommen wird; doch er galt in Livland, und in *Urk. 149 a. 1237* bestätigt auch der Papst die Gerichtsbarkeit der Bischöfe über den Orden <sup>1)</sup>.

1227 gelangte der Orden in eine Position, von der aus er bleibende Erweiterung seiner Macht hoffen konnte, indem er durch die Entwicklung der Verhältnisse im dänischen Estland die Vogtei zu Händen des Papstes über dies Land erlangte. Diese Vogtei in einen Besitz, und zwar einen Alleinbesitz zu verwandeln, musste jetzt natürlich sein Hauptbestreben sein, wenn er den Landesbischöfen gegenüber eine gewichtigere Stellung einnehmen wollte. Die Zustimmung der letzteren hat er bei seinen Schritten in dieser Richtung gehabt (wie wir weiter unten sehen werden, findet sich in den Urkunden nicht nur keine Spur eines Widerstandes der Bischöfe, oder einer Uneinigkeit zwischen ihnen und dem Orden, sondern man hat im Gegentheil aus der ganzen folgenden Zeit mehrere Beispiele gemeinsamer Action), und so konnte er denn auch etwaige Ansprüche sämmtlicher unter den Bischöfen stehenden Livländer auf das dänische Estland für sich allein verwerthen. Rechtsansprüche basirten aber hier auf dem Grundsatz: Wer die Arbeit der Bekehrung übernommen hat, dem kommt auch die Herrschaft über die Neubekehrten zu (*Orig. Liv. XXIV, 2.*). Nun hatte aber bereits 1217 die Wieck, Jerwen und ein grosser Theil Harriens sich den Rigensern unterworfen, bei Gelegenheit des Kreuzzuges Albert's von Lauenburg. Als nun Waldemar II. von Dänemark 1219 seinen Kreuzzug nach Livland unternahm, so meinten zwar die Deutschen, er solle es nur zur Ehre der heiligen Jungfrau und zur Vergebung seiner Sünden thun (*Orig. Liv. XXII, 1.*), oder wenigstens sich mit der Landschaft Reval und der Insel Oesel begnügen, denn die estnische Kirche sei von den Deutschen gegründet (*ibid. XXIII, 10*), allein Waldemar hatte sich schon 1218 vom Papst die Erlaubniss verschafft, die den

Heiden abzunchmenden Länder seinem Reiche einzuverleiben (*L. U. B. 41 a.*), nicht zu gedenken der Ansprüche, die ihm die einstmalige Verwaltung des alten, von Dänen gegründeten Bisthums Estland durch Fulko c. 1170 (*U. B. 2—8.*) geben mochte. Er erhob nun auf nicht weniger als ganz Estland Ansprüche (*Orig. Liv. XXIII, 10.*), und sein Erzbischof weihte, nachdem der erste, vom Bischof Albert eingesetzte estnische Bischof Theodorich im Kampfe gegen die Esten gefallen war, einen Bischof für Reval, der unter der Lundschen Erzkerche stehen sollte; einige Zeit darauf einen über Wirland und Jerwen, gleichfalls als seinen Suffragan (*Orig. Liv. XXIV, 2.*). Er ignorirte völlig, dass Albert bereits dem Theodorich einen Nachfolger ernannt hatte in der Person seines Bruders Hermann, der auch, von den Dänen gehindert, einige Jahre in Deutschland bleiben musste und endlich Bischof von Leal-Dorpat wurde. Bei so unausgleichbaren Ansprüchen suchten nun Dänen und Deutsche das *fait accompli* zu Wege zu bringen. Jeder suchte den einzelnen Landschaften seine Taufe zu bringen, und dann für sich Geisseln zu nehmen.

Die Dänen aber bedrängten obenein diejenigen estnischen Landschaften, die sich den Rigensern unterwarfen, mit Feindseligkeiten, theils durch verhängte Strafe, theils mit den Waffen, theils endlich durch die Aufhetzung anderer ihnen ergebener estnischer Völkerschaften gegen sie. Doch zu directem Zusammenstoss in Waffen kam es mit den Deutschen nicht, dazu befanden sich diese gegenwärtig in zu bedrängter Lage <sup>2)</sup>. In dieses Treiben der Dänen brachte weder die Gefangennehmung Waldemar's durch den Grafen Heinrich von Schwerin (am 6. Mai 1223, cf. *Raumer, Geschichte der Hohenstaufen III, 353. Ed. 3.*), noch der Umstand, dass sie nach dem grossen estnischen Aufstand eigentlich nur durch die Deutschen gerettet wurden, eine wesentliche Aenderung hervor, bis sich die be-

drängten Strandesten klagend an den Legaten Wilhelm von Modena wandten, als sich dieser im September 1225, auf seiner ersten Reise durchs Land, im Ordensschloss Fellin befand. Er sagte ihnen Schutz zu (*Orig. Liv. XXIX, 3.*). Gleich darauf riefen die wirischen Senioren die Deutschen aus Odenpæh zu Hülfe, Lehnsleute des Bischofs von Dorpat und Pilger, welche auch dem Rufe gern Folge leisteten und nach Vertreibung der Dänen Wirland besetzten. Da vertrieb der Legat sowohl Dänen als Deutsche aus der streitigen Landschaft und auf seiner dritten Reise, Jan. 1226, zwang er die Dänen ihm Wirland, Jerwen, Harrien und Wieck urkundlich zu Handen des Papstes herauszugeben (*Orig. Liv. XXIX, 7.*), Harrien jedoch gab er ihnen zurück. Ueber dieses nun unmittelbare päpstliche Besitzthum setzte er als Statthalter seinen Kapellan, den Meister Johannes, ein. Es scheint dies aber nicht ein bloß interimistischer Schritt des Legaten gewesen zu sein, etwa um die Landschaften auf diese Art von den Dänen frei zu halten, bis sie durch Schiedsspruch des Papstes den Deutschen zugesprochen würden, sondern Wilhelm scheint die Absicht gehabt zu haben, bei der Regierung der Neophyten selbst Neophyten zu verwenden, vielleicht noch Priester hinzuzunehmen. Wenigstens vertrieb er alle Dänen und Deutsche und schickte seine Mannen hin, Priester und Pilger, letztere wohl zur Vertheidigung der Burgen. Auch nahm er die Eingeborenen persönlich zu Handen des Papstes auf und setzte ihnen Senioren und Richter (*judices*) aus ihnen selbst ein. Dazu dass er also wenigstens einen Theil der Eingeborenen Livlands mit der Fremdherrschaft verschonen wollte, stimmt auch sehr gut seine sonstige Milde gegen die Eingeborenen. Die Wahrscheinlichkeit dieser Auffassung wird aber ungemein gesteigert durch den Nachweis, dass der zweite Legat der römischen Kirche in Livland, Balduin von Alna, unzweifelhaft einen solchen Plan gehabt hat, welcher Nach-

weis sich bis zur Evidenz führen lässt, wie wir weiter unten sehen werden (*Urk. 103 bis 106* und *Urk. 117—124* besonders *Urk. 123*). Freilich darf man nicht übersehen, dass Wilhelm es auch ist, der die Bestimmung traf, dass forthin alles neubekehrte Land unter den rigaschen Bischof, den Orden, die rigaschen Bürger getheilt werden solle; wenn aber einer oder zwei von den drei Parten, nach vorhergegangener Berathschlagung mit den übrigen Theilen, sich ein Gebiet ohne Beihülfe der anderen unterwerfen würde, dann sollten auch der eine oder die zwei von den Parten das Eroberte allein behalten (*U. B. 83*). Hat Wilhelm also den oben besprochenen Plan mit Wirland etc. gehabt, so war diese Bestimmung eine Connivenz gegen die livländische Ansicht von der dem Bekehrer gebührenden Herrschaft.

Noch vor des Legaten Abreise aber entsteht Krieg zwischen Johannes und den Dänen; auch die Oeseler kommen plündernd ins Land. Johannes wirft die Dänen aus Rotalien hinaus und der Legat schickt ihm möglichst viel Deutsche nach Wirland zu Hülfe gegen Dänen und Oeseler. Aber die Rigenser, von den Kämpfen hörend, vermitteln durch Boten einen Frieden, um alle Kräfte gegen die Oeseler zu wenden (*Orig. Liv. XXX, 2*). Unter den Rigenses werden in den *Orig. Liv.* sehr häufig nicht blos die rigaschen Bürger verstanden, sondern auch der Orden etc. Der Zusammenhang macht es auch hier höchst wahrscheinlich. Es ist jedoch andererseits ziemlich sicher anzunehmen, dass der Orden unter den Kriegern des Magisters Johannes nicht gewesen sein kann, sonst hätte der Analyst unbedingt seine Theilnahme erwähnt. Die Deutschen, die der Legat nach Wirland schickt, können daher nur Pilger und sonstige Privatpersonen gewesen sein. Der von den Rigensern (den Orden auch eingeschlossen) mit den Dänen vermittelte Friede involvirt aber, dass Harrien noch in dänischem Besitz blieb. Der Zug gegen Oesel wird von

allen Livländern ausgeführt. 1227 erscheinen nun die Schwertritter, der rig. Bischof, die rigaschen Bürger *ceterique Teutonici in Livonia* gemeinsam im Kriege gegen die Dänen begriffen und verbündet mit den Lübeckern (*L. U. B. 98.*). Auch geht aus *Urk. 117, a. 1232* hervor, dass Johannes den Bischöfen von Riga und Leal (Dorpat), dem Orden, den rigaschen Bürgern, also allen livländischen Ständen, die Provinzen Wirland, Jerwen, Wieck und andere (Harrien?), die er vom Legaten Wilhelm zur Verwaltung im päpstlichen Namen empfangen hatte, unter einer gewissen Form ausgeliefert hat, wie es genau in einer Urkunde niedergelegt wurde. Unter dieser *certa forma* ist sicher das Innehaben im Namen des Papstes zu verstehen. Also sämtlichen livländischen Ständen werden die streitigen Provinzen vom Statthalter des Legaten übergeben. Nichts destoweniger erscheinen nach der Zeit jenes Bündnisses a. 1227 die Schwertbrüder durchaus an der Spitze und als Herren der streitigen Landschaften. Im Auftrage des Meisters Johannes (*Urk. 147 u. 152*)<sup>3</sup> griffen sie die Burg Reval an, und die dortigen königlichen Wächter übergaben die Burg dem Orden, welcher sie entgegennahm im Namen der römischen Kirche. Und am 1. Juli 1228 bestätigt ihm auf sein vorhergegangenes Ansuchen der römische König Heinrich VII. den Besitz der Burg und Landschaft Reval, Jerwen, Harrien, Wirland (*L. U. B. 100.*). Sodann erscheint nach *L. U. B. 145* der Orden als derjenige, welcher Land in diesen Provinzen verlehnt hat („in feudationes, quas fecerunt, non differant renovare), es wird ihm in *Urk. 147 u. 152* die Räumung des Schlosses Reval befohlen, endlich schliesst er den Vertrag von Stenby (*L. U. B. 100.*). Vgl. über seine dominirende Stellung auch noch *L. U. B. 146. 159.* — Aber der Orden hat Hülfe gehabt von Leuten, die nicht zu ihm gehören, die sich ihm aber unterordnen (*L. U. B. 146.*), „*fratres militiae Christi in Livonia et quidam alii ipsi ter-*

rae (Wirland etc.) vicini violenter occupantes eandem“ und *Urk. 160*, „tam dicti fratres et coadjutores ipsorum, qui tunc sub eorum vexillo fuerunt, quam dictus rex, mutuo sese absolverunt etc. (nämlich von allen von jenem Kriege her zu erhebenden Schadenersatz). Und in *Urk. 147 u. 152* heisst es: „proviso nihilominus, quod inter praefatum regem ex una parte, et supradictos fratres et alios, qui detinent castrum memoratum, ex altera parte firma pax et amicabile compositio intercedat etc. Zunächst sind die quidam alii ipsi terrae vicini der *Urk. 146* und die coadjutores der *Urk. 160* schwerlich von einander zu unterscheiden. Ob auch die coadjutores und die alii, qui detinent castrum memoratum der *Urk. 147 u. 152, a. 1236 u. 1237*, muss vorläufig dahingestellt bleiben. *Urk. 145* zeigt, dass der rigasche Bischof, 1236 wenigstens, nicht Theil hatte an der Besetzung Kevals, so wenig wie die rigaschen Bürger. Denn der Papst befiehlt: der Orden soll die Burg Reval etc. in des Legaten Wilhelm's Hände resigniren, mit Vorbehalt päpstlicher Verfügung über den Ersatz der vom Orden aus der Burg Reval, den Landen Reval, Jerwen, Wirland genossenen Früchte; der rigasche Bischof sein Sechstel von Oesel und die drei Parochien in der Wieck; die rigaschen Bürger sollen ihr Sechstel von Oesel ausliefern: von jedem wird doch etwas erwähnt, was er herausgeben soll, was er allein inne gehabt hat. Hätten also die rigaschen Bürger und der Bischof Theil gehabt an der Besetzung Estlands, so hätte der Papst nicht unterlassen, seinen Auftrag in Betreff dieser Provinz auch auf sie mit namentlicher Bezeichnung auszudehnen. Endlich zeigen die vom Orden genossenen Früchte, dass der Orden die Burg und Estland schon längere Zeit allein inne gehabt haben muss. Zum Ueberfluss zeigt *Urk. 100*, dass der Orden keinen seiner livländischen Mitstände Theil haben liess an jener Occupation. Dass aber in *Urk. 117, a. 1232*, noch sämtliche livländische Stände den Auftrag

erhalten, jene Landschaften dem Balduin von Alna zu restituiren, beweist nicht ein wirkliches Innehaben der Burg etc. durch ihre Gesammtheit, sondern besagt nur, diese sollten sämmtlich für die Restitution in die Hände Balduin's sorgen, weil ihnen einst, als Gesammtheit, diese Landschaften sub certa forma vom Mag. Johannes übergeben worden seien. Somit werden die „alii, qui detinent castrum memoratum“ nur entweder die im Dienste des Ordens stehenden Pilger sein können (*L. U. B. 91.*) oder die harrisch-wirischen Grundbesitzer, die aus freien Stücken, um ihrer eigenen Sicherheit willen, bei der eventuellen Vertheidigung Revals mithelfen wollten. — Auch unter den *coadjutores* bei der Eroberung Revals können die Bischöflichen nicht mit begriffen sein, weil diese nicht in einem so untergeordneten Verhältnisse (*sub vexillo etc.*) mit den Schwertbrüdern gekämpft haben können, während ihr Herr Oberlehnsherr des Ordens war. Das gilt auch für die Bischöfe von Riga und Dorpat. Ob die rigaschen Bürger sich betheiligten, muss dahingestellt bleiben; wahrscheinlich ist es nicht.

Es bleibt nun aber ein Problem: unter den Verbündeten im Kriege gegen die Dänen a. 1227 ist, nach *Urk. 98.*, auch Bischof Albert; dennoch nimmt er nicht Theil an den Kämpfen der Schwertritter gegen die Dänen, sowie denn auch der Orden Estland für sich allein behält. Zwar die Bestimmung Wilhelm's a. 1226, *L. U. B. 83.*, über die Theilung des von den Heiden zu erobernden Landes unter die livländischen Stände konnte hier keine Anwendung finden, weil ein bereits zum Christenthum bekehrtes Land eingenommen wurde — ausserdem der ganze Besitz ja nur zu Handen des Papstes übergeben war —, aber dennoch könnte man sich versucht fühlen, von dem Verfahren der Schwertritter (*Urk. 100.*) anzunehmen, dass es Albert's Billigung nicht habe finden können, und aus *Urk. 117* combiniren, dass dieser gleich den anderen livländischen Stän-

den noch festgehalten habe an dem für sie durch die Commission des päpstlichen Statthalters geschaffenen Rechtsboden. Aber dem steht entgegen, dass auch Bischof Albert die certa forma, unter welcher Estland vom Meister Johannes übergeben war, ignorirt. Nämlich nach *Urk. 101 a, a. 1229*, erscheint die Wieck als Eigenthum des Bischofs von Oesel.

Dieses Bisthum ist 1228 von Albert gestiftet und dotirt worden; von einem Boden aber, den er nur zu Händen des Papstes hätte verwalten wollen, durfte Albert nimmermehr einen Theil einem bestimmten Bisthum einverleiben. Aus *Urk. 99 a vom 25. Juni 1228* geht zugleich hervor, dass bei der Stiftung des Bisthums wenigstens Albert, der Orden, die rigaschen Bürger einig waren, obgleich Volquin bereits Boten an den römischen König Heinrich gesandt hatte um Bestätigung des Besizes von Wirland, Jerwen, Harrien, Reval für den Orden, und die Absendung der Botschaft und ihr Zweck schwerlich den anderen Livländern verborgen war. Die eben erwähnten beiden Umstände aber (Albert's Verfügung über die Wieck, und die Einigkeit der Livländer bei der Stiftung des Bisthums Oesel) sind auch geeignet es zu erklären, warum Bischof Albert, trotz der Theilnahme am Bündniss gegen die Dänen a. 1227 sich nicht an der Eroberung des nördlichen Estlands betheiligte: es war ihm nämlich die Wieck zugestanden worden; was er von Streitkräften hatte, brauchte er also zu ihrer Sicherung. Er wollte aber die Wieck nur, um ein neues Bisthum damit zu dotiren; er behielt sie also nicht für sich, höchstens einen Theil von ihr (vielleicht die drei Parochieen, die der rigasche Bischof nach *Urk. 145 a. 1236* inne hatte. Tota Maritima in *Urk. 101 a* braucht nicht nothwendiger Weise die ganze Wieck in sich zu begreifen, sondern es kann auch zu ergänzen sein: soweit sie des öselschen Bischofs war).

Betrachten wir aber Albert's Eifer in Gründung neuer Bisthümer, gemäss der Vollmacht des Papstes, *Urk.* 40, so dürfte die Vermuthung erlaubt sein, dass Albert seinen 1219 gehegten Plan (*L. U. B.* 47), Riga zum Erzbisthum zu erheben, niemals aufgegeben hat. War er doch damals vom Papst mit der Erfüllung seiner Bitte auf eine günstigere Zeit verwiesen worden. Jetzt nun, wenn er den Papst darauf hinweisen konnte, wie ganz Livland und Estland, auch Oesel dem Christenthum gewonnen seien, konnte er mit einer erneuerten Bitte vielleicht eher Gehör finden. Um so eher konnte Bischof Albert jetzt auch dem Orden den ohnehin problematischen Alleinbesitz Estlands zugestehen, weil nur, wenn Estland bleibend dänischer Herrschaft entrissen wurde, sich hoffen liess, dass die dort dann etwa durch den Orden einzusetzenden Bischöfe Suffragane des zu hoffenden rigaschen Erzbisthums werden würden. Hatte doch der Orden bei seiner Eroberung die beiden bisherigen Bischöfe von Reval und Wirland vertrieben, die Suffragane der Lundschen Erzkirche gewesen waren (*L. U. B.* 146.). Ueberdies war die Politik des Bischofs von Riga und der rigaschen Bürger mehr auf die Verbindung mit Deutschland, Unterwerfung der südlichen Dünalandschaften etc. gerichtet, als auf das nördliche Estland, das ihnen zu entlegen sein mochte. Dies könnte denn vielleicht erklären, weshalb die rigaschen Bürger an der Eroberung des nördlichen Estlands nicht Theil nahmen.

Wie es sich nun damit auch verhalten möge, jedenfalls steht uns das fest, dass der Orden allein die Vogtei über Estland inne hatte; fast sicher ist, dass auch an der Eroberung Revals weder der rigasche und dörptsche Bischof, noch die rigaschen Bürger Theil nahmen, obgleich sie im Jahre 1227 gemeinschaftlich mit dem Orden Verbündete der Lübecker gegen die Dänen sind. Ferner zeigt sich in dem nächsten Ereigniss nach der Besetzung Est-

lands durch den Orden, in der Stiftung des Bisthums Oesel, auch keine Spur von Misshelligkeiten mit den Bischöfen.

Aber auch nach dem Tode Albert's zeigt sich gemeinsames Auftreten aller Livländer gegen die Pläne Balduin's von Alna in der kurischen Angelegenheit. Diese kennen wir nur aus Urkunden, von denen namentlich eine, (*Nr. 106*), die geeignet wäre etwas mehr Licht zu verbreiten, sehr lückenhaft ist. In Betreff der hier angenommenen Zeitbestimmungen vergl. <sup>4</sup>).

Im Winter 1228—29 erboten sich die Kuren, in Folge einer Hungersnoth, innerhalb zweier Jahre Priester aufzunehmen (*Urk. 106, 9*: tamen in praesenti — Anf. 1231 — sacerdotes nostros recipere noluerunt). Aber schon jetzt, oder wenigstens bald darnach, müssen die Rigenser, und doch wohl auch die anderen Livländer, gewisse Besitzlichkeiten in Kurland erlangt haben. (*Urk. 106*: „— — — s, quos in quieta possessione habueramus Curoniae“). Es war dies noch in den letzten Tagen Albert's. Nach 2 Jahren sollte dann wohl, gemäss *Urk. 83*, das Land der Kuren unter den Bischof von Riga, den Orden und die rigaschen Bürger getheilt werden. Dieser in Aussicht stehende Landerwerb der Livländer wird auch in Deutschland und Dänemark bekannt geworden sein. — In diese Zeit fiel die Wahl des Bischofs Nicolaus durch das rigasche Kapitel, welche von dem Erzbischof von Bremen angestritten wurde, indem er selbst als Metropolitan Rigas einen Bischof für Riga ernannte. Der Cardinallegat Otto in Dänemark erhielt den Auftrag vom Papst, den Streit zu schlichten und den seiner Ansicht nach mehr rechtlich begründeten Bischof in Riga zu bestätigen (*cf. Regeste 120, b. vom 4. Apr. 1230, im L. U. B. III. S. 8 f.*); einstweilen sandte er seinen Beichtiger, den Mönch Balduin von Alna, zur Verwaltung des streitigen Bisthums nach Riga. Vielleicht erhielt Balduin auch von Otto den Auftrag, Kurland bis auf Weiteres zu Handen des Papstes zu neh-

men. Da Otto (nach *Matth. Paris* in der *Hist. Angliae* 546, aus *Goetze, Alb. Suerbeer, S. 4.*) ein vertrauter Freund Wilhelm's von Modena war, so ist es nicht unwahrscheinlich, dass er von Wilhelm in Betreff Livlands sich die Ansicht angeeignet hatte, eine räumliche Beschränkung fremder Landesherrschaft über die Neubekehrten sei wünschenswerth (cf. *S. 16*). Wenigstens handelte Balduin, wie wir unten sehen werden, entschieden und bewusstermassen in diesem Sinne. — Sich in ihren Plänen zu schützen, liessen ihn die Rigenser schon in Gothland ein darauf bezügliches promissum ac juramentum ablegen, vielleicht nur im Allgemeinen des Inhalts, die Privilegien der Livländer nicht anzutasten.

Dennoch muss Balduin bald nach seiner Ankunft, im Sommer 1230, die Ausführung seines Planes oder Auftrages unternommen haben, denn er nahm den Rigensern das, was sie von den Kuren in Besitz gehabt hatten, weg (*Urk. 106, 1*). Da bei ihrer Rückforderung ein den Rigensern befreundeter Kaufmann ihn mit Vorwürfen an seinen Schwur in Gothland erinnerte, vielleicht mit heftigen Gebarden, begab Balduin sich nach Dünamünde, hartnäckig behauptend, die Rigenser hätten seinen Tod conspirirt. Zu gleicher Zeit und von Dünamünde aus hatte er Streitigkeiten mit den Rigensern wegen eines ihnen von Wilhelm von Modena bestätigten Privilegiums, dessen Worte er anders deutete (*Urk. 106, 2.*)<sup>5</sup>). Als nun zur festgesetzten Frist die Gesandten der Kuren nach Riga kamen, kehrte auch Balduin nach Riga zurück, wenn er es nicht schon früher gethan hat, und nahm nach gemeinschaftlicher Berathung und mit Consens des rigaschen Kapitels, des Schwertordens, der rigaschen Bürger, des Abts von Dünamünde, der Pilger und Kaufleute, die Kuren zu beiden Seiten der Windau (worunter Lammechinus rex) zu Händen des Papstes auf (*se et obsides suos per manum nostram ad manus domini papae conferentes, Urk. 103*).

Unter den Bedingungen sind hervorzuheben: *perpetua libertas, nec regno Daciae nec Sueciae subjicientur* (der Deutschen geschieht speciell keine Erwähnung); doch *sacerdotes, episcopum domini papae auctoritate instituendum recipient, ei perfectissime obedientes; expeditiones frequentabunt. Infra biennium domino papae se praesentabunt et secundum ejusdem arbitrium se habebunt et ordinationem. Medio autem tempore instituta nostra perfecte servantes ac praecepta, nobis obedient in omnibus* (nicht den Livländern) etc. (den 28. December 1230). Dies ist aber mit Consens der Livländer geschehen. Balduin hatte auch consules aus den Bürgern, Pilgern, Kaufleuten erwählt, „ut quicquid iidem consules ordinarent, ab omnibus ratum et gratum haberetur“ (*Urk. 106, 3*). Die Livländer haben also offenbar, den Hintergrund von Balduin's Macht scheuend, das westliche Kurland preisgegeben als ein unmittelbares päpstliches Besitzthum. Dafür schloss Balduin, wiederum mit Consens und Rath des Ordens, der rigaschen Kirche, der rigaschen Bürger, der Pilger und Kaufleute mit den östlichen Kuren nur im Allgemeinen dahin den Vergleich ab, dass sie das Christenthum, Priester und einen Bischof annehmen, Expeditionen mitmachen werden, ohne ihnen ewige Freiheit zu garantiren. Auch sagt er ihnen nicht am Eingang, sie hätten sich zu Händen des Papstes gegeben, sondern nur: „*obsides suos dederunt et sacri regenerationem baptismatis receperunt.*“ Dies geschah am 17. Jan. 1230. Untersiegelt ist diese Urkunde nur von Balduin, Hermann von Leal, dem Abt von Dünamünde, und mit dem Siegel der *universitas peregrinorum*. Es erklärt sich daraus, dass die Livländer, nämlich der Orden, die rigasche Kirche, die rigaschen Bürger fast ganz gleichzeitig mit denselben Kuren (mit Ausnahme der drei Oerter: Talse, Arowelle, Pope) einen Vergleich abschlossen, worin die Kuren ihnen einen Zins geloben und Expeditionen mit ihnen zu machen, sowie Geistliche

von ihnen anzunehmen. (*Urk. 105*. Der Vertrag ist jedenfalls vor dem 20. Jan. abgeschlossen, denn nur darauf gestützt konnten an diesem Tage die Rigenser die Herausgabe der kurischen Geisseln von Balduin fordern). Es fällt aber bei näherer Betrachtung der *Urk. 105*. zweierlei auf. Einmal sind hier die drei Landschaften Talse, Arowelle, Pope nicht erwähnt, entweder weil sie bereits in dem an Balduin concedirten Striche lagen, oder es hatten die Kuren dieser drei Gebiete sich auf keinen Vertrag mit den Livländern eingelassen. Zweitens aber ist in dieser *Urk.* garnicht die Rede von Geisseln, welche die Kuren stellen. Diese hat Balduin als *domini papae vices* gerens empfangen und für sich behalten, denn am 20. Jan. 1231 verspricht er die Herausgabe derselben (*Urk. 106, 4*). Dennoch kann der betreffende Vertrag nicht gegen seinen Willen abgeschlossen sein, da er ja noch zu seinem Vertrage vom 17. Jan. 1230 mit den östlichen Kuren, der mit dem obenerwähnten in engster Beziehung steht, den Consens der Livländer gehabt hat. Er muss also, indem er die Ansprüche des Papstes im westlichen Kurland entschieden wahrte, es doch den Livländern freigestellt haben, Specialverträge mit den östlichen Kuren zu schliessen. Die Geisseln aus dem westlichen Kurland wird er principiell für sich behalten haben mit dem Versprechen, die aus dem östlichen Kurland nach Abschluss der Verhandlungen den Livländern auszuliefern. Er berief denn auch in der That auf den 20. Jan. 1231 eine Versammlung sämmtlicher Livländer und Pilger, und versprach hier Abgabe der Geisseln, desgleichen: *quod omnia in eo statu permanere permitteret usque ad adventum episcopi* (*Urk. 106, 4*), also die Definitiventscheidung sollte wohl hinausgeschoben werden. Bei der Lückenhaftigkeit der *Urk.* ist freilich nicht zu ermitteln, was eigentlich unter den *omnia* zu verstehen ist, die kurischen Angelegenheiten oder nur das Privilegium der Rigenser in *Pct. 2*.

Am 21. Jan. nun führte Balduin dennoch die Geisseln mit sich nach Dünamünde; die Rigenser schickten an ihn Gesandte; vergebens, und im Marienjahr 1230 (also zwischen Ende Jan. und dem 25. März 1231) stand die Sache noch so und in *Urk. 106* vertheidigt sich die rigasche civitas gegen Anschuldigungen Balduin's. Obgleich wir also nur die Rechtfertigungsschrift der Rigenser haben, so geht doch aus *Urk. 103, 104, 105, 106, 3 u. 4* (Versammlung sämmtlicher Pilger und indigenae; de consilio etc.) unzweifelhaft hervor, dass Riga in dieser Angelegenheit gemeinschaftliche Sache mit der rigaschen Kirche und dem Orden gehabt hat, wenn gleich weitere Klarheit bei der Lückenhaftigkeit der *Urk. 106* nicht geschafft werden kann. — Dass der Vertrag mit den östlichen Kuren 20 Tage später, als der mit den westlichen Kuren, von Balduin abgeschlossen wird, hat wohl seinen Grund entweder darin, dass er sich in Betreff ihrer am 28. Dec. 1230 noch nicht ganz mit den Livländern abgefunden hatte, oder dass die Gesandten dieser Kuren später in Riga eintrafen.

*Hr. von Brevern* meint, Balduin sei von Otto in dänischem Interesse nach Riga gesandt worden und in diesem habe er die Livländer an der projectirten Unterwerfung der Kuren gehindert. Allein, wenn das der Fall war, warum sagte er den Kuren zu, sie sollten nicht unter dänische Herrschaft kommen, und weshalb findet sich keine Spur eines Auftretens gegen die Ordensvogtei über die früher dänischen Landschaften, weshalb endlich haben die Livländer ihm doch ihren Consens bei seinem Vorhaben gegeben? In den Urkunden findet sich überhaupt keine Spur, weder jetzt noch später, wie wir unten sehen werden, engerer Beziehungen zwischen Balduin und den Dänen. Sie haben nichts mit einander gemein, als die Feindschaft mit den Livländern, mögen auch, obgleich sich keine urkundlichen Belege dafür finden, mitunter gemeinsam gehandelt haben, allein sicher hat jeder seine selbstständi-

gen Interessen verfolgt und Balduin ist keine dänische Kreatur gewesen. Die oben durchgeführte Ansicht über den Plan Balduin's mit den Kuren wird aber zur Gewissheit erhoben durch folgende Stelle aus dem Schreiben des Papstes an denselben (*Urk. 123*), wo Bischof Nicolaus aufs Ernstlichste gerügt wird: „pro eo, quod plantationem novellam, ad catholicam fidem conversam, a servitute diaboli liberatam, suae subicit servituti, cui tu in favorem fidei de assensu Rigensis capituli, civium Rig. et militum Christi, ecclesia Rigensi vacanti, statum indulse-  
ras libertatis, propter quod timor incutitur convertendis, et ad apostasiam conversi etiam provocantur.“

Jedoch dies Princip Balduin's, die Neubekehrten von ihrer Herrschaft frei zu erhalten, erschien den Livländern höchst ungerecht, und nach der Ankunft des Bischofs Nicolaus von Riga zwangen sie den Mönch zu einem Schiedsspruch, wahrscheinlich in entgegengesetztem Sinne (*Urk. 120*). Bischof Nicolaus nun nahm sofort eine Theilung vor mit dem Orden (*Urk. 127*) und den rigaschen Bürgern, nicht blos Kurlands, sondern auch der damals vacanten Bisthümer Sempallen und Oesel, wobei er sich offenbar ein Recht anmasste, das er nicht hatte, denn er war nicht der Erbe der Vollmacht Albert's, Bisthümer zu limitiren. Vorläufig zog er auch diese Bisthümer zu seiner Diöcese, während doch ihre Verwaltung in der Sedisvacanz unzweifelhaft den bezüglichen Kapiteln zukam.

Der Gegensatz gegen das nach livländischer Ansicht so unbillige Verlangen Balduin's wird recht geflissentlich hervorgehoben gleich am Eingang der *Urk. 109 vom 9. Aug. 1231*: „absurdum valde videretur et indignum, ut his, qui huic fonti (des christlichen Glaubens in Livland) laboribus plurimis et expensis non modicis consolationis fomenta praebebant, irriguo privarentur.“ Ferner wird gesagt, auch künftighin sollten alle Erwerbungen gemäss

der Entscheidung Wilhelm's von Modena (*Urk. 83*) getheilt werden. Balduin aber wandte sich an den Papst mit der Bitte, ihm das Bisthum Semgallen (*Urk. 119*, — weil ein kurisches Bisthum noch nicht existirte) zu verleihen, Kurland ihm lebenslänglich anzuvertrauen (*Urk. 120*), sowie seine mit den Kuren geschlossenen Verträge (in denen diesen die Freiheit zugesagt war) zu bestätigen (*Urk. 124*). Der Papst gewährte ihm alle drei Bitten, namentlich sollte auch Selonien, auf welches einst der semgallische Bischof Lambert zu Gunsten der rigaschen Kirche Verzicht geleistet hatte (*Urk. 81*), wieder zu Semgallen gehören (*Urk. 122*). Ausserdem aber muss der Papst jede fernere, etwa zum Nachtheil der Eingeborenen ausfallende Disposition der Livländer über neubekehrte Landschaften haben verhindern wollen, denn er übertrug dem Balduin auch Oesel (*Urk. 120, 2*), Wirland, Jerwen, Wieck und die anderen Gebiete, die einst zwischen Dänen und Deutschen streitig gewesen, sie inne zu haben im Namen der römischen Kirche. Die Bischöfe von Riga und Dorpat, der Orden, die rigaschen Bürger, denen sie einst vom Magister Johannes „sub certa forma“ (zu Händen des Papstes) überliefert worden waren, sollten sie ihm übergeben (*Urk. 117*), ohne Rücksicht zu nehmen auf etwa anders lautende (non obstantibus) Briefe vom apostolischen Stuhle oder dem Könige Heinrich oder dem Kaiser Friedrich. Ueber den Bischof Nicolaus speciell hatte Balduin Klage geführt, weil er einmal die neue Pflanzung (Kurland) seiner Knechtschaft unterworfen habe, sodann fremde Episcopalrechte sich anmasse (Semgallen, Oesel, vielleicht auch in Estland), nicht für die Gründung neuer Bisthümer Sorge, in Kurland endlich nicht darauf halte, dass der Zehnte gezahlt werde (wie wir unten sehen werden, bezüglich auf die Verlehnungen des Zehnten an Weltliche). Der Papst rügte das Verfahren des Nicolaus ernstlich und ermächtigte den Bal-

duin, ihn eventuell mit kirchlichen Censuren zu belegen (*Urk. 123*). Endlich wurde Balduin beauftragt mit der geistlichen Verwaltung von Reval, Wirland und anderen etwa vacanten Bisthümern in Livland (*Urk. 118*), und überhaupt zum Legaten in Livland u. s. w. ernannt (*Urk. 115*), weil er zwei neue Heerden dem Christenthum zugebracht. Alle diese Bullen datiren v. 28. Jan. bis 11. Febr. 1232.

Wenn nun *Hr. v. Brevern* diese enorme Machtausstattung dänischem Einfluss zuschreibt, so scheint mir nicht mehr darin zu liegen, als ich oben entwickelt habe. Der Papst will dem Balduin zum Lohne Kurland gewähren, hat Kunde bekommen (durch Balduin's Klagen) von den übrigen verwickelten Verhältnissen in Livland, hat darüber noch keinen Beschluss gefasst und will deshalb jeder Verfügung eines Anderen über die streitigen Objecte vor seiner beabsichtigten definitiven Entscheidung vorbeugen; daher lässt er die resp. Landschaften durch seinen Legaten zu seinen Händen nehmen.

Hätte er damit beabsichtigt, Estland schon jetzt Waldemar zusprechen zu lassen, so ist nicht abzusehen, warum er nicht im Jahre 1232 darüber ein Mandat an den Legaten ergehen liess, wie er es 1236 that; und wenn man ihn diesmal durch livländische Gesandte gänzlich umstimmen lassen will, woher denn eine neue gänzliche Umstimmung 1236, ohne dass 1236 das Verhältniss Dänemarks ein wesentlich anderes zum Papst gewesen wäre, als 1232? Wie nun aber auch Gregor sich verhalten haben mag, Balduin's Bericht verräth keine Spur dänischer Inspiration. Er hat nichts weiter berichtet, als: die Bisthümer Reval und Wirland sind vacant; die einst streitigen Landschaften in Estland haben die Livländer vom Meister Johannes zu Händen des Papstes erhalten; der Orden hat sie sich vom König Heinrich schenken lassen. Dagegen hebt des Erzbischofs von Lund Bericht in *Urk. 146 a.* 1236 die Rechte der Lundschen Erzkerche auf Reval und

Wirland hervor und Waldemar's Bericht in *Urk. 147* geht einmal mit seinen Rechtsansprüchen vom castrum Revaliae aus, das er selbst gegründet hat — dieses, cum suis pertinentiis, will er haben —, sodann berichtet er von der Gewaltthätigkeit des Ordens bei der Besetzung der Burg. — Damit ist nun nicht gesagt, Waldemar habe auch vor 1236 keine Schritte bei der römischen Kurie in Betreff Estlands gemacht, allein er mochte einstweilen abgewiesen worden sein, da das Land zu Handen der römischen Kirche sei.

Balduin hat aber, nach Livland zurückkehrend, seine Aufträge nicht ausführen können. Der Orden wandte sich zunächst an den Kaiser, von diesem wenigstens eine Bestätigung seiner Güter zu erlangen. Da aber in der kaiserlichen *Urk. 127* von allen streitigen estnischen Landschaften nur Jerwen genannt wird, so möchte ich daraus schliessen, der Orden habe nach Balduin's Ankunft bezweifelt, ob er sich ganz Estland werde erhalten können. So wollte er von allen in Anspruch genommenen Landschaften sich wenigstens das ihm nächstgelegene Jerwen retten, wie ihm ja dies auch später im Vertrage zu Stenby gelang. Es scheint mir diese Auffassung der *Urk. 127* mehr für sich zu haben, als die des *Herrn v. Brevern*, der im Fehlen von Reval, Harrien, Wirland Hinneigung des Kaisers zu Dänemark sieht, während der Orden auch darum gebeten habe. Mit Mühe brachte es Balduin am 20. Juli 1233 dahin, dass die rigaschen Bürger ihr Recht an Kurland und Semgallen in seine Hände gaben (*Urk. 134*, vielleicht auch der Bischof von Riga, obgleich keine Urkunde darüber etwas meldet). Aber auch hier muss er der livländischen Auffassung soweit nachgeben, dass er 56 rigasche Bürger in Kurland belehnte (*Urk. 135*). Vorläufig muss er sich mit der theilweisen Erreichung seines Hauptstrebens, dem Besitz von Kurland und Semgallen, begnügt haben, da er das Drittel von Oesel nicht von den rigaschen

Bürgern verlangt. Allein vom Orden wird er auch nicht einmal dessen Drittel von Kurland und Semgallen erlangt haben, da dieser sich inzwischen nach Rom gewandt haben muss. Balduin's Abberufung vom Legatenamt fällt nun zusammen mit einigen Bullen gegen Waldemar vom Febr. 1234 (*Urk. 130, 131*), weil letzterer, wahrscheinlich an einem für ihn günstigen Schiedsspruche der Kurie zweifelnd, gegen die Livländer feindlich aufgetreten war, indem er 1233 die Kreuzfahrer nach Livland an der Abfahrt aus dem lübeckschen Hafen Travemünde gehindert hatte. Dadurch aber musste die junge Pflanzung Livland in Gefahr kommen, und das konnte der Papst nicht dulden, wie begründet auch Waldemar's Ansprüche sein mochten. Nicht unwahrscheinlich ist es nun, dass der Schwertorden den Balduin des Einverständnisses mit Waldemar beschuldigte. Wie nun auch der Papst über diese Anschuldigung denken mochte, jedenfalls konnte ihm ein Mann, gegen den die Livländer ein so tiefes Misstrauen hatten, nicht mehr zur Ordnung ihrer Verhältnisse geeignet erscheinen. Daher ernannte er zum neuen Legaten über Livland und Preussen den Wilhelm von Modena, und zeigte damit, dass er nun an eine definitive Regelung der Verhältnisse gehen wolle, denn nach Wilhelm's Untersuchung und Ausspruch mochte er sich wohl richten, da dieser schon einmal als Legat zur Zufriedenheit des Papstes und der Colonisten gewirkt hatte. Zunächst wurde er ermächtigt, da, wie dem Papste mitgetheilt sei, Reval und Wirland so arm seien, dass sie kaum einen, geschweige denn zwei Bischöfe ernähren könnten, hier und in anderen Gegenden Bisthümer zu trennen und zu vereinigen, die Bischofssitze zu versetzen, Bischöfe einzusetzen und Bisthümer zu limitiren (*Urk. 133*). Es war also wohl den Abgesandten des Ordens in Rom vorgeworfen worden, sie versäumten es für die Besetzung der vacanten Bisthümer Reval und Wirland Sorge zu tragen, worauf sie sich mit

dem vom Papste angeführten Grunde entschuldigt haben werden. — Von seiner neuen Vollmacht machte Wilhelm Anfang 1235 Gebrauch bei der Reconstituierung des Bisthums Oesel. Er wählte dabei den Weg der Vermittelung zwischen den rechtlichen Ansprüchen des alten Bisthums und den faktisch behaupteten Rechten des Ordens, des Bischofs von Riga und der rigaschen Bürger (*Urk. 141, a; 142*)<sup>6</sup>).

Als Wilhelm's Ernennung zum Legaten bekannt geworden war, scheint sich noch vor seiner Ankunft die Abneigung gegen Balduin in einigen Gewaltthätigkeiten Luft gemacht zu haben (*L. U. B. Reg. 154 a*). Balduin klagte wieder in Rom, und zwar über den Bischof von Riga, den Orden und die Rigenser (oder rigaschen Bürger): einmal, dass sie ihn und seine Genossen misshandelt, dann, dass sie den Neubekehrten grosses Unrecht zugefügt hätten, indem sie Länder und andere Güter, welche zum Rechte des heiligen Petrus gehören, mit Gewalt eingenommen hätten (*Reg. 154 a vom 20. Novbr. 1234*). Der Papst citirte die Bischöfe von Riga und Leal (Dorpat), sowie die Procuratoren des Ordens und der rigaschen Bürger vor den römischen Stuhl auf den 8. September 1235. Hier wurde ihnen zum Richter der Bischof von Sabina bestellt. — In dieser Zeit, bald nach der Klage Balduin's, müssen nun auch dringendere Klagen Waldemar's über den Orden begonnen haben (*Urk. 159: et coram diversis auditoribus datis a nobis diutius esset litigatum, nämlich zwischen dem Orden und Waldemar*), da nach *Urk. 159* auch diese Angelegenheit dem Bischof von Sabina übergeben wurde. Bereits im Winter 1234—35 hatte Waldemar sich wegen der Absperrung des lübischen Hafens beim Papste entschuldigt und am 10. März 1235 einen Widerruf der gegen ihn gerichteten Bullen erlangt (*Urk. 141*). Auch der Erzbischof von Lund hatte seine geistlichen Ansprüche in Estland wieder geltend gemacht (cf. dazu die *Urk. 146* und

die *Reg. 160 u. 166 vom Febr. und Mai 1236*: „salvo jure ecclesiae Lundensis,“ wovon in *Urk. 133* noch nicht die Rede war). Eine Folge davon waren, die Entscheidungen des Papstes im Febr., März, April 1239 (*Urk. 145, 146, 147*).

Gleich in *Urk. 145* wird dem Orden befohlen, Burg und Landschaft Reval, Harrien, Wirland, Jerwen dem Legaten zu Handen der römischen Kirche zu übergeben; auch soll der Orden die von ihm in diesen Landen gemachten Belehnungen *renovare*, d. h. die Lehnsleute anders wohin versetzen (vergl. *Anmerk. 14*); die im Kriege bei Reval gemachte Beute zurückgeben. Auch der rigasche Bischof und die rigaschen Bürger sollen herausgeben, was sie von Theilen des Bisthums Oesel inne haben. Endlich wird jeder Druck gegen die Eingeborenen, worüber auch Balduin geklagt hat (*gravamina, oppressiones et servitutes Urk. 145*), streng untersagt. Im März erhält der Legat den Auftrag, die Rechte der Lundschen Erzkerche an Reval zu restituiren. Im April endlich soll er von den estnischen, der römischen Kirche übergebenen Landschaften die Burg Reval cum suis pertinentiis von dem Orden übernehmen, und, sobald er sie faktisch inne hat, dem Könige von Dänemark übergeben. Wilhelm verzögerte die Ausführung dieses Befehls bis 1238, d. h. bis zum Vertrage von Stenby; er liess sich zweimal vom Papst mahnen (*Urk. 152 u. 159*). Die Zögerung wird den Einflüssen der Schwertbrüder zuzuschreiben sein, die bei den eben ihren Abschluss findenden Verhandlungen über die Incorporation des Schwertbrüderordens in den deutschen Orden hoffen mochten, vielleicht durch Verwendung des beim Papste in hoher Gunst stehenden Hochmeisters Hermann von Salza den Besitz von Estland zu retten.

Ehe wir nun an die Verhandlungen über die Vereinigung gehen, halten wir inne, um zu fragen, bis zu welchem Grade die Herrschaft der Deutschen in Livland überhaupt und in den einzelnen Landschaften intensiv ist.

Wir können wohl annehmen, dass die eingeborenen Unterthanen des Ordens in gleichem Verhältniss, wie die der übrigen Stände, gestanden haben. Wir sehen zunächst, dass Belehnungen stattfinden. Worin besteht nun der Inhalt des deutschen Lehens? Sind die verlehnten unci bisher unbebautes oder schon bebautes Land der Eingeborenen?

Bebautes, cf. z. B. *Urk. 105*, wo von jedem uncus der Kuren eine Naturalabgabe geliefert werden soll, und „*Schirren, Beiträge zum Verständniss des liber census Daniae*“ 1859, S. 84 über den Unterschied zwischen terra et unci, der zur Seite geht „woste haken“ und „dorpere“. Können aber von diesen unci nur der Zehnte, census als Nutzniessung des Belehten gelten, und wie hat man sich das Verhältniss desselben zu den auf den verlehnten unci wohnenden Eingeborenen zu denken?

Suchen wir in den Urkunden nach. In *Urk. 105*, wo die Kuren einen jährlichen census vom uncus versprechen, heisst es: *salvis sibi possessionibus et proprietatibus agrorum, ceterarumque rerum.*

In *Urk. 109*, wo Nicolaus die Rigenser mit dem dritten Theil von Kurland etc. belehnt, gibt er ihnen als *beneficium: tertiam partem, cum omni jure temporali, decimarum et locatione ecclesiarum.*

In *Urk. 125*, in der die Theilung des Drittels von Kurland und Semgallen unter die rigaschen Bürger und mercatores bestimmt wird, ist zuerst vom census der Theile die Rede; dann aber wird von den mit dem census belasteten unci folgendermassen gesprochen: „*Statuimus, ut ipsa beneficia vel terras, quae mercatores contingent, idem mercatores sine consensu civium minime valeant alienare.*“ Solch eine Bestimmung wird doch wohl nur über Grund und Boden getroffen werden, dessen Nutzniessungsrecht in etwas mehr als in der Entgegennahme des Zehnten besteht, oder wenigstens bestehen soll.

Aus *Urk. 135 u. 136 a. 1234* geht für Kurland hervor, dass eine wirkliche Besitznahme des Grundes und Bodens der Lehngüter hier jedenfalls erst in höchst geringem Masse hat stattfinden können, vielleicht bei den fünf Vassallen der *Urk. 135* und dann in der Castellatur Lodgia in der Provinz Ugesse (*Urk. 136*). Dahingestellt muss bleiben, ob die 70 in Semgallen belehnten Vasallen der rigaschen Bürger, die nach *Urk. 134 vor dem 20. Juli 1233* in Balduin's Hände resignirt haben, schon in ihre Lehngüter eingewiesen waren. Bei der Belehnung der 56 rigaschen Bürger durch Balduin in Kurland (*Urk. 135, den 1. April 1234*) heisst es jedenfalls: „quoad usque singulis in certis locis uncos suos poterimus assignare...., und dann (vorausstehend) ipsi infeodati de universo censu, qui nos contingit in partibus memoratis ... partem... percipient proportionaliter, cuilibet pro sua quinquagesima sexta parte dividendam.“ Können sie aber einmal faktischen Besitz von den ihnen zugewiesenen je 25 unci nehmen, dann sollen sie die Haken cum decimis et omni jure besitzen (sicut ceteri vassalli in Curlandia creandi), „supremo tamen judicio nobis remanente.“ Gleiche Bedingungen in *Urk. 136*. Beidemale wird die Freiheit der Neubekehrten „de memoratis terris“ von Neuem gewährleistet.

Die Wahrscheinlichkeit, dass die Belehnten in Semgallen, wenigstens 1232, noch nicht in ihre Güter eingewiesen waren, wird erhöht durch die *Urk. 125*, wo die Rede ist von den Kosten, welche die obsides und nuntii verursachen, und zwar zuerst von derjenigen Ausgabe, die die mercatores haben, welche in custodia castris Medieothe consistunt.“ Ich möchte diese nuntii (die zu schicken und aufzunehmen sind) für Boten halten, die den Tribut einsammeln und bringen, umsomehr, als es gleich darauf heisst: „obsidum et nuntiorum Semigalliae,“ — weiter „obsidibus et nuntiis aliarum terrarum.“ Ist meine Hypothese in Betreff Semgallens richtig, so folgt aus dem letzten

Passus, dass auch in Kurland das Verhältniss ein ähnliches gewesen sein muss. Von Oesel wissen wir es ohnehin aus *Urk. 139*, dass die Herrschaft der Deutschen nur in einer Einsammlung der Tribute bestand; und weiter soll es so gehalten werden: „ut quilibet nostrum (der livländischen Stände) de cetero in parte ad se spectante per suos nuntios census colligat et curam suae partis gerat.“

So scheint denn die Sache so zu stehen: Es wird bebautes Land mit Bauern verlehnt, bei dem sicher auch unbebautes Land dabei war. Zunächst hat der Lehnsbesitzer den Census und Zehnten, und wo die Unsicherheit des Besitzes eines Landes noch so gross ist, dass der einzelne Lehnsbesitzer noch nicht in sein Lehen hat eingewiesen werden können, da erhält er seinen verhältnissmässigen Theil von dem durch gemeinsame Boten (*Urk. 139*) gesammelten Zins (*Urk. 135*). Obgleich die Bauern frei auf ihren Besitzungen bleiben (*Urk. 78, 87, 89* von den Aeckern der Selen in der rigaschen Stadtmark; ferner *Urk. 103, 105, 135, 136*), vielleicht nicht einmal unter des Lehnsbesitzers Gerichtsbarkeit stehen, werden sie doch wohl unter ihm zum Burgenbau und den Expeditiones ausgerückt sein. Wie könnte sonst in *Urk. 135* Balduin von den Lehnsbesitzern verlangen: „Ceterum ratione feodi ad aedificationem castris nobis cooperabuntur singuli et universi, et tam ad defensionem castris“ etc.? (Sollten sie nur deutsche Knechte gebraucht haben?) Es ist ferner wahrscheinlich, dass bald auch von ihnen Gehorchsleistung zum Privatvortheil des Lehnsbesitzers verlangt wurde, natürlich nur da, wo die Eingeborenen soweit bezwungen waren, dass man es wagen konnte, also wohl vorzüglich in Estland. Darauf möchte vielleicht die Bulle Gregor's IX. vom 24. Febr. 1236 (*L. U. B. 145*) zu beziehen sein, wenn von gravaminibus, oppressionibus et servitutibus neophitorum gesprochen wird. Der Papst aber befiehlt direct: „nihil ab neophitis nisi pro expeditionibus

et defensionibus terrae penitus, et tunc cum debito moderamine, exigatur.“ Vergl. auch *Urk. 157 v. 8. März 1238*, wo es von den deutschen Ordensbrüdern in Livland heisst: „nec permittunt neophitos libere bona possidere.“ Die Stellung der deutschen Grundbesitzer gegenüber den Eingeborenen wird, wenigstens in Estland, charakterisirt durch *Urk. 165*: „qui terras colit vel decimas a suis subditis recipit. Si vero subditi decimas a dominis suis redimant ..., et sicut Estonos dominis suis redditus afferunt. Neben der Landbesetzung durch Verlehnung ging aber her die Occupation, durch welche Allode geschaffen wurden, deren Rechtstitel allerdings angefochten werden konnte, und in vielen Fällen gewiss später auch angefochten worden ist (des ist der *liber census Daniae* mit seinen expulsis ein Beweis); die Besitzer mochten sich dann häufig retten, indem sie freiwillig ihr Land zu Lehen von den Landesgebiefigern nahmen<sup>7)</sup> (cf. *Schirren a. a. O. S. 84*). Gegen die Ansicht v. *Brevern's* von der Seltenheit der Allode verweise ich auf *Schirren S. 82—84*, wo man auch von *S. 84—95* das Nähere über das Wesen dieser Occupation nachlesen mag. Natürlich kann diese Occupation nur da stattfinden, wo für die Occupation sich einige persönliche Sicherheit fand, wo das Landvolk schon hinreichend gedemüthigt war. Gewiss hat sie in Harrien, Wirland, Jerwen stattgefunden, gar nicht in Oesel, kaum oder in sehr geringem Masse in Semgallen und Kurland, wenigstens so lange Balduin anwesend war. Später mochte es anders werden, nach den in *Urk. 153* angedrohten Strafen dafür zu schliessen<sup>8)</sup>. War also schon an sich der Besitz der estnischen Landschaften ein werthvollerer, weil sich in den deutschen Lehns- und Allodialbesitzern, deren Zahl voraussichtlich wachsen musste, eine tüchtige Kriegsmacht für ihren Landesherrn heranzubilden, wie viel mehr für den Orden in seiner eigenthümlichen Stellung zu der Landesgeistlichkeit, welche zu seinem Vortheil zu ändern mit ein

Hauptmotiv zu seinem Streben nach dem Alleinbesitz Estlands gewesen sein muss (cf. *oben*). (Auch wäre es nicht unmöglich, dass einzelne Ordensglieder, trotz des Gelübdes der Armuth, sich privaten Grundbesitz in Estland erworben hatten (cf. aus *Albericus trium fontium chron. ad annum 1232 in Script. rer. Liv. I. 323*: „cum essent (die Schwertritter) divites et mercatores . . . .“). Konnte nun, wie wir gesehen haben, der Orden bei der mächtigen Gegenwirkung Waldemar's diesen Besitz vom Papst nicht zu erlangen hoffen, so lag darin gleichfalls ein gewichtiger Grund, die durch die sonstigen Verhältnisse gebotene (cf. unten) Vereinigung des Schwertbrüderordens mit dem deutschen Orden zu betreiben. Von diesem wusste man, wie mächtig er war und in welcher Gunst er beim Papste stand, vielleicht konnte er Estland für den Schwertorden retten. Dazu konnte er sich natürlich nur veranlasst fühlen, wenn sein Interesse hierin mit dem des Schwertordens zusammentraf. Das konnte aber nur durch eine Incorporation des schwächeren in den mächtigeren Orden erreicht werden, bei der natürlich die Besitzungen des ersteren an den zweiten übergehen mussten. Für ein blosses enges Bündniss zum Schutze des Schwertordens hätte der deutsche Orden sich nicht so grossen Gefahren (Feindschaft mit Dänemark u. s. w.) ausgesetzt, abgesehen davon, dass auch der Papst ein Bündniss zweier geistlicher Ritterorden untereinander kaum gestattet hätte. Von einer Incorporation ist denn auch in den Quellen nur die Rede. Freilich gab der Schwertorden damit seine politische Selbstständigkeit auf, jedoch den Entschluss dazu konnte ihm erleichtern, ausser der Hoffnung auf Estlands Besitz, die Aussicht auf grössere Unabhängigkeit von den Landesbischöfen, durch wenigstens partielle Theilnahme an der kirchlichen Exemption des deutschen Ordens (cf. unten). Endlich aber lagen zwingende Motive in dem steten Andrang äusserer Feinde, denen gegenüber seine Macht, auch

im Verein mit den anderen Livländern, auf die Dauer nicht gewachsen sein konnte, zumal die deutsche Einwanderung nach Livland bedeutend abnehmen musste, seit das nähere Preussen sich ihr geöffnet hatte. (Vorläufig konnte übrigens die Einwanderer nach Livland noch immer die anscheinend grössere Sicherheit der Herrschaft über die Eingeborenen locken.)

Dorthin zogen sich lieber nun auch die Pilger, deren Schaaren überhaupt weniger zahlreich nach Livland gekommen sein mögen, seit der einflussreichste Kreuzprediger für Livland in der Person des Bischofs Albert dahingegangen war. — Und endlich, wie schwer wurde es, allein den Besitz Estlands zu behaupten, so lange die Dänen mit ihrer Flotte jederzeit den Zufluss von Pilgern nach Livland ganz verhindern konnten, wie sie es schon 1233 gethan hatten. Von äusseren Feinden waren aber die gefährlichsten die Russen — namentlich Pleskau und dahinter Nowgorod, — mit denen man nur in interimistischem Frieden lebte, da sie ihre alten Ansprüche auf einen grossen Theil Livlands nie aufgaben. Nächstem waren die Lithauer durch ihre steten verheerenden Einfälle eine grosse Gefahr für die Livländer, besonders seit an der Spitze der geeinigten Stämme der Grossfürst Ringold stand (s. *Kojalowicz*, S. 89). Endlich konnte man, wie die bisherige Geschichte es gelehrt hatte (auch die spätere bestätigte), durchaus nicht auf die Treue der bereits unterworfenen Eingeborenen bauen. Diese ununterbrochene Gefahr, in der die livländische Conföderation schwebte, war aber auch ein zwingender Grund für die Landesbischöfe, nicht einer Vereinigung des Schwertordens mit dem an Streitkräften reicheren deutschen Orden entgegenzuwirken, obgleich sie recht wohl einsehen mussten, wie sehr ihre bisherige Stellung zum Orden dadurch zu ihrem Nachtheil geändert werden konnte. Wir finden daher in den Quellen keine Spur von Feindseligkeiten der Bischöfe gegen den

Orden, im Gegentheil haben wir positive Zeugnisse für gemeinsame Action beider Theile — wenn auch in dieser Angelegenheit erst nach dem Unglück bei Saule, a. 1236 -- das Bündniss mit Lübeck gegen die Dänen a. 1227 (*Urk. 98*); gemeinsame Stiftung des Bisthums Oesel (*Urk. 99a*); gemeinsames Auftreten gegen Balduin von Alna; die Theilung des Zinses der Insel Oesel a. 1234 (*Urk. 139*). Die Bischöfe bitten nach der Schlacht bei Saule um Beschleunigung der Incorporation (*Urk. 149*). Uebrigens hätte auch der Schwertorden diese Bitte gar nicht an den Papst bringen können, wenn er nicht die Einwilligung seiner Territorialherren zu solch einer wichtigen Veränderung gehabt hätte.

Für die Geschichte der Verhandlungen über die Vereinigung haben wir folgende gedruckte Quellen: *Livl. U. B. 149, 150*; *Ordenschronik* in den *Script. rerum Liv. I, S. 848—853*; *Brandis* in den *Mon. Livoniae ant. III, S. 125—128, 129—133*. Die Uebereinstimmung beider Chroniken in allen Thatsachen, auch in der Reihenfolge derselben, verbunden mit dem Umstande, dass bei *Brandis* einige Namen mehr genannt sind, die sich in den Urkunden jener Zeit finden, berechtigte zum Schluss auf eine beiden gemeinsame Quelle, welche in dem von *Brandis* als seine Quelle angeführten Berichte Hermann's von Heldrun gen gesucht werden musste\*).

---

\*) Konnte nun bisher, bei dem Fehlen des letzteren, immer noch an seiner Existenz gezweifelt werden, so ist nunmehr durch Hrn. Dr. *Strehlke* jener Bericht Helderungen's aufgefunden und gegen Ende des vorigen Jahres eine Abschrift nebst einer Einleitung und mehreren Anmerkungen des Entdeckers unsrer Gesellschaft durch gütige Vermittelung des Herrn Landraths R. Baron Toll zugeschickt worden. Die von Herrn Dr. *Strehlke* in der Einleitung und den Anmerkungen dargelegten Gründe für die Aechtheit des Berichtes sind überzeugend, und da das Ganze noch in diesem Heft zum Abdruck gebracht wird, so begnügen wir uns hier mit einem kurzen

Da wir so nur von der Seite des deutschen Ordens aus einen Bericht haben, so können wir, wie ich oben zu zeigen versucht habe, die Motive, welche beim Schwertorden auf eine Vereinigung mit dem deutschen Orden hinwirkten, zwar im Allgemeinen erkennen, es ist mir aber nicht gelungen, den speciellen äusseren Anlass zu bestimmen. Werfen wir nun noch, ehe wir an die Verhandlungen selbst gehen, einen Blick auf die Verhältnisse des deutschen Ordens, soweit sie für unsern Zweck in Betracht kommen. Da fragen wir zunächst: Wann ist der deutsche Orden nach Preussen gekommen? Bei Beantwortung dieser Frage wird sich uns aber das Eine fast sicher ergeben: Volquin kann den Plan zur Vereinigung bei Albert's Lebzeiten nicht wohl gefasst haben, denn er konnte nicht früher darauf verfallen, als bis der Deutschorden sich in Preussen niederge-

---

Resumé jener Gründe. Die handschriftliche Beglaubigung zwar sei verhältnissmässig jung (saec. XVI), doch weise auch sie auf ein älteres Schriftstück zurück. Der Gedanke einer etwa tendentiösen Fälschung aber sei vollständig auszuschliessen, denn es trete eine Fülle von Details und Personen vor den Leser, welche sich urkundlich vollkommen begründen lassen und zwar heutzutage etwa von einem Fälscher, dem neben *Boehmer's* Regesten noch eine Anzahl zum Theil seltener historischer Druckarbeiten zu Gebote ständen, hätten zusammengestellt werden können, nicht aber von Jemand, der c. 1500 geschrieben hätte. — Hier ist nur noch zu bemerken, dass *Ordenschronik* und *Brandis* sich ziemlich treu an *Heldrun-*gen halten; wo sie in einem irgend bedeutenden Punkte eigene Nachrichten bringen, werden wir, es ausdrücklich hervorhebend, der älteren Quelle beider folgen. Nach den Eingangsworten hat *Heldrun-*gen den Bericht als Hochmeister zwischen 1274 und 1282 abgefasst, woher es sich als ein Gedächtnissfehler, der ihm wohl c. 40 Jahre später passiren konnte, herausstellt, wenn er als das Jahr der Vereinigung 1238 und nicht das urkundlich beglaubigte 1237 anführt, welcher Fehler in die *Ordenschronik* und *Brandis* übergegangen ist, denn auch dieser rechnet offenbar von 1238 zurück.

lassen hatte. Das sagt auch die *Ordenschronik* bei Angabe der Motive auf Seiten Volquin's: er hatte gehört vom Deutschorden „wath sie bedreuen in Pruysen und anders woer“. *Brandis* freilich, p. 118, lässt den Volquin sich mit Albert berathen und beide schicken dann 1229 den ersten Boten an Salza ab. Da aber weder in Helderungen's Bericht noch in der *Ordenschronik* etwas davon steht, so kann man in dieser Nachricht sowohl als in der Angabe des Jahres 1229 kaum etwas Anderes als zwei Combinationen sehen, wovon die erste willkürlich gemacht, die zweite aus der ersten gefolgert ist, weil Albert bereits 1229 starb. Man vergleiche S. 116 von dem Briefe, den Albert auf die Post giebt und vieles Andere in *Brandis*.

Das Jahr der Ankunft des deutschen Ordens in Preussen ist aber 1230, frühestens Ende 1229. Die Absendung zweier Ordensritter durch den Hochmeister nach Preussen, in Folge der 1226 angebotenen Schenkung des Herzogs Konrad von Massovien, um die preussischen Verhältnisse zu prüfen etc., von der *Dusburg P. II, c. 5* sagt: „acta sunt haec circa An. Dm. 1226,“ kann in dieses Jahr nicht gesetzt werden, wie *Voigt II, 171, Anmerk. 1*, annimmt. Vrgl. *Watterich, Gründung des deutschen Ordensstaats, S. 36, Anmerk. 68*; *Toeppen, Geschichte der preussischen Historiographie etc. S. 277*. Von den Gründen, die diese beiden Gelehrten dagegen anführen, genügt es hier folgende hervorzuheben. *Dusburg* lässt den Herzog Kulmerland, Löbau und Preussen an den Orden schenken, mit Einstimmung seiner Gemahlin und seiner namentlich aufgeführten Söhne und in Gegenwart der und der Zeugen; folgt das oben angeführte Datum . . . „Diese Zusage wird mit Brief und Siegel versichert.“ Nun aber sind unter den Zeugen zwei mit Titeln angeführt, die sie im J. 1226 noch nicht haben konnten: Gunther als Bischof von Plock, während er noch am 23. April 1228 (*Watterich,*

*Urk. 12*) sich als *electus Plocensis episcopus* bezeichnet; und Magister Johannes als *cancellarius*, während von 1222—1228 ein Gotthard *cancellarius* war. Folglich kann die Urkunde, aus der doch sicher *Dusburg* die Zeugen genommen hat, nicht aus dem J. 1226 sein. Es ist aber der Inhalt dieser Verhandlungen a. 1226 mit dem der Schenkungsurkunde des Herzogs Konrad vom Juni 1230 gleich (*Watterich, Urk. 20*), und die Bruchstücke, die *Dusburg* aus der Verhandlung wörtlich anführt, stimmen auch in der Form mit jener Urkunde überein. Diese wird also wohl *Dusburg* vorgehabt haben, neben ihr auch die kaiserliche Schenkung vom März 1226, und da ihm die letztere, wenn ihm der rechte Zusammenhang der Ereignisse nicht mehr recht klar war, als die wichtigere erscheinen musste, so datirte er nach ihr 1226, setzte übrigens aus Vorsicht circa dabei.

Noch lässt sich fragen: wenn schon 1226 der Orden von Konrad eine so umfassende Schenkung erhielt, was sollen dann seine ferneren drei Schenkungen vom 23. April 1228 (Kulmerland allein), dann vom Januar 1230 (dasselbe), endlich vom Juni 1230 (Kulmerland und Preussen)? *Voigt* nimmt an, die angeblichen Gesandten des Hochmeisters a. 1226 hätten sich nur „eine schriftliche Versicherung, dass der Orden im Besitze des geschenkten Landes, sobald er ihn angetreten haben werde, von Niemand in der Folge solle belästigt werden,“ geben lassen. Allein mit welchem Rechte können Ausdrücke, wie: „*litterae sigillo munitae*“ und „*ut haec donatio firma esset et perpetua, nec ab aliquo in posterum posset infirmari,*“ so gedeutet werden, als ob diese Schenkung nur „die Grundlage des noch abzufassenden Schenkungsinstruments bildete, aber keineswegs noch dieses selbst war“? Wozu dann die Einwilligung der Familienglieder des Herzogs und die Gegenwart so vieler Zeugen?

Endlich aber haben wir noch ein directes urkundliches

Zeugniss dafür, dass des Hochmeisters Gesandtschaft nach Preussen ins Jahr 1228 fällt: in der vom Bischof Christian ausgestellten Urkunde vom 3. Mai 1228 (*Watterich, Urk. 13*) heisst es nämlich: „praesentibus . . . fratribus de domo Teutonica, Philippo de Halle et Henrico Bohemo, Conrado monacho, legatis Prussiae<sup>9</sup>“. Wir müssen also beim Jahre 1228 bleiben.

Es lässt sich aber auch nachweisen, dass die erste grössere Schaar von Ordensrittern nicht vor der zweiten Hälfte des Jahres 1229 nach Preussen gegangen sein kann. Die Absendung einer grösseren Schaar noch 1228 ist schon chronologisch höchst unwahrscheinlich, da schon am 28. Juni 1228 der Hochmeister mit dem Kaiser sich nach Palästina einschiffte (*Raumer a. a. O. III, 192*), während ja die Gesandten noch am 3. Mai in Preussen waren. Sie hat aber auch sicher nicht stattgefunden, denn in einer Bulle vom 18. Januar 1230 (*Watterich, Urk. 17*) an die Deutschritter in Teutoniae et Prutenorum partibus constitutis, sagt der Papst: „Nuper siquidem . . . magister Hermannus etc. in nostra proposuit praesentia constitutus, quod nobilis vir C., dux Poloniae, castrum Colme cum pertinentiis suis et quaedam alia castra in Prutenorum confinio domui vestrae pia liberalitate concessit . . .“. Erst nach seiner Rückkehr aus Jerusalem also, nach dem 10. Juni 1229 (*Raumer a. a. O. III, 204*), hat der Hochmeister dem Papst überhaupt etwas von der Schenkung Konrad's erzählt<sup>10</sup>), und dass nicht schon früher eine ansehnliche Ordensschaar sich in Preussen befand, das ist deutlich ausgesprochen in folgenden Worten derselben Bulle: „caritatem vestram (der Ritter) monemus et hortamur in Domino, . . . , quatinus ad eripiendam de Prutenorum manibus eandem terram . . . viriliter procedatis . . .<sup>11</sup>)“. Die Eingangsworte der Bulle „fratribus . . . in Teutonia et Prutenorum partibus constitutis“ zeigen aber, dass eine kleinere Schaar schon 1229 vorausgeschickt war, während jetzt die

erste grössere Schaar, wahrscheinlich unter dem Landmeister Hermann Balk, abging. Wenn *Voigt II, 184* diesen schon früher nach Preussen kommen lässt, weil *Dusburg* ihm 12 Jahre Regierungszeit in Preussen giebt, so können wir dagegen halten die Angabe in der *Ordenschronik, Cap. 151*, wornach er 7 Jahre in Preussen Landmeister gewesen war, als er (1237) nach Livland geschickt wurde. Vor dieser Angabe eines Zeitgenossen (cf. oben), die auf das Jahr 1230 führt, muss natürlich *Dusburg* zurücktreten.

Somit ist die Ankunft des deutschen Ordens in Preussen in den Anfang des Jahres 1230 zu setzen.

Die Stellung des deutschen Ordens in Preussen. Unter den vielfachen Vorrechten, die der Orden durch die Gunst der Päpste erlangt hatte, mussten in den Augen der Schwertbrüder, bei ihrer ausgesprochenen Abhängigkeit von den Landesbischöfen, am werthvollsten erscheinen die vom Papst Honorius III. im Januar 1221 ertheilten, nach welchen 1) der Orden unter keinem Prälaten, sondern direct unter Rom stehen sollte; daher man sich dorthin mit eventuellen Klagen über ihn zu wenden habe; 2) dem Orden gestattet wurde, Priester in alle Ordenshäuser aufzunehmen, die unter keinem Prälaten, nur unter Ordensmeister und Kapitel stehen sollten. Die Bischöfe sollen ihnen solche ohne Widerrede für ihre Kirchen weihen. Hierin war die kirchliche Exemption von der Episkopaljurisdiction ausgesprochen.

Dies Verhältniss zum Klerus musste sich aber da modificiren, wo der Orden die Neubekehrung eines noch grösstentheils heidnischen Landes unternahm, auf welches aber bereits ein Anderer geistliche Rechte besass. Dies war der Fall in Preussen, welches in seinem Heidenbekehrer Christian, dem Cisterciensermönch aus dem Kloster Oliva, seinen ersten Bischof erhalten hatte. Noch Innocenz III. hatte die von zwei neubekehrten preussi-

schen Edlen an ihn vollzogene Schenkung der Landschaften Lansanien in Pogesanien und Löbau ihm bestätigt (*Voigt I, 440—442; Watterich, Urk. 4*). Von Honorius III. aber hatte Christian die Vollmacht erhalten, Preussen in Bisthümer einzutheilen und Bischöfe zu wählen und zu weihen (*Watterich, Urk. 6*), und wenn nicht in zwei uns aufbewahrten Urkunden vom 12. u. 16. Mai 1218 — deren eine an Christian, die andere an die Kreuzfahrer vom Papste gerichtet ist, beide des Inhalts: die Kreuzfahrer sollten dem Bischof von Preussen gehorchen und dann: „si qui contra tuam voluntatem (des Bischofs) terram baptisatorum totius Prussiae intrare voluerint, vel in ea quicquam disponere praesumpserint . . .“, die sollte der Bann des Bischofs treffen; und vorher wird als Zweck der Kreuzfahrt angegeben, dass es nicht geschehen solle „gratia lucri alicujus temporalis“, „non ad subjugandum suae servituti paganos“. — Wenn eben nicht schon in diesen Bullen dem Bischof ganz Preussen als Bisthum mit Territorialhoheit zugewiesen worden ist, so muss Christian sicher doch solch eine päpstliche Schenkung erhalten haben; sonst würde der Orden nicht, wie wir unten sehen werden, ein Drittel Preussens vom Bischof in einem Vertrage angenommen haben, in welchem Christian es einfach ausspricht: „in terris Prussiae, quae ad nos ex jure et gratia sedis apostolicae (*Watterich, Urk. 22, 8*) spectare videntur“. Darnach erhielt Christian 1222 in einem Vertrage zu Lowicz vom Herzog Konrad vom Kulmerland die Burg Kulm und die wichtigsten Burgen mit landesherrlichen (cum jure ducali) und geistlichen Rechten, und der jeweilige Besitzer des übrigen Kulmischen soll alle Einkünfte dieses Gebiets mit Christian halbiren, so wie von seinen Einkünften dem Bischof von Preussen den Zehnten zahlen. Zugleich verzichtet der Bischof Geschko von Plock auf alle Besitzungen und alles weltliche und geistliche Recht, das er im kulmischen Gebiet gehabt hatte,

vollständig zu Gunsten des Bischofs von Preussen (*Watterich, Urk. 10*).

De jure war also Christian Landesherr des grössten Theiles von Kulm und von ganz Preussen, als auf den Ruf des Herzogs Konrad 1228 die ersten Abgesandten des Ordens nach Preussen kamen, und er machte auch, als der Herzog dem Orden am 23. April 1228 ganz Kulmerland geschenkt hatte (*Watterich, Urk. 12*), sogleich sein Recht in Betreff Kulms geltend: „contuli militibus de domo Teutonica pro defensione Christianitatis decimam in territorio Colmensi in eis bonis, quae dux Conr. Masoviae et Cujaviae dictis militibus, salvo jure nostro licite conferre potuit“ (*Watterich, Urk. 13, den 3. Mai 1228*). Ebenso wahrte Christian bei Ankunft des Landmeisters 1230 sein Recht. Der Orden sah sich genöthigt, die Verträge von Lesslau und Rubenicht, 1230, 1231 einzugehen (*Watterich, Urk. 15, 16; Urk. 22 a, b*). Christian trat zwar in diesen seine ihm im Kulmischen von Herzog Konrad und dem Bischof von Plock geschenkten Güter dem Orden zum Besitzthum ab — mit Vorbehalt nur eines zusammenhängenden Territoriums von 600 deutschen Pflügen und von 5 Höfen à 5 Pflüge — aber jeder abgetretene Pflug wurde mit einer Abgabe von einem Scheffel Waizen und einem Scheffel Roggen an den Bischof belastet. Christian gewährte ihnen auch Freiheit vom Zehnten und die Erlaubniss, selbst Geistliche an ihren Kirchen anzustellen (*contuli de ecclesiis conferendis et decimarum proventibus — Watterich, Urk. 22 a*), aber er behielt sich die Episkopaljurisdiction vor (darunter war jedenfalls das Visitationsrecht mit begriffen), und wenn er in ihre Güter kommen würde, so sollten sie ihn „debito honore tanquam episcopum et dominum suum recipere ac eidem necessaria subministrare“ (*Urk. 15*).

Im letzten Vertrage gewährte er ihnen auch ein Drittel vom zu erobernden Preussen zum Besitz, aber auch hier

behielt er sich die Episcopaljurisdiction vor. Preussen aber sollten sie und alle auf ihrem Gebiete Wohnenden seinem Bisthum unterwerfen, und das auf eigene Kosten, und bei den Kriegszügen sollte die Fahne des Bischofs ihrer Fahne vorangehen. Ein Unterlehen durften sie nicht ohne seine Erlaubniss weitergeben, und soviel der Bischof bisher etwa an Lehen vertheilt hatte, die Inhaber derselben sollten auch fernerhin des Bischofs Vasallen bleiben, „ita ut ipsi episcopo et successoribus tanquam vasalli domino suo deberent esse subligati (*Watterich, Urk. 15*).

Der deutsche Orden nahm auf solche Bedingungen das kulmische Territorium vom Bischof an, machte sich darauf hin an die Eroberung Preussens<sup>12</sup>). Nun war seine Abhängigkeit in Preussen vom dortigen Bischof nicht viel geringer, als die des Schwertordens in den Gebieten, die er von den betreffenden Landesbischöfen inne hatte. Es ist auch ganz sicher, dass der Orden nicht gesonnen war diesem Vertrage gemäss länger sich zu verhalten, als durchaus nothwendig war; dess sind die beiden Schenkungen Beweis, die er sich vom Herzog Konrad im Januar und Juni 1230 (*Watterich, Urk. 18, 20*) machen liess, von denen die letztere ihm totum territorium ex integro und die freie Herrschaft über alles in Preussen zu Erobernde zusprach, und diese wurde sogar auf Konrad's Bitten am 12. September 1230 vom Papst bestätigt (*Watterich, Urk. 21*). Doch die später nachfolgenden Verträge zu Rubenichit zeigen ebenso, dass der Orden dem Bischof gegenüber keinen Gebrauch von dieser päpstlichen Bestätigung gemacht hat. Christian's vom Papste auf Preussen verliehenes Recht muss ihnen doch stichhaltiger erschienen sein, als diese päpstliche Bestätigungsurkunde; denn bei einer Klage Christian's wäre eine Untersuchung vom Papste angeordnet worden, dann wären auch die wohlbegründeten Rechte Christian's dem Papste offenbar geworden, und er hätte diese sicher beachtet. — Bald genug

bot sich den Ordensrittern übrigens Gelegenheit, die lästigen Fesseln der Abhängigkeit abzustreifen, nämlich durch die Gefangenschaft des Bischofs bei den Samländern.

Dieses so wichtige Factum kennen wir nur dürftig aus drei Urkunden, die gelegentlich davon Nachricht geben:

1) Eine Bulle Gregor's IX. vom 7. October 1233 (*Watterich, Urk. 24; Cod. dipl. Pruss. I, 32*), in welcher die Predigerbrüder aufgefordert werden, sich vor den heidnischen Preussen, welche etwa die Taufe begehren sollten, in Acht zu nehmen: „sicut pridem effecerunt. Nam . . . episcopum Prussiae falso baptismi specie seducentes . . . sacrilegis manibus capere praesumpserunt.“

2) Bulle vom 23. März 1240, in welcher der Papst dem Legaten Wilhelm von Modena meldet, wie der Bischof Christian ein gewisses Strafgeld verwenden dürfe, um die Geisseln, die seit seiner Befreiung sich bei den Samländern befinden, loszukaufen (*Cod. dipl. Pruss. I, 52*).

3) Bulle an den Propst von Meissen, vom 10. April 1240 (*Watterich, Urk. 27*), in der die Klagen des Bischofs Christian über den Orden angeführt werden.

Die Zeit der Gefangennehmung vermögen wir nur annähernd dahin zu bestimmen, dass sie spätestens gegen Ende 1232 stattgefunden haben kann, da der Papst am 7. October 1233 „sicut pridem“ etc. sagt, und wir weiter aus den Klagen Christian's (a. 1240) wissen, dass der Ertheilung der kulmischen Handfeste (den 28. Decbr. 1232 nach *Voigt*, den 28. Decbr. 1233 nach *Töppen S. 279* und *Watterich*) eine gewaltsame Occupation Kulms vorausgegangen war, und dass zur Zeit dieser Christian schon in Gefangenschaft war<sup>13</sup>).

Um die Zeit seiner Befreiung festzusetzen, haben wir einen Anhaltspunkt in der Gleichzeitigkeit seiner Bitte, mit gewissen Strafgeldern die für ihn gestellten Geisseln loszukaufen zu dürfen, und seiner Klage über den Orden. Wenigstens entscheidet der Papst gleichzeitig darüber. Daraus

können wir schliessen, dass Christian auch erst in dieser Zeit frei geworden ist. Jedenfalls spielt er in der Zeit bis 1240 gar keine Rolle und die gleich zu erwähnenden Schritte des Ordens, durch welche dessen bisheriges Abhängigkeitsverhältniss vollständig annullirt wurde, haben keinen irgend wie zu erkennenden Protest oder Widerstand von seiner Seite vor 1240 erfahren; so dass ausserhalb Preussens die neue Stellung des deutschen Ordens schon gesichert erscheinen musste.

Bald nach Christian's Wegführung also hat der Orden gewaltsam das Territorium des Bisthums Kulm besetzt. Ob er nun von vornherein offen mit dem Bruch der Lehensverträge hervorgetreten ist, wie *Watterich* anzunehmen scheint, oder ob er sich zunächst nur die freilich nicht ihm, sondern dem Kapitel zukommende Verwaltung des verwaisten Bisthums angemasst hat, wie es mir wahrscheinlicher ist; ob ferner die kulmische Handfeste nur für Niederlassungen auf dem Ordensgebiet galt (in welchem Falle sie gar keine Verletzung der Lehensverträge zu involviren braucht), oder ob auch des Bischofs Land vertheilt wurde, das wage ich hier nicht zu entscheiden, zumal uns ein weit wichtigeres Factum klar vorliegt. Nämlich nach dem grossen Siege an der Sirgune zu Anfang 1234, mit Hülfe der Kreuzfahrer erfochten, dessen Frucht die Unterwerfung Pomesaniens und eines Theiles von Pogesanien war — und mehr noch stand in Aussicht — wandte sich der Orden an den Papst mit der Bitte, ihn mit Preussen zu belehnen, von dem er doch schon im Rubenichiter Vertrag ein Drittel sich vom Bischof von Preussen hatte zusagen lassen, und zwar sollte dies Drittel ein Theil des preussischen Bisthums bleiben. Der Papst ergriff in einer Bulle vom 3. August 1234 (*Watterich, Urk. 27*) feierlich Besitz vom Lande Preussen für den römischen Stuhl, und gab es dem deutschen Orden, als seinem Vassallen, zu Lehen, sich vorbehaltend über die kirchliche

Eintheilung und den Landesanteil der Bischöfe zur Zeit das Nähere zu verfügen. Offenbar wusste er nichts von den Rechten Christian's auf ganz Preussen und dem Abhängigkeitsverhältniss, in welches der Orden zu ihm freiwillig getreten war. Doch der Orden konnte wenigstens jetzt, so lange der Bischof noch in Gefangenschaft war, unangefochten sich der vom Papst bestätigten Landeshoheit erfreuen, und es konnte nicht daran gedacht werden, dass die vom Papst einzusetzenden neuen Bischöfe irgendwie eine Hoheit über den Orden ausüben würden, sie sollten ja nur eine „congrua portio“ erhalten, ihnen wurde gewiss nicht mehr beschieden, als was Christian später erhielt. Dies war aber (*Watterich, Urk. 28; Cod. dipl. Pruss. I, 41*): „Episcopus tertiam cum omni integritate haberet, sic tamen quod in duabus partibus fratrum illud jus haberet spirituale, quod non potest nisi per episcopum exerceri; d. h. chrisma, consecrationes ecclesiarum etc. (*Watterich, Urk. 19*).

Wenn wir oben sahen, dass der Beginn der Verhandlungen über die Vereinigung des Schwertbrüderordens mit dem deutschen Orden in die letzten Jahre Bischof Albert's fast sicher nicht gesetzt werden kann, so finden wir, um dafür die Zeit zu fixiren, die Angabe bei *Dusburg P. III, c. 28*, wornach Volquin 6 Jahre hindurch dem Hochmeister mit Boten wegen der Vereinigung angelegen hat, aus dem Berichte Heldrunge's bestätigt: „das zog sich mehr als 6 Jahr, dass es nicht geschah (die Vereinigung); es war darin ein Hinderniss (ergänze: das ich nicht kenne), wenn ich da nicht Bruder war.“ Heldrunge trat den 18. November 1234 in den deutschen Orden ein. Diese Angabe lässt uns freilich im Unklaren darüber, ob wir von 1237 (der Vollziehung der Vereinigung) oder 1235 (der Absendung deutscher Ritter nach Livland) zurückzurechnen haben. Darnach würden die ersten Abgesandten also entweder 1229, bald nach Albert's Tode — was nach unserer

Entwicklung sehr unwahrscheinlich ist — oder ungefähr 1231 abgegangen sein, etwa zu derselben Zeit, als Balduin im Zorn und mit Drohungen von den Livländern geschieden sein muss. Allerdings hatte der Schwertorden damals Ursache für seine Vogtei in Estland zu fürchten. Andererseits hatte der deutsche Orden soeben den Besitz (freilich zu Lehen) des Kulmerlandes angetreten und bereits waren seine Waffen von dem ersten glücklichen Erfolge begleitet gewesen. Was nun sein zu Bischof Christian eingegangenes Verhältniss betraf, so mochte es einmal nicht in allen seinen den Orden so abhängig stellenden Bedingungen in Livland bekannt sein (wenigstens wird der Deutschorden nichts davon verbreitet haben, und der machte damals entschieden mehr Aufsehen, als Christian); und wenn auch, so konnte der Schwertorden im schlimmsten Falle nicht hoffen auf eine Abänderung seines Verhältnisses zu den Landesbischöfen, verlieren konnte er in dieser Beziehung nichts.

Andere Erwägungen aber mussten den Hochmeister des deutschen Ordens in Anspruch nehmen. Sollte er jetzt, wo er eben erst anfang in Preussen Fuss zu fassen, und überdies die Möglichkeit dazu mit einer so drückenden Abhängigkeit vom preussischen Bischof hatte erkaufen müssen, ein Verhältniss, dessen Abschüttelung zwar fest beschlossen (cf. oben), aber immerhin in ungewisser Zukunft war; — sollte er in dieser Lage ein muthmasslich ähnliches Verhältniss zur livländischen Landesgeistlichkeit eingehen, und endlich für die Behauptung Estlands sich die Feindschaft Dänemarks zuziehen und so die ganze Zukunft seines Ordens in Preussen in Frage stellen? Denn Dänemark konnte ja jederzeit die Verbindung mit Livland mit seiner Flotte verhindern. Es ist aber anzunehmen, dass der Schwertorden schon jetzt die Behauptung Estlands zu einer Hauptbedingung der Incorporation gemacht hat, wie er es höchst wahrscheinlich später gethan hat (cf. unten). So beschloss denn Hermann günstigere Chancen abzuwarten und ver-

tröstete die livländischen Abgeordneten mit dem Bescheide, er wolle die Sache mit seinem Kapitel berathen.

Da kamen die Gefangennehmung des Bischofs Christian, die Besetzung des Bisthums Kulm durch den Orden, der Sieg an der Sirgune und endlich die Belehnung des deutschen Ordens mit Preussen durch den Papst am 20. September 1234, so dass der Orden nun als (scheinbar unanfechtbarer) Landesherr von Kulm und Preussen dastand. Das musste in Livland von Neuem die Blicke der Schwertritter auf ihn lenken. Mag nun von Livland aus eine neue Gesandtschaft an den Hochmeister gegangen sein oder nicht, auch Salza glaubte den richtigen Zeitpunkt gekommen, die Verhandlungen über die Vereinigung mit Ernst wieder aufzunehmen. Er sandte von Deutschland aus, wo er sich von Ostern 1235 bis Anfang 1236 befand\*) zwei Deutschordensritter, Ehrenfried von Neuenburg (*Memburch: Ord.-Chron.*), Comthur von Altenburg, und Arnold von Neuendorf (*Dorff: Ord.-Chron.*), Comthur von Nagelstädt, nach Livland a. 1235, sich nach den Verhältnissen des Schwertordens näher zu erkundigen. Dieselben blieben, eigentlich gegen ihren Auftrag, den Winter über in Livland, und kehrten dann nach Deutschland heim, begleitet von einer livländischen Gesandtschaft, bestehend aus drei der einflussreichsten Schwertritter: Raymund, Comthur von Wenden, Johann von Magdeburg und Johann Salinger (*Heldrunen: der Selige*\*\*).

\*) *Voigt II, 172.* Nach handschriftlichen Nachweisungen *Strehlke's a. a. O.* kommt er Anfang Mai nach Deutschland; geht gegen Ende des Jahres von Augsburg nach Italien; reiset Anfang 1236 wieder nach Deutschland zum Kaiser, im März wieder in Piacenza, im April wieder in Speier, im Sommer nach Italien, am 1. Januar 1237 wieder in Deutschland und bis zum April a. c. beim Kaiser in Wien, dann zum Papst nach Viterbo.

\*\*) Letzteren nannte man bisher nach der *Ordenschronik* Ordensmarschall und erzählte, er sei auf der Rückreise gestorben. Aus *Heldrunen*

Der Hochmeister hatte inzwischen im Auftrage des Kaisers in den lombardischen Angelegenheiten wieder nach Italien zurückreisen müssen, hatte aber den Bruder Ludwig von Oettingen bevollmächtigt, an seiner Statt ein Ordenskapitel zu berufen, nach dessen Beschluss dann in dieser Angelegenheit gehandelt werden sollte. Das Kapitel erklärte sich gegen eine Aufnahme der Schwertbrüder, nach dem Berichte Ehrenfried's von Neuenburg. Aus zwei Gründen rieth dieser von der Aufnahme ab: 1) weil ihm das Leben der Schwertbrüder nicht wohl gefiel: sie lebten nach eigenem Willen, auch hielten sie nicht ihre Ordensregel. Diese Anschuldigung scheint nicht ganz ungegründet gewesen zu sein, denn etwas Aehnliches sagt eine ganz andere Quelle von ihnen aus, die *Chronik Alberic. trium fontium* in den *Script. rer. Liv. I, 323, ad annum 1232*: „cum sint mercatores et divites, et olim a Saxonia pro sceleribus banniti, jam in tantum excreverant, quod se posse vivere sine lege et sine rege credebant.“ So mögen denn bei der Beschlussnahme des Kapitels auch persönliche Rücksichten mitgewirkt haben, nämlich die Scheu jedes Einzelnen nach Livland unter die Schwertritter geschickt zu werden. Mehr aber scheint der zweite Grund Ehrenfried's ins Gewicht gefallen zu sein, dass die Schwertritter nämlich Briefe haben wollten, dass man sie aus dem Lande nicht schicken sollte und andere Bedingungen, die sie stellten (Dinge, die sie vornehmen, *Ordenschronik*; Briefe und von anderen Dingen, *Heldrungen*). Hierin scheint einmal enthalten zu sein, dass sie verlangten, man solle sie in Livland lassen, wie sie zusammen gehörten von früher her. Zweitens aber wollten sie wahrscheinlich

---

erkennen wir das als einen Irrthum. Dort heisst es von ihm: „und war ein gross Mann und ward Marschalk über Meer (d. h. im heiligen Lande) und starb allda.“ Er ward also Marschall des deutschen Ordens in Palästina.

vom deutschen Orden eine urkundliche Garantie für den Besitz Estlands haben. Dafür spricht, dass der Hochmeister beim Papst bis zur vollzogenen Vereinigung der livländischen Gesandten die von ihm versprochene Abtretung Estlands an Dänemark verheimlichte; das Wort Gerlach Rothe's, als er es erfuhr („wäre es nicht geschehen, es geschähe nun und nimmermehr“); ferner, dass die früheren Schwertbrüder auch nach Hermann Balk's Ankunft in Livland ein Recht auf Estland zu haben behaupteten; endlich die suppressio Wilhelm's von Modena der päpstlichen Sentenz über die Auslieferung Revels an die Dänen vom 10. April 1236 und 10. August 1237 (*L. U. B.* 147, 152) zu Gunsten der früheren Schweritter und ihr Groll auf Balk, als dieser doch endlich Reval etc. den Dänen übergab. Nach *Heldrungen* wurden ihm die Brüder so zuwider, dass er aus dem Lande fahren musste und Grüningen an seiner Statt daliess. — Den deutschen Ordensrittern musste es aber unthunlich erscheinen, unter solchen Bedingungen auf das livländische Begehren einzugehen, denn unvermeidlich wäre dann die Feindschaft mit dem mächtigen Dänemark gewesen, und zweifelhaft der endliche Erfolg nach grossen Opfern, da man wusste, in welcher Gunst Waldemar beim Papste stand.

Aus diesen Gründen wahrscheinlich wollte das Kapitel den Livländern eine abschlägige Antwort geben, als ein junger Bruder, derselbe, der den Bericht hinterlassen hat, Hermann von Heldrungen, den Vorschlag machte, in so wichtiger Sache solch einen Schritt nicht zu thun, ohne nochmals den Hochmeister befragt zu haben. Mit Recht mochte er denken, dass letzterer, wenn er die einmal vorläufig abgebrochenen Unterhandlungen wieder aufgenommen hatte, doch seine gewichtigen Gründe gehabt haben müsse, die Vereinigung beider Orden zu wünschen. Da nun auch der andere Abgesandte nach Livland, Arnold von Neundorf, der schon vorher zur Incorporation gerathen hatte,

sich für seinen Vorschlag erklärte, so nahm ihn das Kapitel an. Zwei der livländischen Gesandten reisten nun wieder von Marburg nach Hause, der dritte, Johann von Magdeburg, reiste mit den Deutschordensrittern Ludwig von Oettingen, Ulrich von Durne, Wichmann, Comthur von Würzburg und Hermann von Heldringen zum Hochmeister. Dieser befand sich gerade beim Kaiser in Wien, Anfang 1237, und entschied sich, nach einer Berathung mit seinen Brüdern (in diesem Falle wohl nur eine Formalität) für Annahme der von den Schwertrittern angebotenen Incorporation. Denn allerdings war die Lage eine andere, als vor sechs Jahren. In Kulm und Pomesanien und der alleinigen Anwartschaft auf Preussen hatte der Orden eine sichere Grundlage für weitere Operationen; dazu war seine Stellung noch verstärkt worden durch die Erweiterung seines Gebiets nach Süden, ins Innere des Landes hinein. Im Jahre 1235 war ihm nämlich der „Orden der Ritterschaft Christi gegen die Preussen,“ der sogenannte Dobryner-Orden einverleibt worden. Jetzt, nachdem die Emancipation seines Ordens in Preussen von der bischöflichen Gewalt solche Fortschritte gemacht hatte, war es auch weniger gefährlich, in einem entlegenen Theil der Ordensbesitzungen ein abhängiges Verhältniss einzugehen, dessen Annullirung sich ja auch bei fortgesetzter Richtung der Ordenspolitik auf kirchliche Exemption erreichen lassen musste, wenn man nicht vielleicht schon jetzt durch Vertrag mit den Bischöfen günstigere Bedingungen erlangen konnte. Wenn jedoch die Schwertritter aus dem Besitze Estlands eine Grundfrage machten, so ging Hermann von Salza darauf nicht ein. Sein Augenmerk musste fortan auf eine Unterwerfung der südbaltischen heidnischen Landschaften gerichtet sein, damit durch den Zusammenhang eines möglichst tief nach innen reichenden Territoriums der Ordensstaat von Preussen und Livland sichere Haltung und Kraft bekomme. Wenn auch Estland

wieder in dänische Hände kam, so war der Orden gegen Angriffe von dorthen schon durch die vorgeschobene Stellung, die er mit seinen Besitzungen in Oesel und der Wieck einnahm, geschützt. Ausserdem aber hatte sich in Estland während der zehnjährigen Herrschaft der Schwertritter eine nicht unbedeutende Menge deutscher Einwanderer niedergelassen. Da nun die Dänen bei der Abgelegenheit Estlands es nicht wohl danisieren konnten (zumal sie keine Freunde der Auswanderung waren), im Gegentheil aus demselben Grunde die einmal begründete Gemeinsamkeit der Interessen mit den benachbarten Deutschen Livlands sich immer weiter entwickeln musste, so musste eben der deutsche Grundstock der landbesitzenden Bevölkerung Estlands auch ein absolutes Hinderniss für jedes aggressive Verfahren der Dänen gegen den Orden in Livland bilden<sup>14</sup>). Die persönlichen Interessen freilich der Schwertritter mochten unter dem Opfer Estlands leiden, allein sie mussten dem höheren politischen Zweck weichen.

Dazu zwang sie überdies ein grosses Unglück, welches sie in dieser Zeit traf. Im Jahre 1236 waren wieder einmal viele Pilger nach Livland gekommen, und diese hatten den Ordensmeister zu einem Sommerfeldzug nach Litthauen gedrängt. Auf dem Rückzuge wurden sie von den Litthauern bei Saule (Alt-Rahden bei Bauske, nach *Kallmeyer's* Annahme) am 22. Sept. 1236 gänzlich geschlagen. Volquin und 50 Schwertritter (*U. B.* 149; nach *Heldrungen* 60; *Alnpeke* giebt 48 an) und viele Pilger (unter ihnen der Graf von Dannenberg und Theodorich von Hasseldorf) fanden ihren Tod (*Alnpeke v.* 1859—1966). Der Schrecken in Livland war gross, wengleich nicht ein kurischer Aufstand erfolgte, in welchem der erste kurische Bischof umgekommen sein soll, wie *Kallmeyer* annimmt (vergl. Anmerkung 8). Die Schwertritter sandten nun eine neue Gesandtschaft in der Person Gerlach Rothe's direct an den Papst, mit der Bitte, ihre Incorporation zu be-

schleunigen (natürlich setzten sie voraus, dass beim Hochmeister die Verhandlungen bereits so weit gediehen seien), und ihre Bitte wurde unterstützt durch die Bischöfe von Riga, Dorpat, Oesel (*U. B. 149*).

Gerlach kam vor dem Hochmeister in Viterbo an. Dieser hatte sich inzwischen in der lombardischen Sache vom Kaiser an den Papst schicken lassen, etwa April 1237 (vergl. *Strehlke a. a. O.*), begleitet von Johann von Magdeburg und dem Deutschordensritter Helderungen. Ohnehin entschlossen, dem Papste die Vereinigung zur Bestätigung vorzulegen (denn wie sehr musste er auf einen baldigen Tod des ihm und dem Orden so gewogenen Papstes Gregor IX. gefasst sein), wurde er durch die Nachricht vom livländischen Unglück in seiner Absicht wohl nur bestärkt, denn jetzt, wo die eigensinnige Schwertritterschaar schwach war, durfte es am leichtesten werden, die nöthigen Aenderungen in Livland durchzuführen. Auch hatte Gerlach schwerlich den Auftrag, um jeden Preis auf den Besitz Estlands zu bestehen; dafür spricht, dass sich der Orden später ohne merklichen Widerstand der Abtretung gefügt hat.

Immerhin aber lag bei diesen Verhandlungen vor dem Papste noch die grösste Schwierigkeit in der estnischen Frage. Dänische Bevollmächtigte wollten ängstlich eine Sicherheit haben, dass durch die neuen Verhältnisse, in welche der Schwertorden treten sollte, nicht seine Verpflichtungen in Betreff Estlands aufhörten. Da gab Salza Estland ohne Bedingungen preis, indem er dem Papst versprach sich seinen Bestimmungen darüber rückhaltslos zu fügen; den livländischen Abgesandten aber verheimlichte er sein Versprechen, eine neue Verzögerung von ihrem Widerstande und damit Versäumung des rechten Augenblicks befürchtend (vergl. *Brandis, S. 130*). Er gedachte hernach seinen Schritt in Betreff Estlands desto besser gegen die Schwertritter zu verantworten (sobald sie deutsche

Ritter sein würden), wie ein Haupt gegen seine Glieder. Auch dazu musste der Hochmeister sich verstehen, dass der deutsche Orden in Livland in dasselbe Abhängigkeitsverhältniss zu den Landesbischöfen zu treten habe, in welchem bisher der Schwertbrüderorden gestanden hatte. Nachdem so die Haupthindernisse aus dem Wege geräumt waren, wurde eines Tages im Mai vom Papst selbst im Jahre 1237 in Gegenwart des Patriarchen von Antiochien, des Erzbischofs von Bari, eines deutschen und eines Johanniterritters, an Gerlach Rothe und Johann von Magdeburg die Aufhebung des Schwertordens und ihre Einkleidung in den deutschen Orden vollzogen, indem sie die Stellvertreter des ganzen Schwertordens waren. Erst, als sie die päpstlichen Gemächer verlassen hatten, theilte ihnen der Hochmeister mit, dass Estland an Dänemark abgetreten sei. Die Livländer gaben nun zwar ihrem Zorn und Schmerz Ausdruck gegen des Hochmeisters Begleiter, allein gegen die definitive Entscheidung des Papstes war keine Auflehnung möglich. Auch mögen sie in der letzten Zeit schon gefasst gewesen sein auf das Scheitern ihrer Pläne mit Estland. — Die päpstliche Bestätigung datirt vom 12. Mai 1237 (*U. B.* 149).

Der Hochmeister begab sich nun, von Johann von Magdeburg begleitet, an den Kaiserhof, erhielt von Friedrich II. eine Summe zur Unterstützung Livlands; sodann ging er nach Deutschland, berief nach Marburg ein Generalkapitel und hier wurde nun der bisherige Landmeister von Preussen, Hermann Balk, zum Landmeister über Livland ernannt (denn, wie Preussen, sollte dieses seinen besonderen Landmeister haben). Dieser begab sich noch in demselben Jahre dahin (am 21. April 1238 ist er in Livland, *U. B.* 159 a; am 7. Juni 1238 in Stenby, *U. B.* 160; daher am 28. Februar 1238 — nicht 1239 — auch schon in Livland; vergl. *U. B.* 156 und *Engelmann, Chronologische Forschungen*, S. 126 [in den *Mittheil.* IX, 442];

folglich muss er schon im Herbst 1237 angekommen sein), begleitet von 60 Ordensrittern und vollzog dann die Einverleibung des Schwertordens in den deutschen Orden. Auch ihm gegenüber suchten die bisherigen Schwertritter noch Estland zu retten, allein er wies sie einfach darauf hin, dass Estland fortan dem Könige von Dänemark gehöre. Es hatte also nichts geholfen, dass der Legat Wilhelm den päpstlichen Befehl zur Abtretung verheimlicht hatte. Doch hat er es auch jetzt noch versucht, denn am 13. März 1238 (*U. B. 159*) erhält er vom Papst dafür eine scharfe Rüge.

Die Ordnung der livländischen Angelegenheiten hielt den Ordensmeister bis in den Sommer 1238 in Livland zurück, dann, als Waldemar schon rüstete, sein gutes Recht mit den Waffen geltend zu machen, begab er sich, in Begleitung des Legaten Wilhelm nach Stenby und schloss hier, im Namen des deutschen Ordens (also namentlich des livländischen Theiles) mit Dänemark den Vertrag zu Stenby, am 7. Juni 1238 (*U. B. 160*). Hier wurde die estnische Frage definitiv erledigt: Reval, Harrien, Wirland verblieben den Dänen; Jerwen wurde dem Orden abgetreten. Ausserdem sagten sich Dänen und Deutsche gegenseitige Hülfe gegen alle Feinde Livlands zu, und dies haben beide Theile redlich gehalten, bis Estland wieder an den deutschen Orden zurückfiel.

## Anmerkungen.

---

1) s. S. 8. Auch die Bestimmungen Wilhelm's von Modena im *L. U. B.* 83, dass das neu eroberte Land unter den Bischof von Riga, den Orden, die rigaschen Bürger zu gleichen Theilen getheilt werden solle, scheint eher gleiches Recht auf das Territorium vorauszusetzen. Die Schenkung gilt „in his, quae ad dominium pertinent temporale“. Von den Bischöfen der neuen Gebiete aber heisst es: „Decimam enim et universe spiritualia creandis ibidem episcopis reservamus.“ Es werden hinzugefügt Bestimmungen über ihre und ihrer Kathedralen Landdotation (auch sollen die Leute auf ihren Gebieten ganz frei von Abgaben sein etc.), aber keine Spur davon, dass sie ein Hoheitsrecht über des Ordens Gebiet ausüben sollen, obwohl sie darin die spiritualia haben.

2) s. S. 9. Man denke an die verheerenden gleichzeitigen Streifzüge feindlicher Nachbarn; wie der Orden Sakkala in Ungarnien von Dänemark zu Lehen nahm; wie auch Albert ganz Livland mit Vorbehalt der Einwilligung seiner Mannen etc. von Waldemar zu Lehen nahm, die einmüthige Weigerung der Livländer; wie die Dänen endlich versprachen, die Freiheit Livlands fürder nicht anzutasten, wenn die Livländer nur ihnen treu im Kampfe gegen Russen und Heiden beistehen wollten. Diese dänische Zusage ändert in den von deutscher Seite behaupteten Rechtsansprüchen wenig, da die Deutschen schwerlich ausdrücklich auf die früher von ihnen unterworfenen Landschaften Verzicht geleistet haben werden.

3) s. S. 12. Dies wird wohl so zu verstehen sein, dass er ihnen auch Harrien zu Händen des Papstes übergab, indem Wilhelm von Modena, als er Reval und Harrien den Dänen auf ihre Bitte zurückgab, sich nicht ganz strict ausgedrückt haben mag. Da aber an dem früheren Krieg mit den Dänen die Schwertbrüder nicht Theil genommen haben, so muss das „bellum apud castrum Revaliae“ der *Urk. 145* hierher veretzt werden.

4) s. S. 17. Die betreffenden Urkunden sind alle vier vom Jahre 1230 datirt: 103 den 28. December 1230, 104 den 17. Januar 1230, diese beiden von Balduin ausgestellt; 105 und 106 im Jahre 1230 (ohne Tages- oder Monatsdatum) von den Livländern ausgestellt. Sie gehören aber, wie ihr Inhalt beweist (namentlich die Versammlung vom 21. Januar des resp. Jahres 1230, von der *Urk. 106* berichtet, ist eine Folge der Verträge vom 28. December und 17. Januar 1230), alle vier in einem Zeitraum von höchstens zwei Monaten. Es fragt sich nun: sind sie nach dem Weihnachtsjahr oder nach dem Marienjahr ausgestellt, d. h. am 28. December 1229 und dann Januar resp. Februar 1230, oder am 28. December 1230 und dann Januar resp. Februar 1231? *Engelmann* weist in seinen „*Chronologischen Forschungen auf dem Gebiet der russischen und livländischen Geschichte*“ S. 105—201 nach, dass im 13. und 14. Jahrhundert die Livländer nach dem Marienjahr (d. i. vom 25. März — 24. März) rechneten, anders datirte Urkunden nur von Ausländern herrühren. So hat namentlich Balduin von Alna sicher nach dem Weihnachtsjahr datirt im *U. B. 134* am 11. März 1234, da *Urk. 135* vom 1. April 1234 auf die vorhergehende gestützt ist (*Engelmann a. a. O. S. 123 ff.*). Daher schliesst *Engelmann*, dass auch die Urkunden über die kurischen Verträge December 1229 und Januar 1230 zu setzen sind. Dagegen hat aber zunächst das Marienjahr der Livländer aus *Urk. 105* und *106* gleichviel für sich als das Weihnachtsjahr Balduin's aus *Urk. 103* und *104*. Man wird sich aber unbedingt mit *Kallmeyer* in „*Begründung deutscher Herrschaft und christlichen Glaubens in Kurland*“ S. 34 für das erstere entscheiden müssen, weil nach *Reg. 120 b* im *U. B. III, S. 8* der Cardinallegat Otto, von dem ja Balduin nach Riga geschickt wurde, erst am 4. April 1230 vom Papst mit der Entscheidung über die zwiespältige rigasche Bischofswahl beauftragt wurde. *Bunge* hat in *U. B. I, S. 28, Anmerk. zu Reg. 117* sich für das Weihnachtsjahr ausgesprochen, dann nach *Kallmeyer* in *U. B. III, Anmerk. zu Reg. 120 b* für das Marienjahr, endlich nach *Engelmann* wieder für das Weihnachtsjahr in *U. B. III, S. 18, Anmerk. zu Reg. ad 274 u. 275*.

5) s. S. 18. Die Reise Balduin's nach Dünamünde, von der in *Urk. 106, 1 u. 2*, die Rede ist, kann nicht identisch mit der in *106, 4* vom 21. Januar 1231 erzählten sein; denn im Punkt 1 u. 2 findet sie Statt in Folge der Vorwürfe, die ihm von einem den Rigensern befreundeten Kaufmanne wegen der gewaltsamen Wegnahme von . . . s (Gütern) der Rigenser in Kurland gemacht werden, nachdem Balduin der vorhergegangenen rigaschen Aufforderung, das Genommene zurückzugeben,

durchaus zu folgen sich geweigert hat. In 106, 4 aber hält Balduin noch am 20. Januar eine allgemeine Versammlung, verspricht darin die kurischen Geisseln herauszugeben etc. und reist am 21. Januar, immer promissi, mit den Geisseln ab.

Dass die in 106, 1 u. 2 erwähnte Reise nicht später fallen kann als die in 106, 4 erzählte, liegt in der Wendung an letzterer Stelle, „quod omnia in eo statu manere permitteret usque ad adventum episcopi“, was ja auf einen früheren Zwist hindeutet. Also der Zwist Balduin's mit den Rigensern hat schon vor den Verhandlungen mit den Kuren begonnen, ist nicht erledigt bis dahin, während der Anwesenheit der kurischen Gesandten vielleicht sistirt. Nach dem 21. Januar bricht er wieder aus. Dies ist denn auch geltend zu machen gegen die Darstellung dieses Zwistes bei *Kallmeyer* in „*Begründung etc.*“ S. 36 u. 37.

6) s. S. 27. Im März und April 1235 setzte Wilhelm den Bruder Heinrich vom Predigerorden zum Bischof von Oesel ein. Seine Existenz und Stellung wird folgendermassen gesichert: Er giebt in *U. B. 141 a vom 23. März 1235* dem Orden den dritten Theil von Oesel zu Lehen. Am 7. April 1235 (*U. B. 142*) treten die Rigenser, durch den Legaten bewogen, die Hälfte ihres Drittels von Oesel dem Bischof ab, gegen erneuerte Gewährleistung ihres noch übrigen Theiles durch den Legaten. Der Bischof von Riga muss gleichfalls die Hälfte seines Drittels abgetreten haben, da er zu Anfang 1236 (*U. B. 145*) ausser seinen drei Parochieen in der Wieck, auch noch ein Sechstel von Oesel hat. In dieser Urkunde aber befiehlt der Papst, trotz jener Garantie Wilhelm's von Modena in *Urk. 141 a* den rigaschen Bürgern sowohl, als dem rigaschen Bischofe, ihre Sechstel von Oesel in die Hände des Bischofs von Oesel zu resigniren. Die rigaschen Bürger haben dies aber nicht auszuführen gebraucht, denn in *Urk. 321 a, a. 1258* haben sie den Papst gebeten, ihnen die Hälfte ihres Drittels von Oesel wiederzugeben, da der betreffende Bischof ihnen ihr Sechstel streitig gemacht habe, sie also, nach Wortlaut der *Urk. 141 a* nun auch das früher abgetretene Sechstel in Anspruch nehmen konnten. Es muss dahingestellt bleiben, ob der rigasche Bischof sein Sechstel abtrat oder nicht. Jedenfalls that er dies mit der Wieck, da nach *Urk. 156* der öselsche Bischof am 28. Februar 1238 den vierten Theil der Wieck dem Orden als „libera donatio“ abtrat.

7) s. S. 32. Dass Occupationen Statt gehabt haben, davon ist ein Beweis *Urk. 88*, ferner dass in *Urk. 153, Septbr. 1237*, Wilhelm von Modena, wo er dem rigaschen Bisthum das Land im Norden der Abau von der Windau bis zur Düna nach Kokenhusen zuspricht, sagt:

„quod nemo infra praedictos terminos sine voluntate praedicti episcopi audeat occupare, et quicumque de praedictis terminis episcopo vel ecclesiae Rigensi occupando, possidendo vel impediendo violentiam fecerit“ etc. Diese Worte werden in ihrem Sinne beleuchtet durch folgende Stelle aus *Urk. 156*, wo von den Vasallen des öselschen Bischofs gesagt wird: „qui bona multa ecclesiae nostrae violenter contra justitiam detinendo et censuram ecclesiasticam pro nihil reputando, juri parere penitus recusarunt.“ Der Legat Wilhelm will offenbar dem vorbeugen, dass ähnliche gewaltsame Landaneignungen im östlichen Kurland stattfinden, wie sie gleichzeitig in der Wieck vorkamen (*Urk. 156 ist vom 28. Februar 1238*).

8) s. S. 32. Weiteres Licht auf die Frage, wie weit die Deutschen in Kurland und Semgallen festen Fuss gefasst hatten, müssen wir suchen in den dürftigen Andeutungen über die Burg Mesoten und den ersten kurischen Bischof, wofür unsere Quellen nur Urkunden sind.

Die Burg Mesoten wird besetzt gehalten, und zwar werden in den auf uns gekommenen Urkunden speciell nur die mercatores als Besatzung genannt, die sich dieser Mühe für die Rigenser unterziehen. *Urk. 125*: „ultra Windam vero tertiae partis, quae cives contingeret, mercatores mediam partem obtinerent“. Das rigasche Drittel von Semgallen war ihnen ganz eingeräumt worden, von Kurland citra Windam dagegen sollten sie Nichts behalten — „et census ejusdem partis, qui nondum fuerat tunc a civibus receptus, vel consumptus ad conservationem castris Medeothe, mercatoribus ibidem manentibus eodem anno tamen (tantum?) integraliter praesentaretur . . . Statuimus praeterea, quod mercatores, quamdiu in custodia castris Medeothe consistunt, nullas faciant expensas cum obsidibus, nuntiis mittendis vel recipiendis. Postquam autem a custodia castris recesserint, tum tertiam partem obsidum et nuntiorum Semigalliae, cujus tertiam partem integraliter obtinent, integraliter in expensis procurabunt.“ Ausser auf die auf S. 30 besprochene Stellung der nuntii scheinen mir aber diese Stellen zugleich auf eine abwechselnde Besetzung der Burg durch die drei livländischen Stände hinzuweisen: „mercatoribus ibidem manentibus eodem anno“ (deutet schwerlich nur einen Personenwechsel innerhalb der nur aus Kaufleuten bestehenden Besatzung an). Mehr sagt folgende Stelle: „mercatores, quamdiu in custodia . . . consistunt“ und „postquam recesserint a custodia castris etc.“ Dann sollen sie die Kosten der Boten und Geisseln allein tragen, da sie auch für ihre Mühe das rigasche Drittel Semgallens allein besitzen. Darauf scheint auch hinzuweisen, dass in *Urk. 109* speciell Mesoten und Uppernede [Uppemele, s. *Berichtigungen S. 190*] ausge-

nommen worden, als der Bischof Nicolaus den rigaschen Bürgern ein Drittel von Semgallen verlehnt.

Späterhin aber wurde die Burg Mesoten aufgegeben (*Urk. 171*) und erst Walter von Nordeck erlangt wieder ihren Besitz (*Alnpeke v. 8028—8045*). Wann sie aufgegeben worden ist, ist mit Sicherheit nicht zu bestimmen. Einiges Licht giebt *Urk. 171, a. 1242*, von Wilhelm von Modena in Balga ausgestellt. Hier heisst es, der Legat habe schon bei seiner früheren Anwesenheit in Livland die Anordnung getroffen, dass eine Burg an der Semgaller Aa gebaut werden solle, an einem Orte, bis zu welchem die Schiffe mit Lebensmitteln vordringen konnten, „quia locum Mesothen, qui superius erat, non poteramus commode retinere.“ In den letzten Worten liegt aber noch nicht, dass sie bereits damals aufgegeben wurde, nur, dass sie schwer gehalten werden konnte. Die Zeit dieser Anordnung Wilhelm's wird sich nach der Zeit seiner zweiten Anwesenheit in Livland richten. Nach *Urk. 138* war er im September 1234 bereits in Livland, auch noch am 7. April 1235 nach *Urk. 142*; nach *Watterich's Regesten Wilhelm's, S. 213* am 19. October 1235 in Preussen, sicher im März 1236 in Lübeck; sicher wieder in Livland im September 1237 nach *Urk. 153*; am 7. Juni 1238 in Stenby (*Urk. 160*); am 15. Februar 1239 in Danzig (*Watterich, S. 214*). Es kann also jene Anordnung Wilhelm's in die Jahre 1234—35 oder 1237 (eventuell 1236) bis 1238 fallen; vielleicht in diese letztere Zeit, da gleich nach dieser ordinatio die Limitation der drei Bisthümer Semgallen, Kurland, Riga als zweite ordinatio erwähnt wird, die nun sicher in den September 1237 fällt (*Urk. 153 u. 154*). — Wenn aber der Legat in *Urk. 171* dem Orden ein Gebiet von zwei Meilen im Umkreise an der Semgaller Aa abtritt zur Erbauung einer Burg, und dem Orden, wie auch die Theilung mit dem derzeitigen Bischof ausfallen möge, den Besitz dieser Burg mit ihrem Gebiete zusichert, und diese specielle Verleihung mit folgenden Worten einleitet: „Cum igitur propter hoc apparet in nullo vel in modico profecisse (nämlich seine früheren Anordnungen, die ad processum Christianitatis dienen sollten), intelleximus alium modum, per quem evidentiorem profectum speramus“ . . . ; wenn man ferner an das oben aus *Urk. 125* und *109* Gefolgerte denkt, so dürfte sich mit ziemlicher Sicherheit auch aus dieser Urkunde auf eine bisherige gemeinsame Besetzung Mesotens durch die Livländer schliessen lassen. Der alius modus besteht eben darin, dass der Orden die neue Burg allein inne haben soll. Sind in Kurland auch von den Deutschen besetzte Burgen gewesen, so muss hier dasselbe stattgefunden haben, da in einer alten deutschen Uebersetzung dieser Urkunde an Stelle der Aa

und Semgallens die Windau und Kurland genannt werden. Daher ist *Bunge's* Vermuthung in *Anmerk. zu Reg. 192 (U. B. I, S. 51)*, es sei die Uebersetzung einer gleichlautenden, den Orden zur Erbauung einer Burg an der Windau (Goldingen) ermächtigenden, unter gleichem Datum von *Wilhelm* ausgestellten Urkunde, nicht unwahrscheinlich. Es ist übrigens nicht wahrscheinlich, dass vor 1242 eine Burg in Kurland existirt habe, denn die Burg, die *Balduin* sich nach *Urk. 135 a. 1234* aufbauen lassen will, wird, seiner baldigen Abreise wegen nicht zu Stande gekommen sein, und die castellatura *Lodgia* in *Urk. 136* könnte auch auf eine Bauerburg bezogen werden. Ferner geht aus *Urk. 171* hervor, dass 1242 weder Semgallen noch Kurland aufgetheilt war; was freilich für die Zeiten vorher nichts beweist, da inzwischen wohl der Abfall stattgefunden hat.

Endlich leitet uns diese Urkunde über zur Frage vom ersten kurischen Bischof und den Schicksalen des kurischen Bisthums überhaupt bis 1251. Dass der erste kurische Bischof, der in *Urk. 171* H... in *Urk. 224* (unächt) *Hermannus* genannt wird, nach *Urk. 181, 234* und *324* aber *Engelbert* heisst, in Wirklichkeit den letzteren Namen führte, mag man allerdings nach *Kallmeyer's* Beweisführung a. a. O., S. 47 höchst wahrscheinlich finden, aber ganz sicher ist es nicht, weil ein Hauptargument *Kallmeyer's* mit darin liegt, dass für einen Bischof Namens *H.* vor *Engelbert* sich unmöglich Zeit finde. Aber es ist nicht möglich, die Zeit der Erhebung und des Todes *Engelbert's* so in Jahren zu bestimmen, wie es *Kallmeyer a. a. O., S. 49* gethan hat. *Kallmeyer* sagt: der Tod *Engelbert's* muss in die zweite Hälfte 1236 fallen, denn einmal liegt die Annahme eines Zusammenhanges zwischen *Engelbert's* Tod durch infideles und der Niederlage bei *Saule* durch die *Litthauer* so nahe, dass sie sich aufdrängen müsste, auch wenn kein historisches Zeugniß dafür vorläge. Dieses ist aber die Urkunde *Wilhelm's* von *Urenbach (U. B. 224)*, die wengleich unächt, immerhin ein historisches Dokument bleibt, und diese sagt aus, der Bischof sei mit seinen Stiftsherren zugleich mit den Schwertbrüdern dem Schwerte der *Litthauer* erlegen, indem wenige überlebten. — Nun scheint es mir aber unthunlich aus einem anerkannt fabricirten Dokumente einige Nachrichten als historisch herauszunehmen. Wo findet man den Massstab für die historische Kenntniß oder Treue des Urkundenfabricators? Dass diese Urkunde von einem der Geschichte des deutschen Ordens gänzlich Unkundigen angefertigt worden ist, das hat bereits *de Wal* in seiner *histoire de l'Ordre Teutonique, I, 357—358* nachgewiesen. Auch aus unserer Landesgeschichte dürfte sich ein indirectes positives Zeugniß

finden, dass Engelbert entgegen der Nachricht der *Urk. 224*, noch nach der Niederlage bei Saule lebte, nämlich zur Zeit der Limitation der drei Bisthümer Riga, Kurland, Semgallen, im September 1237. Es heisst am Schlusse der *Urk. 153*: „Has limitationes fecimus de consilio et voluntate venerabilium patrum episcoporum et dilectorum fratrum H. praepositi et capituli Semigalliensis, cum sedes ibi vacaret, et aliorum de terra praelatorum.“ Dies müssen die betreffenden Bischöfe, nämlich der von Riga und Kurland sein, weil für Semgallen speciell der Grund angegeben wird, weshalb nicht der Bischof, sondern Propst und Kapitel ihre Einwilligung gegeben haben. Etwa der Bischof von Dorpat oder Oesel kann auch nicht darunter gemeint seint, das verbietet der Passus: „aliorum de terra praelatorum“. Aus *Urk. 181* wissen wir aber, dass der Bischof Engelbert vom Legaten Wilhelm selbst (ibidem a nobis instituto) eingesetzt wurde, und zwar vor der Vereinigung des Schwertbrüderordens mit dem deutschen Orden, denn ersterer schloss mit Engelbert einen Vergleich, in dem er ein Drittel Kurlands annahm. Der kurländische Bischof kann also nur 1234 — 35 oder 1237, kurz vor der Limitation eingesetzt worden sein. Ersteres ist unwahrscheinlich, weil es damals noch nicht sicher war, ob nicht Balduin von Alna, dem ja die geistliche Verwaltung Kurlands lebenslänglich übertragen war (*Urk. 119*), von Rom zurückkehren würde, und dann wäre es auch auffallend, warum der Bischof von Kurland, wenn er damals schon existirte, sich nicht an der Bitte der Bischöfe von Riga, Dorpat, Oesel um Beschleunigung der Incorporation des Schwertbrüderordens in den deutschen Orden betheiligt hat. Also werden wir für die Stiftung das Jahr 1237 (resp. 1236) annehmen müssen. Ueber seinen Tod wissen wir weiter aus *Urk. 181*, dass nach der Vereinigung beider Ritterorden, die Kuren vom Christenthum abfielen und dabei den Bischof tödteten (Postmodum, facta... incorporatione). Dieser Abfall der Kuren, der also in keinem Zusammenhang mit der Schlacht bei Saule steht, dürfte am ehesten seine Ursache in verstärktem Druck haben. Vielleicht durch die deutschen Ordensritter? (*Urk. 157 a. 1238*, aber auch schon *a. 1236*, *Urk. 145*.) Ganz von selbst aber musste den Eingeborenen der Druck der deutschen Herrschaft fühlbar werden, wenn sich einzelne Deutsche unter ihnen niederliessen. Es mochten also vor dem Aufstande auch hier bereits Occupationen und wirkliche Verlehnungen (denn von Balduin's und des Bischofs Nicolaus Verlehnungen wissen wir nicht, ob sie den Belehnten wirklich zum Besitzthum geworden sind) stattgefunden haben. (Vergl. auch *U. B. 128 a*, *a. 1233* — Bulle an die Predigermönche in Preussen: sie sollten nicht ihre Sichel in eine fremde Ernte hineinsetzen, unter die

Neubekehrten in Livland, die dem Bischof Balduin von Semgallen anvertraut seien.) Dass die Predigermönche aus Preussen nach Kurland (denn nur dies kann gemeint sein) hinübergewandert sind, lässt doch vermuthen, dass ihnen das Predigen in Kurland weniger beschwerlich erschien, dass hier eine grössere Sicherheit war, was denn auch zu deutschen Ansiedelungen unter den Kuren Anlass geben konnte.

Das kurische Bisthum. Nach *Urk. 119* wird die geistliche Verwaltung (a. 1232) Kurlands dem Balduin von Alna auf Lebzeiten übertragen. Vordem hatte aber, nach *Urk. 109*, am 9. August 1231 Nicolaus von Riga die einstweilige Verwaltung auch Kurlands übernommen und am 16. Februar 1232, *Urk. 125* sagt er: „de terra ex hac parte Windae, quam ad nostram dioecsin duximus retinendam“ (jenseits des Flusses mag ein Bischof eingesetzt werden). Aber bereits hatte der Papst anders entschieden und die von Nicolaus diesseits und jenseits der Windau belehnten rigaschen Bürger und Kaufleute mussten am 30. Juli 1233 in Balduin's Hände resigniren (*U. B. 134*). Am 1. April 1234 belehnt dafür dieser 56 rigasche Bürger diesseits und jenseits der Windau (*Urk. 135*). Inzwischen aber ist bereits Balduin seines Legatenamts enthoben (*Urk. 132*) und muss — nach *Reg. 154 a* — noch im Sommer oder Herbst 1234 in Rom geklagt haben. Wilhelm von Modena aber kehrt in seiner Limitation der drei Bisthümer Riga, Kurland, Semgallen, September 1237, zu Nicolaus früherem Plane zurück. Er dehnt die rigasche Diöcese bis an die Windau aus, als Südgrenze den Lauf der Abau und eine Linie von der Abauquelle nach Kokenhusen festsetzend. Das kurische Bisthum erstreckt sich zwischen Windau und Memel. (Mir scheint *Kallmeyer a. a. O., S. 55 u. 56* zu viel zu behaupten, wenn er in dieser Limitation das Bestreben Wilhelm's sieht, den neu eintretenden deutschen Orden ganz von Kurland auszuschliessen. Wir wissen, dass er gleich nach der Stiftung den Theilungsvertrag des Schwertordens mit dem Bischof von Kurland zuliess (*Urk. 181*), wie denn auch das Land nicht ohne Oberhäupter war. Wir haben daher keinen Grund, die Motive, welche Wilhelm in *Urk. 153* für die Erweiterung der rigaschen Diöcese anführt, nicht für die wirklichen zu halten. Diese sind aber: „quod ecclesia et episcopatus Rigensis tam in nuntiis Romanae ecclesiae, quam in aliis negotiis, quae multas requirunt expensas, super profectum novae Christianitatis, quasi totaliter pro omnibus aliis episcopis et ecclesiis sustineant pondus diei et aestus etc.). Dies Gebiet Kurlands verbleibt der rigaschen Diöcese bis zum 3. März 1251 (*Urk. 219*), wo im Auftrage des Papstes Wilhelm und zwei andere Geistliche eine reformatio und correctio der drei erwähnten Kirchen vornehmen. Das

semgallische Bisthum wird ganz aufgehoben, sein hisheriger Inhaber Heinrich von Lützelburg zum kurischen Bischof gemacht; das kurische Bisthum aber soll aus ganz Kurland bestehen, also auch dem bisherigen rigaschen Antheil östlich der Windau; dafür wird die bisherige semgallische Diöcese dem rigaschen Bisthum einverleibt, das zugleich Erzbisthum wird.

9) s. S. 39. Allerdings haben bei *Dusburg* die zwei nach Preussen gesandten Ordensritter andere Namen; Conrad von Lansperg und Otto von Saleiden. Da wir nun nicht wohl zwei Gesandtschaften des Hochmeisters zur Erforschung der preussischen Verhältnisse annehmen können, Philipp von Halle und Heinrich von Böhmen aber als Unterhändler beglaubigt sind durch die Urkunde, andererseits es doch nicht wahrscheinlich ist, dass die Ordenstradition so völlig falsche Namen der ersten Gesandten nach Preussen aufbewahrt haben sollte, so dürfen wir vielleicht vermuthen, dass in der Gesandtschaft sich mehr als zwei Ordensritter befanden. Die Namen gerade dieser beiden hätte dann die Tradition aufbewahrt, weil sie zuerst das Geschick schwerer Verwundung in dem Kampfe mit den Preussen, an dem sie mit des Herzogs Konrad Heere Theil nahmen, getroffen hatte. Ist diese Hypothese richtig, wofür freilich ein Nachweis nicht möglich ist, oder wenn sich Konrad von Lansperg überhaupt nur bei der Gesandtschaft befand, so dürfte darin ein Hülfsbeweis für das Jahr 1228 liegen, denn 1226 kommt (nach *Voigt II, 168, Anmerk. 1*) Konrad von Lansperg in einer Urkunde noch als weltlicher Ritter vor, und es ist doch nicht wahrscheinlich, dass man einen eben in den Orden eingetretenen Ritter bei einer so wichtigen Sendung, wie die nach Preussen war, verwendet haben wird. S. übrigens auch *Töppen's* Ansicht *a. a. O., S. 278*, dass Konrad von Lansperg erst 1230 nach Preussen gekommen sei.

10) s. S. 39. Der Papst kann also auch nicht bald nach Antritt seiner Regierung in einer Bulle die angebliche Schenkung Konrad's vom Jahre 1226 bestätigt haben (*Dusburg II, c. 6*) wie *Voigt II, 176, 179* annimmt.

11) s. S. 39. Wenn *Voigt II, 214, Anmerk. 1* in diesen Eingangsworten (*fratribus . . . in Teutonia et Prutenorum partibus constitutis*) den klarsten Beweis sieht, dass der Orden früher als 1230 nach Preussen gekommen sei, so ist das nach dem oben Angeführten nicht zulässig. Ferner vergleiche man, um den Nachdruck dieses „constitutis“ zu messen, aus derselben Bulle: „*Hermannus magister in nostra proposuit praesentia constitutus.*“

12) s. S. 43. Voigt sieht in den Rubenichiter Verträgen, dass Christian stillschweigend die von ihm im vorigen Jahre gestellten Bedingungen von Lesslau habe fallen lassen; die umfangreichere Urkunde des Lesslauer Vertrages sei nur ein Protokoll über die Verhandlungen zwischen Christian und dem Orden in Anlass einer vom Orden ausbetenen näheren Erläuterung der kürzeren Urkunde von Lesslau (*Voigt II, 198—202*). Der Lesslauer Vertrag kann aber kein blosses Protokoll sein, da eine seiner wesentlichen Bestimmungen: die bestimmte Naturallieferung von jedem Pfluge Landes an den Bischof, sich späterhin wirklich findet:

a) In der Kulmer Handfeste verpflichtet der Orden die Bürger, die von ihm Land haben, zu dieser Abgabe an den Bischof.

b) In der Urkunde Wilhelm's von Modena a. 1243 (*Watterich, Urk. 29*), in der dieser von Anagni aus Preussen in Bisthümer theilt, wird für die Kulmer Diöcese festgesetzt: „ad episcopum pertineat illud, quod de communi consensu et voluntate episcopi Prussiae ac fratrum hospitalis sanctae Mariae Teutonicorum et hominum in eadem terra Colmensi manentium ordinatum fuit, quando primo ad inhabitationem illius deserti homines intraverunt: videlicet una mensura tritici de unco et insuper sexcenti mansi de terra . . . terrae Colmensis.“ *Voigt II, 466* bezieht zwar diese Bestimmung auf die kulmische Handfeste, allein damals war der Bischof in Gefangenschaft (s. oben), und dann steht doch von den 600 Haken nichts in der Kulmer Handfeste. Auch ist diese kein Vertrag, sondern ein Privilegium; umgekehrt ist die Bestimmung in Folge des Lesslauer Vertrages in die Kulmer Handfeste gekommen (vergl. *Watterich, Anmerk. 289*). Es kann also der von Wilhelm angezogene Vertrag nur der von Lesslau sein, zumal dieser

c) erwähnt wird in der Bulle über die Klage Christian's vom 10. April 1240 (*Watterich, Urk. 27*): „cum terram Colmensem . . . juribus episcopalibus, proventibus, servitiis ac praediis quibusdam sibi retentis (kann sich nur auf die umfangreichere Ausfertigung zu Lesslau beziehen) certis pactionibus dictis fratribus ad ampliandum Episcopatum Prussiae . . . concessisset . . .“ Ferner: „contra praedictas pactiones juramento firmatas“.

Geben uns aber die Lesslauer Urkunden wirkliche Verträge, so kann unmöglich aus der Nichterwähnung einzelner Bestimmungen dieser Verträge eine Aufhebung derselben in den Verträgen zu Rubenichit (vgl. *Watterich, Urk. 22 a. b*) gefolgert werden, zumal ihr Inhalt auch jene alle in sich begreifen kann in der Episcopaljurisdiction und

im Ausspruch Christian's in *Urk. 22 b*: „in terris Prussiae, quae ad nos ex jure et gratia sedis apostolicae spectare videntur.“

**13)** s. S. 44. Hat weiter *Watterich* richtig gesehen, wenn er die Bulle des Papstes vom 9. Juli 1231 an die neubekehrten Pomerani und Pozolucenses (vgl. *Watterich, Urk. 23; Cod. dipl. Pom. I, 185*) auf die Pomesanier und Paslucenser in Preussen bezieht, dann allerdings ist Christian noch in der zweiten Hälfte 1231 gefangen genommen worden.

**14)** s. S. 52. *Hr. von Brevern* lässt in seinen „*Studien etc.*“ die Verhältnisse Estlands eine eingreifendere Rolle bei der Vereinigung spielen, als es nach meiner Darstellung der Fall ist. Ich werde hier versuchen des *Hr. von Brevern* Darstellung in ihren abweichenden Momenten kurz darzulegen und eine Kritik zu geben, welche wesentlich den hierauf bezüglichen Partien des „*Beitrag zum Verständniss des liber census Daniae*“ des Herrn Professors *Schirren* folgt. Einmal nimmt *v. Brevern* einen Rest dänischer Vasallen in einigen estnischen Landschaften an. Nun ist bei *Schirren a. a. O. S. 66—69* nachgewiesen, dass zu den Zeiten Waldemar's II. Belehnungen nach deutscher Art bei den Dänen gar nicht vorkamen, also konnte auch kein Rest dänischer Vasallen im Lande nachbleiben. In den Urkunden findet sich auch keine Spur davon, und wenn *Brandis* von Landsassen spricht, so beweist das weiter nichts, als dass auch *Brandis* die späteren Lehensbesitzer schon in diese Zeit zurückdatirt. Dass *Brandis* überhaupt nicht einfach die ihm zu Grunde liegenden Quellen wiedergibt, sondern vielfach eigene Combinationen hinzuthut, dafür ist von vielen ein Beweis, dass er beim Zuge Volquin's nach Litthauen nach der Zerstörung Dünamündes etc. *S. 113* speciell die Esten aus der Wieck beim Ordensheere sein lässt. Hier war *Alnpeke* wahrscheinlich seine Quelle mit den Versen 1826 und 1827; „der heiden wart geslagen vil von den von eistenlande“; weil aber nach *Brandis* Ansicht die übrigen estnischen Landschaften damals noch in dänischen Händen waren, *Alnpeke* aber doch von anwesenden Esten spricht, so mussten diese natürlich aus der Wieck sein, da dem Verfasser die Stiftungsurkunden des dörptschen Bisthums bekannt waren, und hier unter den deutschen Landschaften die Wieck aufgeführt wurde, *S. 104*. Uebrigens spielen diese dänischen Vasallen auch bei *von Brevern* keine weiter in die meine Darstellung angehenden geschichtlichen Verhältnisse eingreifende Rolle. Sie sind nur nöthig, um den von Waldemar veranlassenden Befehl des Papstes in *Urk. 145*: der Orden solle die Spolien der Getödteten und das Lösegeld der im Kriege bei der Burg Reval

Gefangenen zurückgeben, — zu erklären; weil Waldemar über Esten nicht solche Bedingungen gestellt haben würde (vgl. *von Brevern*, S. 166). Der Verfasser identificirt nämlich das in *Urk. 145* erwähnte „bellum apud castrum Revaliae“ mit dem nach *Brandis* durch den falschen Legaten veranlassten Estenaufstande. Die Richtigkeit dieser Ansicht zu prüfen liegt hier ausser meiner Aufgabe; jedenfalls würden dann die occisi und captivi dieses Krieges eher auf eine auf einer anderen Burg sich gehalten habende dänische Besatzung zu beziehen sein, und diese vereinzelt Angabe nicht den Beweis *Schirren's* entkräften.

Zweitens aber geht der Verfasser von der Voraussetzung aus, es habe von vornherein eine corporative Einheit unter den Wirländern bestanden, sowie eine solche sich sofort bildet bei den Harriensern. (Unklar bleibt nur, welche Stellung Jerwen eingenommen haben soll; ein Theil davon wird wohl zu Wirland gehört haben.) Die dörptschen Stiftsvasallen hätten zuerst von Odenpäh aus das Land besetzt, und auch später, als sie beim starken Zuströmen von Pilgern numerisch die Minderzahl bildeten, hatten sie immer den Kern und die Leitung des Ganzen behalten, so die Wirländer überhaupt einen mächtigen Rückhalt an den dörptschen Stiftsvasallen gehabt. Inzwischen hatten sie sich das Land vom päpstlichen Statthalter verlehnen lassen, und zwar erfolgten diese Belehnungen nicht einzeln, sondern massenweise (vgl. *von Brevern*, S. 183. Allodialbesitz giebt der Verfasser für jene Zeit, also auch in den hier in Rede stehenden Landschaften, nur in den seltensten Fällen zu.) Als nun Meister Johannes die Vogtei den livländischen Ständen übergeben hatte, und nach Niederkämpfung des estnischen Aufstandes (*Brandis*) der Orden seine Vogtei durch die Bestätigung des römischen Königs Heinrich VII., vom 1. Juli 1228 (*Urk. 100*) in Herrschaft verwandelt hatte, da waren die Wirländer bereits in der Lage über die Bedingungen der Unterwerfung zu unterhandeln. Vor Allem musste ihnen ihr Besitz gesichert sein (deshalb werden sie auch nicht früher an Unterhandlungen mit Volquin gegangen sein, ehe wenigstens sichere Aussicht auf Bestätigung seiner Herrschaft da war), namentlich aber das Erbrecht. Die Bestimmungen hierüber wurden auf einem Landtage getroffen, den die livländischen Stände unter Zuziehung ihrer Vasallen, also namentlich der Wirländer und Harrienser, 1228 abhielten (Nachricht davon giebt *Brandis*, S. 118). *Brevern* hält am Landtage fest aus äusseren und inneren Gründen. Einmal sei es nicht anzunehmen, *Brandis* habe diese Nachricht gänzlich aus der Luft gegriffen, obgleich das nach seiner Angabe auf diesem Landtage verabschiedete Ritter- und Lehnrecht nachgewiesenermassen

eine spätere Bearbeitung des Waldemar-Erichschen Rechtes von 1315 sei. *Brandis* habe wahrscheinlich die Notiz vom Landtage 1228 vorgefunden, auch dass damals gewisse Bestimmungen über das Erbrecht im Lehen verabschiedet worden seien, und habe nun die ihm bekannte Bearbeitung des Waldemar-Erichschen Ritter- und Lehnrechts irrthümlicher Weise für das auf dem Landtage 1228 verabschiedete Recht gehalten. Wenn nun auch dahingestellt bleiben müsse, ob damals überhaupt welche Bestimmungen schriftlich abgefasst wurden, das stehe jedenfalls fest, dass einige Bestimmungen verabschiedet wurden. Denn darauf führten innere Gründe: 1) der nothwendiger Weise vorhandene Wunsch der wirländischen Corporation, sich Sicherheit in Betreff der Erbllichkeit des Lehens zu verschaffen, und der Wunsch der Wirländer musste berücksichtigt werden, weil nur mit Hilfe eines zahlreichen Vasallenstandes der Orden in so entlegenen Landschaften seine Herrschaft behaupten konnte. Dass die Erbllichkeit des Lehens in jedem einzelnen Lehnbriefe versichert worden sein sollte, ist in einem Lande, wo die Belehnungen nicht allmählich, sondern massenweise stattfanden, nicht wohl denkbar. (Vgl. überhaupt *von Brevern*, S. 147 über das Bedürfniss des Ordens nach Vasallen, und die Consequenzen, die er daraus zieht.) Diese vereinbarten Bestimmungen über Erbrecht im Lehen sind nach des Verfassers Ansicht das „Landrecht“, von dem in *Urk. 239, a. 1252* die Rede ist: „jure hereditario, quod vulgariter dicitur lanrect\*“); 2) führt darauf die Nothwendigkeit, dass die livländischen Stände eine Vereinbarung über die estnischen Landschaften getroffen haben müssen. Ausserdem aber glaubt noch der Verfasser, dass die Vasallen sich hier von vornherein Sicherheit gegen etwaige Uebergriffe des Lehnsherrn werden haben verschaffen wollen, daher schon damals der Landesrath in Wirland entstanden sein müsse, zumal die Wirländer weder einen Fürsten, noch einen Ordensgebietiger bei der damaligen Lage der Dinge in ihrer Landschaft gehabt haben können. Dieser Landesrath wird wohl unter Vorsitz des Ordensmeisters oder eines seiner Delegirten der oberste Lehnshof gewesen sein (vgl. *von Brevern*, S. 190).

Endlich glaubt *von Brevern* auch noch den Ursprung der Gerichtsbarkeit der harrisch-wirischen Ritterschaft über die Esten in Hals und Hand, sowie die Abfassung des „ältesten rigaschen Stadtrechts für Estlands Städte“ (*U. B. 77*) in diese Zeit zurückversetzen zu können,

---

\*) [„lanrect“ nach den „Berichtigungen“ in *U. B. 1*, S. 190.]

und zwar als entstanden auf Betreiben eben der Harrienser und Wirnländer. Beide Sachen brauche ich hier nicht zu erörtern.

Der Verfasser hebt ferner die verschiedene Stellung der Harrienser und Wirnländer hervor, indem die letzteren zum grossen Theile angesehenen niederdeutschen Geschlechtern angehört haben (vgl. *von Brevern*, S. 183), während die in Harrien Belehnten vorherrschend Krieger aus den unteren Ständen der deutschen Heimath gewesen sein mögen. Bei der damals noch geringen Macht des Ordens mochten sich die Sprösslinge vornehmer Geschlechter nicht in so weite, steter Gefahr ausgesetzte Landschaften wagen. Eben diese Entlegenheit Harriens aber, die zur Folge haben musste, dass weniger Lehen gesucht wurden, als vielmehr solche, die sich belehnen lassen wollten (vgl. *von Brevern*, S. 185), konnte, trotz der geringeren Herkunft der harrischen Vasallen, eine gewisse Gleichberechtigung zwischen ihren Ansprüchen an den Orden und denen der Wirnländer hervorbringen, daher auch den ersteren ein Erbrecht im Lehen gewährt werden musste, sie auch am Landtage Theil gehabt haben müssen, auch sie sich nach wirnländischem Muster einen, wenngleich durch Anwesenheit des Ordensbefehlshabers in Reval weniger selbstständigen, Landesrath gebildet haben werden. Aus anfänglich schroffen Unterschieden erklärt sich nur die gesonderte ritterschaftliche Verfassung Harriens und Wirlands auf so engem Raum, die sich bis ins 16. Jahrhundert erhielt, obgleich sie seit 1228 nie unter verschiedene Herren gekommen sind.

Die Rücksicht auf die mächtigen Vasallenkörper, namentlich die der Wirnländer, spielt nun eine Hauptrolle bei den Verhandlungen des Ordens mit Dänemark über die Abgabe Estlands. Geschehen muss sie, da der Hochmeister sie versprochen hat. Gezwungen aber können die mächtigen Wirnländer nicht werden, auch sollen sie es nicht, da dem Orden ein freundschaftliches Verhältniss zu ihnen Noth thut. Nicht minder ihnen. Noch nothwendiger aber ist für die Wirnländer eine Garantie ihres ihnen einst vom Schwertorden verlehnten oder wenigstens bestätigten Besitzes, wobei auch möglichst der harrische Besitz, wenigstens ihrer dort belehnten Freunde und Verwandten, geschützt werden muss (vgl. *von Brevern*, S. 249). Die enge Verbindung, auch für die Zukunft, mit dem Orden wird erreicht durch die Bestimmung des Vertrages von Stenby, nach welcher der König dem Orden Kriegshülfe leisten soll (vgl. *a. a. O.* S. 255). Eine Garantie freilich des Besitzstandes findet sich durchaus nicht, muss aber dennoch in einem besonderen Abkommen zu Stenby stipulirt worden sein, da im Allgemeinen beim Vertrage zu Stenby die Erfüllung der päpstlichen Entscheidung vom

24. Februar 1236 vorausgesetzt wurde, durch welche alle Belehnungen und Zehentveräußerungen, selbst der päpstlichen Statthalter, annullirt wurden (*von Brevern* liest nämlich anstatt: „infeudationes . . . non differant renovare“ — infeudationes non differant revocare“). Aus dem *Liber census Daniae* aber geht hervor, dass von 5500 Haken beider Landschaften der Orden dem Könige nur 1895 zu unmittelbarem Besitz übergeben hat; also sind die übrigen Haken im Privatbesitz von dänischer Seite anerkannt worden.

Kritik der von Brevernschen Darstellung. In den Urkunden aus der Zeit von der ersten Anwesenheit Wilhelm's von Modena bis zum Vertrage von Stenby findet sich keine Spur einer corporativen Einheit wirländischer und harrischer Vasallen. *Urk. 145* weiss nur von infeudationes, die der Orden, von infeudationes decimarum, die die Bischöfe von Riga, Leal, Meister Johannes und sein Vicar Hermodus vorgenommen haben. Ob ihrer viele vorgenommen wurden, vollends in welchen Landschaften vorzüglich, darüber schweigt die Urkunde, sowie auch nicht mit Sicherheit zu ermitteln ist, ob mit der Verlehnung vom Zehnten nun auch schon der Inhalt des Lehens umschrieben war. Nach dem, was ich vorstehend darüber gesagt habe, ist es unwahrscheinlich. Liessen daher nicht vielleicht die Eindringlinge, die unter Meister Johannes sich Land in Estland erkämpften, sich vom päpstlichen Statthalter blos mit dem Zehnten für ihr zu erkämpfendes Land belehnen, damit sie späterhin nicht die Strafe für gewaltsame Aneignung von Kirchengut treffen könne, eingedenk der Strafe, die der Legat an Johann von Dolen vollzogen hatte (*U. B. 88*)? Unter den ceterique Teutonici der *Urk. 98* sind am natürlichsten die Pilger zu verstehen, die ja auch sonst neben den livländischen Ständen auftreten, diesmal Teutonici genannt werden wegen des nationalen Gegensatzes gegen Dänemark. Und wenn sie es dennoch nicht sein sollen, warum gerade die Wirländer, die in so kurzer Zeit, mitten in einem vom Kriege heimgesuchten Lande, trotz der infeudationes decimarum des päpstlichen Statthalters sich schwerlich schon ihren Besitz gesichert haben konnten, geschweige denn bereits sich zu einem corporativen Bunde vereinigt haben konnten; warum gerade diese Wirländer vor den Vasallen des dörptschen Stifts, denen des rigaschen, ja vor den mercatores in Riga? Die quidam alii ipsi terrae vicini der *Urk. 146*, die mit dem Orden zusammen Estland erobert haben, erklären sich wohl am leichtesten aus *Urk. 91*.

Denn auch in der Zeit bald nach dem Vertrage von Stenby finden sich keine Belege für eine corporative Einheit harrisch-wirischer Va-

sallen. Der Verfasser sieht zwar in *Urk. 165*, a. 1240; 172, a. 1242; 239, a. 1252 solche, namentlich in *Urk. 172* gleichsam einen Vertrag, den die Gemeinschaft der estländischen Vasallen mit dem Könige abschliesst über ein an Stelle des Zehnten dem Bischof von Reval zu entrichtendes Getraidemass. Aber nachdem von *Schirren* nachgewiesen worden ist, dass die Dänen jener Zeit ein Lehenswesen nach deutscher Art gar nicht kannten, dass vielmehr ein dänischer homo regis den Charakter königlicher Beamtenschaft trug, indem von seinem Lohn gesprochen wird, er Land nur auf kurze Zeit erhält, nur ein gewisses Quantum der Einkünfte davon behält, für den Ueberschuss Rechenschaft ablegen muss u. s. w.; ferner dass in dem seit 1238 dänisch gewordenen Estland sich urkundlich solche homines regis finden, dass dieselben unterschieden werden von den vasalli regis, dass endlich, wo beide mit einer Bezeichnung genannt werden, eher die Bezeichnung vasalli gebraucht wird, während homo allein ein unfreies Verhältniss bezeichnet: werden mit *Schirren* diese Urkunden eine andere Deutung erhalten müssen, als der Verfasser ihnen gegeben hat. Einmal geben in allen drei Urkunden die Eingangsausdrücke: „omnibus cernentibus hoc scriptum“ — „universitati vestrae“ — „omnibus . . . Estoniam, Wironiam, Gervam inhabitantibus“ (*Urk. 165*) keinen Anlass darin die Bezeichnung einer Körperschaft zu sehen. Zweitens aber ist *Urk. 172* insbesondere folgendermassen zu verstehen: Der König sagt, er habe, mit Consens seiner homines in Estland, das betreffende Abkommen mit dem Bischof Torchill getroffen, was dieser in jedem einzelnen Jahre von ihnen zu empfangen habe, bis der König selbst nach Estland kommen werde (natürlich um selbst zu sehen und definitiv zu bestimmen); bis dahin solle der Bischof in seinen Forderungen an seine subditos sich nach dem richten, was an Leistungen der Bischof von Dorpat empfangen. Dieses Mass muss dem Bischof geleistet werden, ohne irgend eine Ausnahme „tam de omnibus liberis bonis nostris, quam de ceteris in partibus Estoniae infeudatis,“ also auch die Vasallen müssen sich darnach richten. Am Schluss wird übersetzt werden müssen: weil bei dieser compositio Einige, die von uns belehnt sind, nicht zugegen waren, so befehlen wir sowohl diesen, als allen, die ihre Lehen irgend anderswo herhaben, dass sie diesen Vergleich unverletzlich einhalten (in *Urk. 239* verleiht dann der König seinen homines erblichen Besitz der von ihm innegehabten Güter). Dass aus *Urk. 172* nicht die Schlüsse von *Brevvern's* gezogen werden können, dawider geht einmal der innere Grund: wozu wurde ein Vergleich abgeschlossen, zu dessen Abschluss das Drittel der estländischen Vasallen, die angeblich am königlichen Hof-

lager zugegen waren, ermächtigt war, wenn der ganze Vertrag nur interimistisch, bis auf des Königs Ankunft in Estland, gelten sollte? Vielmehr giebt *Urk. 337, a. 1259*, ein historisches Zeugniß dafür, dass die compositio der *Urk. 172* keine auf gegenseitiger Abmachung zwischen estländischen Vasallen und König beruhende war, sondern vielmehr ein einseitiger Befehl des Königs an seine homines, dem sich auch die von ihm Belehnten, die er aber nicht als einen besonderen Körper ansieht, zu fügen haben. In *Urk. 337* richten sich die Vasallen, vereinigt mit den homines regis (universitas vasallorum, per Estoniam constituta), an den König mit der Bitte, ihr nunmehr mit dem Bischof von Reval getroffenes Abkommen bestätigen zu wollen (und zwar ist noch eine deutsche, dagegen stimmende Partei übrig, darüber vgl. *Schirren a. a. O. S. 78*. Hier heisst es: „cum ab illustribus regibus Daciae, praedecessoribus vestris, haec tamquam in mandato meminimus recepisse“ etc., offenbar mit Bezug auf *Urk. 172*.

Soviel ist also klar: der König von Dänemark kennt 1242 keinen estländischen Vasallenkörper, folglich kann auch beim Vertrage zu Stenby keine Abmachung zwischen Orden und König über eine Garantie des Besitzes für die angebliche wirländische Vasallencorporation getroffen worden sein.

Fehlt es so an jeglichem urkundlichen Zeugnisse für eine corporative Einheit der Wirländer, so ist noch die Angabe des *Brandis* vom Landtage 1228 da. *von Brevern* hält sie für eine in den Quellen vorgefundene Notiz des *Brandis*, obgleich das dabei angeführte Ritter- und Lehnrecht nachgewiesenermassen späteren Ursprungs sei. Allein konnte nicht *Brandis* ebensowohl in Folge der Tradition, die die Abfassung dieses Rechts dem Albert und Volquin zuschrieb, den Landtag von 1228 construiren, und ihn in dieses Jahr setzen, weil da erst die Eroberung Estlands vollendet war? Nach Analogie des früher besprochenen Beispiels des *Brandis* auf *S. 113* wäre es sehr möglich. Jedenfalls wird darnach, bei dem Mangel jedes anderen Zeugnisses, dem des *Brandis*, noch dazu bei der inneren Unwahrscheinlichkeit (s. unten), keine historische Beweiskraft zuzusprechen sein.

Somit wird diese für den Landtag und die corporative Einheit der Wirländer auf die inneren Gründe des Verfassers fallen. Aber auch diese sind nicht haltbar, indem sie zunächst zur Voraussetzung haben, dass Allode für jene Zeit zu den höchsten Seltenheiten gehören. Diese Ansicht stützt sich auch darauf, dass in dem *Liber census Daniae* [s. die *lithogr. Beil. 47 b u. 48 a* zu *Nr. 472* des *L. U. B.*] nur zwei Güter als „proprii“ verzeichnet worden. Vgl. dagegen *Schirren, S. 92*,

wornach in der betreffenden Stelle des Originals nur deshalb einige Haken als proprii verzeichnet sind, weil dicht nebenbei Haken angeführt werden, die dieselben Personen zu Lehen haben. Dass aber Allode dazumal keine Seltenheit waren, geht unter Anderem daraus hervor, dass in *Urk. 156, a. 1238*, vom Orden und dem Bischof von Oesel ein aparter Punkt über die Allode stipulirt wurde (*Schirren, S. 82—84*). — Wir wissen also garnicht, wie viel vom harrisch-wirländischen Landbesitz Lehen, wieviel Allod war. Um so weniger werden wir mit *von Brevern* Massenbelehungen annehmen können, zumal wir auch nicht wissen, in welchem Verhältniss die infeudationes decimarum der Geistlichen und infeudationes des Ordens zu einander standen, und durchaus nichts über das Quantum beider Arten von Verlehnung.

Damit schwindet der erste zwingende Grund *von Brevern's* zum Landtage, da gesetzliche Bestimmungen über Erbrecht in Lehen für Alle zugleich nicht nöthig waren. Jeder einzelne Lehenbrief konnte das Nöthige besagen. Allerdings könnte die enge Verbindung mit dem dörptschen Stift, bei der Bedeutung, die der Verfasser ihr beilegt, eine so schnell consolidirende Wirkung auch bei einer allmählichen Belehnung der Wirländer auf diese ausgeübt haben. Allein wo haben wir ein sicheres Mass für die Verbindung der Wirländer gerade mit dem dörptschen Stift? Ist nicht gerade auch Thidericus de Kyvele der reichste Grundbesitzer im dänischen Estland, auf den allein über sieben Procent der im *Liber census Daniae* verzeichneten Haken kommen, Vassall der rigaschen Kirche, ebenso Theodericus de Kukanois (vgl. *Urk. 179 a, a. 1245 in III. Sp. 35*)? Lässt doch auch *von Brevern* selbst die Pilger bald numerisch die Ueberzahl bilden. Es ist endlich mit weit mehr Wahrscheinlichkeit bei der Besitznahme dieser Landschaften durch die Deutschen (vgl. *Schirren a. a. O., S. 84—95*) das erste reine Occupation gewesen; alsdann mochte wohl so Mancher, sich seinen Besitz zu sichern, Lehensträger des Landesgebietigers werden, aber durchaus nicht Jeder, denn die Mächtigeren bedurften dessen nicht, und hatten lieber Allode, deren Besitz sie sich selbst durch gegenseitigen Handschlag verbürgten.

Solche Occupation mag aber namentlich in den Anfängen der deutschen Eroberung, und in den den früheren deutschen Besitzungen näher gelegenen Landschaften, also Wirland, Jerwen, stattgefunden haben. Nach dem *Liber census Daniae* wenigstens waren in Wirland nicht nur die einzelnen Grundstücke grösser als in Harrien, sondern die einzelnen Besitzer hatten dort auch mehr Haken als hier; und der ex-

pulsi und remoti giebt es in Wirland weniger als in Harrien. Hier mögen überhaupt vorzüglich die Belehnungen des Ordens stattgefunden haben, in einer entlegenen und unsicheren Landschaft (denn nur einzelne Burgen hatten die Dänen besetzt gehabt) und vertheilt an die Krieger geringeren Standes unter der Ordensfahne, — wenigstens finden sich in *Liber census Daniae* in Harrien weniger vornehme Geschlechter, worauf auch schon die grössere Zahl der Vertriebenen führt, — während die Mächtigeren in Wirland occupirten.

Solche Ansiedler auf eigene Faust aber auszutreiben (obgleich sie nicht zu den Lehensleistungen verpflichtet werden konnten) hatte der Orden keinen Anlass, denn durch diese Deutschen war Estland erobert, ohne sie konnte es nicht behauptet werden, und zu seiner Behauptung waren die Occupanten gewiss stets bereit die Waffen gegen den Feind zu ergreifen, auch ohne Lehensträger zu sein. Ueberhaupt scheint es mir fraglich zu sein, ob (wie *von Brevern* meint) der Schwertorden damals wirklich die Constituirung eines Vasallenstandes beabsichtigt hat, während sich vorher keine Spur von Ordensvasallen findet, sondern die Brüder ja selbst zum Kampf verpflichtet waren, und überdies eine Bulle vom November 1226 (*Urk. 91*) ihnen erlaubte, Pilger auf längere Zeit in Dienste zu nehmen; endlich die Aufgebote der Eingeborenen des Territoriums mit ihnen auszogen. Etwas anderes war es mit den Bischöfen, die in Ermangelung einer stehenden deutschen Kriegsmacht (welche für sie, seiner ursprünglichen Bestimmung nach der Orden hatte bilden sollen, obgleich er ihnen nie so zur Verfügung gestanden hat) Vasallen nöthig hatten. Vielmehr führte jetzt den Orden zur Belehnung einzelner der Wunsch und die Nothwendigkeit, seine Mitstreiter an der Beute Theil nehmen zu lassen.

Was endlich die Nothwendigkeit eines Abkommens wegen der Vogtei über Estland unter den livländischen Ständen, welches auf einem Landtage getroffen werden musste, betrifft, so könnte ein solches noch im Lager, nur, nach dem Vorstehenden, ohne Zuziehung der Wirländer, stattgefunden haben.

Fehlen also alle äusseren Zeugnisse und inneren Gründe für eine von vornherein bestehende corporative Einheit der Wirländer u. s. w., so fallen damit auch die Hypothesen vom Landesrathe (von dem überdies urkundlich sich erst a. 1275 Spuren finden, vgl. *Schirren a. a. O.*, S. 75), vom Lehenhofe, von der Gerichtsbarkeit über Hals und Hand der Esten. Es wird nun aber auch *Urk. 145* mit *Schirren* gedeutet werden müssen: „infeudationes, quas fecerunt (der Orden) in terris eisdem, non differant renovare,“ der Orden soll über die von ihm ge-

machten Belehnungen in den streitigen Landschaften mit den Dänen ein Abkommen treffen, indem er die Belehnten versetzt (vielleicht sind die remoti in ihnen zu finden) oder sonst irgend wie. Aber die infeudationes decimarum, die vorgekommen sind, die sollen „penitus revocari“. Hat ferner der Orden im Vertrage von Stenby sich keine Garantie des Besitzstandes der Harrienser und Wirländer ausbedungen, so konnte es ihm ebensowenig einfallen, die Ansiedler auf eigene Faust aus den nun an die Dänen übergehenden Landschaften zu vertreiben: es wird nichts über sie stipulirt. Mochten die Dänen sehen, wie sie mit ihnen fertig würden. Die Dänen konnten ihrerseits auch nicht daran denken, alle nicht nach strengem Recht Besitzlichen auszutreiben; dies geschah nur mit den weniger Mächtigen und nicht auf einmal u. s. w. Freilich, dass im *Liber census Daniae* nur ein Drittel der Haken als königlich verzeichnet ist, ist kein Beweis, dass zwei Drittel als im Privatbesitz befindlich vom dänischen Könige anerkannt sind, denn Herr Professor *Schirren* hat nachgewiesen, dass der *Liber census Daniae* kein offielles Document sein kann.

**Hartmann's von Heldrungen,**  
 Hochmeisters des deutschen Ordens,  
**Bericht über die Vereinigung des Schwert-  
 ordens mit dem deutschen Orden und über  
 die Erwerbung Livlands durch den letzteren.**

Herausgegeben von **Ernst Strehle**.

---

(Vorgelegt und zum Theil verlesen in der 293. Versammlung der Gesellschaft am 11. November 1864).

---

### Einleitung.

Zum Behufe der neuen Ausgabe von *Johann's von Posilge preussischer Chronik*, welche demnächst in dem III. Bande der *Scriptores rerum Prussicarum* erscheinen wird, wurde mir auf meine Bitte im Auftrage S. k. Hoheit des durchlauchtigsten Hoch- und Deutschmeisters die im Deutschordensarchive zu Wien befindliche Papierhandschrift jenes Werkes zur Benutzung zugesandt. Dieselbe erwies sich, neben der übrigen guten Ueberlieferung des Textes, zur kritischen Behandlung des letzteren als bedeutungslos; dagegen sind ihr einige andere Schriftstücke beigefügt, welche ein eingehenderes Interesse in Anspruch nehmen.

Der Foliant, im XVII. Jahrhunderte eingebunden, enthält 123 Papierblätter, auf deren 104 ersten die *Chronik* steht. In einem Vorberichte „Ad Lectorem“ sagt der Deutschordenskanzler Hans Stephan Kheull, Hoch-

und Deutschmeisterlicher Geheime Canzleyexpeditor, d. d. „Mergentheim 22. Januarii 1690,“ er habe diese Chronik nebst dem angehängten Berichte Hochmeister Hermann's von Salza über die Erwerbung von Preussen anfangs 1690 aus dem oberen Archivgewölbe in Mergentheim aus den Laden von Ordensconstitutionen zu lesen genommen. Nachträglich hat er dann seiner Vorbemerkung noch Folgendes hinzugefügt: „Nota. Ueber eine Zeit hernach habe von dem zu ende appendicirten Bericht Hern Hochmeisters Hartmans von Heldrunge Von ursprunglicher acquirirung der Lande Preussen und Liefeland noch gemangelte wenige Fragmenta vollend und mithin den namen dieszer Cronik Scribenten, Johann Melhorn von Weysbach auszm Foitland gebürtig, mit der Jahrzahl 1514 und dem dato Königsberg fol. 120 gefunden, und demnach selbe annoch beyheften laszen, worab nun erhellet, dasz Er Scribent in damahliger Ordensdienst oder Pflichten vermuthlich gestanden und solche ausz dortigen beglaubten Ordens Croniken extrahirt und abgeschrieben habe.“ Die betreffende Notiz über den Abschreiber, welchen, wie leicht ersichtlich ist, Kheull mit dem Verfasser verwechselte, findet sich fol. 120 b zu Ende hinter den erweiterten s. g. *Pelpliner Annalen* (vgl. *Scr. rer. Pruss. I. 270*), welche auf das dem Hochmeister Hermann von Salza zugeschriebene Werk folgen und im *III. Bande* der *Scriptores rerum Prussicarum S. 2 ff.* unter dem Titel „*Kurze Preussische Annalen 1190—1337*“ abgedruckt sind. Sie lautet: „Geschriebenn durch mich Johann Melhornn vonn Weyspach ausz dem Foythlannde mantage yn der octavenn Corporis Christi (d. i. 19. Juni) vollendeth zcu Königsperrgk 1514.“

Beide Schriftstücke, sowohl das an Hermann's von Salza, als das an Hartmann's von Heldrunge Namen geknüpft, werden zu gelegener Zeit im Anschlusse an die *grosse Hochmeisterchronik* auch in den *Scriptores*

*rerum Prussicarum* abgedruckt werden. Nach dem Plane dieses Unternehmens jedoch werden darüber noch mehre Jahre hingehen müssen. Nun hat aber das zweite der genannten Werke, auch abgesehen von seinem materiellen Inhalte, welcher sich vorwiegend auf die Vereinigung des Schwertordens mit dem deutschen Orden bezieht, in der Geschichte der historischen Literatur Livlands, obwohl es seit dem XVII. Jahrhunderte dort Niemand gesehen hat, eine gewisse Berühmtheit erlangt. Gegenüber darauf beruhenden Anführungen haben spätere Autoren sogar gezweifelt, dass je ein Schriftstück unter diesem Namen existirt habe. Umsomehr glaubte ich dem von Sr. Excellenz dem estländischen Landrathe Baron R. von Toll gegen mich ausgesprochenen Wunsche willfahren und Hartmann's von Heldrunen Bericht, wie Livland an den deutschen Orden gekommen, schon jetzt den Freunden livländischer Geschichte vorführen zu müssen.

Die erste Benutzung desselben zeigt sich in der *grossen Hochmeisterchronik*, in welcher sich auch Einiges aus jenem anderen, dem Hochmeister Hermann von Salza zugeschriebenen Schriftstücke wiederfindet. Ihre Abfassung fällt, wie es nach *Töppen Geschichte der Preussischen Historiographie* S. 61 f. scheint, in die ersten Jahre des XVI. Jahrhunderts. Zwar in dem gedruckten holländischen Texte (bei *Matthaei Veteris aevi analecta. Hagae Comitum* 4<sup>o</sup> 1738. V. 706) fehlt der bezügliche Abschnitt; ich benutzte jedoch die Handschrift des hochdeutschen Textes in dem von Peter Schwinge 1542 geschriebenen Manuscripte der königlichen Bibliothek zu Berlin *Ms. Borussica fol. 242*. Dasjenige Exemplar der s. g. *Hochmeisterchronik*, welches einst (1597) der rigaische Bürgermeister Franz Nyenstedt „auss eynrer vraltenn geschrebenen Cronikenn etwa von 1465“ copiren liess, befindet sich jetzt auf der Stadtbibliothek zu Riga. Im *ersten Bande* dieser „*Mittheilungen*“ S. 427 ff. ist eine Vergleichung des Inhalts mit dem Abdrucke bei

*Matthaeus* gegeben und als der wichtigste Zusatz in der Nyenstedt'schen Abschrift „*die Geschichte der Vereinigung des Schwertbrüder-Ordens mit dem Deutschen Orden*“ auf S. 437 — 447 abgedruckt. Die Sprache desselben ist niederdeutsch, die Wahl der Worte bei aller sachlichen Uebereinstimmung mit dem hochdeutschen Texte doch vielfach von demselben abweichend. Dieselbe Stelle des Nyenstedt'schen Textes, zugleich mit der Fassung aus einer anderen Handschrift, findet sich auch im *I. Bande* der *Scriptores rerum Livonicarum* in dem Auszuge der *Livonica* aus der *Hochmeisterchronik*, S. 849. Der Bericht Hartmann's ist von dem Verfasser der letzteren ohne weitere Andeutung über seine ursprüngliche Fassung und über den Urheber in den Text hineingearbeitet worden. Aus der *Hochmeisterchronik* ging er in *Lucas David's Preussische Chronik* ed. Hennig 4<sup>o</sup>. Königsberg 1813. III. 1 ff. über, ferner in *Waissel's Chronica Alter Preusscher, Eiffländischer vnd Curländischer Historien*. Königsberg 1599. 58—62 (vgl. *Töppen Historiographie* 82), sowie in mehre andere spätere preussische Chroniken, in denen namentlich die bei dieser Sache vorkommenden Eigennamen, aber auch die Erzählung selbst, immer mehr und mehr Umänderungen erfuhren.

In die Ueberlieferung der speciell livländischen Historiographie dagegen ist Hartmann's von Heldrungen Bericht nicht sowohl durch die *Hochmeisterchronik*, als vielmehr durch des estländischen Ritterschafts-Secretairs *Moritz Brandis Chronik* (geschrieben 1600), ed. von Paucker in den *Monumenta Livoniae antiquae*. Riga und Leipzig 1842. III. gekommen, welcher sich gelegentlich seiner Darstellung der Vereinigung des deutschen mit dem Schwertorden (S. 127) direct auf Bruder Hermann (so statt Hartmann) von Heldrungen beruft, der „hernach auch Meister des deutschen Ordens ward und diesen Handel umständlich beschrieben hat.“ In der Gestalt, in welcher

das Schriftstück hier erscheint, hat es weit mehr Abwandlungen erlitten, als in der erstgenannten preussischen Ueberlieferung, aus welcher noch einiger Nutzen für die kritische Behandlung des Textes gezogen werden konnte.

*Brandis* Werk ist von den späteren livländischen Geschichtsschreibern, *Hiärn*, *Kelch*, *Arndt*, gekannt und zum Theil mit mehrer oder mindrer Freiheit benutzt worden. *Kelch* beruft sich noch namentlich auf *Hartmann von Heldringen* („aus dessen hinterlassener Relation wir dieses wissen“ S. 77). Die Andern kannten den Bericht schon nicht mehr als selbstständiges Werk; *Hiärn*, *Arndt II.* 37 und, nachdem er seine frühere Meinung (*Abhandlung von Livländischen Geschichtsschreibern. Riga 1772. S. 11 f.*) aufgegeben, auch *Gadebusch* (*Livländische Jahrbücher I.* 24) bezweifelten sogar, dass es je ein solches Schriftstück gegeben habe. *Voigt Gesch. Pr. II.* 342 f. *Anm.* entschied sich gegen diese verneinende Annahme, und wies namentlich auch die gegen *Brandis* erhobene Beschuldigung, eine Autorität fingirt zu haben, zurück. Seinen Ausführungen ist dann, Anderer zu geschweigen, *Paucker* in seinen *Anmerkungen zu Brandis* beigetreten (*Monumenta Livoniae antiquae III.* 125). Auch *Töppen Geschichte der Preussischen Historiographie u. s. w. Berlin 1853. S. 81 ff.* erklärte sich für die Aechtheit.

Was nun das unten abgedruckte Werk selbst anbetrifft, so muss mau zunächst allerdings zugestehen, dass die handschriftliche Beglaubigung desselben verhältnissmässig jung ist. Die frühesten Spuren seines Vorkommens gehen nicht über den Anfang des XVI. Jahrhunderts hinauf. Aber schon die Handschrift von 1514 zeigt, abgesehen von der durchgängig moderneren Orthographie, einige Entstellungen, welche sie auf eine ältere deutsche zurückführen heissen; und dann ist, wie sich bei näherem Anschauen ergibt, der deutsche Text mit seinem nicht selten ziemlich ungefügigen Satzbaue nicht einmal der originale,

sondern nur Uebersetzung aus dem Lateinischen. Wenn es heisst: „do rith der meyster selber ynn hoff zcu Rome,“ während der Papst sich doch, wie zwei Zeilen weiter sogleich angegeben wird, in Viterbo befand, so ist das als ungenaue Uebertragung von „in curiam Romanam“ aufzufassen. An nicht wenigen Stellen scheint auch die Ausdrucksweise der obenerwähnten *Hochmeisterchronik*, sowohl in der hochdeutschen, als in der, wie gedacht, oft davon abweichenden niederdeutschen Redaction, so die Wahl von synonymen Wörtern und Redewendungen in beiden, die Annahme von Benutzung eines lateinischen Textes des vorliegenden Werkes bei Abfassung derselben zu unterstützen. Es ist indessen nicht zu verkennen, dass an anderen Stellen die Uebereinstimmung unseres deutschen Schriftstückes bald mit dem einen, bald mit dem anderen Texte eine derartige ist, dass man dennoch eine Benutzung derselben Uebersetzung anzunehmen geneigt und versucht werden mag, jene Abweichungen nur als Erzeugnisse eines nichts desto weniger sich geltend machenden eigenen Darstellungstriebes der Bearbeiter aufzufassen.

Hartmann, aus dem 1414 ausgestorbenen Geschlechte der Herren von Heldringen in der Grafschaft Querfurt, 1234, 18. November in den deutschen Orden getreten, in den Jahren 1261 und 1262 Grosscomthur und Stellvertreter des Hochmeisters im heiligen Lande, 1268 und 1271 wiederum als einfacher Ordensbruder in Urkunden genannt, wurde als Anno's von Sangerhausen Nachfolger, wahrscheinlich 1274, zum Hochmeister erwählt und starb nach achtjähriger Regierung am 19. August 1282. In die Zeit der letzteren muss nach den Eingangsworten die Abfassung des Berichtes fallen.

Vergeblich scheint man in demselben nach irgend einer anderen Tendenz zu suchen als nur nach derjenigen, dass dadurch das Gedächtniss eines allerdings hoch bedeutenden Ereignisses mit einigen, zum Theil auch recht un-

wesentlichen Nebenumständen, die eben nur der Aufzeichner als einst dabei Betheiliger wissen konnte, festgehalten werde. Man kann sich der Annahme nicht verschliessen, dass ein späterer Schriftsteller, wenn er aus irgend politischen Absichten den berühmten Namen aus der Vergangenheit an ein betrügerisches Machwerk von eigener Erfindung geheftet hätte, doch seinen modernen Zweck irgendwie verrathen haben würde. Auch muss man anerkennen, dass sich in dem ganzen Werke nichts findet, das nicht von der bezeichneten Persönlichkeit hätte gesagt sein können, obschon Einiges allerdings etwas wundersam klingt, so das zweimalige Hervorheben der Erwerbung des Burzenlandes durch Hermann von Salza, da dasselbe doch 1221 auf kürzere Zeit, und dann 1225 für immer dem deutschen Orden wieder verloren ging, freilich ohne dass dieser darum seine Ansprüche aufgab. Die Charakterisirung einiger Personen als klein oder gross, was gar nicht zur Sache gehört, würde unter Umständen auch sogar als eine verdächtige, Gleichzeitigkeit erheuchelnde Kleinmalerei eines weit späteren Scribenten erscheinen dürfen.

Jedenfalls konnte jedoch die Angabe, dass der Memelstrom Kurland und Preussen (Samland) von einander trenne, nur in der Zeit vor 1328 gemacht werden, in welchem Jahre die Stadt Memel nebst Gebiet von der Botmässigkeit des Landmeisters von Livland getrennt und nach Preussen überwiesen wurde. Aber es tritt ausserdem auch eine Fülle von Details und Personen vor den Leser, welche sich urkundlich vollkommen begründen lassen und zwar heutzutage etwa von einem Fälscher, dem neben *Böhmer's Regesten* noch eine Anzahl zum Theil seltener historischer Druck-sachen zu Gebote stünden, hätten zusammengestellt werden können, nicht aber von Jemanden, der um oder kurz vor 1500 geschrieben hätte. Einige sehr detaillirte Angaben entziehen sich vorläufig noch der Prüfung, wie dass Ehrenfried von Neuenburg, Comthur von Altenburg, ein Ver-

wandter Hermann's von Salza gewesen sei, dass der ehemalige livländische Schwertbruder Johann der Selige später als Deutschordensmarschall über Meer\*), das heisst im heiligen Lande, gestorben sei, dass Bruder Gerlach der Rothe ein Bruder des Pfarrers von Holthusen (alias: Hochusen), dass 1237 ein Deutschordensbruder, Conrad von Strassburg, des Papstes Gregor IX. Marschall, ein Johanniterbruder sein Kämmerer gewesen sei u. s. f. Vielleicht bringen einmal neuentdeckte Quellen auch noch darüber Aufschluss.

Dagegen treten Ludwig von Oettingen, Ulrich von Durne, Comthur Wichmann von Wirzburg, alles urkundlich beglaubigte Personen, in durchaus angemessener Weise neben den bekannteren Personen, einem Hermann von Salza, Conrad von Thüringen, Hermann Balk, Dietrich von Grüningen u. a. auf. In des Papstes Gregor IX. Umgebung befanden sich wirklich damals häufig der Patriarch von Antiochia und der Erzbischof von Bari. Des Hochmeisters vielfache Reisen diesseits und jenseits der Alpen, soweit sie sich an der Hand anderweitiger Zeugnisse verfolgen lassen, befinden sich in gutem Einklange mit dem an verschiedenen Orten statthabenden Auftreten des Hochmeisters in dem vorliegenden Berichte. Die demselben hinten beigefügten Anmerkungen geben im Einzelnen ausführlichere Nachweise über gewisse, in dem Werkchen vorkommende Personen und vergleichende. Hindeutungen auf andere Schriftsteller sowohl als Urkunden.

Den übrigens mehrfach verderbten, auch an einigen Stellen lückenhaften Text gab ich in der Form und allerdings ziemlich verwilderten Schreibart wieder, in welcher er in der Wiener Handschrift (W) vorliegt. Ich erlaubte mir fast nur die dem Leser lästig fallende Verwechslung von v und u dem heutigen Gebrauche gemäss zu beseitigen;

---

\*) Vergl. indess unten die Anmerkung 6.

sowie die vielen Verdoppelungsstriche ausser Acht zu lassen. Einige offenbare Fehler und Lücken liessen sich aus der *Hochmeisterchronik* verbessern und ergänzen. Die mannigfachen Abweichungen aber, welche die Handschriften der letzteren in Bezug auf denselben darbieten, überhaupt aufzuführen, lag für mich hier keine Veranlassung vor.

### Hartmann's von Heldrangen

Bericht über die Vereinigung des Schwertordens mit dem deutschen Orden und über die Erwerbung Livlands durch den letzteren.

*Inn dem namen unsers hern Jhesu Christi! Ich bruder Hartmann, meyster des spitals sancte Marienn des Deutzschenn hauses von Jherusalem, ich thu zcu wissen allen gotes frunden, dy dise schriffte horenn ader lesenn, wy uns dy lant zcu Leifflandt seint ankommenn, und wy dy bruder, dy darinne woren, unsernn habitum und ordenn enthpffingen. Darumb lassen wir uns beschreibenn das, uff das man magk wissenn, wy das lant an unsz ist komen; wen, sinth ich bruder warth, ist das lant unser<sup>a)</sup> worden; ich habe das gesehenn unnd gehort ynn meinem anwesen. Bey den zzeiten hatten wir einen meister, der hyss Herman von Saltzaw<sup>b)</sup>, (seit 1209.) der was lange meister gewest, bey dem uns alles gut geschach unnd alle unser grosten dingk, wy unnsere<sup>c)</sup> Leyfflandt und Preussen wart unnd Bursa yn Hungernn, unnd bey dem der lantgraffe Conradt von Doringen bruder wartt, der sein her was gewesth, mit dem ich auch bruder wart<sup>1)</sup>). Vor der zeit unnd noch der czeit vil edler leuthe, dy lange yn der werlde woren gewesth und clugk und vorstendigk woren, die wurden bruder<sup>2)</sup>). Do was ein meyster yn Leyfflandt der*

s. 1274.  
† 1282,  
19. Aug.

(seit 1209.)

1234,  
18. Novbr.

a) vnsz W. b) Salk(corr. z)aw W. c) vnnsz W.

brudere, unnd dy hyssenn dy gotesritter und trugen den weyssenn manthel unnd eyn roth schwerth mit einem sterne; der selbige meyster was Folckequin<sup>d)</sup> geheysen. Der warb an unsern bruder Herman von Saltza, der unser meister was, von ym selbst unnd seinenn brudern, das er ynn alles dinges wolt enthpfaenn und seine bruder, unnd yrenn orden und unsern yn einander zcienn. Das zcoch sich uff mehe wen VI jar, das es nicht geschach<sup>e)</sup>; es was dorynne ein hindernisz<sup>f)</sup>, wenn ich do nicht bruder was. Zculetzt santhe unser meister<sup>g)</sup> zcwene bruder ken Leyfflandt, zcu erfahren, wy es umb yr dingk stunde und wy sy sich hyldenn. Der boten eyner was compter zcu Aldenborgk, und hiesz bruder Ernfrid<sup>h)</sup> von Nawenborgk<sup>i)</sup>, unnd wart vor gar einen weysen man gehaldenn, und was des meysters mogk; der ander was compter zcu Nagellstete, unnd hysz bruder Arnolt vonn Nawendorff, ein Sachsse<sup>j)</sup>; dy hys man wyderkomen vorr winter. Dasz geschach nicht, wen sy blibenn ober den winter aldo, das sy mochten erfarn dester basz alle ding<sup>k)</sup> und auch der bruder leben. Bey der zceitt so mochte man ynn Lifflant nicht komen denn<sup>l)</sup> obir meher, sunder winterzeit so wangk nymanth uff dem mehre; sunder nu<sup>m)</sup> von gotes gnadenn habenn unsere bruder so vil<sup>n)</sup> bezwungen, das man yn Leyfflant fertt obir lant und obir schiffreich wasser. Noch ostern, do das eis<sup>o)</sup> abegingk, do vorn<sup>p)</sup> dy zcwene compther herabe, do sy besehenn hatten das landt unnd gehort des meysters unnd der bruder worth in Leyfflandt.

1209—  
1236.vor 1234,  
18. Novbr

1235.

1235/6.

nach 1236  
30. März.

d) I. Folkewin, u. s. f. e) ergänze: das ich nicht kenne.

f) Die Silbe „ter“, welche zu Anfang der Zeile stehen sollte, ist ausgelassen W.

g) Unten: Einfrid W.

h) sy fehlt; alle ding fehlt W.; nothwendige Ergänzung aus der Hochmeisterchronik.

i) ergänzt; fehlt W. k) nu W. l) ? sonl W.

m) so nach der Hochmchr.; do es W.

n) zogen Hochmchr.; voren bei Nyenstädt; worn W.

Do sante yn der meyster III bruder von Leyfflandt mithe, der eyne hyes Reymunth<sup>o</sup>); der was ein wenigk man, und was kompter zcu Wendenn; der ander hyesz bruder Johann der Selige, unnd was eyynn gros man unnd wart marschalgk obir meher und starp aldo; und do bleben dy zcwene dy geweldigsten ym lande. Der dritte bruder hysz Johan von Magdeburgk<sup>6</sup>). Dyse worenn mit unsernn brudern, dy dy dingk retten mit unserm meyster. Do dy bruder vor dem winter nicht widerquomenn, do fur der meyster obir bergk zcum keyser und dem bobste<sup>p 7</sup>), und lis an seine stadt yn Deutzschen landen eynen bruder, der hys Lodewigk von Ottingen<sup>8</sup>); dem befall der meyster, ab dy bruder vonn Leyfflant quemen unnd ein ende brochten, das her tate alles mit der bruder rate, was yn goth weysete. Do quomen dy boten zcu vorn kenn Marthburgk unnd dy bruder mith ynn; unnd bruder Lodewigk hatte gesamelt kegenn ynn bobenn LXX bruder; unnd der comptor von Nagelsteten und der comptor von Aldenburgk legkten denn brudern vor, wy sy der meyster gesanth hette ken Leyfflant und wy sy das landt alszo beschaweth hetten unnd den orden, unnd worumb sy ober winter do blibenn werenn. Do sy<sup>9</sup>) von Leyfflant quomen und den meyster nicht funden<sup>9</sup>), do was yn leide. Do worenn sy ynne, das der meister befolen hatte bruder Lodewigk, was her mith yn tete an seiner stete, doran gnuegette yn wol<sup>10</sup>). Do worben sy yre botschafft, alsz sy von yrem meyster geschidenn wern und von yrenn brudernn. Do bruder Lodewigk yre botschafft gehort hatte und auch unser bruder<sup>11</sup>), dy dar gesanth worenn, do samelte her alle dy bruder, dy her dartzu habenn mochte, und legitte yn dise dingk vor, und frogette zcu dem ersten dy zcwene, dy zcu dem meister yn Leyfflant gesant worenn, was sy gut deuchte.

o) Reymanth W.

p) Hochmchr. nennt Friedrich und Honorius; letzteres ist falsch.

q) l. dy?

Der compter von Aldenburgk, bruder Einfridt<sup>r</sup>), sprach, das ym yr leben nicht gefiel, darumb das sy dauchte, das sy leuthe wern von yrem muthwillen<sup>1 1 a</sup>), unnd yren ordenn nicht recht hilden, und etliche begerten, das man ynn briefe geben solth und nicht senthe vom lande bey yrem lebenn, es wer mith yrem willenn<sup>s</sup>). Das woren dy zcwene, dy dar gesant waren, und ander meher, dy yren muthwillen wolten haben. Do sprach der compter vonn Nagelsteten: „Das ist war, was bruder Einfridt sageth; ader dorumb wollen sy unsern ordenn entpfaen, das sy yr leben wollen bessern, unnd ich hoff, das sy lassen sein, was wider yre sele ysth, wen sy unser bruder lebenn gewar wern und yres guten bildenn, wen sy darnach werden beicht thun, wen man sy berichtet, das sy denne abelassenn von brieffen und von andern dingen.“ Dornach begunde bruder Lodewigk zcu fragen dy bruder noch gewonheit der herrn, V ader VI. Do widerritten ym dy bruder noch der rede, dy bruder Einfridt gereth hett. Do was ich nicht lange bruder gewest; do sprach (seit 1234 18. Nvbr.) ich nicht gerne dorumb, alsz ich ein junger bruder was; ydoch do sprach ich zcu bruder Arnolt: „Sprecht dorch goth, eher is vorbas kome, das man dyse dingk nicht vorschlae<sup>1 2</sup>)“, unnd dise grosse sache beite an den homeyster!“ Do sprach bruder Arnoldt zcu bruder Lodewigen: „Horet, was diser junger man spricht!“ unnd sogette ym, was<sup>1</sup>) ich ym gesaget hette. „Bruder, het yr alle widerrathen, so torste ichs nicht lassenn, ich wiste<sup>u</sup>) solche grosse dingk an den homeyster unnd an dy weysenn bruder; wen her ist ein weyser man<sup>1 3</sup>)““. Des folgten ym dy bruder. Do besant man dy boten von Leifflandt, unnd bruder Lodewigk sprach yn zcu, das sy nicht disz vor obell nhoemen, das der homeyster nicht hette

<sup>r</sup>) Erendtfridt Hochmchr.

<sup>a</sup>) brieffe haben, das men sie aus dem lande nicht senden solde Hochmchr.

<sup>t</sup>) ergänzt; fehlt in W. <sup>u</sup>) verbessert statt: wuste W.

yrr gebeitett, wen her muste zcum keyser faren umb notige sachen dem orden zcu gute<sup>14</sup>). Do fristen sy dise dingk ann den homeister. Inn disem synn fragett man dy boten, ap sy des homeisters woldenn beiten ader faren zcu lande. Des wurden sy inne, das sy zcu lande furenn, und lissen bruder Joannem von Magdeburgk dar, das her dy antwort solde horen des homeisters. Das was yn den zzeiten, das

1236Ende. keyser Friderich fur uff hertzogen Friderich von Osterreich;

1237. Jan. und quamen zcusamen zcu Wyen<sup>15</sup>), und hatten dem hertzogen sein landt allermeyst angewonen; und do worenn vil

Febr.  
(--April.)

fursten und IX bischoffe<sup>16</sup>); ader der keyser quam dar mit dem homeyster, und bruder Conradt der lantgraff quam dar, und ich mith ym. Do quame bruder Ludewigk von Oettingen<sup>v</sup>), der des meysters stat hylt, unnd bruder Ulrich von Dorne<sup>w</sup> <sup>17</sup>), unnd bruder Wychmann<sup>x</sup>), der compter von Wirtzburgk<sup>18</sup>). Do wart zcu rate der homeister mith den brudern, das her dy bruder wolt entpfaenn ynn unsern orden, ap her es erwerben konde am babste. Do rith der

1237. nach  
1. April.

meyster selber ynn hoff zcu Rome<sup>19</sup>), und zcoch mith ym bruder Johan, der bote von Leyfflandt, und ich mith dem meyster. Do funden wir den bobst zcu Viterbie<sup>y</sup> <sup>20</sup>), unnde werte ein gute weyle, das es der meyster nicht erwerben konde. Do quam bruder Gerlach der Rothe, der was des pfaffen bruder von Hochusen<sup>z</sup>) des guthenn schirmers<sup>21</sup>), inn der bruder botschafft vonn Leyfflant unde sagette, das bruder

(1236. 22.  
Septbr.)

Wolquin von Leyflant erschlagen was<sup>a</sup>) und LX bruder mit ym vonn den heydenn<sup>22</sup>). Der warp aber ann den<sup>b</sup>) babst von der bruder wegen, uff das sy faren musten yn den orden. Noch zcoch der babst dyse dingk uff, das was dy sache, das des konigs boten von Denemarckenn woren yn dem hofe und hynderten unnsz, wy sy mochten; das<sup>c</sup>) was umb der burgk

v) Orttinge W. w) vordorre W.

x) wythman W. y) Lucern Hochmchr. z) Holthusen Hochmchr.

a) ergänzt; fehlt in W. b) ergänzt; fehlt in W. c) l. des?

willen von Revelingen<sup>23</sup>), dy dy bruder von Leyfflant hilden; wen der konigk sprach, das sy von rechte sein weher. Dorumme wolde der babst das nicht thun, der meyster und dy bruder musten sy dem konige widerantwurten. Do sich der meister mit dem babste berichte, do ginck er eines tages zcu hofe, unde fant den babst eyne, also das nymanth<sup>d</sup>) bey ym was wenn der cardinal von Antiochia<sup>24</sup>) und der ertz-bischoff von Bar<sup>25</sup>) und unser bruder einer, der hysz bruder Conradt von Straspurgk, der was des babstes marschalgk, unnd eynn bruder von dem spital<sup>26</sup>), der do kemerer des babsthes<sup>e</sup>) was; unnd riff unsz der homeyster vor denn babsth, unnd sprach: „Bruder Hartman, sint dy mentel bey? Do sprach ich „Jho!“ Do hiesz er dy bruder balde komen und sprach: „Der babst wil unser bete thun.“ Do quamen dy bruder vonn Leyfflant unde kniten vor ynn. Do satzte yn der babst vor alle yre sunde, dy sy yhe begangen hatten beide vor dem orden unnd nach dem ordenn<sup>27</sup>), unnd befal ynn fleysiglich, das sy dysen orden wol hildenn, und gapp ynn den weyssenn manthel mit dem schwartzenn krewtzenn<sup>28</sup>). Do her yn nw den mantell gap, do greiff ich an dy alden mentel; do greyff der kemerer auch dorann, und ich hilt wider. Do sprach unser bruder, der marschalgk: „Lasset stehenn! Sy sein seine unnd geborenn<sup>f</sup>) ym“. Do wir quamen yn unser herberge, do sprach der meyster: „Nw sagett mir, bruder, was haben wir burge und landes<sup>29</sup>)?“ Das wolde ich auch sagen; sunder dy andernn sagtten, wy reich das lanth wer. Der meyster sprach, der babst wolt nicht entpernn des, sunder sy soldenn dem konige sein haus widergeben. Do sprach bruder Gerlach<sup>g</sup>) wider mich: „Bruder Hartman! Were es nicht gescheenn, es gescheeh nummermehher!“ Dornach kurtzlichen sante mich der meister mit bruder Gerlach<sup>g</sup>) zcu bruder Lodewigen unnd hysz, das her LX

1237.  
(12.?) Mai.

d) nyemants viel Hochmchr. e) Babsth W. f) lies: gehorenn?  
g) Flach W.

- bruder nehem, und furenn kenn Leyfflant an dy stadt der<sup>b)</sup>;  
 dy erschlagen worenn, unnd geboth sy zcu bereitten mit kost  
 unnd mit cleidern; und mith ros z unnd harnisch wolde sy<sup>i)</sup>  
 der meyster selber decken; do gap ynn der keyser zcu hulff  
 1237. V<sup>c</sup> margk. Dornach quam der meyster kenn Martburgk<sup>30)</sup>,  
 e. Juni. und sante dy LX bruder, dy do bereit warenn, ken Leyff-  
 lant, unnd gap yn bruder Dittrich von Gruningen zcu mey-  
 (s. 1234. ster. In dem bedochte her sich, das bruder Ditterich<sup>k)</sup> neu-  
 18. Nvbr.) lichenn was bruder wordenn, und sante dar einen bruder,  
 der hysz bruder Herman<sup>1)</sup> Balcke<sup>31)</sup>. Do sy quamen yn  
 Leifflantt, do tadt her, alsz ynn der homeister hatte ge-  
 1238. heissenn und der babsth gebotenn, unnd gabe dem konige  
 7. Juni. das hausz zcu Revele wider. Do wurden ym dy bruder  
 1238. also seher wider, das her ausz dem lannde muste farenn,  
 unnd liesz bruder Ditterichen von Gruningen aldo ann seiner  
 1242. stadt<sup>32)</sup>; und der bawette bey seiner zceitt dy burgk Gul-  
 dyne<sup>33)</sup>, dy leith XXV meil von Rige, und<sup>m)</sup> denn zce-  
 Fbr. 1245. henden, den dy bruder yn Preussenn hatten, des worenn II  
 teill, dy bischoffe hatten das dritte, und auch das zcehende  
 vonn Preussenn<sup>n)</sup>, das wir foer nicht hetten<sup>34)</sup>. Sinth haben  
 1252. dy bruder gebawett ein hausz uff dy Mymell XXV meil von  
 Guldynn, und das wasser scheidett das landt zcu Sam-  
 lanndt, das zcu Preussenn gehorth, unnd Kawerlandt, und  
 fellet yn das meher<sup>35)</sup>. Nw sinth von gotes gnaden dy lant  
 also zcusampne komenn, das man von einem<sup>o)</sup> magk rey-  
 ten<sup>p)</sup> 36) ynn das andre wintherzeitt obir eyesz unnd zcu so-  
 mer obir wasser. Der selbige meister Herman von Saltza,  
 der sprach zcu mir yn kegenwerticheitt ander bruder, do  
 1210. her<sup>q)</sup> homeister warth des ordens, sint got und seine gebene-  
 deithe mutter dy gnode haben getan, das unsz solche grosse

b) do W. i) fehlt W.; ergänzt. k) sc. erst.

l) corrigirt in W. aus hartmā.

m) hier fehlt wohl etwas; vielleicht „gewann“. n) scheint verderbt.

o) einē W. p) 1. reysen? q) herr W.

dingk bey seinen getzeitten geschaehenn von den landen zcu Bursa ynn Unngern, das uns der konigk gap, vom<sup>r</sup>) lande zcu Preussen und von Leyffflande und von manchem grossen gute ynn Deutzschenn landenn, das denne nicht nodt tudt zcu schreiben<sup>37</sup>); das ich wene, das bey seinen zzeiten unsz zekomen ist, alsz bey y keines meysters lebenn; wen ich habe es vor eyne warheitt, das meher wan II<sup>M</sup> bruder<sup>s</sup> 38); unnd was got furbas vorhengen wil am orden, das stehet an seinenn gotlichen gnaden zcu volendenn!

r) von W. s) Es fehlt etwa: nu im orden sind.

## Anmerkungen.

1) Der Anklang unseres Textes an Wendungen in *Peter's von Dusburg Preussischer Chronik* ist mitunter überraschend und erlaubt sogar anzunehmen, dass dem späteren Schriftsteller das ältere Werk bekannt gewesen sei. Man vergleiche *Dusburg I. 5 (Scr. rer. Pruss. I. 31)*: „Tantum enim profecit ordo temporibus, quibus ipse preluit, quod“ etc. s. u. — „Magnifica quoque dona in Apulia, Romania, Armenia, Alemania, Ungaria, scilicet territorium, quod dicitur Wurcza, Lyvonie et Prussia temporibus suis ordini sunt donata“ ... (zuvor „Illustris eciam ille Thuringie lantgravius dominus Conradus, de cuius familia ipse, cum esset in seculo, fuerat, cum copiosa comitiva nobilium dicti suseepit ordinis habitum regularem.“ — Wegen Hartmann's Einleitung mit Conrad zusammen s. *Dusburg IV. 33. Scr. rer. Pruss. I. 199.*

2) *Dusburg I. 5 (Scr. rer. Pruss. I. 31)* berichtet, dass sich bald nach Hermann's von Salza Tode 2000 Brüder „de nobili sanguine regni Alemanie“ im deutschen Orden befanden. Vgl. Anm. 38.

3) *Dusburg III. 28 (Scr. rer. Pruss. I. 65)* „Quomodo terra Lyvonie devenit ad fratres domus Thentionice“. „Hoc tempore frater Volquinus magister secundus de ordine militum Cristi in terra Lyvonie iam sex annis per solemnes nuncios laboravit circa fratrem Hermannum

de Salcza magistrum generalem domus Theutonice, ut ordo suus ordini ipsius incorporaretur.“ — Namentlich auffällig *D. II. 4 (a. a. O. I. 35)* „fratres milites Cristi appellatos, cum albo pallio, rubro gladio et stella, qui tunc in partibus Lyvonie fuerant;“ da sie doch nach einem anderen Augenzeugen, Heinrich dem Letten, als Abzeichen Schwert und Kreuz trugen.

4) In der Stadt Altenburg hatte Kaiser Heinrich VI. ein Hospital gestiftet. Vgl. die nur in moderner Uebersetzung vorhandene Urkunde Kaiser Friedrich's II. vom 3. (4 ?) Juni 1216 (so fälschlich statt 1211), worin derselbe das Hospital dem D. O. verleiht, es in seinen Schutz nimmt und ihm aufgezählte Besitzungen bestätigt, aus Amtsacten gedruckt bei *v. d. Gabelentz, Die Aufhebung des Deutschen Ordenshauses zu Altenburg und deren Folgen 1539 ff. in den Mittheilungen der Geschichts- und Alterthumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes zu Altenburg II. Altenburg 1845—8. 8°. Heft 2. S. 166.* Die kürzere Urkunde, wodurch Friedrich II. dieses „hospitale pauperum apud Altenburg“ „ad usum fratrum hospitalis Theutonicorum in transmarinis partibus“ schenkt, befindet sich im Original in Dresden, gedruckt ist sie bei *v. d. Gabelentz a. a. O. 165; Huillard-Breholles Historia diplomatica Friderici II. Parisiis 4°. 1852. I, 299; Hennes Codex diplomaticus Ord. S. Mar. Theut. Mainz 1861. 8°. II. 2.* Ihre Datirung lautet o. J. IIII<sup>o</sup> non. Junii, also 2. Juni, und zwar 1214, wie *Böhmer Reg. 83* beweist. Die Urkunde selbst hat das Actum 1213. Leider lässt sich die Angabe wegen des Comthurs Ernfried von Neuenburg nicht mehr prüfen. Auf meine, durch Herrn Geh. Archivrath und königl. Hausarchivar Dr. Märcker vermittelte Bitte theilte mir Herr Archivar Ernst von Braun d. d. Altenburg 22. Juli 1864 folgende (urkundlich beglaubigte) Reihe der ältesten bekannten D.O.-Comthure von Altenburg mit:

Heinrich von Richau 1241 (vgl. den Heinricus magister in Aldenborch *Scr. rer. Pruss. II. 144. Anm. 9*), vielleicht identisch mit Heidenreich 1248. 1259.

Otto von Reichow 1286.

Johann Artern 1297.

Reinhard von Sundhausen 1298.

5) Nägelstedt, an der Unstrut unterhalb Langensalza gelegen, gehörte zur D.O.-Ballei Thüringen. Im Jahre 1222 26. Januar hatten der Erzbischof Sigfrid von Mainz und das Capitel von S. Maria ad gradus ebendort dem D.O. ein Gut zu Nägelstedt verkauft; Urkunde im Dresdner Archiv nach „*Regesten des aus dem alten deutschen Herrenstande hervorgegangenen Geschlechts Salza u. s. w.*“ Leipzig. Brockhaus 1853.

8°. S. 41. No. 22. Die kaiserliche Bestätigung vom Juli 1222 bei *Hennes Codex diplomaticus Ord. S. Mariae Theut. Mainz 1861. II. 19. No. 18.*

6) Vielleicht ist dieser Johann der Selige (die Späteren nennen ihn „Salinger“) identisch mit dem Johannes de Niflanda, de Niflant (d. i. s. v. als von Livland), welcher in zwei Urkunden vom 7. Juli 1244 d. d. Accon als Castellan des dem D.O. gehörigen Schlosses Montfort oder Starkenberg erscheint (*Cod. Ord. Theutonici im Geh. Staatsarchive zu Berlin. I. C. 12. fol. 167*). Der Castellan dieser Burg war einer der bedeutendsten Gebietiger des D.O. im h. Lande; Johann kann diese Würde vor dem Marschallamte bekleidet haben. 1240 war noch ein gewisser Conrad Castellan von Montfort; *a. a. O. 32*. Ein Johann von Magdeburg („Maegedeborch“) erscheint urkundlich im März 1272 als Comthur von Riga; *Livl. Urkundenbuch I. 542*.

7) Hermann's von Salza Itinerar während der Jahre 1235—1237 vergl. unten Anm. 14. — „Obir bergk,“ d. i. ultra montes, über die Alpen, nach Italien. Im Mai 1235 schiffte sich Kaiser Friedrich II. aus Unteritalien kommend zu Rimini ein und fuhr nach Aquileja. Noch in demselben Monate befand er sich zu Neumarkt in Steiermark zugleich mit dem Hochmeister.

8) Ludwig (III., nach anderen IV.) Graf von Oettingen (I. 1190. 1200. 1209. † vor 1214) hatte drei Söhne Conrad III. (I) den Fortpflanzer des Geschlechts, Ludwig (V.) den älteren (1214. 1212) und Ludwig, welcher geistlichen Standes war, der in unserem Texte genannte D.O.-herr, zugleich Domherr in Augsburg. Der D.O. erfreute sich der ausgezeichnetsten Gunst dieses Geschlechts, das ihm u. a. in Oettingen selbst eine Comthurei stiftete (vgl. [*Strelin*] *Genealogische Geschichte der Herren Grafen von Oettingen im mittlern Zeitalter. Wallerstein 1799. 8°. S. 17. 24. 26*. Bruder Ludwig von Oettingen erscheint öfters in Urkunden jener Zeit, z. B. 1239 13. Febr. *Wirzburg; 1245. Juli*. — Ueber die Stellung, welche er als zeitiger Stellvertreter zu dem beständigen Vicar des Hochmeisters in Deutschland, damals dem Deutschmeister Heinrich von Hohenlohe, eingenommen haben mag, ist nichts bekannt, vgl. auch *J. Voigt Geschichte des Deutschen Ritterordens in seinen zwölf Balleien in Deutschland. Berlin 1857. I. 155. 646*.

9) Hermann von Salza war im April und Mai 1236 zwar in Deutschland, nämlich in den Landschaften des mittleren Rheins, jedoch nur auf sehr kurze Zeit, und reiste im Sommer wieder nach Italien zurück, gewiss bevor noch die Boten aus Livland angekommen waren.

Dass er am 1. Mai 1236 der Erhebung der Gebeine der heil. Elisabeth zu Marburg beigewohnt habe, ist zwar nirgends, so viel ich weiss, angegeben, aber an sich sehr wahrscheinlich. Die Commission Ludwig's von Oettingen, ungeachtet deren aber, wie gesagt, damals auch ein Deutschmeister vorkommt, müsste folglich sowohl vor als nach dieser Anwesenheit Hermann's in Deutschland bestanden haben.

**10)** „gnügette yn wol“ scheint falsche Uebersetzung von etwa „satis haberent“ zu sein, statt „sollte ihnen genügen“.

**11)** d. h. fratrum nostrorum.

**11a)** Die „abrenuntiatio propriae voluntatis“, „verziunge eigenes willen“, ist eines der drei Haupterfordernisse jedes Ordensgelübdes. S. die *Deutschordensregeln* in *Duellius Miscellanea II. 16* und bei *Schönhuth § 1. S. 9.*

**12)** Das Bild ist von der Münze genommen, „daz man diese Dinge nicht falsch auspräge“.

**13)** Diese Aeusserung ist doch wohl dem Bruder Ludwig von Oettingen zuzuschreiben.

**14)** Ich gebe nachstehend Nachweise über Hermann's von Salza Aufenthaltsorte und bezügliche Schriftstücke aus den Jahren 1235—1237. Jene ersteren sind gesperrt gedruckt.

1235. 27. März. Fogie. Kaiser Friedrich II. beglaubigt den auf Ostern (8. April) an den Papst abzusendenden Hochmeister; *Huillard-Bréholles a. a. O. IV. 536. 945. Raynald Ann. ecclesiast. ad annum. § 7. Böhmer Regesta Fr. II. No. 792.*

„ 8. April zu Apricena am Monte Gargano feiert der Kaiser Ostern und reist dann sofort mit seinem Sohne Conrad nach Deutschland; „quem magister domus Theutonicorum ipso mandante precessit ad papam;“ *Richard von San Germano bei Muratori Scr. rer. Ital. VII. 1035.* Der Papst hielt sich damals zu Perugia auf; *Böhmer S. 342.*

„ Anfang Mai von Rimini nach Friaul mit dem Kaiser. *Winkelmann Geschichte Kaiser Friedrich's des Zweiten und seiner Reiche. 1212—1235. Berlin 1863. S. 467.*

„ Mai. Neumarkt in Steiermark. Als Zeuge Kaiser Friedrich's II. S. o. Anm. 7. *H.-B. IV. 548.*

„ Juni. Wels in Oesterreich; desgl. *H.-B. IV. 549.*

„ Juni. Nürnberg; desgl. *H.-B. IV. 553* (etwa am 17. 22. Juni).

1235. Juli. Worms (wahrscheinlich); *Winkelmann* 473; vgl. *H.-B. IV. 731.*
- „ (15.) August ff. Mainz auf dem grossen kaiserlichen Hoftage; *Böhmer S. 162 ff.*; vgl. *H.-B. IV. 752. 754. 757.*
- „ 21. August. Mainz; *Wenck Hess. Landesgeschichte. Frankfurt und Leipzig. 1789. 4<sup>o</sup>. IIa. Urkundenbuch S. 153. CXVII.*
- „ ... August. Hagenau. Zeuge Friedrich's II. *H.-B. IV. 761. 763.*
- „ ... Septbr. Hagenau. Zeuge Friedrich's II. *H.-B. IV. 761. 766.*
- „ 23. Septbr. ersucht der Papst den Kaiser um Sendung Hermann's von Salza. *Schirmmacher III. 294.*
- „ ... October. Augsburg. Zeuge Fr.'s II. *H.-B. IV. 786. 787.*
- „ ... Novbr. Augsburg. „ „ *H.-B. IV. 793*; darauf nach Italien. — Vgl. auch *Ann. Wormatienses*; *Mon. Germ. hist. Scr. XVII. 45*; *Böhmer S. 343.*
1236. Schleunige Rückreise nach Deutschland zum Kaiser; vgl. *H.-B. IV. 825. 830.*
- „ 21. März beklagt sich Gregor IX. von Viterbo aus über Hermann's Abreise und bittet um dessen unverweilte Rücksendung. *H.-B. IV. 824 ff.*
- „ März in Piacenza. *Ann. Placent. Gibellini, Mon. Germ. hist. Scriptores XVIII. 471.*
- „ 16. April vermuthet Friedrich II. ihn noch am römischen Hofe. *Schirmmacher II. 438.*; *III. 295.*
- „ ... April. Speier. *H.-B. IV. 835.*
- „ (? 1. Mai. Marburg? Bei der Erhebung der Gebeine der heil. Elisabeth? Vgl. o. Anm. 9.)
- „ Mai. Coblenz. Zeuge Fr.'s II. *a. a. O. 844. 846.*
- „ Mai. Boppard, erhält ein Privileg für den D.O. von Fr. II. *Böhmer No. 842.*; *Hennes 105.*; *H.-B. IV. 858.*
- „ nach 18. Mai. Würzburg. Zeuge Fr.'s II. *H.-B. IV. 863.*
- „ 10. Juni. Gregor IX. ersucht den Kaiser, den Hochmeister zu Friedensverhandlungen nach der Lombardei zu schicken; *Böhmer No. 117*; *H.-B. IV. 870 f.*
- „ Im Sommer in Folge dessen nach Italien; vgl. *Raynald.*
1237. 1. Januar. sine loco, jedenfalls wiederum in Deutschland; s. *Würdtwein Dioecesis Moguntina. Mannhemii 1770. 4<sup>o</sup>. S. 128. XLVII.* Als Zeuge des Hochmeisters erscheint: „frater Heinricus de Honlo, tunc habens in Theutonia vices nostras“.

1237. (c. 24.) Januar. Wien. Zeuge Fr.'s II. *Böhmer* No. 870. *H.-B. V. 9.*
- „ .. Februar. Wien. Zeuge Fr.'s II. *Fontes rer. Austr. B. XVIII. 34; H.-B. V. 20.*
- „ .. März. Kaiser Friedrich II. schreibt dem Papste, dass er den Hochmeister zu ihm schicken werde; *H.-B. V. 32 f.*
- „ 1. April. Wien. *Herrgott Mon. Domus Aust. I. 231* (mit dem falschen Jahre 1231).
- „ April. Reist mit Petrus de Vinea zum Papste nach Viterbo. *Richard von S. Germano* bei *Muratori VII. 1037*; dessen Worte auch bei *Schirmacher III. 244; H.-B. V. 34* abgedruckt sind: „Mense Aprili magister domus Theutonicorum et magister Petrus de Vinea missi ab imperatore ad papam veniunt pro facto Lombardie.“ In diese Zeit, Anfang Mai, fällt die in Hermann's von Salza Gegenwart in Viterbo geschehene Vereinigung beider Orden.
- „ .. Mai kehrt zum Kaiser nach Deutschland zurück; „Mense Madii magister domus Theutonicorum a papa ad imperatorem revertitur“; *Richard von S. Germano S. 1038; H.-B. V. 61.*
- „ .. Mai. Marburg. Grosses Capitel des deutschen Ordens; es wird „nuperrime celebratum“ genannt in dem gleich zu erwähnenden Briefe des Hochmeisters. — Die Urkunde, worin H. v. S. am 21. Juni zu Würzburg als Zeuge Kaiser Fr.'s II. erscheint (*H.-B. V. 86*) ist unächt.
- „ vor Juli. Schreiben an die Legaten des Papstes, die Cardinäle Raynald von Ostia und Velletri und Thomas von Sta. Sabina; „der Kaiser, heisst es darin, sei schon auf dem Wege nach Italien zu (er kam nämlich von Speier her) gegen Augsburg hin gegangen;“ dies geschah aber im Juli. Er selbst hoffe am 15. August bei ihnen zu sein, um bei der vom Papste so lebhaft gewünschten Friedensvermittlung zwischen dem Kaiser und den Lombarden mitzuwirken. *Annales Placentini a. a. O. XVIII. 475.* Vgl. unten Anm. 30; *H.-B. V. 93 f.*
- „ .. August. Augsburg, Zeuge Fr.'s II. *Böhmer* No. 905; *H.-B. V. 98.*
- „ .. August in castris apud Briederichingen, erwirkt eine Urkunde von Fr. II. *Böhmer* 908; *H.-B. V. 100 f.*
- „ 1. October. ap. Godium (Goito am Mincio oberhalb Mantua), Zeuge Fr.'s II. zugleich mit dem Patriarchen Albert von Antiochia; s. *Böhmer* 911; *H.-B. V. 119.*

1237. November. apud castrum Pontis-Vici, wenige Tage vor der Schlacht bei Cortenuova, unterhandelt zwischen dem Kaiser und den Lombarden; *Petrus de Vinea ep. II. 35; H.-B. V. 142.*

„ December. Lodi. Zeuge Fr.'s II. *Böhmer 921. vgl. 923. H.-B. V. 150. vgl. 151.*

**15)** Kaiser Friedrich II. zog, nach der Erstürmung von Vicenza 1. Novbr., mit Heeresmacht gegen Herzog Friedrich den Streitbaren von Oestreich, um dessen Herzogthum in Besitz zu nehmen. Am 7. und 25. December 1236 und 3. Januar 1237 befand er sich zu Gratz in Steiermark, am 24. Januar 1237 zu Wien, welche Stadt er in der ersten Hälfte des April verliess (*H.-B. IV. 926; Böhmer Reg. Frid. S. 170—174.*)

**16)** In Wien befanden sich damals nachweislich: der Patriarch Bertold von Aquileja, die Erzbischöfe Sigfrid von Mainz, Theoderich von Trier und Eberhard von Salzburg, die Bischöfe Ekbert von Bamberg, Conrad von Freising, Rüdiger von Passau und Sigfrid von Regensburg; allerdings nur acht Bischöfe. Von weltlichen Fürsten waren anwesend: der König Wenzel von Böhmen, der Pfalzgraf Otto, Herzog von Baiern, der Landgraf Heinrich von Thüringen, der Herzog Bernhard von Kärnthen, der Burggraf von Nürnberg; ausserdem viele Grafen und Herren. Auch der Hochmeister kommt in damaligen Urkunden Friedrich's als Zeuge vor; s. o. Anm. 14.

**17)** Der D. O.-Bruder Ulrich von Durne (vgl. Anm. 18. 1232) erscheint urkundlich am 6. November 1234 zu Homburg als Zeuge der Landgrafen von Thüringen, Heinrich, Conrad und Hermann, für den Deutschen Orden (*Hennes II. 50; vgl. I. 103*); auch noch mit Ludwig von Oettingen zusammen in einer Urkunde Dietrich's von Grünlingen vom Juli 1245 *a. a. O. I. 125; Guden Cod. dipl. IV. 881* „Testes etiam sunt: frater Ulricus de Durne, frater Ludewicus de Othingin, frater Anselmus sacerdotis“, worauf dann zwei Comthure und ein Bruder Volpert folgen. Man müsste hienach jene ersten eigentlich für Priesterbrüder halten.

**18)** Frater Wicmannus domus Theutonice in Wirceburg commendator kommt urkundlich 1231 vor; *Lang Regesta Boica. Monachii. 1823. 4<sup>o</sup>. II. 205*; 1232 nur als „frater ejusdem domus in Wirceburg“ (*a. a. O. II. 213*), während ein „H... praeceptor domus hospitalis Theutonicorum sanctae Mariae in Wirceburch“ ist (übrigens zugleich mit „W... de Durne“, der gleichfalls daselbst D. O.-Bruder war, das ist wohl Ulrich von Durne); ebenso 1239 als „frater Wichmann de Herbipoli“; *Hansselmann's Werk über die Hohenlohische Landeshoheit. Beweis,*

dasz u. s. w. Nürnberg 1751. fol. Beilage No. 30. S. 404. S. auch die Zusammenstellung bei Voigt Gesch. Preussens II. 333. Anm. 1.

19) „Hoff zu Rome“ ist ungenaue Uebersetzung von „curia Romana“; vgl. o. S. 81.

20) Gregor IX war 1236 19., 21., 23. und 28. Februar u. s. w. bis 5. Mai; 1237 aber vom 31. März bis 18. October in Viterbo nach den Urkunden in Böhmer's Regesten und bei Huillard-Bréholles Hist. dipl. Frid. II. IV. 808 ff.; V. 124; am 2. November bereits im Lateran Böhmer Reg. Greg. No. 129. Am 22. Mai 1237 fertigte er eben in Viterbo dem D.O.-Meister und -Brüdern ein Privileg wegen Präsentation von Ordenspriestern zu Pfarren, die dem Orden gehören, aus; Hennes I. 107. Nr. 97.

21) Den Bezug dieser Worte vermag ich nicht zu erklären.

22) Im Anschlusse an die oben Anm. 3 mitgetheilten Worte fährt Dusburg III. 28 fort: „Pro quo negocio frater Hermannus magister predictus cum fratre Joanne de Medeborgk, nuncio dicti fratris Volquini, accessit ad dominum papam. Medio tempore supervenit frater Gerlacus Rufus de Lyvoniam nuncios, quod magister Volquinus cum fratribus et de peregrinis et populo dei plures cecidissent in prelio interfecti.“ (Die unten anzuführende päpstliche Bulle lässt ausser Volquin 50 Brüder von den Heiden erschlagen werden.) „Quo audito dominus papa dictum negocium terminavit et fratrem Gerlacum et fratrem Johannem predictos ad ordinem hospitalis sancte Marie domus Theutonicorum investivit, dans eis album pallium cum nigra cruce, injungens eis et aliis fratribus ejusdem ordinis militum Cristi in Lyvoniam existentibus in remissionem omnium peccatorum, ut ordinis domus Theutonice susciperent habitum regularem.“

23) D. i. Reval.

24) Die Bezeichnung: „Cardinal von Antiochia“ ist selbstverständlich durch das Zusammenwerfen des Cardinaltitels, der zur Vollständigkeit bekanntlich noch der Angabe der suburbicarischen Diöcese oder der römischen Pfarrkirche, an welche er geknüpft ist, bedürfte, und des Titels „Patriarch von Antiochia“ entstanden. Der Patriarch Albert von Antiochia könnte, worüber sich indess nichts Sicheres auffinden liess, den Cardinalstitel erhalten haben, als er im Jahre 1232 vom Papste mit der Legatenwürde für das heilige Land bekleidet wurde. Namentlich durch sein Auftreten für die Autorität Kaiser Friedrich's II. in letzterem war er auch mit Hermann von Salza in die vielfachsten Berührungen gekommen. Im Sommer 1234 befand er sich am päpstlichen Hofe; vgl. Winkelmann Geschichte Kaiser Friedrichs II. und

seiner Reiche 1212—1235. S. 497 f. (Neben ihm, dem lateinischen Patriarchen von Antiochia, gab es zu gleicher Zeit einen griechischen, schismatischen Patriarchen, der von dieser Stadt den Titel führte; vgl. *Raynaldi Annales ecclesiastici. Lucae 1747. Fol. 3. T. 1238. § 35.*) Papst Gregor IX. gedenkt in der Bulle, wodurch er nunmehr den Erzbischof Theoderich von Ravenna zu seinem Legaten in Palästina macht, d. d. 6. (?) August. *Spoleti p. n. a. 8* (d. i. 1234) bei *Lünig Teutsches Reichsarchiv XIX. 3*; vgl. *H.-B. IV. 481*; der desshalb unter anderen mit dem Patriarchen von Antiochia gepflogenen Berathungen; vgl. auch *Raynald Ann. eccl. 1234. § 27. 32.* Auch bei seinem Rücktritte von der Legation könnte ihm immerhin das Cardinalat verliehen worden sein. Im September 1235 schickte ihn Gregor IX. nach Oberitalien; *Böhmer Regesta Gregorii IX. No. 109. S. 343.* Jedenfalls aber befand er sich denn auch wirklich zu der Zeit, in der ihn unser Schriftstück in Italien und am päpstlichen Hofe voraussetzt, daselbst nach Ausweis der bereits oben angeführten *Annales Placentini Gibellini* (in den *Monumenta Germaniae XVIII. 475*), nach deren Wortlaute er allerdings von den „Cardinälen“ gesondert werden zu müssen scheint: „1237 indictione X de mense Junii dominus papa Gregorius in Lombardiam duos cardinales pro pace componenda destinavit inter imperatorem et societatem Lombardorum rebellium. Primo, venerunt Mantuam cum patriarcha Antiochie et archiepiscopo de Mixina; erant enim (lies: etiam?) cum eis iudex Thadeus, Petrus de Vineis, iudices imperatoris. Mandaverunt enim Lombardis, ut mitterent ambaxatores cum eis; deinde equitaverunt Brixiam moram ibi facientes per unum mensem.“ Während sie in Parma verweilten, sandte Hermann von Salza den beiden Cardinälen, nämlich Raynald von Ostia und Velletri und Thomas von Sta. Sabina, das oben Anm. 14 und unten Anm. 30 gedachte Schreiben. — Noch 1237 1. October befand sich der Patriarch in Italien, nämlich zu Goito bei Mantua, zugleich mit Hermann von Salza am kaiserlichen Hofe; s. o. Anm. 14.

**25)** Der Erzbischof von Bari hiess Marino Filangieri aus Neapel, seit 1226, † 1251 6. Juli. Eine missverstandene Stelle des Richard von San Germano (*Muratori Scr. rer. Ital. VII. 1048*: „1242 Febuario [imperator] ad Romanam curiam magistrum domus Theutonicorum creatum noviter (d. i. Gerhard von Malberg), archiepiscopum Barenssem et magistrum Rogerium Porcastrellum pro pace legatos mittit“) hat mehre italienische Schriftsteller zu der Annahme verleitet, dass Marino selbst Hochmeister des Deutschen Ordens geworden sei. So sagt *Francesco Lombardi, Compendio chronologico delle*

vite degli arcivescovi Baresi, dall' unione delle due sedi di Canosa e di Bari seguita l'anno di nostra salute 845. Napoli 1697. 4<sup>o</sup>. I. 93 f.: „Accaloratosi poscia i disgusti fra l'Imperatore e'l Pontefice, non tralasciò il nostro Prelato come persona molto cara del Papa, e familiare di Federico, di tentare tutte le vie di ridurre questi due gran Potentati á qualche amorevole agiustamento: e ancorche non poté, secondo il suo santissimo desiderio, accertare l'esito de' trattati, i suoi sudori però furono ben retribuiti da Federico, il quale, per mostrarse li grato, l'anno 1242 lo fè creare (cf. *Beautillo nell' Istoria di Bari lib. 2. c. 128*). Gran Maestro de' Cavalieri Teutonici, Ordine insignissimo di Cavalleria in Germania; da qual tempo in poi non mancarono al sudetto Arcivescovo distrazioni che'l tennero quasi sempre lungi dalla sua sede: poiche per affari di grandissimo conto, fu spedito più fiate in qualità di suo Ambasciatore tanto all' Apostolica sede, quanto à diversi altri Potentati d'Europa“. — Auch *Ughelli Italia sacra ed. Coleti VII. 627*, sagt von Erzbischof Marinus ... „Friderici, cujus autoritate magnus Theutonici ordinis magister renunciatus est.“ — Noch wunderlicher klingt, was *Urso, Storia della città di Andria. 1842. Napoli 4<sup>o</sup>. S. 70* von „Ermando Saltza“ sagt, indem er das Entgegengesetzte aus Richard's Worten herauszulesen scheint: „Questi non appena venne nominato arcivescovo di Bari, che s'impegnò per la introduzione del suo istituto in queste parti.“ — Mit Erzbischof Marinus zusammen war Hermann von Salza kaiserlicher Gesandter an den Papst 1229 Juni gewesen; *Böhmer S. 142*.

26) D. i. ein Bruder des Johanniterordens.

27) D. i. vor und nach ihrem Eintritte in den Schwertorden. Hier scheint nun eine Zeile zu fehlen des Sinnes (vgl. o. Anm. 22): „ut ordinis domus Theutonice suscipere habitum regularem“.

28) Am 12., 13., 14. Mai, d. d. Viterbo erliess Papst Gregor IX. über die von ihm vollzogene Vereinigung beider Orden nahezu gleichlautende Bullen an den Schwertorden selbst, an die Bischöfe von Riga, Dorpat und Oesel, und an den Legaten Wilhelm von Modena (vgl. die Anführungen in den *Scr. rer. Pruss. II. 33. Anm. 1*). Letzteren beauftragte er 13. Mai und 10. August 1237, sowie 13. März 1238 die Abtretung von Reval an den König von Dänemark, sowie Abschluss eines festen Friedens durch denselben mit dem Deutschen Orden zu bewirken.

29) Dass der Hochmeister sich erst nach vollzogener Vereinigung beider Orden um den Besitzstand des Schwertordens bekümmert haben sollte, ist mindestens auffällig.

30) Hermann von Salza erwähnt selbst in seinem Schreiben

an die Legaten Raynald von Ostia und Velletri und Thomas von Sta. Sabina, das eben vor dem Juli geschrieben sein muss, (in den *Annales Placentini Gibellini, Mon. Germaniae historica. Scriptores XVIII. 475*) des „capitulum nostrum apud Marpurch nuperrime celebratum, ubi pene centum fratres nostri de nobilibus et potentibus tocius Germanie presentes fuerunt.“

**31)** Dass Dietrich von Gröningen, im Jahre 1234 18. November zugleich mit Hartmann von Heldringen in den D. O. eingekleidet (vgl. *Dusburg IV. 33; Scr. rer. Pruss. I. 199*), zugleich mit Hermann Balk nach Livland ging, berichtet *Hermann von Wartberge* „Unione igitur ut prefertur facta predictus frater Hermannus de Salsa generalis magister predicti hospitalis direxit in Livoniam fratrem Hermannum Balkonem et cum eo fratrem Theodericum de Groningen, dictum fratrem Hermannum Balkonem ipsis fratribus in Livonia proficiens in preceptorem seu magistrum.“

**32)** Vgl. *Hermann's von Wartberge Chronicon Livoniae Scr. rer. Pruss. II. 34f.*: „Assumpto itaque habitu ordinis memorati a fratribus milicie Christi et anno dominice incarnationis 1238 castris ac terris predicto regi Dacie a fratribus restititis (nämlich durch den Vergleich von Stenby 1238 7. Juni), terra autem Jervie per sepredictum regem fratribus in elemosinam dumtaxat erogata, iidem fratres in Livonia propter eandem resignacionem vehementer ceperunt fratri Hermanno Balkoni magistro eorum indignari. Propterea terram Livonie exivit vices suas fratri Theoderico de Groningen committens“ u. s. w.

**33)** „Und der“ ist die ehemals nicht seltene Uebersetzung des einfachen Relativs „qui“. — Wegen des Baues von Goldingen s. *Hermann von Wartberge a. a. O. 35* nebst der *Anm. 4* dazu.

**34)** Diese Stelle ist bis zur Unverständlichkeit verderbt. Offenbar bezog sie sich wie das bei *Hermann von Wartberge (Scr. rer. Pruss. II. 35)* der Nachricht wegen des Baues von Goldingen und Amboten Folgende auf die 1245 Februar durch Wilhelm von Modena vollzogene und durch Innocenz IV. bestätigte Theilung Kurlands zwischen dem D. O. und dem Bischofe (s. *a. a. O. Anm. 5*). Kurland wurde dabei nach den für die Theilung Preussens 1243 angewendeten Grundsätzen behandelt und zwei Drittel dem Orden, das dritte dem Bischofe zugewiesen. Der Sinn ist etwa: „et quomodo fratres decimam in Prussia habebant ita, ut ipsi duas partes reciperent, tertiam episcopi, sic obtinuerunt etiam decimam in Curonia, quam antea non habuimus.“

**35)** Auch die *Livländische Reimchronik* vom Ende des XIII. Jahrhunderts lässt, unter Bezugnahme auf Localverhältnisse, welche

heute durchaus verändert erscheinen, die Burg Memel (1252) am Memelstrome erbaut werden. *Dusburg III. 2 (Scr. rer. Pruss. I. 51)* schrieb 1326, zwei Jahre bevor Memel zu Preussen geschlagen wurde (vgl. o. Seite 82), wie folgt: „Memela eciam est fluens aqua, descendens de regno Russie, circa castrum et civitatem Memelburgk intrans mare, ipsam Russiam, Lethoviam et Curoniam dividens eciam a Prussia.“

**36)** Wohl ungenaue Uebersetzung von „vehi“.

**37)** Auch dieser Satz scheint lückenhaft; in seinem jetzigen Zustande giebt er keinen Sinn. Einen Versuch zur Erklärung bietet die folgende Rückübersetzung: „Idem magister Hermannus de Salza dixit mihi in presentia aliorum fratrum, quod suo tempore, ex quo ipse generalis magister factus sit, sibi deo et matre ejus benedicta gratiam conferentibus tanta bona ordini evenerint, scilicet de terris Burcza in Ungacia a rege nobis data, Prussia, Livonia, aliisque pluribus magnis bonis in Alemannia, de quibus nunc scribere non oportet.“

**38)** Vgl. *Dusburg I. 5; Scr. rer. Pruss. I. 31.* „Tantum enim profecit ordo temporibus, quibus ipse prefuit, quod non longe post mortem eius computata fuerunt de nobili sanguine regni Alemanie duo milia fratrum in ordine supradicto.“

## Zur Chronologie der Gründung des Ritterordens vom St. Marien-Hospitale des Hauses der Deutschen zu Jerusalem.

(Vorgelesen in der 301. Versammlung der Gesellschaft am 11. Septbr 1865.)

Ueber die Gründung des deutschen Hospitals, während der Belagerung von Ptolemais (Accon, Akris) vom 26. August 1189 bis zur Capitulation der Besatzung am Freitage den 12. Juli 1191, sind gleichzeitige Aufzeichnungen eben so wenig gefunden worden, als über die Umgestaltung desselben zu einem Ritterorden. Erst als der Orden zu Macht und Ansehen gelangt war, hat man angefangen über seine Entstehung und spätere Umgestaltung Zusammenstellungen zu machen. Solche, nach mündlichen Ueberlieferungen gemachte Aufzeichnungen lassen sich, ihrem Wesen nach etwa noch, als getreu wiedergegeben annehmen — die Angabe der Namen und Titel, der Jahre, Monate und Tage ist aber meistentheils mit Ungenauigkeiten verknüpft und giebt daher Veranlassung zu Widersprüchen zwischen den mitgetheilten Thatsachen und den in der gegebenen Zeit aufgeführten Personen. Dergleichen Widersprüche lassen sich fast in allen Geschichtserzählungen wiederfinden.

So erhalten wir durch *Dr. B. Dudik* in dessen Prachtwerke „*Des hohen Deutschen Ritterordens Münzsammlung in Wien, Wien 1858. 4<sup>o</sup>*“ eine Geschichtserzählung über die Gründung des deutschen Hospitals und der Umgestaltung

desselben zu einem Ritterorden, in welcher zwei Angaben sich befinden, die weder mit dem Verlaufe der erzählten Begebenheiten, noch mit den noch vorhandenen urkundlichen Belegen — sich vereinbaren lassen. Diese sind: erstens die angegebene Zeit von „März 1195“, in welcher die Umgestaltung durchgeführt sein sollte, und zweitens: die Erwähnung eines „Königs Heinrich von Jerusalem“, der bei dem Beschlusse gegenwärtig gewesen sein soll.

Die Geschichtserzählung ist aus einem, von *Dudik* im Vatican aufgefundenen Ordensbuche (*Biblioth. Reginae* zu Rom *Sig. 163* bei *Montf. No. 1344* aufbewahrt) entlehnt, welches wohl das älteste Exemplar sein möchte, das noch vorhanden ist und bald nach dem Jahre 1241 geschrieben sein könnte. Hier sind nicht allein in deutscher Sprache, sondern auch in lateinischer die Regeln, die Statuten und die Gewohnheiten\*) des Ordens aufgenommen (*Dudik S. 40*).

Die in diesem Ordensbuche aufbewahrte Geschichtserzählung, in lateinischer Sprache, lautet nach *Dudik S. 38*:

In nomine sancte et individue trinitatis.

Incipit qualiter domus hospitalis s. Marie theutonicorum Ierosolimitani primo fuerit inchoata, qualiter ei ordines tam in milicia quam infirmis (sic) sunt collati. Anno ab incarnatione M. C. Nonagesimo.

Tempore, quo accon obsessa est ab exercitu Christiano, et auxilio divino de infidelium manibus liberata, quidam uiri de ciuitatibus Brema et Lubecke, zelum domini habentes in misericordie operibus exercendis, hospitale quoddam ex uelo nauis, que Cocca uocatur, in exercitu felici omine condiderunt retro in cimiterio sancti Nicolai intra montem, super quem sedit exercitus et fluium, in quo plures diversosque infirmos colligentes, singulis humanitatis officia plena impendebant animi puritate. Idem hospitale magne deuotionis diligentia procurantes donec ac aduentum Friderici illustris ducis Swevie, filii Friderici romanorum Impera-

---

\*) Die grossen Gewohnheiten, in denen von der Wahl des Hochmeisters, vom Abhalten der Grosscapitel, von den Pflichten des Marschalls, des Tresslers etc. verhandelt wird, kommen hier noch nicht vor. S. 41.

toris, aspirans celi patriam qui mente fideli, omnia pro Cristo relinquere dum fervet, in isto proposito terre sancte cito ferre fortem succursum celere properans ita cursu, peruenit Armeniam cum turbis Theutonicorum, quos Deus armorum polit et virtus animorum. Proh dolor hic fata subiit imperii Dominator, in celis cuius animam fouet ipse Creator. Cesar serviciis qui ueri se dedit agni, profocatus aquis dat luctus semina magni. Tandem cum predicti ciues Bremenses et Lubecenses patriam suam reuisere intenderent, ad instantiam ducis memorati et aliorum nobilium exercitus, Cunrado et Camerario, nomine burchardo, dictum hospitale cum omnibus eleemosinis, que sufficientes erant, et attinentiis presenterunt. Nullum quidem hospitale infirmorum in exercitu tunc temporis exstitit, preter illud. Nominati vero capellanus et Camerarius, seculi pompam renunciantes, uiam uite feliciter sunt ingressi, et suavi iugo Domini sua colla spontanee submittentem, professionem humiliter susceperunt, hospitale prescriptum in honore sancte Dei genetricis uirginis marie inchoantes, quod principali nomine hospitale s. marie theutonicorum in Ierusalem nuncuparunt, ea spe et fiducia, ut, terra sancta christiano cultui restituta, in ciuitate sancta Ierusalem Domus fieret eiusdem ordinis principalis, mater, caput pariter et Magistra. Nullas enim tunc temporis possessiones seu terras in mundo habebant. Locus etiam, in quo tunc manebant, ad eos non spectabat. Sepe dictus itaque dux Fridericus istius exigue inchoationis promociioni diuino intuitu diligenter intendens, nuncios cum literis misit ad fratrem suum henricum illustrem regem Romanorum, qui factus est postea Imperator, supplicans, ut apud apostolicum Celestinum\*), qui tunc ecclesie romane tenuit principatum, confirmationem hospitalis memorati promoueret, quod ab ecclesia romana est priuilegiis confirmatum. Interim quidam uiri, dominum timentes, abiecto habitu seculari, eiusdem domus religionem professi susceperunt.

Capta autem ciuitate accon, fratres dicte domus infra muros eiusdem ciuitates ante portam sancti Nicolai ortum emerunt, quadam eius parte ipsis a quibusdam fidelibus in eleemosinam elargita, in quo ecclesiam, hospitale aliasque mansiones eorum usibus necessarias, extruxerunt, ubi regi regum deuote famulantes, infirmis et pauperibus continua caritatis solacia plena cordis dulcedine ministrabant, clerico tunc temporis eiusdem domus Magisterium et regimen optinente. In eadem ecclesia etiam dux Fridericus prephatus, ut rogauerat, est sepultus.

Procedente itaque tempore, quum romanus Imperator henricus ante

---

\*) verwechselt mit Clemens III.

dictus regnum Syclie suo dominio subiugauit, exercitus ualidus tam principum, quam magnatum, d'alemania egressus, in subsidium terre sancte transfretauit; uerum dum aliquanto tempore moraretur, audientes Imperatorem Henricum mortis debitum exsoluisse, redire singuli ad patriam disponebant; pluribus autem principibus et magnatibus alamanie, qui aderant, utile et honestum visum est, ut hospitali prelibato ordo milicie templi donaretur, super quo ordinato prelati, principes et magnates theutonicorum, qui ibi aderant, in domo templi conuenerunt, inuitantes ad tam salubre consilium prelatos et barones terre sancte, qui tunc haberi poterant, qui omnes vnanimi consilio constituerunt, ut domus sepedicta ordinem hospitalis sancti Iohannis Ierosolimitani (in) infirmis et pauperibus haberet, sicut antea habuerat, ordinem uero milicie templi in clericis, militibus, et aliis fratribus de cetero haberetur. (*sic*) Quod factum est anno Domini M. C. LXXXV quinto mense Marcio. Nomina prelatorum, principum, magnatum ac nobilium in consilio residentium. Venerabilis patriarcha Ierosolimitanus. henricus\*), illustris rex Ierusalem,

Nazarenus, Tyrensis et Cesariensis archiepiscopi, Bethleemitanus et acconensis episcopi, Magistri hospitalis et templi et plures fratres ambarum domorum. Nomina baronum terre. Rudolfus dominus Tyberiadis, hugo frater suus, Rainaldus dominus Sydonis, Eymarus dominus Cesaree, Iohannes de hybellino et multi alii de regno Ierusalem.

D'alamania, Cunradus archiepiscopus Maguntinensis, Cunradus erbipolensis episcopus Inperialis aule cancellarius, Wolpherius patuiensis episcopus, qui postea factus est aquilegensis patriarcha, Gardolphus haluerstadensis et Cicensis episcopi, henricus comes palatinus Reni, et dux de brunswich, fridericus dux Austrie, henricus dux brabancie, qui tunc capitaneus erat exercitus, hermanus palatinus comes Saxonie, Lantgrauus thuringie, Cunradus marchio de landesberch, Theodericus Marchio Missnensis, albertus marchio Brandeburch, henricus d'Chaledin Mareschalcus Inperii. Comites uero et Magnates aderant quam plures.

Postquam autem firmatum erat consilium, et ordo milicie templi, ut scriptum est, dicte domui a prelati et a Magistris in domo milicie templi donatus, quendam fratrem, hermanum nomine, qui cognominabatur wolpoto, et frater erat eiusdem domus, in eodem loco ma-

---

\*) verwechselt mit Amalricus.

gistrum fecerunt, cui Magister templi dedit regulam ordinis milicie templi scriptam, deinceps in eadem domo seruandam, idem frater miles erat. Quidam etiam nobilis miles, nomine hermanus de Kirchheim, coram omnibus in eodem loco constitutis seculo renunciavit, domino in ipsa dicta domo diebus uite sue militaturus, cui magister templi continuo dedit album pallium in testimonium, ut universi fratres milites memorate domus deinceps albis palliis utantur secundum regule templi instituta. Prelati itaque et principes alamanie universique qui aderant eundem Magistrum h. una cum domino wolphero patauiensi episcopo ad presentiam domini Innocencii \*) pape cum literis omnium transmiserunt, supplicantes attentius, ut domui prelibate Ordinem hospitalis Ierosolimitani in infirmis et pauperibus, ordinem uero milicie templi in clericis, militibus et aliis fratribus dignaretur confirmare. Dominus igitur apostolicus, auditis et intellectis eorum literis et petitionibus, que rationabiliter petere videbantur, ipsorum preces clementer admisit, ordines dictarum domorum domui hospitalis sancte Marie theutunicorum Ierosolimitani auctoritate apostolica confirmando eidem Magistro committens potestatem.

Dieselbe Geschichtserzählung, etwa in der Mitte des 15. Jahrhunderts ins Deutsche übertragen, ist in einem Codex enthalten, der, in Cöln gekauft, gegenwärtig in dem D.O.-Central-Archive zu Wien sub No. 69 aufbewahrt wird, und lautet nach *Dudik S. 55* folgendermassen:

Noch cristi vnnsers herrenn geburt Tusent hundert Jar nach in dem Nuntzigstenn Jare do dy statt Acon von dem cristglawbigenn menschen vmblygt, vnnde mit gotes hulff aus denn hennden der vnglawbigenn erlangt vnnd ervbert was, do habenn etzliche cristglaubige manne von Bremenn vnnd lübecke, mit Barmhertzigkeyt bewegt, eyenn Spital vnnder eyenen Sigell eyens schyffs, das mann eyenn Kockt nennet, gebawet vnnd aufgericht, vnder welches sy gar vyll vnnd manchenn Kranckenn vorsameltenn, vnd das bemelt spital mit grosser andacht vorsorgtenn, bisz zw der Zwkunfft Herzog Friderichs vonn Swaben, der do eyenn Sone keyser Friderichs war, der do auff denn wege seyner walfart, do er tracht zw Hülffe zukomenn dem heyligenn lanndt vnnd der vorberurten vmblegung, bey hermenienn gestorbenn ist.

Do nuhe dy bemeltenn Burger vonn Bremenn vnnd ire gesellschaft vonn lübeck wyder woltenn zw lannde zyhen, do habenn sy auff anregenn

---

\*) erwählt am 9. Januar, geweiht am 22. Februar 1198.

des vorbenanten Hertzogs vnd der andernn von dem adell aus Tewtschenn landenn Inn dem heere, das berürt Spital mit allenn seynen almussen, der dann gnuck warenn, vnd was dar zw gehort, des bemelten hertzogenn Capplann vnd Kemerer zu dem Spital der krankenn vbergebenn vnnd beweyst, dann keynn Spital mher Inn dem heer was dan das alleynn. Also habenn dy gedachtenn Capplann vnd kemerer der werltd vorsacht, vnd In eyenn geystlich lebenn getretenn, vnd das spital Inn der ere der heyligenn gebererym gotes der Jungfrawenn marienn angefangen, vnd nantenn es das spital Sandt marien des Tewtschen hawss vonn Jherusalem In verhoffnung der erlangung des heyligen lanndes, vnnd so das heylig lanndt zw der gotlichenn Zeyde wyderbracht wurde, das alsdann Inn der Statt zw Jherusalem des selbigen Hauses hewpt vnnd Zueflucht wurde gehalten.

Vnder des habenn etzliche gute manne der werltd wydersagt, vnnd dy geystligkeyt des selbigenn hawss empfangen vnnd gehorsam gethann. Der oftgenant hertzog Friderich vonn Swabenn, der was aus gotlicher ansehung zw der forderung dysser geringen anfahung beflyssen, vnnd schickett seyne bothenn vnd brife ann seynen Bruder König Heinrich, der dar nach Romischer Keysser wartt, bittennde, das er bey dem pabst celestino\*), der auff dy Zceytt dy Romischen kirchenn vorwest, dy bestetigung des Selbigenn Spital fordernn wollt, vnnd das ist also vonn der Romischenn kirchen confirmirt.

Do nuhe dy Statt Aconn erwunnenn wart, do kaufftenn dy brüder eyenn gartenn Zewüschem denn Mawernn vor Sandt Niclus portenn. So ist auch eyenn teyll des Selbigenn gartenn vonn etzlichenn cristglawbigenn menschem vmb gotes willenn dar zew gegeben, In welchem sy das Spital, Kirchenn vnd mancherley wonhewsser bawetenn, got dem herrenn vnnd denn krankenn sychenn menschem dar Innen zew dynenn, vnnd sy hetenn eynenn Brister des selbigenn Hawss zew eynen meyster. Inn der Selbigenn kirchen ist auch Hertzog Friderich begraben, noch dem er dan gebethenn hat, als er sterbenn solt.

Do nuhe etzliche zeyt vorginge, vnnd keyser Heinrich obgnant Im das kunigreych zew Sicilienn vnnderthenig gemacht, do kam eyenn grosses here, beyde vonn fürstenn vnnd herrnn aus Tewtschenn lanndenn, dem heyligenn lande zcu Hülffe, vnnd do sy etzliche Zeyt do gewesenn warenn, vnnd hortenn, das keyser Heinrich gestor-

---

\*) Eine Verwechslung mit Clemens III., der erst am 27. März 1191 starb. Cölestin III. ward erwählt am 30. März und geweiht am 14. April 1191.

ben was, do gedachtenn sy wyder zcu lannde zu zcyhenn. Also wartt von vyll Fürstenn vnnd herrenn aus Tewtschen landenn gut vnd erlich angesehen, das dem obgnanten Spital der ordenn der templer wurde gegeben, vnnd sulchs zcuuordenn, do kamen alle prelatenn, Fürstenn vnnd Herrenn aus Tewtschenn lanndenn, dy zugegenn warenn Inn dem lande, (im) des Tempell hawss zusammenn, vnnd vorheyschtenn zcw eynen Sulchern heylsamenn rathe Alle prelatenn vnd Grauen des lannedes, dy mann als dann gehabenn mocht. Dy selbigenn habenn Inn eynen gemeynen rath ausgesatz, das das obberürt hawsse denn ordenn des Spitals bey denn kranckenn vnnd armenn menschenn, wye ess dann bysz her gehabt, vnd denn ordenn des Tempels bey den bristern, Rittern vnnd andernn brüderenn hinfürder habenn solt, vnnd das sy eynen Ritterbruder nuhe mher zw eynen Meyster behyldenn. Vnnd dy prelatenn, Fürstenn vnnd ander von dem Adell, dy bey dyssenn ratslag gewessenn, Sindt dy, welcher namenn hür nach volget: Der Ernnwirdigst patriarch vonn Jherusalem, der durchluchtigst herre heinrich konig zcw Jherusalem, dy ertzbischoue von Nassarenn, Thirenn vnnd cesarienn, dy bischoue von bathlehemitan vnnd Acon, der meyster des Spitals sanndt Johans, der meyster der Templer, vnnd vyll Brüdere vonn beydenn hewsserenn; dy Namenn der grauen aus dem heyligenn lande sindt gewessenn, Radolfus Herre zcw Tiberiadis, vnnd herre hugo seynn bruder, Reynoldt herre zcw Sydonn, herre Eymar vonn cesaria, herre Johann vonn hibelynn, vnnd vyll annder von dem kunigreich zcu Jherusalem; vnd aus Tewtschenn lanndenn Sindt zugegenn gewessenn, herre Conrat ertzbischoue zcw Meyntz, Cunrat Bischoue zcw Würzburg\*) kantzler des Romischenn reichs, Walther bischoue zcw passaw, der bischoue zcw zcytze, Gardolfus bischoue zcu halberstett, Heinrich pfaltzgraue am reyn vnnd hertzog zcw Braunsweyg, Friderich hertzog zu österreich, Heinrich hertzog zcu prabant, der als dann Hewptmann des Heeres war, Hermann pfaltzgraue zcu Sachsenn, vnnd lantgraue zu doringenn, Cunrat (marggraue zu Landesberch *hier ausgelassen*, Theodericus *ebenfalls ausgelassen*) marggraue zu Meysenn, Albrecht marggraue zu brandenburg, Heinrich vonn Callentin des reichs marschall; Aber der grauen vnn herrenn sindt vast vyll dar bey gewessenn.

Do nuhe der rath vnd der ordenn des vorberurten hawsse, vonn

---

\*) war aber zu der Zeit noch Bischof zu Hildesheim; denn erst nach seiner Rückkehr um den 29. Juni 1198 wurde er zum Bischof von Würzburg — zum ersten Male — erwählt. Ein Umstand, der dem Erzählenden entfallen, oder ganz unbekannt geblieben war.

denn prelatenn, Fürstenn vnd herren Inn dem Tempell hawss, wye vorgesagt, beslossenn wartt, do habenn sy heinrich walpote, der dann der erste Bruder des Tewtschen hausse gewessenn, an der Selbigenn statt zcu eynen Meyster gesetzt. Es hat auch eyynn annder edeler ritter mit namenn Heinrich von kirchen an der Selbigenn statt das kleydt vnd dy geistligkeit des Tewtschenn spitals, vonn denn henndenn des meysters des tempels entpfangenn. Wann dy Söne des Tewtschenn ordenns mochten noch zcur zceyt Inn (ihn, den Heinrich) nicht vnnderweysenn, vnnnd zcw eynenn zezeugnisse den vorberürtenn ordnung vonn allenn Brüdern des Spitals sandt marienn Tewtschs ordenns allewege zuhal denn, So hat er Bruder heinrich eynenn weyssenn mantell vnnnd denn ordenn vnnnd (nach der) regell des tempels beschribenn, vor jdermeniglich vbergereicht.

Vnnnd dy prelatenn vnnnd Fürstenn aus Tewtschenn lanndenn, Auch alle dy Jhenenn, dy gegenwertig gewesseun sindt, habenn mit yrenn brifenn Meyster heinrich walpote mit herrnn wolgernn, Bischoue zcu putanienn, zcw vnnsrnn heyligenn vater dem pabst Innocentio geschickt, vnnnd andechtiglich gebethenn, das er dem Hawsse das Spital Sandt Johans bey dem kranckenn vnnnd armenn, vnnnd den ordenn des tempels bey Brysternn, ritternn vnnnd andernn brüdernn, wye obenn ausgesprochenn ist, geruchte zcubestetigenn. Do also vnnsrer heyliger vater der pabst verhort vnnnd vername Ire brife vnnnd bethe, vnnnd das sy vor rechtformig angesehen wurdenn, Do vor jawortet er jrer bethe, vnnnd also den ordenn des Spitals sandt marienn des Tewtschenn hawsses mit sunderlichenn befreyhung vnnnd gnadenn aus bebtlicher macht bestetigt, vnd denn Selbigenn Meyster dy macht befalche.

In Betreff der Zeitbestimmung, wann die Umgestaltung des deutschen Hospitals zu einem Ritterorden, in der gemeinschaftlichen Versammlung der Prälaten und Barone des Königreichs Jerusalem und der Pilger-Prälaten und Fürsten aus deutschen Landen berathen ward, — so wird das in der Geschichtserzählung angeführte datum M.C.LXXXX quinto — durch die kurz zuvor angegebenen Umstände dermassen gründlich widerlegt, dass keine andere Deutung gegeben werden kann, als dass die angegebene Jahreszahl nach der Aufgabe eines, die Ueberlieferung weiter Berichtenden gemacht worden ist, dessen Gedächtniss die richtige Jahreszahl — nicht bewahrt hatte.

Die richtige Zeitbestimmung finden wir in folgenden Worten:

- a) in dem lateinischen Texte „... audientes Inperatorem Henricum mortis debitum exsoluisse, redire singuli ad patriam disponebant“.
- b) in dem deutschen Texte „vnnnd do sy (die Deutschen) etzliche Zeyt do (in Syrien) gewesenn warenn, vnnnd hortenn, das keyser Heinrich gestorbenn was, do gedachtenn sy wyder zcu lannde zu zeyhenn“.

Nun geschah die Landung der grossen Flotte und mit dieser die Mehrzahl der genannten Prälaten und Fürsten zu Accon am St. Mauritius - Tage (September 22) 1197. *Wilken Geschichte der Kreuzzüge V. 20.*

Die Nachricht von dem am 28. September 1197 erfolgten Tode des Kaisers Heinrich erreichte das Pilgerheer in Berytus im November, oder spätestens im December vor Toron, wo das Pilgerheer die Belagerung am 11. December 1197 begonnen und am 2. Februar 1198 aufgehoben hatte (*Wilken V. 42—53*).

Die Abfahrt des grösseren Theils der Pilger-Fürsten erfolgte im März 1198 (*Wilken V. 53—55. Anm. 101. Abel König Philipp der Hohenstaufe (Berlin 1852. 8<sup>o</sup>). 54. 58 u. f. Ficker Reichshofbeamte wegen Heinrich Kalentin S. 14—16*).

Somit ist die Zeit, in welcher die deutschen Prälaten und Fürsten — vor ihrer Abfahrt aus Syrien — den König, die Prälaten und Grafen des Königreichs Jerusalem eingeladen hatten, sich mit ihnen über die, von ihnen zu be-  
antragende, aber schon früher beschlossene Umgestaltung des deutschen Hospitals zu einem Ritterorden zu berathschlagen, — so genau zwischen den Monaten Februar und März des Jahres 1198 bestimmt, dass jede Combination, um die Jahreszahl 1195 irgend wie zu rechtfertigen (*Du-  
dik 54*), nimmer Bestand haben kann.

Was nun die Erwähnung eines Königs Heinrich von Jerusalem anlangt, der unter den, in der gemein-

schattlichen Versammlung Gegenwärtigen genannt wird, so erhalten wir auch hier wiederum die Belehrung, dass man solchen nach mündlichen Ueberlieferungen angegebenen Titeln und Namen nicht ohne weitere Prüfung trauen darf.

Heinrich, Graf von Troyes in Champagne, war nie zum Könige gekrönt gewesen, gebrauchte daher auch nicht den Titel „König“. Es konnte mithin kein rex Henricus Jerusalem in der Versammlung gegenwärtig gewesen sein.

Sein officieller Titel war Henricus Trecensis comes palatinus et regni Jerusalem dominus, wie aus den unten mitgetheilten Urkunden No. IV, V und VI zu ersehen.

Zur besseren Beurtheilung dieser Frage wird ein Rückblick auf die Art und Weise, wie er zur Verwaltung des Königreichs Jerusalem gelangt war, dienen können.

Nach dem, kurz vor dem 8. October 1190 (*Wilken IV. 288. 306*), dem Tage der Ankunft des Herzogs Friedrich von Schwaben vor Accon erfolgten Tode der Königin Sibille, Tochter des verstorbenen Königs Amalrich I. von Jerusalem, welche bei ihrer Krönung in Jerusalem im Jahre 1186 ihrem Gemahl, dem Grafen Guido (Veit von Lusignan) ebenfalls die Krone aufsetzte (*Wilken III. 2. Abth. 253*), erhob der Markgraf Conrad (Monferrat) von Tyrus — vermöge des Erbrechts seiner Gemahlin Isabelle, die sich von ihrem ersten Gemahl Honfroy von Toron hatte scheiden lassen, als Schwester der Königin Sibille, die keine Leibeserben hinterlassen, — Ansprüche an die Krone von Jerusalem.

In dem, am 28. Juli 1191 zu Stande gebrachten Verleiche sollte nun der König Guido für die Zeit seines Lebens und für seine Person König verbleiben, und erst nach seinem Tode das Königthum an Isabelle und ihren Gemahl, oder an die aus dieser Ehe entspringenden Nachkommen gelangen (*Wilken IV. 373*). Im April 1192 übertrug aber König Richard von England, bei seiner da-

mals beschlossenen Rückreise, das Königreich Jerusalem dem Markgrafen Conrad, der indess wenige Tage darauf, den 28. April in Tyrus ermordet ward (*Wilken IV. 483*).

Nun vermählt sich, auf Antrag der tyrischen Barone und mit Zustimmung von König Richard, der Graf Heinrich von Troyes am 5. Mai darauf mit der Wittwe Isabelle und gelangt hierdurch zur Herrschaft in Tyrus und zugleich zur Verwaltung des sogenannten Königreichs Jerusalem\*). Wenn der Graf auch als König angesehen wurde, so war doch der Ertrag seiner kleinen Herrschaft, die hauptsächlich aus den Gebieten von Tyrus und Accon bestand, so gering, dass er zur Unterhaltung seines Hofes die Einkünfte der Grafschaft Troyes zu Hülfe nehmen musste, und seine Mutter, welcher er die Verwaltung seines Landes übertragen hatte, oft Schulden für ihn zu bezahlen hatte, bei Kaufleuten, welche aus Accon nach Troyes kamen und ihre Forderungen geltend machten. Darum konnte auch Heinrich niemals sich entschliessen die königliche Krone von Jerusalem zu tragen und liess sich nach, wie vor Graf Heinrich nennen. (*Wilken IV. 584* mit Berufung auf *Hugo Plagon, Contin. gallicae historiae Guilielmi Tyrü* in *Edm. Martene et Urs. Durand Collect. S. 640. Bernardus Thesaurarius, de acq. terrae sanctae* in *Muratori Script. rer. Ital. c. 181.*)

Ende August oder Anfang September des Jahres 1197 stirbt plötzlich „Henricus Trecensis comes palatinus et regni Jerusalem dominus“, indem er durch ein hochgelegenes Fenster hinunterfällt (*Wilken V. 26*).

Ueber die Nachfolge entsteht Streit.

Der Kanzler Conrad Bischof von Hildesheim\*\*), auf

\*) Der König Guido wurde bald darauf König in Cypren, † 1196  
*Wilken IV. 495. Hübner's geneal. Tabellen 329*).

\*\*\*) In der Geschichtserzählung, wie daselbst bemerkt, fälschlich schon zu dieser Zeit als Bischof von Würzburg genannt.

der Fahrt nach Accon durch die von ihm in Nicosia vollzogene Krönung von Amalrich von Cypern, welcher seinem verstorbenen Bruder Guido als König gefolgt war, einige Zeit in Cypern zurückgehalten, fand bei seiner Ankunft in Accon, — also schon nach der Landung des grossen Pilgerheeres, mithin Anfangs October — diesen Streit noch nicht beendet. Er entscheidet ihn dadurch, dass er derjenigen Partei beitrifft, welche den König Amalrich von Cypern zum Gemahl für die verwittwete Gräfin Isabelle und zum Nachfolger des Grafen Heinrich in der Regierung des Landes vorgeschlagen hatte. „Es begaben sich hierauf Abgeordnete nach Cypern, um dem Könige Amalrich den Wunsch der Barone des Königreichs Jerusalem vorzutragen“ (*Wilken V. 29*).

Der König Amalrich übernimmt alsobald die Regierung und versammelt schon einige Tage vor dem 23. October einen Rath, in welchem der Plan zur Eroberung von Berytus beschlossen wird, auch der Herzog Heinrich von Brabant zum Feldobersten und Heinrich v. Kalletin (von Kelten) zum Landmarschall erwählt werden (*Wilken V. 31. Anm. 54. Hugo Plagon S. 646. Bernard. Thes. c. 282. S. 87*).

Nach dem 23. October wird Berytus dem Kanzler Conrad übergeben, die Burg dagegen dem Könige Amalrich, der nun während der hierauf folgenden zwanzig Tage Ruhe seine Vermählung und Krönung mit der verwittweten Gräfin Isabelle von Tyrus in Berytus feiert.

„Somit gelangt Isabelle endlich durch ihre vierte Vermählung zur Würde einer Königin von Jerusalem“ (*Wilken V. 29. Anm. 50*). „Lors a primes fut-elle roine“ (*Hugo Plagon S. 645*).

Nach obiger Zusammenstellung der Verhältnisse, unter denen Graf Heinrich von Troyes die Regierung des Reichs Jerusalem überkommen; dem Verweise auf die Urkunden IV, V und VI, aus denen der officiële Titel nachge-

wiesen wird, mit dem er der Regierung vorgestanden hat, so wie aus der bald nach seinem Tode erfolgten Wahl und Krönung des Königs Amalrich zu seinem Nachfolger — wird wohl auf das Bestimmteste nachgewiesen sein, dass ein König Heinrich in der erwähnten Versammlung nicht hat gegenwärtig sein können, und dass der Name Heinrich eben nur eine Verwechslung mit Amalrich ist, wie der Geschichtserzähler früher schon den Papst Cölestin III. mit Clemens III. verwechselt hat.

Helfen wir nun dem Gedächtnisse des Erzählenden dadurch nach, dass wir nach den urkundlichen Belegen das angegebene Jahr 1195 in 1198 berichtigen und statt der falschen Namen Papst Coelestin, rex Henricus und Conrad Bischof von Würzburg, die richtigen Namen Papst Clemens III., rex Amalricus und Conrad Bischof von Hildesheim hineinsetzen, so erhalten wir über die Stiftung des deutschen Hospitals, so wie über die Umgestaltung desselben zu einem Ritterorden ein Document, in dem alle Bedingungen der Glaubwürdigkeit enthalten sind.

Bevor wir auf die weitere Zurechtstellung der Chronologie durch Mittheilung der ersten Urkunden übergehen, welche für das deutsche Hospital in Accon ausgefertigt und von *Dudik* wohl zuerst veröffentlicht sind, ist zu bemerken, dass die Uebertragung der alten Datirungsweise auf unsere gegenwärtige Zeitrechnung, den Anfang des Jahres vom 1. Januar zu zählen, von ihm unberücksichtigt geblieben ist, woher er zu falschen Zeitangaben und falschen Folgerungen gerathen ist. — Es wird aber auch im Allgemeinen zu wenig Rücksicht genommen auf die verschiedenen Jahresanfänge: von Maria Empfängniss (Verkündigung, 25. März), von Ostern und von der Geburt Christi, wie sie in den verschiedenen Ländern zu gewissen Zeitperioden gebräuchlich waren und doch in keiner Zeit in allen christlichen Ländern gleichzeitig gebraucht wurden.

Eine gleiche Bewandniss hat es bei der Uebertragung der XIX. Kalendas Januarii des alten römischen Kalenders auf die letzten 18 Tage des Monats December, wo, statt auch die Jahreszahl zurückzusetzen, die Jahreszahl aus der Urkunde beibehalten wird, welche doch nur das Jahr bezeichnet, zu dem der Kal. Januarii (der 1. Januar) gehört, von dem zurückgerechnet werden soll. Z. B. die Urkunde, welche Burchardus de Svanden magister generalis hospitalis sancte Marie theutonicorum Jerusalemitani, datum Erfordi in domo fratrum minorum, anno Domini M. CC. LXXXVIII, X. Kalend. Januarii, ausgefertigt hat, steht in dem *Lübeckischen Urkundenbuche No. 539* in der Ueberschrift mit dem Datum *1289 December 23* bezeichnet, und wird nun in *Vossberg's Geschichte der preussischen Münzen* unter dem Jahre 1289, und eben so in den *Scriptores rerum Prussicarum I. 205. Anm. 1* weiter mit dieser Jahreszahl gegeben, obgleich in der Uebertragung das Datum Anno 1288 December 23 hätte stehen müssen, indem der römische Kalender vom 1. Januar 1289 inclusive auf den Tag zurückverweist, auf welchen der zehnte Tag fällt, und dieser ist der 23. December des Jahres 1288.

Ein gleiches Beispiel findet sich in dem *Liv-, Est- und Kurländischen Urkundenbuche* an der *Urk. No. 139*; dieselbe ist datirt: In Riga, anno Domini MCCXXXIV. XIII. cal. Januarii, kann aber nur, wie die Sachlage nachweist, am 20. December des Jahres 1233 und nicht 1234 am 20. December ausgestellt sein.

Einen sehr guten Nachweis für die Richtigkeit dieser Rechnungsweise giebt die Magna bulla von Papst Honorius III. Dto. Laterani per manum Wilelmi S. R. E. vicecancellarii. XVIII. kal. Januarii, Indict. IX. Incarnat. Dominice anno 1220. Pontf. Domini Honorii pp. III. anno quinto. (*Dudik 44\**). Hier ist, um alle Zweifel zu be-

---

\*) Die Bulle ist im Original in dem D.O.-Central-Archive zu Wien

seitigen, genau ausgesprochen, dass die Indiction IX, welche dem Jahre 1221 entspricht, sich auf den Kal. Januarii, den ersten Januar des Jahres 1221 bezieht, und dass von diesem Tage zurückgerechnet, der achtzehnte Tag in dem vergangenen 1220. Jahre der Menschwerdung des Herrn derjenige Tag ist, an welchem die Ausfertigung bewerkstelligt worden ist. Da die Indiction IX das Jahr 1221 anzeigt, das fünfte Pontificationsjahr des Papstes Honorius III. aber das Jahr 1220, man daher aus diesen zwei Jahresangaben für das Ausstellungsjahr keinen festen Anhaltspunkt hatte, so war man gezwungen hier eine ganz präcise Datirung zu geben. -- Keines der, die historische Chronologie betreffenden Handbücher ist aber auch so vollständig durchgearbeitet, um bei jedem zweifelhaften Fall sich eine genaue Auskunft verschaffen zu können. Es ist aber auch eine Arbeit, zu welcher die Kräfte und das Leben eines Mannes nicht ausreichen und könnte etwa nur durch ein Central-Organ für historische Chronologie vermittelt werden, von dem aus die Geschichtsforscher aller Länder aufzufordern wären, diejenigen Daten mitzutheilen, die zur näheren Kenntniss der Zeitrechnung dienen könnten, welcher sich die geistlichen und weltlichen Herrscher in jedem der einzelnen Ländergebieten bedienten, deren Geschichte sie speciell zu erforschen beschäftigt sind, und ihrer Ansicht nach Aufschluss über Anfang und Ende dieser oder jener Zeitrechnung zu geben geeignet wären. Am öftersten vermisse ich, durch die vielfachen Beziehungen der livländischen Ordensgeschichte mit Deutschland — Nachweise über die Jahresanfänge, nach denen die einzelnen Erzbischöfe und Bischöfe, so wie die Aebte der

---

nicht vorhanden, wohl aber in den Bestätigungen dto. Constantie II Idus Augusti apostol. sede vacante 1417. und von Papst Martin V. dto. Constantie IV nonas Januarii. Pontf. anno 1. (2. Januar 1418.)

grösseren Klöster in den deutschen Landestheilen — bis zu der Zeit datirten, wo der erste Januar als der Anfang des Jahres feststehen blieb.

## U r k u n d e n ,

welche für das deutsche Hospital in Accon ausgefertigt und von *Dudik* (mit Ausnahme der ersten) bekannt gemacht worden sind.

### I.

Clemens episcopus servus servorum dei dilectis filiis fratribus Theonicis ecclesie sancte Marie Ierosolimitane salutem et apostolicam benedictionem. Quotiens postulatur a nobis, quod religioni et honestati convenire dinoscitur, animo nos decet libenti concedere et iuxta petentium voluntatem consentaneam rationi effectu prosequente complere. Eapropter, dilecti in domino filii, devotionem, quam erga nos et Romanam ecclesiam geritis, attendentes, ecclesiam ipsam et personas vestras cum omnibus bonis, que in presentiarum rationabiliter possidetis vel in futurum iustis modis prestante domino poteritis adipisci, sub beati Petri et nostra protectione suscipimus et presentis scripti patrocinio communitimus, statuantes ut nulli omnino hominum fas sit personas vestras vel bona temere perturbare seu hanc paginam nostre protectionis infringere vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem contra hoc venire presumpserit, indignationem omnipotentis dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se noverit incursurum. Datum Laterani VIII id[us] februarii [pontificatus nostri anno quarto]. — 1191 Februar 6.

Das Original, jetzt ohne Bulle, war aus dem polnischen Reichsarchive in das preussische geh. Staatsarchiv, aus diesem am 1. Juli 1865 in das Provincialarchiv zu Königsberg gekommen. Die letzten Worte sind durch Tintenflecken unleserlich geworden (vgl. *Inventarium arch. Cracov. 1862. Lutetiae Parisiorum, Berolini et Posnaniae 1862. 8<sup>o</sup>. S. 61*: „Data atramento inducta ita ut agnosci non possint“), lauten aber nach *Hennig*, wie oben steht.

Vgl. *Jaffé, regesta pontificum Roman. nr. 10290*.

Transsumt durch Bischof Kaspar Link von Pomesanien d. d. Riesenburg 22. December 1441.

Darnach gedruckt von *Hennig* zu *Lucas David IV.* Vorr. S. IV, nach diesem bei *Hennes I. No. 3\**).

## II.

De concordia inter domum nostram et domum hospitalis sancti Iohannis de terra et hereditate Galopini.

Notum sit omnibus tam futuris quam presentibus, quod ego frater Garnerius de Neapoli, Dei permissione sancte domus hospitalis Ierusalem humilis minister, similiter et fratres nostri, concedimus et quietam clamamus ac in pace dimittimus tibi, fratri Gerardo magistro hospitalis Alamannorum, quod est in Accon, et omnibus fratribus eiusdem hospitalis, futuris et presentibus, illam calumpniam et controversiam, quam erga vos habuimus de terra et hereditate Galopini, quam nobis post decessum suum dederat, ut eam habeatis, teneatis libere, et quiete in pace omni tempore possideatis, ita ut nullus successorum nostrorum, nec ipse Galopinus vel aliquis heredum suorum prenominatam terram deinceps valeat calumpniare. Ut autem ista concessio rata semper maneat et inconcussa, sigilli nostri impressione testiumque subscriptione presentem corroboravimus cartam. Huius rei sunt testes frater Guillelmus de Meleriis domus Acconensis baiulus, frater Robertus eiusdem domus ecclesie prior, frater Robertus thesaurarius, Petrus Falcero (Falco?), Selet, Pipinus, filius Frederici, Hubertus Vulpis, Cornele Maia, Iacobus de la Clare Pisanus, Bauduinus et multi alii.

Factum est hoc dominice incarnationis anno M.C.LXXXXXI. mense Februario, secundo die ipsius mensis\*\*). (*Nach der gegenwärtigen Zeitrechnung am 2. Februar 1192 ausgestellt, wie aus dem Nachweise zu der folgenden Urkunde zu ersehen.*)

## III.

De terra apud Accon, in qua sunt domus nostre et hospitale iuxta portam sancti Nicholai, quam dedit nobis rex Guido.

Notum sit omnibus tam futuris quam presentibus, quod ego Guido per Dei gratiam in sancta civitate Ierusalem Latinorum rex octavus, pro

\*) Obige Urkunde nebst Anmerkung verdanke ich der freundlichen Mittheilung des Herrn Dr. Ernst Strehlke in Berlin.

\*\*\*) *Dudik 49. Cod. ord. Theut. No. 40* in dem geh. Staatsarchive zu Berlin.

redemcione et salute anime mee et pro salute anime sponse mee, bone recordationis domine Sibille venerabilis regine, dono, trado, concedo et in perpetuum confirmo tibi, fratri Curaudo, hospitalis Alamannorum preceptori, fratribusque et infirmis eiusdem domus terram apud Accon, in qua domus vestre sunt et hospitale, secundam continentias et divisas inferius subnotatas, ut ipsam terram vos vestrique successores habeatis, teneatis quiete, et libere in posterum possideatis, ita siquidem, quod si aliquis hanc donationem meam contenderit, vel calumpniaverit, eam ad opus vestrum successorumque vestrorum ab omnibus controversiis, querelis et calumpniis liberare, absolvere teneor et faciam pacificare. Unde Femianus et Dulcis uxor eius cum filio eorundem nomine Iohanne et heredibus suis aliis, qui predictam terram calumpniabant, eam in presencia mei et curie mee liberam et quietam vobis concesserunt, et quicquid iuris ibi habebant, pretermiserunt. Ideoque ego cambium in alio loco eis fieri feci et alternationem; vos autem de domus vestre elemosinis quingentos solidos (bizantinno?), et equum unum mihi prebuisistis. Divise vero prefate terre tales sunt et taliter consistunt: a duabus gradibus turis perforate, ita quod gradus remaneant extra clausuram vestram, a parte turris, prout divisa est inter vos et fratres sancti Thome, usque in stratam publicam, que extenditur ad portam sancti Nicholai, ab inde siquidem ad plateam et curiam, sicut strata est hospitalis Armeniorum, a platea equidem illa usque ad murum civitatis, et exinde prout murus adiacet terre usque ad predictos gradus, hoc tamen retento, quod hedicium vel aliquid aliud in muro vel iuxta murum non faciatis, quod pretaxatos gradus ad muros gentes ad defensionem civitatis ascendere impedire valeat vel descendere. Ut igitur huius donationis, concessionis et confirmationis mee auctoritas vobis et successoribus vestris stabilis permaneat et inconcussa et in eternum indissoluta, presentem paginam sigilli mei impressione muniri et subscriptorum testium appositione corroborari precepi, quorum nomina sunt haec: Theobaldus episcopus Acconensis, frater Robertus de Sablolio magister templi militum, frater Garnerius de Neapoli magister hospitalis Ierusalem, Gaufridus de Lezigniaco comes Ioppensis, Aymericus conestabilis, frater Adam Brion templi militum senescalcus, frater Guillelmus de Villiers preceptor hospitalis Acconen, Ugo de Tyberjade, Guillelmus fortis, Ugo Martini mariscalcus, Galuegnus de Cheniche, Galterius bellus vicecomes, Reinerius de Gibeletto, consules Pisani, videlicet Bartholomeus de Tegrin, Selletus, Petrus de Falconio, et de aliis Pisanis filius Frederici, Robertus Vulp, Jacobus de Clar, Aselmus bellus, Baldoinus de Cipro.

Datum est apud Acchon per manus Petri, cancellarii nostri et

ecclesie Tripolitane venerabilis episcopi, anno incarnati verbi M.C.XC.I. indictione decima, quarto ydus Februarii\*).

Aus obigem Datum ist zu ersehen, dass im Orient in dieser Zeitperiode der Anfang des Jahres von dem Maria Verkündigungstage, dem 25. März (oder auch von Ostern?) gerechnet wurde, daher ist die Urkunde nach unserer gegenwärtigen Zeitrechnung am 10. Februar 1192 ausgestellt,

- 1) weil die zehnte Indiction dem Jahre 1192 entspricht, welches mit dem 1. Januar begonnen hatte;
- 2) weil unter den Zeugen Gottfried von Lusignan, Bruder des Königs Guido, als Gaufridus de Lezigniacomes Ioppensis aufgeführt wird, welcher erst am 28. Juli 1191 den erblichen Besitz der Grafschaft Joppe erlangte (*Wilken IV. 373*);
- 3) weil nicht vor, sondern erst nach der, am Freitage den 12. Juli 1191 erfolgten Capitulation der Besatzung von Accon der König und die Privaten Verträge über die, in und um Accon belegenen Grundstücke abzuschliessen berechtigt sein konnten, wenn diese überhaupt von Werth und von Dauer sein sollten. Diese Zeit wird auch durch die Geschichtserzählung bestätigt, indem es daselbst heisst: „Do nuhe dy Statt Aconn erwunnen wart, do kauften dy brüder eyynn garten zewischen denn Mawernn vor Sant Nielaus pforten“.

Ist nun durch vorstehende Begründung nachgewiesen, dass zu dieser Zeit in dem Königreiche Jerusalem der Anfang des Jahres vom 25. März (oder von Ostern?) gerechnet wurde, so muss auch die Jahreszahl in sämtlichen Urkunden, welche vom 1. Januar bis 24. März inclusive datirt sind — in die nächstfolgende Jahreszahl umgewandelt werden, indem mit dem 1. Januar, nach unserer gegenwärtigen Zeitrechnung, dieses nächstfolgende Jahr bereits begonnen hatte.

\*) *Cod. ord. Theut. Manuscr. No. 40* im geh. Staatsarchive zu Berlin.

## IV.

De casali Cafresi et de vauta, que est in Accon iuxta portam sancti Nicolai, que est continua muris civitatis.

In nomine fratris et filii et spiritus sancti amen.

Notum sit omnibus presentibus et futuris, quod ego Henricus Trecensis comes palatinus assensu et voluntate domine Ysabelle uxoris mee, illustris quondam regis Almirici filie, pro salute anime mee et antecessorum meorum dono et in liberam et perpetuam elemosinam concedo tibi Henrico, hospitalis Alemannorum in Accon priori, et omnibus fratribus ibidem Deo servientibus et servituris et universis eiusdem hospitalis infirmis quoddam casale in territorio Acconensi situm, quod vocatur Cafresi, cum omni iure suo et cum universis pertinentiis suis. Dono quoque vobis in elemosinam quandam vautam in Accon iuxta portam, que dicitur porta sancti Nicolai, sitam, que videlicet vauta est continua muris civitatis Acconensis. Ut autem huius mee elemosine donatio et concessio vobis, predicto priori hospitalis Alemannorum in Accon, et universis eiusdem fratribus atque infirmis rata in eternum et stabilis permaneat, presentem cartam sigillo meo et testibus subscriptis precepi muniri et roborari. Huius rei testes sunt Balianus de Ybelino, Raginaldus Sydoniensis, Hugo Tyberiadis, Raymundus de Scandelion, Balduinus de Bethan, Nicolaus de Malli, Milo Breibanz, Bernardus de templo Acconensis vicecomes, Silet consul Pisanorum Accon, Symon Pisanus, Raymuldus Antelme, Wido Antelme.

Actum anno dominice incarnationis M. C. XC. III. mense Februario (*den Jahresanfang vom 25. März (oder Ostern?) gerechnet, da das neue Jahr schon mit dem 1. Januar begonnen hatte, im Februar 1194 ausgestellt*). Datum Accon per manum domini Ioscii Tyrensis archiepiscopi regnique cancellarii. Nota Radulfi.

## V.

Libertas, quam dedit comes H. domui, ne de indumentis et victualibus, que emuntur ad usus proprios aliquod ius vel consuetudo in regno Ierusalem solvatur.

Notum sit omnibus presentibus et futuris, quod ego Henricus Trecensis comes palatinus assensu et voluntate domine Ysabelle uxoris mee, illustris quondam regis Amalrici filie, dono pro salute anime mee, et in liberam et in perpetuam elemosinam concedo tibi, Henrico ecclesie Alamannorum, que est in Accon, priori, cum omnibus eiusdem fratribus et infirmis, ut sicut templarii et hospitalarii de idumentis et victualibus, que sibi ad proprios usus emunt, nullum ius nullamque con-

suetudinem in terra mea dant, ita et vos de universis indumentis ac victualibus, que ad vestros proprios usus emeritis, in tota terra mea nullum ius nullamque consuetudinem detis. Quod ut ratum habeatur, presentem cartam sigillo meo et testibus subscriptis confirmavi. Huius rei testes sunt: Hugo Tyberiadis, Rainaldus Sydoniensis, Radulfus Tyberiadis regni senescalcus, Azmarus Cesariensis, Balduinus de Bethan, Galterus de Bethan, Dietericus de Orta, Milo Brebanz, Thomas camerarius Acconensis vicecomes.

Factum est hoc anno dominice incarnationis M.C.XCIII. mense Octobris (*1194 in Monat October*). Datum per manum domini Ioscii Tyrensis archiepiscopi regnique cancellarii.

## VI.

De quadam Gastina in Iope et quibusdam vineis extra Iopen, quas dedit domui comes Henricus.

Notum sit omnibus presentibus et futuris, quod ego Herricus Trecensis comes palatinus et regni Ierusalem dominus, assensu et voluntate domine Ysabelle, uxoris mee, illustris quondam regis Amalrici filie, dono et in perpetuam elemosinam concedo tibi, fratri Herrico, domus hospitalis Alamanorum in Accon preceptori et eiusdem domus fratribus et infirmis quandam Gastinam terre ad domos faciendas in castello Iopen sitam, et quasdam vineas extra Ioppen sitas. Ut autem hec mea donatio et helemosina rata et inconcussa permaneat, presentem cartam sigillo meo et testibus subscriptis precepi communiri. Huius rei testes sunt: Hugo Tyberiadis, Rainaldus Sydoniensis, Radulfus senescalcus, Iohannes marescalcus.

Actum anno dominice incarnationis M.C.XC.VI. mense Marcio (*März 1197?*). Datum Acchon per manum domini Ioscii Tyrensis archiepiscopi regnique cancellarii.

Wenn bei dieser Urkunde nicht mit Bestimmtheit nachgewiesen werden kann, dass sie vor dem 25. März 1197, den Jahresanfang vom 1. Januar gerechnet, ausgestellt ist, so fehlen doch gleicherweise Anhaltspunkte dafür, dass sie nach dem 25. März 1196 ausgefertigt worden ist; man wird daher dasjenige Jahr, bis auf weitere Beweise, aufzunehmen haben, für welches mehr Wahrscheinlichkeit vorliegt und dieses wäre das Jahr 1197, indem für dasselbe 24 Tage gegen 7 sprechen und noch die Möglichkeit vorliegt, dass der Jahresanfang von Ostern gerechnet wurde.

Nach Zurechtstellung der Daten und der Berichtigung der falschen Namen und Titel erhalten wir für die Geschichte der Gründung des deutschen Hospitals und Umgestaltung desselben zu einem Ritterorden folgende genau bezeichnete Zeitangaben:

1190. October und November. Herzog Friedrich von Schwaben, am 8. Oct. im Lager vor Accon angelangt, findet das, von den bremischen und lübischen Pilgern angelegte Zelt-Hospital vor und übernimmt dasselbe, nachdem sie ihre Absicht heimzukehren verlautbart hatten.

Die Verwaltung des Hospitals wird dem herzoglichen Caplan Conrad und dem Kämmerer Burchart anvertraut. In der Hoffnung der einstigen Wiedergewinnung des heiligen Landes und dass dann die Stadt Jerusalem die Hauptstätte des Hospitals werde, wird dasselbe der heiligen Jungfrau Maria geweiht und unter dem Namen Hospital Sanct Marien des Hauses der Deutschen zu Jerusalem in ihren unmittelbaren Schutz gestellt.

Der Herzog schickt Boten mit Briefen an seinen Bruder, den damaligen König Heinrich, und bittet ihn, sich bei dem Papste Clemens III. dahin zu verwenden, dass er das Hospital in den Schutz des heil. Petrus und des apostolischen Stuhles nehmen möge.

Die Stiftung des Hospitals wird bei *Matthaeus* „im Manuscript“ S. 662 uff de newenden (den 9.) November angegeben. *Voigt Gesch. Preuss. II. 641. Anm. 1.* Herzog Friedrich verbleibt als Befehlshaber im Lager vor Accon zurück, während das Pilgerheer vom 12. Novbr. bis 16. inclusive gegen die Lagerstätte des Sultans operirt. *Wilken IV. 297.*

1191. Januar 20. stirbt der Herzog Friedrich von Schwaben im Lager zu Accon. *Wilken IV. 314.*

1191. Februar 6. Papst Clemens III. nimmt die fratres theutonici ecclesie Sancte Marie Jerusalemite und ihre Güter in den Schutz des heil. Petrus und des apostolischen Stuhles d. d. Laterani VIII. Idus Februarii. Pontf. anno quarto. *Jaffé Reg. Pont. Rom. No. 10290. S. 886.* Urk. I.
- „ Juli 12. am Freitage capitulirt die Besatzung von Accon und werden die Thore geöffnet. *Wilken IV. 363.*
1192. Februar 2. Frater Gerardus (ein Priester), magister hospitalis Alamannorum Vergleich wegen des Landstücks von Galopinus. Urk. II.
- „ Februar 10. Fr. Curaudus? (Gerardus?) preceptor hosp. Alamannorum erhält das Landstück bei der Pforte St. Nicolaus in Accon, auf dem das Hospital und die Häuser der Brüder erbaut sind, von Guido, in sancta civitate Ierusalem Latinorum rex octavus. Urk. III.
1194. Monat Februar. Henricus hospitalis Alamannorum in Accon prior, erhält gleichfalls Landstücke bei der St. Nicolaus-Pforte gelegen, von Henricus Trecensis comes palatinus und seiner Gemahlin Isabelle, Tochter des verstorbenen Königs Amalricus. Urk. IV.
- „ Monat October. Henricus ecclesie Alamannorum, que est in Accon, prior, erhält von Henricus, Trecensis comes palatinus und seiner Gemahlin Isabelle einige Freiheiten. Urk. V.
1197. eher als 1196 Monat März. Hericus domus hospitalis Alamannorum in Accon preceptor erhält von Hericus Trecensis comes Palatinus et regni Ierusalem dominus und seiner Gemahlin Isabelle Grundstücke in und bei Joppe. Urk. VI.

1197. August 18. Kaiser Heinrich VI. schenkt dem deutschen Hospital das Kloster St. Trinitatis in Palermo. *Voigt Geschichte Preussens II. 50.*
- „ Ende August? Anfang Septbr.? stirbt Henricus Trecensis comes Palatinus et regni Ierusalem dominus, der mit königlicher Macht die Regierung geführt, aber nicht zum Könige gekrönt war. *Wilken V. 26.*
- „ Septbr. 1. Abfahrt der grossen Pilgerflotte aus Messina und mit derselben die, in der Geschichtserzählung genannten deutschen Prälaten und Fürsten. *Wilken V. 20.*
- „ Septbr. 22. Am Tage des heil. Mauritius Ankunft der grossen Flotte im Hafen vor Accon. *Wilken V. 20.*
- „ Septbr. 28. stirbt der Kaiser Heinrich VI. in Messina. *Wilken V. 42.*
- „ Monat Octbr. Der König Amalricus von Cypern, zum Nachfolger von Henricus Trecensis comes palatinus et regni Ierusalem dominus erwählt, übernimmt die Regierung des Reichs Jerusalem. *Wilken V. 29.*
- „ November. Vermählung und Krönung in Berytus des Königs Amalricus und Isabelle, der Wittve von Henricus Trecensis comes palatinus. *Wilken V. 39.*
- „ November erreicht das Pilgerheer die Nachricht von dem Tode des Kaisers Heinrich VI. *Wilken V. 42. Anm. 80.*
- „ Decbr. 11. bis 2. Febr. 1198 belagert das Pilgerheer die Burg Toron. *Wilken V. 42—53.*
- Die Vorsteher der Hospitals waren bis dahin Priesterbrüder (Geschichtserzählung).
1198. Februar u. März. Die Pilger-Prälaten und Fürsten treffen Vorbereitungen zu ihrer Rückkehr. Bevor sie abreisen, beschliessen sie noch die Umgestaltung des deutschen Hospitals zu einem Ritterorden.

Dem Hospital soll, bei Beibehaltung der Regeln (des Ordens) des St. Johannis-Hospitals, auch die Regeln (der Orden) des Tempels gegeben werden. Um solches zu verordnen und festzusetzen laden die deutschen Pilger-Prälaten und Fürsten den König (Amalricus), die Prälaten und Grossen des Reichs Jerusalem zu einer gemeinschaftlichen Berathung ein. In der Versammlung wird die vorgeschlagene Umgestaltung angenommen und ausgeführt. Hierbei wird Hermann\*) Walpote, der ein Ritter-Bruder des Hauses war, zum Meister (dem ersten, der nicht Kleriker ist) eingesetzt und gemeinschaftlich mit dem Bischof Wolfert von Passau mit Briefen von allen Anwesenden versehen, beauftragt bei dem Papste Innocenz III. um die Bestätigung der dem deutschen Hause gegebenen Regeln nachzusuchen.

1198. März. Die Pilger-Prälaten und Fürsten schiffen sich theils zu Accon, theils zu Tyrus ein, um in ihr Vaterland zurückzukehren. Der Erzbischof Conrad von Mainz und die Bischöfe von Verden und Passau, sowie der Herzog Friedrich von Oestreich bleiben noch zurück. *Wilken V. 53.*

„ April 16. stirbt der Herzog Friedrich von Oestreich. Der Bischof Wolfert von Passau ist bei seinem Verscheiden gegenwärtig. *Wilken V. 55. Ann. 101.*

Die Bestätigungsbulle für den Orden fratrum domus hospitalis s. Marie theutonicorum in Jerusalem von Papst Innocenz III., welche nach *Dudik 54*, bei *Hennes S. 5* mit datum Laterani XI. Kal. Mart. (Febr. 19.) vorkommt und von *Baluze* in das

---

\*) Die Umbenennung zu Heinrich stammt aus jüngeren Quellen (*Dudik 55*), daher weniger entscheidend als die Angabe in dem lateinischen Texte der Geschichtserzählung.

Jahr 1198 gesetzt sein soll, kann wegen der (frühestens Ende Februar) im Märzmonat über die Umgestaltung des Hospitals zu einem Ritterorden erst stattgehabten Verhandlungen und erfolgtem Beschlusse, nicht schon am 19. Februar 1198 ausfertigt, sondern, wenn das Datum XI. Kal. Mart. richtig gelesen, frühestens im Jahre 1199 ausgestellt worden sein.

Nach dem *Ordenskalender Dudik S. 40.*

Fr. Walpote, magister primus, obiit Nonis (5.) Novembris (anno 1200?).

(fehlt Otto von Kerpen der zweite Meister † 2. Juni 1206?).

Fr. Herbert (Hermann Barth?) magister III. obiit IV. nonas (2.) Junii (anno 1210?)

Fr. Hermannus de Salza, magister quartus obiit XIII. Kal. Aprilis (März 20. anno 1239).

Fr. C. (Conradus) Lang. (Lantgravius) magister V. obiit IX. Kal. Augusti (Juli 24. a. 1240).

Vergleichen wir nun obige Chronologie mit den, in früheren Abhandlungen über die Zeit der Gründung des deutschen Hospitals und Ritterordens angeführten Daten\*), so werden wir finden, dass alles Schwankende aus der Geschichte dieser Zeit als aufgehoben angesehen werden kann. Es ist ein Gewinn, der eben nur aus der Bekanntmachung der Urquellen gezogen ist, und wäre es zu wünschen, dass für die Geschichte des deutschen Ordens, wo es an falschen Daten noch genug zu sichten übrig bleibt, auf diesem Wege fortgefahren würde. Namentlich fehlen Nachweise in Beziehung auf die Regierungsjahre der Hochmeister mit Ausschluss derjenigen Zeit, welche zwischen

---

\*) *J. Voigt Geschichte Preussens II. 10—54 und Beilage I. 637—652. — Dudik S. 45—54.*

dem Tode oder der Entsagung des einen und der Wahl des andern durch Stellvertretung ausgefüllt wird, hier fehlen die Namen der Stellvertreter und die Angabe der Dauer der Stellvertretung. Letztere wird für die Zeit, da die Hochmeisterwahl in Accon stattfinden musste, in einzelnen Fällen bis zu einem Jahre gewährt haben. *J. Voigt* hatte auf diese Zwischenzeit zu wenig Rücksicht genommen, daher auf Grund der, von ihm den Hochmeistern gegebenen Regierungsjahren keine zweifelhafte Frage entschieden werden kann. *J. Voigt* kann aber dieser Ungenauigkeiten wegen eben so wenig angeklagt werden, als man nicht berechtigt ist Andern darüber Vorwürfe zu machen, dass sie seine mangelhafte Chronologie nachschreiben. Es fehlt eben ein genügendes und zugleich übersehbares Material, um überhaupt die Anregung hervorzurufen, eine derartige selbstständige Arbeit zu unternehmen. Um nun dahin zu wirken und dem Bedürfnisse auch im weiteren Sinne nachzukommen, wäre eine Veröffentlichung sämmtlicher auf die Geschichte des deutschen Ordens bezüglicher, jetzt noch in Archiven zerstreut liegender oder in verschiedenen Werken veröffentlichter Urquellen, wo möglich nach den Originalen, vor Allem dringend nothwendig. In erster Reihe etwa bis zum Jahre 1309, der Zeit, da Marienburg der beständige Sitz der Hochmeister wurde, indem von dieser Zeit ab, in umfangreicheren Urkundenbüchern auch correctere Abschriften geliefert werden.

Das deutsche Ordens-Central-Archiv in Wien wäre durch das daselbst bereits angesammelte Material, so wie durch seine, durch politische Verhältnisse ungetrübten Verbindungen mit dem Vatican, wohl vorzugsweise in der Lage, diesem Bedürfnisse durch Herausgabe einer eigenen Zeitschrift als ein deutsches Ordens-Central-Archiv entgegenzukommen. Es würde auf diesem Wege nicht nur seine eigenen Schätze den Geschichtsforschern eröffnen, sondern auch andere Quellen ihnen zuführen, zu denen sie

durch eigene Mittel in keinerlei Weise gelangen können. Die Verwaltung des D. O. Central-Archivs wird sich gewiss um so bereitwilliger einer solchen Thätigkeit unterziehen, als vom historischen Standpunkte aus der grösste Gewinn, welcher in der Lösung dieser Aufgabe beruht, hauptsächlich dem Hochmeister und dem in Oesterreich allein noch fortbestehenden Theile des einst so mächtigen deutschen Ritterordens zu Gute kommen wird.

Baron R. von Toll.

II.

U r k u n d e n.

---

## Vier Urkunden aus ausländischen Archiven,

mitgetheilt von

dem

Herrn Landrath **R. Baron Toll.**

---

1 a.

*Der Ordensprocurator Georg appellirt Namens des livländischen OM. Gerdt von Jocke wegen der vom Rigaer Erzbischofe Friedrich über den Orden verhängten kirchlichen Censuren an den päpstlichen Stuhl. Dat. Riga 1311. Juli 30.*

In nomine domini Amen. Quia dominus Fredericus qui se dicit Archiepiscopum rigen. xj Kal. Augusti. Anno domini. M. CCC. xj. in ciuitate rigen. apud sanctimoniales in fratrem. Ger. Magistrum fratrum domus theuthonice per liuoniam et ceteros fratres sentencias emisit vocaliter. et sine scriptis et super eo per me fratrem georgium dictorum magistri et fratrum procuratorem in hac parte, idem Archiepiscopus. iij Kal. Augusti quesitus et humiliter vt meam presenciam reciperet requisitus non admisit Volens igitur quod ipsius ausencia immo malicia mihi generet preiudicium cum paratus sim excepciones proponere coram ipso. Coram vobis dominis Grubone. Iohanne et Hermanno canonicis rigen. fratre Lamberto priore et conuentu fratrum predicatorum. Necnon vicegardiano fratrum minorum eiusdem ciuitatis excepciones propono infrascriptas. Primo dico ipsum iudicem esse non posse cum sit actor et fouerit causam directe contra dictos magistrum et fratres. Item quia excommunicatus periurus, suspensus interdictus et racione huius quod medio tempore se diuinis inmiscuit

irregularis et inhabilis. Item quia pendente lite in Romana curia inter nos per appellacionem interpositam dictam fulminacionem emisit. Item quia ordinanciam et consueti iuris ordinis tramites penitus non seruauit, et quod in humili loco et sine scriptis sentencias tulit, si sentencie dici possint vt non dicuntur. immo sunt nulle et penitus non timende. Sed sique essent forte racione et auctoritate seu virtute rescripti ab eodem in curia surrepticie impetrati, rescriptum pretextu articulorum suprapositorum est nullum, et eciam racione informacionis inique falsum suggerentis dominum papam decipientis et veritatem siue rei seuiem obducentis. Item protestor nec ipsum dominum Fredericum iam dictum nec quemquam a solo papa dicti ordinis fratres posse excommunicare. sed eos esse exemptos ab omni ordinaria iurisdiccione. vt hoc et alia supradicta vel aliqua ex hiis que per se sufficiant ad meam intencionem fundandam me offero probaturum. Sed quia se difficilem reddit et potestatem (reci?)piendi mihi auferre nouasque lites et grauamina suscitare videatur. Super hiis et aliis grauaminibus et comminacionibus denuo ad sedem apostolicam appello et appellacionem olim interpositam innouo iure quo melius possum et apostolos instanter peto. In hiis singulis et vniuersis. omni iuris beneficio mihi et dictis magistro et fratribus ceterisque nobis adherere volentibus in addendo. declarando minuendo. et in aliis ad intencionem presentis cause facientibus semper saluo. Protestatum et consequenter appellatum Anno domini et loco vt supra. iij. Kal. Augusti.

Das Pergament der Urkunde befand sich auf der inneren Seite des Deckels eines Manuscriptes in der Seminarbibliothek zu Pelpin sub No. V. J. a. α. 22 aufgenähet und war zu diesem Zwecke beschnitten. Es ist jetzt losgelöst und wird besonders aufbewahrt. Die Schriftzüge sind alt und gehören in den Anfang des XIV. Jahrhunderts, so dass wenigstens eine gleichzeitige Copie, wenn nicht das Original selbst vorliegt.

## b.

*Brief des OM. Gerdt von Jocke an den Propst von Riga  
betreffend den Streit des Erzbischofs Friedrich von Riga  
mit dem deutschen Orden. (1311. August?)*

— — cob prepositus, fr. G. magister fratrum Theuth. per liuoniam salutem pro meritis. Intelleximus quod uos et H. Crulling(ius?) — — <sup>1)</sup> [F*ri*]derici archiepiscopi (R<sup>\*</sup>)ygen. populo ostendentes contra personam nostram et antecessoris nostri nominaliter et vniuersos fratres nostros — — [excom-  
municaci]onis sentenciam inprouide et friuole promulgatis, Pronunciantes insuper in quasdam parochiales ecclesias, in quibus — — [habitamus? <sup>2)</sup>]\*\*), sentenciam interdicti effrenitique (sic) inpudencia rancore ac malicia, non racionis tramite nos (vos?) regentes — — [ordinis nostri] mundiciam, qui coram deo sanctus est et iustus, heretice prauitatis et iniusticie maculis in publico apud omnem hominem — — <sup>3)</sup> esse s[ciente?]s<sup>\*\*\*)</sup> in animarum uestrarum scandalum, maculando, (D?)ein[Un?](de) contra uos et dictum Crullingium ac complices vestros — — ne <sup>4)</sup> noticiam valde bene cogimur indignari, mirantes si apud altissimum inpune transire poterit tale — — [nefas, preser]tim cum a pluribus apostolice sedis pontificibus dictus ordo noster priuilegiatus sit multa gracia et fauore specia(li) — — ac <sup>5)</sup> potitus, sicut eorundem possumus litteris vbique locorum euidenter comprobare, quod nullus iudex quicumque uel — — [ubicumque] existat, potest absque speciali dicte apostolice

\*) R ist undeutlich, fast wie M.

\*\*) Am Anfange der Zeile steht ein unlesbares Wort, etwa wie hemmus.

\*\*\*) Nur der erste und letzte Buchstabe leserlich; die übrigen fünf sind durch das Falten des Pergaments abgerieben.

1) hier möchte ausserdem wohl zu ergänzen sein jussum.

2) fueramus?

3) injustum?

4) calumnie?

5) semper antehac?

sedis mandato in aliquem fratrem nostri ordinis prelibati sententias excom — — [*municationis sive*] interdicti in parochiales ecclesias seu loca alia sibi subdita fulminare siue alias aggrauare, et uos — — a<sup>6)</sup> audacia contra nos arenanum\*), contrarium iuri et iusticie molientes, Cum dictus uester Archiepiscopus predicte sed(is) — — [*auctori*]tate nulla potitus in nos non citatos nec aliquo crimine uictos mediante[*tibus*] uobis et uestris compli — — [*cibus t*]amquam Per arcus extentos, sagittas sue malignitatis et uesanie in anime<sup>7)</sup> sue ac omnium sibi in hiis — — [*con*<sup>8)</sup>]atibus adherencium fulminet et inmittat, hoc coram omni mundo audemus profiteri, quod legis quam ihesus christus dei — —<sup>9)</sup> fidelibus suis misericorditer ad ueram uitam consequendam tradidit, cultores ueri sumus et imitatores dei, — — [*protest*] antes ipsos, qui nos habere nouam legem aliam dicunt, esse ueritatis inpugnatores, apostatas, sci[s]ma — — [*ticos*]<sup>10)</sup>, deteriores hereticis et paganis, Scientes insuper, quod pro hiis et multis per uos nobis illatis omnium — — [*hominum*?<sup>11)</sup>] corda ad uestrum fauorem et beneplacitum non inmerito retardantur, Ponatur eciam, quod dictus archiepiscopus contra — —<sup>12)</sup> apostolicum, quem optinuisset in mandatis, tacita ueritate, adhuc actor uel iudex esse non potest, tamquam excom — — [*municacio*]nis et suspensionis et aliarum notarum maculis irretitus. Scitis eciam si sapitis, quod dictus archiepiscopus aut — — us<sup>13)</sup> Dominum Ar. de brak. (??) ordinis nostri fratrem citare aut aliquid aggrauare potest minime, sine mandato — — [*apostol*]ico speciali cum coram nobis conueniri solummodo debeat, qui per diuinam prouidenciam iudex atque tutor — — [*exist*]i-

6) ab injusta? \*) arenanum wohl corrupirt, vermuthl. auocamus oder dergl. corrup.,

7) in anime vielleicht verlesen für inhumane.

8) iniquit?

9) uoluntate?

10) uel vielleicht noch hinzusetzen?

11) fidelium?

12) monitum? oder Aehnliches.

13) Crullingius?

mus in liuonia, omnium fratrum nobis commissorum in  
nostram animam constituti Datum etc. sicut cupius vaf\*).  
[?sicut cupimus? valet\*\*)]

Auch diese Urkunde befindet sich auf dem Innern des Deckels  
des genannten Manusc. V. J. a. (r. 22 der Pelpliner Seminarbibliothek  
und ist so stark beschnitten, dass der Anfang aller Zeilen fehlt. Im  
Anfange scheint mehr fortgefallen zu sein\*\*\*) als am Ende. Die  
Schrift war stark verbleicht und trat selbst nach Anwendung des  
Ammonium hydrosulph. an einigen Stellen nicht ganz hervor, so dass  
deren Entzifferung nur mit grösster Mühe möglich war.

Abgeschrieben 1864 durch den Pfarrer in Frauenburg Wölky. —  
Das durch Cursivschrift Ausgezeichnete ist von Dr. E. Strehlke,  
Geh. Archiv-Secretair in Berlin, das unter dem Text in den mit Zah-  
len versehenen Bemerkungen Hinzugefügte von einem hiesigen Philolo-  
gen, dem das Schriftstück vorzulegen sich die Redaction erlaubte.

## c.

*Bischof Johann II. von Pomesanien giebt dem Bischofe von  
Kurland Auskunft wegen der ergangenen Einladung zum  
Costnitzer Concil (1416?).*

Litera missa domino episcopo Curoniensi. Reverende  
pater, frater et fautor in Christo sincere dilecte! Quia  
nuper percepimus literas paternitatis vestre, cum essemus  
in via eundi versus Konigisberg, in quibus petistis vos  
informare de citacione denuo facta a concilio generali  
Constanciensi de episcopis et prelati etc. scientes, quod  
una copia citacionis erat nobis destinato a procuratore  
nostro concilii, domino Iohanne Namslaw, canonico War-  
miensi, quam tunc temporis presentacionis literarum vestra-  
rum non habuimus penes nos, quod possemus vos certitu-  
dinaliter informare de tenore eiusdem, sed prout memorie

\*) Vielleicht: superius videlicet.

\*\*) ein ironischer Wunsch wie zu Eingang.

\*\*\*) doch nur der Namenanfang.

nostre occurrit, quoad presens videtur, quod dicta citacio de novo facta sit ad instar forme prioris, que eciam vallata fuit et est in consimilibus penis prout prior. Presumimus ergo, reverende pater, quod dicta citacio non urgeat vos, sicut speramus et nos, quia excusabiles fuimus propter desolaciones et gwerras instantes etc. In argumentum huiusmodi excusacionis videtur esse, quod nuper duo electi, videlicet Culmensis et Sambiensis ecclesiarum, qui venerunt ad concilium pro provisione ecclesiarum suarum fuerunt libere dimissi. Preterea dominus noster archiepiscopus Rigensis, si artasset vos dicta citacio vel nos, ipse premonisset nos et non faceret nos elabi in sententias ullo modo, cum habuerit sufficientes nuncios ad terras nostras. Quapropter, reverende pater, sitis animo quieti; si perceperimus aliqua, que artareus vos, libenter vellemus paternitati vestre insinuare. Reverende pater, sicut petivistis dominum magistrum, ut paternitatem vestram de premissis informaret, hic nobis commisit ut scriberemus uno contextu vos informando. Datum etc. (*fehlt.*)

Gleichzeitige Abschrift unter sonstigen Briefen des Bischofs Johann II. Rymann von Pomesanien (1409 — 1417) im Königsberger Provinzialarchiv. Handschrift A. 38. folio. p. 36<sup>b</sup>. Papier.

d.

*Bischof Johann von Reval verleiht der Collegiatkirche S. Erasmus auf dem Schlosse zu Cöln an der Spree (das heutige Berliner kön. Schloss) einen Ablass. Berlin 1515. Septbr. 12.*

Iohannes, dei et apostolice sedis gracia ecclesie Revaliensis episcopus ac ad universa et singula provincias, terras, loca et regna serenissimis et illustrissimis principibus et dominis dominis Maximiliano in imperatorem electo et Cristierno Dacie etc. regi ac sacri imperii electoribus subiecta, necnon Prussiam, Livoniam, Lituaniam, Sweciam, Norwegiam civitatesque et oppida stagnalia et

loca circumvicina sanctissimi domini nostri pape et dicte apostolice sedis cum plena potestate legati de latere nuncijs et orator Universis et singulis Christi fidelibus presentes nostras literas visuris, lecturis et auditoris tenore quantum\*) notum esse volumus, quod, licet universe orbis ecclesie sub sanctorum constructe vocabulis frequencius sint venerande ad ipsorumque singulare tripudium constanter manutenende, illas tamen multo magis convenit venerari, que gloriosissimo divi\*\*) presulis Erasmi martirii reliquiarumque suarum decorate sunt titulo. Is enim, dum adhuc in humanis ageret, spretis mundi blandicijs ob vite sue sanctitatem non modo pane vesci meruit angelico, verum etiam supernorum spirituum presidio a candentio plumbi, picis, sulphuris, resine, cere oleique fervore, ut testantur historie, tueri et preservari. Ut igitur et ipsi, qui quotidie delinquendo divinam offendimus maiestatem, assiduum apud cunctipotentem deum habeamus interpellatorem, cuius opitulamine freti sanctorum post huius vite transitum adiungamur cetui, non indignum duximus cunctas in sui nominis honorem dedicatas ecclesias graciosis remissionum impendiis prosequi ac indulgenciarum muneribus decorari, quo dominus et salvator noster Ihesus Christus eius intercedentibus meritis placatus vota dirigat mortalium fidelium et ad gratiam exaudicionis admittat. Cum itaque clare nobis constat, in castro oppidi Coln apud Sprevam per laudabilis memorie illustrissimum principem et dominum dominum Fridericum quondam marchionem Brandenburgensem, sacri Romani imperii archicamerarium, principem electorem, Stettinensem, Pomeranie etcetera ducem, burggraviium Nurnbergensem ac Rugie principem, inter egregia sua facinora collegiatam ad omnipotentis dei intemerateque sue genitricis virginis Marie necnon gloriosissimi athlete

\*) offenbarer Schreibfehler für presentium, qntum statt pntium.

\*\*) das Original hat als offenbaren Schreibfehler: duci.

Christi antistitis Erasmi institutam esse ecclesiam, ad quam exornandam illustrissimus princeps et dominus, dominus Ioachim, marchio Brandenburgensis sacrique Romani imperii archicamerarius, princeps elector, Stettinensis, Pomeranie, Cassubie et Sclavorum dux, burggravius Nurnbergensis et Rugie princeps, pro singulari, quam petit\*) ad dei sanctos devocionem, numerosas sanctorum reliquias et clinodia intulit et utantur, per cuius eciam serenitatem studiose fuimus deprecati, ut de thesauro ecclesiastico in gloriam omnipotentis dei, beatissime virginis Marie sanctorumque venerationem indulgenciis aliis Christifidelibus ad hanc ecclesiam confluentibus concessis nostras adsperamus; cupientes igitur, ut prememorata ecclesia collegiata congruis frequentetur honoribus Christique fideles avidius ad eandem confluant ac dono celestis gracie uberius se noverint refectos, attentissime antedicti principis domini nostri colendissimi supplicationi inclinati, omnibus et singulis utriusque sexus sacri baptismatis lavacro renatis vere penitentibus contritis et confessis, qui ad dictam ecclesiam in omnibus et singulis festivitibus infrascriptis: videlicet natalis domini, circumcisionis, epiphanie domini, pasche, ascensionis domini, penthecostes, trinitatis, vivifici corporis Christi, invencionis et exaltacionis sancte crucis, in omnibus festivitibus beatissime Marie virginis et per omnes premissarum festivitatum octavas sanctorum Michaelis et omnium angelorum, nativitatis et decollationis sancti Iohannis baptiste, natalis sancti Iohannis apostoli et evangeliste et eiusdem ante portam Latinam, sanctorum Petri et Pauli et omnium apostolorum, sancti Stephani prothomartiris et in die invencionis eiusdem, Erasmi, Laurentii, Fabiani, Sebastiani, Christophori, Georgii, Mauricii, decem milium militum, quattuordecim auxiliatorum, Dionisii, Gereonis et sociorum eorum, Thebeorum et Maurorum martirum, divo-

---

\*) sie, statt: habet.

rum confessorum Hieronimi, Augustini et per eorum octavas, Martini, Nicolai, Gregorii, Ambrosii, sancte Marie Magdalene, Anne, Catharine, Hedwigis, Helizabeth, Barbare, Margarethe, Agnetis, Dorothee, Cecilie, Appolonie, undecim milium virginum, omnium sanctorum, omnium animarum, dedicacionis ecclesie et omnium altarium, diebus quoque dominicis Vidi dominum, Adventus domini, Esto mihi, Letare, Palmarum, bona quinta feria, die parasceues, sabbatho pasche, rogacionum maiorum et minorum, necnon quociens introducte fuerint reliquie, causa devocionis accesserint et divinis officiis, scilicet matutinis, primis, terciis, sextis, nonis, vesperis, completoriis, missis, et predicacionibus ibidem interfuerunt ac de unaquaque particula reliquiarum in eadem ecclesia et locis earum custodie deputatis conservatarum, et que posthac introducentur, et qui in serotina pulsacione campane oraciones suas cum devocione fecerint, aut ad reparacionem seu conservacionem edificii, calicum, librorum et aliorum ornamentorum pro divino cultu inibi necessariorum manus porrexerint adiutrices, quociens cumque aut quandocumque premissa vel aliqua premissorum cum devocione et pia inclinacione fecerint aut pias ad deum suas fuderint oraciones, scilicet oracionem dominicam cum salutacione angelica, aut ad quinque stationes in sacristia eiusdem devote oraverint, de unaquaque festivitate, officiis, oracionibus et reliquiis singulis premissis de omnipotentis dei misericordia et beatorum Petri et Pauli apostolorum meritis et auctoritate confisi quadraginta dies indulgenciarum de iniunctis sibi penitenciis in domino misericorditer relaxamus, presentibus in perpetuum duraturis. In quorum robur et evidens testimonium fecimus has literas de certa sciencia nostri sigilli appensione communiri. Datum Berlin anno incarnationis domini millesimo quingentesimo quindecimo (*sic*), die vero duodecimo mensis Septembris.

Io. episcopus y. s. subscripsit.

Visa L. Potter secr.

An rother Schnur in Blechkapsel das gut erhaltene Siegel.

Abschrift aus dem pergamentenen Original mit Siegel im kön. geh. Staatsarchiv zu Berlin von E. Strehlke.

## 2.

*Jürgen Fölkersam's Vereinbarung mit Jürgen Wrangell über den Hof „Sutz“ (Krüdenershof oder Liets im Kirchspiel Camby) d. d. „jm houe tho Sutz“. 1547. Oct. 23.*

Wytlick, kundt vnnnd apenbaer sy alle den jenigen, den dusse breff vorkumpt, de ehne sehen, hörenn effte leszen, sze synt dann wath standes, grades edder wesens, sze synt geystlickes effte wertlickes standes, Szo bokenne vnnnd be-thuige ick Jurgen Folckerszam apenbaer jnn dussem mynen apenen vorsegelden breue vor my vnd mynen rechten waren eruen vnd vor alszweme, dat ick mith dem edlen, erbarn vnd erenthvhesten Jurgen Wrangell Helmoldes sohne fruntlich vnd eyndrechtiglich des houes vnd der gudere tho Sutz vordragenn vnnnd ouereyngkamenn byn jnn bywésende der eddelenn, erenthvhesten vnd erbarnn guden mannen also mith namen Hinrick Vytinckhoff, Johann Stakelberch vnd Kersten Kyuell, myne fruntlicken geleueden schwegere, dusses nhageschreuen ludes vnd boschedes. Anfencklich jnn dat erste, so hebbe ick Jurgen Folckersam bauen gemelt dem edlen, erbarn vnd erenthvhesten Jurgen Wrangell vnd myner geleueden dochter Birgitte Folckerszam mith fryen willen vnd wolbedachten beraden mode rechtes redelickes ewygen erffkopes vorkofft vnd ouerlatenn hebbe vnnnd jnn krafft vnd macht dusses vorsegelden breues ewychlicken vnd erfflicken vorkope vnd ouerlate mynen hoff tho Sutz mith der mölen bynnen jnn deme houe vnd mith alle den semptlicken güderen dar nha hörende ehme vnd synen rechten eruen effte bowyser dusses breues mith synen willen vnd dussze nhageschreuen dorpere also nömptlich dat dörp tho Targetz, dat dörp tho

Luykes vnnnd dat dörp tho Nöwesz mith alle den erffburen semptlicken dar tho hörende vnd mith alle syner thobehöringe vnd semptlicken olden beschlatten marcken bolegen semptlicken jnn den kerspeln Cambi vnnnd Odempe jm stichte tho Derbte, szo de hoff, möle, dörpere vnnnd semptlicken gudere Inn öhrenn olden schedingen vnnnd marcken bolegen synt mith alle syner nutticheyt, herlicheit, frygheit, rechticheyt, vnd richticheit, dath högeste vnnnd dath sydeste, mith visscherie, vogelien, honichweyden, hoyschlegen, höltingen, birszen, wisschenn, weyden, olden marcken vnnnd schedingen, mith dienstenn, tegeden, tinsenn, mith aller thobehöringe jnn aller wysze vnnnd mathe, also dat myn vörfader vör vnnnd ick ehegemelte Jurgen Folckerszam dar nha jnn öhren olden beschlatten marcken aller fryest bosethenn vnnnd gebrucket hebbe nictes nicht buthenn boschedenn, jedoch so boschedentlickenn mith dusser vörbodinginge vorköfft vnnnd ouerlaten hebbe, also hir nha geschreuen steyt, dath gedachte Jurgen Wrangell by sick beholden sall myne dree döchtere also mith namen Eddo, Maye vnnnd Elsebe Folckerszam vnd dut [desuluigen] mith billicher kost vnnnd kledunge tho holden vnd tho besorgen vnnnd wenn sze dann jnn thokamenden tyden tho öhrenn jharenn kamenn vnnnd nach dem wil[en gades tho] guden wegen gerekenen wördenn, sall vnd wyll Jurgen Wrangell vorbenömpst sze affleggen vnnnd eyner jdern mith geuen derdehalff dusent marck Ri[gisch vnnnd de] medegaue nha mögenheyt vnnnd macht, also he denne mith deme brüdegamme eyns werth vnnnd ouer eynkamenn kann jnn sodanen termynen vnd betaligen ..... Vnnnd so der junckfrouenn eyner öffte alle dree worden vorsche-  
denn, dat godt affwende, so sall dat parth der junckfrouen steruen ann de oldiste [suster] Birgitte Folckerszam vnnnd ann Jurgen Wrangell vnd synen eruen. Des sall ock alle vharende haue vnnnd huszgeraedt, alsz de vater jegenwardigen öhrer beyden boschedenn hefft, sall blyuendes syn

jm houe, vnnd weret szake, dat jnn dem ehrgenömeden houe tho Sutz vnd semptlicken güderen vorborgenn schulde, de nicht gemelt vnd [ge]nömet syn, befunden worden, sall den eruen semptlichenn affghänn. Des sall vnnd möth gedachte Jurgen Wrangell jnn der ersten auerkumpst vp Petri vnnd Pauli jnth jhar acht vnnd viertich vier dusent marck Rigisch vthrichtenn. Vnnd weret ock sake, dath gedachte Jurgen Wrangell sick mith der moder nicht vorghän konde, so sall he öhr jnn thwen jhärlichenn termynen vyff dusent marck vthrichtenn. Des sall vnnd wyll de steffmoder Jurgen Wrangell eyn jhär beuorne thosengen, wenn sze sick nicht wyder by ehme erholden will. Des so sall de steffmoder dath husz bynnen Derbte beholden öhre dage lanck vnd nha öhrem dötlicken affgange sall dat genömpthe husz ann den erenthvhesten Jurgenn Wrangell vnd synen eruen weddervmme vorfallenn syn vnd blyuen. Alle articule vnd puncte tho szamende vnd besonder loue ick vpedachte Jurgen Fölckerszam vor my vnnd mynen rechten eruen stede, vast vnnd vnuorbrocklich tho holden by ehren, truwenn vnnd guden Christlickem gelouen. Dusses thor tuichnisse vnd vrkundt vnnd wyder bouestinge der warheit, so hebbe ick Jurgen Folckerszam vorbenömpft vor my vnd mynen rechten eruenn myn angeborenn jngesegell witlicken dohnn hangen vnder ann dusszen breff vnnd hebbe vorthmehr angelanget vnnd fruntlickenn gebedenn de edeln, erbarnn vnnd erenthvhestenn vorbenömede guden manne also mith namen Hinrick Vytinckhoff, J[ohann] Stakelberch vnd Kersten Kyuell myne geleueden schwegere also mith handeler dusszer szakenn, dath sze ock tho mehrer getuichnisse öhre angebarenn jngesegele by dath [myn] hebben lathen hangen benedden an dussen breff, de gegeuenn vnnd geschreuen is jm houe tho Sutz Sondages vor sunte Simon vnnd Jude jm jhare vnnes leuenn herenn dusent vyff hundert vnnd souenn vnnd viertich.

Nach dem Originale im Besitze des Herrn v. d. Lüche auf Rohlstorf, welches seit dem 30jähr. Kriege einem Wrangel gehörte.

Auf einem Pergament in Querfolio, von Feuchtigkeit beschädigt.

An Pergamentbändern hingen vier Siegel, wovon jedoch nur das des Ausstellers erhalten. Dasselbe ist rund und zeigt einen deutschen Schild mit einem Rad. Umschrift „IVRGEN • VOELKERSAM.

Die Rückseite enthält mehrere Registraturen: 1) Reuisa in commissione generali reg[ni] et [MDu]catus Li[thuaniae] Rigae Anno 1599. 2) Coram nobis producta Stanislaus [Loknicki cum caeteris dnis Reuisoribus]. 3) Coram nobis producta Florianus Owadowsky [Joannes Grelich]. 4) N<sup>o</sup> 48 Ein alter Plattdeutscher Kauffbrief\*).

## 3.

*Wegen Transportirung der Academie von Pernau nach Riga und dero declinirung, an das Hochpreissl. Königl. Cancellley-Collegium.*

*d. 4. Septbr. 1703 nach Stockholm gesandt.*

Erlauchte, Hochgebohrne Herren Graffen,  
Ihr Königl. May<sup>tt</sup> Rätthe,  
respective Hr. Praesident und Königl. Hr. Cancellley-Rath,  
Hochgebohrner Herr Baron und Hoff-Cantzler,  
wie auch Wohlgebohrne Herren Cancellley-Rätthe;  
Gnädige und Hochgeneigte Herren.

Ob wir zwar der unterdienstschuldigen Hoffnung leben, dass, da der Hr. Doctor und General-Superintendent Bergius seiner bey Gelegenheit entdeckten intention nach einen Vorschlag wegen transportirung der Königl. Academie von Pernau anhero thun möchte, Ew. Erlauchten, hochgräfl. Excell<sup>cen</sup> und das Hoch-Preissl. Kgl. Cancellley-Collegium alsdann von selbst die Gnade vor uns haben

\*) Eine saubere Abschrift dieser „Vereinbarung“ verdanke ich der Güte des Herrn Dr. F. Crull zu Wismar. Bz.

und für nöthig ansehen würden, unss zuzorderst communication davon gnädigst und hochgeneigt zukommen zu lassen, und vorher zu vernehmen, ob auch ein solcher transport dieses Orts Gelegenheit und Beschaffenheit nach mit Nutzen und ohne Ungelegenheit sowohl gedachter Königl. Academie, als dieser Ihrer Königl. May<sup>tt</sup> unterthänigen Stadt geschehen könne. So werden dennoch Ew. Erlauchten hochgräffl. Excell<sup>cen</sup> und das hochPreissl. Königl. Cancelley-Collegium sich auch gnädig und gütigst gefallen lassen, dass wir hiemit Gelegenheit nehmen, eine solche Gnade zugleich in unterdienstschuldigster Ergebenheit zu erbitten, so, dass auf den Fall Wohlgedachter Hr. General-Superintendens mit dem intendirten Vorschlag entweder eingekommen sein, oder annoch einkommen möchte, Ew. Erlauchten Hochgräffl. Excell<sup>cen</sup> und das HochPreissl. Königl. Cancelley-Collegium gnädig und gütigst geruhen wollen, vor Anneh- und Einwilligung desselben uns communication davon zu ertheilen und zu verstaten, dass wir zuzorderst mit unserm Amptsschuldigen Bedenken darüber einkommen, und in unvorgreiflicher Ergebenheit vorstellen mögen, wie ein solcher Vorschlag mit dieses Orts Beschaffenheit und Gelegenheit gar nicht compatible, vielweniger der Academie und denen Herren Professoren, sampt studirenden bequemer und zuträglicher seyn würde und zwar (anderer Ursachen diesesmahl noch nicht zu gedenken) insonderheit in Ansehung der hiesigen theuren Lebens-Art und wenigen Hauss-Räume, so nechst der grossen Einquartirung, zumahlen in Friedens-Zeiten durch den weitläufftigen und grossen Handel alhie, indem zu dessen bestreitung die Häuser fürnemlich und allein von alters her an diesem ohne das engbegriffenen Orte gebauet, und aptiret, und hingegen ausser dem, so der Eigenthümer selber vor sich haben muss, mit keiner überflüssigen Bequemligkeit zur Bewohn- und logirung vor einzelen, geschweige vor solche Leüte, die in einer vollkommenen

Hausshaltung stehen, versehen sind, Quartier verursacht wird, so dass es daher weit kostbahrer und schwerer alhie zu leben und zu wohnen ist, als in Pernau oder sonsten, da kein so weitläufftiger Handel als hie getrieben wird, noch eine so grosse Menge allerhand aus der Frembde, als Teudtschland, Pohlen, Reüssland, Engelland, Holland etc. des Handels wegen anhero kommenden Leüte zusammen stost, weniger eine so starke Guarnison mit zureichlichem Quartier und Bequemligkeit versehen werden muss, Gleich dann solches durch die tägliche Erfahrung und der nur ab- und zureysenden querelen zur Gnüge bezeüget ist, und also unserer unvorgreiflichen Meinung nach allein dem Hrn. General-Superintendent, wenn es ihm zur Erwehung anheim gestellet werden solte, die gefaste intention zu dissvadiren, suffisant seyn könnte. Gestalt wir dann auch solches in antecessum dessen beywohnenden rühmlichen prudence und Vorsichtigkeit anheim gestellet seyn lassen, indessen aber uns dennoch auf allen Fall einer gnäd-gütigen Erhörung unsrer obigen unterdienstschuldigen Bitte getrösten, daneben in demühtiger Ergebenheit verharrende

Ew. Erlauchten Hochgräffl. Excellenzen und  
des HochPreissl. Königl. Cancelley-Collegii  
Demühtigste und unterdienstschuldigste  
Bürgermeistere und Rath  
der Kgl. Stadt Riga.

Aulica. 1702—1704. Foliant in Schweinslederband ohne Nummer, S. 438—442, im Archiv der Ober-Kanzlei des Raths.

III.

M i s c e l l e n.

---

## Ueber den Abdruck von einigen ältern und neuern Schriftsachen.

(Vorgelesen in der 276. Versammlung der Gesellschaft am 16. Jan. 1863.)

Unsre Geschichtschreiber und Alterthumsforscher haben seit längerer Zeit, namentlich in den letzten Jahrzehnden, eine Menge von alten Urkunden und Schriftstücken durch den Druck zu einem Gemeingut gemacht. Die *Monumenta Livon. ant.*, die *Scriptores rerum livon.*, das *Archiv* und das *Urkundenbuch* von *Bunge*, die *Mittheilungen* unserer Gesellschaft endlich sind glänzende Beweise angestregten, mühevollen Strebens, deren unser Landgebiet mit vollstem Recht sich rühmen darf. Viel bleibt indessen noch zu thun übrig, und lange noch wird Aufgabe unserer Gesellschaft sein: Urkunden und Schriftstücke, welche nur Wenigen oder nur den Einzelnen zugänglich und bekannt sind, zusammenzubringen und herauszugeben. Zu solchen Schriftwerken möchte ich die folgenden zählen:

1) *Das älteste Schuldbuch der Stadt Riga aus den Jahren 1286—1345.* Die 50 Pergamentblätter haltende Handschrift befindet sich im äussern Archiv des Rathes, ein Auszug im 3. Bande des *Urkundenbuchs*. Doch verdiente sie, wie schon *Böthführ* und *Bunge* bemerkten, vollständig abgedruckt zu werden, da sie eine reiche Fundgrube zur Kenntniss der Verhältnisse Rigas am Schlusse des 13. Jahrh., namentlich des Handels der Stadt, bildet.

2) *Das Denkelbuch des rigaschen Magistrats.* Eine Pergamenthandschrift aus dem 14. Jahrh. auf der rig. Stadtbibliothek. *Sonntag* kennzeichnet es als ein Stadtgrundbuch, Rathsherr *Böthführ* sieht es für das älteste Auftragsbuch unsrer Stadt an. Es scheint demnach für die Ortskunde des alten Riga von hoher Bedeutung.

3) *Das Rechnungsbuch der rig. Kämmerer von 1405—1473.* *Brotze* hat in seinen *Livonica Bd. 18. Blatt 137<sup>b</sup> u. f.*, eine mit Erläuterungen versehene Abschrift geliefert und bemerkt, dass das 3 Finger dicke Original dieses merkwürdigen Schriftstückes noch gut erhalten und der Besitzer der Kaufmann und dänische Consul in Riga, David Friedrich Fehr sei, ein Kenner und Sammler von Alterthümern. — Diese Nachricht *Brotze's*, und vielleicht auch dessen Abschrift, scheint dem Obersekretär *Napiersky*, welcher für das *Bunge'sche Urkundenbuch* einen Auszug besorgt hat, entgangen zu sein, da er angiebt, dass das erwähnte Kämmererbuch, welches gegenwärtig im äussern Archiv des Rathes sich befindet, früher zu der D. F. Fehre'schen Bibliothek gehört haben müsse nach dem auf die innere Seite des Deckels geklebten Fehre'schen Wappen und Namen.

Der von *Napiersky jun.* besorgte Auszug soll alle Ausgabeposten enthalten, welche nicht ausschliesslich auf innere Oeconomica, sondern sich auf irgend auswärtige Verhältnisse unsrer Stadt beziehen; lässt daher eine Menge Anzeichnungen weg, die, wie *Napiersky* selbst sagt, ohne Zweifel nutzbar gemacht werden könnten, aber in ihrer Totalität benutzt werden müssten, um Ergebnisse für die ältere Verfassung und Verwaltung der Stadt, für Ortskunde, Sitten und Gebräuche zu liefern: sie müssten dem rig. Specialhistoriker überlassen werden.

Es möchte dagegen zu erinnern sein, dass die Benutzung jeglicher Archivstücke mancherlei Umständlichkeiten unterworfen ist und dass bei etwaiger Benutzung

jeder Einzelne sich den vielfachen Schwierigkeiten unterziehen muss, welche, wenn Einer sie überwunden hat, für Alle überwunden sind. Auszüge endlich, die nur nach einer Richtung befriedigen, genügen keinem gründlichen Forscher. Das *Urkundenbuch* scheint ausserdem kein irgendwie geeigneter Platz für das alte *Kämmereibuch*. Erstlich streitet die Aufnahme dieses und ähnlicher Schriftstücke gegen den Zweck des Werkes überhaupt, da sie nicht als Urkunden angesehen werden können; zweitens ist der dort angewiesene Raum zu beschränkt, um mehr als ungenügende Auszüge zu gestatten; drittens werden solche Schriftsachen nur Stückweise gegeben, auseinandergerissen und die Uebersichtlichkeit beeinträchtigt. So befindet sich ein Theil des *Kämmereibuchs* im 4. Bde. des *Urkundenbuchs*, welcher bereits 1859 beendigt worden; ein anderer Theil in der ersten Lieferung des 5., jetzt erst erscheinenden Bandes, und zwar, wie der Herausgeber beschlossen hat: „eine Jahresrechnung am Schlusse eines Geschichtjahres“, so dass das Ende des zerrissenen Ganzen noch lange auf sich wird warten lassen.

Es scheint demnach geeigneter, das *Kämmereibuch* in unsern Mittheilungen abzudrucken, und zu wünschen wäre, nicht bloß im Auszuge, sondern in seiner Ganzheit. Was ganz gethan werden kann, muss nicht halb geschehen.

4) *Die grosse Urkundensammlung*, welche auf Veranstaltung und Kosten unsrer Ritterschaften abschriftlich ein Eigenthum unsrer Provinzen geworden ist. Schon der Landrath Baron Ungern-Sternberg, dessen Verdienst um das Zustandekommen dieser Sammlung bekannt ist, hatte den Plan entworfen, die ganze Sammlung, 21 Bände, auf Kosten der Krone in Druck erscheinen zu lassen und dadurch gemeinnütziger zu machen. Sein Vorhaben erfüllte sich nicht, und die Sammlung ist und bleibt dadurch ein Archivstück, dessen Gebrauch zwar nicht vorenthalten wird, dessen Benutzung aber immer Schwierigkeit hat. Ein voll-

ständiger Abdruck wäre gegenwärtig überflüssig, da viele in dieser Sammlung enthaltene Urkunden schon abgedruckt sind.

5) Das sogenannte *Liggergildebuch oder Annales ecclesiastici et civiles der kleinen Gilde Rigas*. Von *Brotze*, *Lib. Bergmann*, und Pastor *Wendt*, benutzt in ihren Angaben über die Klöster, Kirchen und Gildstuben Rigas. Der Staatsrath *Napiersky* scheint es nicht in Händen gehabt zu haben.

6) *Das Protokollbuch der riga'schen Salzträger aus dem vorigen Jahrhundert*. Wie es scheint, bisher nur fürs *Stadtblatt* von Pastor *Wendt* benutzt und vielleicht auch nur ihm bekannt gewesen. Ob es eines Abdrucks werth ist, muss eine genauere Durchsicht entscheiden. Dasselbe gälte von den Protokollaufzeichnungen andrer Aemter Rigas.

7) Verschiedene Bücher der grossen Gilde, wie namentlich das *Kämmereibuch von 1653* und die von *Plönnies* gesammelten Nachrichten aus den Jahren 1675 und 1687. *Brotze* allein hat Auszüge und Abschriften geliefert im 4. Bde. der *Rigensia*, im 18. Bde. der *Livonica* und in andern Bänden seiner Sammelwerke. Das, was er geboten, lässt auf die grosse Reichhaltigkeit dieser Bücher schliessen; sie haben vielleicht für das 17. Jahrhundert einen eben so grossen Werth wie das Buch der Aelterleute für das 16., und verdienen daher ebenso wie dieses abgedruckt zu werden. Es scheint überhaupt mehr als an der Zeit, auch unsre neuere Geschichte fleissiger und ausführlicher zu behandeln, als es bis hierzu geschehen. Bei einem Hinblick auf die bisherigen Leistungen fällt in die Augen, dass unsre älteste Geschichte am Eingehendsten erforscht und bearbeitet ist, die mittlere weniger und die neueste, doch am meisten ins Leben greifende, nur in schwachen Umrissen. Dies zumeist aus dem Grunde, weil unsre ältesten Quellen am Reichlichsten fliessen, aber auch am

Vollständigsten nutzbar gemacht sind; weil die Quellen des 15. u. 16. Jahrh. zum grössten Theil noch ungedruckt sind, und weil die Archivstücke der neuern Zeit zu grossen Umfang besitzen, um mehr als in einer Richtung eine Bewältigung zu erlauben. Auch erfordert die Schilderung der neuern Begebenheiten nicht blos Geschichtsforscher, sondern die seltenere Gattung der Geschichtschreiber; sie soll nicht eine trockne Aneinanderreihung und Aufzeichnung von Begebenheiten sein, wie sie z. B. *Lib. Bergmann* in seinen *Erinnerungen* geliefert hat; sie soll das innere Getriebe der Begebenheiten an den Tag legen, neben der Schale auch den Kern geben. In dieser Beziehung sind die Materialien zur Chronik der Stadt Riga von dem 1827 verstorbenen Bürgermeister Joh. Val. Bulmerincq namentlich in einem Theile — dem Verfassungskampf zu Anfang dieses Jahrhunderts — von ganz anderm Werthe als die *Erinnerungen Bergmann's*. Als Mitglied des Oberstandes und mitwirkender Geist hat sich Bulmerincq nicht vor Einseitigkeit und Parteilichkeit zu bewahren gewusst; auch ist seine Auseinandersetzung keineswegs befriedigend, und könnte sie nach den von ihm gelieferten Beilagen und den 4 Bänden Cleemann'scher Acten im Rathsarchiv in ganz andrer Weise ausgeführt werden. Schliesst es eine Wahrheit in sich, dass die Geschichte eine Lehrerin der Menschheit ist, so müsste eine sachgemässe Darstellung des bewegten Verfassungskampfes nicht blos anziehend, sondern auch lehrreich und nutzbringend sein.

Dr. W. v. Gutzeit.

---

## 2.

## Nachricht von alten rigaschen Stadtbüchern.

(Nur fragmentarische Aufzeichnungen.)

(Vorgelegt der 287. Versammlung am 12. Februar 1864.)

Es ist hekannt, dass die schon im Mittelalter, wenn auch noch unvollkommen, geregelte Gemeindeverfassung der deutschen Städte uns in den damals geführten Stadtbüchern, besonders in den sogenannten Erbebüchern, d. i. den Verzeichnissen über den Besitz der Häuser und Grundstücke, Denkmäler der Vorzeit hinterlassen hat, welche uns über die Topographie, die Rechtsverhältnisse, die Sitten, die Personen der Vorzeit so manchen Aufschluss geben, den wir ohne sie entbehren müssten. Auch in Riga — kann man sich denken — werden dergleichen Aufzeichnungen nicht gefehlt haben; es verlohnt sich denn wohl der Mühe, sie aufzusuchen und ihren Inhalt genauer zu untersuchen. Gefunden habe ich denn nun bei meinen Nachforschungen fünf oder, wenn man will, sechs dergleichen, über welche und aus welchen ich hier einige genauere Nachrichten mittheilen will.

## 1.

Das erste derselben, eigentlich nur noch Fragment, wird auf der Stadtbibliothek bewahrt, unter dem später darauf gesetzten Titel: *Denkelbock des rig. Magistrats*, welcher aber wohl nicht der richtige sein kann, da es pag. 305. des Manuscripts (beim J. 1475) heisst: „Dusse vorgerorde erüe de syn peter (van Scheuen Borger tho lubeke) to gedegedinget na Inneholde des denckelbokes.“ Hiernach scheint das *Denkelbok* des Raths etwas anderes, als das vorliegende, vielleicht eine Art Protokollbuch gewesen zu sein\*): dieses aber ist recht eigentlich ein Stadterbebuch,

---

\*) Dies bestätigt sich auch durch ein altes Buch, welches sich noch im Rig. Archive befindet und auf der ersten Seite den Titel *Denckel-*

worin die Besitzer der Häuser und städtischen Grundstücke verzeichnet sind. Es ist von Pergament, hat die Grösse

*buch* hat. Es ist ein wohl eine Handbreite dicker Band von Papier in einem Einbände von gepresstem, gelbem oder braunem Leder, in welchem allerlei Abmachungen und Erklärungen von Privaten in Erbschafts-, Vormundschafts- und andern Angelegenheiten, die vor dem Rathe abgegeben worden, eingetragen sind, die erste vom J. 1530, die letzte — ein Vergleich zwischen Aelterleuten und Aeltesten der grossen Gilde und den Aelterleuten und Aeltesten der Schwarzen Häupter wegen Annahme eines Dieners, pag. 268—270, — vom J. 1651. Das Uebrige des Buches von pag. 270 an, bis pag. 560 ist unbeschrieben geblieben, pag. 561—579 aber ein alphabetisches Register beigefügt, und dann folgen noch sieben leere Seiten bis pag. 586. Um einen Begriff von den hier enthaltenen Sachen zu geben, wählen wir ein Actenstück, das die Privatverhältnisse des um die Reformation Rigas hochverdienten Syndicus M. Joh. Lohmüller\*) betrifft. Es ist eine Art von *testamentum reciprocum* zwischen ihm und seiner Gattin vom J. 1533, steht pag. 4—7 und lautet folgender Maassen:

„Tho wethen, dat Im Jare dusent vyffhundert darnach dree vnnd dertichsten nach gebort christi vnsers leuen hern, Mandages am auende Marie Magdalene, vor vns In sittendem Rade erschenen de Achtpar vnd wolgelerde M. Joh. Lohmuller, vnser Syndicus, vnd heft vormiddelst thwen vnsern Radesfrunden, Nemlick dem Ersamen vnd Wysen herr Anthonius Tylingk vnd her Bertolt Fredericks Ingbracht gethuget vnd wargemaket dat he thosampt der Ersamen vnd dogensamen frowen Vrsula, syner ehelicken hussfrowen, In der beiden gerorden Radesfründen Jegenwordicheit, mit wolbedachtem vnd beradenem mnede, In der besten form, wege, wyse, vnd schicking, wo se vnnd ein yder van enne nach vermoge eins Rigischen Rechts, oldem lofflicken hergebrachttem gebruck vnd gewonheit vnnsere stadt, solde, kunt vnd muchte vth sunderlicker fruntlicker thoneginge, Dwyle se doch sunst keine lyues eruen hebben vnder einander vpgedragen, gegunt, vnd gegeuen rechter vn-

\*) Vergl. *G. R. Taubenheim's Programm: Einiges aus dem Leben M. Joh. Lohmüllers, ein Beitrag zur Reformationsgeschichte Livlands. Riga 1830. 4.*

eines mässigen länglichen Quartformats und einen neuen Einband, ist aber, wie gesagt, nur noch Fragment: denn

widderropliker vpracht vnd gauen, Nemlick nach dotlickem affgange Her eins In syn wesen vnd kraft thoghan, kreftich vnd mechtich tho syn vnd tho blyuen Alle vnd Isslick ehr wolgewunnen guth so se beth hertho mit einander erworffen, gebrucket, vnd besetten hebben vnd ock noch by erer beider leuende mit recht an sick brengen, gewinnen, erlangen, gebrucken vnd besitten mögenn, wo de mogen vthgedruckt vnd genommet werden nichts buten bescheden, welket se ock also van beiden Seiten gegen einander verwilliget, vnd angenommen hebben. Nach welker geschener vpracht vnd begifftung se vordan sampt vnd besonder Dwyle se nhu des eren allenthaluen mechtich weren, mit glickem wolbedachtem vnd beradenem moede, bester forme, wege, wyse vnd schicking so se tho allen rechten, sunderlick denn keyserlicken beschreuen rechten vpt stanthaftigeste solden, kunden vnd mughten, adoptiert, arrogant, erwelt vnd angenhomen, edder wo man dat nach recht In dyssem Vhal nhomen sall, dat kient welket se van kindt vp by sick gehat, gefodet vnd vpgethogen, vnd ock noch by sick hebben, mit Namen Greger genohmet der vpgedachten frow Vrsulen dope badecken dwyle se beide got Almechtich mit keynen lyues Eruen begauet heft, an stede eres Naturlicken vnd ehelicken Eruen, de samende handt In der obgerorden begifftung vnd vpracht der gegeuen vnd vpedragen gudern tho hebbende vnd tho beholdende mit dem beschede, dat desuluige Greger na dode eynes van ehn beiden, In der samenden handt mit dem auerblyuenden adoptanten, Vader edder moder sitten vnd blyuen sal, densuluigen tho keiner erschichtinge edder delinge drengen edder drengen laten, Inn edder buthen gerichten dar wedder keynes Rechtes edder mynschlick behelpes gebrucken noch fornhemen. Darauer de auerblyuende vater edder moder dewyle de leuet, als ein principal, vnd höuet herrschen vnd Raden sal, de nagelaten guder besitten vnnnd gebrucken tho syns vnd des erwelten kyndes notturft vnd besten datsuluige kynt darvan vnd mede thor scholen thoholden, edder sunst thor kopenschop wor tho id denne am meisten geschickt syn wert, gade tho laue vnd tho eren vpthothen. Derhaluen enne de vpgemelte vnse Syndicus synes angeborn vnd gewonlicken thonamens Ingesegets vnd marckes mede deilhaftich gemacket. Nach welker beiden dotlicken affgange de genomede Greger Lohmüller In allen vnd Iss-

von den Blättern desselben, welche eine alte, aber wohl nicht ursprünglich daraufgesetzte Pagnation an sich tra-

licken erer beider nalath, an Naturlicken vnd ehelicken kyndes vnd negesten Erues stede nach Vermogedes key-n rechts weden sal vnd mach densuluigen nachlat als syn egen vnd proper ane Irkeins mynschen Inrede besitten, gebrucken vnd geneten, nach syner notturft vnd gefallen. Queme id auer, dat de mehrgestimde Greger Lohmuller ehr als dy genomden adoptanten beide In got vorstorue, Zo sal syn kyndes anpart an de beiden adoptanten edder erer ein, Zo den ander auerleuet wedderumb als an syner Naturlicken vnd ehelicken oldern stede vorfallen syn, vnd wo alssdenne dar nach de beiden, sunder wider voranderyng Im ehlicken stande, vnnnd ane ehelicke liues Eruen, mit dode afgingen, so sollen vnnnd mogen erer beiden negesten Eruen de negesten tho ereme nachlate wesen, densuluigen tho gelickem deile boren vnd anparten. Zo auer de auerblyuende sick wedderumb voranderen wurde vnd dach ane lyues eruen vorstorue, wo glickmetich vp̄racht nicht dorin vylle, so sollen der beiden vorigen negesten Eruen an des vorstoruenen anparts Eruen mogen. Zo se auer kynder mit einander hedden, zo vylle dat nalath vp de nagelaten kinder, vnd weren alssdenne der beiden Eruen daruan. Wo auer de obgestimde Greger Lohmüller noch Im leuende vnd sick de auerblyuende, wo obsteit, dede vorandern, dartho kinder mit ein ander thugeden edder nicht thugeden, so sal he dannoch, wo bouen berort, gade thom ehren vpgethogen, thor scholen edder koppenschop gehalten werden, vnd darna an rechtes naturlicken vnd ehelicken kyndes stede, alles wes ein Rigisch recht eynem naturlicken vnd ehelicken kinde In deme valle thom bestenn vermach, geneten vnd gebrucken. Weret ock sacke, dat de dickgenomde Greger Lohmuller vnuorändert Im ehelicken stande vnd sunder lyues Eruen na dode der beiden adoptanten affstorue, alssdenne sal Im glicken syn nachlat an der beiden negesten Eruen, an welcher stede he adoptiert vnd getreden, sodan guder gebrucket vnd beseten, Eruen vnd vorfallen. An welches dodes stede se alsdenne nicht vnbillick wedderumb thotreden vnd tho Eruen hebben, dan se beiden ys In die sacke also gerne sehn wolden, darmede eren negesten angeborn bludes Eruen, souele vmer mochlick verschonet vnd nicht allenthaluen vorby gegangen, vnd van dem, dartho se sunst berechtiget, entsondriget worden. Derhaluen se ock also vorordnet, id falle wo id wolle, dat eins ydern

gen, fehlen so manche, namentlich: pag. 1—66 incl. Von dem vorhergehenden Blatte ist nur noch ein Stück übrig, worauf anden zunächst dem Deckel oder Rücken des Buches befindlichen Rand obiger, wie uns scheint, unrichtiger Titel geschrieben ist; ferner fehlen pag. 157—184 incl. vom J. 1418—1430 und pag. 245—276 incl. vom J. 1458—1468. Das letzte vollständige Blatt trägt die Pag. 331, 233; aus dem Blatte pag. 333, 334 ist ein Stück ausgeschnitten und dann sind noch Fragmente von drei Blättern da, welche vielleicht auch nicht die letzten mochten gewe-

---

bluts Eruen als nemlick vnsers Syndicus Lyfflicke vnd ehelicke suster Lucas van barthen ehelicke hussfrowen tho Dantzick vnd Im glicken Gretge frysse, der obgemelten frow Vrsulen ehelicke vnd lyfflicke suster thom Brunssberge wanhaftich, ein ydere na eins ydern van ehn beiden afsteruen eynen Dubbelden krusaten thor erflickten erkentnisse voruth by der vorgeschreuen Condition hebben vnd boren sal, vnd dorane eynen benogen dregen. Welker bauen geschreuen Handel vnd geschichte, se beide also vnder einander Ingegangen vnd belauet hebben vnwedderroplick tho holden, In allen thokomenden tyden ane alle argelist vnnnd geuerde. Des heft de mergenomde M. Johann Lohmüller vnser Syndicus, vor sick vnd van wegen Vrsulen syner hussfrowen Vns Borgermeister vnd Radtman bauengeschreuen gebeden vnd angefallen, wy sodan vpdracht, begiffing, adoption, arrogation, erweling vnd annhemyng etc. geschicht vnd hendel, wo bauen geschreuen, vormiddelst vnser ordentlicken macht, In kraft eines Rigischen, ock der key-n Rechten als mede Ingeliuede des hilligen Romischen Rickes tholaten, approbiren; vnd bestedigen wollen, Nadem wy denne ehrer beider eigentlich vorwilliging hirin vnd de dinge vp keynen vngotlicken vnd vnbillicken reden können vormerken, hebben wy so vele dester ehr erem bidden vulbort gegeuen, tholaten, approbieren vnd beuestigen derhalten alle bauengeschreuen vormiddelst vnser ordentlicken macht. Des hebben se beide vnd ein Isslick In besunder, wen se mit dode afghan werden, vnser stat thom gebuwthe vnd betheringe mit ein Dusent Muerstene bedacht, vnd tho vrkunde erholden, dysse geschichte In dysse vnser stat denckelbock thouertecken vnd thouerwaren. Actum vnnnd Datum vt s.“

sen sein. Die erste Aufzeichnung pag. 67 ist vom J. 1385, die letzte ganz erhaltene Auftragung pag. 334 vom J. 1482 „am vridage na viti“ [21. Juni ist der letzte Freitag vor Johannis], so dass das Buch mit Unterbrechung fast ein Jahrhundert umfasst. Die Aufzeichnungen sind zwar meistens den Jahren nach chronologisch hinter einander eingeschrieben, aber in den einzelnen Jahren nicht nach dem Kalender, z. B. gleich pag. 67 ist die erste „in festo pasche“ [2. April], die zweite „feria sexta post octauas epiphannie domini“ [20. Januar], und die dritte „dominica ante festum Johannis baptiste anno (MCCC)LXXXV“ [18. Juni] geschrieben. Die Sprache der Niederschreibungen ist von Anfang die lateinische bis pag. 151, wo vom J. 1416 die letzte lateinische Auftragung notirt ist, unter der eine deutsche vom J. 1420 eingeschrieben und dann ein leerer Raum ist, worauf pag. 152 die deutschen Aufzeichnungen mit dem J. 1417 fortgehen: doch finden sich auch früher schon, doch ganz vereinzelt, auch deutsche Einschreibungen, namentlich: pag. 88 zwei deutsche Lehnbriefe, wodurch der Rath einem seiner Mitglieder 1393 und 1396 Landstücke in dem Patrimonialgebiete („bynnen vnsis stades veltmarke“) verleiht („gedaen hebben“), theils gegen Erlegung des Zehnten von den Erzeugnissen, theils gegen jährlichen Zins („alle iær ein loet pennynges ewighes tynses“); ferner pag. 126 ein eben solcher ohne Jahr über Land gegen jährlichen Zins von 2 Mark, die an den Landvogt zu zahlen sind: doch sind diese Lehnbriefe durchgestrichen und wahrscheinlich nur aus Versehen in dies Buch hineingeschrieben, wohin sie nicht gehörten; endlich pag. 137 eine ganz deutsch geschriebene Auftragung eines Gartens und pag. 138 eine halb lateinisch, halb deutsch geschriebene von einem Hause. Die Handschrift ist sehr verschiedenartig, voll Abbreviaturen, oft schwer zu lesen. — Es ist denn nun dieses Buch ein eigentlich sogenanntes Erbebuch über Häuser und Gärten in der Stadt und um

dieselbe, worin verzeichnet steht, wie die einzelnen Besitzstücke aus einer in die andre Hand übergegangen, theils durch Erbschaft, theils durch Kauf, Tausch oder andere Erwerbung, indem ein Besitzer dem andern das Besitzstück überliess oder auftrag („resignavit, hefft vpgelaten oder vpedragen“). Bisweilen wird nur schlechthin der Besitz eines Grundstückes, nicht die Art der Erwerbung verschrieben, wie pag. 102, bisweilen auch diese erwähnt, z. B. als Mitgabe, wie pag. 103; mitunter geschieht eines geleisteten Eides Erwähnung, wahrscheinlich über die Rechtmässigkeit des Besitzes, da eben nur dieser verschrieben ist, wie pag. 68, 133. Oft sind Kaufbedingungen, mehr oder weniger weitläufig, verzeichnet, z. B. pag. 68, 232, 236; oder allerlei anderartige Bedingungen verschrieben, z. B. pag. 185, 286, 288, 295, 296; einmal scheint eine Art von Caution geleistet zu sein, pag. 327; ein andermal enthält die Auftragung zugleich die Schuldverschreibung über eine Leibrente, pag. 103. Bisweilen sind Gränzberechtigungen oder Gränzverpflichtungen mit aufgenommen, z. B. pag. 102, 110, 208; einmal geschieht einer Abgabe an den Bischof Erwähnung, pag. 105; ein andermal einer Schuld oder Abgabe an die Stadt, pag. 138; so wie auch der Verpflichtung zu bürgerlichen Leistungen von Seiten Adelliger, pag. 231. Für Kinder und Wittwen überlassen gewöhnlich die Vormünder oder Rathsfreunde das Erbstück, z. B. pag. 220, 236, oder übernehmen es auch, z. B. pag. 325; doch zuweilen tritt auch die Wittve oder gar eine Ehefrau selbst vor Gericht auf, z. B. pag. 68, 219, 279. Mitunter ist die Personenbezeichnung sehr unbestimmt gehalten, z. B. pag. 137 „de olde Rone.“ Sehr oft müssen die Auftragungen vor Gericht unterlassen worden sein; später ward denn auf gemachte Anregung das Erforderliche verschrieben, z. B. pag. 219, 237, 279. Einmal kommt auch ein Auftrag vor, der über ein hiesiges Grundstück vor einem auswärtigen Gerichte geschehen war und auf des letztern Zeug-

niss hier verschrieben wurde, pag. 277. Zu erwähnen sind noch die hier ebenfalls verzeichneten Veräusserungen von Stadtgründen, Namens des Rathes („domini proconsules et consules ciuitatis Rige“), zuweilen mit Angabe eines Kaufpreises, wie pag. 226, zuweilen ohne solche, aber mit Nebenbedingungen, wie pag. 77 wegen Umzäunung eines Gartens; ferner die Verleihungen von Grundstücken auf Lebenszeit abseiten des Rathes durch die Stadtkämmerer, theils gegen Bezahlung eines jährlichen Zinses, wie pag. 207, theils auch ohne Erwähnung irgend einer Verpflichtung, wie pag. 210.

Alle hier aufgeführte Specialitäten und die verschiedenen Formen der Verschreibungen werden sich am deutlichsten entnehmen lassen aus den hier folgenden wörtlichen Auszügen.

Pag. 67. Anno domini M<sup>o</sup>CCC<sup>o</sup>LXXXV. Johannes Oldeland resignauit hermano menstede hereditatem suam sitam in platea rigemunde penes hereditatem Johannis de osenbruege. Scriptum in festo pasche. et libere possidentam [2. April].

Relicta gotschalci beslowen resignauit domino Cesario Vockinchuzen suam medietatem hereditatis quam habuit in hereditate crudenere. Scriptum feria sexta post octauas epiphanie domini [20. Jan.].

Dominus Tymmo Holste resignauit Nicolao gronewald hereditatem suam sitam penes hereditatem hintzonis munter ante ellerbruk. Scriptum dominica ante festum Johannis baptiste anno LXXXV<sup>o</sup> [18. Juni].

Pag. 68. Wilkinus de kerkholme possidet hereditatem Johannis pawornes sitam in platea arene penes hereditatem Johannis foysan. Scriptum anno domini M<sup>o</sup>CCC<sup>o</sup>LXXXV<sup>o</sup> feria sexta post Lucie virginis, et fecit iuramentum [15. Dec.].

Notandum quod petrus glaseworter locauit Jacobo de libra hereditatem suam sitam in platea sartorum super

aciem ut itur de cymiterio beati petri ad forum pro XX marcis rigensibus, quas idem petrus aut sui heredes Jacobo de libra et suis heredibus infra tres annos proxime venturos persoluere promisit et reliberare, medio tamen tempore istorum iij annorum quinque fertonum et quatuor orarum redditus de premissis XX marcis singulis annis in carnispriuio prefatus petrus dare tenetur. Scriptum anno domini M<sup>o</sup>CCC<sup>o</sup>LXXXVI in carnispriuio [Dinstag vor Aschermittwoch].

Pag. 77. Notandum quod domini proconsules et consules ciuitatis Rige vendiderunt hintzoni peghe vnam peciam seu frustum de maiori orto ciuitatis sito trans Rigam penes ortum qui hermanno Toysen quondam pertinebat et idem peghe modo possidet, ita tamen quod idem hintzo peghe intermediam sepem pro primo per [pro] se ex toto ponere et sepire debeat, et postea ciuitas, aut ille qui vicinus suus ad latus orti ciuitatis fuerit sepem intermediam cum eo aut suis sequacibus facere debet. Scriptum anno domini M<sup>o</sup>CCC<sup>o</sup>LXXXIX<sup>o</sup> feria secunda post dominicam Letare Jherlem [30. März].

Pag. 88\*). Witlike si dat wi Borgermeistere vnde Raed der stad Rige deme erliken manne her Lubberte Wittenborghe vnsis rades cumpane vnde sinen erfnamen ghedaen hebben een Ruem bynnen vnsis stades veltmarke ouer der düne benedden des hillegengeestes ackere in der wiltnisse Ligghende bynnen dem Siipgrauen de dar gheit van deme heidberghe dael ter pele wart vnde den Grauen vort benefen der pelen wente an her Arnd plaggals hoy-slagh vnde aldus den grauen tenden her Arnd plaggals hoy-slaghe wedder vp wart wente an de heidberghe vnde in den voet der heidberghe wedder to ghande in dat ambe-

---

\*) Pag. 87: anno domini M<sup>o</sup>CCC<sup>o</sup>XCIII<sup>o</sup> und pag. 89: de anno M<sup>o</sup>CCC<sup>o</sup>XCIII<sup>o</sup>; auf beiden Seiten Anzeichnungen in lateinischer Sprache.

gin des Süpgrauen uorgescreuen dar de wech to Bullen wart bouen hengeit Dit sulue ruem bynnen den uorgescr. Grauen vnde terminen ligghende hebben wi her Lubberte wittenbarghe vnde sinen erfnamen ghedaen to ruemende vnde to ewighen tiden in borger rechte to besittende vnde to brukende vnde io gants tosamen vnghedeylet toblyuende Jadoch also dat de uorschreuen her Lubbert vnde sine erfnamen vnde alle de ghenne den it vort an gheeruuet edder uorkoft mach werden scholen tho ewighen tiden vnser Stad Righe alle iaer den thegeden ofte den Teynden gheuen van alle deme dat bynnen deme uorscr. Rume des iares ghewunnen werdet. Gescreuen in den iaren na godes ghebord dusent drehundert dar na in deme dre vnde Negentigestem iare in Sunthe Andreas auende [29. November].

Vortmer so heft de Raet hern Lubberte wittenborge kindes kinde to eruende vnn in borgerrechte tobliuende gedan een kleyne Ruem ghelegen auer der dune benedden des hilgen geestes lande vnder demé berghe hen wente in den zjppgrauen de an hern Lubberts groten Rume van dem heitberge ter pele wart dael gheit vnn benedden des hilgen gestes lande van dem berge dael wente in den groten grauen bi der hoghede wedder gheit in den zjppgrauen an me groten Rume, Jodoch also dat de winter wech twisschen den beiden Rumen ligghende vry vnde vmbekummert schal bliuen, Van deme suluen kleyne rume schalmen der stad gheuen alle iaer een loet pennynghe ewighes tynses. Scriptum **XCVI**°.

Pag. 101. Henningus bandelin resignauit Johanni pungel hereditatem suam sitam in noua ciuitate iuxta hereditatem relicte stelterschen in tali forma sicut edificata est, et si velit murum ex parte sua erigere potest bene facere, et si in suis edificatiis aliquatenus periret potest eandem renouare et construere sicut in suis structuris et terminis modo constructa videtur. Scriptum in crastino diuisionis Apostolorum (M<sup>o</sup>CCC<sup>o</sup>)**XCVIII**° [16. Juli, Dinstag].

Pag. 102. de anno domini M<sup>o</sup>CCC<sup>o</sup>XCVIII<sup>o</sup>. Witlike si, dat de gheuel mure twisschen hinrik drogen steenhus vnn hintze tekelenborges hus to den beiden huzen horet vnn erer twier mure is.

Wicboldus van me reyne habet et possidet omnes hereditates ac domos atque omnes ortos, quas et quos dominus Johannes coke felicis memorie quondam habuit et possedit.

Pag. 103. Godekinus odeslo habet et possidet medietatem hereditatis Johannis benneker site in platea arene contra hereditatem hermanni Arnsberch et possidet medietatem omnium ortorum, quos idem Johannes benneker felicis memorie quondam habuit et possedit, nam premissa bona eidem godekino cum filia prefati Johannis benneker pro suo sponsali thesauro condonata esse dinoscuntur. Scriptum anno domini M<sup>o</sup>CCC<sup>o</sup>XCVIII<sup>o</sup> ipso die cecilie virginis beate [22. Nov., Freitag].

Notandum quod Nicolaus gripeswolt coram nobis proconsulibus et consulibus Rigensibus recognouit, se et suos heredes habere a hermanno benneker LX marcas rigenses, de quibus idem Nicolaus et sui supradicto hermanno dare promiserunt vj marcas prusch [?] vitalicij ad tempus uite sue Sed predicto hermanno defuncto antedictus Nicolaus gripeswolt et sui has LX mrc. rigen. optinebunt.

Pag. 105. anno (M<sup>o</sup>CCC<sup>o</sup>)XCIX<sup>o</sup> resignacio. Dominus hermannus Winkel resignauit ex parte puerorum hinrici symonis bone memorie. zellekino vnum ortum situm trans rigam. Infra ortum Engelberti witt et domini johannis wantscheiden, de quo dabit j lb. piperis annuatim domino Episcopo (Epō). Continctum in die petri aduincula anno XCIX [1. Aug., Freitag].

Pag. 110. Notandum quod murus qui mediate inter domum Johannis vorstenow et domum proxime annexam qui idem murus extendit se a principio plathee usque ad finem curiarum ambarum domuum, pertinet ad ambas he-

reditates predictas. Datum in natiuitate xpi anno M<sup>o</sup>cccccij<sup>o</sup>  
[25. Dec., Sonntag].

Anm. Da diese Notiz die erste in dem J. 1402 ist, so sieht man,  
dass damals hier auch das Jahr mit Weihnachten begonnen ward.

Pag. 126. Anno M<sup>o</sup>CCCCVII. Witlic sy dat de Rad  
ghedan vnd ghelaten hebben Johan van Camen kindeskinde  
to eruende vnd in stadesrechte to besittende en rum bele-  
gen vpp der pele in der nagescr. schedinghe Int erste to  
gande von ener kulen de gegrauen an des stadeshoyslage  
den Saygibbe hadde bit an her peter bedenkusen wisthum  
sudwest tom westen wort Item vort dem grauen an her  
peter bedenkusen wisthum to volgende bet in de pele Item  
van der vorscr. kulen by Saygibben hoyslage nordwest  
lynnyenrecht to gande bet vpp den olden grauen dar stunt  
ene lynde van der lynden nortwest lynnyen recht to gande  
vpp twe elren dat ok alrede begrauen is Item van den  
twen elren lynnyen recht bet vpp de dunemundeschen sche-  
dinghe dar steit en elre vpp dem orde vnde so vort van  
der dunemundeschen schedinghe in de pele also dat vorscr.  
rum alrede vorwaret is mit grauen Vnde vor dit vorscr.  
rum schal hans van Camen edder syne eruen edder wem  
dat wert von em edder van synen eruen twe mrc. Rig. alle  
iar vpp wynachten der stat lantuogeden to geuende to  
ewigen tiden plichtich wesen.

Pag. 133. Anno M<sup>o</sup>CCCCIX<sup>o</sup>. Vrowinus vos recepit  
hereditatem situatam inter domos Jordani scroder et alberti  
kenierer cum uxore sua et aliam quandam domum retro  
antiquas kalendas et super parte sua fecit Juramentum.  
Actum vt supra etc.

Pag. 137. Item anno xiiij<sup>o</sup>xj<sup>o</sup> xiiij dage vor pinxten  
do leyt de olde Rone hinric badinge vp vor dem Rade  
enen garden belegen tusschen der swarten broder garden  
vnd her hinrik durkops kindeskinde to eruende [17. Mai,  
Sonntag].

Pag. 138. CCCCXI. Item hans hauerbrot resignauit

borchardo schroder ortum tusschen beyden tunen alze me to deme spettal wyl gan yeghen yaffe russen garden vnd dar hefft de stad ane iij ore. Datum et actum anno quo supra prima die Decembris [1. Dec., Dinstag].

Pag. 151. Anno domini M<sup>o</sup>CCCCXVI<sup>o</sup>. Item hermanus van der straten resignavit domino Johanni woynghusen et Johanni brothagene domum acialem In platea que dicitur de Rederstrate sicud itur ad portam mactatorum Jure hereditario libere possidendam.

Item h' Johan woynkuss hefft sin part van deme huse vorgeser. vp gelaten h' Johan brothagene to deme dele dat he vör myt eme hadde vnn dit selue hus behort no myt enander h' Johan brothagene to dijt is geschen Anno domini MCCCC<sup>o</sup>XX In principio Jeunij.

Pag. 152. Anno domini MCCCCXVII<sup>o</sup>. Her Eggerd berkhof heft up gelaten h' Johan foysane eyn hus belegen yn der santstraten up deme orde bouen der cleynen dwerstraten vnd eynen garden belegen als men geyt ouer dat stegh tho sunte Jurgen tho der luchteren hand tuschen h' godeken odesloes garden vn hinric buddingen garden vnd eynen hoyslagh up der pele na erfrechte tho besittende.

Pag. 185. Her herman vos hefft vpgelaten peter kroger eyn hus in der Schoestraten belegen thegen der graen monneke porten slepes ouer [schief gegenüber] beet an de anderen straten mit dem houe vnde dem stalle vn her herman heft sijck dach beholden dat steenbus dar achter an deme seluen huse belegen vnn de vinstere an deme steenhuse wesende sollen blyuen tho deme houe word in erer begrepenen grote vnn ok so sall peter dat pryfat in sinem haue lijden dat nicht to voranderende Id en sij van her hermans wyllen vnd vulbordmede. Anno domini etc. XXX<sup>o</sup> In annunciacione Sancte marie [25. März, Sonnabend].

Pag. 207. Der Stad kemerer hebben upgelaten mit hete des Rades eyn Rum to eynen Garden in dem Sumpe belegen tusschen des moller meisters kopelen vnd dem ne-

gesten garden an lemensijk garden Claus dem dener to sinem vnd synes wyues leuende dar van alle [add. jar] to geuende ij nie artig Acta sunt haec Anno domini etc. XXXIX.

Pag. 208. Her Johan vp dem Orde brachte vor den Rad ersame tuchwerdige manne Als mit namen her hartwich Segefrijd her Reynolde Saltrumpe her hinrik Eppinc-husen vnd hanse Schedinge de vor vns tugeden dat her wylhelm Seueneken do he leuede togestan vnd bekant hedde dat de vynstere de uth des vorg: [leg. vorgenomeden] her Johans vp dem Orde huse gaen in sinen hoeff dat eyne uth dem keller dat andere van der kameran van oldinges vry vnghindert beholden weren to brukende to ewigen tiden by solkem beschede dat vor dem kamervynster sal glas staen. Acta sunt hec Anno domini XXXIX des anderen vrydages na michaelis [9. Oct.].

Pag. 210. It: der Stad kernerer hefft upgelaten dessem vorg: [leg: vorgenomeden] michel [add. Berndes] dat halue huss in der kopstrate dar he Inne wonet dat dem Rade van sines vorfaren wegen angestoruen was. De andere helffte nam he mit sinem wyue diit mach he erffliken besitten na Rigess Rechte. Acta sunt hec Anno domini XLII.

Pag. 219. Heren Gerwen Gendena Syne uppgelatene desse na geschreuen punte Niclaus masak hefft vpgelaten her Gerwin Gendena etc. etc. etc. desse vorg: punte het her Godeke snuuer schryuen wante en vordachte dat se vpgelaten sin.

laurencia snyttekers wijff qwam vor den Rad vnd let ere huss belegen in der Rederstrate ouer den Schuldeneren alsa hadde her Gerwin den negesten breff up dat huss de losede de anderen breue In vnd beswort dat sylvue huss als Recht Is etc. Vnd ock L mrk. geloset van dem Rade de de Rad vpp dat sulue huss hadde.

Pag. 220. Her Johan wallace, her Johan Bodeke her

Steffen vam Sande vnd hans ouerdijk hebben upgelaten Arnd schemelpenninge eyn huss etc. etc. Noch hebben se em upgelaten de swarten houede mit syner tobehoringe etc. etc. Acta sunt hec Anno L.

Pag. 226. Item de Rad hefft gelaten her Johan Geresem vnd Grete syner eliken husfrowen to erer beider leuende den holm in der Dune thegen der Stad genomet de buckesholm mit dem klenen nien holme de dar bouen anelicht, Dar vor hefft he dem Rade geuen hundert mark Rig. de in des Rades nut gekert sin etc. (1452).

Pag. 231. Her Wessel hefft upp gelaten peter van der Borch en hüs belegen bi Sunte peters kercken tusschen Jacob bodekers huse vnd Lomans bürtze So hefft peter van der Borch vorgeu. gelauet Borgerrecht to donde like eynem andern erue bauen vnd nedden beleggen mit schatende wakende vnd to Reysende vnd sust ok andere erue recht to donde Acta sunt hec Anno etc. LIIII.

Pag. 232. Hinrik Redinkhusen hefft upp gelaten her Johan Resen Radmanne to lemsell vnd synen eruen twe ortboden by dem markede tegen dem Rathusse ouer belegen dar to hanss Rese vnd sine eruen de negeste sin nemand neger, noch allyke na also beschedeliken dat hinr. erben. de ij boden vorgerort bruken vnd besitten sall to sinem besten mit der Renthe darvan komende de tijd ouer sines leuendes vnd sal de boden mit Jenigen dingen nicht besweren noch gelt darup nemen dat her Johan vorben. vnd sine eruen to vorfange offte schaden sin moge vnd hinr. erben. sal de boden suluen buwen vnd vnder dake holden wor vnd wanner des behoff wert syende ok sal hinrik erben. her Johan ergen. en gemak holden to siner behoff wen he tor Stad komende wert Vorder den hoy-slach auer der dune by des Capittels molendyke belegen sal he ok vnbesweret bliuen laten vnd de schüne mit dem garden vor der kalkporten belegen sal em vnd synen eruen stan vor hundert marc to losende wen em dat vellich is

Hir vor sal her Johan erben. Jarliken geuen hinr. erben. upp wynachten beth an dat ende sines leuendes vj lope Roggen vj lope moltes ene guste ko en vet swyn vnd 1 Botlingh. Acta sunt hec Anno etc. LV<sup>to</sup>. — Diess ward alles unter denselben Bedingungen von „Her Johan Reze Radmann t6 lempzell an Gerd Jungen Borger to lempzell“ übertragen 1458 [pag. 242].

Pag. 236. Her Gerwin Gendena vulmechtich gemaket vor dem vogede van der voysanschen wegen hefft vppgelaten Claus Russen en hus belegen in der Santstraten mit aller varenden haue tusschen hans Beerbueeck vnd her hinric Eppinkhusen huse Item en holtrum tusschen her hartwich voot vnd peter duuels Item enen garden belegen by hans kluuers garden Item ij hoyslage belegen by dem Curischen wege Item ene wortstede belegen by der beuerporten hir vor sal Claus Russe holden sines wyues moder in kost by siner tafelen de wyle se leuet so em dat god vorlenet Item sal he holden synes wyues broder vnd Suster to eren mundigen Jaren vnd de Süster to kledende na synem vormoge Item giff god dat sines wyues broder prester worde so sal he em helpen de kost don na synem vormoge Item so is he noch schuldich den beyden L olde marc Rig. samtliken Item synes wyues broder sal ok hebben noch van em ene suluern schale, en beslagen kouseken [Kauschen, Napf] vnd ij lepele Acta sunt hec anno etc. LVI<sup>to</sup>.

Pag. 237. Item viij dage vor Sünte vitus dagh upp dem mandage [7. Juni] deden her wennemar harman vnd nickels vredeland ene tuchnisse vor her gerwin gendena dem Borgermeister vnd her Johan woinckhusen der Stad vogede dat her Hinrik Bekerworter zeliger dechnisse gaff her hartwich voite mit siner dochter dat hus belegen in der Santstrate hart by hinrik bekerworter tegen dem sode ouer negest der vatelkanschen also als dat sulue hus her hinrik bekerworter suluest beseten vnd gebuket hadde be-

haluen allene dat her hartwich voet vnd de sine de dorneusen müre nicht holen sall Acta sunt hec Anno etc. LVI<sup>to</sup>.

Pag. 277. Her Jacob van den Seueneken en prester hefft uppgelaten hermen van scheüen vor dem Rade to Brunswijck nach uthwisinghe des toüorsichtes ann den Radt to Ryghe geschreuen en huss etc. acta sunt hec anno dni etc. LXIII<sup>to</sup> na paschen.

Pag. 279. Hans Münsters zeliger gedechtnisse sine nalatene hussfrouwe hefft uppgelaten Andreas Groten en huss mit siner thobehoringhe in der Santstraten tusschen Hans Gerenrades vnde hinrick Holmans huseren belegen erflick to besittende Des iss gekomen vor den Radt am negesten ffridage na sunte margareten daghe anno LXIX<sup>to</sup> hinrick swarte wonhafftigh tor zeleborgh mit ener uthgesnedenen czeddellen vorsegelt Desshaluen so hefft de Radt gegunt vnde togelaten dussem hinrick swarten dat he sal vnde mach antasten dat vorschreuen huss mit den anderen guderen de dor Inn sin also dat hans Munsters wyff hefft nalaten to andreas groten siner kindere behoff, by alsodanem beschede weret dat ymandes dar to spreke to hadde efft to sprake dede bynnen Jare vnde daghe des sal en yderman vnüorsumet sin vn de sal darumme ghan also dat en Recht uthwiset acta sunt hec feria sexta post margarete anno LXIX<sup>to</sup> [14. Juli, Freitag].

Pag. 286. Hans pothe hefft uppgelathen hanse klenen vnde hinricke molnere samptliken vorstenderen der kerken sunte Jacobs in Ryge vnde eren nakomelingen in der suluigen vormunderschopp enen garden buten sunte Jacobs porten by her hinrick kryuitzen garden belegen to nuth vnde behoff suluigen erben ore. kerken erfliken to besittende sunder Clauess lachgernmundt en Beerdreger de sal den suluigen garden bruken to synem lyue vnde syner husfrouwen lyue so lange dat ze beyde leuen vnde wanner

dat ze beyde vorstoruen sin so denn sollen desse ersch.  
vormundere vnde ere nakomelinge den garden antasten [in  
Besitz nehmen] vnde bruken tor kerken beste acta sunt  
hec anno dni etc. LXIX<sup>to</sup> vor michael.

Pag. 288. Herman kranckass eyn murer sal hebben  
dat huss in der Smedestraten hart by peter hinrikes steen-  
huseren belegen dar de uthganck geit up des domes kerk-  
houe erfliken to besittende also beschedeliken isset et dat  
hans kranckass hynrick kranckass sone noch in dem le-  
uende iss so sal dat sulue huss tohoren dem sulfften hanse  
kranckasse vnde wess hermen kranckass daran lecht in  
dusser myddel tydt de anlegginge sal hanss kranckass wed-  
der uthrichten vnd betalen dussem vorschreuen hermen  
kranckasse ysset ock dat hans kranckass vorstoruen iss so  
is hermen kranckass de negeste erue to dem huse vnde he  
sal dat denn vortan erfliken besitten acta sunt hec anno  
dni etc. LXX<sup>to</sup> am mydweken negest na martini [14.  
Nov.].

Pag. 295. 296. Peter düüel hefft upgelaten hans Stöpp  
en huss mit der tobehoringhe in der Schostraten by Clauwss  
michels belegen recht tegen der stekestraten ouer erflick to  
besitten vnde de ortbode dar hart an belegen de hefft her  
nicolaus Boeckholt de prester to synem lyüe sunder de  
Bone [Böden] vnde de keller bouen vnde vnder desser  
Bursen de horen to dessem anderen vorschreuen huse, vnde  
waner dat her nicolaus Boeckholt is vorstoruen so denn  
sal de Burse horen vnde tokomen her nicolaus synen ne-  
gesten eruen acta sunt hec in die ste. agathe virginis anno  
LXXIII<sup>o</sup> Item hir to so sal de sulffte hans Stöpp ok heb-  
ben de koppbode tegen dem Radthusse vnde tegen her  
Johann Schedulinghe recht ouer up dem orde belegen na  
peter düüels synem dode vnde wess denn peter düüel mer  
na leeth van dem synen dat sal den anderen peter düüels  
synen beyden sones tokomen vnde erfliken besitten, des is  
j marc wortinses [Grundgeld] up der suluen boden tegen

dem radthuse ouer, de marc sal stopp betalen [5. Febr., Freitag].

Pag. 325. Berndt Hans Gerwen vnde Hinrick gendena broder hebben samptliken upgedragen vnde upgelaten erer eliken moder wendella ere huss etc. etc. Dyt hefft besuoren na der stadt rechte vnde wyse nicht to wrankende nicht to vorkopende meister hermen helewegh ere swager in der moder namen acta sunt hec anno dni etc. LXXIX<sup>to</sup> am negesten ffrydage vor lucie [10. December].

Pag. 327. Hermen korner vulmechtig gemaket vor dem vogede her hinrick molner van her Johan Segefryde prester hefft upgelaten dyderike kremer twee steenusere etc. dysse erue hefft besworen na der stadt rechte vnde priuilegie nicht to wrankende nicht to vorkopende etc. her hermen reyneman radtman van wegen vnd Im namen dyderik brun acta sunt hec anno dni etc. LXXIX<sup>to</sup> am fridage vor lucie virg. [10. December].

Fasst man den Inhalt dieser alten Aufzeichnungen näher ins Auge, so wird der Rechtshistoriker wohl Gelegenheit finden, noch manche dienliche Notiz und mehr Gewinn für sein Fach daraus zu ziehen, als ich oben anzudeuten im Stande war; und für die Personenkunde der Zeit, aus welcher sie stammen, liefern sie einen reichen Vorrath an Materialien, welcher sich aber wohl reduciren möchte auf die Kenntniss einiger obrigkeitlicher Personen in Riga, der Mitglieder des Rathes, welche durch das vorgesezte „dominus“ oder „her“ allemal, wenn sie vorkommen, indicirt sind. Eben so reichlich und beachtenswerther ist der Gewinn, welchen die topographische Kunde unserer Stadt aus diesem Stadterbebuche ziehen kann, so wie die Kenntniss mancher alten Ausdrücke, welche hier vorkommen. Für beides — die Topographie und die Sprache der alten Zeit — will ich, was hervorhebenswerth erscheint, aus meinen beim Durchlesen des alten Buches gemachten Notizen hierher setzen.

## I. Zur alten Topographie der Stadt.

## 1) Strassen. Von solchen werden erwähnt:

platea rigemunde.

- „ mercatorum, proprie copstrate.
- „ sicut itur ad stupam gilde.
- „ arene, proprie santstrate, in der 1391 ein „fons“ und 1408 ein „puteus“ erwähnt wird (ohne Zweifel die noch jetzt daselbst befindliche Pumpe); parua plathea arene 1408.
- „ sartorum, sicut de cymiterio beati petri itur ad forum; wohl dasselbe als pl. sertorum 1407.
- „ sicut itur ad pontem sutorum.
- „ sutorum, cujus acies ex opposito s<sup>te</sup> katrine; pl. parua sutorum.
- „ rederi, dicta rederstrate.
- „ diuitum, rikestrate, ubi puteus in acie.
- „ institorum, kremerstrate 1417.
- „ fabrorum retro chorum ecclesie beate virginis ex sinistra parte parue stegule; de smedestrate.
- „ sancti spiritus in noua ciuitate Rigensi; pl. antiqua sancti spiritus bildete eine Ecke mit der Rederstrasse.
- „ rasorum, ist wohl eins mit de scheerstrate 1414.
- „ rutenorum, de russche strate by der Stadmwüre, machte eine Ecke mit der Sandstrasse.
- „ Wicbolde prope portam.
- „ beuern, beuerstrate (Biberstrasse), beuerportenstrate 1404. Sie scheint im Ellerbrok gewesen zu sein: eyn steenhuss belegen im ellerbroke in der Beuerstrate hart an der Schermeschole (?) 1479.
- „ Sti Jacobi.
- „ carnificum; ist wohl die kutherstrate 1404 und die platea mactatorum 1414.
- „ carbonum.
- „ porcorum, de swynestrate 1415.

platea elrebroke 1401, de ellerbrok by der Stadtmuren.

„ resenstrate.

„ dicta her Meynardes strate 1404.

„ kalkstrate 1404; pl. cementi 1408.

„ marschalli 1405, marscalstrate 1414, marschalk- und  
(1477) marstalstrate.

„ marcellorum 1408.

schalportenstrate 1413.

de Bredebekenstrate 1414. 1436; Bredebeckesche strate 1439.

„ stekestrate 1431.

„ enge strate thegen dem Juncfrowen kloster 1437.

„ perdestanen strate 1439.

„ twerstrate tusschen der swinstrate vnd der marschalk-  
strate.

„ ougenstrate (1469) achter dem radthuss.

„ schostrate; de lutke schustrate 1412.

„ enge strate also men geit in den dom 1471.

„ koningstrate 1473; de koning anders genant de Swyne-  
strate 1474.

„ walkenmolen gangh von der Koningess- oder Swyne-  
straten aus 1474.

## 2) Pforten. Deren kommen vor:

porta beati Jacobi apostoli circa murum ciuitatis ut itur  
ad plateam rutenorum.

radporta.

resenporta 1386. Im Stadt-Einkommenbuche pag. 55 wird  
die „resenporte“ erklärt durch: „is poutouwen porte,“  
d. i. die Pforte bei der Peitaugasse.

porta castorum, vulgariter beuerporte 1403.

„ commendatoris; des huskumphuren porte 1418.

„ sutorum.

„ rigemunde.

„ sartorum, videlicet kuterporta.

„ arene 1395, sandporte 1413.

porta noui pontis 1396.

„ cementi 1406 vel sutorum 1410; kalkporte 1468.

„ monialium circa domum commendatoris 1407.

schalporte 1413.

schuporte 1414.

de lettowesche porte 1415.

porta mactatorum 1416 — ob die Küterpforte?

sunte Jurgens porte 1471.

de Schapporte 1453.

### 3) Brücken. Dergleichen werden genannt:

nous pons 1395.

sunte Jacobs Brugge 1437; pons s<sup>ti</sup> Jacobi.

pons sutorum.

kalkbrugge.

pons rigemunde 1409.

de brugge tegen dem Rosengarden ouer 1455.

### 4) Thürme. Von diesen werden angeführt:

santtorn.

buddentorn. Nach dem *Stadteinkommenbuche* pag. 53 ad a. 1493 und pag. 69 ad a. 1510 hat dieser Thurm „in der Kalkstrate“ gestanden.

sunte Jurgens torn 1458.

de torn an der beuerporten 1479.

de vangen torn 1479.

Im *Stadteinkommenbuche* findet man noch viel mehr der Stadt gehörige Thürme verzeichnet, meistens ohne besondere Namen, einige aber auch unter besonderen Benennungen, die hier nicht vorkommen, z. B. pag. 65 her wulphardes van sunderen torn; der vrouwen torn; pag. 66 de thorn achter dem groten Gildestauen; de torn bolegen achter dem ellerbroke tusschen deme beuertorne vnd verkanten [viereckigen] torne; de Resen torne.

5) Besondere Gegenden, Plätze, Flüsse, Gebäude etc.

pascua pecudum s. vaccarum ante portam b. Jacobi, de veweyde; via sicut itur ad pascua — ad S<sup>um</sup> Georgium, vbi stat crux lapidea; eyn Garden alsemen geyt to sunte Jurgen by dem stenenkruce 1437.

custodia S<sup>ti</sup> Jacobi 1403.

„ S<sup>ti</sup> Petri s. ecclesie beati Petri 1398.

chorus beati Johannis penes antiquum calant; chorus claustris beati Johannis apud antiquum caland.

rius qui dicitur de Rige 1414; ortus situs penes rigam; trans s. vltra rigam.

Rigeholm; darauf war eine „Wyntmole“ 1418.

molendinum arene; de molendijk by der santporte 1416; flumen molendini circa viam. sicut itur ad Sanctum Georgium; de grauen de van Sunte Jurgen in der Stad grauen vellet de vp de mollen vellet 1449.

cymiterium beate virginis marie, vnser leuen vrowen kerkehoue.

„ sanctimonialium.

cym. Ruthenorum retro chorum beati Jacobi s. in platea S<sup>ti</sup> Jacobi.

cim. fratrum minorum.

„ S<sup>ti</sup> Pauli.

notaria ciuitatis.

forum carbonum.

consistorium ciuitatis Rigensis — ob das Rathhaus?

macellum carnificum, de vleschscharren in der schostraten 1444. 1473.

de spebank 1413 —?

scampna pistorum 1413, schaparia (wenn richtig gelesen) pistorum, de brotbenke 1417, de brotscharren 1442, de Brotscharren 1471.

domus et curia krudeners sitae apud portam Rigemunde.

curia Resen 1396, Resenhoue 1413, resenstrate 1442.

- der van Rosen haue 1449; de enghe strate also men geit  
na rosen houe 1479; Rosenhoue vor der Resenporten  
upp dem orde 1456.
- der van Vngern stall in der Swynestrategie 1455; der van  
Vngeren huss in der marschalkenstrategien 1469.
- Engelbrecht van tysenhusen huss in der Beuerstrategie 1470.
- Eynwaldt patkul en houemann im Stichte to Rige besass  
ein huss in der Santstrategien.
- vinarium ciuitatis in platea fabricorum; der Stad wynkeller  
in der Smedestrategien 1456. — celarium vinorum in  
platea dicta kopstrategie, des Stades wynkeller in der  
Copstrategien 1436.
- casa scriptorum ciuitatis 1415.
- mansio nunciorum ciuitatis 1415. Stadesbodehuse.
- der Stadt herberghe in der marschalkes strategien 1473.
- de munte by dem vlescharne 1434, de munthe houe eben-  
das. 1469.
- sunte peters schole by der stegelen 1470.
- hospitale — dat enlende [leg. ellende] huss in dem eller-  
broke 1442. — domus leprosorum.
- de marstall 1478.
- curia domini commendatoris in der Rederstrategie — bodae  
commendatoris in platea ratorum — domus domini  
Commendatoris de duneborch in platea wigboldi —  
in der rederstrategien des lammarsches stall 1430 —  
des Ordens Tegelhuss bij des husskumpthurs houe  
1436 — husskumpthurs huss in der Schostrategien 1436  
— des slotes porte und des landmarschalks Stall in  
der Rederstrategie 1456 — des ordens husere an dem  
markede 1472 — stabulum equorum magistri liuo-  
niae apud portam sartorum 1410.
- dat huss dat den goltsmeden tohort 1453.
- de perde mole in dem elrebroke 1455. 1469, vor der beuer-  
porten 1455.
- de perde Batstauen tusschen der Stad stellen 1438.

- der belter gerhus up der Ryge 1439.  
 de kaluerhagen 1442. — de kaluerhaue 1431. — de kal-  
 markede 1432 — ?  
 noua ciuitas; de brugge dar de nie stad angeit 1449.  
 curia domini Archiepiscopi in platea rederi 1410.  
 in der kuterstrate achter des Bijsschoppes stalle negest  
 der domheren holtrume 1452.  
 domus sita in platea arene primitus dicta des dekens huys  
 1399.  
 domus dominorum canonicorum in platea fabrorum 1403.  
 curia domini plebani ecclesie sti petri.  
 ecclesia S<sup>ti</sup> Pauli.  
 germarium ecclesie St. Johannis.  
 sunte Jacobe capellen 1453.  
 claustrum sanctimonialium.  
 de Graen moneken in der Schostrate 1451; de grauwen  
 brodere 1479; der grawen moneke closter negst dem  
 gildestauen by dem voruallen stenhuse 1461 oder  
 1471.  
 ortus monachorum claustri beati Johannis extra portam  
 sutorum.  
 antiquus kaland situs retro chorum fratrum predicatorum,  
 wovon pag. 114 ad a. 1404: „Hermannus hesse pos-  
 sidet domum Johannis de Dvnmunde que dicta est  
 de olde kaland quam cum vxore accepit iure Ciuili  
 possidendam“; „de olde kaland belegen achter sunte  
 Johannes vp deme orde alse men geyt in de beuer-  
 strate,“ wurde „1418 des myddewekens vor viti durch  
 den huskumpther van des mesters vn des orden we-  
 gen myt vulbort abelen hinric hessen wyues de ere  
 lijftucht hadde an deme suluen huze“, einem andern  
 erblich übertragen oder „vpgelaten“; des kalandes  
 houe in der rederstraten 1431.  
 by sunte katherinen geuelmuren vp dem orde 1451.  
 dat hilgenhuseken buten der santporten 1438.

de Russche kerkhoue vp dem orde by der engen strate 1444; de Cauent [forte Convent] in der Russen Strate alder negest dem Russchen kerkhaue 1447; en huss in der Russchen Strate by der Russchen kerken wandages geheten penthelenes huss 1453; dat Russche dorp negest der mure tor Santporten wort by sunte Jurgens torn 1458; de russche kerkhoue un de russche gildestauenn 1476; de russesche kerke 1480; de Russche Couent 1457.

parua stegula (?) 1412 („boda in platea fabrorum retro chorum ecclesie beate virginis ex sinistra parte apud paruam stegulam“); vnsser vrouwen stegelen in der kremerstraten 1417; de stegele by sunte peters kerkhoue achter der kosterye 1417; de lutteke stegele in der smedestraten achter vnser vrowen kore 1434; des domes stegelen 1457; der Juncfrouwen stegele 1456; in der rijkenstraten up dem orde negest der Stegelen — in der Smedestrate by der Stegelen up dem orde 1437.

de Bodelye 1444. 1457.

de sode (?) in der kopstraten — in der kuterstraten.

de roden sten in der rykenstraten 1480.

fons situs in platea ut itur de porta noui pontis ad sanctum spiritum.

domus in foro que vocatur ad septem turres.

eyn hus genomet de tempel 1434 — en orthuss dat genomet is de tempell 1471.

eene Bode belegen bouen der wage vp dem Orde beneuen dem kake 1430.

in platea sutorum angulus der stekesten 1413.

des stichtes garden buten der kalkporten.

extremus ortus situs super Rigeholm prope domum molen-dinatoris.

suburbium castri 1410, ohne Zweifel die Vorburg; domus sita ante der hieren borch 1412.

de Rosengarden 1447. Dieser war belegen „up dem Rygeholme by der koggen brugghen“ 1470.

eyn Garden belegen up dem Rigelholme negest der brugghen up dem grauen to endes der domheren lande 1437. eyn Garden up der lastadie 1442.

Sunte Gerdrut kerkhoue, wobey ein Acker 1436; sunte Gertrude negest dem Sumpe 1451; dat sump also men geit na sunte Gerdruden 1473.

de Steg vor Sunte Jacobs porten tor vorderen hant als men to Sunte Jurgen geit 1452.

des hilgen geistes houe ouer dune 1448.

sunte Jurgens houe ouer der dune 1472.

eyn hoichslagh belegen up desse siit der Dune den Siipen vpwort thegen des presters holme 1452.

des prauestes holm 1436.

de holm in der Dune thegen der Stad genommet de buckesholm mit dem klenen nien holme de dar bouen anelicht 1452.

Juncfrowen holm in der Düna 1436.

een holm belegen vor der olecte 1432 (ein Fluss bei Kattlakaln, der in die Düna fällt. Vgl. *Bienenstamm's geogr. Abriss der Ostseeprovinz. S. 145*, wo dieser Fluss Olekk heisst; *Mon. Liv. ant. Bd. IV. S. CCLVII*).

pratum vp der pele 1412, hoychslach up der pele 1437.

Die Pele ist ein Flösschen im Patrimonialgebiet, das nach der Spilwe zu und in die Düna fliesst und wovon die Bauern unter Pinkenhof, deren Ländereien an demselben liegen, Pehlneeschi genannt werden, nicht aber, wie *Brotze* irgendwo sagt — ein Fluss, ausser dem Stadtgebiete bei Neuermühlen; auch erwähnt in einem Briefe Meister Johann's von Mengden vom J. 1454, s. *N. nord. Misc. III. 601*. Beim Gute Bebbberbeck, im Pinkenhofschen Kirchspiele des rig. Patrimonialgebiets, führt *Bienenstamm a. a. O. S. 213* eine Hoflage Palen an, die

ihren Namen von einem anderen Flüsschen hat, das unter diesem Gute fließt und die Pähle heisst.  
 insula penes torrentem que vulgari-ter vlieten beke nominatur 1412.

vp der hillegena.

molendinum fratris Bertoldi et insula domini Archiepiscopi Rigensis 1412; broder bertoldes mole 1418, „upp desse siid der düne“ 1456. Wird schon um 1297 bei Gelegenheit der Fehden zwischen Stadt und Orden gedacht in der Chronik des lübeckischen Kanzlers Albert von Bardewyk, s. *Chronik des Franciscaner Lesemeisters Detmar, mit Ergänzungen herausgegeben von F. H. Grautoff. Hamburg 1829. Bd. I. S. 420. 427.*

vnser vrouwen mole ouer der dune 1470, ist die noch stehende Marienmühle, welche der Domkirche gehörte, und kommt 1472 als „der domherren mole ouer der düne“ vor; des Capittels molendyk 1455.

de langebergh ouer der Dune 1477, vielleicht der jetzige Lämmerberg.

de koggenlage, ein Holm in der Düna, wird auch erwähnt in einem Briefe Meister Johann's von Mengden vom J. 1454, s. *N. nord. Misc. III. 601.*

## II. Besondere Ausdrücke.

acies plateae, späterhin angulus, dat Ord oder Ort, die Strassenecke.

domus acialis, en Orthus, ein Eckhaus, heisst 1412 domus angularis.

ene ortbode, eine Eckbude.

ad oder apud proximum parietem, nebenan; ad alteram parietem, auf einer Seite; ex utraque pariete, auf beiden Seiten.

pueris puerorum hereditando, auf Kindeskinden zu vererben.

area, altddeutsch eyne wort, Grund, Boden, Platz: eyn huss

- mit eyner wort in der kuterstrate achter an des Bischoppes haue 1450; Dusse wort hefft her Johan Treros vorbutet [vertauscht] mit dem Rade tegen ene andere wort; — ene wordt stede, Wortstede, ein Grundplatz. Hieher gehört wohl auch, nur ver-  
schrieben: eyne halue wote belegen etc. 1451.
- census arealis, Grundgeld; altdeutsch worttins.
- sequaces, Nachfolger im Besitze, nakomelinge.
- stillicidium, Dachtraufe (gut classisch).
- pratium seu fenicidium, ein Heuschlag.
- curia, de haue oder houe, ein (bebauter oder leerer) Hof, auch ein Hofplatz; curia lignorum, ein Holtgarden, ein Holzplatz, der umzäunet war, auch holthoue oder holtrum.
- estuarium, eine Badstube.
- stabulum, ein Stall, vielleicht auch eine Herberge in dem provinziell livländischen Sinne.
- mediastinum — ?
- paruifaber, ein Kleinschmied oder Schlosser.
- platea transversalis, eine Quergasse, die von einer Strasse zur andern führt; domus transversalis 1413 — ? vielleicht ein Haus mit einem Durchgange von einer Strasse zur andern.
- nuncii ciuitatis, die Stadtdiener 1415.
- boda — ob Bude, oder kleines Haus, oder Speicher? oder nach Umständen alles dieses? ene bode; koppbode. Dass dieses Wort auch eine Wohnung anzeigt, beweist eine Stelle im *Stadteinkommenbuch* (s. S. 186 No. 2) pag. 46 ad a. 1488 „in der nyen Bode, dar Inn kopeke kleensmydt wonet“.
- stegula, de stegele — ?
- de sode in einer Strasse? —
- ene Burse — ?
- en groter kostellen (?) hoff ouer der dune 1478.
- en stouen 1478, ist wohl eine Badstube.
- en rechte maghe 1478, ein naher Verwandter.

vorleden tyden 1480, vergangene Zeiten.

vnrhaget 1480, s. v. a. unbehindert.

vordere, luchtere hant, rechte, linke Hand: vor der schalporten tor vorderen hant alsemen vthgeit.

schrotampt, die Schneiderinnung.

upgynesiit der Rige, jenseits des Flusses Rige.

persehuss eines Privatmannes 1436. 1471, wahrscheinlich eine Flachsscheune oder überhaupt Scheune. Vgl. *N. nord. Misc. XI. 474. XV. 566. XVII. 151.*

eyn brüwehuss, ein Brauhaus oder auch eine Waschküche. wisthum, s. v. a. Besitzthum.

dornse, eine Stube.

pryfat, Privé, geheimes Gemach.

steenhus, ein steinernes Haus; en ortstenhus, ein steinernes Eckhaus.

en Thomslegher 1469 — ? viell. ein Gürtler (Zaumschläger). en glazemaker 1470.

Noch füge ich ein Paar Anzeichnungen bei, die vielleicht ein kleines historisches Interesse haben:

conradus tanhus cyurgicus 1401.

domini de castro Rigensi — erhoben Grundgelder in der Stadt.

Her Johann van der Borgh vnde her Johann Geyssmer vulmechtige vormundere to vnser leuen vrouwen Capelle in sunte peters kercke achter dem chore der plesskouwer koppmann 1471.

vormundere der husarmen 1481.

Cristofer Slochow hefft scrifflick dorch eyenen Breff van dem Rade van Coüwen (ob Kauen oder Kowno?) vorsegelt vor dem Rade upgelaten etc. 1481.

Dideric Steper Borg' to Ruden (?) hefft uppgelaten Syner Sust' huss seliger dechnisse etc.

Vgl. *Die Rigische Rathslinie vom J. 1226 bis auf die gegenwärtige Zeit. Zusammengestellt von H. J. B(öthführ).* Riga 1857. 8. S. 12.

## 2.

Im (äussern) Archive der Stadt Riga liegt ein Buch, das ich *der Stadt Einkommenbuch* nennen möchte. Es ist ein Pergamentband von 140 paginirten und 12 unpaginirten Seiten; das Format ein mässiges Bogenformat, der Einband starke Holzdeckel, mit rothem Leder überzogen, und mit messingenen Klammern zu schliessen. Sein Inhalt bezieht sich auf die Einkünfte der Stadt an Capitalien, die ihr auf Leibrente gegeben worden, oder mit der Bedingung, solche wieder zurückzahlen zu können, an Renten und Zinsen (Miethen) von der Stadt gehörigen Capitalien, die auf Häuser begeben, oder Häusern und Buden, Gärten und Gartenplätzen, theils an Geld, theils an Pfeffer, und endlich an eigentlichen Grundgeldern. Deutlicher wird dieses werden, wenn wir den Inhalt des Buches näher darlegen und einige Auszüge daraus liefern, worin sich die Einrichtungen und Gewohnheiten der alten Zeit erkennen lassen.

Pag. 1 zeigt, dass in dieses Buch Schragen haben eingetragen werden sollen; denn sie beginnt: „De Schran der Hökerie. In dem namen der vngeschedenen hilligen Dre-faldicheit Amen. Van der bort vnser hern“ — hat aber mehr nicht von Schragen (dergleichen denn also selbst für die Höcker bestanden), sondern enthält ein Verzeichniss des Silbergeräthes, welches dem Rathe im J. 1508 zugehörte und theils in Verwahr der Kämmerer, theils des Landvogts war. Das Gewicht der einzelnen Stücke ist in löthigen Marken angegeben und ganz unten auf dieser Seite noch folgende Notiz hinzugeschrieben:

It: van dem obgemelten Smide, nach beuehl eyns Erssn. Rades, her Iohan Meyer vnnd h' herman Bulow Donwetes, gegeuen meyster Joste dem lineu treder. darvmme dat he van sunte peters torne floch, do eyn Ersame Rad den hern meister tho gaste hadde. eyne schale suluern, welcke meister Bernd brandes eynem Ersamen Rade Im

testamente geg. -- Hier ist also die Rede von der Belohnung eines Seiltänzers, der seine Kunst, die den guten Alten als ein Fliegen durch die Luft galt, bei einer festlichen Gelegenheit, von der wir gern das Jahr angezeichnet sähen, ganz in derselben Art gezeigt haben mochte, wie uns das *Balthasar Russow* in seiner *Chronik*, *Barther Ausg. Bl. 27.* beim *J. 1547* von Reval erzählt. Vgl. *H. W. J. Rickers Etwas über die St. Olai-Kirche in Reval. Reval 1820. 8. S. 46—48.*

Pag. 2 enthält nun noch ein Verzeichniss von Tafelgeräth, das dem Hausschliesser (des Rathhauses, s. v. a. Hausdiener oder Ministerial) anvertraut war und welches zeigt, dass bei den Sitzungen der Stadtobrigkeit der Magen nicht leer ausgegangen, pag. 3 steht endlich der eigentliche Titel des Buches mit folgenden Worten: „*Hic liber reddituum Ciuitatis Rijgensis Renouatus anno domini millesimoquadringentesimo octuagesimo octauo finitus sub festo sancte et Indiuidue trinitatis,*“ aus dem man ersieht, dass vorher schon ein anderes Buch dieser Art vorhanden war, unter welchem sich aber gleich wieder, ganz ungehörig, zwei Notizen finden, welche besagen 1) dass der Rath 1509 eine „*Seyger klocke*“ (Uhr-glocke) für St. Peters Thurm um 699 Mark Rig., und 2) dass derselbe in demselben Jahre vier „*slangen*“ (d. i. Feldschlangen oder Kanonen) um 2174 Mrk. 3 Schill. habe giessen lassen; so wie sich pag. 4 eben so ungehörig folgende Lohnordnung für die Stadtdiener findet:

Anno domini etc. Im XLII upp den auent Purificationis ste. Marie virginis do wart de Raedt der Stadt Ryghe eyns dat men nun meer alle jar vpp wynachten geuen sal eren deneren tho lone yowelkem de neyn huss heft vam Raede XV mrk. vnde dar to ere cledinghe, welk dener de by der lantuogedye effte tegelhusse is, de sal dit vorschreuen sin loen van synem heren entphangen sonnder de kledinghe sal de keimerer ouer all den deneren iarlikes geuen

welk dener eyn huss hefft vam Raede de sal dar to hebben vom Raede iarlikes teyn mrk to lone

vnde vp de iiij hochtide passchen pinxsten michaelis winachten Martini lichtmissen vnd vastelauende enem jewelken sinen grapenbrade.

Pag. 5. beginnt nun endlich die Anzeichnung der Stadteinkommen unter der Ueberschrift: Lieffrenthe, was auch liefftucht und lieffgedingk hiess und wovon die Bedeutung aus folgenden Auszügen klar werden wird.

Interste hefft der Raedt entphangen van Euert trippenmaker viiffhundert olde mrk righes geldes dar vor sollen ze emm geuen alle Jar de wyle he leuet up wynachten L olde mrk vnde na synem dode sal men hir van nicht meer utbrichten so luth ock de Breeff, den he dar up hefft Acta sunt hec anno domini etc. quinquagesimoquinto up wynachten (das Vorstehende ist durchstrichen und von anderer Hand darunter geschrieben:) It: So desse bauengescreuene Euert Trippinmaker in godt den hern vorstoruen iss hebben de Ersamen hern karsten punickhussen vnde Nicolaus boch tor tidt kemerss gedan hern Goswin menninck borgermeistere vyff vnde vyftich marck Rig. de ffrunde der achterstelligen rente haluen to entrichtende etc.

Item hefft de Raedt entphangen von hans Slüppwachtere drehundert olde mrk. rig. upp sin lieffgedingk dar van sal hee hebben iarlikes upp natiuitatis sti Johannis Baptiste dertigh mrk. rig. so langhe he leuet Acta sunt hec anno domini etc. LXXI up Jacobi apostoli. (Ausgestrichen und von anderer Hand darunter geschrieben:) It. Im Jar xv<sup>c</sup>vii hanss Slüppwachter Syne lateste Rente begeuen vnde iss nu na dem willen gadess Im suluigen Jar in godt vorstoruen. — Hier hatte also der Capitalbegeber die Leibrente von 30 Mark 36-mal, also auf sein Capital von 300 alte Mark überhaupt 1080 Mark und somit sein Capital mehr als dreifach wieder erhalten, da unter den Marken der Rente nur alte Mark zu verstehen sind, indem

die neue Mark viermal so viel als die alte galt. Bei solchen Leibrenten wurde also 10% gegeben, während der Zinsfuß bei gewöhnlichen Capitalien 4, 5, 6% hoch stand.

Dazwischen steht pag. 6 auch eine Rente, die nicht auf eine Lebens- sondern auf ewige Zeit verschrieben ist: Item hefft de Raedt entphangen twehundert olde mrk. rig. van hinrick Bekemann vnde Bertoldt Sunther dar vor sollen der stadt righe keimerere jarlikes uthrichten dussen beiden effte holderen dusses alse den Begheuen Junckfrouwen in righe iij lispundt wasses up paschen to ewighen tiden acta sunt hec anno domini eta. LXXVI ipso die sti Marci Ewan<sup>e</sup>. — Pag. 7 schliesst diese Rubrik, welche der eigentlichen Leibrentenverschreibungen nur sechs enthält, noch mit folgender Verschreibung, die ihr Eigenthümliches hat: Eyn Erssame Rad is schuldich Sunthe Jurgen ofte sunthe Jurgen Vormundern, alle Jare IX marck Jarliker ewiger Renthe, vor dat klene wanhuss by der munte vnnnd tusschen Claws krvgers swinhufe (wenn richtig gelesen) In der kallickstraten belegen welck hus eyn Erssame Rad van sunthe Jurgen gekoft, zo dat Erue bock clarlicken mede brynget, de Renthe alle Jare vp Michaelis vtthorrichtende, vnnnd tho betalende, welcket huss hans kolthoff mit sampt synen groten huse van gunst eins Erssamen Rades iezund bewandt tho synem vnnnd syner husfrowen gerdruth leuende Jarlings thouorrenten Actum vp Michaelis Int Jar xv<sup>e</sup>xij.

Pag. 8—17 sind leer geblieben; pag. 18—28 stehen die abzulösenden oder abzukaufenden Renten, für welche der Rath Capitalien empfangen hatte: Desse nabeschreuen renthe mach de Raedt wedder afflosen na erem willen, oder Renthe wedder afftokopende. Einige solche Verschreibungen mögen hier folgen:

Pag. 18. Interste hefft de Raedt entfanghen van Meister Johann Osenbrugghe iij<sup>e</sup> olde mrk. dar vor sollen ze geuen alle Jar up Michaelis xx mrk de wyle ze dat gelt

vnder hebben vnde wanner ze dat affkopen willen sollen ze mester johann en jar touorn to seggen, vnde dit gelt sal denen to ener vicarie to den Junckfrouwenn de meister Johann funderet hefft. Acta sunt hec anno domini etc. XXXVII. — Item noch hefft de Raedt entfangen van Meister Johann Osenbrugghe iiij<sup>c</sup> mrk rig. dar vor ze iarlikes geuen sollen up paschen xx mrk. rig. to ener vicarie to den junckfrouwen wanner de raedt dat affkopen wil steit to en Acta sunt hec anno domini etc. XXXVIII. (Das Vorstehende ist durchgestrichen und von anderer Hand darunter geschrieben:) It: dijt bauen gescreuen . . . . botalt anno XVIII den donnerdag vor sunte fylypi vnde Jacobij den synggende Junkfrouwen.

Pag. 21. Item de raedt is te<sup>r</sup> (wahrsch. für tenetur, hier s. v. a. schuldig) her Hinrick Mey vnde sinen rechten eruen dertigh olde mrk rig. iarlikes vor vi<sup>c</sup> olde mrk. viif mrk van C to eyner vicarie im dome vor alle godes hilgen altare up paschen Acta sunt hec anno domini etc. LXXIII<sup>to</sup>.

Pag. 22. Item de trerelsche hefft gerekent myt deme kemerer van der Stadt wegen vpp Martini Epi. Anno etc. XCII<sup>o</sup> van aller older schult vnd wedderschult, So bleff ere de Stadt schuldich vefftich mark Noch do suluest wise de se deme Ersamen Rade ouer enhundert vnd vertich mark vpp hinrik vnvorsaget sin hus, Dar an gekortet ere rutter gelt vn schot van der lesten veyde dar van er de Ersame Radt schuldich bleff souen vnde vertich mark Summa is to samende souen vnde negentich mark De Stan by deme Ersamen Rade to eren besten afftokortende wenn er idt er allirbest euene vnd boqweme is Acta sunt hec hora et loco quibus supra. (Darunter von anderer Hand:) Item de Erssame h' tetsse sulke schother vnd h' Joachim rodewerth hebben in botalinge des bauenscr. Summen vor schot vnd vorschot affgekortet der bauenscr. vrouwen XII mrk. XV  $\beta$  myn j d. Acta sunt hec anno domini 1496 vp katarine virginis. (Das Vorstehende ist alles durchge-

strichen und von anderer Hand darunter geschrieben:) Item Im iar XV<sup>e</sup>IX am fridage vor Oculi hebben de Ersam he<sup>n</sup> kersten Poninckhussen vn Merten Brekeruelt kemerers In iegenwordich<sup>t</sup> des Ersamen he<sup>n</sup> Gossyn mennynck vn Johan Camphussen Borgermeysters, myt Clawes van haue dusser bauen geschr. schulden haluen vn alle schulde He sick vormenet to enem Ersamen rade van wegen Seligen Euer treer tho hebbende, al dael gerekent Szo dat en Er<sup>n</sup> radt an ens vor al wen he syn dochter boret geuen schall en hunderdt mrk. Dar mede solen se van em vn synen rechten eruen to enen ganzsen vn fullenkamen mede gescheden syn. (Diess ist ebenfalls durchstrichen und von anderer Hand darunter gesetzt:) Dusse bauen gescreuene eyn hundert Mark gegeuen vn botalt wilken wilde gedachten Clawes van haue swagher am donnerdage vor Michaeliss Im Jar XV<sup>e</sup>IX.

Pag. 24. Selighen her karsthen herberdes borghermester hefft gegheuen dem Er<sup>n</sup> Rade twe nyghe husse vnder enem Dake vor dem Slate bolegen tho der vorderen handt [rechts] sso men na dem slathe gheyt vt dussen vorgeschreuenen huseren sal de Ersame Radt gheuen Jarliker Renthe vpp Michaelis XVIII mrk tho der vicarien in sunte petirs karcken vor dem Radtstolle Acta sunt hec anno dñ<sup>e</sup> salutis XV<sup>e</sup> vnde ij In Epiphania d<sup>ni</sup>.

Pag. 25. De Ersame Radt hefft Entfangen van dem vorsichtigen hern Tymmen lindow borgermeister to Wolmer vnde syner Eliken hussfrowen annen iiij<sup>e</sup> olde mark Rig. Dar vor schal de Ersame Radt geuen jarliker Rente upp Michaelis XXIII mark Rig. to der vicarie Sunte bartholomei in der Parkerken to Wolmer Acta sunt hec anno etc. vn LXXXV etc. Na lude vnde Inholde dess breffs dar upp gegeuen. (Ausgestrichen und darunter geschrieben:) Item desse bauengescreuene iiij<sup>e</sup> mark Rig. houetstolss myt der Rente hebben affgeloset vn to vuller noge betalt seligen hern Tymmen lindowen elike husfrowen de

Ersamen hern Carsten Puninckhusen vn her marten brekeruelt kemeress vn den Rades breff dar upp gegeben entfangen vnde gedodet Geschen im Jare XV<sup>e</sup> vn vj upp michaelis.

Pag. 26. Item De Ersame Radt hefft entfangen van dem vorsichtigen Hanss Siueken koppgesellen van der dütschen natien vyffhundert mark Rig. houetstolss dar van to geuende druchtich marck Rig. Jarliker Rente upp paschen den Swarten broderen to sunte Johannss na lude vnde Inholde eyness vorsegelden breffess van dem Ersamen Rade gegeben In dem Jare der gebort Cristi vnsess hern Dusentvyffhundertssosse am dage barnabe ap<sup>li</sup> etc.

Item De Ersame Radt hefft entfangen vnde in bosythenamen van dem vorsichtigen hanss Siueken eyn huss negest sunte katerinen karken vnde twisken hermen Smedess huse belegen ffry vnde quidt myt aller tobehoringe vnde noch twehundert marck Rig. upp albrecht milden huse twisken hern Johan Ruter vnde dirick van Essen huseren belegen to belüchtende enen altar myt twen lichten in sunte katerinen karke der brodere der obseruantie sancti francisci vnde ene krone dar suluest myt eynem marien bilde in der sunnen mydden in der karken hingende myt souen lichten to Ewigen tiden na lude vnde Inholde eyness vorsegelden breffess van dem Ersamen Rade gegeben In dem Jare na der gebort Christi vnsess hern dusentvyffhundertssosse am dage barnabi ap<sup>li</sup>. (Von anderer Hand dazu geschrieben:) duth is nu Marten daleke. — Der hier genannte Kaufgeselle deutscher Nation Hans Siueke ist wahrscheinlich der Schwarzhäupterbruder Hans Synck, den *Tielemann* in seiner *Geschichte der Schwarz-Häupter in Riga*. S. 21 als milden Bedenker geistlicher Stiftungen, nur mit anders gelesenen Namen, anführt. Vgl. *Monum. Liv. ant. Bd. IV. pag. CXXIV.*

Pag. 27. Item de Ersame Radt hefft entphangenn vann hernu Martenn Breckerfelt Borgermeister Johann

Holthussenn, Nicolaus Boch Radtmanne, selige Gerdt Noltenn Testamentarien vnd vormunderen dusent marck Rigesch, so Inn dato dusser schrift inn Lyfflande genge vnd geue is, Dar vann alle Jar denn bositterenn vnd boleseren der Vicarien im Dome, inn de ere Jacobi vnd Marie Mag<sup>ne</sup> fundert, aff vthtorichtende vnnnd to botalende, vor hunderth ver mrk. Rigesch vp paschen, so boschetlick de Ersame Radt de Vicarie mede touorlenende hebben, vnnnd de patronen sin. Dusse bauengeschreueene Renthe mith dem houetsummen mach ein Ersame Radt wedder aff losenn wenn er en dat boqweme is. Geschen im Jar Na Cristi geborth dusentviffhundertverteyn Jare, Middewekens Nach Inventionis s<sup>te</sup> Crucis. — Der Testator war vielleicht ein Ahn der kurländischen Familie Nolde, aus welcher zwei Glieder, grade hundert Jahre später, nach einem schrecklichen Lebensende ihre Ruhestätte in der Domkirche zu Riga fanden. Vgl. *Monum. Liv. ant. Bd. II. Noldesche Händel. S. 124; Gadebusch Livl. Jahrb. II. 2. S. 491 Anm. r.*

Pag. 28. De Ersamen hern kemerers, als her peter Grawerth vnde her Johan Meyer, mit medeweten vnnnd beleuyng der veer hern Borgermeysters, entfangen von hern kersten Bonnynkhusen, vp Renthe verhundert margk, behorende tho Sunte Annen vicarien tho sunte peter, dar nw her Dyrick Meteler ein host (?) van is, welcke her kersten affgeloset, vnnnd de kemerer nw de Renthe vtgeuen wert, zo lang als id eynem Ersamen Rade beleuet, wen eym Ersamen Rade nicht leng beleuet thouorrenten, sal vnnnd wil he eyn halff Jar touorn thoseggen vnnnd genannten her dyrick, edder wer denne thor tid des ein host (?) syn werd zodane iiii<sup>c</sup> mrc. geuen mit der Renten zodane vorgeschreuen Renthe alle Jare vp Michaelis vt thogeuende. Geschen Int Jar XX vp Michaelis. — Diess ist die letzte Verschreibung der Art und obschon nur zwei Jahre vor der Reformation Rigas ausgestellt doch noch, wie die meisten der vorhergehenden, auf eine katholische Kirchenstiftung be-

stimmt. Die solchergestalt nach der Reformation für ihre ursprüngliche Bestimmung erledigten Stiftungseapitale mögen denn wohl, da ihre Rückzahlung nicht verzeichnet ist, der Stadt verfallen sein, die nachmals (1541 und 1558) für Kirchen- und Schulzwecke die Stiftungen der sogenannten Kirchenordnung und Milden Gift gründete, in denen wir den Ersatz dieser verfallenen Capitale sehen müssen. Vgl. *Mon. Liv. ant. Bd. IV. S. CXXVIII; Arndt IL 244.*

Pag. 29 34 sind leergeblieben; pag. 35—117 „Renthe vnde tynss der Stadt Rijghe Innkomende,“ enthaltend die Anzeichnungen solcher Renten, die die Stadt von Capitalien, die ihr gehörten und auf Häuser begeben waren, zu empfangen hatte; oder von Verlehnungen gegen jährlich zu zahlenden Zins oder Vermietungen von Häusern, Buden, Gärten, Thürmen, unbebauten Räumen u. dgl., mit darüber gesetzter Angabe der Strassen der Stadt oder der Gegend der Vorstadt. Als Beispiele und wegen zu beachtender Einzelheiten wählen wir daraus folgende Anzeichnungen:

Pag. 35. In der Rijkenstraten vnde darby. Interste hefft de raedt uppem nyenhuse achter dem kake by der ortboden viiff mrk. rig. iarliker renthe vor LXXX mrk. dusse V mrk. geuen uth de vormundere des Conuentes up sunte peters kerckhoue is nuw her herman dunker up paschen, anno etc. XCII. vpp andree hefft de Ersame her hermen dunker dusse vorscr. LXXX mrk. myt eren renten affgekofft In sine rekenschopp Dess de Radt to vreden wass (durchgestrichen).

Ibid. Item de ortbode dar hart an hefft nuw van den Stadt kemers gehurt [geheuert, gemiethet] hinrik briseke jarlikess vor XII mark vp passchen vnd Michaelis de rente vt to geuende. Acta sunt hec sub anno dominice salutis 1498 umme midweken vor Jndica. Duth huss iss vorlent der Besessren So lange sse vor eyne vademonie den Swangeren frowen denen kan Iss gheschen van hern Carsten

punninckhussen vnn merten brekeruelt kemererss Wan sse auer den frowen nicht lenck denen kan Schal sse gehalten syn de Rente wo bauen gescreuen alle Jar uthtorich-tende Im Jar XV<sup>c</sup>VIII upp pasken gescreuen etc.

Pag. 36. By sunte peter. Item de negeste bode dar hart by hefft her hinrick Reymers prester des jares vor VI mrk to synem leuende acta sunt hec anno domini LXXIII up paschen. [Von anderen Händen dazu geschrieben] Dit is nu Diderick gite | Duth iss nu Bernth horensse | dith is nu helmich Ontfelt wachtmeister | duth is selige helmigs moder nu tor tidt vnd hefft dusse bode to eren leuende vmb vordensts willen ores mans vrij vnd quit.

Pag. 37. By dem markede. De waghe giff des jares viiffhundert vnde XX mrk iarlikes is I<sup>c</sup> vnde XXX mrk to yowelkem verendeel Jares vpp michaelis, wynachten to paschen vnde to sunte Johannis daghe dusse waghe hefft dyderyck Ghür to XX jaren acta sunt hec Anno domini etc. LXXXVII. [Dazu von anderer Hand:] De herenn kemerers hebben diderick giren de wage vmme dissen bauenscr. jarliken rente vnd summen to sinem leuende to ge-secht wante he enen breff der Stadt van iij<sup>c</sup> marken dar vor he dat stenhuss keller vnd bone [Böden] achter der Wage to pande hadde widder togekert hefft. Acta sunt hec sub anno dominice salutis 1498 des midwekens vor trium Regum.

Ibid. Dith bouenscreuen steenhuess mit em keller vnde bone samptliken hefft nuw Diderick ghyr vor iij<sup>c</sup> mrk de he dem Rade ghelenet hefft na vthwisinghe sines breues den he hefft vam Rade || De Ersamen herenn kersten her-borders vnd nicolaus holste Stadt kemers hebben sick mit diderick giren dusse iij<sup>c</sup> mark vruntliken vordragen sso bo-schedeliken dat diderick ouerleuert hefft densuluesten ke-merss den houetbreff vnd hebben diderick togesecht dit bauenscr. stenhuss mit kelren vnd bonen to sinen dagen to sinem besten to brukende wen he ouerst in God vorstoruen

is, danne scholen alsodann stenhuss keller vnd bone an de Stadt fallen. Acta sunt hec sub anno dominice salutis 1498 amme midweken vor trium regum.

Pag. 38. Desse bauen boschreuen partsele de diderick gire weren vorlende syn voruallen alle an den Radt de eme weren gegunt van dem E<sup>n</sup> Rade vnde syndt nu vorhurt hans didericksen so hyr na volget folio I<sup>mo</sup>.

Pag. 39. By dem markede. Item de ortbode recht tegen her hermen dunkers boden hefft hermann Barbeer vnde sin wiiff margarete de helffte vam huse to markede wort kumpt dem rade tho vnde de ander helffte des huses kumpt sunte peters kerke tho des jares vor XXXVIII mrk. dar van behort dem rade jarlikes XIX mrk vor dat halue huss up michaelis vnd paschen to betalende vnde wenn idt beiden parten als dem rade vnd sunte peter so nicht lengk haget [behagt, gefällt] to sampde to sin mach men denn mit ener schedel mure de vnderscheden.

Pag. 40. By dem Markede. Item de ortbode by dem gerichte [d. i. Kak] hefft mester Sthephanus vnde sin wiiff Barbara des Jares vor XX mrk. up michaelis vnde pasche to betalende to erer beider leuende. Acta sunt hec anno domini LXXXVII up paschen ze sollen suluest buwen kalk holt vnde steen sollen de kemerere en dar to don. — Solche Bedingung der Materiallieferung zu den vom Mie-ther zu beschaffenden Bauten kommt oft vor; doch heisst es einmal (pag. 43) dabei: „worde dat huss an dake vnde grouen murwerke buuellich dar sal sick de kemerer mede beweten“.

Pag. 41. By dem markede. Van den Brotbencken giff en yowelk Becker des Jares ij mrk up Johannis vnde wynachten. — Item en yowelk hoelhoker effte hoelhoker-sche giff des Jares enen schillingk market hure up assumptionis marie.

Ebendas. heisst es von einer „Bode by der Czise Bo-

den“: „kisten schappe wantkisten horen to der boden vnd scholen frig dar by bliuen.“

Pag. 42. Vnder dem raethuse. Item dess Radess winkeller giff dess Jars XVIII marc vnde hefft nu her Johan Camphussen.

Pag. 45. In der koepstraten. Item de raedt hefft up hinrick vpphoff sinem huse in der smedestrade hundert mrk dar van VI mrk renthe up paschen vnde michaelis to betalende. Acta sunt hec XXXIII<sup>o</sup>. [Von anderen Händen dazu geschrieben:] Dyt ys nu lutke kulenborch, de Sandesche, Is peter Gysse. Is nu werner mey, Is nu hans koningk. Dysse bauengeschreuen j<sup>c</sup> mrk. mit der rente heft hans koningk als besittere genomdes husses afgelossen vp Michaelis Anno etc. XLVII. vnd heft de kemerer her patroclus klokke sodans I<sup>c</sup> mk vnd rente entfangen.

Gewerbe und Handwerke: pag. 45 b. J. 1485 patinenmaker, pag. 49 b. dems. J. en kleyppenbecker — en dreger — I boddeker — de klensmith.

Pag. 49. In der Sandtstraten. Duth hus vnd dat hir negst vnder geschreuen, hefft nu Jerwin Jost vnd syn fruwe kerstine to erer beyder leuende des Jars vor xij mrk vp paschen vnd Michaelis, sollen jdt suluen buwen vnd de kemerer dar to geuen kalck sten vnd holt so vele des van noden so boschetlicken dat he deme Rade sal smeden groff werck dat lispt wen jdt guden kop is vor j mrk vnd wen jdt dūr is vor v ff. [Ferding] Geschen vp Michaelis Anno etc. XVI<sup>o</sup>.

Ibid. Item xii ss. giff franciscus sander van dem russchen huseken hart an dem russchen gildestouen gelegen van hans klenen up Michaelis to Betalende. [Von anderen Händen dazu geschrieben:] Dit is nu hans klene allene, Iss nu Albrecht Wildesche, h' Jurgen konyng van wegen der Russchen kercken.

Pag. 50. In der Sandtstraten. Item de radt hefft up hans knechtes orthuse mit siner tobehoringhe ij<sup>c</sup> mrk. rig.

van erffschichtinge zeligenn hermen eckhorstes dar van alle iar IX mrk renthe up paschen to betalende ass in der stadt boke in der Borghermeister lade geschreuen steit. — Dusse hans knecht hefft dusse IX mrk renthe in vij Jaren nicht betalet vmme dat de raedt em sine schune leet afbreken tor stadt beste So gaff de kemerer up de tijdt her dyderick meteler de vorschreuen vij Jar vorsethener renthe dussem hans Knechte tho vor de affgebroke schune, dar wil hans knecht noch de sine nicht mer spreken noch suken vnde wil nuw meer de IX mrk iarliker renthe up paschen betalen dar up he handt streckinge gedan hefft in bywesende wylhelm penningkhous acta sunt hec anno LXXXVII am sonauende vor Reminiscere.

Pag. 54. By den vlesscharen. Item enn yowelk knakenhouwer giff van synem Lede alle Jar ij mrk. to wynachten vnde to sunte Johann to betalende.

Ibid. Item peter de tymmermann mit synem wyue Anneken hefft dat orthuss an den vlesscharen to anneken lyue dar vor sal peter geuen alle Jar up michaelis j mrk oata sunt hec anno domini etc. LXVII. [Von anderer Hand:] is nu geheten de kalkunenborch [?], vnd is de moder [oder stroder], giff jarlikes viii mrk, dit Is nw de bademodersche sittet frige, dewile se den fruwen denen kan.

Pag. 56. In der Resenstrate. Item up der scherme schole [?] hefft de raedt ij<sup>e</sup> mrk rig. dar van gifft micheel rodenbergh vj mrk up paschen vnde vj mrk up michaelis. [Von anderer Hand:] Dusse xij mrk renth vorgeschreuen hefft de Erssame Radt zelighen hern hinrick gotthen nalaten huess frouwen auergelathen vnde tho ghescreuen.

Pag. 57. Item de Ersame Radt hefft upp marten daleken huss in der marstal Straten twisken hern Johan Ruter vn Dirick van essen huren [huseren?] belegen ii<sup>e</sup> marck hauetstols dar van alle Jar upp Paschen xij mark renthe uth torichtende — Dusse ij<sup>e</sup> marck hefft de Ersame Radt

entfangen von hanss Siueken\*) vñme to boluchtende de krone In der grawen bruder kerken hangende na lude vñ Inholde eyness vorseghelden breffess dar upp gegeuen.

Pag. 58. Inn der Marstal straten. Item hans steenhoff en kannengeter hefft en huss van dem orden in dusser straten by dem orthuse recht tegen der wampesschen ouer belegen dar inn plach hans kure to wonende dar van hefft hans steenhoff sint de stadt des ordens husere mit godes hulpe in kreech iarlikes geuen der stadt iij mrk up paschen renthe wo de raedt dar vort mede varen wil steit to en dit vorscr. hus is dem w'digen Orden to lifflande wedder ouergeantwortet.

Pag. 61. Item de Sampt: becker en yowelk van den giff des Jars to tween tiden upp Paschen vñde upp Michaelis to elker tijdt ene marck rig. [nämlich für die Brodschranken.]

Ibid. De teer wrakerye heuet de Ersame Radt gegunt vñde to gesecht deme boschedenen hermen van velmede\*\*) Teyen iar lank, So beschedeliken de vorbon: [vorbonomede, vorbenannte] hermen tor Stadt beste vñd der wrakerye sal holden enen knecht offte jungen to sick, Wes he furder mere arbeydes loness haluen bedoruet vñd allenen nicht wraken en kan, sal he van deme samende betalen vñd ock de doncke [?], wess dar en bauen van em vor worue gesammelt vñd der wrakerye. haluen vordenet wert vñd is schal de vorscr. hermen alle Sundage deme Ersamen kemerer ouerantworten so beschedeliken de Stadt twe penninghe vñd de genante hermen suluigest den drudden vor

---

\*) auch zu lesen Smeken, und von *Tielemann Synck* geschrieben, s. oben den Auszug aus pag. 26, wo schon von diesem Capital und dessen Verwendung die Rede ist.

\*\*) Velmede war ein ritterliches Geschlecht in Westphalen, aus dem auch Mitglieder im Orden zu Livland vorkommen, s. *N. nord. Misc. IX. X. 392.*

sine moye vnd arbeyt entfangen. Acta sunt hec anno domini etc. negentich [1490] vpp den Sundach Jubilate na oster dage.

Ibid. De asschewrakerye giff des Jares en hundred vnde dorchtich mark iarlikes vpp passchen dusse vorscr. wrake hefft pauwel sager sso lange deme Ersamen Rade geleuet. Acta sunt hec sub anno dominice salutis. Imme etc. XCII [1492].

Pag. 62. Von hier an sind auf die leergebliebenen Seiten Verlehnungen der Stadt über Räume u. dgl. geschrieben, z. B. gleich die erste: De Radt hefft entfangen van deme Ersamen h' Johann kampphusen\*) en hundred mark Rigessch de vort In der Stad beste vnd profit In der huldinghe beyder hernn\*\*) wurden gelecht dat vor sodan hundred mark hefft de Ersame Rad h' Johan vorben vnd siner Ersamen vrouwen katrine to erer beyder leuende dat rum tusschen der swineporten vnd rikeporten bolegen gegunt dar vpp to richtende vnd settende ene schune vnd de vort to eren beyden dagen to ereme schonste to brukende edder to vorhurende. Wen ouerst dusse vorbon. beyden In God dem hernn sin vorstoruen sso schal sodann stede myt der anlage vnd der vpp gebuweden schunen quid vnd vrig deger [?] vnd gans by de Stad wedder komen vnd der Inrenten sso des Rades breff dar vpp gemaket widder Inholt Acta sunt hec anno domini etc. XCII des vrigdages In der octaue Epiphania domini. — Solche Verlehnungen wurden meistens an Personen, die im Stadtregiment hoch gestellt oder um die Stadt wohlverdient

\*) vielleicht ein Ahnherr der livl. Familie von Campenhausen, welche in den Freiherrenstand erhoben ist. Er war Stadtvogt u. starb 1492. S. *Arndt II. 350; Nord. Misc. XV. 554.*

\*\*) Diess zeigt uns, dass doch wohl unmittelbar nach dem Wolmarschen Abspruch (1491. März 30) eine feierliche Huldigung an OM. und EB. muss stattgehabt haben, von der unsere Geschichtschreiber schweigen.

waren, und deren Nachkommen für gemachte Geldvorstreckungen oder erworbene Verdienste gemacht, z. B. p. 63, 1492 an den (Raths-)Herrn Diderik Meteler aus ganz gleicher Veranlassung, wie bei Camphusen; pag. 68. 1504 in vigilia epiphaniae Domini verlehnte der Rath dem Erzvogt Gerdt Hulscher für seine, seiner Frau und seiner Kinder Lebenszeit „den Mesthupen tusschen der düwelsbrugge vnde dem negesten garden by dem sumppe, so men von der Stad ouerde brugge geydt tor vorderen Hand der Denre garden genandt“, um dort zwei Windmühlen zu errichten, für die der Rath nach der Lehenträger Absterben den nächsten Erben 400 Mrk. Rig., und wenn dort eine Mühle mehr aufgerichtet wäre noch 200 Mrk. mehr auskehren soll; aber 1509 „vmentrent Johanniss Baptisten“ kaufte der Rath diesen Mistberg (Meshupe) dem Erzvogt Hulscher wieder für 300 Mrk. ab und verkaufte ihn zum erblichen Besitze an den Rathsherrn Merten Brekeruelt. — Auch Verlehnungen von den Kämmerern kommen vor, die sie allein vergaben, aber auch wieder pag. 72 „Actum in der Zeisebode Donredages vor sunthe Bartl. anno etc. XXII“ von den „Ersamen hern ver Borgemeister, her Anthonius Mutter, her Johan Metler, her Jurge konyng, her Willem Tydekens vnnnd her herman thor Molen vnd her Jaspas Rathmanne“ an Hern Johan Meyer „darvme vor Idsuluiige gelt dat he eyner stad weddervmme gegeuen eynen bref vp hundert mark ludende, den selige Cort Volmars eynerstat In den sweren Krigesgelopen ethwan anno xiiij<sup>e</sup> LXXXVI vorgestreckt“; ebenso pag. 73 ebendasselbst, in dems. J. „dem Erssamen hern Jaspas kolthauwe, vmme synes truwes vlitens haluen, den he by der stad bewesen vnnnd sunderlik tho ethliken malen In den swaren vnnnd ferlickten tyden der pestilentie, done he de alleine borde des Rechten vp sick gedragen, eyne Bode — — — tho synen vnnnd tho syner Itzigen husfrowen dagen, vor syne persone qwit vnnnd vrige. Vgl. *Die Rigische Rathslinie etc.* S. 14—17.

Pag. 66. Item Euert smithoff hefft den klenen torne thegen der russchen straten vnd deme scharpprichter na sunte Jacobs porten to sinen dagen quidt vnd vrig van sunderling' gunst des Ersamen Rades to brukende he sal den suluen buwen Acta sunt hec anno domini etc. xcii des sunauendes vor anthonii.

## 3.

*Dath schragen vnnnd olde Rentheboek.*

|                                  |               |
|----------------------------------|---------------|
| Schragen der Schmiede . . . . .  | pag. a.       |
| "    "    Goldschmiede . . . . . | " f.          |
| "    "    Kürschner . . . . .    | " k.          |
| "    "    Schuhmacher . . . . .  | " p.          |
| "    "    Bötticher . . . . .    | " x.          |
| "    "    Schneider . . . . .    | " dd.         |
| "    "    Schmiede . . . . .     | " ii. bis ll. |

|                                         |                                                                     |
|-----------------------------------------|---------------------------------------------------------------------|
| Vorrede . . . . .                       | fol. 1.                                                             |
| Hauss-Armen . . . . .                   | " 74.                                                               |
| Brüderschaft des heil. Blutes . . . . . | " 26 (1467, hatte e. Vicarie<br>in der hilgen Ker-<br>ken to Ryge). |
| "    "    Calandes . . . . .            | " 92. 95. 110. 153.                                                 |
| "    "    St. Gertrud . . . . .         | " 168.                                                              |
| Baginnen Convent . . . . .              | " 17. 50. 60.                                                       |
| Grawe Schwestern, Vorst. . . . .        | " 9. 88. 118. 137. 152. 166.                                        |
| Capitel zu Churlandt . . . . .          | " 140.                                                              |
| E. E. Raths Dienere . . . . .           | " 71. 89. 90.                                                       |
| Elendthuss bey S. Joh. . . . .          | " 86. 87. 133.                                                      |
| Heil. Geist-Vorsteher . . . . .         | " 1. 25. 30. 103. 104. 163.<br>164. 165. 167.                       |
| Amt der Goldschmiede . . . . .          | " 3. 14. 61. 77. 90. 114.<br>115. 116. 158.                         |
| "    "    Schuster . . . . .            | " 72. 118.                                                          |
| "    "    Schneider . . . . .           | " 75.                                                               |

|                                                 |                                                                 |
|-------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------|
| Amt der Schmiede . . . .                        | fol. 100.                                                       |
| Die knakenhower . . . .                         | „ 1. 13. 27.                                                    |
| Maria Magdalenen Gilde . . . .                  | „ 39. 80. 92.                                                   |
| Der kl. Gildstube Tafelgilde . . . .            | „ 99. 111. 128. 129.                                            |
| „ gr. „ „ „                                     | „ 128.                                                          |
| Schwarte houeden . . . .                        | „ 77. 141. 162.                                                 |
| Singende Jungfrowen . . . .                     | „ 2. 43. 68. 83. 85. 112. 113.                                  |
| Kastenherren . . . . .                          | „ 142.                                                          |
| Papengüdere . . . . .                           | „ 24. 45.                                                       |
| E. E. Rath . . . . .                            | „ 5. 17. 40. 41. 87. 90. 91.<br>96. 114. 125. 132.<br>138. 143. |
| Vicary S. Thomas zu Wenden „                    | 91. 102. 120.                                                   |
| Vgl. <i>Die Rig. Rathslinie etc.</i> S. 18. 19. |                                                                 |

## 4.

Rechnungen der Kämmerer 1405—1473. Vgl. *Rigische Rathslinie* S. 13, *Bunge's Livl. U. B. IV.* 865. *Nro. MCMLIV und Regesten* S. 118. *Nr. 2336.*

## 5.

Das *Landbuch, Liber ruralis* 1438—1693. *S. Rigische Rathslinie* S. 17. 18.

## 6.

*Das Bock von der Landvogedie* 1383—1479. *S. Rigische Rathslinie* S. 13.

## 7.

Das *Bürgerschuldbuch* 1286—1345. *Rigische Rathslinie* S. 10. 11. *Bunge's Livl. U. B. III.* 179—202. *Nr. MXLIV a. b. Regeste* S. 67—69. *Nr. 1236 a. b.* Ausser den bei *Bunge* S. 179—182 aufgenommenen Notizen findet sich noch folgende Urkunde nach B. verzeichnet:

Notandum quod anno domini M<sup>o</sup>CCC<sup>o</sup> quinquagesimo secundo. lis et discordia quae inter heredes dominorum scilicet domini Johannis et domini hermani fratrum dicto-

rum papen parte ex vna et prouisoires dictorum dominorum parte ex altera vertebatur amicabiliter est composita scilicet de bonis heredibus post obitum dictorum dominorum in volutis terminata et sopita. In hunc modum quod heredes veri debent vti redditibus omnibus in tarbato existentibus et possidere quos domini praedicti ibidem habuerunt et ad hoc prouisoires antedicti dederunt veris heredibus ducentas marcas scilicet centum marcas nouorum denariorum et centum marcas rigenses alia uero bona omnia siue sint bona mobilia aut immobilia siue in hereditatibus siue in jacentibus fundis siue in torfagheghen [?], siue in redditibus sint etiam quaecunq̄ fuerint in ciuitate rigensi uel extra ciuitatem absque hereditate in qua predicti domini bone memorie sveuerunt commorare heredibus sit libera, alia bona etiam omnia siue sint in zosato uel in aliis locis extra terram istam jacentia prouisoires obtinere debent libere et quiete vendendo commutando permutando in elemosinas conuertendo secundum testamentum dictorum dominorum super hiis confectum pauperibus distribuendo et faciendo pro eorum voluntate tum eis secundum beneplacitum eorum et bona talia quae pueris sunt data secundum testamentum dictorum dominorum pueri libere possidebunt et hereditabunt sine puerorum pueris. et cum hiis omnia sunt finita et terminata et hereditatem in qua sveuerunt commorare domini praedicti prouisoires heredibus resignauerunt et heredes prouisoribus omnia alia praemissa bona resignauerunt.

## 3.

## Das Stadtgebiet Riga's.

(Vorgelesen in der 296. Versammlung der Gesellschaft am 20. Jan. 1865.)

Unter allen Städten unserer Provinzen ist Riga bevorzugt durch den Besitz einer umfangreichen Stadtmark, Dank der bischöflichen Gnade und päpstlicher Bestätigung. Es ist ein Gebiet, welches der Stadt bald nach ihrer Gründung zu Gemeindegzwecken verliehen wurde und für unveräußerlich gilt; ein Gebiet, das keiner Krons- und Landsteuer unterliegt, dessen Verwaltung der Stadt angehört, dessen Einkünfte dem Gemeindebesten dienen; ein Gebiet, in welchem, in dinglicher Hinsicht, alle Grundstücke, in persönlicher, alle Bewohner, mit Ausnahme der Edelleute und, in privaten Rechtsverhältnissen, auch der Bauern, unter Stadtrecht stehen. Dies Gebiet hat der Stadt erlaubt, unbeengt von Gutsgrenzen, sich nach jeder Richtung hin frei auszudehnen; es hat ihr Macht und Mittel geboten, Cultur in wüste Strecken getragen, den Blick auf weitere Erwerbungen gerichtet und zu alten neue gefügt.

Diese Bedeutung, welche das Stadtgebiet von jeher gehabt; das Interesse, welches die nähere Bekanntschaft mit demselben für Einheimische hat und haben sollte, lässt auffallend erscheinen, dass bis und seit *Hupel*, der durch ein Mitglied des rig. Raths, Gottfried Berens, in Stand gesetzt war, sehr befriedigende Mittheilungen zu liefern (*Topograph. Nachrichten Bd. 3*), fast nichts in Druck ausgegangen ist, was die Kenntniss des Gebiets in topographischer und geschichtlicher Hinsicht verallgemeinern konnte. Die kartographischen Arbeiten eines *Rücker*, eines *Rathleff* und des *kartograph. Dépôts* liefern, so ausführlich sie sich darstellen, für den Kenner manches Mangelhafte; es fehlt die allgemeine Abgrenzung, es fehlt die Bezeichnung einer

Menge von Oertlichkeiten, von Flüsschen, welche doch Namen führen und deren Bezeichnung bei wirklich überflüssigem Raum, nicht vorzuenthalten gewesen wäre. Und nun das Geschichtliche! Wie so manche Unvollständigkeiten, Wiederholungen hergebrachter Ansichten und Irrthümer -- in Wahrheit, es muss wenigstens versucht werden, den Gegenstand aus neuen Gesichtspunkten neu darzustellen!

Unzweifelhaft verlied bereits Bischof Albert der Stadt Riga den grössten Theil des weitläufigen Gebietes, welches Stadtgebiet, Patrimonialgebiet, mit einer ältern Bezeichnung, Stadtmark genannt wird. Die Grenzen desselben wurden von dem Legaten Wilhelm von Modena neu festgestellt, und sind seine Entscheidungen in mehreren Urkunden auf unsere Tage gelangt. In der ersten Urkunde, vom December 1225, werden die Streitigkeiten behandelt und entschieden, welche die Stadt mit Lambert, Bischof von Sempall, hatte wegen des den Namen der Jungfrau Maria führenden Schlosses und Gebietes Babath; in einer zweiten, vom 15. März 1226, werden die Grenzen der Mark bestimmt und sollen sich erstrecken vom Rummel ab bis zur salzigen See und von der kurländischen Grenze bis zum Jägel- und Stintsee; in einer dritten endlich werden die Grenzen in Richtigkeit gesetzt gegenüber der Abtei von Dünamünde. Der Papst Honorius III. bestätigte diese Feststellungen des Legaten in einer Bulle vom 11. December 1226.

Die Grenzen der ältesten Stadtmark sind so häufig nach dem Wortlaut der Urkunde vom 15. März 1226 beschrieben, dass es überflüssig erscheint, das oft beschriebene zu wiederholen. Nöthig aber ist, darauf hinzuweisen, dass, wenn die Grenzbestimmungen für den Anfang des 13. Jahrhunderts verständlich und genügend waren, sie gegenwärtig nur ungefähr begriffen werden können. Unsere Schriftsteller scheinen freilich einer entgegengesetzten Ansicht zu huldigen und haben, jede Erläuterung unterlassend,

die Behauptung aufgestellt: Die Stadt Riga habe sich ihren ursprünglichen eigenen Umkreis unverletzt erhalten, das Patrimonialgebiet habe im Ganzen noch denselben, oder fast denselben Umfang, welchen der Legat Wilhelm festgestellt hatte. Diese Behauptung ist theils deshalb un begründet, weil die von dem Legaten bezeichneten Grenzen gegenwärtig nur ungefähr verfolgt werden können; zweitens weil grosse Stücke der alten Mark noch heute dem Stadtgebiet verloren sind; reicht es doch nicht mehr bis zur salzigen See und sind doch die Güter des Steinholmschen und die Güter des Dünamünd'schen Kirchspiels zwischen Düna und Aa: Gouvernementshof, Kleissenhof, Krämershof, Happachshof, Wohlershof u. s. w. der Stadt entfremdet worden! Endlich ist ja bekannt, dass in den Jahren 1272 und 1276 zu der „alten“ Stadtmark von 1226 ein neuer beträchtlicher Landstrich auf der linken Seite der Düna hinzugefügt ward. Der Erzbischof Albert schenkte nämlich der Stadt, kurz vor seinem Hinscheiden, das Land, „das gelegen ist von Ekowemünde (Mündung der Ekow) bei der Sengaller Aa aufwärts bis (zum Dorf) Putelene (Pulkarn?) und das Land, gelegen zwischen der Sengaller Aa und dem Wasser Ekowe und dem Wasser Misne (Misse, Meisse) bis zu den Grenzen Johannes von Dolen (Dalen).“ Urkunde vom 21. Sept. 1272. Auch hier ist es unmöglich, den Bestimmungen genau zu folgen; sicher aber, dass das geschenkte Gebiet den ganzen Jungfernhofschen Bereich auf der linken Seite der Düna und den grössten Theil des Olaischen umfasste. Mit dieser Schenkung hatte die Stadtmark ihren grössten Umfang erreicht. Denn es ist, entgegen den Angaben aller unserer Geschichtschreiber, kaum zweifelhaft, dass die sogenannte Erweiterung der Stadtmark durch den Erzbischof Johann von Lünen nichts als eine Bestätigung der Bestimmungen seines Vorgängers ist. Der Erzbischof Johann verlieh nämlich der Stadt im J. 1276 (Urk. vom 5. Nov.) das Land, welches von dem

Orte, wo die Naba (Ekow?) von Babath in die Sengaller Aa sich ergießt (Ekowemünde?), den Fluss aufwärts bis zu den Grenzen des Dorfes Putelene sich erstreckte und eingeschlossen wurde von dem gedachten Flusse (Naba? Ekow?) und der „alten“ Stadtmark, sowie von den Grenzen Putelenes und Dolens. Mir scheinen die Bestimmungen der Urkunde von 1276 mit denjenigen der von 1272 vollständig zusammenzufallen. Auch würde der Erzbischof Johann, hätte er einen neuen Landstrich geschenkt, wol kaum festgesetzt haben: der neugeschenkte Theil solle wie die „alte“ Mark der allgemeinen Benutzung offen stehen.

Die Bestimmungen des Legaten über die Benutzung des Stadtgebietes lauten dahin, dass dasselbe — mit Ausschluss der Gegend zwischen Babit und Aa, welche den Bürgern, Kaufleuten und Pilgern allein vorbehalten wird — der gemeinsamen Benutzung Aller, Geistlicher und Laien, offen stehe, namentlich die Fischerei, Weide, das Holzfällen, Lehmgraben, Ziegel- und Kalkbrennen, das Heumähen, das Anlegen von Bienenstöcken, u. s. w.; dass Jedem unverwehrt sei, unbebaute Strecken anzubauen und 8 Jahre hindurch frei den Ertrag zu genießen; dass dagegen, nach Verlauf dieser 8 Freijahre, das Land, wenn es zu guter Weide und Wiese taugte, dem gemeinen Gebrauch zurückerstattet werde, wenn zu Aeckern, eine Abgabe entrichte. Diese Abgabe wurde 1232 auf  $\frac{1}{2}$  Ferding (etwa 17 Kop. S.) von jeder Hufe gestellt, und zugleich festgesetzt, dass die Besitzer die ihnen gehörigen Grundstücke ihren Kindern und Blutsfreunden mit erblichem Rechte schenken, jedoch nur an Mitbürger verkaufen könnten.

Die Grenzen der Stadtmark waren nun zwar, ebenso wie der Umfang der städtischen Gerichtsbarkeit, genau bezeichnet; die Bestimmung aber, dass Allen und Jedem gestattet sein sollte, sich in der Stadtmark anzubauen; die Bestimmung ferner, dass die Geistlichen und die Ordens-

brüder ausdrücklich von der städtischen Gerichtsbarkeit ausgenommen waren (Urk. vom Decbr. 1225; Urk. vom 15. März 1226), machte es möglich, dass Orden und Geistlichkeit diejenigen Ländereien, welche sie zur Benutzung wählten, mit der Zeit vollständig als Eigenthum ansahen — wollen wir nicht annehmen, dass beide, als Oberherren, sich zueigneten, was ihnen gefiel, und auch behaupteten, da kein Legat Wilhelm es ihnen wieder abnahm. So finden wir denn

a) im Besitz der Geistlichkeit

1) den Holm Osmesaar d. i. Bärenholm, wie man glaubt, das jetzige Gut Vegesacksholm (?), 1226 dem Domkapitel vorbehalten;

2) Hof und Aecker auf Steinhalm, 1240 dem Domkapitel zugesprochen; ein Drittel davon 1257 den Cistercienserinnen geschenkt;

3) Hof und Aecker auf dem Rigeholm, seit 1240 dem Domkapitel, später zum Theil den Predigerbrüdern gehörend;

4) Hofstelle und Gebiet Blomendal (Klein-Jungfernhof), 1256 dem Erzbischof bei der Theilung mit dem Orden verblieben, 1257 oder 59 den Cistercienserinnen geschenkt;

5) den Holm Tamagar nebst Hof, Aeckern und Mühlen, 1240 vom Erzbischof dem Domkapitel zugesprochen, 1257 unter der Benennung Dünahalm, 1259 wieder unter der Benennung Tamagar den Cistercienserinnen geschenkt; nach ihrer Aebtissin später, wie man vermuthet, Ebbenhalm genannt. Wahrscheinlich das jetzige Klüwersholm;

6) des Propstes und Kellners Acker, die Gegend der Jesuskirche.

b) Im Besitz des Ordens befanden sich

1) nördlich von der Stadt der ganze Uferstrich — grösstentheils Holmland — abwärts vom Schlosse bis zum Mühlgraben, östlich (bis zur rothen Düna) begrenzt durch

die heutigen Weidegründe des Weidendammes, 1330 durch das Recht der Eroberung erworben;

2) östlich die Georgenhospitalgründe ausserhalb der ehemaligen Jakobsforte: der Flächenraum zwischen der ehemaligen Weidenforte und dem ehemaligen Sandmühlenbache, vom alten Sandthurm bis zur jetzigen de Robiani'schen Besetzung an der Nikolaistrasse sich ausdehnend. Hierzu gehörte die Sandmühle in der Nähe des Sandthurms und die Jürgensmühle am Kubbsberge;

3) südlich Hof und Aecker auf dem Holm Lokkesaar seit 1330; ferner Koyen-, Libets- und Wibersholm. [Lokkesaar wahrscheinlich Friedrichs- und Hasenholm; nach Bürgermeister *Schwartz* (*N. nord. Misc. III. IV. 508 f.*) der jetzige Benkensholm. Nach *Sonntag* im *Stadtblatt* 1824. S. 206 in der Gegend des Katharinendammes und auch Koggesaar genannt. Nach *Friebe* von M. Fuchs Brankhausholm genannt; vgl. Sühnebrief und Urkunde von 1430 in *Monum. Liv. ant. IV. Nr. 93*];

4) westlich Friedrichshof, Schlotmakersholm, Lutzauholm mit Parzen- und Schlumpenholm, Benkensholm (früher Herrmeisters- oder Flögelsholm), endlich der ganze Landstrich zwischen Düna und Aa im Dünamündeschen Kirchspiel.

Es war demnach fast der ganze Umkreis der Stadt in den Händen des Ordens und der Klöster, und wenig, sehr wenig der Stadt von dem übrig geblieben, was der Legat Wilhelm als eigenstes Eigenthum ihr zuerkannt hatte. In dem Vortheile der Stadt lag es, den Besitz der ihr entfremdeten Landstücke anzustreben. Und der Gedanke, in der alten Mark alleiniger Herr und Besitzer zu sein, scheint wie ein rother Faden durch alles Streben und Thun der Leiter Riga's sich hindurch zu spinnen Jahrhunderte lang bis auf die neueste Zeit. Es war ein politisches Vermächtniss, von den Scheidenden den Kommenden überliefert.

Und wie gewann die Stadt das ihr Entfremdete zurück? Die Sandmühle ausserhalb des Sandthurms durch die Gnade Kettler's 1560; durch die Gnade Gustav Adolf's den Kellners Acker 1621 und den Benkensholm 1632. — Durch Kauf gewann sie von dem Meister Osthof-Mengden im Jahre 1456 für 2000 Mark den Holm Lokkesaar (vergl. Urk. dess. Jahres); in der Vorburg ausserhalb der Schlosspforte im Zeitraum von 1573—93 verschiedene Gründe, welche zum Theil, wie der Salomon Henning's, zu hohem Preise erstanden wurden; der Sandmühle gegenüber Haus, Hof und Garten von Franz Kappe 1563; die überdünsche oder Marienmühle 1573, den Steinhholm 1593; in der Nähe von Muckenholm den verschwundenen Appelholm, ehemedem auch Rammen- oder Leienholm genannt, 1609; Blumenthal 1636; die Besitzlichkeiten Dreilingsbusch mit Morgenstern, Beberbek, Poelenhof (1667), Beckershof, Grönwaldshof (1754), Giesenhof an der Neuermühlenschen Brücke (1753) u. s. w. In allen erworbenen Grundstücken wurde das alte Patrimonialrecht und die städtische Gerichtsbarkeit wieder hergestellt.

Ursprünglich begann das Stadtgebiet unmittelbar an der Ringmauer und ebenda auch der Wirkungskreis des Landvogts. Das Stadtgebiet hiess daher auch sehr gewöhnlich Landvogtei. Mit dem Anwachsen der Vorstädte ist die Grenze des Stadtgebietes weiter hinausgerückt; sie scheint sich sogar hier und da zu verwischen, und fast will der Sprachgebrauch diejenigen Güter wenigstens, welche wie Hagenshof, Sassenhof, Neugraffenhof, und ein Theil von Graffenhof, in den Kreis der Vorstädte gezogen sind, nicht mehr als Patrimonialgebiet gelten lassen.

Zu dem eigentlichen Stadtgebiet können die von demselben eingeschlossenen Kronsgründe und Landgüter nicht gerechnet werden. Sie stammen aus der Zeit der Auflösung des livländischen Staates, wo aller Kloster- und Ordensbesitz bei der Stadt an die Krone fiel, mit Ausnahme

derjenigen Gründe und Besitzlichkeiten, welche bereits an die Stadt gelangt und ihr bestätigt, oder an Privatpersonen in gültiger Weise verlehnt und geschenkt waren. Die Kronsgründe sind in neuester Zeit unter städtische Gerichtsbarkeit gebracht, die Landgüter dem Landgerichte verblieben. Ungerechtfertigt erscheint es, Krons- und Landgründe, weil ursprünglich Theile der Stadtmark gewesen und noch gegenwärtig Einschlüsse derselben bildend, zum Stadtgebiet zu zählen. Man müsste sonst mit ebenso viel Grund auch die Güter des Dünamündeschen Kirchspiels zwischen Aa und Düna als Stadtgebiet ansehen. Ungerathen erscheint es, Krons- und Landgründe als Stadtgebiet anzusehen, da es keinen Vortheil bringen kann, den Besitz grösser darzustellen, als er in Wirklichkeit ist. Und Zeit wäre, die 529 □-Werst, welche nach neuern Bestimmungen den Flächenraum des Stadtgebiets ausmachen sollen, während *Bienenstamm* in seinem *Geographischen Abriss* (1826) 656 □-W. angibt, auf die richtige Zahl zu bringen.

Die Stadtverwaltung theilte bis zu Ende des verflossenen Jahrhunderts die ganze Landschaft um Riga in 3 grosse Bezirke:

- 1) Jungfernhof mit den Angehörigkeiten Olai, Katteln und Bickern,
- 2) Pinkenhof mit Beberbek; und
- 3) Holmhof.

Aus diesen 3 Hauptbezirken wurden später 6 gebildet:

- 1) Jungfernhof mit Krustenhof,
- 2) Olai,
- 3) Pinkenhof,
- 4) Holmhof,
- 5) Beberbek mit Schwartzen- od. Schwartzekshof u.
- 6) Dreilingsbusch.

Diesen 6 Gebieten wurden alle im Umfang der alten Stadtmark befindliche Besitzlichkeiten zugezählt, d. h.

nicht allein die unter städtischer Gerichtsbarkeit stehenden, sondern auch alle Güter des sogenannten Landgebietes, welche dem Landgericht untergeben sind. In solcher Weise verfährt z. B. der Stadtrevisor Friedrich Gotthard Götze in seiner topographischen Beschreibung des Patrimonialgebiets vom Jahre 1811.

Im Jahre 1823 wurden die mit Bauern besetzten, unter städtischer Gerichtsbarkeit stehenden Güter des Stadtgebiets, ebenso auch deren Pastorate, zum ersten Mal in Hakenanschlag gebracht. Wir können seitdem die Besitzlichkeiten des Stadtgebiets theilen

1) in solche, welche in Hakenanschlag gebracht sind, und

2) in solche, die es nicht sind.

Zu jenen gehören Holmhof, Pinkenhof, Bebberebek, Olai, Jungfernhof, Dreilingsbusch, Lindenruhe und Strassenhof; zu den letztern alle übrigen.

I. Holmhof, mit  $5^3_{10}$  Haken, umfasst den schmalen Landstreif zwischen dem Babitsee und der Aa. Es gehörten zu dem 29 W. von Riga entfernten Hof im Jahre 1811 56 Bauerwirthe, zu dem Pastorate 5 Gesinde.

II. Pinkenhof,  $13\frac{1}{4}$  Haken, begreift einen Theil der an der kleinen Düna gelegenen Gegend, erstreckt sich sodann längs verschiedenen ausser der städtischen Gerichtsbarkeit im Dünamündeschen Kirchspiel befindlichen Gütchen, längs dem Babitsee bis an die kurländische Grenze, die in dieser Gegend 31 W. von Riga entfernt ist und stösst im grossen Benaischen (?) Morast mit Olai zusammen. Es führt seinen Namen erst seit neuerer Zeit, nach dem Pinkengesinde. Ehemals, und noch im vorigen Jahrhundert, kommt es, zusammen mit Holmhof, unter dem Namen Babat oder Babit vor, und auch die Prediger zu Pinkenhof hiessen bis ins 18. Jahrhundert Prediger zu Babit. Vergrössert wurde es 1667 durch Ankauf des Gütchens Poelenhof, 1754 durch Ankauf des hinter Hagenschhof belegenen Grönwaldshof.

1811 gehorchten zu Pinkenhof 92 Wirthe. Auf dem Grunde dieses Gutes liegen:

1) Hagenschhof, Schwartzenhof. Im gemeinen Leben oft Hagensberg. Am 15. März 1659 von Heinrich von Hagen der Wittwe Anna Seemann, geb. Nordmann, verkauft. Seit Beginn des 18. Jahrhunderts ein Besitzthum der Familie Berens; gegen Ende desselben durch Johanna Sophie Berens, Gattin des Bürgermeisters Adam Heinrich Schwartz, an die Familie Schwartz gelangt.

2. Sassenhof. Am 5. Decbr. 1840 von der wirklichen Staatsrätin Henriette Dühamel, geb. von Heykingk, dem Aeltesten Niklas Hill verkauft. Jetziger Besitzer: Manufacturrath Adolph Thilo.

3) Gravenhof. Nordecks-, Friedrichs-, Vogelshof. An der Bullenschen Strasse 6 Werst von Riga. Im 17. Jahrhundert dem Magister Johannes Grave gehörig, wahrscheinlich jedoch unter der Benennung Cordt Graven Hof schon im Jahre 1576 angeführt, wo es von den Schweden auf ihrem Raubzuge verbrannt ward. Vgl. *Brotze's Livonica Bd. 18. Bl. 92.* Gegenwärtig Blumenbach's Erben.

4) Weissenhof. Haltermanns-, Möllers-, Witten-, Dahlenhof. An der Spilwe, 7 W. von Riga. Am 12. Nov. 1767 wird „Wittenhof“ von der Bürgermeisterin v. Nordeck dem Hofrath Hermann Dahl verkauft v. Tiesenhäusen. Gegenwärtig v. Buxhöwden.

5) Gothans- oder Essenhof. Dreilings- nebst Zimmermannshof. Ebenda. Caspar Dreiling kauft am 13. Juni 1615 von Hellmann's Erben den auf der Spilwe bei Paul Zimmermann's und Tastius Höfen belegenen Hof; am 11. Juni 1725 wird das Höfchen dem Rathsherrn Andreas Gothan aufgetragen; 1763 am 29. August Zimmermannshof dazu gekauft; am 11. April 1774 die 3 zwischen Hermann Dahl's (Weissenhof) und Gotthard von Vegesack's (Vegesackshof) Höfen dicht neben

einander belegenen Höfchen, die beiden vormaligen Dreiling's- oder Gothan's Höfchen nebst Zimmermannshof, von dem Sekretär Paul Gothan dem Oberpastor Immanuel Justus von Essen verkauft. Am 19. Septbr. 1824 wird das zum Nachlasse des Capitäns Paul Melchior von Essen gehörige Höfchen „Gothans- oder Essenhof“ seinen Erben aufgetragen. Seit 1864 Wittwe Alexandra K. Popow, geb Panin.

6) Nyhoff's- oder Neuhoffshof. Auch Neuhof, Lambertshof, Kleissenhof. An der Bullenschen Strasse, 8 W. von Riga. Am 14. Juni 1735 wird Nyhoffshof nebst den dazu gehörigen sogenannten Vahrenhofschen Heuschlägen dem Inspector des Licentcomptoirs Georg Witte verkauft. Major Hermann v. Vegesack.

7) Gross-Dammen- oder Tammenhof, an der Schlockschen Strasse, 6 W. von Riga. Am 6. April 1823 dem Hofgerichtsadvokaten Pfannstiel, am 12. Decbr. 1841 dem Arrendator Andreas Christoph Dump aufgetragen.

8) Klein-Dammenhof. In derselben Gegend. Landrichter Alexander v. Freymann.

9) Annenhof. Meiershof, Meinertshof. Derselbe.

10) Solitüde. Birkenhof, Birkenruhe, Helmuthshof. Zwischen der Schlock- und Kalnezeemschen Strasse, 6 W. von Riga. Kaufmann Karl Ferdinand Müller.

11) Champêtre, Alt- und Neu-, in derselben Gegend, 7 W. von Riga. Collegienrath Karl Hartmann.

12) Pleskodahls Gelegenheit oder Pleskodahl.

13) Kruhsenhof oder Wannag Krug, früher Schröder's Höfchen nebst Wannag Krug, an der Pleskodahl- oder Kruhsenhofschen Strasse. Leopold Hauffe.

Ausser verschiedenen andern Höfchen gehören hieher auch die ehemaligen Bauerwacken Sunde, welche dem Jürgenshofe gehört, und Ilgezeem, dessen früherer Name Heiligengeisthof (Hilgen geest have) vermuthen lässt, dass es einst dem heiligen Geiststifte zugehörig gewesen.

III. Bebbberbek mit Schwarzenhof,  $5^{\circ}_{20}$  Haken, bis 1776 ein Theil des Pinkenhof'schen Gebiets. Die Stadt wurde in diesem Jahre Besitzerin von Bebbberbek oder Samsons-hof, nebst Drusten- und Rigemannshof, vereinigte mit denselben die bereits 1702 von Heinrich Vetter durch Naherrecht erworbene Kupferschmiedsgelegenheit und theilte 37 bis dahin zu Pinkenhof gehorende Wirthe zu selbem ab. In kirchlichen Angelegenheiten gehort es zu Pinkenhof.

IV. Olai,  $7^{\circ}_{20}$  Haken, besteht seit 1777 als besonderer Theil des Stadtgebiets. Es wurden im genannten Jahre 53 bis dahin zu Pinkenhof gehorende Bauern hierher verlegt und 21 Werst von Riga die Hofsgebaude erbaut. Lange vorher war auf dem Grunde des alten Dorfes Olai oder Olei, die Olai'sche Kirche errichtet, welche, baufallig geworden, in den Jahren 1749 – 54 von Stein neu erbaut und zu Ehren der Kaiserin Elisabeth als Elisabethkirche geweiht wurde. Unrichtig nennt man sie in neuester Zeit St. Olaikirche, als wenn sie, wie die Olaikirche zu Reval, nach dem heil. Olaus benannt ist.

V. Jungfernhof mit Krustenhof,  $7^{\circ}_{4}$  Haken, umfasst diesseits der Duna den von Kengeragge bis zum Rummel, jenseits den von der Dalen- und Pulkarnschen Grenze bis zur Mitauschen Strasse reichenden Landstrich, nebst dem mit mehreren Bauern besetzten Steinholm. Die Anzahl der Bauernwirthe bestand 1811 in 64 gehorchenden und 8 Zins zahlenden. Im Umfang dieses Gutes liegen:

1) Schnobels- oder Atgasenhof. Auch Vegesackshof. An der Mitauschen Strasse, 4 W. von Riga. Ehemals dem Kaufmann Schnobel, seit 1800 dem Kaufmann Justus Blankenhagen, jetzt dem Landkommissar Ed. Wilhelm Haken gehorig.

2) Poorten- oder Thirinkshof. An demselben Wege 6 W. von Riga. Das Hofchen Poortenhof wird am 24. Marz 1748 dem Friedrich Thirink aufgetragen; am 3.

April 1785 dem Joh. H. v. Gerlingshausen verkauft.  
 Aug. Helene von Radecky.

3) Lievenhof. Oldenburgshof, Eremitage. Zwischen der Mitau- und Bauske'schen Strasse, 6 W. von Riga. Am 10. März 1771 wird „Oldenburgshof“ der verw. Elisabeth von Lieven, geb. von Manteuffel-Zöge, aufgetragen; am 15. Sept. 1783 „Oldenburgshof oder Heremitage“ den Fräulein Charlotte Jakobine und Isabelle Luise von Meyendorff; am 10. April 1831 dem Rathsherrn Paul Eberhard Kröger. Oscar von Bötticher. — *Brotze* in seinen *Denkmälern II. 17* gibt eine Ansicht von einem Lievenhof „2 $\frac{1}{2}$  W. von Riga hinter der Marienmühle, früher auch Vittinghofs- (Wittings-?) oder Wittenhof genannt; 1782 im Besitz des Generalmajors Otto Heinrich von Lieven, von dem es nachher der Revisor Ziegenhirt kaufte.“ Otto Heinrich von Lieven starb am 4. Febr. 1781. Seine Gemahlin war Charlotte Margarethe, geb. Baronin von Gaugreben, welche im Novbr. 1783 von diesem ländlichen Besitz nach Petersburg berufen ward, um die Erziehung der grossfürstlichen Kinder zu leiten.

4) Ebelshof. Busch-, Brockeraus-, Struckmanns-, Klatzos-, Ludloffs-, Subowshof, Monplaisir. Ebenda. Laut Rathsprotokoll vom 19. Decbr. 1690 wird das am Mitauschen Wege liegende Höfchen „Busch- oder Brockeraus-hof“ nebst den dazu gehörigen, auf der Spilwe belegenen Heuschlägen, der Catharina Witting, geb. Lund, aufgetragen. Von dem Aeltesten Joachim Ebel wurde es, wie *Brotze* in seinen *Denkmälern* sich ausdrückt, in einen niedlichen Lustort umgeschaffen. Am 11. Juni 1820 wird das dem Joachim Ebel gehörige Busch- oder Ludloffshof oder Monplaisir, ingleichen das dazu erkaufte, an der Bauske'schen Strasse auf Stadtkanongrunde belegene vormalige Reimers'sche Höfchen oder Reimersshof nebst Bauerland und Heuschlägen dem General Fürsten Platon

Alexandrowitsch Subow aufgetragen; am 14. Mai 1830 „Ebelshof“ nebst Reimershof und den Ländereien der Bauern Martin Kruhse und zwei Heuschlägen im Olaischen Walde von dem General-Major Grafen Dimitri Alex. Subow an den Rathsherrn Carl von Bötticher verkauft. Gegenwärtig Oscar v. Bötticher.

5) Katharinenhof, Kalls-, Gleintzen-, Glinzen-, Matthiesen-, Schildershof. An der Bauskeschen Strasse, 7. W. von Riga. Gehörte zu Anfang dieses Jahrh. der Wittwe des Kaufmanns Nathanael Wendt.

6) Rammenhof, Lieven-, Krusenhof, Olai-, Fröhlichs-, Burmeistershof. Ebenda. Rathsherr E. von Jacobs.

7) Depkinshof, Dreilings-, Wiecken-, Merkelshof. An derselben Strasse, 9 W. von Riga. Am 5. April 1745 wird das Höfchen „Schmigashof“ dem Oberpastor Bartholomäus Depkin aufgetragen; am 1. Mai 1795 kommt es durch einen Erb- und Familienvertrag an den Rittmeister David von Wiecken; am 10. Juni 1806 an den Kaufmann Johann George Poorten und dessen Ehefrau Katharina Elisabeth, geb. von Wiecken; am 8. April 1808 an Dr. Garlieb Merkel.

8) Christianihof. Neben Depkinshof, an demselben Wege, 10 W. von Riga. Gehörte zu Anfang dieses Jahrhunderts der Commerzienrätthin v. Huickelhoven.

9) Schrödershöfchen nebst Krustenkrug. Bei *Bienenstamm* (*Geograph. Abriss*): Schrödershof oder Krustenkrug.

10) Kummerfeldshof auf Kengeragge, bei *Bienenstamm*: Kummerfeldhof oder Kengeragge.

11) Annenhof oder Bellevue.

12) Staden- oder Deetershof. Kaufmann Vajen.

13) Bienenhof auf Neugravenhof. Rathsherr J. Brandenburg.

14) Flammenhof, an der Bauske'schen Strasse, 17 W. von Riga. Ferdinand Friedrich Müller.

Der Revisor Götze rechnet zu Jungfernhofschem

Grunde noch: Bellenhof, Schlotmakersholm, Friedrichshof und Lutzauholm.

VI. Dreilingsbusch,  $2\frac{1}{4}$  Haken. Eigener Theil des Stadtgebiets seit 1797, gebildet durch die angekauften Privatbesitzungen Dreilingsbusch mit Morgenstern und die Hiehverlegung der Bickern- und Stinte'schen Wirthe, welche bis dahin zum Jungfernhöfchen gehört hatten. Die Bauerschaft bestand 1811 in 11 auf Land sitzenden und 21 Fischerbauern, die einen geringen Gehorch und einige Abgaben in Geld leisteten. Das umfangreiche Gebiet umschliesst die Stadt wie ein Halb-Gürtel von der Moskauischen Strasse bis zur Mündung der rothen Düna und begreift in sich alle Höfchen an der Lubahn- und Petersburger Strasse, am Stint- und Jägelsee.

Von den vielen hierher gehörenden Höfchen nur die folgenden:

1) Krügershof oder Karlsholm, dem Jürgenshofe gehörig. Am Stintsee. Ebenda befindet sich:

2) Eichenhof oder Eichenthal, Eigenthum des rigaschen Bischofstuhles.

3) Gravenhof, Grönen-, Hilleboldtshof, Elmptshöfchen. Das „Hilleboldt'sche“ Höfchen wird am 7. April 1693 dem Praefectus portorii Gerhard Grön aufgetragen; 1710 als verfallen eingezogen und in andere Hände vergeben. Die Wittve des Gerhard Grön weist aber nach, dass es ihrem Manne 1693 eingewiesen und bis 1709, wo er, Grön, mit seiner Familie nach Holland gereist, in beständigem Besitz gewesen sei, — und erhält ihr Eigenthum zurück durch Entscheid der kaiserlichen Erstattungscommission im Jahre 1725. — Am 17. Decbr. 1725 wird das Höfchen dem Aeltesten Valentin Graf aufgetragen; am 6. Septbr. 1756 dem Sekretär Gotthard von Vegesack; am 13. März 1768 dem Philipp Böger; am 1. Septbr. 1833 der Reichsgräfin Anna Elmpt, geb. von Baranoff; am 1. Nov. 1843 von dem Kaufmann Johann Nik. Chr.

Lehmann an den Kaufmann Joh. Georg Janke verkauft.

4) Schreyenhof oder Schreyenbusch, Dikass Land. Zwischen der Petersburger- und Mühlgrabenschen Strasse. Laut Rathsprotokoll vom 3. Decbr. 1686 wird auf Bitte des Dietrich Schreyen dessen Höfchen Dikass Land, welches ihm vom Rathe „für seinen wohlbesetzten und mit Wohnungen bebauten Erbgarten, der zur Stadt-Befestigung gezogen, zu einer Wiedervergeltung erblich gegeben,“ seinem Sohn Melchert autgetragen. Am 1. Novbr. 1828 geht es aus den Händen des Assesors Joh. F. von Callies an Carl W. von Tiemroth. Wittve von Johannsohn.

Ferner liegen in dem Bereiche von Dreilingsbusch: Rumpenhof oder Rumpenkrug, Joh. Hermann Bartels; Sorgenfrei oder Timmshof, Dr. med. Woldemar von Dahl; Neuhof, Rathsherr Alex. Schwartz; Frankenhof und Hahnshof, John Will. Armitstead; Harms- oder Harmenshof, Friederike v. Riekhof; Deidershof, Hofrath Murchgraf; Martinshof, Alex. Ludwig Icker; Monrepos, Deltschoffs Gelegenheit, ehemals Pantel und Lilla's Land, Hofrath Murchgraf; Dittmarshof, Alex. Grossmann; Birkenhof oder Bulmerincq's Höfchen, Michael Gottfried v. Bulmerincq; Dragunshof, Wwe. Taratschkow; Graubitzhof, A. Spilling; Scheumannshof und Grünhof, Obrist v. Rukteschell; Guners- oder Gaunersdorfs- hof; Woiwodshof; Moordorf, Staatsrath Haken. Am Jägelsee: Baumhof, Staatsrath Haken; Gravenheide, Julius Goronsky; Seelust, Joh. Gust. Gotth. Schoepff; Jägelshof, Actien-Papierfabrik.

Der Revisor Götze rechnet dazu noch: Wibersholm, Libets- und Koyenholm, Petersholm, Hermelings- und Möllershof, Vegesacksholm, Alexandershöhe, Krons- oder Schustersholm und Hilchensholm am Mühlgraben.

VII. Lindenruhe, im Pinkenhofschen, zwischen der

Kalnezeem- und Mitauschen Strasse, 6 W. v. Riga, zählt  $7\frac{1}{2}$  Haken und entstand aus der Verbindung der Besitzungen Kramershof, Freitags- und Pröbstingshof (zusammengenannt Lindenruhe), sowie der Höfchen Heinrichsohns- oder Katharinenhof nebst Dreilingshof und dem Schaggerkruge. Kreisdeputirter H. v. Rautenfeldt.

VIII. Strassenhof, Stradsen-, Trasten-, thor Avesten-, Schievelbeinshof, im Bickernschen Kirchspiel und auf Dreilingsbusch'schem Grunde,  $\frac{1}{20}$  H., entstand auf dem Lande der zwei Gesinde Simon Latz und Simon Kulle, welche der Rath 1646 dem Borchert Giese erb- und eigenthümlich in den Scheidungen und Grenzen, soweit sich beide Gesinde erstrecken, verkauft und überträgt mit dem Rechte: „die Gesinde durch billige Strafe zum Gehorsam anzuhalten“, und mit der Verpflichtung, die beiden Gesinde, falls er, Giese, sie verkaufen wolle, dem Rathe zuerst anzutragen. Am 14. Mai 1662 dem Peter von Schievelbein aufgetragen; am 20. März 1741 dem Ordnungsrichter Otto Friedrich Baron von Budberg; am 17. December 1781 dem Hermann Frommhold; am 30. Mai 1801 von der verwittweten Dorothea Elisabeth Frommhold, geb. Balemann, dem Kaufmann Matthias Ulrich Poorten verkauft; am 4. Januar 1815 dem Kaufmann G. L. Stoppelberg. Gegenwärtig im Besitz der Erben des Rathsherrn Theodor Pychlau.

Und nun, nach Uebersicht der in Hakenanschlag gebrachten Güter, ein flüchtiger Blick auf die kleinen Güter (Höfchen und Gelegenheiten), welche es nicht sind. Ihre Grösse ist sehr verschieden. Sie beläuft sich bei Graubitzhof auf 61 Lofstellen Acker-, Wiesen- und Waldland; bei Flammenhof auf 89 Lofstellen, bei Kruhsenhof oder Wannagrug auf 108, bei Rollbusch oder Krebsenkrug auf 142, bei Depkinshof auf 173, bei Ebelshof auf 244, bei Raumenhof ohne die Heuschläge auf 369, bei Thiringshof



Die ersten Besitzer, welche den Höfchen ihren Namen aufdrückten, waren meistentheils angesehene Bürger, Rathsglieder und Rathsverwandte. Ihrer Stellung verdankten sie nicht selten die Schenkung der Besitzlichkeit und gleichzeitig die Freiheit von Grundabgabe. Zu diesen durch Schenkung und Verleihung von Grundabgabe freien Höfchen gehören sehr viele und fast die bedeutendsten. Im Pinkenhofschen Bezirk namentlich: Hagenshof, Sassenhof, Graven-, Weissen-, Gothans-, Nyhoffs-, Dammenhof, Solitüde, Champêtre; im Jungfernhofschen: Schnobels-, Thiringks-, Ebelshof, Ermitage, Katharinen-, Rammen-, Depkins- und Christianihof; im Dreilingsbusch'schen; Strassenhof, Krügershof mit Karlsholm, Elmpthhöfchen und Schreienbusch. Ein anderer Theil der Höfchen wurde von der Grundabgabe befreit durch Hinterlegung oder Entrichtung eines Capitals — ein Gebrauch, der ehemals häufig begegnete. Solche Höfchen befinden sich nur im Dreilingsbusch'schen und waren 1811 die folgenden: Brauers- oder Fischershof, Meyers- oder Lobachs Höfchen und Barclay de Tollys Höfchen. Ein dritter Theil der Höfchen entrichtet einen gewissen, nicht selten überaus geringen Erben- oder Wortzins, wie es heisst: zur Anerkennung der Oberherrlichkeit. Das gilt z. B. vom Gütchen Lievenhof (Ermitage), welches jährlich 4 Ferding oder 7 K. S. Wort- oder Zinsgelder zahlt; ferner von Poorten- oder Thiringkshof, welches bei einem Flächenraum von über 900 Lofstellen Land nur 6 Groschen Courant jährlich, d. h. 9 Kop. S. (in recognitionem dominii) zu bezahlen hat. Die Gesamteinnahme an Grundzins, welchen die Stadtkasse von den Erbhöfchen und einigen anderen Gründen erzielt, ist daher verhältnissmässig keine bedeutende. Sie beläuft sich auf etwa 4000 Rbl.\*). Sehen wir indessen selbst von dieser Einnahme ab, ebenso von anderen Einkünften, welche auf einige Tau-

---

\*) während die Gründe der Stadt und Vorstadt 17,000 Rbl. eintragen.

sende sich belaufen, jedoch im Betrage wechseln, als von Kalköfen, Lehmgruben und Ziegelbrand, Wald- und Wiesenbenutzung und Fischerei; und vergegenwärtigen wir uns, dass die sechs Güter des Stadtgebiets mit etwa 40 Haken veranschlagt sind, die Pacht von diesen Gütern etwa 28,000 Rbl. beträgt; so vertheilt sich auf jeden Haken ein Durchschnitt von etwa 700 Rbl., bei Dreilingsbusch aber bis 1863 ein Ertrag von 911, seit 1863 sogar von 1328 Rbl. Muss man auch immer die Lage der Güter in der Nähe der Stadt in Berücksichtigung ziehen, so kann doch schwerlich geleugnet werden, dass die städtische Verwaltung Einkünfte erzielt, welche den Verhältnissen zu entsprechen scheinen, und die Anklagen über unwirtschaftliche Verwaltung und mangelhafte Ausbeutung widerlegen dürften.

#### Quellen:

M. v. Wiedau, Designatio documentorum orig. civit. rigensis.

Topographische Beschreibung des Patrimonialgebietes vom J. 1811.

Unterzeichnet: Friedrich Gotthard Götze, Stadtrevisor.

Ermittelungen der 1852 tagenden Commission — Bürgermeister Robert Seuberlich und Rathsherr Eugen Nicolai, Schriftführer A. Blumenbach — hinsichtlich der gutherrlichen Rechte der Besitzer über die von Grundzins freien Erbhöfchen im Patrimonialgebiet.

Dr. W. v. Gutzeit.

## Das Landgebiet in den Vorstädten Riga's.

(Vorgetragen in der öffentlichen Jahres-Versammlung der Gesellschaft  
am 6. December 1863.)

In den Beschreibungen unserer Stadt ist bisher nirgends darauf Rücksicht genommen, auch auf Specialkarten nicht angedeutet, dass ein nicht unbedeutender Theil unserer Vorstädte auf dem Grund von Landgütern steht, und ebensowenig hervorgehoben, dass er Rechte und Verpflichtungen als Landgebiet, Verpflichtungen als Theil der Vorstädte hat; dass er der städtischen Polizei und dem Ordnungsgericht unterstellt ist; dass er als Behörden nur das Kirchspiels-, Land- und Hofgericht besitzt, — von dem Rathe ganz unabhängig sein soll. Fast seit Beginn unsrer Stadt hat dies Landgebiet Streitigkeiten zwischen Stadt und Land zu Wege gebracht; nicht die polnische, nicht die schwedische, nicht die russische Regierung hat die Ursache der Streitigkeiten verhüten können; keine Einrichtung oder Anordnung befriedigte auch nur einen Theil der Betheiligten, keine war im Stande, eine vollständige Ebenung der Verhältnisse hervorzubringen.

Die Besitzthümer, welche im Vorstadt- und Polizeibereiche unsrer Stadt die Eigenschaft von Landgütern haben, liegen theils im Dünamündeschen, theils im sogenannten, doch nicht vorhandenen Kirchspiel Steinholm des rigaschen Kreises, und sind:

1) Vegesacksholm. Umfasst drei Hölmer (Vegesacksholm, Ellern- oder Klein-Vegesacksholm und Diebs- oder Lachsholm) und Land und Wasser auf und an dem Katharinendammende. An der Spitze dieses befand sich ehemals der Kak- oder Prangerholm (*Kakšis ūtfe*). In dem Hakenverzeichnisse von 1641 steht es mit  $\frac{1}{4}$ , 1823

mit  $1\frac{1}{2}$  Haken. Der erste Privatbesitzer, Bartholomäus von Schwindern, erhält das Gut vom Verweser Chodkiewicz verliehen und von König Sigismund August bestätigt. Durch Erbschaft fiel es dem Konrad Vegesack zu, dessen Erben es 1630 zugesichert wurde. — Der verstorbene Vicepräsident des livl. Hofgerichts C. v. Tiesenhausen versuchte, als Besitzer dieses Holmes, den Namen Domherrnholm in Aufnahme zu bringen. Es ist das einzige der uns beschäftigenden Gütchen, welches (auf dem Hauptholm) Hof- und Bauerland (Bauerpächter) hat; allein besitzt es daher ein Gemeindegerecht. Behaghel von Adlerskron.

2) Möllershof, dem Jürgenshofe gehöriger Grund, dessen unterer Theil auch Schlüsselholm heisst, früher Schiffs- oder Skepsholm hiess, weil daselbst zur Schwedenzeit eine Schiffswerft eingerichtet war. In dem Hakenverzeichnis von 1757 zählt es  $\frac{3}{8}$ , in dem von 1823  $\frac{7}{20}$  Haken; gegenwärtig leistet es die Landesabgaben von  $\frac{1}{8}$  H. Es kommt in einem Gnadenbrief Kettler's von 1561 unter dem Namen Armenland vor. Vgl. *Stadtblätter 1864. S. 261.*

3) Hermelingshof. In den Revisionslisten hat es dieselbe Grösse, wie Möllershof. Es entstand durch einen Gnadenbrief Kettler's vom J. 1561 (Ur- und Abschrift im Besitz der Erben des Aeltesten Christoph Heinrich v. Radecki) aus einem Stück Ordensweide, welches den Gebrüdern Joh. und Jasper Sieberch und Wilh. von Effern verliehen ward. Den jetzigen Namen führt es nach dem Prediger Hermann Hermeling. v. Radecki's Erben. Vgl. *Stadtblätter 1864. S. 173.*

4) Koyenholm. In dem Hakenverzeichnis von 1688 mit  $\frac{1}{2}$ , 1823 mit  $\frac{3}{5}$  H. angezeigt. Wurde nebst Kengerage von Sigismund III. am 9. December 1592 dem Praefectus portorii Andreas Koye und seiner Ehefrau erblich überlassen; verblieb bei der Koye'schen Familie auch zu schwedischer Zeit und wurde von der Güter-Ein-

ziehung-Commission als frei von der Einziehung erkannt am 23. Febr. 1683. Von Koye's kam der Holm durch Erbschaft an den Rathsherr Joh. Meyer, der ihn für 2500 Rthl. an den königlichen Statthalter und Oberkriegscommissär Jacob Schneckenschild am 24. April 1681 verkaufte. Später gedieh er an den Rathsherr Reuter für 4000 Rthl. im J. 1688, und wurde den Reuter'schen Erben durch die kaiserliche Erstattungscommission am 24. Mai 1725 als gültiger Besitz zuerkannt. Durch Erbgangsrecht gelangte er von Reuter's an die Rathsherrin von Löwenstern, welche ihn ihrem Schwiegersohn, dem Oberkämmerer Rötger v. Becker, für 1700 Rthl. am 30. September 1734 überliess. Becker verkauft ihn am 10. November 1754 für 4000 Rthl. an den Regierungsrath Baron Campenhausen, der ihn zu demselben Preise am 1. December desselben Jahres an die Stadt Riga abtritt. Vgl. *M. v. Wiedau, Designatio documentorum.*

5) Libetsholm, gewöhnlich Lübecksholm geschrieben und genannt. In dem Hakenverzeichniss von 1688 mit  $\frac{1}{2}$ , 1823 nur mit  $\frac{1}{10}$  H. angeführt. Es besteht aus zwei Haupttheilen, Gross- und Klein-Libetsholm; der erstere durch den Krüdenersdamm mit dem Festlande, der letztere, mehr oberhalb gelegen, durch einen Damm mit Wiebersholm verbunden. Seit 1838 im Besitz des Beamten Friedr. Eman. Lange.

6) Wiebersholm. Im Hakenverzeichniss mit  $\frac{1}{10}$  H. angegeben. War zur Ordenszeit Weide für die Pferde des Ordensmeisters, wurde 1593 von König Sigismund III. dem rigaschen Syndicus David Hilchen verliehen, und 1794 von der Stadt angekauft. Seinen Namen trägt der Hohn von Peter Wieber oder Wiebers, der ihn besessen.

7) Lutzasholm mit Parzen- und Schlumpenholm. In der Revisionsliste von 1688 mit  $\frac{1}{2}$ , 1823 zusammen mit  $\frac{3}{4}$  H. verzeichnet, 1750 und 1765 Lutzasholm allein mit  $\frac{1}{2}$ , letztere beiden mit je  $\frac{1}{8}$ . Auf Karten stehen Parzen-

und Schlumpenholm nicht genannt, mit Lutzauholm aber als verschmolzen steht Jungfernhalm angeführt, welcher wiederum in der Landrolle nicht angeführt wird. Vom OM. Fürstenberg in Privathände vergeben 1559; seit 1834 im Besitz des Kaufmanns Iwan Leontjew, jetzt seiner Erben. Den Namen führt das Gütchen nach Clas Lutzau, Besitzer um die Mitte des 17. Jahrh. *Stadtblätter 1831. S. 13—15.*

8) Schlotmakersholm, früher auch Schop- oder Schöpmannshof, zwischen Tornsborg und Benkensholm, umflossen von Wasser. 1688 mit  $\frac{1}{8}$ , 1823 mit  $\frac{1}{10}$  H. angeführt. Von Kettler 1562 einem Johann Krause verliehen und von Sigismund III. den Nachkommen des Bürgermeisters Joachim Witting 1596 bestätigt. Im ersten Viertel dieses Jahrhunderts Eigenthum der Commerzienrätin v. Huickelhoven, dann des Fürsten Platon Subow, dessen Wittwe, als später verehelichte Gräfin Schuwalow, das Gütchen 1828 an den Kaufmann Fadei Golowin verkaufte.

9) Friedrichshöfchen,  $\frac{1}{8}$  H., nach einem Jakob Friedrichs also benannt. Aus dem Nachlasse der Commerzienrätin Anna Elisabeth v. Huickelhoven, geb. Haffstein, übergegangen durch Kauf an den Kaufmann Iwan Leontjew.

Es mag hinzugefügt werden, dass Vegesacksholm, Möllers- und Hermelingshof stadtpolizeilich dem ersten Quartier des Petersburger Stadttheils zugezählt sind; Koyen-, Libets- und Wiebersholm dem 2. Quartier des zweiten Moskauer Stadttheils; endlich Lutzau- und Schlotmakersholm und Friedrichshöfchen dem 3. Quartier des Mitauer Stadttheils.

Es liegt die Frage nahe, wie und wann die erwähnten Besitzthümer, welche innerhalb der alten Stadtmark liegen, Landgebiet geworden sind, zu welcher Zeit dieselben in die Vorstadt und den städtischen Polizeibereich gezogen wurden, und welche rechtliche Zustände sie dem städti-

schen Einflüsse gegenüber behaupten? Die Beantwortung dieser Fragen hat nicht blos für Riga Bedeutung, auch für die kleinern Städte Livlands, die ebenfalls zum Theil auf Gutsgebiet ruhen; sie hat Bedeutung für die Grundherrschaften und für die Grundzinsner; sie hat Bedeutung für alle Männer des Rechts und für Rechtsuchende; sie gewährt Interesse, da die Zustände und Verhältnisse des Landgebiets, wie so Vieles in unserm Riga, nur Wenigen bekannt sind. Es ist Zeit und Pflicht den Gegenstand zur Besprechung zu bringen; die Geschichte greift hier ins Leben.

Das Landgebiet verdankt seine Entstehung den Bestimmungen des nackten und des Sühnebriefs von 1330. Kraft dieser erhielt der Orden einen bedeutenden Flächenraum Landes, ober- und unterhalb der Stadt, innerhalb ihrer Mark. Die Grenzen dieses Flächenraums sind nur ungefähr zu bestimmen, umfassten jedoch viel mehr als das jetzige Landgebiet, umschlossen anfangs sogar die bis zum jetzigen Packhause reichende Stadtweide mit den später daselbst entstandenen Weidegründen (Weidendamm), da der Sühnebrief sie den Bürgern zurückgibt. Auf diesem von 1226—1330 städtischen, seit 1330 Ordensgebiete gelangten schon zu herrmeisterlichen Zeiten verschiedene Landstücke in privaten Besitz; ein anderer Theil verblieb mit dem Schlosse in näherer Verbindung. Aus jenem bildete sich allmählich, während der polnischen und schwedischen Regierung, das im Steinholmschen und Dünamündeschen Kirchspiel befindliche Landgebiet; aus diesem der noch gegenwärtige Kronsgrund bei und unterhalb der Stadt. Ein grosser Theil dieses erst zu polnischer Zeit sich in Land- und Kronsgründe sondernden ehemaligen Ordensgebietes erhielt durch König Stephan einen eigenen Gerichtsstand, welcher bis 1829 währte. Als dieses Burggericht, welches 1699 mit dem rigaschen Landgericht verbunden und 1698 dem dörptschen Hofgericht

unterstellt war, durch Beschluss des Reichsrathes vom 11. Juni 1829 aufgehoben ward, kamen diejenigen Grundstücke, welche bis dahin unter dem Landgericht, als Burggericht, gestanden hatten, indessen keineswegs im rigaschen Kreise lagen, unter die Gerichtsbarkeit des Rathes, als namentlich: der Jacobikirchengrund, der Schlossgraben, die Citadelle, der Weidendamm, die Vorburg, Petersholm und der Katharinendamm oberhalb Hermelingshof; diejenigen Landgüter und Grundstücke dagegen, welche nach den ältern Hakenrollen und namentlich auch nach dem Regierungspatente vom 21. Octbr. 1832 Nr. 105 zum rigaschen Kreise gehörten, unter die Gerichtsbarkeit des rigaschen Landgerichts und der übrigen Landbehörden, als namentlich:

Ve gesacksholm, Möllershof, Hermelingshof, Koyenholm, Libetsholm, Wiebersholm, Lutzauhholm mit Parzen- und Schlumpenholm, Schlotmakersholm und Friedrichshöfchen.

Diese Anordnungen erlitten manche Verletzungen, theils dadurch, dass die verwaltenden Behörden nicht immer genau die Rechtsverhältnisse und die bestimmt sich aussprechenden Gesetzespunkte vor Augen hatten; theils dadurch, dass ein Theil des Landgebiets mit den Vorstädten vereinigt und, zur besseren Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Ruhe, dem städtischen Polizeiamte unterworfen wurde. Dies war geschehen zu Ende des vorigen Jahrhunderts während der ausgleichenden Statthalterschaftsverfassung. Das Landgebiet, wenigstens ein Theil desselben, hatte gleich Anfangs diese Anordnungen mit Widerstreben ertragen, und, als die Polizeiverwaltung nach Aufhebung der Statthaltschaft vom Rathe abgetrennt wurde, mehrten sich die Streitigkeiten mit derselben in solchem Masse, dass der General-Gouverneur Marquis Paulucci unterm 21. März 1814, Nr. 878, bei der livländischen Gouvernements-Regierung darauf antrug, zur Aus-

gleichung der Gerichtsbarkeitsstreitigkeiten, aus den theiligten Collegien und Behörden, und zwar dem Hofgericht, dem Landrathscollegium, dem Land- und Ordnungsgericht, dem Rath und der Polizeiverwaltung, je ein Glied zur Sitzung der Gouvernements - Regierung zu berufen. Diese Conferenz (vgl. das von dem General-Gouverneur unterm 3. Febr. 1815 bestätigte Protokoll) stellte die Rechtsbefugnisse der städtischen Polizei im Landgebiet fest, und ihre Bestimmungen wurden durch Regierungspatent vom 30. Sept. 1837 aufrechterhalten, „weil sie sich als zweckmässig erwiesen hätten; weil auch, wenn das Landgebiet wiederum der alleinigen Gerichtsbarkeit der Landpolizei übergeben würde, dieselben Uebelstände zu befürchten wären, zu deren Beseitigung die Anordnung von 1814/15 getroffen war.“ Nach den Bestimmungen des erwähnten Conferenzprotokolles und des Regierungs-Patents von 1837 wurden der städtischen Polizei überlassen und sind bis heutigen Tages anvertraut:

1) die Sicherheitsanstalten bei Feuer- und Wassergefahr;

2) die Personalpolizei, als: Aufsicht darüber, dass keine unverpassten Leute sich in diesem Bezirke aufhalten; die Verschreibung der Pässe und Aufenthaltsscheine; die Verfolgung und Ergreifung der Verbrecher; die Aufrechterhaltung der Ruhe und guten Ordnung unter den Bewohnern und den etwa dort sich aufhaltenden Fremden;

3) die Handels- und Gewerbepolizei, soweit sie von der Personenpolizei nicht gut getrennt werden kann, und in der Ergreifung und Verhaftung von Personen, welche bei Betreibung eines unerlaubten Handels und Gewerbes betroffen werden, sowie in der Sicherstellung ihrer Waaren und Handwerksgeräthe besteht;

4) die Erhebung städtischer und Kronsabgaben von den Bewohnern und Aushebung der städtischen Rekruten in diesem Gebiet.

Ausdrücklich aber wird in diesem Regierungs-Patent von 1837 wiederholt, was schon in dem Conferenzprotokoll von 1814 aufgestellt war: dass die Besitzlichkeiten im Landgebiet in Ansehung aller derjenigen Gegenstände, welche deren Rechte und Pflichten als Landgüter, sowie deren Verhältniss zum Lande betreffen, unter der Gerichtsbarkeit des rigaschen Ordnungsgerichts verbleiben sollen. Es könne überhaupt hinsichtlich dieser Landbesitzlichkeiten um so weniger etwas verändert werden, als der Ertrag, welcher den Besitzern aus der Benutzung ihrer landschen und adeligen Rechte fliesse, zum Werth ihrer Güter gehöre, und sie, neben der Unbequemlichkeit, unter zwei Polizeiverwaltungen zu stehen, wozu sie sich des gemeinen Besten wegen hätten verstehen müssen, nicht wohl noch zu offenbaren Einbussen gezwungen werden könnten, sie auch nach Verhältniss ihrer Hakengrösse an allen Leistungen und Obliegenheiten adeliger Güter Theil nähmen.

Diese Erlasse und noch spätere von 1840 bestimmten, dem Rath gegenüber, klar und deutlich, dass er sich hinsichtlich der Landbesitzlichkeiten aller und jeder Gerichtsbarkeit zu enthalten und ein Gleiches seinen Unterbehörden anzuempfehlen habe, dass er sich überhaupt von jeder Ueberschreitung seiner Rechtsbefugniss fern halte, da solche Thaten auf Nichtigkeiten hinausliefen.

Trotzdem kamen noch später Ueberschreitungen der Rechtsbefugnisse vor und mannigfache Beeinträchtigungen des Landgebiets, namentlich auf Möllershof, das seit Langem den meisten Anlass zu Streitigkeiten geliefert hat. Der Rath hat diese Ueberschreitungen unternommen in der Ueberzeugung seines Rechts in diesen Landbesitzlichkeiten. In dieser Ueberzeugung hat er, gegenüber den bestimmten Ergebnissen der Geschichte, gegenüber den bestimmten Festsetzungen aus schwedischer und russischer Zeit, sein Recht beweisen, seine von landscher Seite als Uebergriffe angese-

hene Anordnungen rechtfertigen wollen. Als Beweise seiner Befugnisse hat der Rath, von der Gouvernements-Regierung zu Erklärungen aufgefordert, folgende angegeben und folgende Entgegnung erfahren.

1) Kraft des privileg. Stephani vom 16. Nov. 1582 und des privilegii Gustavi Adolphi vom 25. Sept. 1621, bestätigt durch die Capitulation vom 4. Juli 1710, erstrecke sich die Gerichtsbarkeit der Stadt und ihrer Behörden über den ganzen Dünastrom, vom Rummel bis zum Ausfluss ins Meer, auch über alle auf dieser Strecke befindliche Hölmer und Sandbänke, wie dies noch neuerdings im Senatsukas vom 5. März 1837 Nr. 18,849 anerkannt worden sei.

Dieser geschichtliche Beweis dürfte aber kaum haltbar sein, bemerkt die Gouvernements-Regierung. Denn in dem Privilegium Stephani sei keineswegs eine Zurückerstattung des 1330 Entzogenen zu finden, und daher nur anzunehmen, dass die Bestimmung: die Gerichtsbarkeit der Stadt erstrecke sich über den ganzen Dünastrom und alle Hölmer und Sandbänke — nur Anwendung habe auf das Gebiet, welches damals (1582) der Stadt noch eigenthümlich gehört, — nicht dagegen auf das, was nicht mehr ihr, sondern dem Lande gehört habe. Diese Annahme finde ihre Bestätigung in dem Privileg. Gustav Adolfs: und soll der Rath allein vollkommene Gerichtsbarkeit in der Stadt Gebiet, soweit dasselbe der Stadt eigen ist, innen und ausser der Stadt, zu Wasser und zu Lande, haben; eine Bestätigung ferner durch die Revisionen, welche die der Stadt nicht eigenen Grundstücke innerhalb der Stadtmark als Landgüter des Dünamündeschen und Steinholmschen Kirchspiels in die Land- und Hakenrolle aufnahmen. Der Senatsukas von 1837 anerkenne nur das Nutzungsrecht (dominium utile) der Stadt am Dünastrom, in Grundlage der Privilegien von 1582 und 1621, übergebe mithin keine Grundstücke der städtischen Gerichtsbarkeit, welche zu

der Zeit, als jene Privilegien ertheilt wären, bereits von derselben ausgeschlossen gewesen seien.

2) Die Bewohner des streitigen Gebietes seien grösstentheils Bürger und Steuerpflichtige der Stadt Riga, könnten daher nicht unter der Gerichtsbarkeit des Landgerichts stehen. -- Dieses Vorgeben werde vollständig widerlegt durch den Reichsrathsbeschluss vom 11. Juni 1829, betreffend die Aufhebung des Burggerichts, nach welchem das Landgebiet vollständig unter die Landbehörden gehöre.

3) Das streitige Gebiet sei der städtischen Polizeiverwaltung unterworfen und den einzelnen Vorstadt-Quartieren zugezählt; es müsste also auch den städtischen Gerichtsbehörden unterworfen sein. — Das Landgebiet sei aber nur in gewissen, eingeschränkten Beziehungen der städtischen Polizei unterstellt und daraus sicher nicht zu folgern, dass deshalb auch städtische Gerichtsbarkeit überhaupt stattfinden müsse. Das Reichsrathsgutachten von 1829 stelle übrigens die Richtschnur fest, welche für die Stadt- und Landbehörden unveränderlich dienen müsse.

4) Der Rath habe fortwährend in dem streitigen Gebiet seine Gerichtsbarkeit ausgeübt. — Abgesehen indess davon, dass diese Behauptung nicht erwiesen worden, auch nicht zu erweisen wäre, sei der Rath keineswegs berechtigt, ein Gericht in einem Gebiete zu üben, das gesetzlich seiner Gerichtsbarkeit durchaus nicht unterworfen. — Hätte der Rath auch wirklich daselbst fortwährend die Gerichtsbarkeit ausgeübt, so wäre das eine Abweichung von früheren Bestimmungen und namentlich von den Feststellungen des Reichsraths vom 11. Juni 1829 — ein missbräuchliches Herkommen, ohne Rechtsgrund.

5) Die livländische Gouvernements-Regierung selbst habe in einzelnen Fällen die Gerichtsbarkeit des Rathes in dem Landgebiet anerkannt. — Diese Behauptung veranlasste die Gouvernements-Regierung zu einer ausführlichen

Erörterung (Pat. v. 29. Juli 1840.) Es könnten solche angebliche Abweichungen von der bestehenden Ordnung in keiner Beziehung ein Recht begründen; sie lieferten auch, näher betrachtet, keineswegs einen Beweis, dass die Gouvernements-Regierung die Gerichtsbarkeit des Rathes anerkannt oder verfassungswidrig ausgedehnt habe.

Durch die gepflogenen Verhandlungen und erlassenen Bestimmungen ist die Sachlage geklärt worden. Eine Folge davon ist, dass das Hofgericht sich der Corroboration auf jetzigem Krons- und Stadtgrund enthält — worauf übrigens noch ein Regierungspatent von 1850 hinweisen musste; — und dass der Rath es aufgegeben hat, Verkäufe von Grundstücken auf Landgebiet vorzunehmen und zu corroboriren. Es mussten sogar 1841 diejenigen Grundstücke, deren Corroboration in früherer Zeit beim Rathe stattgefunden hatte, beim Hofgericht nachcorrobort werden — zum Schaden der Käufer. Eine andere Folge ist, dass alle Grundstücke des Landgebiets von der Immobiliensteuer (zum Besten des Reichsschatzes) befreit wurden — mit Ausnahme von Koyenholm, dessen Zulandgehörigkeit von der Vertheilungscommission unberücksichtigt blieb. Theilweise ist aber die Sachlage noch immer ohne festen Bestand. Ein Theil des Landgebiets erhält sich in seiner Unabhängigkeit von der Stadt; ein anderer geht immer mehr in die Vorstädte auf; Verpflichtungen, welche im grellsten Widerspruch mit den Gutsfreiheiten stehen, werden zum Besten städtischer Gemeindezwecke auferlegt, Steuern, welche täglich an Ausdehnung gewinnen und allmählich Gewohnheit werden. Wie in der Luft schwebend erhält sich allein die Verpflichtung der Grundherrschaft zu Landesleistungen und der landsche Gerichtsstand. Und auch hier ist schon das Ordnungsgericht sehr verdrängt von der städtischen Polizei. Und wie sollte es auch anders sein? Das Ordnungsgericht ist entfernt, die Polizeiabtheilung an Ort und Stelle: hier wird fast alles

Polizeiliche verhandelt und entschieden. Selbst in Bauangelegenheiten hat die Polizei bis auf den heutigen Tag stets ein Wort mitgesprochen, obgleich jeder Bau auf dem Landgebiet von der alleinigen Einwilligung der Grundherrschaft abhängt, die städtische Bauordnung keine Anwendung auf das Land haben soll, und kein Bauprotokoll aus dem Kämmereigericht auszunehmen ist — was auch in bestimmter Weise ein Regierungspatent von 1817 ausspricht.

Die Hauptursache dessen, dass das Landgebiet seine Gutsrechte mehr oder weniger eingebüsst hat, liegt in seiner Verbindung mit den Vorstädten. Als Theil der Vorstädte ist es mit Abgaben und Steuern zu städtischen Gemeindezwecken, ist es mit Einquartierung belastet. Hier fällt das verschiedene Verhältniss auf, in welchem die einzelnen Theile des Landgebiets zu der Stadt stehen. Obgleich in ihrer landschen Eigenschaft vollkommen gleich, nehmen sie doch eine dreifach verschiedene Stellung ein, wie beispielsweise Möllershof, Hermelingshof und Vegesacksholm. Während nämlich ersteres am Nächsten der Stadt verknüpft ist, d. h. hinsichtlich Steuern und Lasten ganz den übrigen Theilen der Vorstadt gleich steht, hat sich Hermelingshof unabhängiger erhalten, und Vegesacksholm noch ganz ausser Beeinflussung von Seiten der Stadt und der Polizei, trotz den Bestimmungen von 1814 und 1837. In Möllershof findet statt: polizeilicher Einfluss und Polizeiabgabe, Löschabgabe, Pflasterungssteuer, Pferde- und Wagensteuer und Einquartierung; in Hermelingshof daselbe, mit alleiniger Ausnahme der Pflasterungssteuer; in Vegesacksholm nichts von dem Genannten. Der Besitzer und die dortigen Pächter wahren mit Festigkeit ihre landschen Rechte, gestatten nicht den mindesten Eindrang der Polizei, und widersetzten sich selbst vor einigen Jahren, bei Gelegenheit einer Feuersbrunst, der ihnen zgedachten und bei der Brücke schon angelangten Hülfe von Seiten des städtischen Löschkommandos! In Hermelingshof hat der Be-

sitzer, soweit möglich, seine und seiner Grundzinsner Rechte vertheidigt; die Grundherrschaft von Möllershof über die Grundzinsner alles ergehen lassen. Es ist gewiss nur billig, dass diejenigen Theile des Landgebiets, welchen aus der Verbindung mit der Stadt gewisse, nicht genug zu schätzende Vortheile erwachsen, auch einen entsprechenden Steuerbeitrag leisten, wie also z. B. Polizei- und Löschargabe; es ist aber anderseits kaum zu leugnen, dass Lasten, die ihnen keinen Vortheil bringen und mit ihren bestehenden Gutsfreiheiten in Widerspruch sich befinden, wie z. B. Einquartierung, Pflaster-, Pferde und Wagensteuer, eine gewisse Unbilligkeit in sich schliessen. Betrachten wir die Sache noch näher, so finden wir, dass auf Hermelingshof nur der Hof, d. h. die Grundstücke unter den Adressnummern 8, 9 u. 10 der Katharinendammstrasse, von der Polizeiabgabe, aber nicht von Einquartierung befreit ist; dass der Hof auch allein Landesabgaben, Schiesse und Wegebau zu tragen hat; dass wiederum die Grundzinsner mit keiner Landesleistung etwas zu schaffen haben, dagegen zur Entrichtung der erwähnten städtischen Abgaben und Lasten gehalten sind. Dasselbe Verhältniss findet auf Möllershof statt.

Das gegenseitige Verhältniss des Landgebiets zur Stadt gleicht demjenigen in anderen Städten Liv- und Estlands. Doch sind die Gegensätze bereits seit Langem weit weniger schroff, als sie bis vor Kurzem in verschiedenen Städten Livlands gewesen und in Reval noch gegenwärtig sind. Bei uns ist Land und Stadt mehr ausgeglichen; die städtische Polizei hat ihre Rechte im Landgebiete; die städtischen Auflagen zu Gemeindezwecken sind und werden mehr und mehr auf das Landgebiet ausgedehnt — ohne besonders Widerspruch zu erregen; es findet eine allmähliche Eroberung statt, ohne dass, wie bei den kleinen Städten, ein Senatsbefehl ins Mittel treten muss. Doch kann diese Eroberung nicht überall die Grundzinsner des Landgebiets

befriedigen. Ihre Lage ist an vielen Orten wenig beneidenswerth. Auf einem Grunde angesiedelt, der hier und da sich kaum über den Flusspiegel erhebt und namentlich bei auflandigem Winde mit Wasser vollgetränkt ist; auf einem Grunde, dem jährlich Gefahr und Schädigung durch Wasser und Eis droht, und wo die Gebäude der zersetzenden Feuchtigkeit unterliegen; auf einem Gebiet, wo sie bei hier und da unverhältnissmässig hohem Grundgelde der einträglichsten Erwerbsthätigkeit, beispielsweise auf Möllershof und Hermelingshof, beraubt sind, da Budenhandel, Schenkerei u. s. w., Alleinberechtigung des Pächters sind, — können die Grundzinsner nur wünschen, aus dem Zwitterzustande der Gegenwart herauszutreten, d. h. entweder ganz unabhängig von der Stadt zu werden, — was unmöglich ist, — oder ihr vollkommen einverleibt zu werden, nach erfolgter Ablösung von der Landschaft. Das unmöglich gewordene Alte wird auch hier der umgestaltenden Neuzeit fallen müssen.

Zu vergleichen sind die folgenden vier Regierungspatente: vom 30. Septbr. 1837 (Graf Magawly); vom 23. Juli 1840 (G. v. Tiesenhausen); vom 29. Juli 1840 (G. v. Tiesenhausen); vom 19. August 1840 (v. Richter).

Dr. W. v. Gutzeit.

## Beilagen.

### 1.

Hochedelgeborne, Hoch- und Wohlgelahrte, Hoch- und Wohlweise Herren Bürgermeister und Rath!

Bei entstandenen Differenzen, hinsichtlich der Competenz der Landes- und Stadt-Polizeibehörden, über einige Territorien, namentlich die St. Jacobi-Kirchen-Gründe, der Schlossgraben, die Citadelle, die Vorburg,

der Weiden- und Catharinendamm und die im Rigaschen Kreise belegenen, nach ihrem Hakenwerthe angeschlagenen Landgüter Vegesacksholm im Dünamündeschen, Kojenholm, Lutzasholm, Hermelingshof und Möllershof im Steenholmschen Kirchspiele, — hatte Se. Excellenz der Herr General-Gouverneur von Liv-, Ehst- und Kurland, Baron von der Pahlen, unterm 3<sup>ten</sup> May c., No. 1177, bei der Livländischen Gouvernements-Regierung darauf angetragen: die Meinung der verschiedenen Autoritäten darüber zu vernehmen, ob die Wiederherstellung der Jurisdiction des Rigaschen Ordnungsgerichts, über die im Rigaschen Kreise belegenen Besitzlichkeiten, — welche durch das, vom ehemaligen Herrn General-Gouverneur Marquis Paulucci, unterm 3<sup>ten</sup> Februar 1815, No. 388, bestätigte Conferenz-Protokoll der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 4<sup>ten</sup> Juni 1834, in gewissen Beziehungen den Rigaschen Stadt-Polizei-Authoritäten übergeben worden waren, — der öffentlichen Ordnung nicht nachtheilig und also in polizeilicher Hinsicht zulässig wäre.

Aus diesen Meinungen und deren Begründung, so wie aus der Prüfung früherer Verhandlungen in dieser Sache, hat sich Nachstehendes ergeben:

Schon bey der Wiedereinführung der alten Verfassung Livlands im Jahre 1797, erschien es angemessen, zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Ruhe, ein Territorium, welches unter dem Rigaschen Burggerichte gestanden hatte, und zum Rigaschen Kreise gehörte, in polizeilicher Hinsicht aber zum Ressort des Rigaschen Polizei-Amtes gezogen worden war, auch ferner dem Rigaschen Rathe zur Handhabung der Polizei zu überlassen.

Als nun später die Polizei-Verwaltung, abgesondert vom Rathe, in Riga eingeführt ward, entstanden Conflicte in Beziehung auf die Ausdehnung der polizeilichen Competenz und trug der ehemalige Herr General-Gouverneur Marquis Paulucci, unterm 21<sup>sten</sup> März 1814, No. 878, bey der Livländischen Gouvernements-Regierung darauf an: zur Ausgleichung dieser Jurisdictionen-Streitigkeiten, aus denen, bei diesen Gegenständen interessirten Collegien und Behörden, namentlich dem Livländischen Hofgerichte, dem Livländischen Landraths-Collegio, dem Rigaschen Land- und Ordnungs-Gerichte, dem Rigaschen Rathe und der Rigaschen Polizeiverwaltung, — ein Glied zur Sitzung der Gouvernements-Regierung zu berufen und das Resultat der Berathung Sr Erlaucht vorzustellen. Dieser Vorschrift ward Erfüllung gegeben und bestätigte der ehemalige Herr General-Gouverneur mittelst Antrages vom 3<sup>ten</sup> Februar 1815, No. 388, das ihm hierüber vorgestellte Conferenz-Protokoll vom 4<sup>ten</sup> Juny 1814.

In diesem Conferenz-Protokolle war die Versammlung von dem Grundsätze ausgegangen, dass es zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit nothwendig sey, in einigen Beziehungen, die polizeiliche Gewalt über die im Krons- und ehemaligen Burggerichts-Territorio belegenen Theile der Stadt und ihrer Vorstädte, sowie selbst über einige, im Rigaschen Kreise belegenen Güter, der Stadt-Polizei-Verwaltung zu übertragen, ohne dass indessen die grundherrlichen Rechte und die Privilegien der Landgüter, der in diesem Territorio belegenen Besitzungen, alterirt und ohne dass die übrigen Autoritäten in ihren anderweitigen Competenzen, durch diese Anordnung beschränkt worden wären.

Zu diesen Territorien gehörten namentlich: die St. Jacobi-Kirchengründe, der Schlossgraben, die Citadelle, die Vorburg, der Weiden- und Catharinendamm, Petersholm, Vegesacksholm, Kojenholm, Lutzauholm, Hermelingshof und Möllershof, wovon wiederum: Vegesacksholm im Dünamündeschen, Kojenholm, Lutzauholm, Hermelingshof, Möllershof aber im Steenholmschen Kirchspiele des Rigaschen Kreises liegen und, nach ihrer Hakengrösse, an allen Praestanden und Obliegenheiten adlicher Güter participiren, wie sie andererseits alle Vorrechte derselben geniessen und in der Landrolle als adeliche Güter aufgenommen stehen. Diese Territorien insgesamt waren in folgenden speziellen Beziehungen unter die Competenz der Rigaschen Stadt-Polizei-Verwaltung gezogen worden: hinsichtlich der Sicherheits-Anstalten bei Feuers- und Wassergefahren, hinsichtlich der Verfolgung und Ergreifung der Verbrecher, hinsichtlich der Einhebung der Steuern und Rekruten, hinsichtlich der Aufrechterhaltung der Ruhe und guten Ordnung, hinsichtlich der zu führenden Aufsicht, dass die wegen des Handels ertheilten Gesetze und Verordnungen beobachtet würden, hinsichtlich des Verhaltens der des Handels wegen nach Riga kommenden Schiffer und des Schiffsvolks. In allen übrigen Beziehungen bleiben die genannten Territorien, insbesondere die dort belegenen Güter, unter der Competenz ihrer früheren Behörden, und wurde hinsichtlich der Güter und in Beziehung auf ihre früheren Rechte und Verpflichtungen, um so weniger etwas alterirt, als der Ertrag, welcher den Besitzern aus der Benutzung dieser Rechte floss, zum Werthe ihrer Güter gehörte und sie, — neben der Unbequemlichkeit, unter zwei Polizei-Verwaltungen zu stehn, wozu sie sich des gemeinen Besten wegen bequemen mussten, — nicht wohl noch zu offenbaren Einbussen adstringirt werden konnten.

Nach diesen Anordnungen ist nun seit 22 Jahren verfahren worden und haben sich dieselben in der Ausführung um so zweckmässiger erwiesen, als einerseits keine bestandenen Rechte verletzt wurden und

dennoch andererseits die allgemeine Sicherheit und Ordnung befördert ward. Sollte, bei Wiederaufhebung der Anordnung vom 3<sup>ten</sup> Februar 1815, das gedachte Territorium ganz der polizeilichen Jurisdiction der Landbehörden übergeben werden, so würden dieselben Uebelstände wieder eintreten, zu deren Beseitigung, mit Uebereinstimmung und zur Zufriedenheit aller Theile, die Anordnung vom 3<sup>ten</sup> Februar 1815 getroffen ward. Würde hingegen die städtische Polizei-Verwaltung die alleinige und volle polizeiliche Autorität dort ausüben, so würden namentlich die genannten adeligen Landgüter beschwert bleiben, ohne der Rechte und Privilegien derselben theilhaftig zu sein.

Unter solchen Umständen hat S<sup>ue</sup> Excellenz der Herr General-Gouverneur von Liv-, Est- und Kurland Baron von der Pahlen, auf Vorstellung der Livländischen Gouvernements-Regierung mittelst Antrages vom 16<sup>ten</sup> September c., No. 2575, genehmigt: dass die Jurisdiction des Rigaschen Ordnungsgerichts über die im Jahre 1815, zum Rigaschen Polizeibezirke gezogenen, im Kreise belegenen Besitzlichkeiten Vegesackholm, Koyenholm, Lutzasholm, Hermelingshof und Möllershof in Ansehung aller derjenigen Gegenstände, welche deren Rechte und Pflichten als Landgüter und deren Verhältniss zum Lande betreffen, beibehalten werde, in allen übrigen Beziehungen aber dieselben der städtischen Polizei-Jurisdiction unterworfen bleiben.

Da S<sup>ue</sup> Excellenz zugleich dieser Gouvernements-Regierung anheim gestellt hat, die erforderlichen Anordnungen zur Erfüllung dieses Antrages zu treffen, so sind der Rigaschen städtischen Polizei auf den genannten Besitzlichkeiten, nachstehende Zweige speciell überlassen :

- 1) die Sicherheits-Anstalten bei Feuers- und Wassersgefahren;
- 2) die Personal-Polizei, als: Aufsicht darüber, dass keine unverspassenen Leute sich in diesem Bezirke aufhalten, die Verschreibung der Pässe und Aufenthaltsscheine, die Verfolgung und Ergreifung der Verbrecher, die Aufrechterhaltung der Ruhe und guten Ordnung unter den Bewohnern und den Fremden, die dort betroffen werden;
- 3) die Handels- und Gewerbe - Polizei, soweit sie von der Personen - Polizei nicht wohl getrennt werden kann und in der Ergreifung und Arretirung von Personen, welche bei Betreibung eines unerlaubten Handels und Gewerbes betroffen werden, sowie in der Sicherstellung ihrer Waaren und Handwerksgeräthe besteht;
- 4) die Erhebung städtischer und Krons - Abgaben von den Bewohnern und Aushebung der städtischen Rekruten in diesem Bezirke.

Dagegen bleiben die genannten Landbesitzlichkeiten in Ansehung aller derjenigen Gegenstände, welche deren Rechte und Pflichten als

Landgüter, sowie deren Verhältniss zum Lande betreffen, der Jurisdiction des Rigaschen Ordnungsgerichts unterworfen.

Als welches hiermit Einem WohlEdlen Rathe zu dessen Wissenschaft zur Kenntniss gebracht wird.

Riga, Schloss am 30<sup>sten</sup> September 1837.

No. 5404.

Regierungsrath Graf C. Magawly.

Secretaire F. L. A. v. Schwabs.

Copia.

## 2.

Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät  
des Selbstherrschers aller Reussen etc. etc. etc.  
aus der Livländischen Gouvernements-Regierung zur allgemeinen  
Wissenschaft und Nachachtung.

Obwol die Livländische Obrigkeit zu verschiedenen Zeiten in Beziehung auf die Territorial-Gränzen der Competenzen der Rigaschen Kreis- und Landes-Behörden einerseits und der Rigaschen Stadt-Behörden andererseits Festsetzungen getroffen hat, welche sich auf die Allerhöchst bestätigte Verfassung Livlands und auf Allerhöchst erlassene Gesetze gründeten, so hat sie dennoch selbst neuerdings in Erfahrung bringen müssen, wie diese Ordnungen vielfältig missverstanden und überschritten worden, wodurch nicht nur Competenz - Streitigkeiten zwischen den Landes- und Stadt-Behörden, sondern auch Unsicherheit und Verwirrungen in den Rechten der Privatpersonen entstanden sind. Um einem solchen ungewissen Rechtszustande und den daraus, vorzugsweise für die Rechtsuchenden, hervorgehenden Nachtheilen für die Zukunft vorzubeugen, bringt die Livländische Gouvernements-Regierung hiermit nachstehende Vorschriften zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung.

1) Durch das, mittelst Patents vom 6<sup>ten</sup> September 1829, No. 120, publicirte Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths vom 11. Juni 1829, ward das, mit dem Rigaschen Landgerichte verbundene, Bürgergericht aufgehoben, das Rigasche Landgericht den übrigen Landgerichten in Livland gleichgestellt und diejenigen Sachen, die das Landgericht als Bürgergericht verhandelt hatte, die aber nach der allgemeinen Landes- und Städte - Verfassung Livlands zur Competenz des Hofgerichts oder der städtischen Behörden gehört hätten, dem Hofgerichte und respective den Rigaschen Stadt-Behörden überwiesen.

2) Da, nach der allgemeinen Ordnung, alle in den Kreisen belegenen Güter und Grundstücke der Competenz der Landes - Behörden,

namentlich des Landgerichts, unterworfen sind, so kamen, bei solcher Aufhebung des Burgerichts, folgende Landgüter und Grundstücke, welche nach den ältern Hakenrollen, und namentlich auch nach dem Patente der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 21. October 1832, No. 105, zum Rigaschen Kreise gehören, unter die Competenz des Rigaschen Landgerichts, und zwar:

im Dünamündeschen Kirchspiele: das Gut Vegesacksholm; im Steenholmschen Kirchspiele: die Güter Koyenholm, Friedrichshöfchen, Wiebersholm, Möllershof, Hermelingshof, Lübecksholm, Schlottmachersholm, Lutzauhalm mit Parzenholm und Schlumpenholm.

3) Dagegen mussten, bei Aufhebung des Burgerichts, folgende Grundstücke, welche bis dahin der Competenz des Landgerichts, als Burgerichts, unterworfen waren, indessen keineswegs im Rigaschen Kreise lagen, sondern zu dem ursprünglich der Stadt Riga gehörig gewesenem Territorio gehört hatten, wiederum zu demjenigen Territorio geschlagen werden, welches der Competenz des Rigaschen Rathes unterworfen ist, — sofern nicht besondere Gesetze, wie namentlich das Allerhöchst bestätigte Reichsraths-Gutachten vom 11. Juni 1829, die dort befindlichen Immobilien und die dort lebenden Personen von der Jurisdiction eximiren, — als: der St. Jacobi-Kirchengrund, der Schlossgraben, die Citadelle, der Catharinen- und der Weidendamm, die Vorburg und Petersholm.

4) Hatte einerseits über die Punkt 2 aufgeführten Landgüter und Grundstücke, auch schon vor dem allegirten Gesetze vom 11. Juni 1829, keine gesetzliche Competenz des Rigaschen Rathes und seiner Unter-Behörden stattgefunden, — mit Ausnahme der rein polizeilichen, worüber weiter unten statuirt worden, — so musste andererseits, nach Aufhebung des Burgerichts, die Competenz gänzlich cessiren, welche das Landgericht, als Burgericht, über die Punkt 3 genannten Grundstücke geübt hatte, und es war nunmehr das Punkt 2 bezeichnete Territorium gänzlich den Landes-, wie das Punkt 3 bezeichnete gänzlich den Stadt-Behörden unterworfen.

5) In einigen Beziehungen war es indessen schon früher, des gemeinen Wohls wegen für nothwendig erachtet worden, die Autorität der Rigaschen Polizeiverwaltung, über die eigentliche Polizei-Gränze hinaus, über die Punkt 2 namhaft gemachten Territorien auszudehnen. Die auf Anordnung des ehemaligen Herrn General-Gouverneurs der Ostsee-Provinzen, Marquis Paulucci, abgehaltene Conferenz der Livländischen Gouvernements-Regierung mit dem Livländischen Hofgerichte, dem Livländi-

schen Landraths-Collegio, dem Rigaschen Rathe, Landgerichte, Ordnungsgerichte und der Polizei-Verwaltung hatte unterm 14. Juni 1814 Festsetzungen in dieser Beziehung getroffen, welche der Herr General-Gouverneur unterm 3. Februar 1815, No. 388, genehmigte, und in Grundlage deren der jetzige General-Gouverneur von Liv-, Ehst- und Kurland unterm 16. September 1837, No. 2575, die Bestimmungen bestätigte, welche die Livländische Gouvernements-Regierung unterm 30. September 1837, No. 5403—5406, dem Livländischen Landraths-Collegio, dem Rigaschen Rathe, dem Ordnungsgerichte und der Polizei zur Wissenschaft mittheilte und zur Nachachtung eröffnete. Hiernach sind der Rigaschen städtischen Polizei-Verwaltung, auf den Punkt 2 genannten Besitzlichkeiten, nachstehende Zweige speciell überlassen:

- a) die Sicherheits-Anstalten bei Feuer- und Wasser-Gefahren;
  - b) die Personal-Polizei, als: die Aufsicht darüber, dass keine unverpassten Leute sich in diesem Bezirke aufhalten, die Verschreibung der Pässe und Aufenthaltsscheine, die Verfolgung und Ergreifung der Verbrecher, die Aufrechterhaltung der Ruhe und guten Ordnung unter den Bewohnern und den Fremden, die dort betroffen werden;
  - c) die Handels- und Gewerbs-Polizei, soweit sie von der Personal-Polizei nicht wohl getrennt werden kann und in der Ergreifung und Arretirung von Personen, welche bei Betreibung eines unerlaubten Handels und Gewerbes betroffen werden, sowie in der Beschlagnahme ihrer Waaren und Handwerksgeräthe besteht;
  - d) die Erhebung städtischer und Krons-Abgaben von den Bewohnern, und Aushebung der städtischen Rekruten in diesem Bezirke.
- 6) In Ansehung aller derjenigen Gegenstände endlich, welche die Rechte und Pflichten der genannten Besitzlichkeiten, als Landgüter, sowie deren Verhältniss zum Lande betreffen, bleiben sie der Jurisdiction des Rigaschen Ordnungsgerichts unterworfen.

Als wonach sich in Zukunft Jedermann zu richten haben wird.

Riga Schloss, den 23. Juli 1840.

Kriegs- und General-Gouverneur Baron Pahlen.

(L. S.) George von Foelkersahm, Civil-Gouverneur.

Klein,  
Regierungs-Rath.

G. Tiesenhausen,  
Regierungs-Rath.

No. 4406.

Secretaire F. G. A. v. Schwabs.

Copia. Ist von Hof zu Hof umherzusenden und vom letzten Gute dem Kirchspielsprediger zuzustellen.

## 3.

HochEdelgeborene, Hoch- und Wohlgelehrte, Hoch- und Wohlweise,  
Herren Bürgermeister und Rath!

Es hatte das Rigasche Landvogteiliche Gericht in Concurs - Sachen des Rigaschen Kaufmanns Jaschkin, den zur Concurs-Masse gehörigen, am Catharinen-Damme sub No. 57 belegenen Grundplatz bei sich meistbietlich versteigert. Dieser Grundplatz gehört indessen zu dem, im Steenholmschen Kirchspiele des Rigaschen Kreises belegenen Gütchen Möllershof und somit nicht zum Jurisdictions - Bezirke der Stadt Riga, sondern zu dem der Landes - Behörden. Das Livl. Hofgericht brachte dies in Kenntniss und requirirte den Rigaschen Rath um Mittheilung der Gründe eines solchen Verfahrens. Die vom Rigaschen Rathe vorgebrachte Rechtfertigung desselben genügte dem Hofgerichte nicht, daher dasselbe die Rechtfertigung des Raths bei einer umständlichen Widerlegung derselben der Livl. Gouvernements - Regierung übergab und diese requirirte: dahin Anordnung zu treffen, dass die Rigaschen Stadtbehörden sich aller und jeder solcher Ueberschreitung ihrer Competenz fortan gänzlich enthalten möchten, da solche Acte ohnehin nur auf Nullitäten hinausgingen.

Nachdem die Livl. Gouvernements - Regierung eine Erklärung des Raths eingefordert, reducirt sich die unternommene Rechtfertigung desselben auf folgende: —

1) Der Rath bestreitet den Grundsatz: als beschränke sich der Jurisdictions - Bezirk der Stadt - Behörden auf das Territorium der Stadt und competire dagegen die Jurisdiction über die zum Kreise gehörigen Grundstücke nur den Landes - Behörden. Der Rath behauptet dagegen, dass mehrere in der Landrolle verzeichnete Besitzlichkeiten schon längst unter die Jurisdiction des Raths gekommen sein. Dieses sollen mehrere Verhandlungen über die Gütchen Koyenholm, Lübecksholm, Schlottmachersholm und Möllershof, sowie namentlich die Corroborations-Bücher des Raths erweisen, in welchen Besitz-Documente über diese Grundstücke verschrieben worden sein. Ferner soll dies die Gouvernements-Regierung selbst anerkannt haben, durch mehrere Aufträge, welche sie von Zeit zu Zeit dem Rathe zur Ausführung in diesem Bezirke ertheilt habe.

2) Die auf Möllershofschen Grunde und Boden belegenen Immobilien bilden einen Theil der St. Petersburgschen Vorstadt Rigas, und sie tragen die fortlaufenden Zahlen der Polizei - Nummer, daher meint der Rath, sei das Landvogteiliche Gericht, bei Verhandlung des Jaschkinschen Concurses, berechtigt gewesen, das dort belegene, zur Concurs-

Masse gehörige Grundstück zu verkaufen, um so mehr als die Concurs-Curatoren beim Rathe um diesen Verkauf nachgesucht und die Stadtbehörden somit *forum prorogatum* geworden sein.

3) Der Catharinen-Damm diene zum Schutze der Stadt, sei innerhalb der Stadtgrenzen belegen, und müssten daher diese Gegenden um so mehr unter städtischer Jurisdiction stehn, als sie unter städtischer Polizei ständen.

4) Bei Aufhebung des Burggerichts beim Landgerichte, durch den Ukas vom 27<sup>ten</sup> Juli 1829 sein die Geschäfte, welche sich auf Bürgerliche bezögen, den städtischen Behörden überwiesen worden.

5) Das Gütchen Möllershof sei Eigenthum der städtischen Stiftung des Georgen-Hospitals und werde von Leuten bewohnt, welche zur Stadt angeschrieben worden sein, daher dort die Jurisdiction von städtischen Behörden ausgeübt werde.

Die Gouvernements - Regierung kann indessen alle diese Motive keineswegs rechtfertig erachten. Die Jurisdiction über das Gütchen Möllershof und andere kleine, in der Nähe der Stadt Riga und zum Theil in ihren Vorstädten belegene, zur Landrolle gehörige, Besitzlichkeiten, ist längst allendlich festgestellt worden, und dürfte darüber billig keine Differenz mehr erhoben werden. — Der Umstand, dass das Gütchen Möllershof einer städtischen Stiftung gehört (ad P. 5) entscheidet nichts, da die Stadt Riga selbst, für ihre in den Kreisen belegenen Landgüter, ganz unzweifelhaft der Land - Jurisdiction unterworfen ist. Eben so wenig inferirt, dass unter Möllershof städtische Steuerpflichtige wohnen, da gesetzlich der Wohnort die Jurisdiction seiner Bewohner bedingt, keineswegs aber nach den Bewohnern die Jurisdiction ihres Wohnortes sich richtet.

Der Zweck der Erbauung des Catharinen-Dammes (ad P. 3) kann eben so wenig auf Bestimmung des Juridictions-Bezirks Einfluss haben, um so weniger, als dieser Damm wirklich durch verschiedene Juridictions-Bezirke sich hindurchzieht.

Durch das Allerhöchst bestätigte Reichs-Raths-Gutachten vom 11<sup>ten</sup> Juni 1829 ist, bei Aufhebung des Burggerichtes beim Rigaschen Landgerichte, in Beziehung auf die Jurisdiction des Rigaschen Rathes nur verordnet worden: — dass die Civil- und Criminal-Sachen der im Stadt-Bezirke auf Kronsgrunde domicilirenden Bürgerlichen, — welche bis dahin beim Burggerichte verhandelt worden waren, — „dem Rigaschen Rathe übergeben werden, und auch künftighin dahin gelangen sollen.“ — Eine Ausdehnung des Juridictions-Bezirks der städtischen Behörden

über die in den Kreisen belegenen Landgüter, wie Möllershof (ad P. 4), ist mithin in dieser Bestimmung nicht einbegriffen.

Was nun die Jurisdiction über Möllershof und dessen Appertinenzien betrifft, so ist in der vom ehemaligen Herrn General-Gouverneur Marquis Paulucci, durch den Antrag vom 21<sup>sten</sup> März 1814, No. 878 zur Ausgleichung mehrerer Jurisdictionen-Streitigkeiten zwischen den Land- und Stadt-Behörden angeordneten Conferenz der Livl. Gouvernements-Regierung mit den Repräsentanten des Livl. Landraths-Collegii, des Livl. Hofgerichts, des Rigaschen Landgerichts, des Rigaschen Ordnungsgerichts, des Rigaschen Rathes, der Rigaschen Polizei-Verwaltung, in dem, vom Herrn General-Gouverneur, unterm 3<sup>ten</sup> Februar 1815, No. 388 bestätigten Conferenz-Protokolle vom 4<sup>ten</sup> Juni 1814, diese Sache definitiv dahin entschieden worden: dass der Stadtpolizei einige auf die Sicherheitspolizei und auf Maassregeln zur Handhabung der Ruhe und Ordnung bezüglichen Competenzen, im Bezirke der Jacobi Kirchen-Gründe, des Schlossgrabens, der Citadelle, der Vorburg, des Weiden- und Catharinen-Dammes, von Peters- und Vegesacksholm, Koyenholm, Lutzauholm, Hermelings- und Möllershof, eingeräumt worden sind; ohne, dass indessen die städtische Jurisdiction, namentlich die der Justiz-Behörden, hierdurch irgend welche weitere Ausdehnung erworben hätte; vielmehr ist, in Beziehung auf Möllershof und Hermelingshof ausdrücklich wiederholt worden, dass sie in der Land- und Hakenrolle aufgenommene Gütchen sein und nur des allgemeinen Nutzens wegen, in die Kategorie des Bezirks gezogen worden sein, über welchen der städtischen Polizei eine bedingte Competenz eingeräumt worden wäre.

Diese Normirung der Competenz zwischen den Rigaschen Land- und Stadt-Behörden ist fortwährend aufrecht erhalten, und noch in neuesten Zeiten, auf eine Vorstellung der Livl. Gouvernements-Regierung, in Untersuchungssachen wider den Kaufmann Tarassow, vom 31<sup>sten</sup> August 1837, No. 4603, mittelst Antrages Sr. Excellenz, des Herrn General-Gouverneurs, vom 16<sup>ten</sup> September 1837, No. 2575, anerkannt und bestätigt, und demnächst das Erforderliche, mittelst Rescripts der Livl. Gouvernements-Regierung, vom 30<sup>sten</sup> September 1837, No. 5404, dem Rigaschen Rathe eröffnet worden.

Dagegen begründen die, vom Rigaschen Rathe, als angebliche Abweichungen von dieser Ordnung aufgeführten Fälle, in keiner Beziehung ein entgegenstehendes Recht für die Rigaschen Stadtbehörden. Im Allgemeinen muss durchaus der Grundsatz anerkannt bleiben: dass sich die Competenz der städtischen Behörden auf das Territorium der Stadt Riga zu beschränken habe, weil keine Land- oder Stadtbehörde, der Regel

nach, irgend welche Jurisdiction in einem fremden Territorio ausüben darf. Haben sich die städtischen Behörden selbst Uebergriffe erlaubt, so sind solche nur dann ohne Zurechtstellung geblieben, wenn sie unter Umständen nicht zur gerichtlichen Cognition der Oberautorität kamen, es können solche Uebergriffe kein die festgestellte Ordnung alterirendes Präjudiz begründen. Insbesondere dürfen Uebergriffe der Art nicht Geltung finden, wann sie sich auf den in einem fremden Territorio belegenen Immobilien - Besitz beziehen. Die Fälle endlich, welche der Rath anführt, in welchen die Gouvernements-Regierung selbst den städtischen Behörden eine Competenz, innerhalb des Landjuridictions-Bezirktes angewiesen haben soll, geben den bezweckten Beweis keineswegs ab. Durch ein Rescript vom 22<sup>sten</sup> April 1827 ward der Rigasche Rath beauftragt, zwischen dem Kaufmann Pfab, als Besitzer des Höfchens Pielenhof, und dem St. Georgen-Hospitale, als Besitzer von Möllershof, wegen eines durch Pielenhof zu ziehenden Weges, ein billiges Abkommen zu treffen; durch ein Rescript vom 26. August 1832, ward die im Patrimonial - Gebiete der Stadt Riga belegene Besitzlichkeit Neuhof, obgleich einherrig mit dem im Dünamündeschen Kirchspiele belegenen Gütchen Lambertshof, aus dem Juridictions-Bezirkte des ersten Rigaschen Kirchspielsgerichts ausgeschieden; durch das Rescript vom 28. Septbr. 1834 ward in Sachen der Titulair-Räthin Meyer, wider das Stadt-Cassa-Collegium, wegen Grenzeindrang und Besitzesstörung, hinsichtlich der Besitzlichkeit Lübecksholm dem Rigaschen Rathe aufgetragen, durch die competente Behörde diese Sache in *possessorio summarissimo* inquiriren zu lassen, unter Vorbehalt der Rechtsausführung in *foro ordinario*, auch dem Cassa-Collegio vorzuschreiben, sich der Benutzung streitiger Stapelplätze zu enthalten; — durch den Senats-Ukas vom 12. Juli 1770 endlich ist das Eigenthumsrecht des St. Georgen-Hospitals an der Gelegenheit Möllershof anerkannt, und diese dem Hospital zurückzugeben vorgeschrieben worden.

Im ersten Falle sollte eine gütliche Abfindung mit einem, in Riga domicilirenden, Rigaschen Bürger getroffen werden, es war natürlich, dass diese durch den Rigaschen Rath ging; im zweiten Falle ward nur die verfassungsmässige Competenz der Stadtbehörden, innerhalb des Stadt-Patrimonial-Gebietes, aufrecht erhalten; im dritten Falle ward eine Vorschrift an die Stadt-Obrigkeit erlassen, welcher das Cassa-Collegium untergeordnet ist; im vierten Falle das Eigenthum einer städtischen Stiftung an einer im Kreise belegenen Besitzlichkeit festgestellt; — in keinem Falle ward die Jurisdiction der städtischen Behörden verfassungswidrig extendirt.

Schliesslich bedarf es kaum einer weitem Ausführung, dass, wenn immerhin das Gütchen Möllershof, in einigen polizeilichen Beziehungen der Rigaschen Stadtpolizei unterworfen ist (ad P. 2), hierdurch die städtischen Justiz-Behörden kein Anrecht erlangt haben, ihre Jurisdiction über ein, im Kreise belegenes Territorium zu extendiren; ferner, dass, wenn immerhin der Jaschkinsche Conkurs bei den Rigaschen Stadt-Behörden verhandelt werden musste und sonach die Conkurs - Curatoren bei diesen, um den Verkauf eines, in einem fremden Jurisdiction-Bezirk belegenen Grundstücks, ansuchen mussten, das Rigasche Landvogteiliche Gericht keineswegs ermächtigt war, diesen Verkauf bei sich zu veranstalten, vielmehr das competente forum rei sitae darum requirirt werden musste.

In solcher Erwägung und nachdem Se Excellenz, der Herr General-Gouverneur von Liv-, Ehst- und Kurland, Baron von der Pahlen, der Meinung der Livländischen Gouvernements-Regierung vollkommen beizupflichten geruht, trägt diese Einem WohlEdlen Rathe auf: sich fernerhin aller und jeder Jurisdiction über die im Rigaschen Kreise, Dünamündeschen und Steenholmschen Kirchspiele belegenen Güter, namentlich: Vegesacksholm, Koyenholm, Friedrichshöfchen, Wiebersholm, Möllershof, Hermelingshof, Lübecksholm, Schlottmachersholm, Lutzauholm mit Parzenholm und Schlumpenholm, zu enthalten, auch ein Gleiches seinen Unterbehörden anzuempfehlen.

Als wovon das Livländische Hofgericht gleichzeitig in Kenntniss gesetzt worden ist.

Riga, Schloss, am 29<sup>sten</sup> Juli 1840.

No. 4387.

Regierungsrath G. Tiesenhausen.

Copia.

Secrétaire F. G. A. v. Schwesb.

#### 4.

HochEdelgeborne, Hoch- und Wohlgelahrte, Hoch- und Wohlweise Herren Bürgermeister und Rath!

Es hatte das Rigasche Landgericht, unter Aufführung mehrfacher Eingriffe, welche sich die Rigaschen Stadtbehörden in die Jurisdiction des Landgerichts erlaubt, darum nachgesucht: dass der Rigasche Rath angewiesen werden möge, sich aller Ausübung einer Gerichtsbarkeit in Justiz-Sachen der Bewohner des Kronsgrundstücks Petersholm, und der Landgüter Möllershof, Hermelingshof, Lutzauholm, Kojenholm, Friedrichsholm, Wiebersholm, Schlottmachersholm, und Vegesacksholm, und

überhaupt über die, im Kreise belegenen Grundstücke und die daselbst ansässigen Personen, in Zukunft zu enthalten, und die in solcher Hinsicht gegenwärtig daselbst pendenten Sachen, an das Landgericht, als an das competente Forum, einzusenden.

Der Rigasche Rath, zur Erklärung aufgefordert, hat folgende Argumente, zur Aufrechthaltung seiner Jurisdictions-Berechtigungen, in vorgedachten Gegenden, aufgeführt:

1) Die Livländische Gouvernements-Regierung selbst habe in einzelnen Fällen die Jurisdiction des Raths dort anerkannt, wo sie jetzt vom Landgerichte bestritten werde.

Es kann natürlich hier nicht die Rede davon sein, dass die Gouvernements-Regierung ihre eigenen Resolutionen rechtfertige oder prüfe, ebensowenig aber kann sie einräumen, den Grundsatz verletzt zu haben, dass jeder Richter nur innerhalb seines Territorii und innerhalb seines Jurisdictions-Kreises gültig Recht sprechen darf. L. 20. Dig. de juridict. — Sollten Ausnahmen Statt gefunden haben, so ist die, dem Rathe in solchen Fällen ertheilte *jurisdictio extraordinaria*, durch die obwaltenden Umstände, jedesmal wohl motivirt gewesen, sie konnte aber nie in eine *jurisdictio ordinaria* übergehen.

2) Kraft des Privilegii Stephani, vom 16<sup>ten</sup> November 1582 und des Privilegii Gustavi Adolphi, vom 25<sup>sten</sup> Septbr. 1621, bestätigt durch die Capitulation vom 4<sup>ten</sup> Juli 1710, erstrecke sich die Jurisdiction der Stadt Riga und ihrer Behörden über den ganzen Dünastrom, vom Rummel bis zum Ausflusse ins Meer, auch über alle in dieser Distanz befindlichen Inseln und Sandbänke, wie dies noch neuerdings im Senats-Ukase vom 5<sup>ten</sup> März 1837, No. 18849 anerkannt worden sei.

Zur bessern Aufklärung dieser Angelegenheit muss hier Nachstehendes aus der Geschichte der Stadt Riga berücksichtigt werden. Die obgenannten Grundstücke und Landgüter, über welche jetzt die Jurisdiction zwischen dem Landgerichte und dem Rigaschen Rathe bestritten wird, haben ursprünglich, — nach der Grenzbestimmung des päpstlichen Legaten, Bischofs Wilhelm von Modena, vom 15<sup>ten</sup> März 1226, — ganz unstreitig der Stadt Riga eigenthümlich gehört. Als aber 1330 die Stadt Riga sich dem Ordensmeister Eberhard von Monheim ergeben, den sogenannten Sühnebrief, Freitag vor Palmarum 1330, dem Orden ausstellen musste, und das Ordensschloss in Riga erbaut ward, da wurde ein ansehnlicher Theil des ursprünglich städtischen Territorii, zwischen der Düna und der Rige, sowie mehrere Hölmer, oberhalb und unterhalb der Stadt, dieser abgenommen und zum Rigaschen Ordensschlosse geschlagen, während das, unterm 16<sup>ten</sup> August 1330, ausge-

stellte Privilegium des Ordensmeisters Monheim nur die übrigen Grundstücke, namentlich die Stadt-Weide, der Stadt und ihren Eigenthümern restituirte. — Die vom Orden in Besitz genommenen Grundstücke des ursprünglichen Rigaschen Stadt-Territorii sind nun in der Folge, zum Theil Privat-Personen verliehen worden, und aus ihnen sind Landgüter entstanden, die bereits zu schwedischer Zeit, namentlich bei den Revisionen von 1641 und 1688, in der Landrolle aufgenommen worden sind, zum Theil hat die Stadt Riga sie später wieder acquirirt, zum Theil gehören sie noch gegenwärtig der Hohen Krone; die St. Jacobi-Kirche und deren Territorium musste die Stadt Riga, zufolge Privilegii Stephani, vom 7<sup>ten</sup> April 1582, dem Könige abtreten.

Dies war der Stand der Dinge bei Ertheilung des Privilegii Stephani vom 16<sup>ten</sup> November 1582, auf welches sich das Privilegium Gustavi Adolphi, vom 25<sup>sten</sup> September 1621 und die Capitulation vom 4<sup>ten</sup> Juli 1710, welche der Rigasche Rath für sich angeführt, gründen. Wenn daher namentlich das Privilegium Gustavi Adolphi, besagt: — „Und soll der Rath allein vollkommene Jurisdiction in der Stadt Territorio, soweit dasselbe der Stadt eigen ist, innen und ausser der Stadt, zu Wasser und zu Lande verwalten;“ — und — „Wie wir denn der Stadt alleine das utile Dominium des Dünafusses, vom Rummel ab, bis in die Salzsee mit den Ufern und Gestaden derselben, benentlich und ausdrücklich confirmiren;“ — so versteht sich von selbst, dass diejenigen Territorien, welche bereits seit 1330 und 1582 nicht mehr der Stadt eigen waren, durch diese Privilegien der Stadt-Jurisdiction nicht unterworfen werden konnten, womit denn übereinstimmt, dass mehrere, vor 1330 zum Stadt-Territorio gehörige Grundstücke, bei der Revision von 1641, als Landgüter im Dünamündeschen und Steenholmschen Kirchspiele belegen, in die Land- und Haken-Rolle aufgenommen worden sind.

Gehörten nun gleich die seit 1330 und 1582 von dem Rigaschen Stadt-Territorio abgeschiedenen Grundstücke nicht mehr der Stadt Riga eigen, und standen sie nicht mehr unter der Jurisdiction des Rigaschen Rathes, so verblieben sie dennoch in einem näheren Connexe mit demselben. Schon das obengedachte Privilegium des Ordensmeisters, Eberhard von Monheim, vom 16<sup>ten</sup> August 1330, stipulirte: dass, wenn einer von den Leuten des Ordens in der Stadt etwas verbrechen sollte, er nach Stadtrechten gerichtet werden sollte; ferner, dass, was auch in Abwesenheit des Ordensvoigts vom Stadtvoigt gerichtet werden würde, — ausser, was an Hals oder Hand geht, — volle Macht haben solle. Noch bestimmter aber ward die Jurisdiction über das vom Orden und vom Könige Stephan der Stadt abgenommene Territorium dadurch festgestellt,

dass dasselbe dem Burggerichte unterworfen ward. Dieses Burggericht ward ursprünglich unter dem Vorsitze eines, aus den vier Bürgermeistern vom Könige erwählten Burggrafen, gehegt, — Privileg. Stephani vom 16<sup>ten</sup> November 1582, Sigismundi III., vom 31<sup>sten</sup> Mai 1598, Gustavi Adolphi, vom 25. September 1621, — darauf dem Dörptschen Hofgerichte untergeordnet, — Königl. Rescript vom 12. Januar 1698, — später mit dem Rigaschen Landgerichte verbunden; — Königliche Resolution, vom 10<sup>ten</sup> Januar 1699, und endlich ganz aufgehoben, — Allerhöchst bestätigtes Reichs-Raths-Gutachten vom 11<sup>ten</sup> Januar 1829.

Zu dem Burggerichts - Territorio hat, — zufolge Unterlegung des Rigaschen Raths beim ehemaligen Herrn General - Gouverneur, Marquis Paulucci, vom 14<sup>ten</sup> März 1814 und Conferenz - Protokolls der Livländischen Gouvernements - Regierung vom 4<sup>ten</sup> Juni 1814, zu welcher Conferenz die Vertreter sämmtlicher Autoritäten zugezogen wurden, welche bei den Jurisdictionen - Streitigkeiten zwischen den Land- und Stadt-Behörden interessirt waren, — namentlich gehört: der St. Jacobi-Kirchen-Grund, der Schloss-Graben, die Citadelle, die Vorburg, der Weiden- und Catharinen-Damm, Petersholm, ferner: Vegesacksholm; endlich: Koyenholm, Lutzauhsholm, Hermelingshof, Möllershof, Bellenhof und die Spilwe.

Hiermit stimmt der Entwurf zur Burggerichts - Ordnung überein, welchen der General-Gouverneur, Graf Dahlberg, unterm 2. August 1697 dem Könige zur Bestätigung unterlegte, dem aber, durch das Königliche Schreiben, vom 18. Octbr. 1697, die Confirmation verweigert ward. — „Darnach stand unterm Burggerichte: der Kloster- (St. Jacobi-Kirchen-Schlossgrund), Schloss - Graben und die Citadelle (Vorburg und Königl. Grund), Petersholm, was in der Revision Anno 1638 unter das Schloss-Gebiet veridirt (?) worden, alles was zur Dünamünde und Spilwe gehöret und von Alters daran dependiret hat, oder nach dem Reichstags-Schluss, de Anno 1655, nach dem Schlosse zu Riga reducirret werden kann, also auch, was vor diesen den Herrn Meistern und darauf folgenden Regierungen zuständig gewesen und von ihnen doniret worden.“

Von den, vom Rigaschen Landgerichte namhaft gemachten Grundstücken werden aber folgende, nach der Revision von 1638 — 1641 zur Land-Rolle gerechnet.

- a) im Steenholmschen Kirchspiele belegen: Koyenholm, Friedrichshöfchen, Wiebersholm, Hermelingshof, Lübecksholm, Schlottmachersholm, Lutzauhsholm, mit Parzen- und Schlumpenholm;
- b) im Dünamündeschen Kirchspiele belegen: Vegesacksholm. — Dass endlich auch das im Steenholmschen Kirchspiele belegene Gütchen Möllershof in diese Categorie gehört, erweist sich aus

dem Ukase eines Dirigirenden Senats vom 12<sup>ten</sup> Juli 1770, No. 313.

Nach diesem war Möllershof, bei Eroberung der Stadt Riga, nachdem die darauf gestandenen Armenhäuser abgebrannt waren, zur Kronsjurisdiction geschlagen worden, wie dasselbe denn auch bei der Revision von 1757 in die Hakenrolle der Güter des Steenholmschen Kirchspiels aufgenommen ward. — Es musste indessen, kraft des allegirten Ukases dem St. Georgen-Hospitale restituirt werden, weil das Hospital erwiesen, dass dasselbe die dorthin gehörigen Grundstücke, theils schon vor 1561 besessen, theils 1680 von der Krone acquirirt hatte.

Hieraus ergibt sich also ganz unanstreitbar: dass die eben genannten Territorien, über welche das Rigasche Landgericht jetzt die Jurisdiction in Anspruch nimmt, nicht zum Juridictions-Bezirke des Rigaschen Rathes gezogen werden können, da sie wohl schon seit 1330 aus dem städtischen Territorio ausgeschieden sind, seit 1582 dem Bürgergerichte unterworfen waren, seit 1638 — 1641 zur Landrolle gerechnet worden sind. Welche Consequenzen aus der Aufhebung des Bürgergerichts zu folgern sind, darüber wird weiter unten die Erörterung folgen; hier ist nur noch hinzuzufügen, dass der Senats - Ukas vom 5<sup>ten</sup> März 1837, No. 18,849, nur das Dominium utile der Stadt Riga über den Dünastrom, in Grundlage der Privileg. von 1582 und 1621 anerkennt, mithin keine Grundstücke der städtischen Jurisdiction übergiebt, welche zur Zeit, als jene Privilegien ertheilt wurden, bereits von denselben ausgeschlossen waren.

3) Die Bewohner der streitigen Territorien sein grösstentheils Bürger und Steuerpflichtige der Stadt Riga, könnten daher nicht unter die Jurisdiction des Landgerichts gezogen werden.

Hierüber ist bereits durch das Allerhöchst bestätigte Reichs-Raths-Gutachten, vom 11<sup>ten</sup> Juni 1829, publicirt mittelst Patents vom 6<sup>ten</sup> September 1829, No. spec. 120, Bestimmung getroffen worden. — Als nämlich das Bürgergericht beim Rigaschen Landgerichte, — zu dessen Territorium die streitigen Güter und Grundstücke gehörten, — aufgehoben ward, — wurde, in Beziehung auf die künftige Jurisdiction, über dieses Territorium bestimmt:

1) das Rigasche Landgericht in seiner Geschäfts - Verwaltung den übrigen Landgerichten gleichzustellen, und in Folge dessen

2) die Geschäfte, welche dem gewesenen Bürgergerichte competirt, und gegenwärtig bei dem Rigaschen Landgerichte ventilirt werden, demselben abzunehmen, und sie dergestalt zu vertheilen, dass die auf Edelleute bezüglichen Concurs-, Untersuchungs- und Criminal - Sachen dem

Hofgerichte, die Civil- und Criminal-Sachen der im Stadt-Bezirke auf Krons-Grund domicilirenden Bürgerlichen aber dem Rigaschen Magistrate übergeben werden, und auch künftig dahin gelangen, beim Rigaschen Landgerichte dagegen man nur diejenigen Sachen lasse, welche nach dem Stande der Personen und ihrer Art nach, gemäss der, für die übrigen Land-Gerichte festgestellten Ordnung der Gerichtsbarkeit desselben competiren. — Bei dieser Allerhöchsten Vorschrift muss es denn auch sein Bewenden behalten, und darf eine Ueberschreitung der in derselben vorgeschriebenen Grenzen der Competenz nicht gestattet werden. Alle oben genannten Territorien, als Koyenholm, Friedrichshöfchen, Wiebersholm, Möllershof, Hermelingshof, Lübecksholm, Schlottmachersholm, Lutzauholm, Vegesacksholm, — die in Landkirchspielen und im Rigaschen Kreise belegen sind, müssen also schon deshalb dem Rigaschen Landgerichte unterworfen werden, weil dieses Landgericht den übrigen in seiner Geschäftsverwaltung gleichgestellt ist, alle Landgerichte aber die Civil- und Criminal-Jurisdiction in ihren Kreisen, — mit Ausschluss der Städte, — üben. Hinsichtlich der Territorien, welche ausserhalb des Rigaschen Kreises liegen und zum Kronsgrunde gehören, welcher, jetzt im Stadt-Bezirke belegen, ehemals einen Theil des Burggerichts-Territorii bildete, — als Jacobi-Kirchengrund, Schloss-Graben, Citadelle, Vorburg, Weiden- und Catharinen-Damm, Petersholm, — competiren die, auf Edelleute bezüglichen Concur-, Untersuchungs- und Criminal-Sachen, dem Livländischen Hofgerichte, die Civil- und Criminal-Sachen der Bürgerlichen dem Rigaschen Rathe, diejenigen Sachen, welche nach dem Stande der Personen und ihrer Art nach, gemäss der, für die übrigen Landgerichte festgestellten Ordnung, der Gerichtsbarkeit des Landgerichts unterworfen wären, dem Rigaschen Landgerichte.

4) Der Rigasche Rath habe fortwährend in diesen streitigen Territorien seine Jurisdiction ausgeübt.

Abgesehen davon, dass diese Behauptung nicht erwiesen worden ist, auch bei der Gouvernements-Regierung überall nicht zu erweisen wäre, so ergiebt sich schon aus Vorstehendem: dass der Rigasche Rath nicht berechtigt gewesen war, eine Jurisdiction in einem Bezirke zu üben, der gar nicht seiner Gerichtsbarkeit gesetzlich unterworfen gewesen ist, ferner: dass insbesondere durch die Allerhöchste Vorschrift, vom 11<sup>ten</sup> Juni 1829, jeder Zweifel entschieden worden ist, und keine Abweichung von dieser Allerhöchsten Grenzbestimmung der verschiedenen Jurisdictionen gestattet, geschweige denn, durch ein missbräuchliches Herkommen, — selbst, wenn solches besser, wie geschehen, nachgewiesen werden könnte, — legalisirt werden kann.

5) Die streitigen Territorien seien der städtischen Polizei-Verwaltung unterworfen und den einzelnen Quartieren der Vorstadttheile Rigas zugezählt worden, sie müssten also auch den städtischen Justizbehörden unterworfen sein. Die Motive, aus welchen im Jahre 1814 einige, zum Jurisdictions-Bezirke des damaligen Bürgergerichts beim Rigaschen Landgerichte gehörige Territorien, in gewissen speciellen Beziehungen der Rigaschen Polizei-Verwaltung, untergeordnet wurden, waren rein polizeilicher Natur, und stehen in keiner Beziehung zu der Civil- und Criminal-Justizpflege in diesem Bezirke, wie das Conferenz-Protokoll, vom 4<sup>ten</sup> Juni 1814, genugsam darthut. Ausserdem kann der Rigasche Rath aus dieser polizeilichen Anordnung um so weniger ein Argument herleiten, um seine Jurisdictions-Ansprüche, in Beziehung auf dieses Territorium, zu rechtfertigen, als er selbst hat eingestehen müssen, dass dieses Territorium im Jahre 1814 dem Bürgergerichte, und nicht dem Rigaschen Rathe unterworfen war, als durch diese polizeilichen Anordnungen die Competenz des Bürgergerichts beim Landgerichte keineswegs verändert worden ist, und, als endlich, seit gänzlicher Aufhebung des Bürgergerichts, die Vorschriften des Allerhöchst bestätigten Reichs-Raths-Gutachtens, vom 11<sup>ten</sup> Juni 1829, als Norm für die Grenzen der Competenz der Land- und Stadt-Behörden dienen muss.

In solcher Erwägung, hat die Livländische Gouvernements - Regierung, nachdem Se. Excellenz der Herr General - Gouverneur von Liv-, Ehst- und Kurland etc. etc. Baron von der Pahlen, seine Beistimmung dazu auszusprechen geruht, dahin erkannt:

1) dass nach Anleitung des Allerhöchst bestätigten Reichs-Raths-Gutachtens vom 11<sup>ten</sup> Juni 1829 das Rigasche Landgericht über die, zur Hakenrolle gehörigen, im Steenholmschen und Dünamündeschen Kirchspiele belegenen Landgüter: Möllershof, Hermelingshof, Lutzauholm, Lübecksholm, Koyenholm, Friedrichshöfchen, Wiebersholm, Schlottmachersholm und Vegesacksholm, — mit Ausschluss aller Jurisdiction des Rigaschen Raths, — dieselbe Jurisdiction auszuüben, berechtigt ist, wie solche allen Landgerichten, über die in ihren Kreisen belegenen Landgüter und deren Bewohner, zusteht.

2) Dass dagegen, in Beziehung auf die übrigen, zum ehemaligen Bürgergerichts-Territorio gehörigen, indessen nicht in die Landrolle gezogenen, vielmehr im Bezirke der Stadt Riga verbliebenen Grundstücke, namentlich: den St. Jacobi - Kirchgrund, den Schlossgraben, der Citadelle, den Catharinen- und Weiden - Damm und Petersholm, die Jurisdiction des Rigaschen Raths, soweit die Bewohner dieser Grundstücke nicht durch ihren persönlichen Stand, in Gemässheit des Allerhöchst

bestätigten Reichs-Raths-Gutachtens, vom 11<sup>ten</sup> Juni 1829, von der Jurisdiction des Raths eximirt sind, anzuerkennen und aufrecht zu erhalten.

Als wonach sich Ein WohlEdler Rath und dessen Unterbehörden in Zukunft zu richten haben werden.

Riga, Schloss, am 19<sup>ten</sup> August 1840.

No. 4385.

Regierungsrath A. v. Richter.

Copia.

Secret. F. G. A. v. Schwabs.

5.

## Nachtrag zu dem Aufsätze über das Strandrecht.

Mittheilungen X. S. 19.

Bei dem Bestreben der schwedischen Regierung, den Handel zu beschützen und zu beleben, und das allgemein als barbarisch anerkannte Strandrecht abzuschaffen, erregte es den Unwillen des jugendlichen Herrschers Carl XII., da er hörte, dass ungeachtet der dem persischen Handel ertheilten Privilegia ein armenisches Schiff, welches in Estland gestrandet war, beraubt worden sei, und dass sogar Leute höheren Standes durch Kauf des Raubgutes sich an dieser so wenig anständigen Handlung betheilig haben sollten. Daher ertheilte er unter dem 2. October 1697 dem Generalgouverneur (Grafen Axel Julius De la Gardie) den Auftrag, die Sache möglichst schnell entscheiden und den Beeinträchtigten Ersatz verschaffen zu lassen, wie wir dem nachfolgenden königl. Erlasse entnehmen:

„Carl von Gottes Gnaden König von Schweden u. s. w. Unsere besondere Gunst und gnädiges Wohlwollen unter Gottes des Allmächtigen Schutze unserem treuen Manne, dem Rathe, Grafen, General-Gouverneur und Feldmarschall-Leutnant.

Ungeachtet wir in verschiedenen Schreiben vom 14. Januar, vom 19. May und besonders vom 27. August d. J. ernstlich befohlen haben, dass die von dem Advocatus Fisci angestellte Klage gegen die Personen, die auf verschiedene Art sich an dem Raubgute, welches aus einem im Herbste vorigen Jahres gestrandeten Schiffe gewaltsam weggenommen ist, theilhaftig gemacht haben, fördersamst abgeurtheilt und den armenischen Kaufleuten schleunigst zu ihrem Rechte verholfen werden solle, so hat doch einer derselben Maruta Paulson uns aufs Neue Unterthänigst vortragen lassen, dass unsere ernstlichen Befehle noch keineswegs erfüllt sein. Er befürchte daher, dass die Entscheidung über diese Sache unter allerlei Vorwänden noch lange Zeit hinausgezogen werde, und da seine vornehmste Wohlfahrt auf der Zeit beruhe, die er zu seinem Vortheile und Handel, wie auch zur Fortsetzung seiner Reise ungehindert brauchen müsse, so könne er das Ende unmöglich abwarten, sondern bittet, wir möchten in Gnaden auf ein nachdrückliches Mittel (efftertryckelige uthwägar) bedacht sein, wie er zu seiner gehörigen Schadloshaltung gelangen möge (mätte kunna stå att förhielpas). Indem er sich nun auf die königl. Privilegia zum Besten des persianischen Handels und die darin enthaltenen Versicherungen, dass derselbe vor aller Gewaltthätigkeit (öfwerwäld) geschützt sein solle, beruft, macht er den unterth. Vorschlag, Wir möchten in Gnaden die Vergütung übernehmen.

Daher sehen Wir Uns in Gnaden veranlasst, Euch hiemit des Weiteren vorzustellen, wie Wir mit grösstem Missfallen erfahren haben, dass diese kurze und einfache (grofwe) Sache gegen alle Unsere billige Vermuthung bei Euch das ganze Jahr unabgemacht liegen geblieben ist, und zwar zuletzt aus so unanständigen Ursachen, als dass einige Mitglieder des Gerichts sich nicht hätten über den Rang vereinigen können, wodurch Unser Dienst und ordre hintangesetzt, der fremde Armenier aufgehalten und ihm

Veranlassung gegeben ist, mit dieser auffallenden (effertenckelig) querel einzukommen und Uns beschwerlich zu fallen. Daher und weil die Disputation über den Rang durch Unsere Resolution vom 27. August erledigt ist, so ist noch ferner Unser gnädiger Wille und Befehl an Euch, dass Ihr sogleich und ohne den geringsten Aufenthalt und Zeitverlust diese Sache nach dem Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen und der Processordnung entscheidet, damit der leidende Theil, dessen Schadloshaltung es betrifft, nicht weiter Ursach habe, über irgend eine Verzögerung sich zu beschweren. Ferner da Wir aus den eingesandten Acten ersehen, dass Einige, die mit diesen Räubern gehandelt haben, sich gewissermassen durch ihren vornehmen und adeligen Stand zu schützen suchen, so finden wir es nöthig, dagegen in Gnaden daran zu erinnern, dass Unsere Gerechtigkeit nicht darauf Rücksicht nehmen kann, dass so manche vornehme Adelige dort im Lande sich bis zu einem ansehnlichen Quantum auf diesen unerlaubten und leichtfertigen Handel mit den verzweifelten Buben, die diesen Raub begangen haben, einlassen. Denn je vornehmer sie sind, desto mehr hätten sie alle möglichen Mittel anwenden müssen, dergleichen zu hindern oder gehörigen Orts anzuzeigen, statt sich an einer so unchristlichen und keineswegs dem Adel anständigen That zu betheiligen durch Ankauf und Benutzung von Diebs- und Raubgut. Solches ist nicht allein, nach allen christlichen Verordnungen, schwedischen Gesetzen und dem estnischen Ritterrechte für abominabel, verboten und unzulässig erklärt, sondern auch zieht sich die Nation selbst dadurch bei allen gut eingerichteten Regierungen ein bedenkliches Urtheil (omdömme) zu, wenn man eine so unchristliche Handlung unter irgend einem Vorwande als eine alte Gewohnheit bemänteln und vertheidigen will. Deshalb muss eine solche Handlung nicht allein mit gehörigem Tadel (näpst) angesehen werden, sondern es liegt auch denen, die mit Wissen und Willen sich

in diese barbarische Handlung eingelassen haben, der gehörige Ersatz allen Schadens ob. Dieses habt Ihr in genaue Erwägung zu nehmen, und nachdem Ihr alle Theilnehmer verhört, so darüber einen Schluss und Urtheil zu fällen, wie es das Gesetz, die Gerechtigkeit und die Beschaffenheit der Sache erfordern, und wie Ihr es vor uns verantworten könnt. Das Urtheil und die nothwendigen Acten werdet Ihr uns einsenden, aber nichts desto weniger sogleich und in gehöriger Art ausführen, was ohne Aufenthalt exequirt werden kann und muss. Den Kläger werdet Ihr alle gesetzliche und billige Handreichung gemessen lassen, so fern er unterdessen nöthig finden sollte, sich irgend Jemands Person und Eigenthums zu versichern. Wenn dies so ausgeführt wird, gereicht es Uns zu gnädigstem Wohlgefallen (behagh), und Wir befehlen Euch dem allmächtigen Gotte ganz besonders in Gnaden. Stockholm d. 2. October 1697.

Im Namen Sr. Königlichen Majestät, nämlich Unseres geliebten Herrn Sohnessohns und allergnädigsten Königs und Herrn

Hedwig Eleonora.

Bengt Oxenstierna.

Christ. Gyllenstierna.

Fabian Wrede.

Nils Gyllenstolpe.

Lars Wallenstedt.

H. Herdenhielm.

Concordare attestatur

S. Herdehielm.

Mitgetheilt von **C. Russwurm** zu Hapsal.

## Ueber „Hartmann's von Heldrunen Bericht ff.“

s. S. 76—102.

(Vorgelesen in d. 302. Versammlung d. Gesellschaft am 13. October 1865.)

Der von Herrn Dr. *E. Strehlke* nach einer Handschrift des Jahres 1514 veröffentlichte *Bericht über die Vereinigung des Schwertordens mit dem deutschen Orden* trägt den Namen Hartmann's von Heldrunen an der Stirn und scheint diesem Hochmeister von dem Herausgeber selbst zugeschrieben zu werden. Gewisse Entstellungen sollen auf eine ältere deutsche Handschrift, andere Merkmale auf einen ursprünglich lateinisch abgefassten Text schliessen lassen.

Nach Durchsicht dieses mir im Sonderabdruck zugegangenen „*Berichts*“ hat sich mir für seine Beurtheilung ein abweichender Gesichtspunkt ergeben. Ohne die Zuverlässigkeit der Quellen, aus welchen die Angaben geflossen sein mögen, in Zweifel zu ziehen, vermag ich doch in dem vorliegenden Text einen Bericht Hartmann's von Heldrunen nicht anzuerkennen; ich vermisse ferner ausreichende Beweise für die Herleitung aus einer lateinischen Urschrift und finde endlich nur eine prosaische Umschreibung deutsch abgefasster Verse, welche vielleicht ein Ganzes für sich bilden sollten, vielleicht aber auch das Bruchstück einer verloren gegangenen Reimchronik darstellen, und jedenfalls noch in ihrer Umbildung Merkmale des Stils alter Reimchroniken an sich tragen.

Diese Auffassung rechtfertigt sich zunächst durch eine Vergleichung der Einleitung und des Schlusses. Der scheinbar formelrechte Eingang verliert sein Gewicht, da entsprechende Schlussformeln fehlen. Auch für sich betrachtet bedeutet er wenig. Die *Invocatio* lässt zwar den Charakter

der Reimchronik noch nicht erkennen; die Inscriptio und was sich ihr anschliesst, nimmt sich, bis auf das gar zu ungezwungene „uns“ und „unser“, noch ebenso urkundenmässig aus, wie der Uebergang mit „darumb“. Allein, was nun folgt, springt aus dem bisher leidlich festgehaltenen Stil plötzlich in den Vortrag des Reimchronisten, wenn es heisst: „Darumb lassen wir uns beschreiben das, uff das man magk wissen“ und so weiter bis an das letzte Wort des Textes.

Schon dem Herausgeber ist eine gewisse „Kleinmalerei“ (s. vorstehend S. 82) als „verdächtig“ aufgefallen und, dass sich der Hochmeister erst nach vollzogener Vereinigung der Orden um den Besitzstand des Schwertordens kümmert,

„do wir quamen yn unser herberge, do sprach der  
 „meyster: Nw sagett mir, bruder, was haben wir  
 „burge und landes“ (S. 89),

erscheint ihm „mindestens auffällig“ (Anm. 29). — Mindestens ebenso auffällig ist der unmittelbar vorher geschilderte Mantelzank und eine Reihe verwandter Züge. Nun verträgt sich aber, was in Urkunden in der That verdächtig, auffällig und in hohem Grade abgeschmackt wäre, mit dem naiven Vortrag des Reimchronisten nicht selten sehr wohl. Im vorliegenden Falle gilt dies zudem nicht nur von Einzelheiten, sondern von dem gesammten Texte. Die Auswahl und Anordnung des Stoffes; der rein erzählende Stil, mit welchem die Bestandtheile der Darstellung sich aneinanderreihen; die naiven und oberflächlichen Motivierungen; die Unfähigkeit, Wesentliches und Unwesentliches zu scheiden, dies und vieles andere, was an einem Hochmeister, der es übernehme, von einem selbsterlebten, für die Macht seines Ordens hochwichtigen Ereignisse Zeugnis abzulegen, geradezu unerträglich wäre, steht einem Reimchronisten ziemlich anmuthig zu Gesichte.

Dem nur auf solche Weise zu rechtfertigenden Cha-

rakter des Inhalts entspricht nun ferner die Form. Der Satzbau verträgt sich fast nirgends mit dem Urkundenstil, auch deutet er kein lateinisches Original an. Dagegen klingt, wenn ich nicht irre, der Rhythmus des Versbaus an zahlreichen Stellen durch die prosaische Umschreibung noch ziemlich vernehmbar hindurch und, ohne zu grosses Gewicht darauf legen zu wollen, glaube ich doch die mehrfachen Reimspuren, welche sich leicht verrathen, einem Spiel des Zufalls nicht zuschreiben zu dürfen. Auf S. 85 in den beiden letzten Zeilen und weiter auf S. 86 liest man u. A.:

„do sy .... hatten .... gehört des meysters vnd der

„bruder worth;“ —

„III bruder von Leyfflandt ... der eyne hyes

„Reymanth;“ —

„der ander hyesz bruder Johann .... unnd was

„eynn gros man;“ —

„und lis an seine stadt .... eynen bruder, der hys;“ —

„das her tate alles mit der bruder rate;“ —

„wy sy der meyster gesanth hette ken Leyff-

lant;“ —

„was her mith yn tete an seiner stete;“ —

oder auf S. 87:

„do besant man dy boten von Leifflandt;“

oder auf S. 90:

„der bawette bey seiner zceitt dy burgk Guldynne,

„dy leith;“

Mitunter bedarf es nur einer unerheblichen Aenderung oder Wortumstellung, um den Reim hervortreten zu lassen, so auf S. 85:

„zculetzt santhe unser meister .... ken Leyff-

landt;“ —

„do das eis abe gingk, do vorn dy zcwene compther

„herabe;“

oder auf S. 90:

„sy zcu bereitten mit kost unnd mit cleidern; —  
 „das man ... magk reyten ynn das andre winther-  
 czeitt;“

oder auf S. 91:

„und von manchem grossen gute, .... das denne  
 „nicht nodt tudt;“ — u. a. m.

Auch die Namen geben sich nicht selten zum Gleich-  
 klänge her, wie Aldenborgk und Nawenborgk; Friderich  
 und Osterreich; Samlanndt und Kawerlandt, und auf S. 84  
 haben sich die Zeilen:

„der hyss Herman von Saltzaw .... bey dem vns  
 „alles gut geschach;“

ursprünglich wol eben so gut gereimt, wie in der *livl. Reim-  
 chronik*, V. 1971. 1972:

„den was harte gach zu dem wisen manne von  
 salzach“.

Solchen verhältnissmässig deutlich hervortretenden  
 Spuren einer in deutschen Reimen abgefassten Unterlage  
 lassen sich keine irgend erhebliche Merkmale eines latein-  
 nischen Urtextes gegenüberstellen. Der Herausgeber selbst  
 hat auf die Formen „sancte Marien“ und „habitum“ auf  
 S. 84 und „Johannem“ auf S. 88 kein Gewicht gelegt; was  
 er sonst anführt, um seine Vermuthung zu stützen, beruht  
 auf Missverständnissen.

In dem Satz: „do rith der meyster selber ynn hoff zcu  
 Rome“ meint Herr Dr. *Strehlke* eine ungenaue Uebertra-  
 gung von: „in curiam Romanam“ suchen zu müssen. Der  
 deutsche Ausdruck ist jedoch seinerzeit gang und gäbe  
 gewesen und es bedarf nicht erst des Hinweises auf die  
*livl. Reimchronik*, V. 312. 313:

„Kouflute vur ein michel teil in den hof zu rome  
 wart“.

Die Anm. 10 will die Worte auf S. 86: „doran gnue-

gette yn wol,“ als falsche Uebersetzung von etwa: „satis haberent“ aufgefasst wissen. Allein, abgesehen von der Entbehrlichkeit einer solchen Herleitung, liegt es auf der Hand, dass für „yn“ zu lesen ist: „ym“.

Warum das deutsche „und der“ nur aus dem lateinischen „qui“ gerechtfertigt werden könnte (Anm. 33), leuchtet nicht ein.

Die Anm. 36 fasst das „reyten“ auf S. 90 als ungenaue Uebersetzung von „vehi“. Allein es wird bei dem „reyten“ sein Bewenden haben dürfen, wie die *livl. Reimchronik* an zahllosen Stellen lehrt, während die Conjectur „reysen“ minder zulässig ist; vergl. zum Ueberfluss die *livl. Reimchronik V. 3877*: „hereuart vnd reise riten“.

Beiläufig bemerkt, ist nicht abzusehen, warum auf S. 89 die alten Mäntel dem päpstlichen Kämmerer „gehoren“ und nicht „geborenn“ sollen. Der gute Schirmer aber auf S. 88 (Anm. 21) ist ein Ordensprocurator, wie die Glossare s. v. Schirmer und u. A. Ducange s. v. defensor bezeugen können.

So viel zur Charakteristik des immerhin schätzenswerthen „Berichts“, welcher übrigens aus der *Nyenstedt'schen Handschrift (Mitth. I. 436—446)* Correcturen entlehnen könnte.

Wann er in die vorliegende Form gebracht und ob die *Invocatio* und die *Inscriptio* sammt den übrigen einleitenden Zeilen vielleicht erst bei der Umschreibung in ungebundene Rede vorgesetzt worden, lasse ich unerörtert. Jedenfalls kann bei dem grossen Reichthum theils auf uns gekommener, theils sonst hinreichend constatirter Reimchroniken für die Ordensgeschichte das neu aufgedundene Stück nicht auffallen, welches immerhin vor dem Ausgange des XIII. Jahrhunderts, vielleicht in der That zwischen 1274 und 1282, gedichtet sein mag, obwol keine zwingenden Gründe angeführt werden können, seine Abfassung vor das Jahr 1328 zu setzen.

Bei künftigen Forschungen wird nicht zu übersehen sein, dass sich zwar die Angaben des vorgeblichen Hartmann von Heldringen mit den bezüglichlichen Angaben der *livl. Reimchronik* nicht decken, dass aber in dieser *Reimchronik* ausführlichere Angaben über Berathungen und Vorgänge in deutschen Ordenscapiteln, soweit es sich um Meisterwahlen handelt, erst aus der Regierungszeit Hartmann's von Heldringen angetroffen werden. Nachdem noch *V. 8149 — 8154* die Ernennung des Meisters Ernst von Rasburg nur in Kürze berührt worden ist, verbreitet sich von *V. 8530* an der Chronist ausführlich über die Rathssitzungen des zuerst genannten Hochmeisters und verwebt in seine Darstellung von den Feldzügen des livl. Ordens wiederholt Berichte aus deutschen Landen in einer durch chronologische Motive bedingten Ordnung und zwar in folgenden Abschnitten seiner Chronik: *VV. 8530 — 8614; 8767 — 8806; 8916 — 8919; 9684 — 9706; 9741 — 9890;* (Darstellung der durch Hartmann's von Heldringen Tod veranlassten Hochmeisterwahl); endlich *10781—10898*.

C. Schirren.

Dorpat, 1. Oct. 1865.

---

IV.

Geschichte der Gesellschaft.

---

## Gedächtnissrede

auf

## **Carl Eduard Napiersky.**

Gehalten

in der öffentlichen Jahresversammlung der Gesellschaft

am 12. December 1864

von

**G. Berkholz.**

---

H. H. Von dem Herrn Präsidenten unserer Gesellschaft aufgefordert, dem Andenken unsers unbestritten verdienstvollsten und berühmtesten Mitgliedes die ihm gebührende Huldigung darzubringen, habe ich mich der ehrenvollen Aufgabe nicht entziehen können, so wenig auch derselben gewachsen zu sein ich mir eingestehen musste. Wer eines *Carl Eduard Napiersky's* Verdienste um die vaterländische Geschichtskunde nicht blos aufzuzählen, sondern nach ihrem innern Werthe abzumessen vermöchte, müsste selbst ein Meister des Faches sein. Ja, eine zulängliche Würdigung seiner Leistungen müsste selbst eine inhaltsvoll wissenschaftliche Arbeit sein. Was ich Ihnen, m. H., zu geben vermag, wird nur ein flüchtiges Wort der Erinnerung sein, der Erinnerung an das Aeusserlichste und Bekannteste, womit ich höchstens dem Anspruch auf zusammenfassende Vergegenwärtigung für diese, einem Act der Pietät geweihte Stunde Genüge zu thun hoffen

kann. Ich erlaube mir daher, m. H., die wichtigsten von *Napiersky's* historischen Arbeiten in einfach chronologischer Reihenfolge an Ihnen vorüberzuführen.

Es war im März 1823, als er die erste derselben der kurländischen Gesellschaft für Literatur und Kunst im Manuscript vorlegte. Er war damals Pastor zu Neu-Pelbalg und stand schon im 30. Lebensjahre. So gut auch diese im nächstfolgenden Jahre gedruckte Schrift — die *Fortgesetzte Abhandlung von livländischen Geschichtsschreibern* — gearbeitet war, so hat doch wohl kaum Jemand schon daraus den ganzen Werth des Mannes zu erschliessen vermocht. Rückwärtsschauend aber mögen wir allerdings die Bedeutsamkeit gerade dieses Anfangs begreifen. 50 Jahre früher hatte *Gadepusch* seine *Abhandlung von livländischen Geschichtsschreibern* herausgegeben; seitdem war eifrig gesammelt und hie und da auch gesichtet worden; die Zahl der Arbeiter auf dem Felde der vaterländischen Geschichte war in fortwährendem Zunehmen, und so musste es für den, der sich zu nicht bloß gelegentlich zufälliger Betheiligung rüstete, wiederum Bedürfniss sein, eine vollständige Uebersicht des schon Geleisteten zu gewinnen. *Gadepusch*, fast an der Spitze unserer gelehrten Geschichtsforschung stehend, hatte vor allem über die Quellen und über die älteren zusammenhangslosen Versuche zu ihrer Ausnutzung sich orientiren müssen; jetzt war eine neue Orientirung nöthig geworden, und der sie unternahm, zeigte, dass er das ganze Gebiet in planmässiger Weise zu durchwandern gesonnen war. Wenn *Gadepusch* sich fast verwunderte, eine so grosse Zahl von „livländischen Geschichtsschreibern“ zu entdecken, und also die Aufmerksamkeit auf manchen bis dahin weniger bekannten Autor gelenkt hat, so musste auch die neue Zusammenstellung zur Förderung weiteren Strebens gereichen. Schliesst doch der Verfasser selbst sein Werk mit der Aufstellung gewisser Postulate hinsichtlich dessen,

was zunächst in Sachen unserer Landesgeschichte zu geschehen habe. Es muss uns interessant sein, diese, bei dem Beginn seiner schriftstellerischen Laufbahn, von ihm gestellten Aufgaben zu überblicken. Sie bestanden in folgenden vier Punkten: 1) dass das damals auch schon fast ein halbes Jahrhundert alte Hauptwerk für inländische Literaturgeschichte, *Gadebusch's Livländische Bibliothek*, mit den dazu hie und da gelieferten Nachträgen in Eins zusammengearbeitet, auch sonst ergänzt, verbessert und bis auf die Gegenwart fortgeführt werde, um als ein wohlgeordnetes und möglichst vollständiges inländisches *Schriftsteller-Lexikon* eine bei den meisten literarischen Arbeiten empfindliche Lücke auszufüllen; 2) dass bei der Schwierigkeit, womit die alten, sei es gedruckten oder nur handschriftlichen Landeschroniken zu erlangen seien, eine neue Ausgabe derselben veranstaltet werde; 3) dass die damals noch neue, aber von *Napiersky* in ihrer ganzen Wichtigkeit erkannte Erwerbung der Königsberger Urkundenabschriften durch die Herausgabe derselben fruchtbar gemacht werde; 4) dass über alle in inländischen Bibliotheken und Archiven vergraben liegenden handschriftlichen Materialien zur Landesgeschichte ein „beschreibendes Verzeichniss“ ausgearbeitet und veröffentlicht werde. — Und diese vier Aufgaben hat er offenbar nicht bloß zum Behufe einer theoretischen Beurtheilung der Sachlage hingestellt, sondern als solche, die entweder selbst zu lösen oder an deren Lösung sich zu betheiligen er gedachte. Wir werden sehen, wie er im Laufe seines Lebens wiederholt bei diesem Ausgangspunkte seiner Wünsche und Vorschläge anknüpft.

Was die erste dieser Aufgaben, das *Schriftsteller-Lexikon*, betrifft, so mochte er schon damals manche Vorarbeiten dazu angelegt haben; die unmittelbare Folge der Veröffentlichung seiner ersten Schrift war es aber nun, dass er, in Verbindung mit einem älteren und schon

namhafteren Kenner der inländischen Literatur, an die wirkliche Ausführung auch des *Schriftsteller - Lexikons* gehen konnte. *Johann Friedrich von Recke* nämlich, der Gründer des kurländischen Provinzial-Museums, war schon 1812 und wieder 1814 mit der Ankündigung eines solchen Werkes hervorgetreten; bei nicht reichlich genug einflussenden Beiträgen, um die er gebeten, hatte er sich dem Unternehmen allein nicht gewachsen gefühlt und es wieder fallen gelassen; jetzt erblickte er in *Napiersky* den geeigneten Helfer und verband sich mit ihm zu dieser Arbeit in der Weise, dass *Recke* die kurländischen Autoren und die für das Werk in Betracht kommenden Ausländer, *Napiersky* die Liv- und Estländer übernehmen sollte, wobei es jedoch an wechselseitiger Unterstützung und einem häufigen Hinübergreifen von jeder Seite in das Gebiet des Andern natürlich nicht fehlen konnte. So erschien denn der erste der vier Bände des *Allgemeinen Schriftsteller- und Gelehrten-Lexikons der Provinzen Livland, Ehstland und Kurland* im Jahre 1827, der letzte 1832, als *Napiersky*, schon seit ein paar Jahren als Gouvernements-Schuldirektor nach Riga versetzt, in einer für literarische Arbeiten günstigeren Lage sich befand. Das *Schriftsteller-Lexikon* hat bekanntlich in jedem seiner Artikel eine doppelte Seite: eine biographische und eine bibliographische, und in beiderlei Hinsicht muss die Arbeit eine ungeheure gewesen sein, da die Verfasser alle von ihnen beschriebenen Bücher wo möglich selbst zu sehen und hinsichtlich der biographischen Data immer auf die authentischsten Quellen, bis zu Kirchenbüchern und Dienstlisten herab, zurückzugehen sich bemüht haben. Es liegt in der Natur eines solchen Werkes, dass immer noch hie und da etwas zu ergänzen oder zu berichtigen sich finden kann; im Ganzen aber gehört *Napiersky's* und *Recke's* Leistung durch Zuverlässigkeit und angemessene, wohlgewogene Behandlung zu den klassischsten ihrer Art, und

man kann mit Bestimmtheit voraussehen, dass sie kaum jemals wieder, wie es mit *Gadepusch's Livländischer Bibliothek* gegangen ist, durch eine vollständig neue Arbeit zu ersetzen sein wird. Es wird vielmehr nur die Aufgabe sein können, alle eventuellen *Nachträge und Fortsetzungen*, deren schon jetzt zwei Bändchen von *Dr. Beise* unter Mitwirkung *Napiersky's* selbst geliefert sind, mit gleicher Gediegenheit und in sonst zweckmässigster Weise dem Hauptwerk sich anschliessen zu lassen.

Das nächste der grösseren Werke *Napiersky's* war nochmals literärgeschichtlicher Art: der im Jahre 1831 erschienene *Chronologische Conspect der Lettischen Literatur*. Auf Grund einiger Vorarbeiten *Sonntag's* hat *Napiersky* hier ein so vollständiges und bibliographisch genau ausgeführtes Verzeichniss aller bis 1830 vorhandenen lettischen Druckschriften, deren erste bekanntlich im Jahre 1587 herausgekommen ist, zusammengestellt, dass auch später nur sehr Weniges zu verbessern sich gefunden hat, obgleich er selbst noch zweimal diese Arbeit wieder aufgenommen hat, um sie schliesslich bis zum Jahre 1855 fortzuführen. Es ist ein in noch höherem Grade in sich vollendetes Werk als das *Schriftsteller-Leikon* und ein bleibendes Denkmal insbesondere dessen, was die protestantischen Prediger deutscher Nation für die Bildung des Lettenvolkes zu thun verstanden haben.

Jetzt aber, m. H., werden wir in unserer Erinnerung auf das eigentlich historische Gebiet, auf das der politischen Landesgeschichte hinübergeführt, wo *Napiersky* mit seinem *Index corporis historico-diplomatici* alsbald so hohen Ruhm erwerben sollte. Die dritte der von ihm gestellten Aufgaben war, wie gesagt, die Herausgabe des Königsberger Urkundenschatzes. Seitdem er nach Riga versetzt war, hatte er Gelegenheit gehabt, diesen Gedanken weiter zu verfolgen, und bald genug gelang es ihm, denselben, wenn auch in modificirter Gestalt, zur Ausführung

zu bringen. Statt des vorläufig unausführbaren vollständigen Abdrucks der Urkunden war es jetzt die Herausgabe von blossen Regesten, auf die er es anlegte, und er fand damit bei unsern Ritterschaften, zunächst der livländischen, ein williges Gehör. Diese Abschriftensammlung war bekanntlich vermitteltst der Liberalität der drei Ritterschaften und später, als die kurländische sich davon zurückzog, durch eine dafür eintretende Unterstützung aus der Schatulle des Kaisers *Alexander I.* ermöglicht worden. Die Arbeit daran hatte in Königsberg unter der Leitung des *Dr. Ernst Hennig*, der auch überhaupt die erste Anregung dazu gegeben, von 1809 bis 1816 gedauert. Von jeder Urkunde waren drei Abschriften genommen, so dass je eine vollständige Reihe derselben der estländischen und livländischen Ritterschaft zufiel, die dritte zwischen Kurland und Petersburg getheilt worden ist. Der livländische Landrath Baron *Ungern-Sternberg*, der schon das ganze Geschäft des Abschreibens der Urkunden vermittelt hatte, machte nun auf *Napiersky's* Anregung dem im Jahre 1830 versammelten Landtage den Vorschlag zu der Herausgabe eines Verzeichnisses oder Auszuges dieser für die Landesgeschichte so wichtigen Urkunden. Als der Landtag die erforderlichen Geldmittel bewilligte und auch die estländische und kurländische Ritterschaft sich daran betheiligen zu wollen erklärten, da wurde die Herausgabe jener beiden, nicht ohne typographischen Luxus gedruckten Folianten möglich, von deren Erscheinen eine neue Epoche unseres Geschichtsstudiums datirt. *Napiersky* unterzog sich dieser Arbeit, wie er selbst es bezeichnet hat, „als einem der Wissenschaft und dem Vaterlande zu leistenden Dienste“ ohne Anspruch auf irgend eine Vergeltung. Er legte dabei die Sammlung der livländischen Ritterschaft zu Grunde, nicht nur weil diese hier am Orte seines Aufenthalts sich befand, sondern auch weil dieselbe schon vorher von unserm unermüdlichen

*Brotze* geordnet, mit Uebersetzungen, Inhaltsangaben und sachlichen Anmerkungen versehen, ja sogar mit andern Urkundenabschriften aus verschiedenen hiesigen Archiven bereichert worden war. *Napiersky's* Arbeit bestand im Grossen und Ganzen in dem Abdruck der theils von *Hennig*, theils von *Brotze* jeder Urkunde vorgesetzten Inhaltsangabe, die aber natürlich immer zu revidiren, oft zu erweitern oder zu berichtigen war. Ein Hauptgeschäft bestand in der richtigen Deutung der Ausstellungsdaten und überhaupt in der genauen Feststellung der Chronologie, welchem Zwecke auch die werthvollen tabellarischen Anhänge des Werkes zu dienen bestimmt sind; und dieses gerade ist als das eigenthümlichste Verdienst der *Napiersky's*chen Arbeit anzusehen, als eine Sache, von der *Brotze* noch gar nicht den rechten Begriff gehabt hatte. Mit Recht galt *Napiersky* fortan im In- und Auslande für die grösste Autorität in Sachen unserer Provinzialgeschichte und namentlich im Auslande stand es lange Zeit so, dass (wie einer seiner Correspondenten sich ausdrückt) wo irgend von livländischer Geschichte die Rede war, nur an ihn gedacht wurde. — Seinen ursprünglichen Gedanken, den eines vollständigen Abdrucks der Urkunden, hat er nicht wieder aufgenommen; aber sein ihn auch in anderer Hinsicht wesentlich ergänzender Freund *Georg Friedrich von Bunge* hat später in seinem *Urkundenbuch* denselben verwirklicht. Wenn einst dieses grosse Werk vollendet vorliegen wird, dann freilich wird der *Index* so ziemlich antiquirt sein; aber ohne den letztern wäre das erstere gar nicht möglich geworden.

Die beiden Bände des *Index* tragen die Jahreszahlen 1833 und 1835. In das zwischenliegende Jahr fällt die Stiftung unserer *Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen*, welche, obwohl auch von Andern mit Liebe gefördert, immerhin als seine Schöpfung anzusehen sein wird. In den Jahren 1853 bis 1859 war

er unser Präsident, aber auch vorher schon als einer der Directoren die Seele der Gesellschaft und, wie die von ihm hinterlassene reichhaltige Correspondenz ausweist, ihr eigentlicher Repräsentant nach aussen. Unsere *Mittheilungen*, deren erstes Heft zu Anfang 1837 erschien, verdanken ihm ihre ganze lobenswerthe Einrichtung, eine langjährige, sorgfältige Redaction und viele der werthvollsten Beiträge. Befähigte Mitarbeiter, einen *Busse*, einen *Kallmeyer* u. A. wusste er immer rege zu erhalten; die bezügliche Correspondenz bildet einen ebenso umfangreichen als inhaltlich merkwürdigen Beleg dazu. Hat er uns auch in den letzten Jahren, seit jenem Krankenlager, das seine Kräfte brach, weniger sein können, so diente uns doch auch sein blosser Name noch zur Zierde: schon daran allein, dass die gelehrte Welt ihn nicht mehr als Lebenden unter uns weiss, hat unsere Gesellschaft viel zu verlieren gehabt.

Ausser an den *Mittheilungen* fand *Napiersky* noch Musse, sich auch an zwei anderen Zeitschriften lebhaft zu betheiligen, die beide von *Bunge* gegründet wurden: zuerst, seit 1836, dem *Inlande*, dann — nachdem *Bunge* durch die bekannte Katastrophe seinen Lehrstuhl in Dorpat eingebüsst hatte und Bürgermeister in Reval geworden war — an dem seit 1842 dort von ihm herausgegebenen *Archiv*. Zu der Begründung des *Inlandes* hat *Napiersky* auch durch Einsammeln von Beiträgen und Subscriptionen viel gethan. Das jetzt, bei veränderten Zeitumständen, eingegangene Blatt war bekanntlich eine Reihe von Jahren eines *Bunge* und eines *Napiersky* nicht unwürdig.

Indem ich nun noch der übrigen grösseren Werke *Napiersky's* und zuvörderst seines Antheils an den *Monumenta Livoniae antiquae* und an den *Scriptores rerum Livonicarum* zu erwähnen habe, muss ich wiederum bei einem seiner anfänglichen Desiderien für die Förderung der Landesgeschichte anknüpfen. Ich habe nämlich gesagt,

dass darunter auch dasjenige einer Gesamtausgabe unserer alten, sei es handschriftlichen oder auch gedruckten aber selten gewordenen Chroniken sich befand. Und dieses Desiderium sollte jetzt — Dank einem patriotischen Geldopfer des Oberpastors *Thiel* und der nicht minder patriotischen Thätigkeit des wissenschaftlich gebildeten Buchhändlers *Eduard Frantzen* — realisirt werden. Zunächst nur für die noch ungedruckten Chroniken, denen aber auch anderweitige historische Actenstücke und nach bestimmten Gegenständen gruppirte Urkundensammlungen angeschlossen wurden. Von 1835 bis 1847 erschienen die fünf starken Quartbände der *Monumenta*, zu deren Bearbeitung zwar auch andere Kräfte hinzugezogen wurden (*Tielemann, Paucker, Bunge*), zu denen aber *Napiersky* das meiste geliefert und wobei er das Ganze angelegt, geleitet und bis auf die Druck-Correctur besorgt hat. Es ist ein Werk, an welches — etwa neben dem *Index* und dem *Bunge'schen Urkundenbuch* — der ausgezeichnetste unserer jüngeren Historiker vorzugsweise gedacht haben mag, als er unlängst den merkwürdigen Satz aussprach, dass die jetzige Generation nur noch Aehren auf dem Felde lesen könne, wo die Garben der vorigen stehen.

Nachdem die *Monumenta* mit dem fünften Bande ihr Ende erreicht hatten, schritt der unternehmende *Frantzen*, der unterdessen den Buchhandel aufgegeben hatte und nur noch mit dem Verlage dieser wenigen aber bedeutenden Geschichtswerke sich beschäftigte, zur Erfüllung auch des andern Theils des so eben erwähnten Desideriums, zu einer neuen Ausgabe der zwar schon früher gedruckten, aber selten gewordenen Chroniken, unter dem Titel der *Scriptores rerum Livonicarum*. Das einzige Verdienst, das ich — erlauben Sie mir, m. H., die Befriedigung dieser kleinen Eitelkeit — das ich um die Geschichte unseres Vaterlandes habe, besteht darin, vor nunmehr 20 Jahren *Frantzen*

die erste Idee zu diesem Werke gegeben zu haben. Sie ist freilich seitdem in viel schönerer Weise ausgeführt worden, als ich es mir damals auch nur vorzustellen vermochte, von der eleganten typographischen Ausstattung an bis zu der wissenschaftlich so ausgezeichneten Redactionsarbeit eines *Napiersky*, *Hansen*, *Kallmeyer*. Die früheren Drucke *Heinrichs von Lettland*, der *Reimchronik*, *Russow's*, *Henning's* u. s. w. haben seitdem nur noch Gegenstand einer äusserlichen Bücherliebhaberei zu sein; der auf den Inhalt eingehende Forscher wird sich nur an der neuen *Frantzen'schen* Ausgabe halten. Als vor ein paar Jahren im ehemaligen Ordenslande Preussen ein den *Monumenta* und *Scriptores*, zusammengenommen, entsprechendes Unternehmen — die auch für unsere ältere Geschichte wichtigen *Scriptores rerum Prussicarum* — begonnen wurde, lautete der erste Satz der Vorrede dieses Werkes dahin, dass, wie die Geschichte Livlands um einige Jahrzehnte früher angefangen habe als die Preussens, so auch die planmässige Herausgabe der Geschichtsquellen in Livland früher als in Preussen unternommen worden sei. Es liegt doch eine gewisse Ehre für uns in diesem, an der geeignetsten Stelle öffentlich anerkannten Verhältniss.

Die letzte grosse Arbeit *Napiersky's*, die längst fertig geschrieben, ja fertig gedruckt daliegt, deren Ausgabe auf den Markt des wissenschaftlichen Verkehrs er aber nicht erleben sollte, sind seine *Livländisch-russischen Urkunden*. Die in unserem Ratharchive aufbewahrten, durch ihr Alter höchst merkwürdigen Urkunden in russischer Sprache hatten ihn zunächst veranlasst, dieselben von einem im slavonischen Schriftthum Geübten copiren zu lassen; dazu kam dann noch eine viel ansehnlichere Zahl von lateinischen oder deutschen, die älteren Beziehungen Livlands zu Russland betreffenden Urkunden aus verschiedenen hiesigen Archiven. Diese ganze chronologisch ge-

ordnete Sammlung bot *Napiersky* im Jahre 1852, durch Vermittelung des Herrn Akademikers *Kunik*, der archäographischen Commission in Petersburg zur Herausgabe an. Nach genommener Einsicht war die Commission voll Anerkennung für diese Arbeit und insbesondere über einige der ältesten Urkunden in russischer Sprache — entzückt, So alter russischer Urkunden, aus dem 12., 13. und 14. Jahrhundert, hat man überhaupt nur wenige, und die hier gefundenen boten noch dazu gerade als westrussische Schriftproben ein ganz besonderes paläographisch-linguistisches Interesse. Manche Stellen darin zu verstehen, reicht noch die ganze gegenwärtige russische Sprach- und Alterthumswissenschaft nicht aus. Die Herausgabe der ganzen Sammlung wurde beschlossen und angefangen, gerieth aber, wie aus *Napiersky's* betreffenden Papieren hervorgeht, aus ihm selbst unbekannt bleibenden Gründen wieder ins Stocken; 1857 erschienen, gleichsam als Abschlagszahlung, jene erwähnten merkwürdigsten Urkunden (nur 9 an der Zahl) in prachtvoller Facsimile-Ausgabe, unter dem Titel: Грамоты касающіяся до сношеній съверо-западной Россіи съ Ригю и ганзейскими городами въ XII, XIII и XIV вѣкѣ. Hiernach wurde auch der Druck des andern, die ganze Sammlung enthalten sollenden Werkes eine Zeit lang eifrig gefördert und im Februar 1861 erhielt *Napiersky*, laut der darüber vorhandenen Correspondenz, den 51. Bogen davon zur Correctur, aber — dabei ist es bis jetzt geblieben. Immerhin wird diese bei der archäographischen Commission ausstehende Schuld wenigstens seinem Nachruhm unverloren sein.

Unter den grösseren Werken *Napiersky's* ist noch eines übrig: seine *Beiträge zur Geschichte der Kirchen und Prediger in Livland*, deren erstes Heft, enthaltend *Livländische Kirchen- und Prediger-Matrikel*, im Jahre 1843 erschien, das zweite bis vierte, enthaltend *Lebensnachrichten von den livländischen Predigern* in alphabetischer Ord-

nung, in den Jahren 1850 - 1852. Es ist, wie das *Schriftsteller-Lexikon* und wie der *Conspect der lettischen Literatur*, wieder ein nothwendiges Hilfs- und Nachschlagebuch bei vielen literarischen Arbeiten und wieder ein Buch von bleibendem Werthe.

Ich bin mit meiner Aufzählung zu Ende, denn unmöglich könnte ich es unternehmen, alle seine kleineren, oft freilich gerade am meisten durch Scharfsinn und Gelehrsamkeit ausgezeichneten Abhandlungen, Kritiken und Quellenausgaben — in Schulprogrammen, Festschriften, in den von mir erwähnten und noch anderen inländischen Zeitschriften — auch nur nach ihren Titeln anzuführen. In *Beise's* dankenswerther Fortsetzung des *Schriftsteller-Lexikons* finden sie sich vollständig verzeichnet. Es ist ein arbeitsseliges Schriftstellerleben gewesen, wie nur selten in unserem Lande. Jede von ihm geschriebene Zeile aber ist ein Muster reifen und exacten Wissens, und auch an seiner Schreibart wird wenigstens Derjenige Gefallen haben müssen, der eine gleichsam altklassische Ruhe und Einfachheit zu schätzen weiss. Und dem entsprach auch seine ganze Persönlichkeit: sie war phantasieelos, aber klar und fest, ihrer Grenzen sich bewusst und das innerhalb derselben ihr eigenthümliche Gebiet mit Sicherheit beherrschend. — Ich wage es nicht, noch mehr Striche zu diesem Charakter-Umriss zu thun, denn seit so langen Jahren ich ihn auch gekannt habe, dazu würde doch noch mehr gehören. Eher auch möchte es zu meiner heutigen Aufgabe gehören, das Verhältniss seiner wissenschaftlichen Leistungen zu denen seiner Vorgänger und Mitstrebenden zu erörtern. Obgleich ich mich nun, wie schon Eingangs gesagt, dazu in keiner Weise für competent erachten kann, so mögen doch, um der Ausfüllung des mir gegebenen Rahmens willen, einige bezügliche Aufstellungen gewagt werden.

Die wissenschaftliche Bearbeitung unserer Landesge-

schichte beginnt mit dem Jahre 1740, d. h. der Herausgabe unserer ältesten Chronik. Durch diese einem Göttinger Professor zu verdankende vortreffliche Arbeit war ein fester Grund gelegt worden. Der erste, der darauf weiter zu bauen verstand, war *Johann Gottfried Arndt*, hier in Riga. Er that es mit einer Umsicht und Gelehrsamkeit, die noch immer etwas Ehrfurchtgebietendes haben. Darauf, im Jahre 1759, erschien die erste umfassende Urkundensammlung zur livländischen Geschichte, welche uns von Polen aus, so zu sagen, geschenkt wurde. In diesen drei Folianten: *Gruber's Origines Livoniae*, *Arndt's Liefländischer Chronik* und dem Tomus quintus von *Dogiel's Codex diplomaticus regni Poloniae et magni ducatus Lituaniae* ist der erste Abschnitt unserer Geschichtsforschung beschlossen. Der einen neuen Eröffnende war *Gadebusch*, ein Mann von gutem Urtheil, ungemeinem Forschertriebe und der ungemeinsten Schreibseligkeit (nur der geringste Theil seiner Scripturen ist gedruckt worden). Ueber Literaturgeschichte, Rechtsgeschichte, Biographie, Genealogie und über die eigentlich politische Geschichte hat sich seine bahnbrechende Thätigkeit erstreckt. *Napiersky* steht zu ihm insofern in einem näheren Verhältniss, als er mit der *Fortgesetzten Abhandlung* und mit dem *Schriftsteller-Lexikon* direct bei entsprechenden Werken von *Gadebusch* angeknüpft hat. — Nach ihm aber mehreren sich in nun nicht mehr unterbrochener Reihe die Arbeiter, die theils das Ganze unserer Landesgeschichte darzustellen eilen, theils durch monographische Bearbeitung oder durch Veröffentlichung einzelner Quellen und Belegstücke dieselbe zu fördern suchen. Niemand unter allen diesen ist bedeutender als der fast gar nicht für den Druck arbeitende und nur mit dem unglaublichsten Ameisenfleisse für die Mehrung des abschriftlichen Materials sorgende *Brotze* — ein Sammler im merkwürdigsten Sinne des Wortes und für *Napiersky* dessen unmittelbare und noth-

wendige Voraussetzung; denn manche der *Napiersky*-schen Werke, wie der *Index* und die im vierten Bande der *Monumenta* enthaltene *Geschichte der Stadt Riga*, sind geradezu nur Abrundung, Vollendung und Veröffentlichung von *Brotze*'schen Arbeiten. Der Unterschied beider Männer bestand aber darin, dass *Brotze* ganz in das Quellenmaterial aufging, *Napiersky* sich dasselbe dienstbar zu machen wusste, um auch längere Reihen von festzustellenden Punkten mit kritischem Sinn daraus abzuleiten. Namentlich war es, wie ich schon erwähnt habe, die strengere chronologische Untersuchung, die ihn von *Brotze* und allen Früheren unterschied, — eine Richtung, die seitdem von *Hansen*, *Kallmeyer*, *Engelmann*, *Bonnell* u. A. noch weiter verfolgt worden ist und ohne die in allen älteren Partien unserer Geschichte gar keine Klarheit sein könnte. — Eines hat *Napiersky* gefehlt: die Anlage oder die Vorbildung für das Verständniss der Rechts- und Verfassungsgeschichte, also, so zu sagen, des innersten Pulsschlags im Staatskörper. Hierin aber ist er aufs Glücklichste durch *Bunge* — dem schon *Johann Christoph Schwartz* in ausgezeichnete Weise vorgearbeitet hatte — ergänzt worden, so dass ich behaupten möchte: der letztdurchlebte Abschnitt unserer Geschichtsforschung wird in Zukunft nach den vereinten Namen dieser beiden Männer zu benennen sein. Alle übrigen gleichzeitig Mitstrebenden — und die Reihe derselben ist lang genug — haben nur als mehr oder weniger tüchtige Gesellen jener Meister zu gelten. Wenn aber einst einer dieser Gesellen den ganzen *Napiersky* mit dem für die lebendigere Auffassung der politischen Geschichte unerlässlichen Stück *Bunge* in sich vereinigen wird; wenn er ausserdem eine hinreichende Kenntniss der neuern Sprachwissenschaft und Ethnologie hinzubringen wird, um auch über die Urgeschichte der Letten und Esten ein selbstständiges Urtheil haben zu können; wenn er ferner in be-

deutenderem Maasse, als es bisher bei unsern Historikern nöthig und gewöhnlich war, auch die Geschichte aller in Betracht kommenden Nachbarländer beherrschen wird, und wenn endlich auch jenes höhere Ideal der historischen Kunst, welches auf eine zwar von dem überlieferten Material durch und durch bedingte, aber über dessen Zufälligkeit und Zerstückelung sich auch erhebende Reconstruction der Vergangenheit gerichtet ist, in ihm wirksam geworden sein wird: dann wird er selbst als der neue Meister, als der die Pforte zu einem neuen Abschnitt unserer Geschichtsschreibung Aufschliessende anzuerkennen sein. — Doch ich glaube, m. H., dass wir auf das Kommen dieses Mannes nicht erst zu warten, sondern ihm nur eine ausreichende Reihe von Lebensjahren zu wünschen haben, damit er dem neuen Abschnitt, dem auf *Bunge* und *Napiersky* folgenden, seinen Namen gebe.

Denken wir, m. H., zum Schlusse nochmals zurück an jene schon mehrerwähnten Postulate für die livländische Geschichtsforschung, mit denen *Napiersky* seine Laufbahn eröffnete, und versuchen wir es einmal, ein zeitgemässes Gegenstück dazu aufzustellen, d. h. die nothwendigsten der jetzt vorliegenden Aufgaben zu bestimmen. Die Vergleichung beider Programme wird am deutlichsten zeigen, um wieviel die Sache durch *Napiersky* und seine Zeit weiter gefördert worden ist.

Ich beginne mit der jetzt wol allgemein zugestandenen und auch durch misslungene Versuche constatirten Thatsache, dass für eine befriedigende Gesamtdarstellung unserer Landesgeschichte die Stunde noch immer nicht gekommen ist. Durch welche auf besondere Zeiträume oder vielleicht auf besondere begriffliche Momente derselben sich einschränkende Monographien sie zur Zeit am besten gefördert würde, wage ich nicht im Allgemeinen zu bestimmen; aber eine Arbeit glaube ich nennen zu dürfen, die jetzt gemacht werden kann, weil die Vor-

bedingungen dazu gegeben sind, und die ebenso interessant an sich als nützlich für alles Weitere sein müsste: ich meine ein Werk in der Art der auch von *Napiersky* einmal mit gebührendem Lobe erwähnten *Geschichte der preussischen Historiographie* von *Töppen*. Das wäre nämlich eine kritische Analyse unserer Chroniken von *Henricus de Lettis* bis auf *Kelch* herab, eine Untersuchung über die Quellen und die Glaubwürdigkeit einer jeden von ihnen. Da ein Chronist immer den andern abschreibt, so handelt es sich bei einer solchen Arbeit vor allem darum, nachzuweisen, wie weit er nur Abschreiber oder Benutzer von Vorlagen ist, die auch uns noch zu Gebote stehen — seien es ältere Chroniken oder Urkunden — und von wo an er entweder Selbsterlebtes erzählt oder doch aus verlorenen Quellen geschöpft hat. Vieles Bezügliche ist natürlich schon in den neuen Ausgaben unserer Chroniken oder bei anderer Gelegenheit gesagt worden; aber seitdem ist uns in den beiden bis jetzt erschienenen Bänden der *Scriptores rerum Prussicarum* ein ganz neues, zum Theil sehr überraschendes und die Lösung der Aufgabe in ihrer Ganzheit erst ermöglichendes Material gegeben worden. — Mit diesem ersten der von mir aufzustellenden Desiderien glaube ich das Einzige oder doch Wesentlichste bezeichnet zu haben, was in Bezug auf unsere nun in befriedigenden Ausgaben vorliegende Chroniken noch zu thun übrig ist. Was aber das noch ferner ans Licht zu fördernde Urkundenmaterial betrifft, so sind wir — selbst nachdem *Schirren* die Stockholmer und Kopenhagener Archive ausgebeutet und *Augustinus Theiner*, der würdige päpstliche Archivar, mit einem Theil der Schätze des Vaticans uns beschenkt hat — in Bezug auf die ältere, mit dem Jahre 1561 abschliessende Geschichtsperiode immer noch weit vom Ende. Neben dem unerschöpflichen aber schwer zugänglichen Rom ist es besonders ein Archiv, welches in dieser Hinsicht Gegenstand unserer Sehnsucht

zu sein verdient: das des Deutschordenshauses in Wien (dorthin aus Mergentheim versetzt), aus welchem uns noch neulich ein so wichtiges, die ersten Anfänge unserer Geschichte betreffendes Actenstück zufällig zu Theil wurde. Eine systematische Durchforschung desselben wäre also mein zweites Desiderium. Das dritte besteht darin, dass unserm vielverdienten *Bunge* Musse und Mittel nicht fehlten, sein *Urkundenbuch* bis zu dessen natürlichem Schlusspunkt, d. h. bis zum Jahre 1558, möglichst energisch fortzuführen. Die „*Quellen für die Geschichte des Unter-ganges livländischer Selbstständigkeit*,“ die Jahre 1558 bis 1561 umfassend, sind bereits zum Gegenstande einer besonderen Publication gemacht worden. Hieran aber reiht sich von selbst der vierte und am schwersten zu erfüllende meiner Wünsche an, dass nämlich endlich auch an eine Zugänglichmachung der Acten und Urkunden der polnisch-schwedischen Zeit gegangen werde, je nach Umständen theils in Form vollständiger Abdrücke, theils durch Herausgabe von Regesten oder bloss summarischen Verzeichnissen. Die nicht genug anzuerkennende *Bunge-Toll-Pabst*'sche Brieflade ist schon ein Werk, das auch über diesen späteren Zeitraum sich erstreckt; aber nicht nur die Gutsarchive, auch die unserer Städte und Ritterschaften müssten sich öffnen. In Berücksichtigung des Umfanges der Aufgabe wird hier kein einheitliches Werk, wie *Bunge's* *Urkundenbuch* für die ältere Zeit ist, möglich sein, sondern man wird etwa archivweise vorgehen müssen. Wenn nun z. B. mit dem rigaschen Ratharchive der Anfang gemacht würde, so wäre das gewiss ein der Stadt Riga, sowie auch unserer Gesellschaft würdiges Unternehmen\*).

\*) Erst nachdem die obigen Worte gesprochen waren, wurde der Plan zu den „auf Veranstaltung des rigaschen Raths“ von *Fr. Bienemann* herausgegebenen *Briefen und Urkunden zur Geschichte Livlands in den J. 1558—1562* gefasst. Auf eine Fortführung dieses Unternehmens, auch über die angegebene Zeitgrenze hinaus, wird zu hoffen sein.

Doch, m. H., indem ich dieses sage, bedenke ich wohl, dass Sie den Einwand für mich bereit halten mögen: woher in Zeiten, wie die jetzigen, die Mittel und die arbeitenden Kräfte zu einem solchen Werke nehmen? — Freilich, m. H., die Zeiten sind einem still sich vertiefenden Studium nicht mehr so günstig wie damals, als *Napiersky* in der *Fortgesetzten Abhandlung von livländischen Geschichtsschreibern* seine Lebensaufgaben formulirte. Gut wenigstens, dass so viel schon vollbracht ist! Denn, m. H., nehmen wir an, dass wirklich der Tag kommen könnte, wo unsere Geschichte gänzlich ausgespielt hätte, so werden wir ihr durch unsere Geschichtsforschung ein Denkmal gesetzt haben, das in seiner Bedeutsamkeit auch für die umliegenden Ländergebiete wohl noch andere 700 Jahre überdauert.

---

### Zur Geschichte der Gesellschaft vom 6. December 1862 bis zum 5. December 1863.

---

M. H. Gestatten sie mir in gedrängter Kürze die Ereignisse des verflossenen Gesellschaftsjahrs Ihnen vorzuführen, soweit sie unsern Verein unmittelbar betrafen oder als von Bedeutung in den Annalen desselben zu erwähnen sind. Während unweit der Grenzen unserer Ostseeländer, im Zarthum Polen, in Litthauen und Weissrussland ein verderbensvoller Aufstand von bedeutender Ausdehnung tobte und strenge kriegerische Maassregeln von Seiten der Staatsregierung erheischte, während drohende Gewitterwolken den politischen Horizont im Westen bedeckten, erfreuten sich unsere baltischen Provinzen auch im verflossenen Jahre der Segnungen des Friedens und eines geordneten staatlichen Lebens, welcher wohlthätige Zustand nur zu einem kleinen Theile an den äussersten Grenzen Kurlands vorübergehend eine Störung erfuhr. Unter sol-

chen Umständen konnten die bereits im vorigen Jahre in Angriff genommenen Arbeiten für die Reform der Rechtspflege und den Ausbau der Verfassung einen gedeihlichen Fortgang nehmen und fand die durch dieselben hervorgerufene geistige Bewegung in der Presse in ausgedehnterem Maasse, als bisher, ihren Ausdruck. Namentlich wurde durch das Erscheinen des *Dorpater Tagesblatts* eine vielseitigere und eingehendere Besprechung der öffentlichen Interessen hervorgerufen, als es in früheren Jahren der Fall gewesen. Positive Resultate sind von den in Angriff genommenen Reformarbeiten freilich noch nicht aufzuzählen, allein mit Umsicht sind dieselben vielseitig erwogen und besprochen worden und umfassende Entwürfe ausgearbeitet, die in nächster Zeit zum Austrag gebracht werden dürften. Auf den Versammlungen der kurländischen Ritterschaft sind für die Verbesserung der materiellen Lage des Bauernstandes und für die freiere Ausdehnung und Entwicklung des Grundbesitzrechts Beschlüsse von weittragender Bedeutung gepflogen und durch theilweise Veröffentlichung ihrer Verhandlungen, gleichwie solches in Estland geschehen, den weiteren Kreisen Gelegenheit geboten, Einsicht in die, dem Wohle des Landes gewidmeten Berathungen und Beschlussnahmen zu gewinnen. Für die Stadt Riga ist namentlich der factische Eintritt der Literaten in die Bürgerschaft als bedeutungsvoll zu erwähnen, indem eine zahlreiche Einwohnerklasse, welche bisher von der directen Betheiligung an der Pflege des Gemeinwohls sich fernhielt, von einem ihr verfassungsmässig zustehenden Rechte Gebrauch machte und durch Eintritt in den städtischen Bürgerverband ihr Verlangen kund gab, nunmehr thatsächlich ihre geistigen Kräfte dem Gemeinwohle zu Gute kommen zu lassen.

Ein erfreuliches Ereigniss für unsere Provinzen war die im vorigen Juni in Riga tagende landwirthschaftliche Versammlung, unter dem bescheidenen Namen der öffent-

lichen Sitzung der Gemeinnützigen Oeconomischen Societät, durch welche den Theilnehmern die Möglichkeit gegeben wurde, in einer Weise, wie bisher nur ausnahmsweise geboten war, sich an der Besprechung öffentlicher Interessen zu betheiligen, Anschauungen und Ideen aus weiteren Kreisen, als die durch Familie, Beruf und Standesgenossenschaft gebildeten, kennen zu lernen und in freier Vereinigung die materiellen und geistigen Interessen des Landes von Vertretern verschiedener Anschauung, ohne Beeinträchtigung oder Beschränkung durch ständische Rücksichten vertreten zu sehen. Das erfreuliche Resultat dieser Versammlungen dürfte zur Herbeiführung einer ähnlichen Vereinigung der gelehrten Gesellschaften unserer Provinzen zu gemeinsamen Besprechungen und Berathungen anregen und die von Dorpat aus in dieser Beziehung bereits gegebenen Winke dürften in nächster Zeit auch im Schoosse unserer Gesellschaft die Frage über die Ausführbarkeit und Nützlichkeit eines solchen Wandervereins für uns in Erwägung ziehen, vielleicht auch zur Besprechung kommen lassen.

Zu den Ereignissen, welche die Gesellschaft im Laufe des verflossenen Jahres schmerzlich betrafen, gehört der Verlust mehrerer ihrer Mitglieder, die tiefbetrauert ein auch für ihre Zeitgenossen einflussreiches Leben beschlossen. Ausführliche Nekrologe in den Tagesblättern haben diesen Männern bereits ein ehrendes Denkmal gesetzt. Uns sei vergönnt zunächst des Mannes zu gedenken, der als Mitstifter unserer Gesellschaft nahe gestanden; dem Landrathe Heinr. Aug. v. Bock zu Kersel wird ein dankbares Gedächtniss in den Annalen unseres Vereins aufbewahrt bleiben, als eines Mannes, der sowol durch Wort und That für das Wohl des Landes und seiner Bewohner bemüht gewesen, als auch sich als eifriger Forscher auf dem Gebiete der vaterländischen Geschichtsforschung bewährt hat. Ein zweiter schmerzlicher Verlust traf die Gesellschaft

durch den Tod ihres Mitglieds, des Oberlehrers am hiesigen Gymnasium Wittram, der mitten aus einer segensreichen Wirksamkeit, auf der Höhe seiner geistigen Kraft durch einen plötzlichen Tod gerissen wurde. Einen empfindlichen Verlust aber brachte nicht allein Kurland, sondern unserem ganzen baltischen Lande der Tod Carl Neumann's, der unserer Gesellschaft als correspondirendes Mitglied angehörte und sein Interesse für dieselbe bei mehrfacher Gelegenheit durch bedeutende schriftstellerische Arbeiten bethätigte. Ein gründlicher Kenner unserer Provinzialgeschichte, ein wahrhaft wissenschaftlicher Kenner und Bearbeiter unserer Provinzialrechte wusste Neumann sowol als Mann des Berufs, wie der Wissenschaft, sich eine Anerkennung unter seinen Zeitgenossen zu gewinnen, die weit über die Grenzen seiner engeren Heimath hinausging und seinen Verlust gerade in gegenwärtiger Zeit schmerzlich empfinden lässt, wo unsere Heimath ganz besonders eines reinen und eifrigen Patrioten zur Vermittelung der verschiedenen, in der Gesellschaft sich gegenüberstehenden Interessen bedarf.

Die Gesellschaft verlor durch den Tod auch eines ihrer Ehrenmitglieder, den wirklichen Geheimrath Oberhofmeister Peter Baron Meyendorff.

Als neue Mitglieder traten zur Gesellschaft: die Oberlehrer des rigaschen Realgymnasiums Maczewski und Haller, sowie der Dr. med. Wilhelm Geertz und der Gouvernements-Postmeister wirkl. Staatsrath Gyldenstuppe. Die Zahl der gegenwärtigen Mitglieder beträgt 215, von denen 31 Ehrenmitglieder, 4 Principale, 122 ordentliche und 58 correspondirende Mitglieder sind.

In der Besetzung der Aemter des Präsidenten, Schatzmeisters, Bibliothekars, Museuminspectors und Secretairs haben keine Veränderungen stattgefunden. Wiedergewählt wurden ferner zu Directoren: die HH. Superintendent Dr. Poelchau, Bürgermeister Otto Mueller, Landrath Baron

Campenhausen, Hofgerichts-Assessor Baron Sass, Vice-Gouverneur Baron Heyking, Syndicus Dr. Beise und neugewählt: Dr. W. v. Gutzeit hierselbst und Schulinspector Russwurm in Hapsal. — Von der Thätigkeit der Gesellschaft gab Zeugniß das 2. Heft des X. Bandes der *Mittheilungen*, welches eine Reihe interessanter Aufsätze enthält, die auch in weiteren Kreisen Theilnahme und Anerkennung fanden. Es war der Aufsatz von C. Neumann: *Der Streit des letzten Ordenscomthurs Thiess von der Recke mit dem Herzog Gotthard, Peter der Grosse und der rigasche Bürgermeister Brockhausen* von A. Pohrt und mehrere auf die ältere Topographie Rigas bezügliche Aufsätze von Dr. W. v. Gutzeit, namentlich über den *Rigebach, Geschichte der Kirchen und Klöster, der ehemaligen Ringmauern und der Vorstädte Rigas*.

In den Gesellschaftsversammlungen kamen nur wenige, von Mitgliedern ausgearbeitete Aufsätze zum Vortrag; es betheiligten sich an denselben besonders die HH. Dr. W. v. Gutzeit und Schulinspector Russwurm zu Hapsal, ersterer namentlich gab neue Zeugnisse seiner ebenso fleissigen wie umsichtigen Studien auf dem Gebiete der ältern Geschichte Rigas und deren Topographie. *Die Ringmauer, das alte Rathhaus, der Bischofshof*, die verschiedenen auf Riga bezüglichen älteren und neueren noch unedirten Schriften, die *Höhenverhältnisse* in Riga früher und jetzt, wusste der bewährte Geschichtsforscher zum Gegenstand anziehender Behandlung und Besprechung in den Sitzungen unseres Vereins zu machen; vom Inspector *Russwurm* kam ein Aufsatz über das *Schloss zu Hapsal 1648* und die im *ältern Livland gebrauchten Kriegsgeschosse* zum Vortrag.

Unter der unermüdlichen, der Förderung der Zwecke des Vereins geweihten Thätigkeit unseres hochverehrten Herrn Präsidenten unterhielt die Gesellschaft den geistigen Verkehr mit einer grossen Anzahl gelehrter Vereine und Anstalten des In- und Auslandes, wodurch die

Bibliothek höchst ansehnlicher Weise bereichert wurde. Es waren namentlich 28 Vereine und Anstalten des Auslandes, welche unserer Gesellschaft ihre Publicationen oder Schriften übersandten, namentlich das Germanische Museum in Nürnberg, der Verein für die Geschichte der Mark Brandenburg, die norwegische Universität Christiania, die Smithsonian Institution in Washington, die historischen und alterthumsforschenden Vereine in Hamburg, Braunsberg, Hannover, Kiel, Schwerin, Stade, Stettin, Leyden, Cassel, Darmstadt, Mainz, Worms (Lutherdenkmal), Wiesbaden, Jena, Altenburg, Hohenleuben, Görlitz, München, Freiberg, Regensburg, Bamberg, Stuttgart, Zürich und Gratz. Im Inlande waren es: die Kaiserl. Oeffentliche Bibliothek, die Kaiserl. Akademie der Wissenschaften, die Kaiserl. Archäologische Gesellschaft, die Archäologische Commission, die Archäographische Expedition, die Universität Dorpat, die Kaiserl. Naturforscher - Gesellschaft in Moskau, die Kaiserliche gemeinnützige und öconomische Societät in Dorpat, das Museum für Literatur und Kunst zu Mitau, die estländische literarische Gesellschaft zu Reval, die gelehrte estnische Gesellschaft in Dorpat, die Gesellschaft für finnische Literatur in Helsingfors, das estländische Schuldirektorat und die historischen Gesellschaften zu Odessa und Wilna, welche unsern Verein mit ansehnlichen Geschenken und Sendungen bedachten. Namentlich sei hier mit Dank Erwähnung gethan der reichen Gaben, die von der Kaiserl. Archäographischen und der Kaiserl. Archäologischen Commission eingingen. Erstere entsprach den an sie von der Gesellschaft gerichteten Bitten durch Uebersendung eines grossen Theils ihrer *Publicationen*, durch welche nunmehr eine wesentliche Lücke in den russischen Geschichtsquellen unserer Bibliothek ergänzt worden ist; von der Archäologischen Commission gingen die mit prachtvoller Ausstattung und reichen Kupfertafeln versehenen *Rechenschaftsberichte* für die Jahre 1859, 1860 und

1861 ein, in welchen hauptsächlich die Resultate der in den letzten Jahren geschehenen Ausgrabungen von Grabhügeln in der Nähe von Kertsch, im Jekaterinoslawschen Gouvernement und auf der Halbinsel Taman, niedergelegt sind. Ferner sind als kostbare Geschenke anzuführen: ein mit Allerhöchster Bewilligung Sr. Kaiserlichen Majestät aus dem Ministerium der Volksaufklärung zugesandtes Exemplar des auf Kaiserliche Kosten von dem Prof. *Tischendorf* zu Leipzig edirten *Sinaitischen Bibelcodex* in vier Bänden, und die von der Kaiserl. Akademie der Wissenschaften zu St. Petersburg uns zugesandte, im Auftrage derselben von *Ernst Bonnell* nach livländischen, russischen und hansischen Quellen verfasste *Russisch-Livländische Chronographie von der Mitte des 9. Jahrhunderts bis zum Jahre 1410*. Eine von einem Mitgliede mitgetheilte Abhandlung über den *Tischendorf'schen Bibelcodex*, in welchem die wider denselben vom Archimandriten *Porfirius* gerichteten Angriffe zurückgewiesen werden, gab Veranlassung zur nähern Besprechung dieses bedeutsamen und werthvollen Werkes, welches eine Zierde unserer Bibliothek bilden wird.

Von Privatpersonen theiligten sich an Darbringungen für dieselbe: der Präsident Dr. Buchholtz, der Bibliothekar Collegien-Assessor Pohrt, Dr. Gahlnbäck in Reval, Prof. Holmboe in Christiania, Staatsr. Dr. Napiersky und wirkl. Staatsr. Dr. Haffner, Prof. Dr. Bulmerincq und Syndicus Dr. Beise in Dorpat, Oberpastor Dr. Berkholz, die Pastoren Poelchau, Müller hierselbst, Krüger in Fellin, N. Asmuss, Rathsherr Berkholz, Bibliothekar Berkholz, Staatsrath Kästner, Hofgerichts-Assessor Baron Ungern-Sternberg, Hofrath Heimberger, Inspector Russwurm in Hapsal, Dr. Walther und Adolph Preis in St. Petersburg, Dr. Merkel's Erben, Steffenhagen und Sohn in Mitau, Borm in Pernau, Gebrüder Häcker und E. Plates hierselbst, Schnakenburg, A. Leitan, Götschel's Buchhandlung, Janischewski in Mitau,

Wickenhausen zu Tschernowiz, J. Siderowicz zu Wilna.

Von dem Wunsche beseelt, die vielfachen, auch für die Geschichte der Ostseeprovinzen bedeutsamen Denkmäler und antiquarischen Schätze, welche die Bibliotheken des Zarthums Polen und namentlich Warschaus bergen, der Nachwelt zu erhalten und vor möglichem Untergange zu bewahren, wandte sich die Gesellschaft in einem Schreiben mit der ehrerbietigsten Bitte an ihr Ehrenmitglied den Statthalter Grafen Berg, derselbe wolle bei den gegenwärtigen Ereignissen die historischen Denkmäler und bibliothekarischen Schätze Polens und insbesondere Warschaus in seine Obhut nehmen und in hochherziger Fürsorge dahin Anordnung treffen, dass dieselben vor dem Verderben gewahrt und der Nachwelt erhalten werden. Auch that die Gesellschaft Schritte, um zur Einsicht in die älteste Pergamenthandschrift der Chronik *Heinrich des Letten* zu gelangen, die in der gräflich Zamoyskischen Majoratsbibliothek in Warschau sich befindet. Wegen der in Polen mittlerweile ausgebrochenen Unruhen war jedoch kein erfolgreiches Resultat zu erlangen gewesen.

Die Münz-, diplomatischen und archäologischen Sammlungen vermehrten sich auch durch manche werthvolle Darbringung. Es betheiligten sich namentlich an der Schenkung von Münzen die HH.: Baron von der Pahlen zu Kohlhausen, die Rathsherren Böthführ und Bambam, Hofr. Ewerth und Hofgerichts-Assessor Baron Sass; von Medaillen: Hr. Literat Schilling, Hr. Aeltester Piehler und Staatsrath Kunik in St. Petersburg. Von Hrn. Obersecretair v. Napiersky und Hrn. Aeltesten Smolian wurde die Sammlung von Urkundenabschriften ansehnlich bereichert; vom Hrn. Grafen Stackelberg zu Ellistfer aber die archäologische Sammlung, welcher letzteren auch durch Vermittelung des Hrn. wirkl. Staatsr. v. Kieter eine An-

zahl in ausgegrabenen älteren Gräbern unter Neu-Selburg gefundene Schmucksachen zukamen; durch Hrn. N. Assmuss antiquarische Fragmente, die bei einem Hausbau in Riga 17 Fuss unter der Erde gefunden wurden.

Der gegenwärtige Bestand der Sammlungen der Gesellschaft ist folgender: die Bibliothek besteht aus mehr als 8500 Werken, circa 60 Urkunden, 80 Karten, 330 Portraits, die Münzsammlung aus 3990 Nummern, die archäologische Sammlung aus 1495 Nummern, die diplomatische Sammlung hat über 5100 Siegel, 80 Urkundenabschriften u. a.

Der rasch wachsende Bestand der Bibliothek und der anderen Sammlungen hat schon längst das Bedürfniss nach erweiterten Räumen für die Ausstellung derselben erregt, namentlich auch für die kostbaren Münzschatze, welche die Gesellschaft besitzt, ohne einen ihrem Werthe entsprechenden sicheren Aufbewahrungsort für dieselben zu haben. Die Gesellschaft hat ihre Blicke auf den als letzte Reminiscenz der alten Befestigungszeit in Riga nachgebliebenen sogenannten Pulverthurm gerichtet und zur Gewinnung desselben für die Gesellschaft bereits einleitende Schritte an massgebender Stelle getroffen.

Zum Schluss sei vergönnt über den Stand der Finanzen unserer Gesellschaft im folgenden Bericht zu erstatten:

Der Cassenbestand war am 6. December 1862

an Werthpapieren 1250 Rbl. und baar 18 Rbl. 22 Kop.

Hinzugekommen im Laufe des Jahres:

|                                                                                                      |     |   |    |   |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|---|----|---|
| an Beiträgen der Mitglieder . . . . .                                                                | 344 | „ | -- | „ |
| an Renten . . . . .                                                                                  | 58  | „ | 76 | „ |
| durch Verwechslung eines Tresorscheins<br>vom Märztermin nach Abzug von<br>Courtage u. s. w. . . . . | 51  | „ | 21 | „ |

Summe des Baargeldes 472 Rbl. 19 Kop.

|                                     |          |                       |
|-------------------------------------|----------|-----------------------|
| Ausgaben:                           |          |                       |
| an Gehalten . . . . .               | 67 Rbl.  | — Kop.                |
| fürs Museumlocal . . . . .          | 30 "     | — "                   |
| Kosten der Gaseinrichtung . . . . . | 32 "     | 77 $\frac{1}{4}$ "    |
| Buchhändler-Rechnung . . . . .      | 243 "    | 81 "                  |
| diverse Rechnungen . . . . .        | 58 "     | 65 "                  |
|                                     | <hr/>    |                       |
|                                     | 432 Rbl. | 23 $\frac{1}{4}$ Kop. |

Demnach Behalt zum 6. December 1863:

an Werthpapieren 1200 Rbl. und baar 39 Rbl. 95 $\frac{3}{4}$  Kop.

### Zur Geschichte der Gesellschaft vom 6. December 1863 bis zum 5. December 1864.

Erlauben sie mir Ihnen, meine Herren, welche die Theilnahme für unsern Verein am heutigen Festtage hier versammelt hat, üblicher Weise Bericht zu erstatten über das gemeinsam Erlebte und Erstrebte, und ihnen in kurzen Zügen ein Bild dessen vorzuführen, was der Verein uns im verflossenen Jahre geboten, und was zur Förderung seiner Zwecke geschehen ist. In unserer Zeit, welche bedeutende Ansprüche an die Arbeitskraft des Einzelnen macht, wo die brennenden Fragen über zeitgemässe Entwicklung und Ausbau des Bestehenden, über den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechende Reformen sowol im Gerichtswesen und Rechtsverfahren, wie in der bürgerlichen Gesellschaft ihrer schleunigen Lösung harren, und das grosse Kaiserreich, dem unsere Provinzen angehören, durch die Fürsorge seines erhabenen Monarchen in seinem Volks- und Staatsleben auf neue Bahnen gelenkt wird, welche auch auf unser Provinzialleben ihren nachhaltigen Einfluss nicht haben verfehlen können, — da kann es nicht Wunder nehmen, dass die Zeitgenossen geneigter sind, ihre Blicke

auf die Gegenwart und Zukunft zu richten, als mit der dem Geschichtsforscher nöthigen Ruhe der Vergangenheit sich zuzuwenden und ihre Thätigkeit den Denkmälern der Vorzeit zu widmen. Daher ist denn auch die bereits vielfach in Anregung gebrachte systematische Registrirung und Sichtung der in einheimischen Sammlungen und Archiven niedergelegten inländischen Geschichtsquellen, sowie deren Besprechung, welche als das uns zunächst liegende und für unsern Verein wichtigste Arbeitsfeld anerkannt worden ist, im verflossenen Zeitabschnitt nur in geringem Masse gefördert worden und im Schoosse unserer Gesellschaft sind es nur einzelne gewesen, welche Zeugniß abgelegt haben von ihrer bezüglichen historischen Arbeit. Die literarische Thätigkeit unserer Provinzen fand, abgesehen von den auf die Reform in der Gesetzgebung gerichteten einzelnen Arbeiten, der Oeffentlichkeit gegenüber vorwiegend einen Ausdruck in der Tagespresse, deren Kreis durch das Eingehen des Dorpater Tagesblatts enger gezogen wurde und welche in gegenwärtiger Zeit hauptsächlich von der Abwehr der von russischen Tagesblättern meist in ungerechter und unlauterer Weise auf unser eigenthümliches Provinzialleben und unsere angeblich separatistischen Bestrebungen gerichteten Angriffe in Anspruch genommen worden ist.

Im Hinblick auf die anerkannte Liebe zu unserm heimathlichem Boden und für unsere heimathlichen Institutionen aber glauben wir getrost sein zu können, dass unter allen wechselvollen Zeitverhältnissen unter uns der Eifer für Erforschung unserer Vorzeit nicht erkalten wird und die reichhaltige in vielfacher Hinsicht noch unzureichend aufgeklärte Vergangenheit unserer Heimath auch fernerhin die Theilnahme für unsere Gesellschaft, welche neben den andern gelehrten Vereinen unserer Provinz ausschliesslich historische Zwecke verfolgt, rege erhalten wird. Indem wir die Thätigkeit unserer Gesellschaft im verflossenen Jahre überschauen, fühlen wir alle gewiss uns ge-

drungen unsern Dank unserm Herrn Präsidenten auszusprechen, welcher am heutigen Tage auf 30 Jahre rastloser und unausgesetzter Thätigkeit für das Gedeihen unserer Gesellschaft, die Förderung ihrer Zwecke, die Erweiterung, Ordnung und Fruchtbarmachung ihrer Sammlungen zurückblickt. Unter seiner Leitung hat die Gesellschaft auch im letztverflossenen Jahre ihre monatlichen Zusammenkünfte regelmässig gehalten und in denselben sowol die Kunde der Vorzeit wie die Geschichte unserer Tage zum Gegenstand anregender Besprechung und Erörterung gemacht. Namentlich ist auch die Bibliothek durch seine Bemühungen in ansehnlicher Weise vermehrt, der Verkehr mit vielen aus- und inländischen gelehrten Vereinen und Instituten unterhalten oder auch neue Verbindungen angeknüpft und damit ein reicher Schatz von neuherausgegebenen Werken und Abhandlungen nicht allein aus dem Gebiete der Geschichte, sondern auch anderer Wissenschaften für unsere Gesellschaft gewonnen. Zu bedauern bleibt nur, dass die Beengtheit der für unsere Sammlungen bestimmten Räumlichkeit einer bequemen und zweckmässigen Aufstellung der Bibliothek im Wege steht und dadurch auch die Benutzung erschwert wird. Ausser den gelehrten Vereinen hier am Orte, sowie in Dorpat, Mitau, Reval, unterhielt die Gesellschaft Verbindung mit zahlreichen Vereinen des In- und Auslandes, und erfreut sich namentlich der Zusendungen von Seiten der Universität Dorpat, der Kaiserl. Archäologischen Commission, der Kaiserl. Geographischen Gesellschaft, der Kaiserl. Akademie der Wissenschaften, der Kaiserl. Naturforscher - Gesellschaft in Moskau, des Archäologischen Museums in Wilna, der Gesellschaft für Geschichte und Alterthümer in Odessa, der Finnischen Literatur-Gesellschaft in Helsingfors sowie der historischen und Alterthums - Vereine zu Altenburg, Bamberg, Berlin, Braunsberg, Bonn, Bremen, Breslau, Darmstadt, Gratz, Hanau, Kassel, Kiel, Leiden, Mainz, Osnabrück, Regens-

burg, Schwerin, Ulm, der k. k. gelehrten Gesellschaft zu Krakau, der Universität Christiania und des Germanischen Nationalmuseums, dessen Pflugschaft das Directorium der Gesellschaft auch in diesem Jahre besorgte und für welches von Seiten mehrerer Mitglieder Geldbeiträge dargebracht wurden. Eine neue Verbindung ging unsere Gesellschaft mit der am 25. März d. J. ins Leben getretenen Narvaschen Alterthums-Gesellschaft ein und begrüßte mit Freuden dies neue Zeugniß der Theilnahme für Förderung historischer Kenntnisse in unseren Provinzen.

Es war eine Einladung zu der diesjährigen Generalversammlung des Gesamtvereins der Geschichts- und Alterthumsforscher, welche zu Constanz abgehalten wurde, an unsern Verein gelangt und von demselben beschlossen, den festgesetzten Jahresbeitrag von 5 Thalern zur Förderung der Vereinszwecke zu liefern.

Den vielen Zusendungen von auswärtigen Vereinen gegenüber konnte unsere Gesellschaft im verflossenen Jahre leider keine Gegengabe bieten, indem das Erscheinen des neuesten Hefts der *Mittheilungen* noch immer nicht die Presse verlassen hat; dagegen steht das bald nach einander folgende Erscheinen zweier Hefte in Aussicht, von denen das eine hauptsächlich das bisher fehlende, für provinzialgeschichtliche Forschungen aber sehr wichtige Inhaltsverzeichniß zu *Gadepusch's Jahrbüchern* nach einer Originalhandschrift des Verfassers, das andere den unlängst erst von *Dr. Ernst Strehlke* im Deutschordensarchive zu Wien aufgefundenen, bisher verborgen gewesenen *Bericht Hartmann's von Heldringen, Hochmeisters des deutschen Ordens, über die Vereinigung des Schwertordens mit dem deutschen Orden und über die Erwerbung Livlands durch den letzteren*, sowie mehrere interessante Abhandlungen von Oberlehrer *Büttner*, *Dr. v. Gutzeit u. a.* enthalten wird.

Von den in den Gesellschaftssitzungen zum Vortrag gekommenen Arbeiten wären hervorzuheben: die in der Folge auch der Oeffentlichkeit in der *Baltischen Monatschrift* übergebene umfangreiche Abhandlung von Herrn W. v. Bock „*Die Historie von der Universität zu Dorpat und deren Geschichte*“, vom Oberlehrer Büttner „*Ueber die Vereinigung des Schwertordens mit dem deutschen Orden*“, von Dr. v. Gutzeit „*Ueber die Jürgenshofschens oder Hospitalgründe der Vorstadt Rigas und auf Catharinendamm; das Haus der kleinen Gilde und die Kreygesche Urkunde; der älteste Schragen der kleinen Gilde; über die Geschichte der Güter Kirchholm, Uexkull und Klein-Jungfernhof; über die Strassenhöhe mit besonderer Beziehung auf Riga und über den ersten Livl. Schriftsteller über Landwirthschaft*“, von Dr. Bornhaupt „*Ueber die von Oberst Weselizky übersandten aus Grabhügeln unter Alt-Pebalg entnommenen Alterthümer in Bronze und Eisen und über die Denkmäler der ältesten Entwicklungsperiode des Menschengeschlechts und die richtige Behandlung von deren Ausbeute*“. Vom Präsidenten wurden aus dem handschriftlichen Nachlass des Pastors Kallmeyer *Nachrichten über Kirchen der Selburgschen Präpositur* verlesen und Mittheilungen über die bisher verschollen gewesene *rigasche Kirchenordnung* gemacht, die über das Jahr 1546 hinausreicht und eine Revision dieser mit dem Beginn der Reformation in Riga zusammenfallenden Verordnung zum Besten der Kirchen und Schulen sowie der an denselben Angestellten enthält. An Beiträgen für die Sammlungen beteiligten sich namentlich für die Bibliothek: Dr. Buchholtz, Coll.-Assessor Pohrt, der Aeltermann Hansen in Narva, der Gouvern.-Schuldirektor Dr. Gahlnbäck in Reval, W. v. Bock, Bischof Dr. Walter, Oberbibliothekar Dr. Walther in St. Petersburg, Dr. F. Buhse, Dr. Lohmeyer in Königsberg, Dr. Strehlke in Berlin, wirkl. Staatsrath Dr. Haffner, Gouvern.-Schuldirektor Krannhals, Oberlehrer Krann-

hals, Landrath Baron Toll, Staatsrath Kästner, Prof. Dr. Holmboe in Christiania, die Kymmel'sche Buchhandlung, Gebrüder Häcker, die Steffenhagen'sche Officin in Mitau, Staatsrath Dr. Napiersky, die Rathsherren Berkholz und Bambam, Coll.-Assessor G. Berkholz, Oberlehrer Haller, Dr. Beise, Regierungsbeamter Woldemar in Mitau; für die Münzsammlung: Bischof Dr. Walter, Hofrath Walter, Rathsherr Bambam, Coll.-Assessor Pohrt, Victor Baron Ungern-Sternberg, Dr. v. Gutzeit, Baron Engelhardt zu Kudling, Aeltester Smolian; für die Alterthümersammlung: Oberst Wesselizky, Capitain Jaworsky, Forstmeister Capitain v. Böhlken und Förster Seitz zu Alt-Buschhof.

In Veranlassung einer von der Gesellschaft an ihr Ehrenmitglied den Statthalter von Polen Grafen Berg gerichteten Bitte erhielt dieselbe ein in der verbindlichsten Weise abgefasstes Handschreiben des Herrn Grafen Berg, nebst einem Exemplar des *Theatridium Livonicum* von *Ceu-mern*. — Ferner wären von den erhaltenen Darbringungen besonders hervorzuheben die 2. *Abtheilung der Est- und Livländischen Brieflade*, umfassend die schwedische Zeit von 1651—1697 von Landrath Baron Toll zu Kuckers, eine von *Dr. Strehlke* zu Berlin besorgte deutsche Uebersetzung der *Livl. Chronik Hermann's von Wartberge*, die vollständige Reihe der bisher erschienenen *Preussischen Provinzialblätter* von unserm Präsidenten zur Erinnerung an den 30. August 1839, den Tag, an welchem er vor nunmehr 25 Jahren mit der Leitung unserer Gesellschaftsbibliothek betraut wurde, die 2. *Lieferung des Wörterschatzes der deutschen Sprache Livlands* von Dr. W. v. Gutzeit, die *Publicationen* der Kaiserl. Geograph. Gesellschaft zu St. Petersburg und der *Rechenschaftsbericht* der Kaiserl. Archäolog. Commission für das Jahr 1862, enthaltend Nachrichten über die in der Nähe von Kertsch, im Jekaterinoslaw'schen Kreise und im südwestlichen Sibirien

durch Ausgrabungen gewonnene archäologische Ausbeute nebst Atlas.

In Veranlassung einer vom gelehrten Comité des Ministeriums der Volksaufklärung an die Gesellschaft ergangenen Aufforderung, über die Thätigkeit derselben in den letzten fünf Jahren Bericht zu erstatten und zugleich eine Aeusserung darüber verlautbaren zu lassen, wie weit eine Unterstützung Seitens des Ministeriums zur Erweiterung der Thätigkeit dieser Gesellschaft wünschenswerth sein sollte, wurde die Vermittelung des hohen Ministeriums dafür in Anspruch genommen, dass in Zukunft von jedem gelehrten Verein und jeder Körperschaft im Russischen Reiche ein Exemplar der von denselben herausgegebenen Arbeiten oder Mittheilungen dieser Gesellschaft zugesandt werden möchte.

Indem wir nunmehr zum Bestande unserer Gesellschaft übergehen, müssen wir zunächst der Männer gedenken, welche der Tod unserem Kreise entrissen hat. Aus den Reihen unserer Ehrenmitglieder schieden Männer, deren Verlust in der gelehrten Welt schmerzlich empfunden wird. Wir erinnern uns zunächst des Geh. Archivdirectors Dr. Joh. Voigt in Königsberg († Septbr. 1863), dessen historische Forschungen über den deutschen Orden und die Geschichte Preussens auch für unsere Provinzialgeschichte von hoher Wichtigkeit gewesen sind und den die Gesellschaft seit ihrer Begründung mit Stolz den ihrigen nannte; ferner an den sowol in seiner gesetzgeberischen und staatsverwaltenden Thätigkeit als auch als Mann der Wissenschaft hochbedeutsamen Präsidenten des Reichsraths und der Akademie der Wissenschaften Grafen Dimitri Nikolajewitsch Bludow († 29. Febr. 1864), den Conferenzrath Dr. Carl Christian Rafn, beständigen Secretair der königl. dänischen Gesellschaft für nordische Alterthumskunde in Kopenhagen († 10. Octbr. 1864), und vor Allen an den um unsere Gesellschaft als Mitstifter und vieljährigen

Präsidenten besonders verdienten, bewährten und gründlichen Kenner unserer Vorzeit und rastlosen Forscher auf dem Gebiete vaterländischer Geschichte, den Staatsrath Dr. Carl Eduard Napiersky, dessen Andenken in der heutigen Versammlung durch einen besonderen Vortrag eines geehrten Mitglieds gefeiert werden soll. Die Gesellschaft verlor ferner durch den Tod zwei ihrer Mitglieder: den Dr. Willh. Geertz und den Rathsarchivar Thrämer in Dorpat, und zwei correspondirende Mitglieder: den Hauptpastor zu St. Michaelis in Hamburg Dr. theol. et phil. Johannes Geffcken († 2. Septbr. 1864), hochverdient um die Wiederherausgabe unserer ältesten, von Brismann 1530 zusammengestellten *Kirchenordnung* und des mit derselben zugleich edirten ältesten *Rigaschen Gesangbuches*; ferner den Akademiker Peter v. Köppen († 23. Mai 1864), der sich namentlich um die Statistik Kusslands in seinen vielfachen gediegenen archäologischen, topographischen und ethnographischen Abhandlungen Verdienste erworben hat.

Wir gedenken auch am heutigen Tage mit Wehmuth zweier Männer, die, wengleich nicht zur Zahl der Mitglieder unserer Gesellschaft gehörend, doch derselben durch ihre ausgedehnte schriftstellerische Thätigkeit auf dem Gebiete der Provinzialgeschichte nahe standen und welche der Tod mitten aus ihrer, der Wissenschaft geweihten Thätigkeit gerissen hat, des Alexander v. Richter und Otto v. Rutenberg, welche beide durch ihre umfangs- und inhaltsreichen Bearbeitungen der Geschichte unserer Ostseeprovinzen sich ein bleibendes Denkmal in ihrem Vaterlande errichtet haben.

Auf der letzten Versammlung hat die Gesellschaft auf Vorschlag des Directoriums den Herrn Grafen Eustach Tyszkiewicz, Präsidenten der archäologischen Commission und des Museums für Alterthümer zu Wilna, in Anerkennung seiner Verdienste als Präsident des genannten gelehrten Vereins sowie als Verfasser gediegener Schriften

über Alterthumsgegenstände, zu ihrem Ehrenmitgliede ernannt. Neu aufgenommen als Mitglied ist: der Hr. Ordnungsgerichts-Adjunct Alfred v. Löwis of Menar, als correspondirende Mitglieder: Hr. Dr. Morlot in Lausanne, bekannt durch seine Forschungen über Pfahlbauten in der Schweiz und der Hr. Boleslaw v. Lopacinski zu Wilna. Ihren Austritt haben in förmlicher Weise angezeigt: der frühere Director für Kurland Hr. kurländ. Vicegouverneur, wirkl. Staatsrath Baron Heyking und Hr. Eduard Baron Tiesenhausen zu Weissensee. Als Directoren sind für das nächste Gesellschaftsjahr die bisherigen HH., Superintendent Dr. Poelchau, Bürgermeister Mueller, Dr. v. Gutzeit, Hofgerichts-Assessor Baron Sass, Dr. Th. Beise in Dorpat, Inspector Russwurm in Hapsal, wiedergewählt und neu gewählt: Hr. W. v. Bock zu Schwarzhof und der Secretair der kurländischen Creditcasse Hofrath Alfons Baron Heyking für Kurland.

Die Zahl der Mitglieder zählt demnach gegenwärtig: 29 Ehrenmitglieder, 4 Principale, 118 ordentliche und 58 correspondirende Mitglieder, zusammen 209 Mitglieder.

Der gegenwärtige Bestand der Bibliothek ist circa 8800 Werke, circa 70 Urkunden, 80 Karten, 330 Portraits; die Münzsammlung über 4000 Münzen, die archäologische 1510 Nummern; die diplomatische Sammlung über 5100 Siegel, 80 Urkundenabschriften.

Zum Schlusse dieser Berichterstattung habe ich die Ehre Ihnen Rechenschaft über die Verwaltung des Vermögens unserer Gesellschaft vorzulegen:

Der Cassenbestand war am 6. December 1863  
an Werthpapieren 1200 Rbl. und baar 39 Rbl. 95<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Kop.

Hinzukamen 1863<sup>63</sup>/<sub>64</sub>:

|                                       |     |   |          |                                     |
|---------------------------------------|-----|---|----------|-------------------------------------|
| an Beiträgen der Mitglieder . . . . . | 396 | „ | —        | „                                   |
| an Renten . . . . .                   | 58  | „ | 16       | „                                   |
|                                       |     |   | <hr/>    |                                     |
|                                       |     |   | 494 Rbl. | 11 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> Kop. |

## Ausgaben:

|                                     |                |
|-------------------------------------|----------------|
| an Gehalten . . . . .               | 66 Rbl. — Kop. |
| Beitrag fürs Museum . . . . .       | 60 „ — „       |
| Buchhändler- u. andere Rechnungen . | 336 „ 39 „     |

---

462 Rbl. 39 Kop.

Mithin verblieben zum 6. December 1864:

an Werthpapieren 1200 Rbl. und baar 31 Rbl. 72<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Kop.

Ich schliesse diesen Bericht mit dem lebhaften Wunsche, unsere Gesellschaft möge immer mehr Liebe und Theilnahme in unseren Provinzen finden, damit auch die Zahl ihrer Mitglieder sich mehre und mit denselben nicht allein die Finanzverhältnisse sich verbessern, sondern auch neue Arbeitskräfte gewonnen werden möchten.

I.

A b h a n d l u n g e n.

---

1.

## Livländische Forschungen

von

**Dr. E. Winkelmann.**

---

Die Mehrzahl der nachfolgenden Untersuchungen ist in dem von mir an der Dorpater Universität geleiteten historischen Practicum entstanden, indem ich genöthigt wurde einzelne Fragen, welche den Theilnehmern gleichsam als Uebungsstücke dienten, auch meinerseits näher ins Auge zu fassen. Nicht immer konnten sie vollständig gelöst werden; aber auch die schärfere Herauskehrung des Schwierigen und Unlöslichen dürfte vielleicht von einigem Werthe sein.

---

I.

### König Philipp von Deutschland und Bischof Albert von Livland.

---

(Vorgelesen in der Jahresversammlung der Gesellschaft am 6. Dec. 1866.)

---

Obwohl das zweimalige Zusammentreffen des Bischofs Albert von Livland mit dem deutschen Könige Philipp von Schwaben schon einmal von *K. H. v. Busse* in den *Mittheilungen Bd. VIII. S. 87—94* abgehandelt worden ist, wird eine neue Erörterung schon aus dem Grunde nicht überflüssig sein, weil einerseits der Verfasser die Schwierigkeiten, welche einer Lösung entgegenstehen, wenig beachtet hat, andererseits aber gerade die Stellen in der

*Chronik Heinrich's von Lettland*, welche hier in Betracht kommen, durch den *Codex Zamoscianus* wesentlich verbessert worden sind.

## A.

Die Zeit des ersten Zusammentreffens des Bischofs Albert mit dem Könige Philipp, welches in Magdeburg stattfand <sup>1)</sup>, kann aus den deutschen Quellen <sup>2)</sup>, wie *Hansen* erkannt hat, nicht mit Sicherheit bestimmt werden, da diese gerade in Betreff des Hoftags zu Magdeburg schwanken. Nur so viel lässt sich aus einer Combination der einzelnen Nachrichten finden, dass der Hofstag wahrscheinlich zu Weihnachten 1199 sich versammelt hat. Man muss also versuchen, ob sich die Zeit desselben allein aus der livländischen Quelle mit Sicherheit ergibt.

Es heisst in der *Chronik Heinrich's von Lettland* <sup>3)</sup>: Anno Domini 1198 venerabilis Albertus . . . in episcopum consecratur. Für unsere Untersuchung kommt es zunächst gar nicht darauf an, welche Jahresrechnung hier der Autor gebraucht habe: die Weihe Albert's fällt entweder in das Ende des Jahres 1198 oder in den Anfang von 1199 — in beiden Fällen ist der Sommer, der auf diese Weihe folgt und von dem *Heinrich* weiter erzählt: Post consecrationem estate proxima Gothlandiam vadit, der Sommer des Jahres 1199. Es bestimmt sich hiermit auch die Zeit der folgenden Begebenheiten: Inde per Daciam transiens munera regis Canuti et ducis Woldemari et Absolonis archiepiscopi recipit, und endlich stellt sich auch die Zeit des Magdeburger Hoftags: Reversus in Teutoniam in natali Domini Magdeburch plures signat. Ubi

<sup>1)</sup> *Heinrich von Lettland III. 4. ed. Hansen S. 68.*

<sup>2)</sup> *Böhmer, Regesta imperii 1198—1254. S. 7.*

<sup>3)</sup> *III. 1. S. 66. 68.*

rex Philippus cum uxore coronatur, als Weihnachten 1199 heraus.

Wir haben hier den seltenen Fall, dass ein bedeutender Augenblick der deutschen Reichsgeschichte erst durch das ausdrückliche Zeugniß der livländischen Quelle chronologisch genau bestimmt werden kann. Beiläufig ist zu bemerken, dass der Ausdruck „coronatur“ ein falsches Verständniß in sich schliesst, da Philipp nicht erst damals gekrönt worden ist, sondern nur, wie es bei hohen Festen Sitte war und wie *Walther von der Vogelweide* es schildert „truoc des riches zepter und die kröne“<sup>1)</sup> — eine Ceremonie, für welche der technische Ausdruck im Lateinischen „coronatus processit“ ist.

Nun erzählt der livländische Annalist weiter, dass Bischof Albert dort zu Magdeburg sich einen Rechtsspruch zu Gunsten der Livlandsfahrer ausgewirkt habe<sup>2)</sup>: Et coram eodem rege in sententia queritur, si bona in Lyvoniā peregrinantium sub tuitione pape ponantur, sicut eorum, qui Jerosolimam vadunt. Responsum vero est, ea sub protectione apostolici comprehendī, qui peregrinationem Lyvonie in plenariam peccaminum remissionem iniungens vie coequavit Jerosolimitane. Dies kann sich nur auf die päpstliche Bulle beziehen, welche kurz vorher am 5. Oct. 1199 zu Gunsten der Livlandsfahrer erlassen worden ist<sup>3)</sup>; in dieser wird aber die Fahrt nach Livland keineswegs dem Zuge ins heilige Land, sondern nur der Pilgerfahrt nach Rom gleichgestellt, und die Umwandlung des betreffenden Gelübdes zu Gunsten der livländischen Kirche gestattet<sup>4)</sup>. *Heinrich von Lettland* hat also entweder den

<sup>1)</sup> *Lachm.* 4. *Ausg.* S. 19.

<sup>2)</sup> *III.* 5. S. 70.

<sup>3)</sup> *Bunge*, I. nr. XII.

<sup>4)</sup> Nos autem omnibus de partibus vestris, qui sanctorum limina visitare voverunt, praesentium auctoritate concedimus, ut in voti commutatione emissi, in defensionem Livoniensis ecclesiae . . . pro-

wahren Inhalt der päpstlichen Bulle wenig gekannt, vielleicht auch missverstanden, oder er hat — und das ist wahrscheinlicher, weil es auch sonst bei ihm vorkommt — Späteres mit Früherem zusammengeworfen und die päpstliche Bulle vom 12. Oct. 1204<sup>1)</sup>, welche allerdings jene höhere Gnade gewährte, mit der vom 5. Oct. 1199 wechselt.

Damit wird aber auch jener Rechtspruch selbst zweifelhaft, in dem einen Falle dem Inhalte, in dem andern der Zeit nach. Denn entweder ist sein Inhalt ungenau angegeben und vielmehr der, dass die Güter der Livlandsfahrer ebenso als unter dem Schutze des Papstes stehend angesehen werden sollen, wie die Güter derjenigen, welche eine Pilgerfahrt nach Rom unternommen haben, oder wenn der Inhalt richtig ist und sich auf die zweite Bulle des Papstes bezieht, gehört er in die Zeit eines späteren Zusammentreffens Albert's mit dem Könige Philipp.

## B.

Nach *Heinrich von Lettland*<sup>2)</sup> finden wir Bischof Albert erst im achten Jahre seiner Weihe wieder bei dem Könige Philipp. Der Annalist spricht davon, nachdem er unmittelbar von einer im Winter stattgehabten Sonnenfinsterniss berichtet hat: *Eadem hyeme facta est*

---

cedant. Omnes siquidem, qui ad defendendam Livoniensem ecclesiam duxerint transeundum, sub beati Petri et nostra protectione recipimus . . . . .

<sup>1)</sup> *Bunge, I. nr. XIV*: episcopus postulavit, ut . . . qui voverunt Jerosolimam proficisci . . . . . permitteremus in Livoniam contra barbaros proficisci, voto in votum commutato. Nos igitur u. s. w. Dieser Bulle fehlt allerdings die Jahresangabe; sie gehört aber frühestens zum Jahre 1204, da Papst Innocenz III. niemals vorher im October datirt hat: *Romae apud S. Petrum*. Dagegen könnte sie darnach auch aus dem Jahre 1205 oder gar 1206 stammen.

<sup>2)</sup> *X. 1. S. 94. — 16. 17. S. 110.*

eccliptio solis per magnam horam diei<sup>1)</sup>). Das achte Jahr Albert's aber läuft, wenn wir mit *Hansen*, *Kunik* und *Bonnell* annehmen, dass er in den ersten Monaten 1199 Bischof geworden sei<sup>2)</sup>, vom Anfange 1206 bis in den Anfang des Jahres 1207, und eine Sonnenfinsterniss im Winter fand in dem Zeitraum von 1202 bis 1208 nur am 28. Febr. 1207 statt<sup>3)</sup>, so dass die beiden Daten, welche *Heinrich* gewährt, vollkommen zu einander stimmen. Nach dieser Sonnenfinsterniss, d. h. also nach dem 28. Februar 1207, traf Albert mit dem Könige zusammen und es freut mich mit solcher Sicherheit, als überhaupt bei dem Fehlen ausdrücklicher Zeugnisse zu erreichen möglich ist, angeben zu können, wo die Zusammenkunft und wann sie stattfand. Der König nämlich war am 21. Januar 1207<sup>4)</sup> und am 9. Februar in Gelnhausen, am 9. März in Regensburg und zog von hier zum untern Rhein, wo er am 1. April in Singzig einen Hoftag hielt<sup>5)</sup>. In Köln aber feierte er Ostern (22. April), kommt in Urkunden daselbst noch am 6. Mai vor, ist aber am 28. Mai schon in Basel. Vom Bischofe aber heisst es bei *Heinrich*<sup>6)</sup>: *Episcopus autem Albertus circuit in Teutonia per vicos et plateas et ecclesias, querendo peregrinos. Et perlustrata Saxonia et Westphalia, tandem ad curiam regis Philippi pervenit.* Die Richtung

<sup>1)</sup> X. 16. S. 110.

<sup>2)</sup> *Bonnell*, *Russ. livl. Chronographie: Commentar S. 44.*

<sup>3)</sup> *Annal. Colon. max. (Mon. Germ. hist. Script. XVII. 822):* Eclipsis sola facta est 2. kal. Marcii hora diei 10; zwar noch zu 1206 (am Ende), da diese Annalen aber nach Incarnationszahlen zählen, so doch eigentlich zu 1207. — Vergl. *Bonnell S. 52* nach russischen Quellen.

<sup>4)</sup> *Huillard-Bréholles, Hist. dipl. Friederici II. imp. Tom. V. 1183.* Für das Folgende liegen die Belege in *Böhmer, Reg. imp.: Reg. Philippi nr. 88—92.*

<sup>5)</sup> *Ann. Colon. max. a. a. 1207 l. c.* Den Tag giebt *Rein. Leod. (Mon. Germ. hist. XVI.) a. a.*

<sup>6)</sup> X. 17. S. 110.

seines Weges führt also ebenfalls zum Niederrhein und die ausdrücklich erwähnte „curia“ des Königs wird mithin keine andere sein als der Hoftag (curia) zu Sinzig am 1. April 1207.

Auch über die Begebenheiten dieses Hoftags erhalten wir, soweit sie Livland betreffen, von *Heinrich* wichtige Auskunft in einer Stelle, welche vornehmlich durch die Warschauer Handschrift verbessert worden ist. Sie lautet im Anschluss an die eben citirte: ad curiam regis Philippi peruenit et cum ad nullum regem auxilii haberet respectum, ad imperium se convertit et Livoniam ab imperio recepit. Man hat sich jetzt nicht mehr mit dem komischen „imperium salutat“ und dem schwierigen „statuum suffragio“ des verdorbenen Textes zu quälen, der die sonderbarsten Auslegungen veranlasst hat: Alles ist glatt und deutlich, bis auf den einen Satz „da er bei keinem Könige Aussicht auf Hülfe hatte.“ Diese Motivirung ist sehr eigenthümlich, da Albert sich ja doch wieder an einen König wendet. Sie bleibt schief, auch wenn man mit *Gruber* an Philipp's Gegner Otto IV. denken möchte, da ja Otto ebensogut wie Philipp als Vertreter des imperium zu betrachten war. Uebrigens ist von Otto IV. niemals vorher die Rede gewesen und endlich war er damals 1207 gar nicht in Deutschland<sup>1)</sup>. So kann höchstens noch Waldemar von Dänemark in Betracht kommen und in der That, glaube ich, bezieht sich jener Satz nur auf ihn. Denn Waldemar war gerade im Sommer vorher (1206) in Oesel gewesen, hatte Miene gemacht, sich dort festzusetzen, war aber doch bald, ohne Aussicht auf weitere Unterstützung zu gewähren, wieder heimgekehrt<sup>2)</sup>. Bezieht sich aber der Satz auf Waldemar allein — und es ist nur dies Eine möglich — dann muss der Text *Heinrich's*, aus welchem die Warschauer

<sup>1)</sup> *Böhmer, Regesta imperii p. 38.*

<sup>2)</sup> *Heinrich, X. 13.*

und alle bisher bekannten Handschriften geflossen sind, schon in sehr früher Zeit eine Corruption erlitten haben, für welche Abhülfe zu schaffen ist. Eine leichte Emendation, bloß die Umstellung von nullum und regem würde den richtigen Sinn scharf und präcise herauskehren<sup>1)</sup>: „Da Albert bei dem Könige [d. h. bei Waldemar] keine Aussicht auf Hülfe hatte, bekannte er sich zum Reiche und empfing Livland vom Reiche als Lehen.“ — Der Autor fährt dann fort: Unde rex pie memorie Philippus quolibet anno sibi in auxilium dari centum marcas promisit, si promissis quispiam dives esse poterit. In den letzten ziemlich ungeschickten Worten hat man keinen Tadel gegen König Philipp zu erkennen, der vielmehr gelobt, pie memorie genannt wird, sondern allein ein Bedauern, dass das Versprechen nicht gehalten ward, weil der König bekanntlich schon im folgenden Jahre ermordet wurde.

Dass Albert, sich bei Gelegenheit dieses Zusammen treffens vom deutschen Könige belehnen liess, hat gar nichts Bedenkliches an sich und lässt sich ausserdem noch aus einigen späteren Umständen folgern. Philipp's Nachfolger, Otto IV., übte unbestreitbar oberherrliche Autorität über Livland aus, z. B. am 27. Jan. 1212<sup>2)</sup> und am 7. Juli 1212<sup>3)</sup>; Albert selbst war in dieser Zeit im Besitze reichsfürstlicher Rechte, z. B. des Münzregals. Aber es ist sehr auffällig, dass demselben Bischofe Albert später noch einmal das Fürstenthum in der livländischen Mark und die Regalien verliehen wurden, nämlich vom Könige Heinrich VII. in der viel besprochenen Urkunde vom 1. December 1225<sup>4)</sup>. Wie ist nun diese merkwürdige Wieder-

1) cum ad regem nullum auxilii haberet respectum u. s. w.

2) Bunge, I. nr. XIX. falsch zu 1211.

3) *ibid.* nr. XXV. mit sehr verwirrten Daten, vielleicht von 1213.

4) *ibid.* nr. LXVII. falsch zu 1224.

holung der Belehnung zu deuten? Man kann die Wiederholung selbst in Abrede stellen und sagen, dass 1207 Albert nur die Investitur durch das Reich und dadurch die Aufnahme in das deutsche Reich, dem er vorher noch nicht angehört, erhalten habe, 1225 aber erst Fürst des Reiches geworden sei. Denn nicht alle Reichsbischöfe waren Reichsfürsten, selbst nicht einmal alle deutschen Bischöfe<sup>1)</sup>. Im Allgemeinen aber gilt doch der Satz, dass die vom Reiche investirten Bischöfe auch Fürsten waren, und deshalb werden wir unbedenklich annehmen können, dass mit seiner Investitur im Jahr 1207 auch zugleich seine Erhebung in den Fürstenstand erfolgte. Für eine solche Annahme spricht endlich noch der nicht zu vernachlässigende Umstand, dass alle übrigen Suffragane des Erzstifts Bremen zu den Fürsten gerechnet wurden<sup>2)</sup>. Damit ist aber unsere Frage: woher die Wiederholung der Belehnung? noch immer nicht gelöst. Man könnte vielleicht meinen, die zufällige Gelegenheit, dass damals 1225 der Bruder Albert's, Bischof Hermann von Dorpat, durch den König Heinrich VII. investirt wurde und darüber eine Urkunde empfang, habe eine gleich feierliche nachträgliche Ausfertigung für den schon früher belehnten Albert veranlasst, weil dieser vom Könige Philipp keine Urkunde erhalten habe. Indessen ist das Letztere geradezu unglaublich und was die für den Bischof von Dorpat ausgestellten Urkunden Heinrich's betrifft, so scheinen sie mir trotz Allem, was für ihre Aechtheit angeführt ist<sup>3)</sup>, aus wichtigen Gründen so verdächtig, dass ich vorläufig auf ihnen keine Ansicht gründen möchte. Ich bekenne

---

<sup>1)</sup> *Ficker, Reichsfürstenstand § 200 ff.*

<sup>2)</sup> *Ficker, § 203.*

<sup>3)</sup> Neuerdings wurden sie von *Hildebrand* vertheidigt: *Die Chronik Heinrich's von Lettland S. 171 ff.* — In einer der folgenden Untersuchungen wird der Beweis der Unächtheit geführt werden.

lieber, die allerdings auffällige Wiederholung der Investitur noch nicht erklären zu können; glaube aber nachgewiesen zu haben, dass Bischof Albert nicht erst seit dem 1. December 1225, sondern schon seit seinem zweiten Zusammentreffen mit dem Könige Philipp auf dem Hoftage zu Sinzig (1. April) 1207 als deutscher Reichsfürst zu betrachten ist.

## C.

Noch nach einer anderen Richtung hin lässt sich aus den Resultaten der obigen Untersuchung ein Gewinn ziehen, der nicht ganz gering anzuschlagen ist, nämlich in Rücksicht auf die Frage, wann Albert als Bischof geweiht worden. *Kunik*, dem *Bonnell* beistimmt <sup>1)</sup>, hat sich im Hinblick auf die Sonnenfinsterniss vom 28. Febr. 1207, welche noch im achten Jahre Albert's stattfand, dafür entschieden, dass Albert's Weihe in die ersten Tage des März 1199 fällt. Dagegen scheint es mir, dass sie noch später angesetzt werden muss. Wenn nämlich jene Investitur Albert's durch König Philipp im achten Jahre des Bischofs erfolgt ist und zwar, wie oben gezeigt wurde, frühestens am 1. April 1207, so ergibt sich daraus, dass die Amtsrechnung Albert's im April beginnt und dass er im April 1199 Bischof geworden ist. Da nun aber *Heinrich von Lettland* seine Ernennung doch zum Jahre 1198 anführt, so ist deutlich, dass er hier nicht nach den bis zum 25. März reichenden Marien- oder Incarnationsjahren gerechnet hat, sondern nach Osterjahren. Da nun endlich Ostern im Jahre 1199 auf den 18. April fiel, ist es uns erlaubt zu behaupten, dass Albert im April und zwar vor dem 18. April 1199 als Bischof geweiht worden sein muss.

---

<sup>1)</sup> *Bonnell*, *Chronographie: Commentar S. 44.*

## II.

## Seit wann gab es einen Bischof von Dorpat?

(Vorgetragen in der 319. Versammlung der Gesellschaft am 15. März 1867.)

Nachdem der erste Bischof von Estland Theoderich, welcher Leal zum Sitze seines Bisthums hatte machen wollen, in der grossen Schlacht der Dänen gegen die Heiden 1219 gefallen war, war von dem Bischofe Albert von Riga Hermann, Albert's Bruder, zu seinem Nachfolger ernannt und in Deutschland von dem Erzbischofe von Magdeburg geweiht worden<sup>1)</sup>. Es ist nun bekannt, dass dieser Hermann wegen der offenbaren Unmöglichkeit, in Leal zu residiren, von seinem Bruder mit Land im Innern ausgestattet worden ist<sup>2)</sup> und dass er Dorpat zum Sitze seines Bisthums erwählte<sup>3)</sup>. Dennoch hat er noch einige Zeit den Titel eines Bischofs von Leal weiter geführt und erst durch eine Urkunde Wilhelm's von Modena, welche neuerdings durch *Schirren's* Forschungen im Kopenhagener Archive ans Licht gekommen ist<sup>4)</sup>, die Erlaubniss erhalten, jenen Titel mit dem eines Bischofs von Dorpat zu vertauschen.

Man erfährt aus dieser Urkunde, dass er vom Papste ausdrücklich autorisirt gewesen ist, sich nach Leal zu nennen, obwohl es nicht mehr zu seinem Bisthum gehörte. Die betreffende päpstliche Bulle fehlt aber, und so bleiben wir über die Motive zunächst im Unklaren, bis es einer eingehenden Untersuchung der Verhältnisse vielleicht einmal gelingen wird, sie auf anderem Wege

<sup>1)</sup> *Heinrich*, XXIII. 11. S. 244.

<sup>2)</sup> 21. Juli 1224. *Bunge*, nr. LXI.

<sup>3)</sup> *Heinrich*, XXVIII. 8. S. 290.

<sup>4)</sup> *Schirren*, Fünfundzwanzig Urkunden zur Geschichte Livlands im 13. Jahrhundert, nr. 2.

aufzufinden. Diese Motive müssen aber, als Wilhelm von Modena auf Bitte des Bischofs die Namensänderung gestattete, nicht mehr wirksam gewesen sein; denn diejenigen Gründe, welche der Bischof für seine Bitte anführte: „Leal sei wüst und nicht in den Grenzen seines Bisthums gelegen“ — diese Gründe können nicht die wahren gewesen sein, weil sie auch schon 1224 vorhanden gewesen waren, als er im Gegentheil gebeten hatte, den Titel von Leal fortführen zu dürfen.

Es kommt zunächst darauf an, die Zeit zu fixiren, in welcher die Namensänderung stattgefunden hat. Denn das Datum der vorliegenden Urkunde: 8. Januar 1225, ist evident falsch, weil der Aussteller, der päpstliche Legat Wilhelm, damals gar nicht im Lande gewesen ist. Der Herausgeber hat daher angenommen, — und er war dazu durch zahlreiche Beispiele, welche unsere livländischen Urkunden bieten, vollkommen berechtigt — dass hier nach Marien- oder nach Osterjahren gerechnet sei, so dass also der 8. Januar 1225 dem 8. Januar 1226 unserer Zeitrechnung entsprechen würde. In der That passt dann die Urkunde vortrefflich in die Regesten *Wilhelm's von Modena* hinein, welche mein gelehrter Landsmann Hr. Dr. *Strehlke* im 2. Bande der *Scriptores rerum Prussicarum* zusammengestellt hat. Aus diesen geht hervor, dass der Legat im December 1225 zu Riga war und diese Stadt erst nach dem 6. Januar 1226 verliess<sup>1)</sup>. Immerhin könnte er noch am 8. Januar unsere Urkunde zu Riga ausgestellt haben. Wie gesagt, die Datirung: 8. Jan. 1226 passt vortrefflich; dennoch ist sie unrichtig, wie ich beweisen zu können glaube.

Zunächst spricht gegen sie, dass Hermann auch nach

---

<sup>1)</sup> *Heinrich*, XXX. 8. S. 305: Consummatis itaque festis natalis et epiphaniae domini etc. Es ist nicht gesagt, dass er gerade am 7. schon abgereist sei.

diesem Jahre in Urkunden nicht Bischof von Dorpat genannt wird, wie man erwarten sollte, sondern immer nur Lealensis, und zwar von Leuten, die den wahren Titel durchaus wissen mussten: von seinem Bruder dem Bischofe von Riga am 22. April 1225, von Wilhelm von Modena Aug. 1225, vom Kaiser Friedrich II. Mai 1226, vom Papste Gregor IX. Nov. 1229, von dem päpstlichen Bevollmächtigten Balduin von Alna 28. Dec. 1229 und Jan. 1230. Die einzigen Ausnahmen, d. h. überhaupt die einzigen Urkunden, in welchen Hermann vor 1235 Bischof von Dorpat heisst, sind drei Privilegien, welche ihm vom römischen Könige Heinrich VII. im Novbr. 1225, am 1. Dec. 1225 und am 20. Nov. 1233 ertheilt werden, und diese sind so wenig im Stande die allgemeine Regel umzustossen, dass ich für sie gerade in der Verletzung der Regel ein Merkmal der Unächtheit erkennen möchte, auf welche auch noch andere Umstände hinweisen.

Der zweite Einwand, den ich gegen die Datirung 8. Januar 1226 erhebe, beruht darauf, dass aus dem ganzen Wortlaute der Urkunde auf die persönliche Anwesenheit Hermann's geschlossen werden muss, während wir aus inländischen Urkunden und einer ausländischen Chronik wissen, dass er wenigstens vom August 1225 bis zum October 1226 nicht in Livland gewesen ist <sup>1)</sup>).

Der entscheidendste Beweis aber, dass in der Datirung der Urkunde irgend ein Fehler steckt, ist aus der Titulatur des Legaten zu entnehmen: „Wilhelmus mis. div. episcopus quondam Mutinensis A. S. L.“ Während seines ganzen ersten Aufenthalts in Livland 1225—1226 heisst er in seinen zahlreichen Urkunden niemals episcopus quondam Mut., weil er damals noch immer Bischof von Modena war. Erst am 9. oder am 21. Februar 1234 verkündet Papst Gregor IX. allen Christgläubigen in Livland, Preussen

---

<sup>1)</sup> *Hildebrand, Heinrich von Lettland S. 172.*

u. s. w., dass Wilhelm um ihretwillen sein Bisthum aufgegeben habe und von ihm wieder zum Legaten ernannt worden sei <sup>1)</sup>; am 3. April 1234 wird in Modena ein Nachfolger Wilhelm's gewählt <sup>2)</sup> und am 10. September 1234 in einer Urkunde, die auch wieder erst durch *Schirren* bekannt geworden ist <sup>3)</sup>, nennt er sich selbst zuerst episc. quondam Mutinensis. Es ist nun evident, dass unsere Urkunde aus keiner früheren Zeit herrühren kann, als aus der nach Februar 1234, und somit gelangen wir zu dem positiven Theile unserer Aufgabe, der sich mit wenigen Worten wird erledigen lassen.

Wir sahen, mit Ausnahme gewisser verdächtiger Urkunden giebt es aus dem Zeitraum vor 1235 keine einzige, in der Hermann Bischof von Dorpat heisst; mit derselbigen Einmüthigkeit aber wird ihm dieser Titel nach 1235 gegeben; vom Papste Gregor 24. Febr. 1236 und 12. Mai 1237, vom Könige Erich von Dänemark 20. Juni 1242. Er selbst nennt sich nun gleichfalls episc. Tarbatensis in zwei undatirten Urkunden, von denen die eine <sup>4)</sup> erst durch unsere Urkunde ihr ungefähres Datum bekommen soll, da der Bischof sich in derselben auf die Zustimmung des päpstlichen Legaten zu seiner Titeländerung beruft; die andere aber wahrscheinlich von 1242 ist. Endlich titulirt er sich selbst noch Tarbatensis in einer bei *Schirren* befindlichen Urkunde vom 1. October 1243 <sup>5)</sup>. Hiernach ist kein Zweifel, dass unsere Urkunde entweder dem Jahre 1235 oder dem Jahre 1236 angehören muss. Da nun aber Wilhelm von Modena, wie seine Regesten ausweisen, am 8. Januar 1236 gar nicht im Lande gewesen ist, so

---

<sup>1)</sup> *Bunge*, nr. CXXXII. Vergl. *Script. rer. Pruss.* II. 124.

<sup>2)</sup> *Script.* l. c.

<sup>3)</sup> *A. a. O.* nr. 6.

<sup>4)</sup> *Bunge*, III. nr. CXL.

<sup>5)</sup> *A. a. O.* nr. 10.

fällt jenes „oder“ auch fort und die Urkunde ist daher vom 8. Januar 1235. Der sehr flüchtige Schreiber der in den öselschen Registranden zu Kopenhagen enthaltenen Abschriften, welcher auch sonst eine Menge grober Fehler sich hat zu Schulden kommen lassen, hat für „tricesimo“ das falsche „vicesimo“ geschrieben.

Eilf Jahre hatte also der Bischof Hermann nach der Verlegung seines Sitzes sich noch immer Bischof von Leal genannt und zwar mit Erlaubniss des Papstes, als ihm Wilhelm von Modena die Aenderung des Titels gestattete, mit der Zugabe, dass er die ihm als Bischof von Leal ertheilten Urkunden, Privilegien und Ablässe auch ferner als Bischof von Dorpat geniessen solle. *Ad maiorem huius rei evidentiam tenorem concessionis domini pape huic scripto nostro de verbo ad verbum iussimus annotari.* Es fehlt aber wie gesagt das päpstliche Dekret und wir sind somit auf Vermuthungen beschränkt, ob in demselben die früher dem Bischofe ertheilte Erlaubniss, den Lealschen Titel fortzuführen, enthalten war oder die dem Legaten Wilhelm *super limitatione, translatione et unione episcopatum in partibus Livoniae* ertheilte Vollmacht. Ich möchte das Erstere annehmen, da ja die fortdauernde Gültigkeit der dem Bischofe von Leal gegebenen Privilegien darauf beruht, dass er mit päpstlicher Erlaubniss sich auch dann noch Bischof von Leal nennen durfte, als er nicht mehr im Besitze von Leal war.

Die Ausbeute, welche diese einzige Urkunde für die Geschichte unserer Provinzen gewährt, ist mithin nicht gering.

1) Es sind Motive für die Beibehaltung des Titels *Lealensis* und später für die Ablegung desselben vorhanden gewesen, welche in Rom gebilligt wurden.

2) Die Aenderung des Titels findet erst am 8. Januar 1235 statt, mit Zustimmung des Legaten Wilhelm.

3) Dieser Legat hat nicht nach Marien- oder Oster-

jahren, sondern nach Weihnachts- oder Neujahrsjahren gerechnet. Letztere Alternative muss eine besondere Untersuchung entscheiden.

4) Im Jahre 1235 gab es in Dorpat schon ein Domherrnstift des heil. Petrus und des heil. Paulus, von welchem *Heinrich von Lettland* nur wusste, dass der Bischof es zu gründen beabsichtigte<sup>1)</sup>.

5) Alle Urkunden, in denen Hermann schon vor dem 8. Jan. 1235 *Tarbatensis*, und alle, in denen er noch nach dieser Zeit *Lealensis* genannt wird, sind mindestens sehr verdächtig.

### III.

## Falsche Reichsurkunden für Hermann Bischof von Dorpat.

(*Bunge, Liv. Urk.-Buch nr. LXIV. LXVIII. CXXIX.*)

In der vorhergehenden Untersuchung sind drei Urkunden des römischen Königs Heinrich VII. für den Bischof Hermann erwähnt und für verdächtig erklärt worden, obwohl nach vielen Anderen neuerdings noch Hildebrand für die Aechtheit wenigstens der beiden Früheren eingetreten ist<sup>2)</sup>. Da er indessen das neue Moment, welches sich für den Verdacht ergeben hat: die Titulatur Hermann's als Bischofs von Dorpat, noch nicht kennen konnte, dürfte eine erneuerte Untersuchung nicht überflüssig sein.

Man wird von Vorne herein zugestehen müssen, dass die beiden ersten Urkunden, so wie sie uns vorliegen<sup>3)</sup>,

<sup>1)</sup> *Heinrich, XXVIII. 8. a. a. 1224 S. 290*: *canonicos regulares ibidem fieri disposuit et cathedralem ecclesiam suam illam esse decrevit.*

<sup>2)</sup> Die *Chronik Heinrich's von Lettland S. 172.*

<sup>3)</sup> *Bunge, nr. LXIV. LXVIII. Vgl. Hildebrand a. a. O.*

nicht dem Jahre 1224, welches sie tragen, angehören können, sondern dem folgenden 1225; das ist längst erwiesen. Aber es ist doch auch sehr auffällig, dass der Kanzellist sich so versehen hat, während er gleichzeitig mit der zweiten am 1. December 1225 für den Bischof Albert von Riga eine Urkunde ausgestellt hat, die entschieden echt ist und das richtige Datum hat, aber nicht, was auch wieder zu bemerken ist, nach Jahren der Incarnation, wie jene, sondern in der richtigen Angabe: *indictione XIII* <sup>1)</sup>. Und das ist die Regel: die Urkunden des Königs Heinrich vom Jahre 1225 haben oft die Indiction allein, oft mit der Jahresangabe zusammen, aber niemals die Jahresangabe allein.

Die erste Urkunde vom November 1225 hat keine Zeugen: die zweite vom 1. December 1225 sehr viele und unter diesen die Erzbischöfe von Salzburg und Trier. Die Voranstellung des Salzburger ist sehr auffällig. Sie kommt allerdings mit gutem Grunde in einigen Urkunden des Kaisers Friedrich II. vom Jahre 1237 vor <sup>2)</sup>, so weit ich aber sehen kann, in Urkunden des Königs Heinrich niemals <sup>3)</sup>. Die gleichzeitige echte Urkunde für den Bischof von Riga hat denn auch die richtige Reihenfolge: erst Trier und dann Salzburg.

Dieselbe Wahrnehmung ist bei den Bischöfen von Würzburg und Augsburg zu machen, welche unter den

---

<sup>1)</sup> *Bunge, nr. LXVII.* — Vgl. *Napiersky, De diplomate, quo Albertus episcopus Livoniae declaratur princeps imperii etc.* Ein Facsimile nach dem in Petersburg befindlichen Original: *Mittheil. III. 318*: apud Norenberg kal. decembris Indictione XIII.

<sup>2)</sup> Vgl. *Ficker, Reichsfürstenstand § 116. 123.* — Der Grund für die Abweichung ist der, dass die Urkunden im Salzburger Sprengel ausgestellt sind.

<sup>3)</sup> Vgl. u. A. die Urkunden mit vielen Zeugen von 1227 bei *Huillard-Bréholles, hist. dipl. Fridr. II. Tom. III, 309. 312. 313. 321 u. ö.*

Zeugen sowohl der echten Urkunde für Albert von Riga als auch der zweifelhaften für Hermann von Dorpat vorkommen, aber wieder in der bezeichnenden Weise, dass in der entschieden echten Urkunde die Regel <sup>1)</sup> beobachtet und der Würzburger vorangestellt, in der zweifelhaften die Regel verletzt und derselbe nachgestellt ist. Es wäre doch im höchsten Grade merkwürdig, wenn die Kanzlei, welche am 1. December 1225 eine Urkunde für Albert von Riga fertigte, ohne eine Regel zu verletzen, in einer an demselben Tage gleichlautend für Bischof Hermann ausgestellten Urkunde grundsätzlich alle Regeln ausser Acht gelassen hätte.

Dazu kommt endlich, dass Hermann in allen Urkunden, die er angeblich vom Könige Heinrich erhalten hat, Bischof von Dorpat heisst, während er doch nachweislich vor dem 8. Januar 1235 weder das Recht auf diesen Titel hatte, noch sonst so genannt worden ist<sup>2)</sup>.

Die erste Urkunde vom November 1225 (*Bunge nr. LXIV.*), in der der König den Bischof Hermann mit den Regalien investirt, ist falsch, weil die Datirung ungewöhnlich <sup>3)</sup> und der Titel des Bischofs ein nicht üblicher ist; die zweite vom 1. December 1225 (*Bunge nr. LXVIII.*), in welcher der König eine Mark in Hermann's Bisthum errichtet, ist für falsch zu erachten sowohl aus denselben Gründen als auch wegen eclatanter Verletzung der sonst von der königlichen Kanzlei beobachteten Regeln; bei der dritten vom 20. November 1233 (*Bunge nr. CXXIX.*), in

<sup>1)</sup> Vgl. 2. Juni 1222 *II. B. II*, 747; 5. Mai 1223 *ibid.* 756; Mai 1224 *ibid.* 797; 11. Juni 1226 *ibid.* 876; Nov. 1226 *ibid.* 896—899; aus späterer Zeit 1231 *ibid.* *III.* 452—461; vergl. *Ficker*, *S.* 160.

<sup>2)</sup> Siehe die vorhergehende Untersuchung.

<sup>3)</sup> Ich sehe dabei noch von der Sonderbarkeit der Tagesangabe: 12 idus Nov. ganz ab. Jedenfalls würde dies Datum nicht der 6. Nov. sein, den *Bunge* in den *Regesten* anführt.

welcher der König den Lübeckern und den deutschen Kaufleuten aufträgt, dem Bischofe nicht allein gegen die Heiden „verum etiam contra quoslibet malefactores suos“ Hülfe zu leisten, findet sich weiter nichts Anstössiges, als der Titel des Bischofs, aber auch der genügt, um die Urkunde für unächt zu erklären.

*Hildebrand* hat die Aechtheit der ersten und zweiten Urkunde mit der Bemerkung zu stützen gesucht, dass sie „Einzelheiten enthalten, welche, abgesehen von dem keineswegs verdächtigen Hauptinhalt, bestimmt zu ihren Gunsten sprechen.“ „Mit so sicherer Wahrung alles Thatsächlichen würden Fälschungen kaum angefertigt sein.“ Ein den Verhältnissen Fernstehender würde bei der Fälschung allerdings schwerlich Irrthümern entgangen sein; anders aber stellt sich die Sachlage, wenn die Fälschung im Auftrage des Nächstbetheiligten geschah. Ueberdies ist die zweite Urkunde weiter nichts als eine wörtliche Copie der für den Bischof Albert von Riga am 1. December 1225 ausgestellten ächten Urkunde; hier war also nicht einmal die Möglichkeit vorhanden in Irrthümer zu gerathen. Dazu kommt, dass der Schluss der ersten Urkunde wörtlich mit dem der zweiten stimmt, in der zweiten auch vollkommen an seinem Platze ist, aber wenig zu dem Inhalte der ersten Urkunde passt. Die wahrscheinliche Richtigkeit des Ausstellungsortes derselben erklärt sich endlich sehr wohl daraus, dass Hermann zu der Zeit in Deutschland und wahrscheinlich auch bei dem Könige gewesen ist, also sehr wohl wissen konnte, wo der König im November 1225 gewesen war.

Aeusserere Kriterien sprechen für die Unächtheit der Urkunden, der Inhalt wenigstens nicht dagegen. Ich nehme an, dass sie im Auftrage Hermann's und zwar zu einem ganz bestimmten Zwecke gefälscht worden sind, um als Waffe gegen die Ansprüche des Ordens zu dienen. Am 23. Juli 1224 hatte er dem Orden die Hälfte seines Bis-

thums überlassen, Sakkala, Normegunda, Mocha und die Hälfte von Wayga, aber mit der Bedingung „ut videlicet a nobis et a nostris successoribus ipsi teneant“<sup>1)</sup>; der Orden dagegen liess sich durch Kaiser Friedrich II. im September 1232 mit seinen sämtlichen Besitzungen, unter welchen die genannten und dazu Alempois waren, in den Schutz des Reiches aufnehmen und sich für reichsunmittelbar erklären „ut omni modo in imperii et nostris manibus conserventur“<sup>2)</sup>. Man begreift nun, gegen welche malefactores Hermann den Beistand der Lübecker u. A. wünscht, und zu welchem Zwecke jene Fälschungen geschmiedet wurden. Es galt die ursprüngliche Lehnshoheit zu erhalten, streitige Gebiete zu gewinnen. Denn wenn *Hildebrand* a. a. O. sagt, dass die beiden ersten, wie ich annehme, gefälschten Urkunden „das Gebiet des Bischofs genau und ganz in Uebereinstimmung mit den Verträgen des vorigen Jahres<sup>3)</sup> angeben,“ so ist das nicht wörtlich zu nehmen. Alempois hatte Hermann in jenem Vertrage mit seinem Bruder nicht erhalten, es wird nicht in der Reihe der ihm zugetheilten Gebiete aufgezählt; dennoch steht es unter den Gebieten, für welche Hermann im November und am 1. December 1225 die Bestätigung des römischen Königs erhalten haben will. So wird schliesslich auch der Inhalt der Urkunden sehr bedenklich; die Fälschung und ihre Tendenz liegen klar zu Tage.

Die dritte Urkunde sollte dem Fälscher Beistand verschaffen gegen seine malefactores. Sie wurde fabricirt wieder mit Hülfe derselben Schlussformeln, die schon bei den anderen Dienste hatten leisten müssen. Ein Ausstellungsort fehlt ihr; begreiflich, da Hermann nun nicht

---

<sup>1)</sup> *Bunge*, nr. LXII.

<sup>2)</sup> *ibid.* nr. CXXVII.

<sup>3)</sup> 21. Juli 1224. *Bunge*, nr. LXI. (nicht 22. Juli).

genau angeben konnte, wo der König sich an dem ihr untergesetzten Datum gerade befunden hatte.

Alle drei Urkunden sind nicht ohne gewisses Geschick gemacht worden, aber doch nicht so, dass überall das Thatsächliche gewahrt worden wäre. Thatsächlich hat Hermann vor dem 8. Januar 1235 nicht Bischof von Dorpat, sondern Bischof von Leal geheissen, und wir können daraus schliessen, dass die Fälschung nach jenem Termine vor sich ging, als der Dorpater Titel schon seine Berechtigung hatte.

## IV.

### Ergänzungen zu den Regesten des päpstlichen Legaten Wilhelm von Modena.

(*Script. rer. Pruss. II, 117.*)

- [1222 nach 14. Juli] . . . . . Guiglielmus Mutinensis vocatus episcopus schreibt dem Papste in Angelegenheiten der Cremoneser. Abschriftlich aus Cremona in meinem Besitz. — Ist das erste von Wilhelm existirende Schriftstück. (Vor dem 5. Oct.)
- 1226 April 18. in Riga Zeuge. *Schirren, Fünfundzwanzig Urkunden, nr. 3.*
- 1227 Sept. 27. . . . . erhält von Gregor IX. einen Auftrag in Angelegenheiten der Cremonesen. Abschriftlich aus Cremona in meinem Besitz.
- Nov. 7. Guastalle führt denselben aus. Abschriftlich desgl.
- 1234 Sept. 10. Rige W. diuina miseratione episc. quondam Mut. etc. bestimmt die Grenzen des neu errichteten Bisthums Oesel. *Schirren, nr. 6.*

- 1234 Nov. 10. Reualie cassirt alle Veräußerungen des  
B. Gottfried von Oesel u. s. w. *ibid.*  
*nr. 7.*
- 1235 Jan. 8. Rige gestattet dem B. Hermann von Leal  
die Umbenennung seines Stifts aus Leal in  
Dorpat. *ibid. nr. 2.* Vgl. oben die zweite  
Untersuchung.
- 1238 Jan. 28. Rige beauftragt den Ordensmeister mit der  
Execution gegen die Gebrüder Lode und  
mit der Beschirmung des B. von Oesel.  
*ibid. nr. 8.*
- Jan. 29. in Righa beurkundet einen Vertrag zwischen  
dem B. von Oesel und dem Orden. *ibid.*  
*nr. 9.*

## V.

### Verfassungsentwicklung der Stadt Riga im ersten Vierteljahrhunderte ihres Bestehens.

Da Riga nicht spontan erwachsen ist, sondern einer vom Landesherrn dem Bischofe Albert ausgehenden Schöpfung seinen Ursprung verdankt, versteht es sich von selbst, dass der neu gegründeten Stadt nicht erst später, sondern gleich bei ihrem Anfange ein Stadtrecht verliehen worden sein muss, welches eines Theils die Verhältnisse der Stadt zum bischöflichen Landesherrn, anderen Theils die Verhältnisse der Bürger unter einander regelte.

Man könnte sich versucht fühlen, dieses älteste Stadtrecht in derjenigen Aufzeichnung wiederzufinden, welche Herr L. v. Napiersky im Archive des rigaschen Rathes entdeckt und in *Bunge's Archiv I, 3 ff. (1842)* u. d. T.: „Das älteste unter Bischof Albert I. aufgezeichnete rigische Stadtrecht“ publicirt hat<sup>1)</sup>. Ich gehe hier, um mich von

<sup>1)</sup> Wiederholt bei *Bunge, Livl. Urk.-Buch I, nr. LXXVII.*: „Das

der vorliegenden Frage nicht allzuweit zu entfernen, nicht auf die zahlreichen Bedenken ein, welche dieses in mehr als einer Beziehung höchst wunderbare Document auch bei der oberflächlichsten Betrachtung wachrufen muss. Nur einen einzigen Punkt will ich zunächst hervorheben, der trotz seiner Unscheinbarkeit für unsere Frage geradezu entscheidend sein dürfte. In § 6 dieses angeblichen Statuts heisst es: „Si quis alium in campum ad duellum vocaverit, si convictus fuerit, 12. marcis satisfaciet“ — ein Satz, der sich auch im Hapsalschen Stadtrecht vom Jahre 1294 § 15 wiederfindet und wie dieses ganze Recht unzweifelhaft rigaschen Ursprungs ist. Aber unmöglich können wir die Entstehung dieses Satzes in das erste Viertel des 13. Jahrhunderts zurückversetzen, wie *Napiersky* und nach ihm *Bunge* gethan; denn i. J. 1225 bezeugt Bischof Albert ausdrücklich <sup>1)</sup>, dass die Bürger Riga's u. A. auch frei sein sollen vom duellum und dass diese Freiheit von Anfang an der Stadt verliehen gewesen sei. Dieses Zeugniß wird durch eine Urkunde von 1211 bestätigt <sup>2)</sup>, in welcher schon damals den in die Düna kommenden gotländischen Kaufleuten dieselbe Freiheit zugesichert ward. Da also bis 1225 der gerichtliche Zweikampf in Riga nicht üblich war, auch fortan nicht angewandt werden sollte, so ist es klar, dass jener Satz des angeblich ältesten rigischen Stadtrechts, welcher das duellum zulässt und für den unterliegenden Herausforderer eine Geldstrafe feststellt, nicht aus dem ersten Viertel des 13. Jahrhunderts herrühren kann und dass dieses Stadtrecht selbst nicht das älteste sein kann. Andere Gründe kommen hinzu, um dieses Actenstück als sehr apokryph erscheinen zu lassen.

---

älteste rigische Stadtrecht für Estlands Städte, um das Jahr 1225 abgefasst.“ (?!)

<sup>1)</sup> *Bunge*, nr. **LXXV**.

<sup>2)</sup> *ib.* nr. **XX**.

Am Meisten belehrend in Betreff der ältesten Verfassung der Stadt Riga dürfte eine Urkunde des päpstlichen Legaten Wilhelm von Modena vom December 1225 sein <sup>1)</sup>, in welcher derselbe bezeugt, wie sich Bischof Albert, der Propst Johannes und der Ordensmeister Volquin auf der einen Seite und Albert der Syndicus der Bürgerschaft auf der andern über gewisse streitige Punkte des Stadtrechts vertragen haben. „Dicebat namque syndicus prenomatus: civibus licere iudicem civitatis constituere, eo quod haberent ius Gotorum sibi ab episcopo a constitutione civitatis concessum. Super quibus interrogatus iam dictus d. episcopus pro se, preposito et magistro ibidem presentibus et consentientibus, respondit: quod a constitutione civitatis concessit civibus in genere ius Gotorum et specialiter libertatem a duello, teloneo, candente ferro et naufragio. Dubitabatur autem inter eos, quod esset ius Gotorum.“ Diese in mehr als einer Beziehung lehrreiche Stelle zeigt erstens, dass das gotländische Recht damals noch nicht codificirt, sondern nur Gewohnheitsrecht war, weil sonst nicht leicht ein Zweifel über den Inhalt desselben hätte entstehen können. Sie zeigt aber zweitens, dass Albert als Landesherr Riga's bei der Gründung der Stadt ausdrücklich dieses gotländische Recht und einige specielle Freiheiten verliehen und darüber eine förmliche Urkunde (concessio) ausgestellt hat. Zwar ist diese Urkunde nicht weiter zum Vorschein gekommen; doch dürfte der Verlust nicht gerade gross sein, da ihr Inhalt nach Albert's Zeugniß offenbar nur die ganz allgemein ausgesprochene Uebertragung des gotländischen Rechts und die Verleihung jener vier Freiheiten war. Aber auch so lässt sich die Entwicklung der ältesten Verfassung ziemlich genau verfolgen; ja das Bild derselben würde noch vollständiger dargestellt werden können, wenn ich nicht,

---

<sup>1)</sup> *Bunge, nr. LXXV.*

aus Besorgniss, fremde Bestandtheile hineinzutragen, es verschmähte, die Analogien deutscher Städte zu Hülfe zu nehmen. Ich werde nur einheimische Quellen verwerthen.

Der Bischof, welcher die Stadt gegründet hat, erscheint zunächst als Grundherr, der den neuen Ansiedlern Grundstücke zuweist. Am 25. Juli 1211 verleiht er der zu erbauenden Domkirche ein Grundstück: cum a prima fundatione Rigensis civitatis ius habuerimus conferendi areas ad habitandum singulis competentes, . . . aream quoque . . . ecclesiae nostrae cathedrali placuit assignare<sup>1)</sup>. Man wird annehmen können, dass in der Regel eine solche Verleihung gegen Grundzins geschah, durch welchen das Recht des Bischofs recognoscirt wurde. Dagegen konnte er Verliehenes nicht ohne Weiteres zurücknehmen, wie er z. B. andere Grundstücke, die für die Kirche nothwendig waren, theils durch Tausch theils durch Kauf für die Kirche zurückerwerben musste. Ob er von Anfang an Gerichtsbarkeit ausgeübt hat, muss dahin gestellt bleiben; doch ist es höchst wahrscheinlich, dass die Ansiedler, die sich auf seinem Grund und Boden niederliessen, auch vor ihm Recht gesucht haben werden. Seitdem Albert aber im Frühjahr 1207 Livland vom deutschen Könige zu Lehen genommen hatte<sup>2)</sup>, war seine Gerichtsgewalt ausser Zweifel und er übte sie, wie es Sitte war, indem er für dieselbe einen Vogt (advocatus) bestellte. Mit diesem Titel erscheint zuerst am Ende des Jahres 1209 oder am Anfange 1210 ein gewisser Philipp als Zeuge in einer Urkunde des Bischofs, Philippus advocatus de Riga cum suis civibus<sup>3)</sup>. Derselbe kommt nochmals 25. Juli 1211 als Zeuge

<sup>1)</sup> *Bunge, nr. XXI.*

<sup>2)</sup> Siehe die erste Untersuchung.

<sup>3)</sup> *Bunge, nr. XV: anno incarn. 1209 . . . regnante gloriosissimo imperatore Ottone (die Krönung fand 4. Oct. 1209 statt und wird frühestens im Decbr. in Riga bekannt geworden sein) pontificatus nostri anno undecimo (April 1209 — April 1210).*

vor <sup>1)</sup>). Uebrigens ist der *advocatus* nicht unterschieden von dem *iudex noster civitatis*, dessen Albert in dem Privileg für die gotländischen Kaufleute von 1211 erwähnt <sup>2)</sup> und dessen Competenz er bei dieser Gelegenheit bestimmt: *quae inter cives contingunt, ipse iudicabit*, ferner überhaupt über alle Dinge, über welche bei ihm geklagt wird. Eximirt bleiben jedoch von seiner Gerichtsbarkeit die fremden Kaufleute, welche ihren heimischen Gerichten zugewiesen werden, mit alleiniger Ausnahme derer, die zu keiner Stadt in besonderer Beziehung stehen. Gilden mit eigenem Gerichte werden nicht geduldet, um der landesherrlichen Gerichtsbarkeit keinen Abbruch zu thun; ist dies zunächst auch nur in Bezug auf die fremden und speciell gotländischen Kaufleute gesagt worden, so gilt es natürlich in noch viel höherem Grade von den ansässigen Bürgern der Stadt.

Es ist nun nicht ohne Interesse, den Weg zu verfolgen, auf welchem Riga's Bürgerschaft in verhältnissmässig kurzer Zeit diese Vogtei an sich gebracht und auch in der Verwaltung die Landesherrlichkeit des Bischofs mehr und mehr ausgeschlossen hat. Diese Entwicklung ist unzweifelhaft durch die Anwesenheit fremder Leute, die nicht der Landesherrlichkeit des Bischofs unterworfen waren, bedeutend beschleunigt worden; durch die „*peregrini*“, die der Religion wegen, und durch die „*mercatores*“, die des Handels wegen längere oder kürzere Zeit sich in Riga aufhielten und noch lange, nachdem schon eine sich selbst regierende Bürgerschaft entstanden war, neben dieser eigene Genossen-

<sup>1)</sup> *ibid.* XXI.

<sup>2)</sup> *ibid.* XX. ohne Datum, aber der Zeugen wegen nach 1211 zu setzen, vgl. *Napiersky, Riga's ält. Gesch. Mon. Liv. antiq. IV. p. CXXXIX.* — Die deutsche Uebersetzung kann frühestens aus dem Jahre 1226 stammen, weil es vorher keinen Rath gegeben hat. Die Stelle „*ne iudici civitatis in aliquo detrahetur*“ ist übersetzt: ock schal andern richter oder dem rathe nichts benommen werden.

schaften bildeten <sup>1)</sup>. Sie bildeten zusammen wohl die Hauptmasse und den angesehensten Theil der städtischen Bevölkerung, der natürlich fluctuirte und aus dem sich erst allmählich einzelne Bestandtheile als fest ansässige cives ausschieden. Denn die Zahl der „*primi cives*“, welche des Bischofs Bruder Engelbert im Frühlinge des Jahres 1204 mit sich aus Deutschland gebracht <sup>2)</sup>, kann der Natur der Sache nach keine bedeutende gewesen sein. Diese ersten Bürger waren in der That auch nicht im Stande die Stadt genügend zu befestigen und erst durch die peregrini des Jahres 1207 wird die Stadtmauer so weit erhöht, dass man feindlichen Anfall nicht mehr zu fürchten braucht <sup>3)</sup>. Aber allmählich werden die cives bedeutender: zu Weihnachten 1210 werden zuerst *seniores Rigensium* erwähnt <sup>4)</sup>, wobei freilich noch nicht an eine städtische Behörde, an einen Rath zu denken ist; 1211 erscheinen cives zum ersten Male in einer Urkunde neben peregrini <sup>5)</sup> und 1213 neben peregrini und mercatores <sup>6)</sup>; 1215 kommt eine *campana belli dulcisona* vor <sup>7)</sup>, eine Stadtglocke, die immer das Zeichen wachsender städtischer Freiheit ist, und es scheint, dass sie nach ihrer Zerstörung durch den Brand dieses Jahres von der Bürgerschaft selbst hergestellt ward. Endlich wird im J. 1221 vom Bischofe ausgesprochen, dass die Bevölkerung Riga's weniger durch die Fruchtbarkeit des Bodens zur Ansiedlung herbeigelockt sei, als durch die in der Stadt herrschende Freiheit <sup>8)</sup>. Es fragt sich nur, wo-

<sup>1)</sup> Vgl. Anhang.

<sup>2)</sup> *Heinrich VI.*, 2 S. 76.

<sup>3)</sup> *Heinrich*, S. 112.

<sup>4)</sup> *ibid.* XIV., 10 S. 146. *Nochmals 1218 universi seniores Rigensium* XXL, 6 S. 212.

<sup>5)</sup> *Bunge*, nr. XXI.

<sup>6)</sup> *ibid.* nr. XXXVIII.

<sup>7)</sup> *Heinrich XVIII.*, 6 S. 184.

<sup>8)</sup> *Bunge*, nr. LIII.: *Cum Rigensis civitas ad inhabitationem sui plus libertatis gratia quam prediorum fertilitate fideles alliceret.*

rin diese libertas bestand, denn ursprünglich ist sie, wie wir sahen, keineswegs vorhanden gewesen.

Der erste Schritt zu derselben war gewiss der Umstand, dass der bischöfliche Vogt aus den Bürgern selbst genommen wurde. Wann dies zuerst geschehen, wissen wir nicht, da zufällig aus den Jahren 1212 bis 1223 kein Vogt überliefert ist. Aber 1224 war es sicher schon der Fall, denn in einer Urkunde Albert's vom 22. Juli werden unter den Zeugen, welche in solcher Reihenfolge stehen, dass zuerst Geistliche, dann Schwertritter, dann *vasalli ecclesiae*, dann *peregrini* aufgeführt werden, endlich auch *cives* genannt und unter dieser Rubrik an der Spitze der Bürger der Vogt Luder <sup>1)</sup>. Das Gleiche kommt wiederholt vor.

Der Vogt wurde aus den Bürgern genommen, aber noch nicht von ihnen selbst gewählt. Aber auch dieser Fortschritt liess nicht lange auf sich warten. Es ist früher schon die Urkunde vom December 1225 <sup>2)</sup> erwähnt worden, in welcher Bischof und Stadt sich vor dem Legaten Wilhelm von Modena über ihre Rechte auseinandersetzen und der Bischof zugiebt, dass der Stadt von ihrer Gründung an gotländisches Recht verliehen gewesen sei. Eben auf Grund desselben, behauptet nun der städtische Syndicus, stehe es den Bürgern frei, ihren Richter (*iudex civitatis*) selbst zu wählen. Und die Entscheidung fällt in der That zu ihren Gunsten aus: sie dürfen ihren Richter frei wählen, müssen aber den Gewählten dem Bischofe vorstellen, damit dieser ihn investire, d. h. mit dem Gerichtsbanne belehne. *Ille vero iudex de omni causa temporalis cognoscat* <sup>3)</sup>.

LXI <sup>1)</sup> *ibid.* nr. LXXI.: *peregrini* . . . . ., *cives*: Luderus advocatus, Bernardus de Deventere, Albertus Utnoerdine et alii quam plures. — 23. 24. Juli 1224 *ibid.* LXII. LXIII.: *cives nostri*: Luderus advocatus u. s. w. wie vorher. Vgl. 22. April 1225 *ibid.* LXXIII.

<sup>2)</sup> *ibid.* LXXV.

<sup>3)</sup> Ich sehe hier davon ab, dass gewisse Exemtionen von der städtischen Jurisdiction zugestanden oder vorbehalten wurden.

Wenn auch noch nicht der Form, so doch der Sache nach haben die *cives* nun die landesherrliche Gerichtsbarkeit vollkommen an sich gebracht. Denn da der Bischof den Gewählten belehnen muss<sup>1)</sup>, verliert der Act der Belehnung jeden Schein einer Bestätigung der Wahl, so dass später der Erzbischof Johann I., als er am 20. August 1275 der Stadt Riga die von seinen Vorgängern ertheilten Privilegien bestätigte, auf die Erneuerung der Belehnung förmlich Verzicht leisten konnte, ohne an seinen Hoheitsrechten weitere Einbusse zu erleiden<sup>2)</sup>.

Der Winter von 1225 auf 1226 ist geradezu epochemachend für die Geschichte der rigaschen Stadtverfassung; denn ausser der Gerichtsbarkeit hat damals die Stadt auch ein bestimmtes nicht knapp zugemessenes Gebiet, die Stadtmark, zugewiesen erhalten<sup>3)</sup> und bald hernach einen Antheil an allen künftig mit ihrer Hülfe zu erobernden Gebieten<sup>4)</sup>. Damals war sie auch schon Eigenthümerin des Grundes und Bodens in der Stadt selbst, von dem sie zu ihrem Besten eine Grundsteuer erhebt<sup>5)</sup> und nach ihrem Gutdünken Schenkungen macht<sup>6)</sup>. Wir sehen, sie verwaltet sich schon selbst. Die Urkunde freilich, in welcher der Stadt freie Rathswahl verliehen wird, ist nicht auf uns gekommen; aber dass die Einsetzung eines Rathes, der *consules* oder „Rathmannen“<sup>7)</sup> gerade damals und nicht am Wenigsten

1) *cives* . . . . *electum debeant episcopo presentare et episcopus eum investire.*

2) *ibid.* CDXLIII.

3) Urk. Wilhelm's von Modena 15. März 1226 *ib.* LXXVIII.

4) Desgl. 11. April 1226. *ibid.* LXXXIII.

5) *quando civitas ponit collectam, siquidem secundum areas u. s. w.* 18. April 1226. *Schirren, Fünfundzwanzig Urk. nr. 3.*

6) z. B. 1231 den Lübeckern einen Hof. *Bunge, nr. CX.*

7) So nennen sie sich selbst 1230: *Rathmanni ceterique burgenses Rigenses, ib. CV.* — *Nos Ratmanni ceterique cives Rigenses. Archiv III, 314.*

unter dem Einflusse Wilhelm's von Modena erfolgte der die Autonomie der italienischen Bischofsstädte vor Augen haben mochte, das lässt sich leicht aus anderen Zeugnissen nachweisen. Eine Urkunde des Jahres 1232<sup>1)</sup> ist vom Vogt und den Consuln Riga's ausgestellt und ihr Eingang lautet also: *Universis . . . . presentem paginam inspecturis A. advocatus, Th. de Berewich, Jo. de Horehusen ceterique consules Rigenses, eo tempore quo venerabilis pater dom. Wilhelmus Mutinensis episcopus ac tunc Apostolice Sedis legatus in Riga permansit constituti u. s. w.*, das heisst: im Winter 1225/6 oder genauer nach jenem Vertrage vom December 1225 über die städtische Jurisdiction, die noch nichts von einem Rathe weiss, und vor einer Urkunde vom 18. April 1226<sup>2)</sup>, in welcher zum ersten Male *consules Rigenses* vorkommen. Ihr Ursprung aber liegt wahrscheinlich in einer Bestimmung jenes Vertrages, dass nämlich die Bürger alle Rechte geniessen sollen, welche sie innerhalb dreier Jahre als Rechte der in Gotland weilenden Deutschen nachweisen können. Leider war damals, wie oben bemerkt ist, das Recht der Deutschen in Gotland nur Gewohnheitsrecht und noch nicht codificirt; wir können also auch nicht wissen, auf welche Rechte die Rigischen Anspruch hatten und inwieweit diesem Anspruche genügt worden ist. Im Uebrigen erlauben die Urkunden, so spärlich sie auch erhalten sind, einen ziemlich genügenden Einblick in die Beschaffenheit und Befugnisse des ältesten Rathes und ich will noch versuchen, diese mit wenigen Worten zusammenzufassen.

Die Rathmänner waren sicher ebenso frei gewählt<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> *Bunge, nr. CXIV.*

<sup>2)</sup> *Schirren a. a. O., nr. 3.*

<sup>3)</sup> Ob sie sich selbst ergänzten ist nicht klar. — B. Nicolaus sagt 9. Aug. 1231: *Si autem ex his duodecim quis morte vel quocumque*

als der Richter und zwar auf Lebenszeit, da die 1225/6 zuerst eingesetzten consules noch 1232 (s. o.) fungirten. Ob sie der Bestätigung oder wie der Richter der Belehnung durch den Bischof ursprünglich bedurften, kann zweifelhaft sein; doch haben sie später, als Bischof Nicolaus ihnen im J. 1231 ein Drittel von Oesel, Kurland und Semgallen zuwies, demselben jedenfalls den Lehnseid nomine totius civitatis leisten müssen<sup>1)</sup>. Ihre Zahl war im J. 1231 zwölf<sup>2)</sup>; da aber die Rathmänner von 1232 von sich sagen, sie seien zur Zeit Wilhelms von Modena eingesetzt worden, so wird die Zahl auch am Anfange dieselbe gewesen sein.

Die Befugnisse des Rathes bei seiner ersten Einsetzung ergeben sich zum Theil aus der oben angeführten Urkunde vom 18. April 1226, welche der erste bekannt gewordene Act des rigaschen Rathes ist und auch schon deshalb eines näheren Eingehens würdig sein dürfte.

Der Orden und die Stadt waren in der Angelegenheit der Stadtmark uneins gewesen; nachdem jedoch dieser Streit durch die Bemühungen Wilhelm's von Modena vollständig ausgeglichen worden, suchten sie auch in anderen Dingen allen Anlass zu künftigen Misshelligkeiten zu beseitigen und trafen deshalb, wieder in Gegenwart

alio modo a consilio civitatis cesserit, successor ipsius nobis homagium facere tenetur. *Bunge, nr. CIX.*

<sup>1)</sup> *A. a. O.*: Prefatum beneficium duodecim consules nomine ipsius civitatis receperunt, juramento prestituto, quod ipsam civitatem Rigam et omnes terminos episcopatus nostri contra quelibet excepto imperio defendant et eam fidem nobis servent, qnam fideles suo domino servare tenentur u. s. w.

<sup>2)</sup> *ibid. CIX. CX*; an der letzten Stelle sind sie namentlich aufgezählt: Tiderik von Berewich (?), Herm. Rothe, Herebold, Johann von Ratzeburg, Herm. Nogatensilme (?), Friedrich von Lübeck, Bernhard von Münster, Herm. Vunko, Wichger von Horehusen (?), Arnold von Soest, Tid. Lange und Volmar von Calmar.

Wilhelm's, eine Vereinbarung, deren einzelne Festsetzungen nach verschiedenen Richtungen hin überaus interessant sind. Die Stadt bedingt nämlich zuerst aus, dass der Meister und seine Brüder treue Vasallen des rigaschen Bischofs bleiben sollen — das war kurz vorher auch durch einen Spruch des Legaten entschieden worden. Zweitens garantiren sich beide Theile ihre Besitzungen und gegenseitigen Beistand zum Schutze derselben <sup>1)</sup>. Bei Angriffskriegen (§ 6) aber soll es jedem Theile freistehen sich zu betheiligen oder nicht <sup>2)</sup>. Wichtiger sind für uns jedoch die Punkte, in welchen das Verhältniss des Ordens zur Stadtgemeinde selbst geregelt wird, und für die Beurtheilung der späteren Streitigkeiten dürfte der Umstand von nicht geringem Belange sein, dass der Orden selbst zur Stadtgemeinde gehörte, einen nur in gewissen Beziehungen privilegierten Bestandtheil derselben bildete. Es heisst (§ 3): *omnes fratres sint veri cives Rigenses*, nur mit dem doppelten Unterschied, dass sie einmal nicht der städtischen Gerichtsbarkeit unterworfen sind, von der sie schon im December 1225 ausdrücklich eximirt waren, und dass sie zweitens nur einen beschränkten Antheil an der Stadtmark und ihren Nutzungen haben <sup>3)</sup>. Im Uebrigen

<sup>1)</sup> *ad manutendam ipsam civitatem et oram (lies: omnia) quae ad civitatem pertinent.*

<sup>2)</sup> Vgl. Wilhelm's Verfügung vom 11. April 1226: *Si autem contigerit, unum vel duos de predictis partitionariis velle aliquam paganorum terram expugnare . . . . faciant hoc communicato consilio predictorum trium; quod si unus vel duo noluerint, secundum quod poterunt ad hoc laborare, ille vel illi soli obtineant, qui laborant, si terra fuerit conquisita.* *Bunge, nr. LXXXIII.*

<sup>3)</sup> So wird die Stelle „*salvis solis burgensibus, que pro eis in concordia marchie civitatis continentur*“ wohl gefasst werden müssen: „indem den Bürgern allein das vorbehalten bleibt, was zu ihrem Besten im Vertrage über die Stadtmark enthalten ist.“ Man vergleiche Wilhelm's Entscheidung über die Grenzen der rigaschen Stadtmark vom 15. März 1226. *Bunge, nr. LXXVIII. den Abschnitt S. 91:*

sollen alle *consuetudines civitatis* auch ihnen zu Gute kommen, sofern sie es wünschen, und einer oder zwei ihrer Brüder, wann sie wollen, im Rathe sitzen. Als rechte Bürger sind sie nun aber auch den städtischen Steuern unterworfen, von denen wir bei dieser Gelegenheit zum ersten Male hören, nämlich der Grundsteuer und der Vermögenssteuer. Zur ersteren sollen sie wie die Bürger nach dem Werthe ihrer Grundstücke, zur letzteren insgesamt soviel beitragen, als ein Bürger, dessen Vermögen auf 700 Mark geschätzt wird <sup>1)</sup>).

Gerichtsbarkeit, Verwaltung, Grundherrlichkeit, Besteuerungsrecht, Kriegerrecht — Alles hat die junge Bürgerschaft im Laufe eines Vierteljahrhunderts an sich gebracht und dem Landesfürsten entzogen, dem ausser der mehr nominellen Belehnung des Stadtvogts kaum etwas Anderes von seinen Hoheitsrechten übrig geblieben ist, als das Münzregal, welches im December 1225 ebenfalls von der Stadt beansprucht, aber dem Bischofe ausdrücklich vorbehalten worden ist <sup>2)</sup>. Was die deutschen Städte der Heimath nur sehr langsam in jahrhundertlangem Streben

De predicto autem marchia specialiter reservamus ad communes usus tantum civium, peregrinorum et mercatorum et non episcopi, prepositi vel magistri illud, quod est u. s. w. Und weiter: Tota autem alia marchia omnibus tam clericis quam laicis penitus sit communis u. s. w.

<sup>1)</sup> tunc solvat magister, quantum solvetur (lies solvet) unus civis, qui estimaretur septingentas marcas habere in bonis.

<sup>2)</sup> *Bunge, nr. LXXV.*: Monetam autem in civitate fieri cuiuscunque forme, sit in potestate domini episcopi, dum tamen eiusdem bonitatis et ponderis, cuius est moneta Gotorum seu Gutlandiae. — Damit ist ein Passus in dem Privileg für die gotländischen Kaufleute von 1211, *Bunge, nr. XX*, zu vergleichen: In moneta quatuor marce et dimidia denariorum marcam argenti ponderabunt Gutlensem. Denarii albi erunt et dativi (?). Ex illis monetarius duas oras habebit. Eiusdem valoris erunt Rigenses denarii, cuius et Gutlenses, licet alterius forme.

und unter heftigen Kämpfen errungen haben, die städtische Autonomie, sie ist Riga verhältnissmässig schnell und mühelos zu Theil geworden. Kaum finden sich Spuren eines leisen Widerstrebens von Seiten des Bischofs, dem übrigens die Lage der Dinge in Livland das Erstarken seiner Schöpfung zu einer selbständigen Existenz aus mehr als einem Grunde wünschenswerth machen musste.

Soviel von der Verfassung der Stadt. Was endlich das in Riga herrschende Recht betrifft, so wissen wir, dass es von Anfang an das gotländische gewesen ist, welches im December 1225 der Bürgerschaft auf's Neue bestätigt wurde. Da aber die erste in Wisby vorgenommene Aufzeichnung des gotländischen Rechts erst 1347 stattfand<sup>1)</sup>, wissen wir ebensowenig, worin am Anfange des 13. Jahrhunderts das rigisch-gotländische Recht bestand — denn was als das älteste rigasche Stadtrecht überliefert wird, kann auf diesen Titel keinen Anspruch machen —, als in welchen Punkten es 1238 einer Verbesserung zu bedürfen schien. Damals nämlich kamen die Consuln zum Bischofe Nicolaus und stellten ihm vor, wie das gotländische Recht, nach welchem sie von der Gründung der Stadt an gelebt hätten, in einzelnen Artikeln nicht für eine junge Stadt und für einen jungen Glauben passe, und deshalb gab der Bischof den Consuln Erlaubniss, jenes Recht nach ihrem Gutdünken zu verbessern<sup>2)</sup>. So erwarb die Bürgerschaft auch noch das Recht selbständiger Gesetzgebung, auf Grund dessen sie später ihre Statuten nach dem hamburgischen Stadtrechte von 1270 umgemodelt hat.

<sup>1)</sup> Joh. Hadorphius *Biärköa Rätten thet är then äldste Stadz Lag in Sweriges Rike*. Stockholm 1687 fol. Darin: *Gambla Stadz Lag*, deutsch und gotländisch. Vgl. *Archiv IV*, 237. — *Guta-Lagh, das ist: Der Insel Gotland altes Rechtsbuch*. Herausgegeben von K. Schildener. Greifswald, 1818. 4<sup>o</sup>.

<sup>2)</sup> *concessimus ipsis licentiam et facultatem, predicta iura meliorandi secundum quod viderint et quando viderint expedire honori Dei et novellae civitatis utilitati*. *Bunge*, nr. CLV.

## A n h a n g.

Die peregrini und mercatores erscheinen häufig als besondere Genossenschaften:

1211 cives et peregrini. *Bunge, nr. XXI.*

1213 peregrini, cives et mercatores. *ib. XXXVIII.*

1224 peregrini et cives Rigenses. *ib. LXI. LXII.*

1226 cives, mercatores et peregrini. *ib. LXXVIII.* — Die beiden Letzteren erhalten auch Antheil an gewissen Nutzungen der Stadtmark.

1230 universitas peregrinorum et indigenarum. *Archiv III, 315.*

— consules de peregrinis quam de burgensibus ac mercatoribus von Balduin von Alna erwählt, um über einen Feldzug Anordnungen zu treffen. *ib. 314.*

— de communi consilio . . . . mercatorum omnium . . . . peregrinorum ac civium Rigensium: Vertrag mit den Kuren. *Bunge, nr. CIII.*

— de communi consilio . . . universorum peregrinorum, omnium civium Rigensium et mercatorum dgl. *ib. CIV.*

— sigillum universitatis peregrinorum. *ibid.*

1232 cum controversia verteretur inter cives Rigenses ex una parte et mercatores ex altera super beneficiis ipsis mercatoribus porrectis a civibus et super aliis inter ipsos cives et mercatores dividendis: Theilung der Lehen; Verbot eigener Fahne; Erlaubniss, dass die Zahl 71 der mercatores nur mit ihrem Willen vermehrt werden darf u. s. w. *ibid. CXXV.* — Damit traten die mercatores als privilegirte Corporation in den Gemeindeverband ein; die peregrini verschwinden, als die Eroberung des Landes in der Hauptsache vollendet war.

## Die rigasehe Medicinal-Verfassung im 17. Jahrhundert.

(Vorgetragen in der 317. Versammlung der Gesellschaft am 8. Febr. 1867.)

Endlich war Riga gefallen (1621); die Stadt hatte wiederholt und vergebens beim Könige von Polen um Hülfe gebeten, der seine Truppen gegen Türken und Tartaren brauchte, und die ihm so treue Stadt ihrem Schicksale überliess. Kaum 300 Kriegsknechte konnte Riga zusammenbringen, das noch 1586 500 Söldner, 4 bis 500 Bürger, 300 Lastträger und 4 bis 500 Bauern stellen konnte, und 1598 gegen 10,000 Einwohner zählte. Die verwüstenden Kriege, Seuchen und eine dreijährige Hungersnoth, die sich auch über Polen, Schweden und Russland erstreckte, und in Livland allein gegen 30,000 Menschen tödtete, hatten die Zahl der Einwohner sehr vermindert. Dennoch thaten die Rigenser, was in ihren Kräften stand; Hausgenossen und Dienstboten wurden in den Waffen geübt, die Wälle ausgebessert, und 2 polnische Fähnlein gegen viel Geld willig gemacht, das nur von 25 Mann besetzte Schloss zu vertheidigen. Einige Edelleute traten gegen Lohn in den Dienst der Stadt. Um dem Feinde keine Hülfsmittel in die Hände fallen zu lassen, zündeten die Rigenser die Vorstädte an. Den 12. August 1621 fing die Belagerung an, die Häuser, Kirchen und das Rathhaus litten viel durch das heftige Feuer der Schweden, welche an manchem Tage über 1000 Kugeln in die Stadt warfen, die an mehren

Stellen zu brennen anfang. Mehr als ein Sturm wurde von den Rigensern blutig zurückgeschlagen, deren tapfere Schaar den 12. September nur noch 1000 wehrhafte Männer zählte. Es war unmöglich, gegen die Uebermacht länger die Vertheidigung mit Aussicht auf Erfolg fortzuführen. So zog Gustav Adolph den 16. Sept. durch die Schalpforte in die Stadt als Sieger ein. Trotz der unaufhörlichen Reibungen mit Jesuiten und polnischen Beamten hatte Riga seine Treue bis aufs Aeusserste bewährt. Dieses Zeugniß gab ihr auch der Sieger. Er bestätigte die alten Privilegien der Stadt; der schwedische Gouverneur hatte sich in die Jurisdiction des Rathes nicht zu mischen.

Doch hatte der Krieg sein Ende noch nicht erreicht. Stadt und Land hatten noch viel zu leiden, in jener wüthete die Pest 1623 und 1624, und überall herrschte eine grosse Theuerung. Noch wurde bis 1629 mit wechselndem Kriegsglücke gekämpft, dann kam eine sechsjährige Waffenruhe zu Stande. Das Land war nach 18 Kriegsjahren vollständig erschöpft. Viele Schlösser und Kirchen zerstört, die Bevölkerung vermindert, weite Landstrecken un bebaut, die Armuth allgemein. Und dennoch hatte sich Riga bis 1656 so sehr gekräftigt, dass es den 80,000 Mann stark belagernden Russen 5300 wehrhafte Männer entgegenstellen konnte (1500 Bürger, 1500 Reiter, 1800 Fussknechte, 500 Dragoner), von denen 300 theils getödtet, theils verwundet wurden, während 9000 Russen vor Riga ihr Leben liessen. Auf die auswärtige Politik hatte Riga, nachdem es schwedisch geworden war, keinen Einfluss mehr, allein es blieb ihm die Regelung seiner inneren Angelegenheiten, die Entwicklung der Verfassung, des Gewerbs-, Gerichts-, Finanz- und Polizeiwesens. Der Friede von 1660 gab die so lange ersehnte Ruhe für 40 Jahre, in welchem Zeitraum nützliche Einrichtungen für die innere Entwicklung Riga's geschaffen wurden. Hierzu gehören die Feststellung einer Piloten-, Feuer-, Bettler- und

Kleiderordnung. Auch das Medicinalwesen für Riga wurde 1685 einer neuen Durchsicht unterworfen. Schon viele Jahre vorher hatten Bürgermeister und Rath eine Apotheker-Ordnung und Taxa herausgegeben, doch hatten sich allmählich viele Missbräuche eingeschlichen; der lange Krieg, Pest, Theuerung und die vielfältigen Verhandlungen der Stadt mit der Krone Schweden mochten dem Rath bis dahin nicht Zeit vergönnt haben, diesem Zweige der Verwaltung eine hinreichende Aufmerksamkeit zu schenken. Quacksalber und Vaganten hatten durch Aufpreisungen besonderer Heilmittel Unerfahrene an sich gelockt, die für ihre Leichtgläubigkeit durch Benachtheiligung ihrer Gesundheit häufig genug büssten. Auch der strenge Zunftgeist damaliger Zeit gebot, die Aerzte und Apotheker in ihren Rechten zu schützen. Die im Dienst der Stadt befindlichen zwei bestellten Medici hatten die Aufsicht über das ganze Medicinalwesen, und nebenbei waren Apotheken-Herren eingesetzt, die mit den Physicis die Beaufsichtigung leiteten. Wer sich als Arzt in Riga niederlassen wollte, hatte sich beim Rath und den Physicis zu melden, richtige Zeugnisse über sein Studium und seine Promotion beizubringen, wurde dann von den Physicis einer Prüfung unterworfen, und erhielt schliesslich die Permission des Rathes. Diese Anordnung war auch in Preussen, Schweden und anderen Königreichen und Ländern getroffen worden und behielt in Riga auch (noch bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts) durch die neue Medicinal-Verordnung von 1740 die frühere Geltung \*).

\*) Handschriftlich wird hierbei mitgetheilt, dass den 14. u. 16. Aug. 1734 Dr. Med. Benjamin Theophil Graff, gebürtig aus Schlesien, welcher später Medicus praesidiarius in Livonia, wie er sich selbst nennt, und 1748 Physicus Rigensis war, sich diesem Examen unterzogen, und den 23. April 1735 Dr. Med. Georg Friedrich Wilpert, der sich im folgenden Jahre in Mitau als prakt. Arzt niederliess, diese Prüfung bei den Physikern bestanden hat.

Es durften daher Apotheker, Bader, alte Weiber, Hebammen, Chirurgen, Landläufer und ähnliche Leute keine innerlichen Kuren vornehmen; sollte dieses aber geschehen und ein Todesfall als Folge eingetreten sein, so mussten die Stadtphysici dieses den Apotheken-Herren melden, und in Gegenwart eines Gerichts-Secretarius eine gerichtliche Untersuchung über Krankheit, Kur und Tod anstellen, wonach denn die Strafe nach Beschaffenheit der Sache verhängt wurde. Dagegen durften Oculisten, Bruchschneider und Quacksalber, nachdem sie eine Prüfung bei den Physikern bestanden hatten, in der öffentlichen Jahrmarktszeit ausstehen, mussten aber nach Ablauf derselben sich ohne Verzug fortbegeben, bei Strafe. Ein Chirurgus durfte nur in Gegenwart eines Physicus eine Section machen, musste auch bei gefährlichen Verwundungen und anderen ähnlichen Zufällen einen Arzt herbeirufen. Hebammen durften nun wohl unschädliche Pulver aus Hirschhorn, Perlen, Korallen und ähnlichen gebräuchlichen Dingen den Frauen und kleinen Kindern darreichen, sonst mussten sie bei gefährlichen Fällen einen Arzt zurufen. Eine eigene Pharmacopöe, wie sie von den Aerzten in Nürnberg 1612, Augsburg 1613, Kopenhagen 1613, 1643, 1672, in Utrecht Löwen, Amsterdam etc. in diesem Jahrhundert herausgegeben wurde, hatte Riga nicht; die rigaschen Apotheker sollten sich nach dem augsburgischen Dispensatorium richten, Preis, Jahr und Tag auf den Recepten verzeichnen, tüchtige Gesellen und Jungen halten, die sich ordentlich zu führen geloben müssen, Apotheker- und Civilgewicht haben, welches letztere für Krämerwaaren, die zu halben und ganzen Pfunden für Haushaltungen und Handthierungen gekauft wurden, anzuwenden sei. Die Apotheker mussten frische Waaren haben, durften nichts von Landläufern und umherziehenden Chemikern kaufen, sondern Alles selbst bereiten, die wichtigen Arzneien durften nur in Gegenwart der Physiker zugerichtet werden, nachdem

diese sich von der gehörigen Güte der einzelnen Stoffe, von der vollständigen Vermischung derselben überzeugt hatten, daher sie sich auch nicht eher entfernen sollten, bis eine mögliche Verfälschung nicht mehr ausführbar war; schliesslich hatten sie mit eigener Hand Jahr und Tag der Zubereitung zu bezeichnen.

Die Jungen durften wichtige Arzneimittel nur in Gegenwart des Apothekers oder des Gesellen bereiten. Die Verordnungen der Barbierer und Quacksalber zum inneren Gebrauch sollten gar nicht angenommen werden. Das Practisiren, Tadeln der ärztlichen Recepte, Abändern derselben, ein heimlicher Contract mit den Aerzten war den Apothekern verboten, und hatten die Physiker hierüber zu wachen. Andererseits hatten die Aerzte ihre Geheimmittel den Apothekern für einen billigen Preis zu überlassen und mussten den Patienten freistellen, in welcher Apotheke sie ihre Arzneien kaufen wollten. Alle Gifte waren in einem besonderen Kasten zu verschliessen, und für dieselben eigene Waagen, Mörser und andere Utensilien bestimmt; auch konnten dieselben nur bekannten Personen vom Apotheker versiegelt gegeben werden, wobei der Name und Zweck des Mittels, Jahr und Tag und der Name des Empfängers zu bezeichnen war. Alle Arzneien sollten in äusserlich leicht von einander zu unterscheidenden Gefässen aufbewahrt werden, damit in der Eile, im Finstern bei nächtlicher Weile nicht eine Verwechselung möglich sei. Materialisten und Gewürzkrämer hingegen durften die Gifte nur den Apothekern verkaufen. Auch andere arzneiliche Substanzen, wie Rhabarber, Aloe, Balsame, Salben, Pflaster u. dergl. konnten von Zuckerbäckern, Gewürzkrämer und ähnlichen Handelsleuten nicht unter  $\frac{1}{4}$  Pfund, bei 5 Rthlr. Strafe, verkauft werden. Damit die Apotheker, die zur grossen Gilde gehörten, sich ganz der Erfüllung ihrer Obliegenheiten widmen konnten, hatten sie, und auch ihre Gesellen und Jungen, keine Wache in

Pest- und Kriegszeiten zu beziehen, die ordinarie Wach- und Wallgelder mussten sie aber, gleich den anderen Bürgern bezahlen, von Vormundschaften und andern bürgerlichen Aemtern waren sie befreit. Der Taxe und der Verordnung genau zu folgen, hatten sie eidlich zu geloben.

Aerzte und Apotheker durften mit der Belohnung und Bezahlung nicht aufgehalten werden, auf ihr Ersuchen wird E. E. Gericht ihnen zum schleunigen Recht und Execution verhelfen, und ihnen vor anderen privilegirten Creditoren den Vorzug gestatten. Wenn dann von Medicis und Apothekern erwartet wird, sie würden sich in Erheischung der Belohnung für ihre angewandte Mühe und Fleiss der Billigkeit befleissigen, so war eben für die Apotheker in der Taxe eine genaue Vorschrift für ihre Forderungen gegeben.

Die Physiker hatten nicht nur die Apotheken fleissig zu besuchen und zu visitiren, sondern auch auf Alles zu achten, was dem Wohl der Einwohner schädlich sein könnte und gegen die Verordnungen geschehe, um es dann dem Rathe mitzutheilen. Wenigstens ein Mal jährlich musste aber eine General-Visitation aller Apotheken von Physicis und Apotheken-Herren angestellt werden.

E. E. Rath findet, dass 3 Apotheken für Riga hinreichen, daher sollen die überflüssigen allmählich eingehen. Doch bleibt dahingestellt, ob dieser Befehl jemals ausgeführt worden ist, da 1735 bereits schon neun Apotheken bestanden. Es hatte Leipzig um 1669—1685 3 Apotheken und Kopenhagen 1672 4 solcher Anstalten. Es wird erlaubt sein, aus der Zahl der Apotheken Annäherungsweise einen Schluss auf die Grösse der Bevölkerung eines Ortes zu machen. Hat nun Riga gegenwärtig bei 17 Apotheken gegen 100,000 Einwohner und zählt Mitau auf ungefähr 25,000 Einwohner 4 Apotheken, so werden wir nicht ganz fehlen, mit Berücksichtigung der Eigenthümlichkeit der Bevölkerung, dem Riga von 1685

ungefähr 15,000 Einwohner zuzuschreiben. Der Rath musste die Erfahrung haben, dass 3 Apotheken gut bestehen konnten, eine grössere Anzahl derselben aber nur eine unsichere Existenz erhalten, und daher zu deren Fristung unerlaubte, mit dem Wohl der Kranken nicht verträgliche Mittel erwählen müsste.

Wenn der Rath einerseits den Aerzten verspricht, dass für die ihnen zukommende Belohnung bestens gesorgt werden soll, und andererseits die Aerzte ermahnt werden, sich der Billigkeit bei Erheischung der Belohnung zu befleissigen, so ist es auffallend, dass für die ärztlichen Bemühungen nicht auch eine Taxe angesetzt wurde, damit wenigstens eine Norm vorhanden sei, über die hinaus die Anforderungen sich nicht erstrecken durften. Es fehlte andern Orten nicht an Beispielen hierzu. Auf jeden Fall war das Institut der Hausärzte damals noch nicht bekannt, dieses scheint erst von neuerem Datum zu sein. So sagt *Wilde* in seinen *Livl. Abhandlungen von der Arzneiwissenschaft 1770*, dass sich wegen der durch unzweckmässige Lebensart allgemein verbreiteten Kränklichkeit selten ein bemitteltes Haus finden lasse, welches nicht einen Hausarzt habe, und ihm ein jährliches Gehalt zolle. „Glückliche Aerzte“, ruft *Wilde*, „die ihre sonst ungewissen Einkünfte in richtige Rechnung bringen können.“ Was sollte auch eine Taxe für Aerzte, welche ihr Gehalt jährlich beziehen. Aber auch in Deutschland waren jährliche Hausärzte im 17. Jahrhundert unbekannt. *Hörnigk* in seiner *Politia medica 1638* berichtet wol von Hof-, Leib-, Stadt-, Hospital-, Feld-, Pest-Medicis, aber nichts von Hausärzten.

Noch ein Jahrhundert früher galt der Satz: „der freien Kunst auch freiwillige Gaben.“ *Julius Alexandrinus*, der Leibarzt *Ferdinand's*, des Königs von Rom, Ungarn und Böhmen, behauptet in seinen *medizinischen Gesprächen 1557*, den Aerzten könne nicht, wie den an-

deren Künstlern, ein bestimmter Lohn festgesetzt werden. Wer auch seine ganze Habe hingebe, könne damit nicht den gerechten Lohn für die wiedererlangte Gesundheit zollen. Der Schauspieler Roscius kann sich wol 100 Sestertien für sein Spiel bedingen, sie müssen ihm gezahlt werden, oder die Sache kommt vor den Richter; ist aber ein Kranker hergestellt und spendet seinen Dank, so empfangen der Arzt ihn; giebt er aber vielleicht nichts — so liegt auch nichts daran; fordern soll ein Arzt nichts; von einem Menschen, der nicht freiwillig seinen Dank abstattet, soll er durch den Richter nichts eintreiben. Auch *Ausonius* singt *Idyll. 30*:

Obtuli opem cunctis poscentibus artis inemtae,  
Officiumque meum cum pietate fuit.

Das Nürnberger Raths-Collegium von 1592 sieht die Dinge viel prosaischer an; für die Unkundigen, wie sich in solchen Fällen zu verhalten, wird als Richtschnur angegeben, dass dem Arzt für den ersten Besuch ein Florin (unus florenus), für die folgenden Besuche jedes Mal  $\frac{1}{4}$  davon zu zahlen sei. In ansteckenden Pestfiebern aber für den ersten Besuch eine Krone (unus coronatus) und für die folgenden einen halben Florin gegeben werde. In gefährlichen Krankheiten, wo der Arzt bei Tag und Nacht, mit eigener Gefahr, dem Kranken Hülfe leiste, könne nichts Bestimmtes festgesetzt werden, doch möge ein Jeder sich wie nöthig verhalten und das Laster des Undankes meiden. Einige Jahrzehnte später, im Jahre 1638, gab es schon in Frankfurt a. M. eine sehr ausführliche Taxe für die Chirurgen; die Bezahlung der Aerzte wurde Jedem ans Herz gelegt: „auch „er bedürfe des Geldes für Feder und Tinte, Arbeit und „Müh', werden die Pfarrherren ohne Belohnung predigen, „und die Juristen ihren Partheien umsonst Recht schaffen, „dann wollen wir Medici auch vergebens Kranke besuchen, „für jetzt gelte die Regel *Accipe, dum dolet*, sonst heisst „es später *Passato lo ponto, gabbato lo santo*.“ In Kopen-

hagen kam eine Medicinal-Verordnung und Taxe für Aerzte und Apotheker zum ersten Mal 1619, dann 1645 und 1672 heraus; die Namen der im letzten Jahre daselbst lebenden 15 Aerzte und 4 Apotheker sind uns erhalten. Für den ersten Besuch war ein halber Reichsthaler (Rixdaler) zu zahlen, für einen jeden folgenden, ohne dass ein Recept verschrieben wurde,  $\frac{1}{4}$  Rthlr. (een Rix-Ort), für einen Besuch und ein Recept  $1\frac{1}{2}$  Reichsort, für ein im Hause des Arztes verschriebenes Recept  $\frac{1}{8}$  Rthlr. ( $\frac{1}{2}$  Rix-Ort). Für einen Besuch ausserhalb der Stadt wurde für eine jede Meile  $\frac{3}{4}$  Rthlr. gezahlt, das Fahrzeug musste dem Arzte freigemacht werden; für einen jeden Tag, den der Arzt sich beim Kranken aufhielt, waren 2 Rthlr. zu berechnen. Hier, wie in anderen Städten, war es Jedem freigestellt, über die Taxe seinen Arzt zu honoriren, wie auch andererseits von den Aerzten erwartet wurde, dass sie sich gegen Arme, wie es einem Christen zukommt, führen möchten. Und so blieb in diesem Punkte für Riga auch in der von E. E. Rath 1740 erlassenen Medicinal-Verordnung das alte Gesetz von 1685 unverändert in Kraft.

Das blossе Vorhandensein dieser Verordnung lässt uns schon schliessen, dass Aerzte und Apotheker in dem Riga des 17. Jahrhunderts nicht so prompt bezahlt wurden, als nöthig war. Auch aus andern Gegenden tönen uns ähnliche Beschwerden über diesen Punkt entgegen, das ganze Jahrhundert wird stigmatisirt mit der Censur: *Quam indigna sit medicorum merces, imprimis apud Batavos sciunt: Qui nondum aere lavantur (Hoogstraaten diss. epist. 1683)*. So konnte *Owenus* († 1620) seine Zeit mit folgendem Epigramm verhöhnen:

Intrantis Medici facies tres videntur  
 Aegrotanti, hominis, Daemonis, atque Dei.  
 Quamprimum accessit Medicus, dixitque salutem,  
 En Deus, aut custos angelus, aeger ait.  
 Cum morbum medicina fugaverit, ecce homo clamat;  
 Cum poscit Medicus praemia, Vade Satan.

Doch wir können den Leser noch weiter zurückführen ins Dunkel des Jahrhunderts. Verf. dieses Aufsatzes fand ein bisher unbekanntes Manuscript: „*Catalogus Medicamentorum simplicium et compositorum. Quae in Pharmacopoliis Rigae prostant. In Visitatione hyberna Anno 1649 exhibitorum.*“ Auf 35 eng beschriebenen Blättern in Duodez werden die damals vorhandenen Arzneimittel aufgezählt. Durch besondere Zeichen hat der Schreiber bei den einzelnen Mitteln angedeutet, wann sie im Lauf der Jahre bei den Visitationen vorgefunden, oder auch als überflüssig fortgelassen worden sind. So ist das Jahr 1614 mit  $\mathcal{D}$   $\odot$ , 1622 mit  $\dagger$ , 1627 mit  $\text{§}$ , 1649 mit \* bezeichnet, neben  $\mathcal{D}$  steht deficient, et quae incl. ( ) in veteri Taxa habentur adjecta. In einigen Abtheilungen werden die ausländischen Mittel ausserdem noch mit vorgesetzten Anführungszeichen „, oder nachgesetzten doppelten Sternen \*\* bezeichnet. Dieses letztere Zeichen, wenn nachgesetzt, bedeutet in einer anderen Abtheilung, dass die Mittel 1627 bereits vorhanden waren, wie auch dasselbe bisweilen durch einen den einzelnen Stoffen vorgesetzten Stern \* bezeichnet wird.

Wie in dem Augsburger Catalogus von 1613, und in dem Leipziger von 1668 sind alle Medicamente nicht dem Alphabet nach, sondern nach 54 natürlichen Abtheilungen aufgezählt. Erst der Rigasche Catalog von 1685 giebt ein alphabetisches Verzeichniss der vorhandenen Arzneikörper. Auf den Catalogus Medic. etc. theilt uns derselbe Schreiber auf 28 Blättern in Duodez mit: Descriptiones quorundam Medicamentorum compositorum, quorum hodie in officina D. Mart. frequens usus est, quae et in expressis libris seu Dispensatoriis non extant, plerumque autem in futurum usum praeparantur et asservantur, hoc ordine dispositae:

1. Species ac Pulveres.
2. Electuaria et Losch.
3. Portiones et Syrupi.

4. Rotulae et Morselli, Trochisci.
5. Extracta.
6. Aquae destillatae.
7. Unguenta.
8. Emplastra.

In diesen 8 Abtheilungen werden 151 Recepte mitgetheilt, mit einer kurzen Anweisung, gegen welche Beschwerden die einzelnen Formeln dienen. Ein Pulvis rubber contra pestem D. D. Bavari, Pulv. stomachalis D. B., ein Steinpulver D. D. H., Herm. Bahr seine Morsellen gegen Magen- und Leberleiden, ein Wasser gegen die Kolik D. D. H., ein Wasser gegen den Stein D. D. H., ein gleiches des D. D. H. aus Kalbs-Lungen etc. gegen Schwindsucht, ein Magen-Wasser desselben Arztes, Herz-Wasser des D. D. M., eine Mixtura simplex, die vom D. D. H. sehr häufig als Schweisstreibendes Mittel gegeben wird, ein Pflaster gegen Fieber des D. D. Hovelius, ein Gichtpflaster des D. D. Schröter. Diese Formeln lehren uns die Aerzte Riga's jener Zeit kennen. Unter D. D. H. ist der wohlbekannte Hovelius (Joh. v. Höveln) zu verstehen, der einige Zeit Leibarzt der Herzöge von Kurland, dann Stadtphysicus und Professor der Physik am rig. Gymnasium war, einige Programme und Gedichte auf den Tod guter Freunde verfasste und 58 Jahre alt den 2. Aug. 1652, oder nach anderer Angabe 51 Jahre alt den 6. Jan. ej. a. starb. Von dem Doctor Schröter ist sonst nichts bekannt, und welcher Arzt unter dem Buchstaben M. gemeint sei, bleibt für's Erste ein Räthsel. Der Doctor und Physicus Joannes Bavarus starb aber den 6. Mai 1601 und wurde den 10. Mai bei St. Jacob begraben, wozu sich mehre Lutherische als Leidtragende eingefunden hatten, was dem Pastor Lemchen Veranlassung gab, am 11. Mai in seiner Frühpredigt im Dom „übel auf die Lutherischen zu schelten“, wie es heisst „die mit dem Begräbniss Doctoris Bavari gegangen.“

Der D. Mart., in dessen Officin diese den rigaschen Apothekern eigenthümlichen 151 Formeln vorhanden sind, mag vielleicht Martini\*) geheissen haben. Unter den 151 Formeln sind uns als Seltenheit 2 taxirte Recepte aufbewahrt, Aloepillen für Dn. Clas Münter, die 2 Mark kosten, und ein Schlagwasser (Aqua Apoplectica zusammengesetzt aus Aq. apoplect., Aq. Virtutis, Aq. Cinnum, Aq. Carbunculi, Vin. lil. convall, Vin. lavandul, Vin. paeoniae, Aq. rosar, Spir. Vitrioli. Misc.), das den Greisen und auch Anderen in Ohnmachten gut thut, und 6 Mark kostet.

Schliesslich ein Index dieser 151 Formeln und ein Verzeichniss aller Krankheiten, die in dieser Handschrift und in dem *Dispensatorium* des *Valerius Cordus, Lugduni Batav. 1637. 12.* genannt werden, denn diesem Buch (*Nr. 1008. Medic. Rig. Stadt-Bibl.*) ist der ganze handschriftliche Fund angebunden.

Wie in vielen anderen Städten Theriac, dieses vielfache Gemisch, unter grossen Feierlichkeiten und unter Aufsicht der Obrigkeit und der Aerzte bereitet wurde, so gab es auch in Riga, wie das M. S. lehrt, eine Theriaca Rigensis, und Species Diascordii Rigensis, die in allen bösartigen ansteckenden Fiebern und der Pest vielfach gerühmt wurden. Gegen Pest wurde überhaupt vieles empfohlen, die letzte von 1623 und 1624 war noch in schmerzlichem Andenken Vieler; an Fiebern aller Art wird es in Riga damals auch nicht gefehlt haben, die Stadtgräben, der Riesing, die mangelhafte Strassenreinigung, Krieg, Belagerung, Noth und Hunger waren mehr als hinreichend, Krankheiten dieser Art hervorzubringen; die Aerzte be-

---

\*) David Martini, Aelt. der gr. G. 1658, † als Stadt-Apotheker 1673; sein Sohn David war in Leiden 1672 zum Dr. Med. promovirt und seit 1689 Physicus ordin. in Riga; er übernahm die Apotheke des Vaters mit dem onus, die Kirchen mit Oblaten frei zu versehen, geb. 1646, † 1706. [Anm. d. Red.]

mühten sich, Mittel, innere und äussere, gegen das lästige Wechselfieber zu finden, wovon auch im Catalogus von 1649 Beispiele zu sehen; die Chinarinde fehlt in unserem Catalog von 1649, sie war erst 1640 nach Europa gekommen, ihr Preis war bedeutend, ein gewisser Talbot verkaufte 1 Pfd. für 100 L'd'or; die Leipziger Taxe von 1668 bestimmt den Preis gar nicht, weil er eben zu sehr variirt, in Kopenhagen kostete 1672 ein Quentchen Chinarinde 3 Silberthaler, in Riga 1685 ein Quent. dieser Rinde 6 Mark, aber 1740 1 Loth nur 6 Alb. Gr. Was bei den mangelhaften Sanitätsanstalten und bei der Unbekanntschaft mit der Chinarinde die alten Rigenser durch Wechselfieber gelitten haben müssen, können wir uns leicht vorstellen, es war damals eine sehr gefürchtete Krankheit.

Die letzte 54. Abtheilung des rigaschen Catalogus von 1649 enthält neben Amuleten, Geschirren, Gläsern, Seifen, Kleie, verschiedenfarbiges Wachs, Tintenpulver, auch *Fistulae pro Clysteribus*, und nicht nur finden wir die letzteren im Catalogus von 1685 wieder, sondern im letzteren wird die Application der Enemata den Apothekergesellen zugetheilt und mit 1 Mark 2 Gr. taxirt, und ausserdem eine Reise über Land in Berufsgeschäften vorausgesetzt, jedoch ohne Angabe der Bezahlung. Dieselben Anordnungen waren im Anfang dieses 17. Jahrh. in Kur-Mainz gegeben, ja den Apothekern selbst war die Application eines Pflasters, einer Bähung, eines Clysmas zur Pflicht gemacht, wenn es der Arzt, besonders aber wenn es der Kranke verlangen sollte. Der Apothekergesell hatte nach dem Frankfurter Catalogus von 1638, wenn er mit dem Arzte über Feld reiste, oder von diesem über Feld zu einem Kranken geschickt wurde, täglich ein bestimmtes Honorar, neben freiem Essen und Trinken, zu beanspruchen, und hatte sich wegen der näheren oder weiteren Reise mit den Patienten in Betreff der Kosten zu vergleichen. Auch für die preussischen Staaten wurde 1744

verordnet, dass für die Application eines Lavements bei einem Alten 4 Gr., bei einem Jungen 2 Gr., und dem Gesellen, der aufs Land mitgeschickt werde, 8 Gr. zu zahlen seien. In der rigaschen Apotheker-Taxe von 1740 fehlt die Bestimmung der Application eines Klystiers, ist also dem Dienstpersonal der Apotheke abgenommen worden.

In der ersten Abtheilung *De Speciebus et Pulveribus* begegnen wir Nr. 18 einem *Pulvis contra Gonorrhoeam*, bestehend aus *Nux Moschat*, *Ocul. Cancror.*, *Nux vomica*, *Aristolochia rotunda*, *Sabina*, *Succinum album*, mit der Bezeichnung: „Wider den Schlier.“ Dieses letzte Wort hat Schreiber dieses Aufsatzes in seiner ganzen bisherigen Lectüre überhaupt nur zwei Mal gefunden, und zwar in *Hörnigk Politia medica 1638*, S. 18, wo es indessen nicht die Bedeutung einer Gonorrhoea, sondern von angeschwollenen Leistenrösen hat, und dann in *Gramann, Reise- und Haus-Apotheke 1679 (Rig. Bibl. Medic. 1094)*, St. 24: „Das güldische Elixir salis dient gegen Beulen, unnatürliche Geschwer und Schlier“, und St. 157: Destillirtes Agtsteinöl dient gegen Rade-Beulen, Schlier, Tuppel und harte Geschwulst, oft gesalbt erweicht dieselben, bringt sie zum schweren.“ Nach dem *Zedler'schen Lexikon* hat das Wort Schlier wol die Bedeutung einer Drüse, Drüsenanschwellung, eines bubo, aber nicht die einer Gonorrhoea.

Wir bemerken ferner, dass der später für das oben genannte Uebel so häufig gebrauchte Copaiwabalsam in dem *Catalogus Medic.* von 1649 fehlt, es ist nur ein *Bals. Indicus* angeführt, der ohne nähere Bezeichnung auch für *Perubalsam* genommen werden kann. In der Frankfurter Taxe von 1638 ist ein *Bals. indicus albus* genannt, und der rigasche *Catalogus Medic.* von 1685 berechnet 1 Loth des *Bals. indicus albus* (so wurde früher der Copaiwabalsam genannt) mit 8 Mark, dagegen 1 Loth *Bals. indicus niger seu Peruvianus* mit 5 Mark 2 Groschen, während

gegenwärtig der Perubalsam um das fünf- bis sechsfache theurer ist, als Copaiva.

Dem oben genannten *Dispensatorium Valer. Cordi* ist noch ein M. S. vorgebunden, 12 engbeschriebene Blättchen in Duodez, von derselben Handschrift; der Titel lautet: *Ἰποτυποισις, seu Informatio Medicae Artis studioso perutilis aliquamdiu in Pharmacopolis versaturo. Dn. Caspari Peuceri Budissini Ph. ac Med. Doctoris eximii, inque Academia Wittebergensi, Prof. olim ordinarii primarii e M. Sc. Petri Kirstenii Ph. et Med. D. Ad Virum Clarissimum et Excellentissimum Dn. Danielem Sennertum, Ph. et Med. Doctorem eximium, inque Academia Wittebergensi Professorem Ordinarium primarium. Ubsaliae. Typis Wallianis. A° MDCXXXVIII.*

Die Anzeige desselben Buches fand ich rig. St.-B. 437. *Memoriae Medicorum nostri seculi cl. decas prima et secunda. Curante Henningo Witten. Francofurti. 1676.* Gewidmet *Nicolao Witten a Lilienu* etc. Seite 124, jedoch mit bedeutend kürzerem Titel. Sollte diese *Ἰποτυποισις* ein so seltenes Buch gewesen sein, dass der Schreiber es abschrieb?

Die Frage nach dem Schreiber dieser M. S. konnte bisher nicht beantwortet werden, denn der untere Rand des Titelblattes des *Dispensator. Valer. Cordi* war abgeschnitten, und es liessen sich nur noch einige Zeichen erkennen, die möglicher Weise für die oberen Theile eines P, B, M, h. etc. hätten angesehen werden können. Glücklicher Weise fand ich bei fernerer Durchforschung der medic. Abtheilung der rig. Stadt-Bibl. noch 2 Bücher, die am unteren Rande ihrer Titelblätter eine Inschrift führten, die auf die rechte Spur leitete. Am unteren Rande des Titelblattes des Buches: *New Arznei unnd Practicierbüchlein etc. Von Dryander 1551. Nr. 1433* steht: „Michaelis Braueri Ph. et Med. Cand. Rigae Livonum patriae A° 1638. 9. October. Und Medic. Nr. 1454 *Laelii Consulta-*

*tiones med.* 1609“, hat am unteren Rande des Titelblattes, überklebt mit einem Papierstreifen, aber gegen Licht deutlich durchzulesen: Michaelis Braueri Rigae Livonum patriae 1638. Es fiel mir nicht nur bei näherem Vergleichen die Aehnlichkeit der in den beiden genannten Büchern befindlichen, mit der im M. S. vorhandenen Handschrift auf, die sich vorzüglich deutlich in der Bildung der Zahlen und einzelnen Buchstaben ausdrückt, sondern die geringen Reste der abgeschnittenen Unterschrift in Nr. 1008 entsprechen vollkommen der Unterschrift in Nr. 1433, so dass für jeden Augenzeugen kein Zweifel übrig bleiben wird, dass Michael Brauer jene M. S. geschrieben hat. Unter den M. S. der rig. St.-B. Nr. 2217. 12. ist ein gedrucktes lateinisches und deutsches Gedicht auf die Hochzeit des Dr. juris J. Rennenkampf mit Anna Dreling, von Michael Brauer, Cand. Med. et Phil. Ducis Curlandiae Astronom. 1647. Gedruckt in Riga bei Schröder.

Im Besitz des Hrn. Präsidenten der Gesellschaft für Alterthumskunde in den Ostseeprovinzen Dr. Phil. Buchholtz befindet sich als Unicum ein Epicedium auf den Tod des Joannis Bavari, Phil. ac Med. Dr., Archiatri ac Physici Senioris Rigens. etc., gestorben in Riga den 24. und beerdigt den 30. October 1636, verfasst von Michael Brauer, Phil. et Med. Cand., Rigae 1636, gedruckt bei Schröder.

Dieses Epicedium enthält die vielleicht noch nicht allgemein bekannte Thatsache, dass der hier Anno 1636 verstorbene Joannes Bavarus geboren wurde den 18. Sept. 1575, dass sein Vater, auch Joannes benannt, 1585 nach Riga berufen wurde und 1601 daselbst verstarb. Joannes B. der Sohn hatte in Padua studirt, und hinterliess bei seinem Tode eine Wittwe.

Das Eteostichon lautet:

SoLLICItae InCVMBens operae pro gente Iohannes  
Aegrotâ PhysICVs BaVarVs oCCVbVIIt.

Seine Collegen in Riga waren die Doctoren Plinius, Herbert jun., Stopius, Hövelius und Mittendorf, dem vielleicht das in der *Descriptio Medic. etc.* angeführte Herz-Wasser des D. D. M. zuzuschreiben ist. Als Curiosum mag hier stehen, dass Mittendorf auf dem Titelblatt der *Quaest. Jur. Centur. von Speckhan 1590* (rig. Stadt-Bibl. Jur. Nr. 234) seinem Namen den Titel Imper. Rigens. beigefügt hat.

Ob im 16. Jahrhundert in Riga eine Taxe für die Apotheken bestand, lässt sich nicht entscheiden. Eine handschriftliche Nachricht (Rig. St.-Bibl. *Livonica IV. S. 128*) meldet: den 23. Januar 1585 wurde ein Vertrag zwischen der Bürgerschaft und dem Rath der Stadt Riga errichtet, dessen 43. Paragraph also lautet: „Die Apotheker sollen bei ihren alten Freiheiten bleiben, und keine neuen Auflagen erhalten, dafür sollen sie dankbar sein, und die Gemeinde nicht übersetzen.“

Aus diesem Punkte können wir schliessen, dass es damals noch keine Arznei-Taxe gegeben habe, und dass die Apotheker Preise stellten, wie andere Kaufleute, je nach der Nachfrage und dem Einkaufspreis; oder wenn eine Taxe bestand, musste sie geschrieben oder im Auslande gedruckt worden sein, da die erste Druckerei in Riga 1588 durch David Hilchen angelegt wurde.

Dr. Med. J. Lembke,  
prakt. Arzt in Riga

## Ueber Hermann Bischof zu Leal-Dorpat.

Von

**Friedr. Bienemann.**

---

(Vorgetragen in der 323. Versammlung der Gesellschaft den 8. Nov. 1867.)

---

Die Kenntnissnahme der *Livländischen Forschungen* des Hrn. Dr. Winkelmann (s. vorstehend S. 305—340) war mir von grossem Interesse, weil Nr. 2 und 3 derselben Fragen behandeln, die ich in einem der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen in der Februarsitzung des J. 1865 auszugsweise verlesenen Aufsätze, mit Hülfe der mir vor dem Druck gütigst mitgetheilten Urkunden aus dem Kopenhagener Archive, schon der Lösung nahe gebracht zu haben glaubte\*). Der geehrte Verfasser der *Forschungen* ist zu einem andern Resultate gelangt, dessen Unumstösslichkeit mir nicht so gesichert scheint, dass nicht meine Meinung zur Seite gestellt werden dürfte. Sie folgt hier als Schlusstheil der grösseren Arbeit, welche die ältesten Verhältnisse des estländischen Bisthums erläutert und auf Grund von *Orig. Liv. XXVIII*, 8 von den Maassnahmen Bischof Hermann's zur Consolidirung seiner Herrschaft ein Bild zu geben versucht, wo es dann mit den durch die vorstehende Schrift nöthig gewordenen Aenderungen lautet:

---

\*) Diese Abhandlung ist bis jetzt nicht publicirt worden; der Hr. Verf. forderte seine Arbeit zurück. [Anm. der Red.]

Zu der Diöcese des Bischofs Hermann rechnen *Hiärn S. 106* und *Brandis S. 103 ff.* noch immer Leal mit; und der letztere bezieht sich dafür darauf, dass Hermann „des Lealschen Titels allein gebraucht, bis er von Pabst und Kayser die Confirmation des anderen auch erlanget hatte.“ — Dass Hermann in Leal irgend welche Rechte ausgeübt, davon kann nicht die Rede sein, da Leal, d. i. die Wiek, gleich nach der Theilung im Sommer 1224 Albert zufiel und dieser den Zins von dort bezog. Es ist allerdings sehr auffallend, dass Hermann mit Ausnahme der drei von König Heinrich ausgestellten Urkunden (*L. U.-B. Nr. LXIV, LXVIII, CXXIX*) volle zehn Jahre bis 1234 „*Episcopus Lealensis*“ genannt wird. Dass er anfangs diesen Titel führte als zum Lealschen Stift vocirt, ist natürlich, weil er auf der Rechtmässigkeit seiner Ernennung, die vom Dänenkönig Waldemar angefochten wurde, bestehen musste. Als nach der Theilung Estlands die Strandbezirke zum rigaschen Sprengel, nicht etwa bloss zur weltlichen Herrschaft des rigaschen Bischofs geschlagen waren (*cum omni jurisdictione spirituali et temporali Nr. LXIII*), wurde das übrige Estland, soweit es die Deutschen besassen, immer noch als Bisthum Leal bezeichnet, obwol die Landschaft, von der es den Namen trug, nicht mehr zu ihm gehörte<sup>1)</sup>.

So erscheint Hermann in der Installationsurkunde vom 21. Juli 1224 in ununterbrochener Continuität als Nachfolger Theoderich's, nur die Grenzen seiner Wirksamkeit werden der Sachlage nach weniger eingeeengt, als genauer bestimmt. Zu seiner Residenz wählte er Dorpat, worüber er vorläufige Bestimmungen traf. Einstweilen blieb er wol in Odenpä: dieses erscheint noch im Juli

---

<sup>1)</sup> Die Namen Leal und Estland waren bisher für das Bisthum beliebig gebraucht; der letztere kommt gar nicht mehr vor, weil es ja zwei Bischöfe im dänischen Estland gab.

oder August des folgenden Jahres als Hauptort des Stiftes (*Orig. XXIX, 3*). Hier mochte er seine Einrichtungen erwägen, ins Werk setzen, von hier aus seinen Sprengel bereisen. So verging der Winter. Am 22. April 1225 ist er in Riga: als Bischof von Leal unterzeichnet er einen Vergleich des rigaschen Capitels mit dem Orden; dann entschwindet er uns — und erst am 6. Novbr. finden wir ihn in Wimpfen am Hoflager König Heinrich's, und zwar als Bischof von Dorpat und Reichsfürst.

Inzwischen kam Wilhelm von Modena als päpstlicher Legat auf die Bitte Albert's nach Livland. Wann er angelangt, ist noch nicht zu entscheiden. Es hätte längst feststehen können, dass die Ankunft nicht in den Juli zu fallen braucht, wie noch *v. Brevern* meint<sup>2)</sup>, wäre in *Bunge's Urkundenbuch* nicht die *Urk. Nr. LXXIII, a; Reg. 84.* auf *Dalin's* Autorität hin auf den 6. Juli 1225 gesetzt worden, während sie nach allen Gründen der Wahrscheinlichkeit dem 6. Juli 1226 angehört. Der Text der Urkunde stimmt freilich nicht zur Regeste; allein die etwaige Annahme, dass *Dalin*<sup>3)</sup> eine andere gemeint habe, als *Bunge* aufgenommen, wird widerlegt durch das Datum der Vidimation: 3. Juni 1248, das sich auch bei *Liljegren* findet. Nach diesem, im *Dipl. Suecanum I, Nr. 232*, bestätigt Wilhelm von Modena den Deutschen zu Wisby eine Urkunde des Bischofs Benedict von Linköping vom J. 1225, in welcher dieser constatirt, dass er am 27. Juli

---

<sup>2)</sup> *v. Brevern, Studien zur Geschichte Liv-, Esth- und Kurlands, S. 131.*

<sup>3)</sup> *Olof Dalin, Geschichte des Reiches Schweden, übersetzt von Dähnert. Greifswald 1757. II. S. 150. Anm. i): „Derselbe (Wilhelm) war auch auf Gottland im J. 1225 und verordnete unterm 6. Juli, dass die St. Jacobs-Kirche in Wisby in geistlichen Sachen unter dem Bischof in Liefland stehen sollte. Eben das bestätigte er von neuem 1248 den 3. Juni, da er zum zweyten Mal in Wisby war.“*

eine Marienkirche, die von den Deutschen erbaut, eingeweiht und diesen das Patronat und andere Rechte verliehen habe. Wilhelm's Confirmation schliesst: Datum Wisby ij Nonas Julij. — Sie kann also nicht 1225 abgefasst sein. — In Nr. 837 l. c. bestätigt Wilhelm die Gewohnheiten der Wisbyschen Kirche, wie sie ausser von Anderen auch vom genannten B. Benedict bestätigt worden. Dieser Urkunde fehlt das Monatsdatum, aber sie hat das Jahr MCCXXVI. — Da wir nun wissen, dass Wilhelm in Wisby eine Urkunde am 6. Juli ausgestellt hat, die frühestens ins J. 1226 fallen kann, ferner, dass er im genannten Jahre dort war: so ist der Schluss sehr natürlich, dass die Interessenten — deutsche Bürger — die erste Gelegenheit benutzt haben werden, den Legaten, von dessen den Deutschen in Livland geneigter Gesinnung sie doch gehört hatten, um Bestätigung ihrer Rechte zu ersuchen. Nr. 232 datirt demnach vom 6. Juli 1226. Die Vermuthung, der Legat habe am selben Tage die Rechte der Jacobs-Kirche zu Wisby erweitert, dürfte wol begründet erscheinen<sup>4)</sup>. Es kann allerdings die in Frage stehende Urkunde (*Lilj. Nr. 233*) auch auf der Hinreise nach Livland, bei einer Station auf Wisby, ausgestellt sein; unmöglich ist die Annahme nicht, jedoch ungerechtfertigt, weil keine urkundliche Beglaubigung dieses Aufenthaltes auf uns gekommen. Zudem könnte die Angabe *Tiraboschi's*<sup>5)</sup>: Documente

<sup>4)</sup> *Scriptt. rer. Pruss. II. p. 122.*

<sup>5)</sup> *Scriptt. rer. Pruss. II. p. 119.* *Tiraboschi's Memorie storiche Modenesi 1794* sind weder in Riga noch in Dorpat vorhanden. Ich erlaube mir, hier aus einem anderen Werke desselben fleissigen Schriftstellers ein weiteres Kennzeichen des wohlwollenden Charakters Wilhelms mitzuthemen, das, wiewol nicht in vorliegende Arbeit schlagend, doch nicht ohne Interesse sein kann, zumal sich in *Strehlke's Regesten, Scr. rer. Pruss. II. p. 118*, nur eine den *Memorie* entnommene Andeutung findet, die wol Verwandtschaft mit Nachstehendem verräth, aber durchaus verstümmelt sein muss.

im Capitelsarchive zu Modena schienen Wilhelm noch am 16. Febr. und 15. April 1225 in dieser Stadt anwesend zu zeigen, mit Berücksichtigung der Notiz in *Raynaldus Ann. eccl. ad a. 1225, § 47, S. 558* dafür sprechen, dass der Legat seine Abreise gegen seinen ursprünglichen Plan verzögern musste, worauf er dann um so schneller nach Livland eilte, die Geschäfte in den andern Ländern seiner Legation für die Rückreise aufhebend.

Bis jenes modenesische Document der Oeffentlichkeit übergeben ist, wird man keinenfalls Wilhelm vor der Mitte des April abreisen lassen dürfen. Anfang Juni etwa würde darnach seine Ankunft erfolgen; dann ist auch bis in den August Zeit übrig für den Empfang, die Kenntnissnahme der baltischen Verhältnisse, die Reise durch das Land, die, wiewol *Heinrich von Lettland* von erstaunlich raschen Expeditionen berichtet, unter obwaltenden Umständen doch nicht in Eilmärschen zurückgelegt sein wird.

Es befremdet zunächst, dass Hermann die Ankunft des päpstlichen Legaten in Livland nicht abwartet. Er

---

*Biblioteca Modenese 1781. Tom. I. p. 52:* „Eso (lo Studio della Giurisprudenza) certamente era in fiore nel 1225, perciocchè a quell' anno appartiene un Breve di Onorio III. de' 25. di Gennajo dell' anno ottavo del suo Pontificato, diretto a Guglielmo Vescovo di Modena, che si accenna dal Sillingardi, e che tuttora conservasi in questo Archivio Capitolare. Dice in esso il Pontifice parlando al Vescovo: „De salute sollicitus animarum Scholaribus etiam in Mutinensi Civitate studentibus voluisti super eo, quod se quandoque pro levibus causis leviter et sine livore percutientes ad invicem in Canonem latae sententiae incidunt, provideri . . . juris etiam rigorem favore Studii temperantes.“ — E concede quindi autorità al Vescovo di assolvere cotali Scolari, che leggermente si fossero l'un l'altro feriti“ etc.

Das päpstliche Schreiben ist übrigens aus dem Jahre 1224, weil Honorius III. am 18. Juli 1216 gewählt und am 24. bereits geweiht wurde. Sein achttes Regierungsjahr begann also spätestens am 24. Juli 1223 und dauerte bis zum 23. Juli 1224.

muss früher abgereist sein, denn während Wilhelm's Anwesenheit wird seiner nicht gedacht. Wol werden wichtige Streitfragen zwischen ihm und dem Orden entschieden — es handelt sich um das Jurisdictionsverhältniss und Gränzstreitigkeiten; aber er lässt sich durch seinen Procurator Johannes, den Propst der rigaschen Kirche, vertreten (*L. U.-B. Nr. LXXIV. u. LXXXVII, a.*), so gleich im August, so noch zu Ende des Aufenthaltes des Legaten, am 7. Mai 1226. So fehlt er auch unter den Zeugen im December 1225, im März, April 1226, und doch ist selbst der dänische Bischof von Reval erschienen (*Nr. LXXV, LXXVI, LXXIX — LXXXII.*). So nennt auch Heinrich ihn nie, und bei Wilhelm's Besuch in Ungarn hätte von ihm nicht Umgang genommen werden können. Dass Hermann dem Provinzialconcil in Riga in den Fasten des J. 1226 beigewohnt, wie *Brevern S. 140* aus *Orig. Liv. XXIX, 8* ersehen will, steht nicht in der citirten Stelle; die Bischöfe sind: Albert, Lambert und Wesselin.

Warum er sich so früh aufgemacht? Eile muss nothgethan haben: die Begrüssung des Legaten wäre so natürlich gewesen. Die Reise geschah im Einverständniss mit Albert: im Streit mit dem Orden stützt sich Hermann's Procurator auf den rigaschen Bischof (*Nr. LXXIV*).

Während Albert mit dem Legaten daheim in angestrenzter Thätigkeit für seine Schöpfung sorgte, wird er Hermann hinausgesandt haben, beim deutschen König die Constituierung des baltischen Küstenlandes als Mark des Reiches, sich und seinem Bruder die Anerkennung als Fürsten desselben zu betreiben. Wie bei der Curie, werden auch in der Kanzlei des Königs die Ausfertigungen nicht gar zu schnell geschehen sein. Vielleicht gab es zuvor manche Hindernisse zu beseitigen: die bremische Kirche wird scheinlich dazu gesehen haben. Man möchte eine längere Anwesenheit in der Nähe des Königs, des Kölner

Erzbischofs vermuthen; aber unter den Zeugen der Urkunden Heinrich's vom April bis November wird er nicht genannt. Am 31. Oct. 1225 ist der König in Wimpfen am Neckar<sup>6)</sup>. Da erscheint auch Hermann. *Accedentem ad praesentiam nostram* — heisst es in der *Urkunde vom 6. Nov. (Nr. LXIV.)*: „Hermann, der vor unser Angesicht gekommen, den Bischof von Dorpat, haben wir gütig mit geziemenden Ehren empfangen. Wir ertheilen ihm die Regalien und nehmen ihn auf unter die Fürsten des Reiches.“ Albert erhält die Würde noch nicht, betraf es doch auch die Errichtung einer neuen Mark; möglich, dass der König auf die Ankunft des Reichsverwesers wartete, der im November mit ihm in Nürnberg zur Vermählung Heinrich's zusammentreffen wollte. Allein Engelbert von Köln wurde ermordet am 7. Novbr. zu Schwelm in der Grafschaft Mark. Der König wendet sich ins sächsische Land; wol gegen Ende des Monats versammelt die Hochzeit in Nürnberg die Grossen des Reiches; der neue Reichsverweser Ludwig Herzog von Baiern ist zugegen. Auch Hermann von Dorpat wird nicht gefehlt haben. Nun drängte er zur Entscheidung: am 1. December ward der rigasche Bischof im Beisein der Prälaten und Fürsten in ihre Mitte aufgenommen, und Livland, Lettland und die Strandbezirke wurden als Mark des Reiches constituirte. Hermann ist dabei nicht genannt; die Nothwendigkeit seiner Zeugenschaft wird auch nicht nachgewiesen werden können.

*Böhmer*, dann *Bonnell* und *Strehlke* <sup>7)</sup> haben das richtige Datum des Diploms, das J. 1225 erwiesen. *Napiersky*<sup>8)</sup>, dem *Bunge*, *Richter*, *Brevern* folgen, fehlte

<sup>6)</sup> *Böhmer*, *Regesta Imperii 1198—1254.* p. 222 ff.

<sup>7)</sup> *Böhmer*, p. 223; *Bonnell*, *Livl.-Russ. Chronographie*, p. 47; *Scriptt. rer. Pruss. II* p. 27. *Ann.* 3.

<sup>8)</sup> *C. E. Napiersky*, *De diplomate, quo Albertus etc.* p. 30—34.

in der Berechnung darin, dass er aus dem Datum der Urkunde dd. anno Dni MCCXI. VI. Cal. Febr. Ind. XV. (*L. U.-B. Nr. XIX.*) auf die Geltung der Ind. XV. für das ganze Jahr 1211 schloss. Dieses Jahr hatte aber zum grössten Theil die Ind. XIV<sup>9)</sup>; erst am 25. Sept. begann das 15. Jahr der laufenden Indiction. Der 27. Januar 1211 kann nur dann in das 15. Jahr der Indiction fallen, wenn der Anfang des J. 1211 vom 1. März, oder vom 25. März oder von Ostern an gezählt wurde; dann entspricht das genannte Datum dem 27. Januar 1212 unserer Rechnung, wohin auch *Böhmer* diese Urkunde setzt (*l. c. p. 57.*). — Der 1. December des 14. Jahres der folgenden Indiction fällt nach Obigem also auf den 1. Dec. 1225. Die Hochzeit zu Nürnberg stimmt damit überein; der Umstand, dass vorzugsweise süddeutsche Prälaten und Fürsten als Zeugen der Urkunde fungiren, wie auch der Landgraf von Thüringen, der seine Schwester dem Herzog Heinrich von Oestreich vermählte, findet seine Erklärung. Die Erwartung *Böhmer's*, dass nach Feststellung der Hochzeit kein Zweifel über das Datum der Urk. LXVII. obwalten dürfe, ist aber nicht eingetroffen.

Die Zweifel finden ihren Anhalt an den Daten der Investiturdiplome *Hermann's*: dd. IIX. Id. Nov. anno 1224 und dd. Cal. Dec. anno dnicae incarnationis MCCXXIV (Nr. LXIV u. LXVIII). So echt ich das erstere erachte, so falsch ist das Datum desselben. Die Urkunde theilt erst *Brandis* mit; sie hat sich seitdem nirgend in einem Transsumt oder selbständigen Abdruck gefunden, der die Jahreszahl bestätigte. Diese kann durch Versehen eines Abschreibers verändert, sie kann auch von *Brandis* nach Urk. LXVIII regulirt sein. — Für das J. 1225 ist die Anwesenheit des Königs zu Wimpfen für den 31. October

---

<sup>9)</sup> *Böhmer*, p. 55 ff.; *Brinckmeier*, *Handb. d. Chronol.* p. 87; *Weidenbach*, *Calendarium hist. dipl.* p. 90.

bezeugt; da ist der 6. November nicht weit ab. Für den Aufenthalt im J. 1224 ist aber nur eine sehr ungewisse Möglichkeit, da Heinrich am 10. Oct. bei Bleckede an der Elbe, oberhalb Lauenburg's, sich aufhielt und am 12. Nov. in Frankfurt a. M. ist, auf dem Wege nach Toul, zur Zusammenkunft mit König Ludwig VIII. von Frankreich. Er wird die alte Kaiserstrasse über Alzey gezogen sein, denn sie bot sich vom Untermain aus zunächst dar und wurde gewöhnlich eingeschlagen. Soll Heinrich am 6. Nov. in Wimpfen, zwischen Heilbronn und Heidelberg, gewesen sein, so müsste er entweder von östlicher Seite gekommen und dann erst vom Neckar nach Frankfurt aufgebrochen sein, wo er nur die Aebtissin von Gandersheim investirte, oder er muss Frankfurt oder dessen Umgebung zweimal passirt haben; in beiden Fällen bleibt die Unwahrscheinlichkeit eines grossen Umweges. Die Erwähnung der letzten Stadt, worauf sich die Annahme stützen könnte, der König sei dann auch in Wimpfen gewesen, zerstört gerade dieselbe<sup>10)</sup>.

Doch vorzüglich hat das zweite Diplom auch das Jahr des an Albert ertheilten bestimmen sollen. *Napiersky*, *l. c.* giebt zu, dass seine Echtheit nicht erwiesen. Mit dem H. Verf. der „*Forschungen*“, dessen aus der anormalen Zeugenaufführung gezogenen Beweis für die Unechtheit ich dankbar acceptire, kann auch ich es nur für gefälscht erachten. Angenommen, es sei mit Nr. LXVII. am selben Tage ausgestellt, in derselben Kanzlei, wenn auch von

---

<sup>10)</sup> Dass die Datirung der Urkunde nur mit der Jahresangabe, aus der *Dr. Winkelmann z. Th.* die Unechtheit folgert, eine ungewöhnliche sei und bei den Urkunden König Heinrich's aus dem J. 1225 sich sonst nicht finde, gestehe ich zu; jedoch zeigen *Böhmer's* Regesten die Jahresangabe allein bei den Urkk. vom 27. April 1222, vom Mai 1224, vom 10. Mai und 26. Sept. 1226. Herrschte etwa in Einem Jahre eine ganz besondere, zum Gesetz erhobene Praxis?

verschiedenen Schreibern vielleicht, doch nach derselben Formel: so treten gleich auffallende Abweichungen zu Tage. In allen mir vorliegenden Urkunden König Heinrich's heisst es zum Eingang: Romanorum rex et semper augustus; hier allein: ac semp. aug. Die Wendung: quibus pr. scr. ostensum fuerit, erscheint gesucht. Die Worte: dilecti fidelis nostri, sind unmotivirt, wenn man nicht zur ganz willkürlichen Hypothese greift, dass Hermanif bei dem etwaig längeren Aufenthalt am Hoflager dem König persönlich recht nahe getreten sei. Nennt die Urkunde Heinrich's vom 20. Nov. 1233 (*L. U.-B. Nr. CXXIX*) den Bischof: princeps dilectus noster, woher diese Bezeichnung in die fragliche Urkunde hinüber genommen sein mag, so erklärt sich das aus dem Charakter jenes Briefes, einer Aufforderung, dem bedrängten Fürsten Hülfe zu leisten, der deshalb dem Adressaten - besonders ans Herz gelegt wird. „Apud Norimbergam“ kommt bei *Böhmer* unter den vielen Formen nicht vor: Nurenberc, Nuremberc, Nurenberch, Nurnberg, Nurenberg, Nuremberge, Nurinberg, Nurinberc; dazu aus der Urk. LXVII: Norenberg. Jedenfalls ist zu bemerken, dass nirgend die lateinische Accusativendung sich findet. Die Flexion fehlt bei all den Namen, die auch im lateinischen Gebrauch ihren deutschen Klang bewahren. Bei im Wesentlichen ganz gleichem Wortlaut sind in Wahl und Stellung der einzelnen Wörter Abweichungen bemerkbar, die durch ihre Grundlosigkeit den Charakter des Absichtlichen tragen. Das Document erscheint erst sehr spät. Die Angabe *Arndt's*<sup>11)</sup>, auch das dörptsche Diplom sei vom Kaiser Karl IV. 1356 transsumirt worden, ist nicht richtig. Es findet sich in jener kaiserl. Bestätigung vom 19. Aug. 1356 (*L. U.-B. Nr. CMLXXV*) nur das rigasche.

Zu welchem Zweck soll die Urkunde ausgestellt sein?

<sup>11)</sup> *Arndt, Chronik II, S. 14. Anm. h.*

Ist sie nur eine Bestätigung der früheren vom 6. Nov.? wozu bedurfte es einer solchen schon nach drei Wochen? Oder enthält sie mehr? Allerdings; das Hinzutretende ist die Errichtung der Mark, damit eine grössere Machtvollkommenheit; alles Uebrige: das Münzrecht, das Bergregal, das Recht städtische Verfassungen zu verleihen, stand dem Reichsfürsten als solchem zu, war also, wenn auch nicht speciell aufgezählt, schon im früheren Lehnbrief ertheilt. Hatte Hermann nun gleich von Anfang an die Constituirung auch seines Bisthums als Mark verlangt, und war sie ihm zu Wimpfen aus demselben Grunde noch nicht bewilligt, der die Ausfertigung des Diploms Albert's verzögerte? Wenn er es gethan — gewiss! Aber es liegt kein Grund vor für diesen seinen Willen. Wir sahen, dass er bisher in Gemeinschaft mit seinem Bruder gehandelt; dessen Interesse konnte nur sein, dem Bisthum Riga eine möglichst einheitliche starke Gewalt zu verschaffen, darum die ganze Colonie mit ihrer geringen deutschen Streitmacht in Eine Mark zusammen zu fassen; hätte er doch sonst nicht über die ganze Kraft des Ordens gebieten können. Diesen Gedanken sehe ich schon ausgedrückt in der Bestätigung der Landestheilung vom 24. Juli 1224 (*Urk. LXIII.*): „Verum magister, qui ibi pro tempore — operam efficacem.“ Diese Worte bezeichnen nicht bloss die geistliche Präponderanz. Auch über die päpstliche Vorschrift hinaus sollen der estn. Bischof und der Orden eifrige Mitarbeiter des rig. Kirchenfürsten sein; wie der Orden für das ihm abgetretene Land dem Hermann, so verspricht dieser dem Bruder Gehorsam. — Und die estn. Gebiete lassen sich sehr wol unter die in *Urk. LXVII* genannten begreifen; ist doch auch Semailen nicht besonders angeführt — und ausgeschlossen wird es nicht sein. Wird Livland und Estland damals an unseren Küsten auch noch mehr geschieden, als später, da der erste Name das Ganze umfasst: in Deutschland galten die verschiedenen Landschaften

als Eine. Nennt ja der Mönch von Heisterbach — er schrieb c. 1220 — in seinem *Dialogus miraculorum* X, 35 den Bischof von Semgallen, Bernhard von der Lippe, einen *Episcopus in Livonia*. Leal mit der Wiek wird freilich hervorgehoben; aber diese Striche waren erst in letzter Zeit wieder unter die deutsche Herrschaft gekommen. Saccala und Ungannien hatte man zu Livland zu rechnen sich gewöhnt; unter Estland verstand man nur das dänische Besitzthum. Dass diese Provinzen aber nicht ausdrücklich in der Urkunde genannt werden, mochte in der Folgezeit einem der dörptschen Bischöfe die Unterschiebung eines falschen Schriftstücks möglich erscheinen lassen. Das Investiturdiploam Albert's wurde nachgebildet, der selige Hermann als besonders geliebt dargestellt, durch jene angedeuteten unwesentlichen Veränderungen das Gepräge der Selbständigkeit gesucht, dabei hin und wieder dem Satz eine klassischere Wendung gegeben, und zu mehrer Sicherheit dachte man das Datum genauer zu fixiren. Die Jahreszahl 1224 kann gewählt sein, weil die Urkunde vom 6. Nov., deren Original etwa früh verloren, in der mit dem falschen Datum versehenen Copie dazu Anlass gab, oder weil man die Berechnung der Indictionen und des Jahresanfangs früherer Zeit sich nicht mehr recht vergegenwärtigte, da in der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. das Weihnachtjahr bei uns ganz allgemein wurde<sup>12)</sup>. Herrschte der zweite Grund vor, so könnte diese Zeit etwa frühestens als die Geburtstunde des Documents angesehen werden. Die näheren Motive der Fälschung auch nur muthmasslich anzugeben, muss ich einstweilen verzichten.

<sup>12)</sup> *Aug. Engelmann*, хронологическія изслѣдованія p. 179 ff., lässt das Weihnachtjahr erst zu Ausgang des 13. Jahrh. üblich werden. *Bonnell*, l. c. *Comm.* p. 70 datirt das Vorherrschen desselben schon vom 4. Jahrzehent und sieht das Verkündigungsjahr später nur als Ausnahme an. Ich wähle die Mitte zwischen beiden Annahmen.

Hermann hatte die Regalien des Bisthums empfangen. In dem nach Lehnrecht darüber auszustellenden Briefe wurde die Art der Verleihung, der Gegenstand derselben und der Lehnsträger bezeichnet. Er nannte sich Bischof von Dorpat. Seit 15 Monaten im Besitz seines Stuhles, seiner Residenz, mochte er keinen Grund haben, länger der Tradition zu folgen, da das Land, dessen Namen er bisher getragen, ihm nicht mehr gehörte. So viel mächtiger stand er da als sein Vorgänger zu Leal; sein neuer Sitz war gesichert; er wollte nach ihm geheissen werden und als es zu Wimpfen sich darum handelte, seine Würde zu kennzeichnen, nahm er den neuen Titel an. Es ist wol zu bemerken: in den Urkunden der folgenden acht Jahre, die seiner erwähnen, ist er nicht der Aussteller; er tritt nur als Zeuge auf, oder in Streitsachen hat der Orden den Austrag verlangt oder die Bestätigung seiner Besitzungen vom Kaiser erbeten und der Bischof ist dabei genannt. Die alte Gewohnheit blieb haften: er galt nun einmal als Lealensis. Als er selbst sich an König Heinrich wendet im J. 1233, wird im darauf erfolgenden Schutzbrief vom Bischof „zu Dorpat“ geredet<sup>13)</sup>. Die Bulle Gregor's IX. vom 2. Nov. 1229, die sich ausdrücklich als von Hermann erbeten bezeichnet, nennt ihn freilich Lealensis. Allein so verstümmelt wie sie ist — wird in den päpstlichen Erlassen doch stets nach römischem Kalender gerechnet und bis in das 15. Jahrh. nie das Jahr Christi angegeben, ausser bei besonders feierlichen Gelegenheiten, wo die Daten gehäuft sind, z. B. *U.-B. CCCXLI*, — mit ihren vielen Varianten, würde sie noch nicht ein Schwanken Hermann's im Gebrauch seines Titels be-

<sup>13)</sup> Gegen die Echtheit dieser Urkunde (*Nr. CXXIX.*) ist in den „*Livl. Forschungen*“ die Benennung Hermann's als Ep. Tarb. angeführt, da er erst 1235 diesen Titel erlangt habe. Der Beweis hierfür setzt aber schon die Unechtheit der drei königlichen Urkunden voraus.

zeugen. Doch bedarf es nicht der Verdächtigung; im Zusammenhange verliert dieser Einwurf seine scheinbare Bedeutung.

Im J. 1234 erlässt „Hermann Bischof von Dorpat“ ein Manifest (*Nr. CXL; Reg. 156, a.*): „er habe auf das Gebiet, in dem sein Vorgänger seinen Sitz zu nehmen beabsichtigt, verzichtet und seiner Kathedrale und Residenz den Namen des Ortes Dorpat beigelegt (nämlich 1226), mit Zustimmung des damaligen Legaten Wilhelm, der Bischof von Modena gewesen. Damit durch diesen Namenwechsel in Zukunft kein Zweifel entstehe über die Vereinbarung, die er noch unter dem Titel eines Bischofs zu Leal mit dem Orden getroffen, erneuere er sie jetzt aus Vollmacht des besagten Legaten.“ Man sieht, jene Bezeichnung im Investiturdiplome steht nicht vereinzelt; sie war ein Glied in einer Reihe von Massnahmen, die unterbrochen wurden; mit der königl. Bestätigung zum Bischof von Dorpat sollte die päpstliche zusammengehn und dieser Titel sollte schon damals im Lande allgemeine Geltung gewinnen. Doch es kam nicht dazu.

Die Aufklärung finden wir in den Urkunden aus dem Kopenhagener Archiv<sup>14)</sup>, Nr. 2, 6 und 7. Wir erfahren die Motive der einstweiligen Beibehaltung des Lealschen Titels und auch die Gründe, aus denen Hermann die Umbenennung wünschte und erhielt; aber nur unter der Voraussetzung, dass der Ausstellungstag der Urkunde Nr. 2 der 8. Januar 1226 sei. Am 31. Dec. 1224 wurde Wilhelm erst zum Legaten ernannt; am 9. Jan. 1225 erhielt er vom Papst unmittelbar nach Uebernahme des Amtes ein tröstliches Schreiben (*Urk. LXIX, LXXII*). Es bedarf keines Beweises: das J. 1225 der Urkunde Nr. 2 ist ein Marienjahr, das in die drei ersten Monate

<sup>14)</sup> *Schirren, Fünfundzwanzig Urkunden zur Gesch. Livlands im 13. Jahrhundert. Dorpat 1866. 4<sup>o</sup>*

unseres Januarjahres 1226 hineinreichte. Aber in allen uns bekannten zwischen dem 1. Jan. und 24. März ausgestellten Urkunden Wilhelm's ist der Legat stets im Einklang mit unserer jetzt gebräuchlichen Zählung. Ausser den fünf im *L. U.-B.* enthaltenen: dd. Riga, 15. u. 16. März 1226; Lyon 7. Febr. 1245; 24. Febr. 1251; 3. März 1251, bieten *Strehlke's Regesten*<sup>15)</sup> noch 15 dar und die Kopenhagener Urkunden zwei: dd. Riga, 28. u. 29. Jan. 1238. Auch ohne Rücksicht auf den Inhalt dieser beiden Urkunden (*Schirren*, Nr. 8 u. 9) müsste das Datum nach unserer Weise gerechnet werden, weil Wilhelm sich am 15. Febr. 1239 in Danzig befand. Nr. 9 ist jene Bewilligung Wilhelm's, von der Bischof Heinrich von Oesel in dem mit dem Orden abgeschlossenen Vertrage vom 28. Febr. 1238 redet (Nr. *CLVI*); von ut videlicet fratres ex donatione — an sind die Sätze wörtlich dem Schreiben des Legaten entnommen, abgesehen von der durch die Verschiedenheit des redenden Subjects erforderten Veränderung. Den Vergleich besiegeln Wilhelm und der Landmeister Hermann Balk; und dieses kann nicht im J. 1239 geschehen sein, weil dann Wilhelm in vier Wochen jene Reise nach Danzig hin und zurück gemacht hätte, von wo aus er — und das allein ist uns überliefert — die Christen Gotland's aufforderte, zum Wiederaufbau des zerstörten Klosters Oliva beizutragen. Das hätte er auch von Riga aus thun können. Aber ihn trifft eben nicht der Vorwurf der Ueberstürzung; jener Vergleich war das letzte seiner bei uns vollzogenen Geschäfte, von dem wir Nachricht haben; im Juni des

<sup>15)</sup> *Scriptt. rer. Pruss. II. p. 123. 125. 127 f. 132 f.*: Schlesien 5. Jan. 1230; Merseburg 6. Febr. 1230; Lübeck 21. März 1236; Danzig 15. Febr. 1239; Michalo 11. Febr. 1240; Thorn 21. Febr. 1241; Elbing 15. Febr. und 16. März 1242; Schening 1. Febr. 1248; Kloster Riseberg 1. Febr. 1248 (bis); Schening 18. Febr., 1. März, 2. März 1248; in castro Regis Sueciae 6. März 1248.

J. 1238 war er nicht mehr bei uns; nur Reval hat ihn im Frühherbst noch kurze Zeit gesehn.

Ist unter 23 Urkunden also nur Eine nach anderem Stil datirt, so ist dadurch festgestellt, dass Wilhelm eine ganz bestimmte Datirungsweise<sup>16)</sup> einhielt, ohne auf den Gebrauch der Länder, in denen er sich gerade befand, Rücksicht zu nehmen; wol mochte dieser bisweilen zufällig stimmen. Dass im vorliegenden Falle (in Nr. 2) der 8. Jan. des Marienjahres gewählt ist, wird eine ganz triviale Ursache haben. Der Secretär des Legaten wird durch irgend welchen Umstand an der Erfüllung seiner Obliegenheit verhindert sein; der Legat wollte seine Visitationsreise nicht verzögern, um die Schneebahn benutzen zu können (*Orig. Liv. XXIX, 7.*), zumal er körperlich leidend war; — da musste er sich eines rigaschen Schreibers bedienen, der seiner Gewohnheit von Mariä Verkündigung an zu zählen, treu blieb.

Nun steht freilich in der Titulatur der Urkunde: Wilhelmus mis. div. ep. quondam Mutinensis, und dies eine Wort scheint bedeutend genug, die Annahme einer falschen Datirung zu rechtfertigen. Und diese wäre gesichert, wenn wir es mit Originalen zu thun hätten. Die 25 Urkunden sind aber sämtlich Registranden entnommen, die unsere ist nur als Copie eines Transsumts vorhanden. Nun finden sich noch vier Urkunden des Legaten Wilhelm, Nr. 6—9, aus den JJ. 1234 und 1238, in denen er ganz richtig als ep. quondam Mut. bezeichnet ist. Dieselben sind in einem früheren Bande der Registr. enthalten, in Reg. Osil. Livland I, 1, während die Urk. Nr. 2 sich in I, 27<sup>b</sup> findet. Könnte da nun der jedenfalls sehr flüchtige Abschreiber, der vielleicht einen Theil dieser Ur-

---

<sup>16)</sup> Ob er aber nach Weihnachts- oder nach Januarjahren gerechnet, lässt sich aus dem für diese Arbeit behandelten Material nicht ersehen.

kunden an Einem Tage copirt hat, nicht eben so gut, wie er, anstatt tricesimo, vicesimo geschrieben haben sollte, auch das ihm aus viermaliger Abschrift der Titulatur geläufig gewordene „quondam“ hinzugesetzt haben? Flüchtigkeit ist in dem einen, wie im anderen Falle anzunehmen. Bei der hier vertretenen Anschauung bleiben aber die Urkk. LXIV und CXXIX, gegen deren Inhalt nichts einzuwenden ist, unangetastet, und die Begebenheiten finden ihre Verbindung.

Als Hermann seine Investitur sicher in Aussicht, aber sie noch nicht empfangen hatte — denn ihrer wird nicht erwähnt —, schrieb er an den Legaten („significavit nobis“) und bat um die Genehmigung der Umbenennung seines Bisthums, die alsbald erfolgte<sup>17)</sup>. Jedoch gleich nach seiner Ankunft in Livland, schon im Sommer 1225, hatte Wilhelm dem Papst Bericht gesandt über den Stand der Livl. Kirche (*Orig. XXIX, 2.*); er mochte die Bestätigungen der inzwischen neugegründeten Bisthümer und ihrer Vorsteher nachgesucht haben; sie werden mit den anderen päpstlichen Confirmationen im Frühling 1227 hier eingetroffen sein (*Nr. XCII, a; XCIII, a*). So war Hermann in Rom noch immer nur als Bischof von Leal bekannt; daher erklärt sich die Adresse der Bullen Gregor's<sup>18)</sup>. Da dringende Gründe im Augenblick nicht vorlagen, hatte Hermann keine weiteren Schritte gethan, seine Umbenennung auch von der Curie anerkannt zu sehen. Doch die Verhältnisse Livlands gestalteten sich in Bälde anders. Nach dem glücklichen Kriegszug gegen die Oeseler 1227 wurde im folgenden Jahre aus ihrer Insel, zu der B. Albert noch seine sieben Strandbezirke hinzu-

<sup>17)</sup> Eben in der Urk. Nr. 2, aus deren Wortlaut die persönliche Anwesenheit Hermann's in Riga mir keineswegs mit Nothwendigkeit hervorzugehen scheint, wie die *Livl. Forsch.* dieses behaupten.

<sup>18)</sup> *Urk. CII; CXVII; Reg. 154, a.*

legte, ein neues Bisthum gegründet und dem eben zum Abt von Dünamünde geweihten Prior des Klosters Himmelspforte, Gottfried, übergeben, spätestens Anfang Juni<sup>19)</sup>. Jetzt kam es Hermann darauf an, überall Bischof von Dorpat geheissen zu werden; denn Leal gehörte nun zu einem besonderen Sprengel und es war sehr ungewiss, wo der neue Bischof seinen Sitz nehmen würde; es lag nahe: zu Leal selbst, — und die ärgerlichsten Verwechslungen wären die Folgen gewesen. Wir sehen ihn aber keine Schritte thun, und, was mehr ist, — denn es könnten die Zeugnisse verloren gegangen sein — in Livland hegt man nicht derartige Sorge. Im Dec. 1230 und folgenden Januar ist Hermann als Lealensis verzeichnet (*Urkk. CIII; CIV. cf. Bonnell, l. c. Comm. p. 70*). Und es hatte auch keine Gefahr mit der Verwechslung: Gottfried's Herrlichkeit hatte nur wenige Monate gedauert<sup>20)</sup>; nie hatte er seine Diöcese betreten, nichts über den Bau der Kathedrale bestimmt, nur die Einkünfte verschleudert, und schimpflich war er abgetreten. Das neue Bisthum blieb fürs Erste erledigt; Hermann liess sich in gewohnter Weise benennen, noch ehe er vielleicht dagegen reagirt hatte. — Als der Legat 1234 zum zweiten Male nach Livland kam, ernannte er alsbald einen neuen Bischof für Oesel in der Person des Dominicanermönchs Heinrich. Am 10. Sept. bezeichnet Wilhelm dem bereits Geweihten die Grenzen seines Bisthums<sup>21)</sup>. Sofort ging Hermann entschieden auf seinen alten Wunsch zurück; des Legaten Gegenwart als solche brachte ihn weniger dazu, er hatte bereits alle Vollmacht; die nun gesicherte Stellung des Bisthums Oesel-Leal war es, die ihn nöthigte, nur Einen officiellen Namen zu führen. Jetzt hat er auch dem Papst eine Vorstellung

<sup>19)</sup> *Urk. XCIX, a.; CI, a. cf. Bonnell, l. c. p. 48; Comm. p. 65, 66.*

<sup>20)</sup> *Schirren, l. c. Nr. 7.*

<sup>21)</sup> *Schirren, l. c. Nr. 6.*

unterbreitet. Die Bulle vom 24. Febr. 1236<sup>22)</sup>, die das Endurtheil Gregor's in der grossen Untersuchung über die livländischen Angelegenheiten Wilhelm kund thut, nennt die „Bischöfe von Riga und Dorpat.“ — Nach dieser Zeit wird Hermann nie als *Episcopus Lealensis* bezeichnet.

Ein ähnliches Schwanken der Titulatur findet sich einige Jahrzehnte später bei der Oeselschen Kirche, wie aus der Bulle Alexander's IV. vom J. 1260 hervorgeht<sup>23)</sup>, durch welche der Papst auf Bitte des Bischofs Heinrich verordnet, dass die Oeselsche Kirche den Namen führen solle, der ihr in den officiellen, von der Curie ausgegangenen Schreiben beigelegt worden. Denn nach Erbauung der Kathedrale zu Pernau wäre die Kirche von Einigen die Oeselsche, von Anderen die Pernausche genannt worden, wodurch grosse Verwirrung entstanden sei.

---

<sup>22)</sup> *Urk. CXLV; cf. Brevern, l. c. p. 227.*

<sup>23)</sup> *Schirren, l. c. Nr. 20.*

# Die griechisch-katholischen Kirchen Riga's.

Zusammengestellt

von

**Dr. W. v. Gutzeit.**

(Vorgetragen in der 306 ff. Versamml. der Gesellschaft am 15. Jan. 1866.)

## Die griechisch-katholischen Kirchen Riga's.

Die grossen Kirchen der Protestanten Riga's erfüllen den Beschauer, und namentlich den Einheimischen, mit Gedanken an eine denkwürdige Vergangenheit. Lassen sie nicht vor dem geistigen Auge vorüberziehen Jahrhunderte menschlichen Treibens, und bergen sie nicht in ihrem Schoosse den Staub einer langen Reihe verschwundener und die Vorfahren noch gegenwärtig blühender Geschlechter, auf welche die Nachfolgenden mit Hochgefühl und Dankbarkeit zurückblicken können? Hätte nicht eine klägliche Aufklärungsverirrung im letzten Viertel des verflossenen Jahrhunderts so schonungslos aufgeräumt, — in Wahrheit, sie glichen, trotz der Stürme im Reformationszeitalter, der Ritter- und Domkirche Revals und der Westminsterabtei Londons. Andachtstätten der Lebenden, Ruhestätten der Entschlafenen, verknüpfen diese Gegenwart und Vergangenheit.

Von den russischen Gotteshäusern bieten nur die Alexei- und die Schlosskirche ein ähnliches Interesse. Auch sie wecken Erinnerungen, auch sie beleben Bilder der Vergangenheit, auch sie sind mit der Geschichte unsrer Stadt innig verwebt.

Von zwei Seiten, aus dem Nowgorod-Pleskauschen und von der obern Düna her, drangen die russischen Nach-

baren in das von den Grossfürsten als ihr Erbland ange-  
 sehene Livland. Doch wie, bis zur Ankunft der Deut-  
 schen, die russische Herrschaft selbst durch verheerende  
 Eroberungszüge in nicht mehr als einzelnen Theilen Liv-  
 lands erzwungen werden konnte, in dem grössten Theil zu  
 wiederholten Malen vergeblich beansprucht wurde; eben-  
 sowenig hatte das griechische Glaubensbekenntniss überall  
 Eintritt gewonnen. Die geschichtlichen Quellen bezeugen,  
 dass überall da, wo, wie im Dörptschen, die russische  
 Herrschaft zur thatsächlichen Geltung gelangte, auch Taufe  
 und Kirchenbau unternommen wurde; dass da, wo ein be-  
 schränktes Abhängigkeitsverhältniss oder sogar Zinspflich-  
 tigkeit bestand, — beispielsweise im Bezirk Tolowa, zwi-  
 schen Walk und Marienburg — auch Glaubensboten zu  
 bekehren versuchten; dass endlich da, wo die Eingebornen  
 ihre Unabhängigkeit behaupteten, keine Spur von solchen  
 Versuchen oder von Christenthum nachzuweisen ist. Wenn  
*Heinrich der Lette* bemerkt, dass die russischen Fürsten  
 die unterworfenen Völkerschaften nicht zur Annahme des  
 Glaubens nöthigten, sondern nur Zins von ihnen forderten,  
 so widerstreitet diese Bemerkung anderen geschichtlichen  
 Thatsachen und dem Geiste der damaligen Zeit so ent-  
 schieden, dass ihre Wahrheit anzuerkennen Ueberwindung  
 kostet. Das Nichtbekehrenwollen konnte schwerlich Ur-  
 sache dessen sein, dass die mit Handel, Kreuz und Schwert  
 vordringenden Katholiken fast überall ungetaufte Heiden  
 oder, nach *Heinrich's d. L.* Ausdruck, Götzendiener vor-  
 fanden. Geschichtlich ist, dass die Bekenner des griechi-  
 schen Glaubens die ersten Verkündiger und Ausbreiter  
 des Christenthums in Livland gewesen sind; ungeschicht-  
 lich, dass sie eine allgemeine Verchristigung der Einge-  
 borenen erzielten. Es kann deshalb der seit den 40ger  
 Jahren erfolgte Uebertritt der Letten und Esten zur grie-  
 chischen Kirche schwerlich eine Rückkehr zum alten Glau-  
 ben genannt werden.

Aelter als diese Bestrebungen, Herrschaft zu gewinnen und Glauben zu verbreiten, sind die Handelsbeziehungen zwischen Russen und Deutschen über Livland; sie gehen in die Zeit vor Rurik zurück. Doch obgleich Riga, sobald es entstand, sofort als hauptsächlichste Handelsvermittlerin zwischen Russland und Deutschland auftrat, obgleich die Russen durch den Handelsvertrag von 1229 freien Handel in Riga erhielten; obgleich das sog. *Schuldbuch* schon zwischen 1286 und 1339 nicht wenige russische Kaufleute aufführt, welche nach und in Riga handelten und wol auch schon Häuser besaßen, wie z. B. Ssemen 1289; so bietet doch erst das *Denkelbuch* des rig. Raths vom 14. und 15. Jahrhundert die erste Nachricht von einer russischen Kirche,

#### Nikolaikirche, ц. СВЯТОГО НИКОЛЫ,

bei dem Jahre 1453. Vermuthlich liegt ihre Gründungszeit viel weiter zurück, da der Anfang einer Ansiedlung gewöhnlich auch den Ursprung einer Kirche bezeichnet. Ihre Nichtnennung ist daher theils zufälligen Umständen beizumessen, theils, wie man geneigt gewesen ist anzunehmen, dem Umstande, dass die russische Staatsgewalt bis zu den Zeiten der Joanne ihre Kirche und Angehörigen in Riga nicht in derselben Weise zu begünstigen vermochte, wie etwa im Dörptschen. Und in der That, sobald das grossfürstliche Reich genugsam erstarkte, um mit staatlichen und geistlichen Ansprüchen hervorzutreten, welche die bestehenden Verhältnisse umzustürzen drohten, tauchen auch die Nachrichten von einer griechischen Kirche in Riga auf und häufen sich darauf von Jahr zu Jahr. Doch währte ein friedliches Zusammenleben der Bekenner beider Religionsparteien, welche, wie zahlreiche Urkunden darthun, sich gegenseitig als Nichtchristen, halbe Christen, Ketzler und Glaubensfeinde ansahen, fort und fort bis zu den Zeiten Joann IV., wo das Alte in Trümmer stürzte, das mächtige Polen den Einfluss Russlands auf Riga und

Livland unterdrückte und der Katholicismus jedes andere Bekenntniss beseitigen wollte.

Die Nachrichten, welche hinsichtlich der alten Nikolaikirche bisher Gemeingut geworden waren, stützten sich auf sehr dürftige Quellen. In meiner *Geschichte der Kirchen und Klöster* habe ich die erste Zusammenstellung des Bekannten versucht; hier biete ich eine vollständigere.

Die Nikolaikirche war dem Wunderthäter Nikolaus <sup>1)</sup> geweiht und stand unter dem Erzbischof von Polozk (Witebsk und Mstisslawlj). Aus dem Polozkischen Bisthum wurde sie mit Priestern und Geräthschaften versehen. Sie war mit Schindeln gedeckt und von Stein. Auf Letzteres könnte die aus dem Jahre 1583 stammende Nachricht von einem Gewölbe schliessen lassen. Indessen wissen wir, dass selbst das Schiff unsrer Peterskirche, ebenso wie die neue Vorhalle unsrer Domkirche, ein von Brettern zusammenges Schlagenes Deckengewölbe trägt. Mehr Grund bietet die rigische Bauordnung von 1293, welche in der Stadt nur steinerne Gebäude erlaubte; Gewissheit aber ein polnisch abgefasstes Schriftstück von 1592, welches der Erzbischof von Polozk, Nathanael Ssielietzky, an den rigischen Rath richtet, und in welchem er die Kirche gemauert (мурована) nennt <sup>2)</sup>.

Nach *Brotze* und *Tielemann* <sup>3)</sup> lag die Kirche nahe dem Schwarzhäupterhause in einer der reussischen Strassen. Von ihr und dem russischen Kloster sollen selbst diese beiden Strassen, die grosse und kleine, ihre Namen tragen <sup>4)</sup>. Wahrscheinlicher jedoch erhielten dieselben ihre Benennung von den dort, nahe dem Altmarkte, befindlichen russischen Buden und russischen Händlern, welche schon damals für ihr Geschäft die vortheilhafteste Gegend der Stadt erwählten; gewiss ausserdem, dass es eine russische Strasse, platea Ruthenorum, in einer ganz andern Gegend gab, im nördlichsten Theil der Stadt, und dass hier, zwischen Jakobskirche und Pulverthurm, grosser

Sandstrasse und Stadtmauer: Kirche, Kloster, Kirchhof und Gildestube der Russen belegen waren, in einem Theile der Stadt, welcher vielleicht ebenso wie das in alten russischen Nachrichten vorkommende „russische“ Ende Dorpats vorzugsweise oder ausschliesslich von Russen besiedelt war<sup>5)</sup>). Diese Lage der Kirche und Buden innerhalb der Mauern beweist, wie anders in jenen alten Zeiten das Verhältniss der deutschen und russischen Bevölkerung war, als seit dem 16. Jahrhunderte, wo der gegenseitige Verkehr, den bis dahin friedlicher, gewinnbringender Handel gepflegt hatte, durch geistliche Unduldsamkeit, staatliche Eifersucht, Feindseligkeiten und Besorgnisse getrübt und zerstört wurde.

Die Schicksale der Nikolaikirche, welche mit denen der deutschen Kirche in Polozk (1406) und Nowgorod zu vergleichen wären, sind bisher höchst ungenügend und unrichtig dargestellt. Auch der Archimandrit Pawel kommt, indem er sich auf *Dionysius Fabricius*<sup>6)</sup> und *Napiersky* stützt, zu sehr unrichtigen Folgerungen. Er erzählt, dass bei Beginn der Reformation, während der Volksaufwallung im Jahre 1522, die Heiligenbilder aus den Kirchen gerissen, auf den Kubsberg gebracht und dort dem Feuer übergeben worden seien<sup>7)</sup>). Die russischen Kirchen in Riga, Dorpat u. s. w. sollen bei dieser Gelegenheit mit den katholischen ein gleiches Schicksal erlitten haben. Denn, sagt Pawel, es versteht sich von selbst, dass in der Volksaufwallung die Anhänger des neuen Evangeliums<sup>8)</sup> nicht im Stande waren, zwischen katholischen und russischen Kirchen zu unterscheiden. Und so wären, wie die katholischen, auch die russischen Kirchen in Riga, Dorpat und Reval verbrannt worden. Im Verfolge seiner Erzählung sieht sich Pawel jedoch veranlasst anzuführen, dass nur das russische Kloster wirklich dies Schicksal erfahren habe, da (?) seit 1522 (?) desselben durchaus kein einziges Schriftstück Erwähnung thue; dass aber die

russische Kirche damals wahrscheinlich nicht zerstört, sondern nur beraubt worden sei, da in einem Schriftstücke der archäologischen Commission vom J. 1544 angezeigt wird, dass die Nikolaikirche noch wie früher vorhanden war, und der damalige Erzbischof von Polozk Simeon, ebenso wie es die früheren Bischöfe von Polozk gethan, Priester zu derselben abgesandt habe zur Verrichtung der gottesdienstlichen Handlungen<sup>9)</sup>.

Schon aus dieser einen Nachricht vom J. 1544 erhellt, wie nicht minder aus andern, dass die Bevölkerung Rigga's die russische Kirche nicht den katholischen gleich behandelte, dieselbe wahrscheinlich selbst nicht einmal beraubte. Die katholischen Kirchen wurden in lutherische verwandelt und als Eigenthum der Stadt von den lutherisch gewordenen Einwohnern in Besitz genommen; die russ. Kirche dagegen längere Zeit hindurch unbehelligt gelassen. Ebenso unverletzt blieb, aller Wahrscheinlichkeit nach, das russ. Kloster, wenn es 1522 überhaupt noch vorhanden war<sup>10)</sup>. Dass es zu jener Zeit zerstört und verbrannt worden sei, weil es später nirgends weiter erwähnt wird, ist jedenfalls ein gewagter Schluss. In der Zahl der um 1523 (nach *Kelch* erst 1539) eingezogenen 3 Mönchs- und eines Nonnenklosters<sup>11)</sup> wird es ebenso wenig genannt, wie in den Wolmarschen Verhandlungen von 1558, ebensowenig auch in der Schenkungsurkunde von 1582, welche nur die russ. Kirche erwähnt<sup>12)</sup>.

Es ist dem Archimandrit Pawel wol zu verzeihen, wenn er, auf die Angabe des katholisch-eifrigen *Fabricsius* sich stützend, seinen Lesern mittheilt, dass die Nikolaikirche gleich den katholischen verbrannt, zerstört oder wenigstens beraubt worden sei. Weniger ist es dem vielverdienten *Napiersky* hinzunehmen, wenn er in der *Anm. 43* zu *S. 12* seiner Ausgabe von *Possevini's Livoniae commentarius* sagt, es sei 1523 die russ. Kirche zerstört oder wenigstens verwüstet worden<sup>13)</sup>. Denn es kann be-

stimmt ausgesprochen werden, dass keine einzige kathol. Kirche in Riga, und ebensowenig die russische verbrannt oder zerstört worden ist. Wahr ist, dass die damaligen Bilderstürmer die Heiligenbilder aus den katholischen Kirchen entfernten und zerstörten; eine wirkliche Zerstörung oder Verbrennung der Kirchen fand dagegen keineswegs statt. Die kathol. Kirchen wurden entweder dem lutherischen Bekenntniss übergeben oder eingezogen und geschlossen, — ein Schicksal, das vorzugsweise die Klosterkirchen traf, da für die lutherisch gewordene Bevölkerung eine geringere Anzahl Kirchen genügte.

Die Nachrichten über die Nikolaikirche Riga's finden sich theils hier und da zerstreut in verschiedenen Schriften, theils gesammelt in einem Bande der ritterschaftlichen Bibliothek und in zwei Päckchen, unter der Aufschrift: *Ruthenica*, im äussern Archiv des rig. Rath. Die Urkunden dieser letztern Sammlung sind theils Ur-, theils Abschriften, deutsch, lateinisch, russisch und polnisch. Die russischen, meist durch deutliche Schriftzüge ausgezeichnet, sind vorzugsweise Schreiben der Erzbischöfe von Polozk an den rig. Rath; bis zum J. 1549 namentlich Bitten wegen neu aufzunehmender Priester, von 1589 bis 1618 dagegen Erinnerungen, Vermahnungen und Vorladungen wegen der eingezogenen Kirche. Die polnischen Schriftstücke enthalten Verwendungen des Fürsten Sapiaha und Sigismund III. für die Herausgabe der russ. Kirche, in Veranlassung von an sie gerichteten Bitten des Erzbischofs von Polozk. *Napiersky* druckt in seinen noch nicht erschienenen *russ.-livl. Urkunden* nur einzelne der erwähnten Urkunden ab, da die meisten, wie er S. 335 bemerkt, ihres unwichtigen Inhalts wegen, füglich übergangen werden könnten. Für den Gegenstand unserer Betrachtung besitzen sie jedoch eine nicht zu unterschätzende Bedeutung, und würde ihre genaue Entzifferung, namentlich der russischen und polnischen, noch manches Zweifelhafte aufhellen.

Von den mir bekannt gewordenen und wichtiger erscheinenden Nachrichten stelle ich die nachstehenden in ihrer Jahresfolge hierher.

1) Aus dem J. 1508. Ein russischer Priester bittet den König von Polen, für ihn sich zu verwenden, dass ihm die russische Kirche eingegeben werde. (*Ruthenica.*)

2) Aus dem J. 1521. Betrifft die Anstellung eines russischen Priesters bei der Nikolaikirche. (*Ruthenica.* Darnach in *Napiersky's russ.-livl. Urk. 345.*)

3) Aus den J. 1531, 1532, 1542, 1549. Betreffen die Anstellung von Priestern und die Hinterlassenschaft eines verstorbenen Geistlichen. (*Ruthenica.*)

4) Aus dem J. 1544, 2. October. „Welche Kirche des heil. Nikolai in Riga ist. Bei dieser Kirche sterben häufig die Geistlichen durch die dortigen klimatischen Verhältnisse, und wir schicken aus unserem Schloss Polozk Geistliche dahin.“ Im 2. Bde. der *Акты западной Россіи S. 403.*

5) Zwei aus den J. 1548 und 1549 in Jürgen Padel's Anzeichnungen. Die erste lautet: 1548 11. April bin ich verordnet von EE. Rath zu einem Vorstender (Vorsteher) der russ. Kirche S. Nikolai. Den 9. Juni habe ich diese Kirche auf Befehl des Raths zuschliessen lassen, um des Diebstahls willen, der da geschehen, und sollen der Pope sammt seinem Küster und Diakonherren nach Polozk zu dem Erzbischof geschickt werden. Die zweite: 1549 im Mai ward den russischen Popen die Kirche geöffnet und der Schlüssel durch den Tolk überantwortet.

6) Vom 5. Januar 1549. Der Erzbischof von Polozk bittet den Rath, weil sie (die Stadtobrigkeit) in der russischen Kirche den Priester Michael wegen seines Unfléisses nicht leide, einen andern von ihm geweihten, Iwan, aufnehmen zu wollen. (*Ruthenica.*)

7) Aus dem J. 1549. Der Burgemeister Jürgen Padel nimmt auf Befehl des Raths das Eigenthum der Kirche

auf. Es finden sich unter den aufgeschriebenen Gegenständen: ein grosser und ein kleiner silberner Kelch, ein silberner Löffel, eine silberne Schale, ein Evangelienbuch mit Silber beschlagen, zwei beschlagene Kreuze u. s. w. (*Ruthenica*.)

8) Aus dem J. 1551. Befehl des Erzbischofs von Riga, Markgraf Wilhelm, die Kirche den Russen ungesäumt wieder einzuräumen (*Ruthenica*).

9) Aus dem J. 1554. Der russ. Priester bittet den Rath um Unterhalt, da die Stadt die zur Kirche gehörenden Häuser zu eignem Nutzen zu sich genommen (*Ruthenica*).

10) Aus dem J. 1556, Mittwoch nach Palmsonntag. Befehl des Erzbischofs, Markgraf Wilhelm, an den Rath. „Nachdem wir zum öftern befohlen, die russische Kirche ohne Säumen wieder aufzurichten (d. h. herzurichten und herauszugeben), und Commissare beauftragt, sie zu besichtigen; da aber der Befehl wenig geachtet und wir gleichwohl in jetziger Kreuzküssung von der moskowitischen Botschaft deswegen hart angehalten, auch dieser unter andern Klagartikeln der vornehmsten einer gewesen, als befehlen wir nochmals ernstlich die Kirche wieder aufzurichten, und dasjenige, so davon genommen, wiederum dazu zu thun.“ (*Ruthenica*).

11) Aus dem J. 1558 verschiedene, welche die sog. Wolmarschen Verhandlungen bieten (vgl. *Brotze's Livonica*, Bd. 35 und *Index 3167*). Man ersieht, dass längere Zeit hindurch der Grossfürst Ioann hinsichtlich der russ. Kirche in Riga vergebliche Forderungen stellte; dass die Kirche noch immer vorhanden war, wenn auch nicht mehr dem Gottesdienste diente; dass sich der König von Polen ein gewisses Oberherrlichkeits- und Schutzrecht nicht bloss über die katholischen Kirchen, sondern auch über die russische anmaasste, indem er sich als ein „Gubernator und Verweser des Landes (Livland), der Domkirchen,

Capitel und Klöster“ ansah (vgl. *Aeltermannsbuch* S. 20 unter dem J. 1545); und dass endlich die Stadt ohne erhaltene Einwilligung des Königs die eingezogene Kirche nicht herausgeben wollte. Denn es heisst in den Wolmarschen Verhandlungen: die Kirche der Russen in Riga wolle der Magistrat den Russen wiedergeben, wenn nur der Meister und der Erzbischof die Stadt deshalb bei den Polen vertreten; und etwas später: In Ansehung der Kirche könne der Meister des Königs von Polen habende Gerechtigkeit (Recht an der Kirche) nicht vergeben. Entweder wird die Stadt, wie sie sich erboten, eine neue (russ. Kirche) bauen, oder vielleicht kann sich der Grossfürst Ioann mit Polen wegen derselben vergleichen.

12) eine von 1560—1571 laufende Rechnungsablage des Jasper van Haue über die Einnahmen der russ. Kirche. Sie flossen meist aus Hausmiethen und beliefen sich für die genannten 10 Jahre auf 627 Mark. (*Ruthenica.*) *Napiersky* in den *russ. livl. Urkunden* S. 355 findet es merkwürdig, dass diese Rechenschaft von einem deutschen Bürger geliefert wurde. Die Erklärung liegt aber wol darin, dass die Kirche von der Stadt eingezogen war, und die Einkünfte daher für die Stadt erhoben und verwaltet wurden.

13) Aus dem J. 1582 und 1583. Nach erfolgter Verleihung der Kirche an die Stadt ertheilte der Rath dem Rathsherrn Luloff Holler den Auftrag, das Besitzthum der Kirche aufzunehmen und für die Johanneskirche zu verwenden. Es fanden sich aber vor: zwei Glocken, ein messingener Kronleuchter, ein dergl. zerbrochener, vier Seitenleuchter, eine hölzerne Kiste mit vermoderten Messgewändern, zwei hölzerne Kreuzchen, dünn mit Silber beschlagen, ein krummes Stück Silber mit einer Niete, etliche russische Bücher, etliche Stückchen Wachslicht. Die Bilder am Altar waren durch die Witterung verdorben und abgeschelfert. — Am 22. März 1583 holte Holler

vom Gewölbe, welches stark durchleckte, an 1 Schiffpfd. und 2 Liespfd. Wachs, das durchs Liegen ganz unscheinbar geworden war. Auch fand man noch einige Bilder mit versilbertem Eisenblechrande; einen Block mit einigen Marken Inhalt und einen Amboss von Kupfer, entzwei gespalten, welches dem Kupferschmied für 33 Mrk. verkauft wurde. Vgl. meine *Geschichte der Kirchen und Klöster*. S. 19 u. 20. (*Mittheill. X. 329. 330.*)

14) Aus den J. 1589, 1592, 1599, Vermahnungen polnischer Seits, die Kirche dem Erzbischof von Polozk herauszugeben (*Ruthenica*).

15) Aus den J. 1590—1618. Ermahnungen ähnlicher Art von Seiten des Erzb. von Polozk. In einem Schreiben von 1590 erinnert der Erzbischof an frühere; in einem schätzt er die durch die Einziehung erlittene Einbusse auf 20,000 Thlr.; in einigen erinnert er an die königl. Befehle wegen Herausgabe der Kirche; in einem bittet er den König von Polen nochmals um seine Verwendung bei der Stadt Riga; in einem findet sich eine Vorladung der Stadt. (*Ruthenica*.)

Die Aufklärungen, die wir aus diesen verschiedenen Nachrichten gewinnen, sind folgende:

1) Die russ. Kirche wurde während der Volksaufwallung 1522 und 1523 weder verbrannt noch zerstört, noch beraubt; der Gottesdienst in ihr wurde bis 1549 nur zeitweilig unterbrochen.

2) Die Einziehung der Kirche erfolgt 1549 oder zwischen 1549—1551; in dieser Zeit hört der russ. Gottesdienst in Riga auf.

3) Der Zar Joann und der Erzbischof von Polozk fordern und bitten, nach erfolgter Einziehung der Kirche, ihre Herausgabe mit allem von Alters her dazu Gehörendem.

4) Der Erzbischof von Riga, Markgraf Wilhelm, verlangt wiederholt ihre Herausgabe, doch ebenso vergeblich.

5) Nach ihrer Schenkung an die Stadt im J. 1582 bittet und vermahnt der Erzbischof von Polozk wiederholt, die Kirche herauszugeben und gewinnt dafür in den 80er Jahren die Verwendung und Befehle der poln. Regierung.

6) Der Erzbischof von Polozk setzt seine Bemühungen fort, auch nach seinem Uebertritt zur Union (1596), d. h. verlangt die Kirche nicht mehr für das rechtgläubige Bekenntniss, sondern für das der Uniaten. Die Kirche wäre, wenn herausgegeben, eine Uniatenkirche geworden, und hätte in dieser Hinsicht auch ihren Zweck erfüllt, da die mit den Strusen damals und später herabkommenden Kaufleute und Arbeiter vorzugsweise Uniaten waren.

7) Die letzte im rig. Rathsarchiv befindliche Nachricht ist vom J. 1618. Die Kirche war damals noch vorhanden. *Brotze*, bei Erklärung der grossen Ansicht Rigas vom J. 1612, im 4. Bande seiner *Denkmäler Bl. 82b*, bemerkt, dass der kleine Thurm, der etwa hinter dem jetzigen Ressourcengebäude sichtbar ist, vielleicht der Thurm der ehemaligen russ. Kirche sei, da sie in dieser Gegend gestanden haben müsse; *Tielemann* geht weiter und bemerkt auf einem ebendasselbst hineingelegten Blättchen, dass diese alte Abbildung von 1612 es so gut wie gewiss mache, dass die russ. Kirche zur Ordenszeit in der Gegend der jetzigen Ressource stand; er fügt hinzu, dass selbst in einer Beschwerde<sup>14)</sup> der russ. Gemeinde gegen den Rath ausdrücklich angeführt werde, dass die Kirche in der reussischen Strasse<sup>15)</sup> gelegen habe. Wir dürfen jedoch nicht vergessen, dass bisher eine reussische Strasse im nördlichen Theile der Stadt ganz übersehen worden ist; dass das *Denkelbuch* und das *Erbebuch* bestimmt von der russ. Kirche und dem Kirchhof in diesem Theil der Stadt melden, und keine einzige Nachricht die Annahme bestätigt, die Kirche habe sich in einer der reussischen Strassen nahe dem Altmarkt befunden. Wäre die russ. Kirche in unmittelbarer Nähe des Rathhauses belegen ge-

wesen, so hätte sie überdies eine eigenthümliche Ausnahme unter den übrigen Kirchen gemacht, welche in einem weitem Umkreise, in einer weitem Entfernung von diesem Mittelpunkt der Stadt standen.

Kurz vor der Eroberung Rigas durch Gustav Adolf brechen die Nachrichten über die Nikolaikirche ab. Es ist aber glaublich, dass fernere Forschungen Auskunft geben werden über ihre allendlichen Schicksale und vielleicht sogar das Gebäude nennen werden, welches gegenwärtig auf dem Grunde der ehemaligen Kirche steht.

Bald nach Schliessung der Nikolaikirche begann der schreckensvolle Verheerungs- und Eroberungszug Joann IV. in Livland, und gleichzeitig die gewaltsame Verdrängung des lutherischen und katholischen Bekenntnisses, die Aufnöthigung des griechischen; die Beseitigung und Entfernung der einheimischen Bevölkerung, ihre Ersetzung durch Ansiedler aus Russland<sup>16)</sup>. Missverstandene Christlichkeit und vermeinte politische Nothwendigkeit veranlassten auch die polnische Regierung zu ähnlichen Maassnahmen, ob- schon vorzugsweise dem herrschenden Bekenntniss gegen- über<sup>17)</sup> ein Verfahren, welches der christlichen Lehre, der Civilisation und dem Rechte Hohn spricht, und welches, wie die Geschichte aller Zeiten beweist, nicht blos die Bedrückten getroffen, sondern auch den Wohlstand der Bedrücker und ganzer Staaten beeinträchtigt hat.

Die schwedische Regierung war ebenfalls weit entfernt, sich zu dem Gedanken einer Freiheit und Gleichberechtigung der Bekenntnisse zu erheben. Doch war ihr Einfluss allein schwerlich die Veranlassung zu den Beschränkungen, welche zu jener Zeit in Riga Reformirte und Katholiken<sup>18)</sup>, weniger die griechischen Glaubensverwandten zu erdulden hatten. Vielleicht weil keine Uebergriffe von ihrer Seite stattfanden, vielleicht aus noch andern Gründen genossen letztere, wie es scheint, eine bevorzugtere Stellung. Wir

finden daher, dass bald nach der Einnahme Rigas durch die Schweden, längere Zeit vor Abschluss des Olivaer Friedens, welcher den 60jährigen polnisch-schwedischen Krieg beendigte, auch der griechisch-katholische Kirchendienst in Riga wieder beginnt. Es muss weitem Forschungen die Erklärung überlassen bleiben, warum in der ganzen Zeit von 1596 an, d. h. dem Anfangsjahr der Union, kein Uniaten-Gottesdienst in Riga zu Stande kam, während doch, alsbald nach Aufrichtung des Metropolitensuhles in Kiew (1620) und Einrichtung eines Bisthumes in Mohilew (1632) für die Rechtgläubigen in Weissrussland, auch an die geistliche Pflege derselben in Riga gedacht wurde. Wir besitzen hierüber 2 fast gleichzeitige Nachrichten. Die eine ist enthalten in einem Schriftstück der westrussischen Acten (Акты западноѣ Россіи) V. 194—195. In demselben bitten die rechtgläubigen Mönche des Polozker Erscheinung Christi- und des Witebsker Markus-Klosters (монастыри богоявленскіи и Марковскіи) den gelehrten und viel verdienten Metropolit von Kiew Peter Mogila (1633—47) um das Recht, für die Rechtgläubigen Rigas die gottesdienstlichen Handlungen verrichten zu dürfen<sup>19)</sup>. Dieses Recht wurde ihnen ertheilt und später bestätigt, 1) durch den weissrussischen Bischof Theodosius 1675, und nach seinem Tode durch desselben Bisthums Verweser Sylvester 1686; 2) durch die Metropoliten von Kiew Gideon 1687 und Warlaam 1690; 3) durch den Bischof von Mohilew und Mstisslawlj, Inhaber des Metropolitensuhles Serapion 1699<sup>20)</sup>. — Die andre Nachricht ist eine inländische und berichtet von dem Versuch der erwähnten Mönche, kirchliche Handlungen auszuüben. Sie lautet: 1639. März 22 der Herr Präsident vorgetragen, wie einige russische Mönche, gleichwie im vorigen Jahre, um allhie ihre Kirche aufzuschlagen, und bei ihren Leuten die Almosen zu ihrer Kirchen Erbauung und Unterhaltung zu sammeln, ihnen zu verstatten angehalten. EE. Rath kann

den russischen Mönchen nicht zulassen, allhie zu predigen und Almosen zu sammeln. Es soll ihnen ex publico etwas verehret werden.

Einige Zeit später erfolgte jedoch die Erlaubniss und der Gottesdienst ging vor sich auf dem sog. Kruseragge. Es besagt hierüber ein Consistoriumsprotokoll aus dem J. 1670 Folgendes: „Den 31. Mai der Oberlandvogt vernommen, dass die Pfaffen der griechischen Religion, die von Alters her auf der Kruseragge freien Gottesdienst gehabt, einen Zelt in der Vorstadt aufgeschlagen, und darin die Katholiken auch Messe hätten, und durch öffentlichen Klockenklang die Leute zusammenruffen lassen, welches er dann alsofort verbohten und bissher darüber gehalten, dass nicht allein die Zelte weggenommen, sondern auch das Leiten (Läuten) eingestellet, welches dem Consistorio communiciret werden müsse.“

Man ersieht aus dieser Nachricht von 1670, dass die Russen von Alters her, also schon seit längerer Zeit, freien Gottesdienst übten; dass dieser ausserhalb der damaligen Vorstadt, auf Kruseragge, verrichtet werden musste, und dass der Versuch der Mönche, ihn näher zur Stadt zu versetzen, verboten wurde. Aber auch dieses Verbot galt nur kurze Zeit, und es hatte der Gottesdienst nun Statt ausserhalb der ehemaligen Karlsporte. Mittheilungen über die eigenthümliche Art dieses Gottesdienstes finden sich bei *Brotze* und Anderen. Der Archimandrit *Pawel* lässt sich über ihn am Ausführlichsten aus. Nach ihm entsandten die genannten Klöster, abwechselnd dasjenige in Polozk und dasjenige in Witebsk, Priestermonche (Іеромонахи), welche mit Zeltkirchen (Feldkirchen aus Segellein, походныя церкви изъ полотна), kirchlichen Büchern, Geräthschaften und sonstigen Erfordernissen versehen, alljährlich, gewöhnlich im Frühling, mit den herabkommenden Strusen in Riga eintrafen, und, angekommen, die Kirche am Ufer der Düna, nahe dem ehemaligen Karlsthor, auf-

schlugen. Nach Verrichtung eines Dankgebetes und der Wasserweihe besprengten sie mit dem geweihten Wasser Altar, Gabentisch (ЖЕРТВЕННИКЪ) und Bilderwand (Heiligenwand, Ikonostas), und verrichteten sodann jegliche gottesdienstliche Handlung. Im Herbste wurde die Kirche abgenommen, die Mönche kehrten in ihre Klöster zurück und die Rechtgläubigen Rigas blieben bis zum nächsten Frühjahr ohne Geistliche, ohne Kirche und Gottesdienst<sup>21</sup>). Es mag sein, dass die damaligen Staatslenker Schwedens oder die Stadt Riga eine ständige Kirche nicht duldeten. Bemerkte muss jedoch werden, dass eine sesshafte rechtgläubig-russische Bevölkerung damals so gut wie nicht vorhanden war<sup>22</sup>). Die mit den Strusen herabkommenden Weissrussen gingen, wie gegenwärtig, meist ebenso fort, wie sie kamen; die kleine Zahl der Zurückbleibenden gehörte entweder der unirten Kirche an: sie hatten ihren Oberhirten in dem Erzbischof von Polozk und besuchten vielleicht die katholischen Kirchen; oder sie waren Rechtgläubige. Letztere, wie die im obern Livland, wandten sich, da die Erzbischöfe von Polozk 1596 der Union beigetreten und zu Feinden des Griechglaubenthums geworden waren, an die Bischöfe von Mohilew, deren Eparchie für die Rechtgläubigen in Weissrussland 1632 gegründet wurde; in den wichtigsten Angelegenheiten aber an die Metropoliten von Kiew, welche auch, wie erwähnt, den beiden weissrussischen Klöstern das Recht ertheilten und bestätigten, in Riga Gottesdienst abzuhalten<sup>23</sup>).

Eine solche Lage der Dinge währte bis auf Peter den Grossen. Eine seiner ersten Sorgen war, wie der Archimandrit Pawel bezeugt, die Sicherstellung des Rechtglaubenthums in Riga, Liv- und Estland. In gleicher Weise wie zu schwedischen Zeiten wurde die Schlosskirche zugleich mit dem Schloss Eigenthum der Krone und in eine griechische umgewandelt; in gleicher Weise wie die Magdalenenkirche von der schwedischen Regierung

für das Militair in Besitz genommen war, wurde sie es nun von der russischen. Der Garnison ward die schwedische Festungskirche eingeräumt und für die russischen Einwohner der moskauschen Vorstadt die Verkündigungskirche erbaut. Auf diese Weise zählte Riga bereits zwischen 1710 und 1715 vier griechisch-katholische Kirchen: die Schloss-, Alexei-, Festungs- und Verkündigungskirche. Ausserdem gab es noch mehre Regimentskirchen, da die Menge der in und bei Riga stehenden Truppen eine bedeutende war. Wissen wir doch aus einem im rigaschen Consistorialarchiv befindlichen Schriftstück des J. 1727, dass damals 13 Regimenter mit 13 Regiments-Geistlichen sich bei uns befanden<sup>24)</sup>! Ueberdies ernannte Peter der Grosse für einen Theil Livlands und für Estland am 2. Juni 1718 den Bischof von Pleskau, Theophanes Prokopowitsch, zum Erzbischof von Pleskau und Narwa, während die rigaschen Kirchen bei dem Verweser des Moskauer Patriarchenstuhles, — damals der Räsansche Metropolit Stefan Jaworsky —, belassen wurden. Als Katharina I. demselben Pleskauer Erzbischof und seinen Nachfolgern auch Riga und Livland unterordnete, am 12. März 1725, hörte die unmittelbare Verwaltung der rigaschen Kirchen durch den Metropolit Stefan Jaworsky auf. Es trat statt seiner der h. Synod ein, dessen Befehle durch Vermittelung des Generalgouverneurs an den Obergeistlichen der Peterpaulskirche gelangten. Dieser wurde gleichzeitig Superintendent (Закащикъ oder благочинный), d. h. beaufsichtigender Vorstand der rigaschen und livländischen Geistlichkeit. Der erste hierzu 1725 ernannte Geistliche war Simeon Jarmarkowsky<sup>25)</sup>. Gegenwärtig gibt es in Riga: einen Superintendenten für die Stadt (Рижскоградскій благочинный), einen für den rigaschen Kreis, einen für die eingläubigen Kirchen Rigas und Livlands.

Im J. 1727 wurde in Riga das Comptoir geistlicher

Angelegenheiten (контора духовныхъ дѣлъ) errichtet; 1750 dasselbe in „geistliche Verwaltung“, духовное правленіе, umbenannt; 1764 wiederum letztere umgestaltet, da der Erzbischof von Pleskau Innocenz, dem in demselben Jahre befohlen war, sich Erzbischof von Pleskau und Riga zu nennen, als die estländischen Kirchen in Reval, Baltischport und Narwa dem Petersburger Bisthum zugetheilt wurden, — es für unangemessen und ungenügend erachtete, dass dieselbe, an einem so wichtigen Orte wie Riga, aus einer einzigen (!) Person, dem Oberggeistlichen der Peterpaulskirche, Ssawwa Glasowsky, bestand. Innocenz befahl drei Geistliche als Mitglieder in die Verwaltung, den erwähnten Ssawwa, den Oberggeistlichen der Alexeikirche Simeon und den zweiten Geistlichen an derselben Kirche Sergius. Dieser letztere wurde zugleich Superintendent, Simeon dagegen Katechisator, „das Volk zu belehren an allen Sonntagen, eine Stunde vor Einläutung des Vormittagdienstes in der Alexei- oder Festungskirche. Diese geistliche Verwaltung dauerte bis zur Errichtung eines selbständigen rigaschen Bisthumes<sup>26</sup>).

Nach diesem Hinblick auf die Geschichte der griechischen Kirche in Riga wenden wir uns zu den Kirchen selbst. Leider begegnet einem Darstellungsversuch ein so fühlbarer Mangel an Nachrichten, dass derselbe auf die grössten Schwierigkeiten stösst. Es muss anerkannt werden, dass auch auf diesem Felde *Brotze* fast der einzige ist, der etwas Selbständiges und zwar Nutzbares geliefert hat, und dass er in den meisten Fällen geradezu die einzige Quelle ist. Er hat auch das Verdienst, in seinen *Denkmälern* Zeichnungen von den meisten Kirchen hinterlassen zu haben, in älterer und neuerer Gestalt, vor und nach dem Brande von 1812. Neuerlichst sind einzelne Angaben gekommen aus weiter Ferne, aus der Feder des Archimandriten Pawel, Rectors des geistlichen Seminars zu Wiätka. Aber wie lückenhaft ist alles zusammengenommen!

Um übersichtlicher in der nachfolgenden Schilderung zu verfahren, scheint es angemessen, die seit 1710 entstandenen Kirchen in 2 Abtheilungen zu bringen, in solche, die eingegangen sind, und in solche, die noch gegenwärtig bestehen.

Zu der ersten Abtheilung gehören:

- 1) die zweite Nikolaikirche;
- 2) die Dreifaltigkeitskirche im alten Feldhospital;
- 3) Die Kirche Maria zum heilbringenden Ursprung;
- 4) die Sergiuskirche; und
- 5) die erzbischöfliche Hauskapelle zu Christi Verklärung.

Zur zweiten Abtheilung sind zu zählen:

- 1) die Kathedrale;
- 2) die Schlosskirche;
- 3) die Alexeikirche;
- 4) die Verkündigungskirche;
- 5) die Dreifaltigkeitskirche der Mitauer Vorstadt;
- 6) die Dreifaltigkeitskirche im Kriegshospital;
- 7) die Kirchhofskirche Maria Schutz;
- 8) die Kirchhofskirche Aller Heiligen;
- 9) die Alexander-Newskykirche;
- 10) die Erzengel-Michaelkirche der Eingläubigen;
- 11) die Erzengel-Michaelkirche der Arrestanten;
- 12) die Regimentskirche.

### I. Die eingegangenen Kirchen.

1) Die zweite Nikolaikirche. *Brotze* erwähnt sie in seinen *Denkmälern*. Im 2. Bde., Blatt 203 spricht er von der Dreifaltigkeitskirche und sagt: „für die mit den Strusen herabkommenden Uniaten. Ist erst erbaut, nachdem die Ambaren jenseits der Düna angelegt wurden. Ehemals hatten die Graeci uniti eine kleine Nikolaikirche auf dem Glacis der Karlsforte.“

Ihr Gründungsjahr ist unbekannt. Im J. 1754 wurde sie aus Brettern neu aufgebaut<sup>27)</sup> und erhielt sich in sol-

cher Gestalt bis 1773, wo die Herstellung des neuen Glacis ihre Entfernung verlangte. Gleichzeitig mit der benachbarten Verkündigungskirche wurde sie abgerissen, aber auch gleichzeitig 1774 wieder aufgeführt, nur in grösserer Entfernung von der Stadt und in der Weise, dass die Verkündigungskirche Sommer-, die Nikolaikirche Winterkirche wurde. Der Archimandrit *Pawel* nennt sie eine особенная придѣльная теплая церковь, *Brotze* in seinen *Denkmälern VI. 82*: die kleine heizbare Winterkirche.

Nach eingezogenen Nachrichten stand diese Kirche neben der jetzigen Verkündigungskirche, zwischen dieser und dem Bahnhof, auf dem als Stapelplatz benutzten Grunde, der früher der Verkündigungskirche gehörte, bei Abtragung der Wälle aber von der Kirchenverwaltung verkauft und gegenwärtig Eigenthum des Hrn. v. Rautenfeldt auf Schloss Ringmundshof ist.

Im J. 1812 brannte sie gleichzeitig mit der Verkündigungskirche ab, und wurde nun nicht mehr besonders aufgebaut, sondern in letztere hineinverlegt. Seitdem besteht sie in dieser als Nebenabtheilung. Ihr Namen aber erhält sich, im Munde der Bevölkerung, als gewöhnliche Bezeichnung der Verkündigungskirche.

Es ist nicht auffallend, dass die Russen in der Ordenszeit sowol, wie später, Nikolaikirchen gründeten; ist doch der heil. Nikolaus der Schutzpatron Russlands! Auffallen kann jedoch, dass Riga keine einzige katholische Nikolaikirche besessen hat, da doch, wie es heisst, der heil. Nikolaus der Schutzheilige der Hanseaten war und daher auch in Reval von Alters her eine solche besteht<sup>28)</sup>.

2) Die Dreifaltigkeitskirche im alten Feldhospital. Sie wurde bei Anlegung des alten Feldhospitals erbaut und 1755 eingeweiht. Sie bestand aus zwei an einanderhängenden Gebäuden: einer Vorhalle oder Vorkirche (притворъ) und der eigentlichen Kirche mit dem Allerheiligsten. Als etwas Besonderes an ihr führt *Brotze* das

auf einem halben Monde stehende Kreuz der Thurmspitze an. Wie die Tataren zur Zeit ihrer Herrschaft in Russland einen halben Mond auf das Kreuz der christlichen Kirchen gestellt hatten, so wiederholten die Russen später dasselbe, nur in umgekehrter Weise, — als Hindeutung auf den Sieg der christlichen Russen über die Bekenner Mahomets.

Die Kirche, welche bis 1833 bestand, lag hinter der jetzigen Hospitalküche, zwischen der Abtheilung für weibliche Kranke und der Wohnung des Oberaufsehers, auf dem daselbst befindlichen rechtseitigen, von Bäumen umgebenen Grasplatze. Ein kleiner, etwa  $2\frac{1}{2}$  Fuss hoher, und im Durchmesser etwa ebensoviel haltender Sockel von Ziegeln, eigentlich nichts als ein zusammengemörtelter kleiner Ziegelstapel, bezeichnet die Stelle des ehemaligen Altars. Die abgebrochene Kirche wurde auf das erzbischöfliche Höfchen am Stintsee übertragen. Vgl. *Brotze's Rückblicke II. 14.* und seine *Denkmäler V. 114*, woselbst eine Abbildung aus dem J. 1792.

3) Die Kirche Maria zum heilbringenden Ursprung. Maria zur lebendigen Quelle. Церковь живоноснаго источника. Церковь скорбящей Божіей Матери (гарнизонныхъ гошинталей).

*Brotze* findet sie auch: Maria aller Kranken Heil genannt. Der russische Name bezeichnet: Kirche der lebendigen Quelle, Kirche der trauernden oder schmerzhaften Mutter Gottes.

Sie war zum Behuf der verschiedenen Garnisonsspitäler angelegt, welche in der jetzigen Nikolaistrasse standen und dieser den Namen Lazarethstrasse gegeben hatten. Sie wurde 1731 zum ersten Mal erbaut. Im J. 1795 war sie so baufällig geworden, dass man sie, weil keine Krankenhäuser mehr in dieser Gegend standen und weil sie ausserdem durch die Kirche des Feldhospitals ersetzt wurde, — eingehen lassen wollte. Der ihr angehörende

Priester aber sammelte von gutdenkenden Personen eine Beisteuer zur Ausbesserung, bat bei der Regierung um die Freiheit, die Kirche ausbessern zu dürfen, erhielt die Erlaubniss und noch eine Beihilfe an Geld, und stellte mit diesen Mitteln die Kirche so wieder her, wie sie seit 1797 bis 1812 gestanden hat<sup>29</sup>). Als sie 1812 dem grossen Brande zum Opfer fiel und die Vorstädte neu erstanden, hielt man es für angemessen, ihre Wiederherstellung zu unterlassen und statt ihrer, an einer mehr ins Auge fallenden Gegend, die Alexander-Newskykirche zu erbauen.

*Brotze* gibt in seinen *Denkmälern VI. 27* eine Ansicht (Nordseite und Umgebung) der erst erbauten Kirche aus dem J. 1795; *Band VIII. 18 u. 19* die Mittags- und Anseite der spätern von 1797. Aus der Zeichnung auf *Bl. 18* erhellt, dass die Kirche an der Ecke der Nikolai- und grossen Schmiedestrasse stand, auf dem Grundplatz des Maurermeisters Wilh. Krüger an der grossen Schmiedestrasse, Pol.-Nr. 100<sup>b</sup>, neue Nr. 2, gegenüber dem Wizenhausenschen Hause. Der Archimandrit *Pawel* sagt dem entsprechend: an der Nikolaistrasse, dem Winogrowschen Hause gegenüber, rechts bei der Wendung in die Schmiedestrasse<sup>30</sup>). — Man ersieht noch aus *Brotze's Zeichnung*, dass die Kirche mit einem Theil ihres Platzes in die Nikolaistrasse hineinsprang und, zur Einhaltung der westöstlichen Richtung, in ähnlicher Weise gegen die Strasse gestellt war, wie die jetzige Verkündigungskirche. Neben der Kirche, näher zur Stadt, stand des Priesters Wohnung, fast schräg gegenüber der ehemaligen Brunnenpumpe, welche 1864 verschwand.

4) Die Kirche des heiligen Sergius Episcopus. Die einzige Nachricht von ihr gibt *Brotze* in seinen *Denkmälern II. 203*. Sie lag nach ihm bei der ehemaligen Rauenspforte (an der Grenze der jetzigen Ritterstrasse), und zwar ausserhalb derselben. Sie soll der Feldartillerie angehört haben und ist spurlos eingegangen.

5) Die erzbischöfliche Hauskapelle zu Christi-Verklärung. Преображенская церковь при Архирейскомъ Домѣ.

Sie wurde in den vierziger Jahren für den Bischof Irinarch eingerichtet, auf Anordnung des Erzbischofs Platon aufgehoben und zu den Wohnräumen gezogen, als das erzbischöfliche Wohngebäude mit der Alexeikirche in Verbindung gesetzt wurde.

#### H. Die gegenwärtig bestehenden Kirchen.

##### 1) Die Festungs- oder Citadell-Kirche, Peter-Pauls-Kathedrale, Каѳедральный Петро-Павловскій Соборъ.

Auf ihrer Stelle stand ehemals eine kleine hölzerne schwedische Festungs-Kirche, deren Name wie Erbauungszeit noch unbekannt sind. Letztere muss jedoch mit derjenigen der Citadelle zusammentreffen, also ins Ende des 17. Jahrh. fallen. Ihre Lage und Bauart wird auf einer bemerkenswerthen Ansicht Riga's, welche aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts stammt und in den Sammlungen unsrer Gesellschaft sich befindet, in überaus deutlicher Weise veranschaulicht. Auf dem Platze der gegenwärtigen, Eingang gegen Westen, ohne Thurm, stellt sie sich dar als ein rechteckiges Gebäude, die Langseiten im Norden und Westen, überragt von einem ebenfalls rechteckigen, verjüngten obern Gestock und schräg nach den vier Seiten abfallender Dachung.

Als bald nach der Unterwerfung Riga's 1710 wurde die bis dahin lutherische Kirche für den rechtgläubig-griechischen Gottesdienst in Stand gesetzt. Wenigstens wird sie schon 1715 als Peter-Paulskirche erwähnt in einem Schriftstück der ehemaligen livl. geistlichen Verwaltung, laut welchem in genanntem Jahre aus Smolensk zu Kirchengehilfen (Причетники) an ihr bestimmt werden Lengo-

tschewsky und Sboromirsky. *Archimandrit Pawel*  
*a. a. O. S. 228 u. Anm. \*\**

Auf Allerhöchsten Befehl der Kaiserin Katharina II. wurde die vorhandene kleine hölzerne Kirche abgebrochen und auf Kosten der Regierung die jetzige steinerne in den Jahren 1776–86 von dem rigaschen Baumeister Christoph Haberland erbaut. Man rühmt als bemerkenswerth, dass das Fundament auf einem zwei Faden tiefen Roste, und dieser auf eingerammten starken Pfählen ruht; ferner, dass der kleine Thurm über dem Schiffe von keinen aus dem Fundament kommenden Pfeilern, sondern von dem durchbrochenen Gewölbe getragen wird; endlich, dass weder der kleine Thurm, noch der stattliche Glockenthurm in sich das geringste Holzwerk bergen, sondern bis zur Spitze hinauf ganz Stein sind.

Unter den russischen Kirchen Rigas zeigen die Festungs- und Alexander-Newskykirche allein diejenige Entfernung von dem moskauisch-byzantinischen Baustyl, welche seit Peter dem Grossen Eingang gefunden hatte. Das Ostländische tritt nur in dem Grundrisse, den beiden Thürmen und der inneren Ausschmückung zu Tage, das Westländische in den Säulenportalen, Vasen u. s. w. An Stattlichkeit steht die Kirche zwar weit hinter andern Kathedralen; unzweifelhaft aber ist sie die bedeutendste Schöpfung unter den griechischen Kirchen Rigas. Das einfache Innere wird diejenigen nicht befriedigen, welche für eine bischöfliche Kirche hinsichtlich der innern Ausschmückung Reichthum und Prunk verlangen und diese äussere Herrlichkeit für etwas Wesentliches erachten.

Wie alle übrigen russischen Kirchen Rigas ist sie heizbar und wird durch grosse Kachelöfen in genügendster Weise erwärmt. Sommer- und Winterkirchen existiren bei uns nicht mehr.

Die Kanzel ist von Holz, klein, gedrückt und geschmacklos. Ihre Stellung am Pfeiler unter dem Gewölbe

lässt die Mittheilung der Geistlichen für wahrscheinlich ansehen, dass die Stimme des Predigenden dumpf erscheint; vielleicht wird dieser Uebelstand auch bedingt durch eine unvortheilhafte Akustik des ganzen Gebäudes, welche sich beim Gesange bemerkbar machen soll. Einige behaupten, dass die Kanzel zu der Zeit aufgestellt wurde, als die frühere „Garnisonskirche“ zur Kathedrale erhoben ward (1836); andere erinnern sich ihrer aus einer früheren Zeit; noch andere wollen wissen, dass sie auf Befehl Kaiser Pauls (?) errichtet wurde. Kanzeln gehören allen Kathedralen an und Predigten von ihnen herab sind durchaus nichts Seltenes.

Eine Ansicht der Mittagsseite vom J. 1790 liefert *Brotze* in seinen *Denkmälern IV. 163*, einen Durchschnitt *ebenda 217*, den *Grundriss VII. 131*. Zu vergleichen sind *Brotze's Rückblicke 8. S. 17*.

## 2) Die Schlosskirche, Maria Himmelfahrtskirche, ЗАМКОВСКАЯ oder УСПЕНСКАЯ ЦЕРКОВЬ.

Sie befindet sich im obern Geschoss des jetzigen, von Plettenberg erbauten Schlosses, in dessen südlichem, zur Stadt hin sehenden Theile, nächst dem grossen Eckthurm. Ausserhalb ist sie gekennzeichnet durch hohe Kirchenfenster und ein kleines Kreuz über dem kleinen Giebel der Süd façade.

Ihre Räumlichkeit ist genau dieselbe wie zu schwedischen Zeiten. Ob dasselbe für die polnische und vorpolnische Zeit gilt, ist ungewiss. Dass sie einen Theil des ehemaligen Versammlungssaales der Ordensbrüder einnimmt, und dass also an dieser Stätte am 5. März 1562 Gotthard Kettler sein Ordenskreuz, die Ordensrechte und die Schlüssel des Schlosses dem Vertreter Polens übergab, — ist Vermuthung.

Auf Befehl Peters des Grossen wurde sie, alsbald nach der Einnahme Rigas, für den griechischen Gottes-

dienst eingerichtet und der Himmelfahrt Mariae gewidmet. Nach *Brotze* (*Rückbl.* 8. S. 11) wurde sie dem zur Garnison gehörigen Artilleriecorps zum Gottesdienste eingeräumt, und bekam einen Geistlichen und zwei Gehilfen; nach *Pawel* (S. 228) ward sie für die livl. Generalgouverneure hergestellt, welche Anfangs Alle Russen waren.

Zwei Aufgänge führen zur Kirche hinauf; ehemals bestand ein Treppen-Aufgang ausserhalb (*Brotze's Denkmäler . . .*); er wurde 1842 oder 43 entfernt. Das Innere besteht aus 3 schönen, hohen Gewölben, durch 2 schlanke Pfeiler gestützt. Der eine steht in der Mitte des Schiffes, der andere in der Heiligenwand. Links in dieser befindet sich der Eingang zu der Nebenabtheilung, welche dem h. Sergius geweiht ist, rechts der zu dem Haupttheile der Kirche.

An der Wand des Chors dem Altar gegenüber steht das mächtige hölzerne Wappen des Generalfeldmarschalls Fürsten Nikita Repnin, welcher 1719 im April als Generalgouverneur nach Riga gekommen, am 3. Juli 1726 daselbst verschieden und am 10. dess. Monats bestattet war, — ein Mann, den Riga, wie *Brotze* erwähnt, zu seinen Wohlthätern zählt. Eine lateinische Unterschrift unter dem Wappen lautet:

Inclutus antiquo Russorum ex sanguine princeps,

Impleui partes principis egregii.

Smolensko vitam, Petrus mihi magnus honores,

Mars palmas, Riga at postera fata dedit.

Sortes sicce meas summo moderante Jehovah

Quinquaginta annos, octo et in orbe fui.

Nach *Brotze's* Uebersetzung:

Aus altem berühmten fürstlich-russischen Geblüte entsprossen habe ich die Obliegenheiten eines vortrefflichen Fürsten erfüllt. Smolensk gab mir das Leben, Peter der Grosse Ehrenstellen, Mars die Siegespalme, Riga die späteren Schicksale. So habe ich unter der Leitung des Allmächtigen 58 Jahre auf dieser Welt durchlebt.

Diese Inschrift ist auf Befehl des Fürsten Suworow aufgefrischt worden; 1814 war sie, nach *Brotze*, schon verlöschet und unleserlich.

*Brotze* weiss nicht, wie das Wappen, das zu seiner Zeit in einem Winkel der Kirche lag, in die Schlosskirche gekommen; er vermuthet, es sei ursprünglich in der ehemaligen Citadellekirche aufgehängt gewesen. Wahrscheinlicher ist: in der Alexeikirche, da der Fürst in derselben bestattet ist.

In *Brotze's Denkmälern IV. 152* ein Durchschnitt des rigaschen Schlosses an der Stelle der Kirche; auf *S. 157* ein Grundriss aus dem Jahre 1767; vergl. *Rückblick 8. S. 11. 12 u. f.*

In der Schlosskirche war es, wo am 5. Juli 1710 der Oberpastor Liborius Depkin die Huldigungspredigt hielt über Römer 13: Jedermann sei unterthan der Obrigkeit u. s. w. Ebenda am 12. Juli leistete und unterschrieb den Eid der Treue Adel und Geistlichkeit.

Die Geistlichen dieser Kirche besorgen die 1867 eröffnete Kirche im Badeorte Dubbeln.

### 3) Die Alexeikirche, Алексѣвская церковь.

Entstand aus den Trümmern der während der Belagerung von 1710 verwüsteten Marien-Magdalenenkirche. Peter der Grosse befahl sie in Stand zu setzen und zu einer rechtgläubigen einzurichten. Sie wurde auf den Namen Alexei des Gottesmenschen (Алексія челоуѣка Божія) geweiht.

Es heisst, dass die Kirche 1710 bis auf die 4 Mauern zerstört wurde und dass die russische Krone sie neu aus- oder eigentlich ganz von Neuem aufgebaut hat<sup>31</sup>). Es heisst ferner, dass sie, zu verschiedenen Malen umgebaut und verändert, während der Verwaltung des livl. Gouvernements durch den Generallieutenant Fürst Wladimir Petrowitsch Dolgorukow ihre jetzige Gestalt erhalten

hat<sup>32</sup>). Diese Angaben scheinen ihre Bestätigung zu gewinnen durch die Inschrift unter dem Dolgorukow'schen Wappen, welches gegenwärtig an dem ersten Pfeiler rechts neben dem jetzigen Eingang hängt, früher, nach *Brotze's* Mittheilung<sup>33</sup>), an einem Pfeiler unweit des Altars befestigt war. Diese Inschrift lautet:

При сѣмъ мѣстѣ положено тѣло генерала поручика князя Владимира Петровича Долгорукова. родился отъ созданія міра . . . году: а отъ рождества Христова . . . году Іюля 7 дня. житія его было . . . годъ: которой отъ сего временнаго житія на вѣчный переселся . . . мая въ . . . день вполночь: при которомъ сія святая церковь зачата и совершена его раченіемъ, при его правленіи. а губернаторомъ былъ десѣтъ лѣтъ.

Von *Brotze* deutsch folgendermassen übertragen:

An dieser Stelle liegt der Leib des Generalleutenants Fürsten Wladimir Petrowitsch Dolgorukow. Geboren nach Erschaffung der Welt im 7208ten Jahr, nach der Geburt Christi im J. 1700 den 7. Juli. Er lebte 61 Jahre und verliess dieses Zeitliche im J. 1761 den 29. Mai um Mitternacht. Unter ihm ist diese heilige Kirche angefangen und durch seinen Eifer beendigt worden während seiner Verwaltung. Gouverneur war er 10 Jahr.

Offenbar sagt diese Inschrift in den Worten: angefangen und beendigt, mehr als sie sollte. Denn ausgebaut zu einer Kirche waren ihre Trümmer bereits auf Anordnung Peter des Grossen. Wir finden sie daher schon auf der erwähnten grossen Ansicht Rigas aus der ersten Hälfte des 18. Jahrh. verzeichnet als „Garnisons- oder Regimentskirche“, und finden eine Bestätigung auch in einer Nachricht, welche *Sonntag* in den *rig. Stadtbl. 1824. S. 278* gibt und welche also lautet:

Am 26. October 1749 wurde die Leiche des auf dem Marsche nach Deutschland verstorbenen Generalfeldzeugmeisters Fürsten Wassili Repnin in der Stille hier eingebracht und in der neu erbauten russischen Kirche begraben.

Berücksichtigt man den Gesamtcharakter des Gebäudes; die durchaus nicht byzantinisch-moskauische Grundlage desselben; die 2 Reihen Pfeiler, welche das Langhaus in ein Mittel- und zwei Seitenschiffe theilen; die spitzbogigen, in zwiefacher Reihe über einander stehenden Fenster, welche aussehen, als wären ehemalige hohe gothische Fenster quer getheilt worden; betrachtet man endlich den grossen breiten Spitzbogen, welcher in das Allerheiligste, den eckigen Altarchor, führt — und vollständig ähnliche Verhältnisse aufweist wie derselbe und die übrigen in der Jakobikirche, nämlich grosse Spannweite bei geringer Höhe; — so kann nicht im Mindesten gezweifelt werden, dass 1710 mehr als die vier Umfassungsmauern der Zerstörung entgangen sind; dass die nicht zerstörten Theile bei dem Ausbau benutzt wurden und bestimmend auf ihn wirkten; endlich dass unter Dolgorukow kein eigentlicher Neubau, sondern nur ein zweiter Aus- und Umbau stattgefunden hat. Trotz allen Vornahmen und Veränderungen ist der alte katholische Charakter dem Gebäude geblieben und nur etwa in dem hintern (hölzernen) Thurme über dem Schiffe, in der Heiligenwand und in der innern Ausschmückung tritt das Byzantinisch-russische hervor.

Das Innere der Kirche wird, wie erwähnt, durch 2 Reihen Pfeiler in ein Mittel- und 2 Seitenschiffe getheilt. Letztere sind in etwas mehr als halber Höhe quer getheilt und bilden in ihrer obern Hälfte 2 Emporen, welche als Nebenkirchen dienen. Die rechts vom Hauptaltar lautet auf den Namen der Grossmartyrin Katharina, die links auf den des heil. Demetrius von Rostow. Der Ausgang zu den Emporen befindet sich nicht, wie in andern Kirchen, in der Vorhalle unter dem Glockenthurm, sondern, da diese fehlt, in der Kirche selbst. Die hinaufführende Treppe läuft in einen geräumigen, dem Orgelchor protestantischer Kirchen entsprechenden, Treppenflur aus, welcher zugleich das Verbindungsglied der beiden Emporen bildet.

Aeußeres und Inneres hat wesentlich dadurch gelitten, dass, wahrscheinlich wegen an- und vorliegender Bauten, die Eingangsthür nicht an der Westseite unter dem (steinernen) Glockenthurm verblieben, sondern an der Süd- wand angebracht ist. Auch die unlängst ausgeführte Verbindung mit dem erzbischöflichen Wohnhause hat die Kirche beeinträchtigt. Bei dieser Gelegenheit wurde der Eingang, welcher in der Mitte der Süd- wand belegen war, mehr seitwärts nach Westen versetzt.

In dieser Kirche wurden sonst die verstorbenen Russen höhern und höchsten Standes begraben. So ruhen daselbst ausser dem Gouverneur Fürst Dolgorukow: der rigische General-Gouverneur Fürst Nikita Repnin († 3. Juli 1726); der General-Feldzeugmeister Fürst Wassili Repnin, bestattet am 26. October 1749 (1748?); der General en chef Wassili Lopuchin und der General-Lieutenant Sübin, beide bei Grossjägerndorf getödtet 1757<sup>34</sup>). Die Ruhestätten dieser Männer sind nicht mehr erkennbar, da der Fussboden der Kirche überdielt ist. Ein einziger Grabstein, bei dem unlängst vermauerten Eingang, steht noch zu Tage. Man sagt, es sei derjenige Dolgorukows. Indessen ist keine beweisende Grabschrift vorhanden und das in einiger Entfernung befindliche Wappen ebensowenig bestätigend. Letzteres hat wahrscheinlich seine Stelle verändert. — Erkannt will man noch das Grab der Gemalin Dolgorukows haben an der Inschrift eines Leichensteines, links am ersten Pfeiler des Mittelschiffes. Bemerkenswerth ist die kleine bronzene Gedenktafel ausserhalb an der nördlichen Langseite über der Ruhestätte eines 1718 geborenen und 1754 verstorbenen Capitäns Menschikow. Es ist die einzige auffindbare Erinnerungstafel, innerhalb wie ausserhalb.

Eine Ansicht von der Mittagsseite dieser Kirche aus dem J. 1780 findet sich in *Brotze's Denkmälern IV. 88* und *IX. 47*.

4) Die Verkündigungskirche.  
 Maria-Verkündigungskirche. Nikolaikirche.

Благовѣщенская ц.

Nach dem Zeugnisse des Archimandriten *Pawel* wird sie in Schriften des rigischen Consistorialarchivs 1727 als schon lange vorhanden erwähnt. Er setzt ihre wahrscheinliche Entstehung in die Zeit vor 1715, und behauptet, sie sei durch Spenden der in der Moskauer Vorstadt sich aufhaltenden russischen Kaufleute entstanden. Zu ihrem Bau wurde jedoch, nach einer mir zugegangenen Mittheilung des rig. geistlichen Consistoriums, von der Krone eine Summe Geldes abgelassen und diese durch opferwillige Darbringungen ergänzt.

Bei Herstellung des neuen Glacis zu Anfang der 70er Jahre wurde sie abgetragen und etwas entfernter von der Stadt neu aufgebaut. Der Bau begann 1774 und endete 1778. So stand sie bis zur Schreckensnacht von 1812.

Am 10. Juni 1814 wurde auf derselben Stelle der Grundstein zur jetzigen gelegt, die ebenfalls abgebrannte Nikolaikirche mit ihr vereinigt, in sie hineinverlegt, und dem Ganzen 1818 die Weihe ertheilt.

Die Verkündigungskirche gilt, nächst der Alexeikirche, für die reichste und geschmückteste der russ. Kirchen Rigas. Wie alle Kirchen der Vorstädte ist sie von Holz, schon allein aus dem Grunde, weil hier keine Steinbauten erlaubt waren. Der Baustyl ist der byzantinisch-moskauische. Ueber der Mitte des Schiffes erhebt sich ein Hauptthurm, von 4 kleinern Thürmen umgeben — eine sinnbildliche Vergegenwärtigung des Erlösers und der 4 Evangelisten; an der Westseite ein höherer, abweichend gebauter Glockenthurm und unter demselben der Haupteingang. — Das Innere ist durch eine quer laufende Scheidewand in 2 Abtheilungen gebracht. Die vordere kleinere enthält 2 Nebenkirchen oder Kapellen (придѣлы),

rechts die des wunderthätigen Nikolaus, links die des heil. Sergius; die hintere grössere bildet die eigentliche Verkündigungskirche. In letzter findet der Sonntags-Gottesdienst statt, in der vordern, und namentlich beim Nikolai-Altar, der gewöhnliche an Werkeltagen. — Die Emporen haben ein ganz westländisches Aussehen. Wie behauptet wird, fehlen sie in den grossrussischen Kirchen ganz; sie sollen nur in den kleinrussischen, und vorzugsweise in den Tschernigow- und Kiewschen Kirchen vorkommen und den Kirchen Konstantinopels, und besonders der Sophienkirche entlehnt sein. Sie erscheinen in fast allen rigischen Kirchen.

In dieser Kirche ereignete es sich in der Osternacht vom 18. auf den 19. April 1864, dass in Folge eines blinden Schreckens, der auf den Ruf: „Feuer“ entstanden war, die Versammelten mit Ungestüm dem Ausgange zudrängten, und 3 Männer, 8 Frauen und 1 Knabe niedergetreten und todtgedrückt wurden.

Eine Abbildung der frühern Kirche, welche 1812 abbrannte, findet sich in *Brotze's Denkmälern VI. 82.*

## 5) Die Dreifaltigkeitskirche der Mitauer Vorstadt.

### Тройце-задвинская церковь.

Es heisst überall, dass sie an Stelle derjenigen kleinen (Nikolai-) Kirche erbaut wurde, welche bei Erweiterung des Glacis abgerissen werden musste. Der Archimandrit *Pawel* sieht sie als gewissermassen älteste der jetzigen russ. Kirchen an und sagt, ihr Ursprung sei die ehemalige Zeltkirche der weissrussischen Mönche. Dies hat indessen nur hinsichtlich der sie bedienenden Mönche und der ihr angehörenden Gemeinde seine Richtigkeit. Denn die frühere Zeltkirche setzte sich fort in der ehemaligen Nikolai- und der jetzigen Verkündigungskirche.

Ihr Bau wurde nothwendig, als die Dünascheunen auf die linke Seite des Flusses verlegt wurden. Er begann

1779; die Einweihung erfolgte 1780. Ihr Zustandekommen verdankt sie den Bemühungen und Beisteuern der auswärtigen nach Riga, Handels wegen, kommenden russischen Kaufleute. Sie wurde aus Balken aufgezimmert und erinnert in dem Kuppelthurm über dem offenen Gewölbe einigermassen an die Festungskirche. Als bald nach ihrem Erbau ein Eisgang den Grund der Kirche aufwühlte, wurde sie um mehre Fuss gehoben und mit einem hohen Fundament unterbaut. Bei dieser Gelegenheit bekam sie statt der grauen Farbe einen grünen Anstrich, der ihr noch heute eigen ist. Das Kreuz des einen Thurmes steht über einem Halbmonde.

Die Besorgung des Gottesdienstes in ihr, wie in der Nikolaikirche von vor 1773, fand durch die weissrussischen Mönche statt. Die Berechtigung dazu war ihnen wiederholt bestätigt worden, wurde ihnen aber erst nach der Eroberung Riga's 1710 von den weltlichen Priestern bestritten; letztere wollten ihnen sogar die gottesdienstlichen Handlungen ganz und gar verwehren. In Folge eines diesbezüglichen Gesuches der weissrussischen Klöster erfolgte unter dem 7. October 1715 vom Räsan'schen Metropolit, Verweser des Moskauer Patriarchenstuhles, Stefan Jaworsky, ein Befehl, in welchem den rigischen (rechtgläubigen) Geistlichen verboten wird, die Priestermönche in irgend welcher Art und unter irgend welchem Vorwand in der Verrichtung der geistlichen Handlungen zu behindern<sup>35</sup>). — Diese Bedienung der Kirche durch Priestermönche dauerte bis 1812. Da erst wurden beständige Priester angestellt.

Auffallend ist, dass diese Kirche im Publikum noch vor einigen Jahrzehnten als unirt galt, und dass auch Brotze sie als solche aufführt.

Vergl. *Brotze's Denkmäler III. 170*, und *ebenda* eine Ansicht der Nordseite aus dem Jahre 1786. Auch *ebenda III. 203*.

## 6) Die Dreifaltigkeitskirche im Feldhospital.

Тройцкая церковь главнаго полеваго  
гошпиталя.

Sie ist keine abgesondert stehende, sondern besteht in einem geräumigen, durch zwei Stockwerke gehenden, zu kirchlichen Zwecken hergerichteten Saal, und befindet sich im Mittelbau des grossen Militärkrankenhauses an dessen Ostseite. Bei ihrer Vollendung im J. 1833 wurde die hölzerne Kirche des alten Feldhospitals abgerissen.

7) Die Maria-Schutzkirche. Die Kirchhofskirche  
Maria Schutz.

## Покровская кладбищенская церковь.

Auf dem russischen Kirchhof der Petersburger Vorstadt. Sie wurde aus den brauchbaren Bautheilen der 1773 abgebrochenen Verkündigungskirche erbaut in Folge einer Bitte, welche die bei ihr Eingepfarrten an den Erzbischof Innocenz gerichtet hatten. Die Einwilligung des Letztern zu ihrem Bau erfolgte am 28. April 1777<sup>36</sup>). Eine Ansicht von der Mittagsseite aus dem J. 1783 findet sich in *Brotze's Denkmälern II. 203*. Sie ist die kleinste und armseligst aussehende der russ. Kirchen. Sie erscheint wie ein kleines Haus, dem eine Anseite mit Glockenthurm und eine Chorkapelle angefügt sind. Und dabei gothische Fenster mit farbigen Rauten in den Spitzbögen. Das Kreuz des Glockenthurmes steht auf einem kleinen Halbmonde.

Zur Zeit *Brotze's* war bei dieser Kirche, kraft einer Verordnung des heil. Synods, kein Priester angestellt. Gegenwärtig besitzt sie deren zwei, von denen einer geistlicher Vorstand (настоятель) ist. — Bei dem ersten Uebertritt der Letten zum griech. Bekenntniss in den 40ger Jahren hat sie eine Rolle gespielt. Sie dient abwechselnd der lettischen und russischen Gemeinde.

Südwärts neben der Kirche ruht der livländische Gouverneur Naumow († 1783), dessen Grabstein unter einer russ. Inschrift die deutschen Worte eingegraben enthält:

Generalmajor und Gouverneur von Liefland  
von Naumow.

Vor demselben hat der frühere Gouverneur von Riga, Gen.-Gouverneur von Orel und Kursk, Kriegs-Gouverneur in Kamenez-Podolsk, Kiew und Moskau, General-Procureur etc. Bekleschew, geb. 1745, gest. 1808, seine Ruhestätte gefunden. Sein Denkmal enthält auf weissen Marmortafeln: an der Nordseite Nachrichten über Leben und Dienst, an der Ostseite das Wappen, an der Westseite das sprechende Bildniss in halb erhabener Arbeit, an der Südseite preisende Worte: „des Ehrenmannes, der die Wissenschaften liebte und die Gelehrten achtete.“ Eine kleinere Marmortafel an demselben Grabmale erinnert an seinen Sohn, welcher 1813 bei Culm in Böhmen den Heldentod starb, und dort, nicht hier, begraben liegt.

### 8) Die Allerheiligenkirche. Die Kirhhofskirche Allerheiligen.

Всесвятская церковь. Кладбищенская церковь  
ВСѢХЪ СВЯТЫХЪ.

Auf dem Kirchhof der Moskauer Vorstadt, an der katholischen Strasse. Sie wurde 1812, vor dem Brande, zu bauen begonnen und 1815 eingeweiht. Der Archimandrit *Pawel* begehrt den Irrthum, anzugeben, sie sei aus dem brauchbaren Holz der Verkündigungskirche zusammengesammelt. Er verwechselt sie mit der Maria-Schutzkirche.

Sie ist von Holz und steht auf hohem Fundament, so dass zu ihrem Eingang, wie zu der Dreifaltigkeitskirche in der Mitauer Vorstadt, mehre Stufen hinaufführen. Die Bauart ist die byzantinisch-moskauische: über dem Schiff ein Haupt- und 4 Nebenthürme, an der Anseite der Glockenthurm.

## 9) Die Alexander-Newskykirche. Александр-невская церковь.

Der Bau dieser Kirche kam durch Verwendung des General-Gouverneurs Marquis Paulucci zu Stande. Von der Gnade Sr. Majestät des Kaisers wurden zu dem Bau 6000 Rbl. Bco. bewilligt; von dem heil. Synod 20,000 Rbl. Bco. angewiesen; im Publikum Riga's kamen durch Unterzeichnung über 20,000 Rbl. Bco. zusammen.

Der Grundstein ward am 29. April 1820 gelegt; die feierliche Einweihung erfolgte am 31. October 1825. Vgl. *rig. Stadtblätter 1820, S. 113* und *1825 Nr. 44*. Eine Abbildung in *Brotze's Denkmälern VIII. Bl. 19*.

Das Gebäude ist eine eigenthümliche Schöpfung. Der Baumeister hatte die schwierige Aufgabe, dasselbe an der von SW nach NO laufenden Alexanderstrasse aufzuführen und den Altar nach Osten zu stellen. Dies veranlasste ihn, 3 leicht vorspringende Portale der, einen zweistöckigen, überkuppelten Rundbau darstellenden Kirche anzufügen: ein nordwestliches für den Eingang, ein südwestliches, und ein östliches, dem Altar entsprechendes. Eine Uebereinstimmung in der Lage zwischen Eingang und Altar konnte nicht zu Stande gebracht werden. Ein fast geschlossener, nur von der Heiligenwand unterbrochener Kreis von starken Säulen theilt das würdevolle Innere in 2 Abtheilungen: einen mittlern Raum und einen äussern, welcher jenen, wie ein umlaufendes Seitenschiff, umfängt. Ueber dem Seitenschiff und unter dem Kuppelgewölbe befindet sich eine in gleicher Weise umlaufende Empore.

Die Kirche ist aus aufrechtstehenden, von starken Reifen zusammengehaltenen Balken errichtet, und aussen wie innen mauerähnlich verputzt. Ein hölzerner, überputzter Glockenthurm ist zu Anfang der 60er Jahre aufgeführt. Er steht abgesondert, hinter der Kirche.

## 10) Die Kirche der Eingläubigen. Die Erzengel-Michael-Kirche.

### Единоверческая церковь Михаила Архангела.

In der Moskauer Vorstadt, Ecke der Johannes- und kleinen Jesuskirchenstrasse. Sie wurde, in Folge Verfügung der weltlichen und geistlichen Obrigkeit, aus einem Bethause der Altgläubigen im J. 1837 gebildet.

Abgesehen von der innern Einrichtung, der Aufsetzung eines Kreuzes und Errichtung eines abgedondert stehenden Glockenhäuschens, sind an dem frühern Bethause keine wesentlichen Veränderungen vorgenommen, so dass diese sogenannte Kirche auch gegenwärtig nur das Aussehen eines Bethauses bictet. Auch die westöstliche Richtung des Altars hat nicht hergestellt werden können. Da ein Theil der hiesigen Eingläubigen oder Glaubenseinigen, wie behauptet wird, ihre Vorbeter (молящие) den Geistlichen vorziehen, d. h. der Glaubenseinigung nur scheinbar anhängen, so kann es nicht Wunder nehmen, dass die Zahl der Andachtsuchenden in dieser Kirche für gewöhnlich eine überaus kleine ist. Das Ziel der Glaubenseinigung: die Hinüberführung der rechtgläubig und altgriechisch sich nennenden Sekte zu der rechtgläubigen, durch die Bemühungen des russischen Reformators, Patriarchen Nikon (1652 bis 1667) wieder entstandenen Kirche, scheint noch nicht erreicht.

## 11) Die Regimentskirche, полковая церковь,

befindet sich seit einer Reihe von Jahren in einem der Quartierverwaltung gehörigen hölzernen Hause im dritten Quartier der Petersburger Vorstadt unter Pol.-Nr. 77 der Ritterstrasse, an der Ecke dieser und der Kalkstrasse. Als Kirchenraum dient ein grosses Zimmer, welches mit Bilderwand u. s. w., dem Zwecke entsprechend, ausgestattet ist. Während des Winters findet täglicher Gottesdienst

statt; während des Sommers hört derselbe entweder auf, wenn ein Ueberzug ins Lager erfolgt, oder dauert fort, wenn Umstände ein Verbleiben ermöglichen.

## 12) Die Arrestantenkirche, Михайло-архангельская церковь при казармахъ арестантовъ.

Befindet sich in einem Theil der bombenfesten Gewölbe des Festungswalles, rechts neben dem Königinthore. Ein Glockenfahl bezeichnet, wie bei der Regimentskirche, den Eingang zu der überaus ärmlichen, traurigen Behausung. Mit den fallenden Wällen wird sie ihr Dortsein schliessen und in dem eingehenden Zeughause neu, und jedenfalls freundlicher erstehen. Sie wird von den Geistlichen der Kathedrale bedient.

Dies sind die gegenwärtig bestehenden Kirchen. Eine neue steinerne im moskauisch-byzantinischen Style ist im Jahre 1867 auf dem Platze vor dem russischen Gottesacker Maria Schutz erbaut. Sie ist für die Gemeinde der griechisch gewordenen Letten bestimmt und wird den Namen Christi Himmelfahrt tragen. Die Einweihung soll in diesem Jahre erfolgen.

### Quellen und Belege.

1) In den im J. 1559 zwischen Joann IV. und dem dänischen König Friedrich II. wegen Estland gepflogenen Unterhandlungen behauptet Joann, dass die Livländer in Riga die russische, auf den Namen Nikolai des Wunderthäters geweihte Kirche und die russ. Palläste (?) und Wohnungen (грядни и палаты) den lithauischen (?) Popen (?) und Kaufleuten (?) abtraten (?). Vergl. *Ssolowjew's russ. Geschichte* 6. S. 161. — Которая церковь святого Николы у Ризъ есть, у тое церкви частокротъ попы умирають, для повѣтрія, кошорое тамъ пануетъ, и завжды съ замку нашого Полоцьки владыки первыиіе Полоцькіе священниковъ тамъ давали. Акты западной Россіи. 2. 403. Angeführt in *Pawel* S. 205. Ausserdem in vielen Urkunden der Sammlung *Ruthenica*. Das Wort Ploskow hat *Brotze* einmal verleitet Pleskow zu lesen und anzugeben, die Kirche habe unter dem Erzbischof von Pleskow gestanden. Diese Irrung, welche in die Mittheilungen aller unserer Geschichtschreiber übergegangen ist, berichtigt *Brotze* in seiner *Sylloge* bei Anführung einer Urkunde vom J. 1407, und später *Napiersky* in seinen *russ.-livl. Urkunden* S. 345. Vergl. noch *Sonntag* in den *rig. Stadtbl.* 1825. S. 326 u. 327.

2) *Ruthenica* des rig. Stadtarchivs. Ein Kirchhof wird bereits 1444 erwähnt, ebenfalls im *Denkelbuch*.

3) *Tielemann* in den *rig. Stadtbl.* 1824. S. 143 u. *Napiersky* in *Possevini's Commentarius Livoniae* S. 12. *Anm.* 43: fuit (Rigae) Russorum ecclesia, dicata divo Nicolao, sita in platea Ruthenica.

4) Archimandrit *Pawel* im День 1865. Nr. 9. S. 205. *Anm.* f. Der Archimandrit *Pawel*, Rector des Wätka'schen Seminars, ist Verfasser eines dankenswerthen Aufsatzes: О православіи между Латышами и Эстами въ прибалтійскихъ губерніяхъ. Im День von 1865. Nr. 8, 9, 10 u. 15.

5) Vergl. meine, in der 306. Versammlung der Gesellschaft für Geschichte etc. vorgetragene Arbeit: *Kirche und Kloster der Russen in Riga zur Ordenszeit*.

6) *Dion. Fabricius* in *Scriptt. rer. livon.* II. 467. 470. 471.

7) Nach *D. Fabricius* auf S. 471: „Mit der dummen Freude von der Zuchtruthe des Lehrers entlaufenen Schülern.“

8) *Fabricius* S. 470 nennt die luth. Prediger Minister des fünf-ten Evangeliums.

9) *Pawel* S. 205. — 10) Das russ. Kloster wird, wie es scheint, zuletzt 1502, nicht 1522, erwähnt. Vergl. *meine Geschichte der Kirchen und Klöster*.

11) Es waren dies die Klöster der Augustiner, Dominikaner, Franziskaner und der Franziskanerinnen. Vergl. *meine Gesch. der Kirchen u. Klöster S. 45.*

12) *Alia templa s. coenobia religiosorum, quaecunque intra civitatem rigensem continentur, etiam et ritus Graeci in id incluso templo... civitati nostrae aut adeo Consulatui Rigensi concedimus.* Schenkungs-urkunde des Königs Stefan vom 7. April 1582. Unrichtig und abschwächend ist die Wiedergabe dieser Worte in *Pawel S. 206*: *осмавилъ въ завѣдываніи Лютеранъ всѣ рижскія-прежде римско-католическія-церкви и монастыри, — — въ томъ числѣ имъ же предоставилъ власть (jus patronatus et collationis) и надъ греко-россійскою церковью.* Aehnlich bei *Jannau II. 172*: *Stephan liess den griechischen Glaubensverwandten den öffentlichen Gottesdienst in Riga, jedoch mit der Einschränkung, dass ihre Kirche unter dem Patronat des Magistrats stehen sollte.* Nach *Cod. dipl. pol. V. 316.*

13) *Destructa (ecclesia Russorum Rigae) aut saltim vastata videtur esse tempore turbarum u. s. w.*

14) Wie er auf dem Blättchen bemerkt, konnte er „die Notiz darüber nicht gleich auffinden.“

15) Da es bis vor kurzem zwei reussische Strassen gab — die grosse heisst gegenwärtig Schwarzhäupterstrasse, die kleine schlechtweg reussische — so ist die Angabe: in der reussischen Strasse, ungenau. Das Ressourcengebäude liegt in keiner der reussischen Strassen; ebensowenig das auf der Ansicht Riga's von 1612 sichtbare Thürmchen; es steht nächst der Schalstrasse.

16) Archimandrit *Pawel* im *День 1865. Nr. 9. 205.* Nach *Possevini, Commentarius S. 17.*; *Guagnini, Kronika V. 20*; *Prinz von Buchau in Scriptt. rer. livon. II. 704*; *Karamsin, 4. Ausgabe VIII. 270. 272. 280—284*; *die erste Pleskausche Chronik* in der *полное собраніе русскихъ лѣтонисей IV. 318* und *Ssolowjew's russ. Geschichte.*

17) *Derselbe ebenda S. 206.* Nach *Heidenstein, Kelch, Karamsin (IX. 347 u. Anm. 591)* und *Geschichte des pleskauschen Fürstentums, Kiew 1831. 3. 11 u. 12.*

18) *Derselbe ebenda S. 206.* Seine Worte sind: „zur Zeit der schwedischen Herrschaft gestatteten die hiesigen (d. h. Livlands) Lutheraner den Rechtgläubigen keine Kirchen; auch nicht den Katholiken und Reformirten.“ Er beruft sich dabei auf *Joh. Arnhold v. Brand, Reisen durch Preussen, Kurland, Lief- und Ehstland u. s. w. Wesel 1702. S. 118.* *Jannau* in seiner *Geschichte von Lief- und Ehstland, Riga 1793* be-

hauptet II. S. 172. nach *Codex dipl. polon. V. S. 316*: „Stephan liess den griechischen Glaubensverwandten den öffentlichen Gottesdienst in Riga, jedoch mit der Einschränkung, dass ihre Kirche unter dem Patronat des Magistrats stehen sollte.“ — „In der schwedischen Zeit verloren“, sagt er *ebenda S. 230*, „die Katholiken das Recht der öffentlichen Ausübung ihres Bekenntnisses.“

19) *Ders. ebenda S. 226*. Nach den *westrussischen Acten V. 194. 195*.

20) *Ders. ebenda*. Nach dem *weissrussischen Archiv I. 130* und den *westrussischen Acten V. 247 u. 288*.

21) *Ders. ebenda S. 227*. Hieromonachen heissen in ein Kloster übergetretene Weltgeistliche.

22) In Reval, wo es eine sesshafte russische Bevölkerung gab, hatte dieselbe auch eine ständige Kirche, welche 1577 zuerst, dann 1686 neu erbaut wurde. Wenn in Riga während der schwedischen Herrschaft keine ständige griechische Kirche aufkommen konnte, so hatte das daher sicherlich nicht bloss die Unduldsamkeit Schwedens und Riga's zur Ursache.

23) Archimandrit *Pawel, a. a. O. S. 227*.

24) *Ders. ebenda S. 227*.

25) *Ders. ebenda S. 228*. — 26) *Ders. ebenda S. 228*.

27) *Ders. ebenda*.

28) *G. Hansen, die kirchlichen Bauwerke Revals. Reval 1858*.

29) *Brotze* in seinen *Denkmälern VI. Bl. 26 b*.

30) *a. a. O. S. 228. Sp. 2. Anm. \*\*\**: на правомъ поворотѣ въ кузнецкую улицу, противъ дома Виноградова. — Das Winogradowsche Haus gehört gegenwärtig dem Rentmeister Conrad Volmerange.

31) *Sonntag*, in den *rig. Stadtbl. 1825. S. 125*.

32) Die gewöhnliche Angabe lautet: in den Jahren 1751—1761.

33) *Brotze's Denkmäler IV. 48*. Die slavischen Zahlenzeichen konnten in dem Folgenden nicht wiedergegeben werden; sie sind durch je 3 Punkte angezeigt.

34) *Pawel, a. a. O. S. 227. Anm.*

35) *Ders. S. 227*. Nach dem *weissruss. Archiv I. 141*.

36) *Ders. S. 228*.

5.

Des Magister Justinus

*Lippiflorium.*

*Nebst Erörterungen und Regesten zur Geschichte*

**Bernhard II. von der Lippe,**

des Abts von Dünamünde und Bischofs der Selonen,

herausgegeben

von

**Dr. Ed. Winkelmann.**

---

(Vorgelegt und theilweise vorgetragen in der 327. Versammlung der Gesellschaft am 14. Febr. 1868.)

---

Der Ausgabe des *Lippiflorium* ist der Text zu Grunde gelegt worden, welchen *Meibom* der ältere nach einer, wie es scheint, jetzt verlorenen Handschrift i. J. 1520 veröffentlicht und der jüngere *Meibom* in dem *Rerum Germanicarum Tomus I. (Helmstadii 1688 fol.)* S. 575—596 wiederholt hat. Die Seltenheit dieser Abdrücke in den Ostseeprovinzen liess einen erneuten Abdruck um so wünschenswerther erscheinen, je weniger das *Lippiflorium* bisher bei den baltischen Historikern solche Beachtung gefunden hat, als es verdient. Ich habe mich bemüht den Text des Gedichts, der bei *Meibom* durch Lese- und Druckfehler und durch willkürliche Interpunktion vielfach entstellt war, soweit herzustellen, als es ohne Handschrift möglich war.

Die Bearbeitung des Textes führte zu Studien über den Inhalt und besonders über die Geschichte Bernhard's v. d. Lippe, der unter den Begründern des Christenthums und Deutschthums in den Ostseeprovinzen eine nicht unbedeutende Stelle einnimmt. Baltische und lippische Forscher haben deshalb sein Leben wiederholt zum Gegenstande der Untersuchung gemacht, indessen die schwierigen Fragen, die sich erheben, kaum berührt und noch weniger gelöst. Man wird auch über die jüngste Arbeit dieser Art, das 1866 von *Dr. Adolf Hechelmann* gezeichnete Lebensbild, kein günstigeres Urtheil fällen können. Eine neue Untersuchung war somit berechtigt. Aber ein Lebensbild oder eine vollständige Biographie Bernhard's habe ich nicht zu geben beabsichtigt: mir kam es nur darauf an, mit Hülfe des ganzen vorhandenen Materials diejenigen Fragen zu entscheiden, welche für die livländische Geschichte von einiger Bedeutung sind, und ich glaube, dass die gewonnenen Resultate von keiner Seite angefochten werden dürften. Zugleich aber möchte ich auch durch diese Erörterungen in denjenigen Kreisen, welche sich mit der livländischen Geschichte beschäftigen, mehr und mehr die Ueberzeugung befestigen, dass das für die Anfänge unserer Geschichte vorhandene Material, so spärlich es auch an sich ist und so oft es auch ausgenützt worden ist, bei möglichst intensiver Forschung immer noch neue Aufschlüsse zu geben vermag.

- Dorpat, den 1. Januar 1868.

*Winkelmann.*

## 1. Das *Lippiflorium* des Mag. Justinus.

Aus der Mitte des 13. Jahrhunderts ist ein episches Gedicht in elegischem Versmaasse erhalten, welches nach V. 503 „*Lippifloriger liber*“ oder nach der von dem ersten Herausgeber unzweifelhaft der Handschrift entnommenen Unterschrift „*Lippiflorium*“ sich nennt und in diesem Titel schon seine Absicht kundgibt. Ueber den Verfasser, der in V. 505 sich als *Justinus* und in der Unterschrift sich als *Magister Justinus* bezeichnet, sind vielfache Vermuthungen aufgestellt worden, welche von v. Steinen, *Westf. Gesch. IV, 907* gesammelt, aber sämmtlich ohne Werth sind. Was wir von *Justinus* wissen, wissen wir nur aus jenem Werke, welches er an Simon v. d. Lippe (Bischof von Paderborn 1247—1274) richtete. Da er nun in demselben die wichtigsten lebenden Glieder des Lippischen Hauses aufzählt, aber den Bischof Otto von Münster nicht erwähnt, kann man mit den Herausgebern der *Lippischen Regesten [III, 2]* annehmen, dass er sein Gedicht nach dem i. J. 1257 erfolgten Tode desselben geschrieben hat, jedenfalls aber vor 1264, in welchem Jahre Bernhard III. v. d. Lippe starb. Denn dieser, dessen „*coevus*“ Justin sich V. 468 nennt, wird ausdrücklich als noch lebend bezeichnet.

Aus der Ausführlichkeit, mit welcher V. 172—247 die Gründung von Lippstadt behandelt, und aus den warmen Worten, mit denen diese Stadt V. 216 ff. den Herren von Lippe an das Herz gelegt wird, darf man wohl auf die Heimath des Verfassers schliessen. Ob er auch dort gelebt hat? Er selbst stand im Dienste dieser Herren und erwartete von ihnen persönliche Förderung (V. 490—492), und die „*socii*“ und „*filioli*“, welche er am Schlusse anredet (V. 493. 497), weisen, mit den Worten dieser Anrede zusammengehalten, deutlich auf seinen Beruf hin, in welchem er noch mehrere Gedichte (V. 501) zu Unterrichtszwecken verfasst hat. Erhalten ist aber eben nur das *Lippiflorium*.

Dieses soll nach *V. 20* eine poetische Wiedergabe der Familientradition des Lippischen Hauses sein\*). Aber die Tradition reichte schon in der Mitte des 13. Jahrhunderts nicht weiter hinauf, als bis zu dem Grossvater des Bischofs Simon, Bernhard II. Ueber die Eltern dieses Bernhard drückt *Justin (V. 21 ff.)* sich äusserst unbestimmt aus: er scheint von ihnen eben nichts gewusst zu haben. Ihm ist erst Bernhard II. „origo sanguinis egregii“ (*V. 18*) und nicht mit Unrecht, denn die höhere Bedeutung der Familie schreibt sich erst von diesem her. Sein reiches und wechselvolles Leben, welches in den weitesten Kreisen Aufsehen erregte, ist so sehr der eigentliche Inhalt des Gedichts, dass alles Uebrige, die Einleitung an Bischof Simon und was am Schlusse von den einzelnen Nachkommen Bernhard's gesagt wird, als durch äusserliche Rücksichten gebotene Zuthat erscheint und von geringem Belang ist. Das *Lippiflorium* ist der Hauptsache nach eine poetische Vita Bernhardi.

Obwohl nun das Werk des *Justin* entschieden pagnyrisch gehalten ist — er schrieb ja zum Lobe seiner Brodherren — und obwohl es durch seine poetische, freilich oft herzlich geschmacklose Form dem strengen Tone der Chronik sehr fern steht, wird man den historischen Werth desselben in allem, was Bernhard II. betrifft, doch nicht gering anschlagen dürfen. Nirgends findet sich zwar eine bestimmte Zeitangabe, aber im Allgemeinen hält *Justin* die Reihenfolge der Ereignisse genau ein und wo wir seine Erzählung controlliren können, zeigt es sich, dass er nichts Unrichtiges bietet. Aus diesem Grunde wird es gestattet sein, auch an denjenigen Stellen ihm vertrauensvoll zu folgen, in welchen er der einzige Zeuge

---

\*) Auf schriftliche Quellen weist *Justin* nirgends hin, aber auffallend bleibt eine gewisse Verwandtschaft mit der *Chronik Heinrichs von Lettland* und den *Stader Annalen*. S. u. *Erörterung II.*

ist z. B. in Betreff des von Bernhard besuchten Reichstags, seiner Romfahrt, seines Todes u. s. w. Er allein erzählt das Leben dieses für Livland nicht unwichtigen Mannes im vernünftigen Zusammenhange und behaglicher Breite und so mag denn fortan sein Werk auch unter den Quellen der ältesten livländischen Geschichte einen Platz finden, für welche jede Bereicherung höchlichst willkommen sein muss.

1. Summus Aristotelis utinam mihi sensus adesset,  
 esset Virgilio dulce poema mihi  
 oreque facundo me Tullius ipse bearet  
 plenaque Musarum fonte labella forent!  
 Tunc vellem versus per mille polire colores  
 metraque grandiloquo, magnificare stilo,  
 quae tibi congruerent, praesul venerande, vocate  
 Simon, apostolico nomine digne pater<sup>1a</sup>).
5. Metra tamen fingo vix congrua praesule tanto,  
 sed tamen in titulos qualiacunque tuos.  
 Affectum cordis, non metri pende valorem  
 tutaque praesidio sit mea Musa tuo!  
 Creverat ecclesia mater sub Simone Petro:  
 tu caput ecclesiae firmaque petra tuae.  
 Te bene cum Petro communicio nominis aequat:  
 Petrus petra fuit, tu quasi petra riges.  
 Tu lapis indocilis frangi ferroque rebellis  
 despicias hostiles corde rigente minas.
10. Tu tutela tuis, tu mitis mitibus, hostis  
 hostibus; eloquii manat ab ore favus.  
 Largus honestus amans tenues magnos genus auge  
 suscipis amplificas rebus honore fide;

<sup>1a</sup>) Simon I., Bischof von Paderborn 1247—1274, ein Sohn Hermann's II., ein Enkel des Selonenbischofs Bernhard II. v. d. Lippe.

nobilis ingenuus dominos servos veneraris,  
non spernis: scis ius reddere cuique suum.

Tu cum iucundis iucundus ludicra tractas,  
seria cum canis, tempore quaeque suo;  
cum doctis sapis et cum stultis desipis absque  
crimine: sic mores scis variare tuos.

15. Tu scis allicere rigidos dulcedine linguae,  
felle favum misces, quando decere vides;  
mellea verba geris, precibus dum flectere quaeris;  
vis terrere minis, fellea dicta seris.

Multiplice virtute viges, quam nobilis ortus  
indidit: ingenuis es generatus avis,  
inter quos avus ille tuus Bernhardus origo  
sanguinis egregii, nobilitatis apex,  
in quo prae reliquis pietas divina refulsit:  
quot meritis viguit, edere lingua nequit.

20. De cuius gestis licet haud plene mihi notis,  
quantum fama docet, scribere pauca libet.

Nobilis iste puer, quem progenuere parentes <sup>1)</sup>  
moribus insignes nobilitate pares,  
quorum nobilitas maior quam copia rerum, —  
sed fuit ex proprio victus honestus eis —  
ponitur ad studium puer in puerilibus annis,  
ne mens ad libitum sit vaga lege carens,  
non ut grammaticae solum doceatur in arte,  
quin etiam studeat moribus ipse bonis.

25. Crescunt in puero mores crescentibus annis  
et mens in tenero corpore cana patet.

Ergo tam famae causa quam sanguinis alti  
Hildesiensis eum colligit ecclesia,

---

<sup>1)</sup> Mit Bernhard's Vater Hermann und dessen Bruder Bernhard beginnt die Reihe der Herren von der Lippe. Weiter hinauf kann das Geschlecht nicht verfolgt werden.

in qua canonicus et amabilis omnibus exstat,  
culmine maiori magnificandus ibi.

Fatales vetuere deae. Divina voluntas  
omnia permutat ordinat implet agit.

Nam frater maior<sup>2)</sup> aetate patrisque futurus  
haeres exsolvens debita carnis obit:

30. ne vacet haerede res patria, provida natum  
detrahit a clero sollicitudo patris.

Induitur cultu laicali, transit ad usum  
armorum, servus portat herile iugum,  
vult servire libens, non spernit ferre laborem,  
promptus ad obsequium, non piger esse studet,  
quem non compellit servire penuria rerum,  
indita sed virtus laus populique favor.

Servit, abinde volens dominari; servit, abinde  
sit maior; minor est, celsior esse volens.

35. Tempore servili totus desudat in armis  
bellandique cliens visitat omne genus,  
pectore quem rigidum, re largum, fame blandum  
miles plebs clerus laudat honorat amat.  
Talibus ille modis aliquot dum vixerat annis,  
tandem militiae cingitur ense latus.

Festa dies agitur, coeunt cum plebe quirites  
fitque modis variis ludus equestris ibi:  
configunt clypei clypeis et casside cassis  
tunditur, hastarum fragmina mille volant,

40. inflatur buxus, quatiuntur tympana, clangit  
tibia, — scurrarum mobile vulgus adest.

Hic tiro phaleratus equo radiantibus armis  
evolat: hic citius nulla sagitta volat.

Hasta manum, fulgens auro clypeus latus ornat,  
cassis et electro vermiculata caput.

---

<sup>2)</sup> Unbekannt.

- Flectit equum frenis, hastas truncare laborat  
 miles, in oppositum, qui velit ire, tepet.  
 Omnia lassantur crebris impulsibus, horrent  
 sic indefessum viribus esse virum.
45. Quando finis adest, equites sua tecta revisunt  
 cum plausu, turba concomitante vaga<sup>3)</sup>);  
 corpora discingunt armis, ferrugine squalens  
 nuda patet facies horrida sorde fluens,  
 membraque mundificant, terso sudore repausant  
 et modico vino vim reparare parant.  
 Mox ad tironis concurrunt tecta vocati:  
 vix adventantes concipit ampla domus.  
 Tunc melior stratis discumbit turba tapetis,  
 cum clero miles ordine quisque suo;
50. concio communis terra pro sede potitur:  
 cui locus hic pateat, laetior ille manet.  
 Instruitur mensa, sua dona Ceres, sua Bacchus  
 largitur larga non trepidante manu.  
 Turba ministra dapes urbano more ministrat:  
 fercula mille modis dispariata placent.  
 Hic piper atque crocus, hic zingiber atque galanga  
 adsunt et faciunt arte placere cibos.  
 His condimentis odor et sapor et color addunt  
 delicias epulis sedulitate coci.
55. His tribus obiectis tres sensus deliciantur:  
 olfactus, visus, gustus amore pari.  
 Olfactum delectat odor, visum color, oris  
 gustum naturae vi remanente sapor.  
 Lumina, ne fallat color, aurea vasa propinant:  
 invo<sup>a)</sup>) liquor nullus clarior esse potest.  
 Nulla cibi species vel potus deficit illic,  
 luxuriat quod humus procreat, aer, aqua.

---

a) vin a. M.

3) Mit „turba vaga“ bezeichnet *Justin* regelmässig die Gaukler.

- Facto fine cibus vaga turba recurrit ad artes,  
 quisque suas repetit inde placere volens:
60. hic canit auditum dulcedine vocis amicans,  
 ille refert lyrico carmine gesta ducum,  
 hic tangit digitis distinctas ordine chordas,  
 hic facit arte sua dulce sonare lyram.  
 Tibia dat varias per mille foramina voces,  
 dant quoque terribilem tympana pulsa sonum.  
 Hic salit et vario motu sua membra fatigat,  
 se plicat et replicat, se replicando plicat,  
 pro pedibus docet ire manus, pes surgit in altum  
 et caput ima petit: ecce Chimaera patet!
65. Hic profert varias magica velut arte figuras  
 ac oculos fallit mobilitate manus.  
 Hic catulo vel equo populo spectacula praebet,  
 quos iubet humanos gesticulare modos.  
 Hic forti gyro proiiciat in aera discum,  
 quem lapsum recipit huncque remittit item.  
 Talibus ac aliis ludis festivus habetur  
 iste dies: transit cum breviora mora.  
 Munera, quos sanguis praefert, eques atque satelles  
 larga manu larga dant, vaga turba capit.
70. Quo facto populi collectio scinditur, aedes  
 diverso repetit limite quisque suas.
- Nititur ad meritum tiro probitate, venustat  
 militiae nomen, dedecorare negat,  
 ante bonus melior fit et optimus, a se<sup>a)</sup> relegat  
 dedecus, illicitum spernit, honesta sitit,  
 strenuus ante studet plus strenuus esse, tenere  
 certa supremum strenuitate gradum.  
 Fulgurat in bellis, steriles non sumit in usus  
 ensem, qui fuso saepe cruore madet.

---

a) esse. M.

75. Est invicta viri virtus vi, viribus obstat  
 vi vincitque virum, vi vacuare studet.  
 Candida fama viri toto crebrescit in orbe:  
 hunc vocat, hunc optat nobilis atque potens,  
 adsciscunt comitem bellorum, praemia donant  
 aes, vestes et equos, praedia, prata, domos.  
 Sic auget, non diminuit res ipse paternas,  
 providit et propriis cum ratione bonis,  
 largitur danda, retinet retinenda notatque  
 de quibus et quando scitque tenere modum.
80. Largus, non parcus neque prodigus esse laborat,  
 nam medium virtus inter utrumque tenet.  
 O quam multivago cursu rota volvitur orbis,  
 prosperitas nescit continuare fidem!  
 Nulli fortuna est ita candida, quod nihil atri  
 incidat; est aliquis vix sine nube dies.  
 Te mare tranquillum ne fallat: saepe tumescit  
 ex facili vento mobilis unda maris.  
 Si ridet fortuna, time ne moeror acerbet  
 risum, fêl nectar, dira circumta favum.
85. Alea fortunae<sup>a)</sup> multos deludit in ipsa  
 ludentes, ab eis lucra recepta capit.  
 Si dives, potes esse miser; si sospes es, aeger;  
 fortis es, infirmus: est status ille tuus,  
 deficit et crescit, lunae variatur ad instar,  
 quae modo plena nitet, nunc quasi luce caret<sup>b)</sup>.  
 Turgeat ergo cave ne mens tua rebus opimis,  
 marceat adversis; disce tenere modum!  
 Humanam nequiens legem vitare superbit  
 miles et in rerum prosperitate tumet,
90. excedit metam virtutis, omittit honestum,  
 dum sufferre nequit nobilitate pares.  
 Haec sors est hominis: sapientia, res, honor inflant;  
 omnibus his raro fastus abesse solet.

---

a) fortun a. M. b) carens. M.

Carpitur invidia vicinia tota potentum,  
 sic exaltatum dum videt esse virum.

Livor edax, animae virus letale, noverca  
 pacis, amicitiae schisma, ruina boni,  
 ridet in adversis, flet prosperitate doletque  
 marcens interius, quando nocere nequit.

95. Mens elata viri dominos movet<sup>4)</sup>, arma capessunt  
 insidiasque parant; cedere spernit eques.

Mox armata cohors se congregat; igne, rapinis  
 grassatur terram despoliando viri.

Viribus ille nequit tantis obsistere, cedit  
 hostibus et patriam deserit exsul humum.

Saxoniae partes famulis comitantibus intrat,  
 quos novit dignos strenuitate, fide.

Suscipit hunc huius patriae dux<sup>5)</sup>, cuius ad aures  
 venit fama diu de probitate viri,

100. curia quem tota blandum sermone, facetum  
 moribus, audacem corpore laudat, amat.

In bellis hunc primipilum dux praeficit, ipsi  
 committit forti bella gerenda manu.

Miles in officio commisso se studiosum  
 praebet: bella ducis cum ratione regit.

Ultimus in bello si sit, magnum putat esse  
 dedecus et primum certat habere locum.

Non timet armorum conflictus, sed magis optat  
 vulnera mille pati, quam semel esse fugax.

105. Hostes persequitur, nunc viribus occupat illos,  
 nunc struit insidias nocte dieque vigil,  
 nunc capit incautum propriis sub aedibus hostem  
 et dives spoliis victor ab hoste redit.

<sup>4)</sup> Siehe unten die *Regesten* Bernhards 1177—1179.

<sup>5)</sup> Heinrich d. Löwe, dessen Partei Bernhard gegen den Kaiser  
 und besonders gegen den Erzbischof Philipp von Köln hielt.

- Si famulos torpere suos videt, acriter illos  
 increpat, hos animat spe prece voce minis.  
 Dona suis hilari vultu largitur et ipsis  
 partitur, victo quidquid ab hoste rapit.  
 Palma frequens equiti cedit, devincitur hostis  
 armis non solum, sed rationis ope.
110. Non nisi strenuitas se cum ratione maritet,  
 non habet eventum saepius illa bonum.  
 Indiscreta nocet audacia, corpora resque  
 sub dubiis ponit pluraque damna facit.  
 A duce laudatur miles, quem sensus Ulixis  
 iunctus Achillea strenuitate beat.  
 Dux amat hunc; spondet fidei datione, quod ipsi  
 quolibet in casu tutor adesse velit.  
 Protinus armatam fidens athleta cohortem  
 colligit auxilio subveniente ducis,
115. ad patriam tendit<sup>6)</sup> forti stipante caterva,  
 quam munibat equus, arma, sagitta, cibus.  
 Rumor ad hostiles venit aures: hostis ad hostis  
 nititur occursum, convolat, arma rapit.  
 Ad loca concurrat, ubi proximus applicat hostis;  
 se munire volens turba quiescit ibi.  
 Nobilis ille quiris cum iam vicinior esset,  
 qua tenet obsessum vis inimica locum,  
 maiores vires metuens procedere differt,  
 paulisper solita calliditate fruens.
120. Praecipit indigenas ad se properare colonos  
 mandatumque ligat aspera poena necis,  
 secum quisque ferens sua vomera, rastra, ligones.  
 Hos quoque ne<sup>a)</sup> maculet ulla rubigo vetat.

a) non. M.

<sup>6)</sup> Von diesem Zuge weiss freilich nur *Justin*, dessen Glaubwürdigkeit jedoch durch dieses Alleinwissen nicht leidet. Andere Schriftsteller erzählen überhaupt von Bernhard's Thätigkeit nichts als die Vertheidigung von Haldesleben.

Implet iussa timor, vulgus concurrat agreste,  
fert secum, quidquid iussio mandat heri.

†††<sup>b)</sup>

praecipit et ferrum tollere quemque suum.

Dat solis nitor oppositum splendescere ferrum,  
ut totidem galeas irradiare putes.

125. Mittitur adverso speculator ab agmine, vires  
hostis ut exploret: ocus ille redit,  
nunciat et tantam se non vidisse cohortem,  
quae sic armorum clara nitore foret,  
adserit et nullas his posse resistere vires.

Huic populus credit concutiturque metu,  
accelerando fugam loca deserit: esse laborat  
prae reliquis quivis in fugiendo prior.

- Pars adversa sequens fugientibus instat et intrat  
ipsum, quem prius hi deseruere locum,  
130. perque dies aliquot exercitus ille relictis  
potibus atque cibis deliciantur ibi.

Exit ab hinc, redit huc, late spoliisque forisque  
hosti subiectam depopulatur humum.

Victrici turbae virtus non deficit, immo  
crescit, nam praedas quaerit avara manus.

Praedam praedo petit, volucris ceu turba cadaver<sup>c)</sup>  
vivere de raptis non putat esse nefas.

Undique turba rapax concurrat et omnia late  
despoliat, nulli parcit, obesse sitit;

135. turba rapax, scelerosa lues miserisque flagellum,  
ridet flet gaudet schismate pace dolo;  
turba rapax aliena vorat, raro satiatur  
ex proprio: bellis, ebria pace, sitit.

b) In der Ausgabe ist das Fehlen des Verses durch eine Lücke angedeutet; er fehlte also auch in der Handschrift.

c) Des Versfusses wegen hat der Verf. cadaver nicht declinirt.

- Praedones trahit ad praedam cumulatio praedae  
 et dominus belli fortior inde manet.  
 Tandem militia victrix cum divite praeda  
 Saxoniam repetit: ad sua quisque redit.  
 Dux equitem blando cum vultu suscipit, ipsum  
 laudat et audacem comprobat esse virum.
140. Ante fuit gratus, modo gratior; eius honorem  
 amplificare studet curia tota ducis.  
 Hostis amicus inops metuit commendat honorat  
 vi fortem, stabilem foedere, corde pium.  
 Pars inimica dolet, huius quod tanta tyrannis  
 praevalet, ira tumet, ultio digna placet;  
 sed quid agat? Non est, in quem sua saeviat ira.  
 Desolata iacet terra relicta viri,  
 est cultore carens, usum non sentit aratri  
 nec pecus hic pratum carpit abestque domus.
145. Si placet, insidiis hostes defraudet ut hostis,  
 quem fraudet, non est: longius hostis abest.  
 Res manet in dubio. De rerum quisque suarum  
 perditione dolet, damna futura timet.  
 Sanius ergo putat pars sanior, unio pacis  
 sopiat ut belli schisma furorque cadat.  
 Mittitur in terras, dominos<sup>a)</sup> terraeque potentes  
 qui vocet in certum colloquique locum:  
 conveniunt hinc inde viri, quos sensus honorque  
 praefert, atque locus concipit unus eos.
150. Hic inter partes pax confirmatur et illam  
 praestita consolidat inter utramque fides.  
 Pace rata patriam repetit. Ubi nobilis ille  
 cumque clientela concomitante redit,  
 vindicat ablatas res restituitque colonos,  
 agros neglectos fructificare studens.

---

a) dominus. M.

- Promovet hunc omnis vicinia, dives egensque  
 huic prodesse studet, qui prius hostis erat;  
 undique fama viri dispergitur, inclyta virtus  
 famosum reddit hunc magis atque magis.
155. Tandem prole volens genus amplificare, mariti  
 accepta sponsa nomen habere cupit.  
 Ducitur en uxor Rheni de finibus orta  
 Arensis Comitum filia<sup>7)</sup> digna patre,  
 filia digna patre digno, dignus pater ipsa.  
 Nobilitas, virtus par in utroque patet.  
 Sponso sponsa placet, versa vice sponsa maritum  
 diligit, ambo fide sunt et amore pares.  
 Diligitur merito matrona fidelis, honesta  
 moribus, immunis labe doloque carens;
160. triplice dote micat: probitas hanc forma genusque  
 intitulat, tribus his praetitulata placet.  
 Consonat haec Helenae forma, sed dissonat actu,  
 nam facie praestans mente pudica manet,  
 matronale decus morum probitate venustat,  
 militat in facie candidiore pudor.  
 Mutat in antiphrasin mulieris in hoc epithetum,  
 quod pudor in pulcro corpore labe caret.  
 Est mulier sexu, non re, dum mente virili  
 naturae vitium dissimulare studet,
165. omnibus in factis patiens, discreta, modesta,  
 alloquio mitis: verba salutis amat.  
 Reprobat odit amat sedat defendit adorat  
 crimina probra virum schismata iura deum.  
 Sudat ad officium pietatis, gaudet egenis  
 auxiliatrici semper adesse manu,  
 aegros captivos nudos hostes et egenos  
 visitat absolvit vestit amicat alit.  
 Fastus abest, licet id mirum videatur, ut istam  
 pestem non secum forma genusque trahat.

---

<sup>7)</sup> Heilwig.

Moribus aequari sibi vix valet ipsa Catonis  
 Martia, sit quamvis fama perennis ei.  
 Felix coniugium, cum digno digna marito  
 nupta datur! Felix tum Hymenaeus adest.

Caesar<sup>8)</sup> concilium celebrare volens generale  
 Teutonium forti vi comitante petit,  
 publicat edictum, legatos mittit, acerbat  
 poenam, ne spernat quis sua iussa iubet  
 inque locum regni magnates evocat unum,  
 legato nomen significante loci<sup>9)</sup>.

175. Regis ad edictum proceres regnique potentes  
 conveniunt, quantos lingua referre nequit.  
 Tiro noster adest equitum pulcro comitatu,  
 quos ornant phalerae, splendida vestis, equi.  
 Cum sit tanta cohors populi venientis, ut arctus  
 conceptare locus non queat urbis eam,  
 ipsi campestris<sup>a)</sup> locus assignatur amoenus  
 atque patens, habilis gramine flore situ.  
 Illic primates regni tentoria figunt,  
 quisque suum, variis picta polita modis
180. parsque sub his melior umbracula solis et aerae  
 captat; sub divo cetera turba manet.  
 Luxuriant epulis neque parcunt sumptibus ullis:  
 maior in expensis quilibet esse studet.  
 Rex adstare iubet regni proceres, ut eorum  
 consilio regni corrigat ipse statum.  
 Tunc ad conspectum regis plebs omnis anhelat,  
 certat quisque prior anticipare locum.

a) campestri. M.

<sup>8)</sup> Friedrich I., Barbarossa.

<sup>9)</sup> Wahrscheinlich ist der Reichstag zu Mainz 1184 gemeint. Das „lingua referre nequit“ scheint darauf hinzuweisen, dass *Justin* die Beschreibung des *Arnold Lubec. III. 9*, vor sich hatte.

- Hic vario vestes videas radiare colore,  
 in quibus artificis ars pretiosa patet;
185. hic viridis rubeo, flavus croceo, niger albo  
 iungitur; hic aurum, purpura, gemma nitet.  
 Rex solio residens venientes quosque salutat  
 inque locis propriis hos residere iubet.  
 Pontificalis apex vicinior assidet illi,  
 post mundi proceres, ordine quisque suo;  
 pars quota se terrae, sedes quia deficit, aptat,  
 pars stat et auscultat regia verba libens.  
 Regis in adspectu dum iam plebs omnis adesset,  
 ultimus ille venit, quem mea Musa refert.
190. Hic spectandus adest, equitum comitante sequela --  
 omnibus his idem cultus idemque decus --,  
 cornicen et fidicen praecedunt, tibia flatur  
 et resonant forti tympana pulsa manu.  
 Plebs stupet, his cedit; rex, qui sint quaerit et unde;  
 plebs quaesita refert rexque salutat eos.  
 Hi grates regi referunt iussique sedere  
 pallia deponunt. Sic herus ipse facit  
 et velut a domino iussi sunt, pallia iactant  
 in terram, super haec membra plicando sedent.
195. Tunc agitantur ibi diversa negotia regni  
 et varii questus regis in aure sonant.  
 Ad finem vergente die dat fas abeundi  
 caesar et ad requiem tendere quisque studet.  
 Surgit eques comitesque sui pallasque relinquunt  
 in terra stratas, sicuti mandat herus.  
 Plebs videt hoc revocatque viros vestesque relictas  
 admonet ut tollant. Nobilis ille refert:  
 „Mos patriae non est nostrae, secum vir honestus  
 deferat ut sedes, in quibus ipse sedet.“
200. Tollitur in populo risus. Rex ipse cachinnum  
 dissimulare nequit et probat acta viri.

Mox magni pretii vestes vaga turba relictas  
arripit et tanto munere dives abit. —

Postera lux oritur; sacris epulisque peractis,  
plebs cum nobilibus regis ad ora venit.

Miles adest comitesque sui, sed non tamen isdem  
vestibus induti, quas habuere prius,  
sed pretio longe melioribus, atque sonorum  
cornicinum coetus hos velut ante praeit.

205. Suscipit hos caesar solenni voce vetatque  
ipsos plebeio more sedere solo

hosque, licet renuant, potiori sede locari  
inter maiores regia dicta iubent.

Curia non paucis sic concelebrata diebus  
solvitur, ad propria quisque redire parat.

Munera rex large largitur munere dignis  
personisque, quibus esse necesse videt.

Rex equitem vocat. Ille venit. Rex ore sereno  
respicit hunc, ipsi dona dat atque refert:

210. „Parva quidem tibi do, sed me maiora daturum  
spondeo.“ Miles ait: „Das mihi satis,

incline rex; tibi semper ero servire paratus;  
si re deficio, corpore promptus ero.

Terra mihi satis ampla manet, munitio nulla:  
hostibus expositus iurgia, damna fero.

Hinc precor, ut proprio liceat mihi condere fundo  
oppidulum, per quod firmior esse queam.“

Annuit his caesar, apicum quoque robore firmat,  
ne quis cassare caesaris acta velit <sup>10)</sup>).

---

<sup>10)</sup> Dass der Kaiser ausdrücklich die Gründung einer Stadt gestattet habe, ist historisch. In der Urkunde, in welcher Bernhard dieser Stadt das Soester Recht verleiht, heisst es: Cum ego B. de L., imperatoria maiestate favente, in bonis proprietate mihi cedentibus civitatem novellam plantarem, suasionem amicorum meorum accedente, beato Petro in Colonia proprietatem assignavi u. s. w. (*Erhard, Cod. dipl. no. 541*). Diejenigen, welche hier

215. Rege salutato patriam petit ille suisque  
fert grates, donat munera, spondet opem.
- Inclyta posteritas, Lippensis sanguinis unde  
nomen honorque tibi sit, memor esse velis.  
Nomen ab oppidulo ducis, quod provida patrum  
fundavit ratio rebus, amore, fide.  
Hinc tibi crevit honor, opulentia, robur, et hostes  
vincis et invictis viribus inde viges;  
sanguinis hic alti radix progressa per orbem  
extendit ramos amplificata suos.
220. Ergo cave, radix ne marcescat tua; radix  
marcescens ramos fructificare nequit.  
Foecundare stude radicem: vivida radix  
ramos in fructum luxuriare facit.  
Hic locus est, in quo gramen foecunda beatum  
profudit genitrix stirpis origo tuae.  
Hic collecta tibi gens servit, te veneratur,  
diligit officio, subditiōe, fide.  
Hunc defende locum: defenderis; hunc rege: regnas;  
provehe: proveheris; dilige: diligeris;
225. protege: protegeris; exalta: fortis haberis;  
muni: muniris; deprime: deprimeris.  
Sis memor, expensis quantis quantoque labore  
ingenuae gentis creverit iste locus,

---

lesen wollen: „suas. amic. meorum, accedente b. Petro in Colonia, propr. assignavi“ übersehen, dass dann bei assignavi der sprachlich und sachlich durchaus nothwendige Empfänger der proprietas fehlt, dass Bernhard in derselben Urkunde Lippstadt sein „beneficium“ nennt und dass endlich allerdings Köln über Lippstadt Rechte gehabt hat (s. u. *Regesten a. a. 1184*). Offenbar liegt die Sache so, dass Bernhard sein Eigen an der neuen Stadt dem Kölner Erzbischof für 300 Mark übertragen und von ihm als Lehen zurückempfangen hat, wie dergleichen auch sonst häufig vorkam. Dies gegen die Ausführung in den *Lipp. Regesten I no. 125* und bei *Hechelmann, Bischof Hermann II. und Bernhard II. S. 117*.

quo crescente tuus honor accumulatur, abundat  
res, virtus crescit, hostis obesse nequit.

Praeside te gens sic vigeat; domineris et illa  
serviat; alterutrum sit stabilita fides.

Nunc ad materiae digressum<sup>a)</sup> coepta resumam  
atque rei series est repetenda mihi.

230. Post reditum miles vocat et consultat amicos,  
his quoque propositum detegit ipse suum.  
Laudant propositum, suadent: ducatur in actum  
mentis conceptum, sit quia proficuum.

Quaeritur ergo locus muniri congruus, aptus  
usibus humanis commoditate, situ.

Hic placet ad fluvium, cui Lippia nomen; abundat  
hic ager et rivi, pascua, ligna, pecus.

Adsunt fossores, loca mensurantur in amplum  
et longum, rumpit fossa profunda solum,

235. accumulatur humus, extollitur agger in altum  
et forti vallo cingitur ipse locus.

Lignea materies primum loca munit, ut ipsa  
paulatim moles saxea consolidet.

Conditur oppidulum, trahit hoc a flumine nomen  
et domini nomen inde<sup>b)</sup> perenne tenent.

Libertas huic magna datur: plebs confluit ergo,  
construit, aedificat moenia, templa, domos.

Tunc pius ille loci fundator, ut omnia rite  
ordinet utque dei magnificetur honor,

240. conventum statuit Christi sub honore suaeque  
matris, ut in finem glorificetur ibi;  
colligit hic castas in Christi laude puellas  
quas Augustini regula sancta ligat<sup>11)</sup>).

a) digressu. M. b) unde. M.

<sup>11)</sup> Urkundlich wird dies Nonnenkloster St. Mariae zuerst in einer Confirmation Innocenz III. erwähnt, welcher 3. Juli 1207 demselben bestätigt „ecclesias, terras, molendina, silvas, decimas, posses-

- Sanxit in hoc populo ius spirituale, quod huius  
ecclesiae pastor cum ratione regat,  
praesit et ecclesiae, quarum<sup>a)</sup> proventus ad ipsum  
collegium spectat, huic alimenta ferat.  
Haec cum consensu sint coepta diocesani,  
sic quoque perstabunt et rata semper erunt.
245. Plebs e diversis huc partibus adfluit orbis,  
roborat expensis, arte, labore locum,  
quam dominus, veluti pullos gallina sub alis,  
congregat et refovet, hoste tuetur, amat:  
sit cuiuscunque veniens huc conditionis  
libertate fruens, abiicit omne iugum.  
Hinc dominos terrae zelus livoris acerbat,  
bella movent, capiunt arma, nocere volunt,  
obsidione locum vallant. Obsessa resistit  
gens hosti, torquet iacula, saxa iacit
250. sicque modis variis sese defendit ab hoste,  
auxilio domini subveniente sui.  
Se nil proficere videt et loca deserit hostis.  
Ac Lippensis herus acriter instat ei,  
ignibus ac spoliis terras devastat, ubique  
grassatur, rabiem dissimulare nequit,  
ecclesias spoliat, loca religiosa molestat,  
nec parcit viduis immemor ipse dei.  
Gens fera conspirat domino, genti ferus heros:  
alterutra fides praevalet, hostis hebet.
255. Militis interea coniunx fidissima plures  
natos felici germine foeta parit,  
e quibus in clero tres sublimantur, adepti  
temporis articulo pontificale decus.

---

siones et alia, que dil. filius B. de Lippia, nobilis quondam vir,  
nunc autem monachus Cisterc. ord.“ geschenkt bat. *Lipp.-Reg. I.*  
*nr. 134.*

a) ? — sic.

Quartus in his gladio cum praesule fratre peremptus  
 intempestivae mortis amara subit;  
 ambo necem tolerant pro Trajectensis honore  
 ecclesiae, pleni laudibus ambo cadunt <sup>12)</sup>).

Quintus in his patria pollens virtute vocatus  
 Hermannus, robur auxiliare patris,

260. patrizare studet, non degenerare, iuventam  
 moribus exornat, luxuriare vetat,

strenuus in bellis, rationis acumine praestans  
 omnibus, industris corpore, mente sapit.

Gaudet prole pater, proles patre, gaudet utroque  
 subdita gens, Domini mente regente animos <sup>a)</sup>).

Confortat proles patrem, prolem pater, ambo  
 subiectam gentem; gens quoque munit eos  
 inque vicem sic firma fides confoederat istos,  
 ut iam sit pavidus hostis obesse volens.

265. Sic populi numerus, domino possessio crevit,  
 oppida, castra, viri, moenia, rura, nemus.

Quam variis divina modis sapientia claret,  
 cuius scrutari nemo profunda potest!

Quem vult, justificat ac ut salvare nocentes  
 possit, subtiles scit reperire vias.

Huic infert morbos, aliis dispendia rerum,  
 hic de sublimi trusus ad ima gemit,

a) domini gente regente minor. M.

<sup>12)</sup> Bernhard II. v. d. Lippe hatte fünf Söhne, von denen vier in den Clerus traten: Otto II., Bischof von Utrecht 1215—1227, Gerhard II., Erzbischof von Bremen 1219—1258, Bernhard IV., Bischof von Paderborn 1228—1247, Theodoricus, Propst von Deventer. Der letzte fiel am 28. Juli 1227 mit seinem Bruder dem Bischöfe von Utrecht bei Covoerde (cf. *Ann. Stad. M. G. Ss. XVI, 359; Ann. Floreff. ibid. 626; Ann. Colon. p. 841*). Der fünfte Sohn ist Bernhard's II. Nachfolger Hermann II. Ueber die von *Justin* nicht berücksichtigten 6 Töchter, s. *Lipp.-Reg. I, 142*.

- hic caros pueros vel amicos sive propinquos  
perdit, quos misera sorte perire dolet.
270. Sic inflicta malis tribulatio saepe coercet  
plasma creatorem glorificare suum.  
Summa dei bonitas! saltem compulsus ad illum  
saepe venit, si quis sponte venire negat.  
Hoc deus ostendit in milite — namque perire  
nullum vult, omnes salvificare cupit —,  
quem miranda dei pietas educit ab ore  
Leviathan, faciens vas speciale sibi.  
Hic dum grassari non cessat, sors inopina  
hunc premit: arthetica <sup>a)</sup> passio torquet eum.
275. Marcescunt nervi, spasmantur crura deorsum,  
a coxis vegetans deficit humor eis,  
tollitur officium pedibus, contractio crurum  
corporis impositum ferre recusat onus.  
Figere iam gressum nequit ipse locoque moveri,  
si non alterius sustineatur ope.  
Idecirco quod crura negant, ars supplet: ad omnem,  
quo divertere vult, ducitur arte locum.  
Conficitur sporta de vimine texta, iacendo  
in qua deduci vel residendo queat;
280. haec binis gestatur equis, reliquo praeunte  
et reliquo gressu concomitante pari.  
Tali vectura quae vult loca visitat et non  
desinit in bello semper adesse suis.  
Quod negat eclipsis membrorum, vox animosa  
supplet et hortatu promovet arma suo.  
Tandem curriculo non longi temporis hausto  
ipse suum coepit commemorare statum:  
quis fuerit pensat, quis sit qualisque futurus,  
et nihil in mundo iudicat esse ratum.

---

a) arthritica.

285. Quam cito transit honor! Vis deficit et decor omnis  
 marcet, quem mortis destruit hora brevis.  
 Sic secum loquitur: „Quondam mihi prospera quaevis  
 cedebant, validus corpore mente fui,  
 mobilis in membris, venerabilis omnibus et nunc  
 torpeo, membrorum mobilitate carens.  
 Irritare deum quia non timui, sua membra  
 impugnans, merito me ferit ira dei.  
 Ultio digna mihi membrorum surripit usum:  
 in membris studui dedecorare deum.
290. Hic mihi declarat, quam sit sibi larga potestas,  
 ad cuius nutum sum quasi vermis ego;  
 repere cogor humi nec ab ipsa vermis ad instar  
 viribus ex propriis tollere membra queo.  
 Terram terra vocat mater fidissima, cuius  
 in gremium subito sum rediturus ego;  
 iam matris repeto primordia; terra requirit,  
 quod dedit; exposcit debita carnis humus.  
 Spiritus — heu carnis delectamenta secutus! —  
 vana sapit, vacuus est ab amore dei.
295. Allicit Eva virum suasu seducta maligni;  
 vergit ad interitum factus uterque reus.  
 Quid faciam? Mala tanta mihi miser accumulavi,  
 ut sperem veniam vix mihi posse dari,  
 sed quia magna dei pietas praeponderat omni  
 peccato, remanet spes aliquanta mihi.  
 Mortuus in vitiis a morte resurgere spero:  
 cor me contritum vivificare potest.  
 Lazarus in tumulo foetens a morte resurgit:  
 ad vitam foetens sorde redire queo.
300. Tu benedicte Jesu da posse resurgere! Vita,  
 spes quoque contritis, lux, via, vera salus,  
 qui pro me passus dispendia mortis inisti,  
 mortis chirographum sic abolere volens,

- respice me votumque iuva, succurre precanti,  
 susciter ut tumulo quatridianus ego!
- Tu quoque virgo pia, genetrix intacta, Maria,  
 confer opem! Natum tu prece flecte tuum!
- Te deus elegit, in te miranda peregit:  
 mater es et virgo tu simul ista duo.
305. Haec in te sola duo sunt contraria iuncta,  
 quae neque posterius sunt neque visa prius.  
 Virga virens, tu thus redolens, tu gemma relucens,  
 sellula regalis, anchora spesque malis,  
 naufragii portus, virtutum balsamus, ortus  
 lucis, iustitiae norma, lucerna viae,  
 tu pia, tu mitis non spernis vota precantis,  
 tu potes iratum conciliare deum,  
 flectere quem poteris affectu duplice: mater  
 natum, nata patrem — claret utrinque fides.
310. Nata patrem placare potest, mater quoque natum:  
 haec ubi conveniunt, nulla repulsa patet.  
 Sis mihi praesidium, mater pietatis, asylum  
 exilii, leti meta quiesque freti;  
 proposito succurre meo, da cor tribulatum,  
 ut scelerum culpam plangere rite queam.  
 Peccavi, modo poeniteam, punire reatum  
 spondeo, praeteriti temporis acta fleo.  
 Da spatium veniaeque locum, quia me tibi totum  
 subiicio: famulum respice virgo tuum!
315. Talia cum lacrimis, gemitu quoque, miles opimus  
 profert et totus flagrat amore dei.  
 Religionis ei sacra vita placet fierique  
 exoptat cultu moribus alter homo.  
 Scit, quia grata deo victima, spernere mundi  
 gaudia, se totum sacrificare deo.  
 Quae cupit, assequitur; votum iuvat omnipotentis  
 gratia; membrorum redditur usus ei.

- Crura vigorantur, membris arentibus humor  
 influit, assuescunt ceu prius ire pedes.  
 320. Tunc grates agit ille deo totoque laborat  
 nisu, quae vovit, solvere vota deo<sup>13)</sup>).

Amplius uxorem mentis secreta latere  
 non vult. His dictis flectere tentat eam:  
 „O dilecta mei<sup>a)</sup>) oculis pars maxima, debes  
 tu fore secreti conscia iure mei.

- Nos unum facit unus amor, nos spiritus unus  
 corpore diverso unit et una fides;  
 corpore disiungi, non corpore dimidiari  
 possumus ac paritas integra mentis erit.  
 325. Unio corporea cito transit: nos necis hora,  
 cum non speramus, dissociare potest;  
 ergo laboremus in tempore, vita futura  
 ut nos consociet mente fideque pares.  
 Est brevis haec vita, transit quasi fumus et umbra,  
 fluctuat et certum nescit habere statum.  
 Nos velut herba recens marcemus, mane virescens,  
 vespere marcescens atque virore carens;  
 nos quasi flos sub rore virens, qui protinus aret,  
 decidit et languet et color eius tabet<sup>b)</sup>).
330. Vita futura manet stabilis nunquam ruitura,  
 in qua continua pax sine lite viget,  
 divitiae sine defectu, qua<sup>c)</sup>) semper abundat,  
 absque dolore quies et sine nocte dies;  
 nulla fames ibi sive sitis, non frigus et aestus,  
 non languor pacem sollicitare queunt.

---

a) meis? b) habet. M. c) quia?

<sup>13)</sup> Vgl. die *Erörterung II*. Die verschiedenen Berichte über Bernhard's Krankheit und Genesung treffen wesentlich zusammen und in dreien kehrt z. B. die V. 279 erwähnte „sporta“-Sänfte wieder.

- Nos vitam tendamus ad hanc, nos praeveniamus  
 extremum mortis cum ratione diem,  
 in melius vitam mutemus, semen ad horam  
 spargamus, possit quod sine fine meti!
335. Momentum vitae donum libemus ad aram:  
 momenti merces vita perennis erit.  
 Vidistine dei sit quanta potentia, qui me  
 deiecit validum corpore, mente prius?  
 Idem me, licet indignum, pietatis oculo  
 adspexit, vires restituendo mihi.  
 Nil mage securum, quam sponte relinquere mundum,  
 qui necis imperio destituendus erit.“
- His verbis matrona decens commota profundo  
 pectore dat gemitus, fletibus ora rigat,
340. renuit his dare consensum, quia corde fideli  
 menteque sincera diligit ipsa virum.  
 Victa tamen multis precibus, cassare salubre  
 non audens votum, corde dolente favet,  
 dicens: „Care mihi super omnia sole virorum,  
 quo nihil in mundo carius esse potest<sup>a)</sup>,  
 sed quia pro Christo sperni terrena iubentur  
 et nihil est, cui non praevallet eius amor,  
 non tua praesumo remorari vota tuaeque  
 mentis propositum non revocabo pium“<sup>14)</sup>.
345. Tunc natum vocat ipse suum reliquosque propinquos,  
 ad quos praesentes talia verba refert:  
 „O vos, quos sanguis vel amor mihi foederat omnes —  
 est mihi multoties vestra probata fides —

a) Hier scheint ein Distichon ausgefallen zu sein.

<sup>14)</sup> Der Einwilligung seiner Gemahlin zu seiner Kreuzfahrt gedenkt Bernhard ausdrücklich, s. die *Regesten a. a. 1194*. Justin weiss aber von der urkundlich belegten Kreuzfahrt dieses Jahres nach Livland ebensowenig als *Heinrich von Lettland*. Das Nähere in *Erörterung I*.

nunc precor annuite votis: mihi displicet huius  
mobilitas vitae, vita futura placet.

Displicet ille status velut incertus, placet alter  
certior: ad vitam provehet ille ratam.

Hunc mutare statum propono statu meliori,  
delitias mundi religione sacra.

350. Filius iste meus, haeredem quem mihi pono<sup>15)</sup>,  
sit tutus vestrae proximitatis ope.

Quidquid aget, vestro faciat moderamine: lima  
aetatis tenerae vos precor este sibi.

Tu quoque care mihi, nunc quae tibi mando,  
auscultare libens et memor esse velis:

tu matrem venerare tuam; tu semper honesto  
eius proposito promptus adesse velis;

de rebus tibi possessis, quaecunque necesse  
sit ei<sup>a)</sup>, provideas sedulitate pia.

355. Casibus in dubiis consanguineos et amicos  
consulta, quorum sit tibi nota fides.

Suspectos vitare stude: tu discute, qui sint,  
quos vis consiliis associare tuis.

Nil inconsultum facias, nihil impetuose  
tentens; sit ratio praevia, quidquid ages.

Nullus adulator te fallat sive susurro:  
non horum verbis est adhibenda fides.

Tu dominos reverere tuos, quibus esse fidelis  
ex fidei debes conditione datae.

360. Subiectos mihi promoveas ope, rebus, amore,  
a quibus adversam vim removeere stude.

Sis pius in miseros; humiles ne despice; tutor,  
non desolator pauperis esse velis.

---

a) tibi. M.

<sup>15)</sup> Dies wird durch Hermann's Erscheinen in den Urkunden seit  
1194 bestätigt.

- Oppida confortata tibi subdita: fortis es, ipsa  
 si munire studes, robur et inde feres.  
 Plebs istis collecta locis sub te quasi patre  
 floreat, auxilio sit bene tuta tuo.  
 Vindictam differ, donec tu quid sit honestum  
 sive quid expediat, pendere corde queas.“
365. Haec ad verba patris humentia filius ora  
 celat, quem fletus vix sinit ista loqui:  
 „Care pater merito, quia sum tibi carus — amoris  
 nam mihi multa patent experimenta tui —  
 tu mihi nunc praecepta fidem testantia tradis,  
 quae servabo libens, dum mihi vita manet.  
 Observanda meis heredibus ista relinquam:  
 haec utinam memori mente tenere velint!“
- Tunc pius illa senex fit victima pura: relictis  
 mundo, possessis, coniuge, prole, tribu  
 370. et cunctis bene dispositis rebus, locus aptus  
 indagatur, ubi serviat ipse deo.  
 Mansio sacra placet, quae Campus Virginis almae  
 dicitur<sup>16)</sup>: hic floret religionis apex.  
 Hic habitum miles mutat, fit corpore, mente,  
 vita, non solum vestibus, alter homo.  
 Aure tenus coma tondetur capitisque capilli  
 raduntur, nudat lata corona caput;  
 vestis longa tegit corpus, caput ampla cuculla;  
 aspera lana premit immediata cutem.
375. Se totum Domino mactat carnemque rebellem  
 spiritui vestis asperitate domat,  
 scripturas relegit<sup>17)</sup>, neglecta diu studiosa  
 mens redimit, supplet sollicitudo frequens.

<sup>16)</sup> Das Cistercienserkloster Marienfeld, welches Bernhard selbst mit anderen 1185 gestiftet und sein ganzes Leben hindurch angelegentlichst gefördert hat. Ueber die Zeit seines Eintritts, s. *Erörterung II.*

<sup>17)</sup> *Heinrich von Lettland p. 158*: „religionem discens et literas.“

Poenam iura nefas mansuetus iustus honestus  
 fert pendit removet corpore corde manu;  
 ieiunat, vigilat, psallit, prosternitur, orat  
 et peragit, quidquid regula sacra iubet.  
 Praeferitam deflet vitam, gemit acta priora;  
 quae male gesta prius sunt, abolere cupit.

380. Vir sacer in Domini fervescens totus amore  
 dura libens tolerat — haec quasi parva putat —,  
 vult maiora pati, quia semper ad interiora  
 progreditur virtus, nescit habere statum.  
 Omnis amore dei, delectat poena sapore,  
 fellis dulcessit melque cicuta sapit.  
 Exilii vitam desiderat ipse, salubre  
 plus putat, a patria cedat ut exul homo.  
 A pastore suo<sup>18)</sup> fas impetrat et mare transit,  
 intrat humum. Fuit haec continuata mari,  
 385. terra rudis neque firma fide, paucis habitatur  
 indigenis, populus advena munit eam.  
 Est ibi collegium monachorum, quos ligat ordo  
 idem, quo vinctus vir sacer ante fuit,  
 mansio structura praecellens, rebus abundans,  
 religiosa domus, cultibus apta dei.  
 Dicitur haec Dunemünde, trahens a flumine nomen,  
 ad cuius litus est locus iste situs<sup>19)</sup>.  
 Huic se collegio vir sanctus adoptat eumque  
 gaudet confratrem grex sacer esse suum,

<sup>18)</sup> *Heinrich von Lettland l. c.* „auctoritatem a domino papa verbum Dei predicandi et in Livoniam proficiscendi accepit.“

<sup>19)</sup> Der eigentliche Name der Abtei war Mons Sancti Nicolai, vgl. *Heinrich von Lettland p. 76 u. 90*, der die Erbauung ins Jahr 1205 setzt. Bei dem *Canon. Samb.* und in *Ann. Dunemund.* wird jedoch 1211 angegeben.

390. hunc veneratur, amat. Non multo tempore lapso<sup>20)</sup>  
 abbas eligitur illius ipse gregis.  
 Tunc velut ordo iubet, caractere presbyteratus  
 sacratur, digne possit ut esse pater,  
 qui sic praefertur reliquis, ut non videatur  
 maior, sed potius omnibus esse minor.  
 Ecclesiae propriae sic providet, ut generale  
 praesidium patriae non minus esse velit:  
 infirmo fide teneros, animando fideles,  
 ne tepeant actu, praedicat, ore docet.
395. Perfida Christicolae gens angit: vir sacer illis  
 condolet, idolatras praevaluisse dolet.  
 Ecclesiae terraeque volens prodesse, recedit,  
 sedis apostolicae limina sacra petens.  
 Summi pontificis pedibus prosternitur; orat,  
 ut super afflictos sit pius ipse pater;  
 mox proprium terraeque statum sibi voce revelat  
 supplice; poscit opem consiliumque patris.  
 At pater instructus plene, quis, qualis et unde  
 hic sit quamque micans sit sua terra fide,
400. condolet ecclesiae patriae pietate novellae,  
 laudat perfectum religione virum,  
 convocat inde viros, quos curia collaterales  
 semper habet, qui rem cum ratione regunt,  
 consulit hos, rem pandit eis: scrutatur honestas,  
 quid magis expediat, ingeniosa patrum.  
 Decretum statuunt; placet: Ecclesiae generalis  
 sentiat ecclesia particularis opem.  
 Signandi per Teutonium cruce quosque fideles  
 mandatum summi suscipit ille patris,

---

<sup>20)</sup> Ueber den Zeitpunkt, in welchem Bernhard Abt wurde s. *Erörterung III.* — Ueber seine Romfahrt (*V. 396 ff.*) vergl. *Erörterung IV.*

405. ut qui poeniteat confessus crimina pure,  
 a poena liber sit mediante cruce,  
 qui res et corpus expendere curet in hostes  
 ecclesiae, sacram consolidando fidem.  
 Praeterea dat papa viro fas accipiendi  
 inter neophytos pontificale decus.  
 Haec et apostolicis firmantur singula scriptis.  
 Ad patriam<sup>21)</sup> laetus vir sacer ille redit.  
 Patris ad adventum laetatur patria, gaudet  
 grex sacer, exultat clerus, amicus ovat,
410. hostis formidat, metuit gens perfida, luget  
 natio gentilis, pars inimica timet.  
 Cum plausu pater excipitur, plebs convolat, audit  
 summi pontificis scripta notatque libens;  
 scripta placent, gens tota virum commendat et ipsum  
 dignum pontificis nomine quisque probat.  
 Pontifices mox a clero populoque vocati  
 conveniunt sacras huic adhibendo manus.  
 Mira satis res, unus ab his et filius eius  
 carnalis, proles consecrat ergo patrem<sup>22)</sup>.
415. Tunc sacer antistes epithetum nomine complens  
 ecclesiae pastor pervigil esse studet:  
 praedicat, hortatur, nunc arguit, instruit, urget  
 vitae dogma, bonos, crimina, iura, malos.  
 Teutoniae peragrat fines, populos cruce signat,  
 subsidium terrae postulat ore pio,  
 spem cruce signatis spondet veniamque reatus,  
 si qui propugnent corpore reque fidem,  
 colligit aes, vestes, fruges, pecus, arma, poleddros:  
 ad robur terrae dirigit ista suae<sup>23)</sup>.

<sup>21)</sup> d. h. Westfalen.

<sup>22)</sup> Gemeint ist Bernhard's Sohn, Bischof Otto von Utrecht, der den Vater zu Oldenzaal in Over-Yssel zum Bischofe weihte. Vgl. *Alb. Stad. a. a. 1228.*

<sup>23)</sup> Frühling 1220. Vgl. die *Regesten.*

Mittheil. a. d. livl. Geschichte. XI. 2. u. 3.

420. Nunc cruce signatos loca per diversa fideles  
 congregat et forti concitat arma manu,  
 pergit ad idolatras, acies disponit et hostes  
 impetit, exhortans ad fera bella viros.  
 Inter ferratas acies it primus inermi  
 corpore, cui ferrum vulnera nulla facit.  
 Mars furit et dubio eventu certatur utrinque,  
 arma strepunt, multi sanguinis unda fluit.  
 Plebs modo gentilis superat, modo turba fidelis,  
 postremum cedit perfida turba fugax.
425. Vir sacer insequitur Christi comitante caterva  
 et terram spoliis dissipat, igne cremat;  
 oppida, castra struit quasi propugnacula contra  
 idolatras; armis, milite munit ea;  
 construit ecclesias, quas consecrat; ordinat illic  
 clerum, qui peragat munia sacra deo.  
 Blanditiis quos sive minis trahit a simulacris,  
 hos lavacro fontis abluit ipse sacri,  
 pascit lacte fidei teneros non panis egentes,  
 ut possint solidum sumere deinde cibum<sup>a</sup>).
430. Sollicite procurat oves pastor bonus iste  
 ac animam ponit pro grege saepe suam.  
 Sic ibi crescit honos Christi, simulacra relegat  
 latria sancta, fides amplificata viget.  
 Sed tamen infestat gens perfida saepe fideles:  
 plebs pia collectis viribus obstat ei.  
 Hic multos gladio prostratos sanguine fuso  
 martyrii palma perpete luce beat.
- Nititur ad terrae profectum vir sacer, omni  
 corporis et mentis sedulitate fruens.
435. Non cessat nimio corpus macerare labore,  
 exagitat mentem sollicitudo frequens:

---

a) sic. Lies: deinde.

terras pertransit, regiones circuit, urbes  
 intrat, castra subit, oppida, rura petit,  
 nobilibus cum plebe simul verbum crucis edit,  
 hos vocat, hortatur, supplicat, orat opem.  
 Interea subit oppidulum Lippense rogatus  
 a consanguineis indigenisque loci;  
 consecrat ecclesiam sub honore dei genitricis,  
 quae stat vicino continuata foro —

440. haec antiqua magis reliquís, quas hic locus in se  
 continet, et numero plebis adaucta magis.  
 Tandem post multos deus hunc mercede labores  
 munerat aeterna, rex pius, immo pater.

Qui licet hostiles conflictus saepe subiret,  
 ipse tamen nullo vulnere laesus obit;  
 martyrii palmam crebro licet ipse sitiret,  
 sanguine non fuso debita carnis init.

Mortis fata subit pastor sacer in cathedrali  
 ecclesia, praesul cui fuit ipse natus<sup>b)</sup> 24).

445. Ecclesiae Dunemundensis grex hunc tumulandum  
 exquirat, cuius ordine vinctus erat.

Lis oritur: corpus hi poscunt hique recusant;  
 obtinet ecclesia iure favente prior.

Tunc corpus Dunemundensis sacer accipit abbas<sup>24a)</sup>,  
 impositum puppi per maris alta vehit.

Tempestat oritur, puppis submergitur, ergo  
 abbatem sanctum suffocat unda maris.

Illius absque mora corpus reperitur, ab undis  
 tollitur: extinctum flet pia turba patrem.

450. Pontificis corpus non prima luce repertum  
 pellitur ad litus mane sequente die.

b) datus. M.

24) Bernhard starb 29. (30.) April 1224, wahrscheinlich in Bremen, wo sein Sohn Gerhard II. Erzbischof war. Vgl. über Tag, Jahr und Ort des Todes: *Erörterung V.*

24a) Robert.

Grex sacer <sup>24)</sup> egreditur, processio relligiosa  
 suscipit in lacrimis corpora sancta patrum.  
 Res miranda satis: speciali foedere iunctos  
 in vita patres, religione pares,  
 mors non disiungit: simul horum corpora terrae  
 commendantur, adest exequialis honor.  
 Corpora condit humus, animas capit aula superna;  
 terra suum recipit, spiritus alta petit <sup>25)</sup>.

455. Haec, praesul Bernharde, tuae compendia vitae  
 scripsi, quae scribi sub brevitate nequit.  
 Qui tua gesta velit plene describere scriptor,  
 spernitur: auditor torpet et odit opus.

Tu quoque virtute pollens, Hermanne <sup>26)</sup>, paterna,  
 flos patriae, generis auctor honorque tui,  
 res patriae bene conservas, tu providus haeres  
 patrizare studes, degenerare caves.  
 Te procerum, te nobilium favor attrahit, optat;  
 te quoque consiliis gaudet adesse suis.

460. Omnibus acceptum te reddis, famine blando,  
 moribus egregiis, auxiliante manu.  
 Tu rationis ope quam bello vincere mavis,  
 schismata concilias, foedera pacis amas;  
 si tamen hostilis violentia praevalet, obstas  
 hostibus et forti colligis arma manu.  
 Plebs tua tuta tuo per terras undique ductu  
 pergit, cui quivis parcit amore tui.  
 Mors heu te tollit intempestiva columnam  
 terrae, tutelam praesidiumque tuis.

<sup>24)</sup> d. h. die Mönche von Dünamünde.

<sup>25)</sup> Das Grab Bernhard's ging wohl 1228 bei der Zerstörung des alten Klosters Dünamünde zu Grunde. Vgl. *Ann. Stad. Mon. Germ. Scr. XVI.*, 360; *Ann. Dunemund. Scr. rer. Pruss. II.*, 141.

<sup>26)</sup> Hermann II. v. d. Lippe 1194—1229.

465. Gens Stadingorum, cultrix haeresis fideique  
 contemtrix, infert mortis amara tibi<sup>27</sup>).  
 Multiplici tu prole viges; tibi pacifer haeres  
 succedit, proprio nomine functus avi.
- Inclyte miles ave, Bernharde<sup>28</sup>). Tuum mihi nomen  
 dulce sonat. De te pauca referre libet.  
 Sunt mihi nota satis tua strenua facta: coevus  
 sum tuus. Hoc solo par tuus esse queo.  
 Tu signum floris merito geris<sup>29</sup>), es quia tu flos;  
 militiae florem dedecorare negas.
470. Moribus ingenuus, illustris corpore, fortis  
 viribus, ingenita strenuitate viges.  
 Tu pius afflictis, subiectis mitis, amator  
 pacis, honestatis forma, noverca doli.  
 Post obitum patris fers praelia multa coactus,  
 hostis ab impulsu vim removeere volens.  
 Tu forti capis arma manu; tua claret ubivis  
 strenuitas, vivit mens animosa virens.  
 Plurima militia te stipat: larga rependis  
 donativa tuis sufficiente manu.
475. Hostes devincis, non vinceris; absit ut unquam<sup>a</sup>)  
 vincaris: palma sit diuturna tibi!  
 Sub te Lippensis possessio crevit, adaucta  
 moenibus et castris, robore, rebus, agris.  
 Haec utinam crescat nec crescere cesset in aevum  
 sintque tibi vitae tempora longa tuae!

a) *utrinque M*,

<sup>27</sup>) Er fiel im Kampfe für seinen Bruder Gerhard von Bremen gegen die Stedinger Weihnachten 1229. Vgl. oben die Anmerkung zu V. 258.

<sup>28</sup>) Bernhard III. v. d. Lippe.

<sup>29</sup>) Jedoch hat schon Hermann II. die Rose im Wappen geführt, und ebenso dessen Bruder Bischof Bernhard IV. von Paderborn. Siehe die Siegel: *Lipp. Regest*, Bd. I. Taf. 2. 5,

Tu prolesque tua felices vivite longum;  
 vos quoque posteritas continuata beet!

Carmine te repeto, Simon<sup>30</sup>), praesul venerande:  
 tu caput et finis carminis huius eris.

480. Tu flos pontificum, flos nobilitatis, odorem  
 floris diffundis undique, mentis apex;  
 non deflorari vis florem sanguinis alti,  
 vis de florifero cortice spiret odor.

Non sinis, antiphraasis floris defloret honorem,  
 sed vocem satagis aequiparare rei.

Ne sit vana caves floris pictura; decorent  
 floris et ut signum florida facta studes.

Floreat hic utinam flos nec florere per aevum  
 desinat et floris undique spiret odor!

485. Praecipue, reverende pater, ne marceat hic flos  
 niteris, haec utinam sit tibi cura diu.

Tu praesul cum fratre tuo reliquique propinqui  
 haec mea suscipite munera mente pia,  
 munera parva quidem, tamen haec sunt digna favore:  
 haec data res meritum non habet, immo favor.

Si maiora velim dare contradicit egestas:  
 munera principibus convenit ampla dari.

Carmine, quod possum, vestrum deduco per orbem  
 nomen: sic vobis fama perennis erit.

490. Vos tutela mihi, mihi vos promotio sitis,  
 gratia dignetur vestra favere mihi.

Hactenus in vestro vitam servimine duxi;  
 dum mihi vita comes, assecla vester ero.

Tempore vos longo felicem degite vitam,  
 spiritus ad coelos carne solutus eat!

Vos ego nunc, socii, per paucula metra saluto,  
 in quibus elucens est amor atque fides;

<sup>30</sup>) *S. o. Anmerkung zu V. 5.*

- vos ego sincero complector corde; salute  
 exopto vitae vos utriusque frui;
495. nil optare magis possum. Vos ergo favorem,  
 arte licet careant, his adhibete metris.  
 Hos ego composui versus non laudis amore,  
 sed ne desidia sensus heberet iners;  
 si quid in his vitii reperitur, livida sanna  
 non premat, excuset illud amica fides.  
 Vos mihi filioli pasti quasi lacte paterni  
 dogmatis — est facinus spernere scripta patris —  
 qui metra discutitis, metris praestetis honorem,  
 possitis quamvis metra vocare macra<sup>a</sup>).
500. Vos mea diligitis si metra, patrat<sup>b</sup> honestum,  
 natus vis fidei patrat amore patris<sup>b</sup>).
- Carmina plura quidem vobis repetenda relinquo,  
 quae faciant memores vos precor esse mei,  
 ut saltem dicant, qui post mea fata supersunt:  
 „Aeterna requie spiritus huius ovet!“  
 Flore metri florem quia Lippensem gerit in se,  
 Lippifloriger hic dicitur inde liber,  
 quem si quis recipit, sit ei benedictio trini  
 numinis; interimat se quoque livor edax.
505. Post hunc, qui dicit: „*Justini* pace quiescat  
 spiritus; hic huius carminis autor erat,“  
 ille fidelis erit, quoniam post fata probatur  
 integritas fidei nec fabricatur amor.

---

a) Auf 499b folgen bei *Meibom* die Verse: „Macra vocare metra quamvis possitis, honorem — praestetis metris, qui metra discutitis“ — wahrscheinlich ursprüngliche Marginalvariante des Verf., die durch Irrthum eines Abschreibers in den Text gerieth. Ebenso liest man nach 500b: „Patris amore patrat fidei vis natus honestum — patrat<sup>b</sup>, metra si diligitis mea vos.“

b) so bei *Meibom*.

Carmine completo patri cum prole perennis  
 laus sit honorque simul spirituique sacro

\* \* \* c)

in te certa fides non simulata placet.

Sic vivamus in hac vita, ne perpete vita  
 frustremur: fer opem, tu benedicte Jesu!

*Lippiflorium M. Justini* explicit feliciter.

## Anhang.

### A. Ausführlichere Nachrichten über Bernhard II. von der Lippe aus zeitgenössischen Chroniken.

#### 1. Aus der *Chronik Heinrich's von Lettland.*

(*Scriptores rerum Livonicarum. I.: Origines Livoniae, ed.  
 A. Hansen*<sup>1)</sup>).

1211.

(S. 156.) Episcopus Livonensis, accepta a summo pontifice auctoritate, in transmarinis terris, quas Deus per Livonensem ecclesiam fidei subiceret Christianae, vice archiepiscopi episcopos creandi et consecrandi, Theodoricum abbatem Cisterciensis ordinis in Dunemunde sibi cooperatorem continui laboris assumpsit et in Estonia promittens episcopatum, eum in episcopum consecravit. Bernardum vero de Lippia in abbatem consecravit. Idem Bernardus comes (S. 158) dum quondam in terra sua prelia multa et incendia et rapinas committeret, a Deo castigatus plagam

c) Vers 508a fehlte in der von *Meibom* benutzten Handschrift.

<sup>1)</sup> mit den Verbesserungen aus der *Zamoyski'schen Handschrift.*

debilitatis in pedibus incurrit, ut claudus utroque pede in sporta diebus multis portaretur. Unde compunctus, religionem Cisterciensis ordinis assumpsit et aliquot annis religionem discens et literas, auctoritatem a domino papa verbum Dei praedicandi et in Livoniam proficiscendi accepit et, ut ipse saepius retulit, accepta cruce ad terram beatae Virginis statim consolidatae sunt plantae eius <sup>1)</sup> et recepit sanitatem pedum et in primo adventu eius in Livoniam in Dunemunde consecratus est in abbatem et postmodum Semigallorum episcopus effectus est.

## 2. Aus der *Chronik von Lauterberg*.

(*Chronicon Montis Sereni ex codice Freheriano recensuit Frid. Aug. Eckstein. Halae 1846 ff. 4<sup>o</sup>*.)

1219.

(S. 124.) Bernhardus comes de Lippa, vir seculi actibus deditus, post multa bella, inter quae rapinis et incendiis multis iniuriosus exstiterat, Deo inspirante animo habituque mutato, in quadam ecclesia novella, quae primitus Hosewinkele dicebatur, primum Cisterciensis ordinis monachus, demum eiusdem loci abbas factus ac deinde cuidam provinciae Livoniensi episcopus electus et a filio suo episcopo de Utrecht consecratus est. Cum quo etiam sequenti anno alium filium suum Bremensem archiepiscopum consecravit.

## 3. Aus den *Annalen des Abtes Albert von Stade*.

(*Monumenta Germaniae historica: Scriptorum tom. XVI*.)

1228.

(S. 360.) Hic [Bernardus Paderburnensis episcopus] erat filius nobilis Bernardi domini de Lippia, qui a suae tempore iuventutis in omnibus dominii vel militiae suae actibus strennue se gessit, ita ut circa maturam aetatem,

<sup>1)</sup> *Apostelgesch.* III, 7.

quamvis esset debilis et contractus, in sporta ad proelium deferretur et inimicos potita victoria superaret. Hic laudabilem vitam quoad seculum laudabilius in Deo complens apud Wadenhart Cisterciensi ordini se reddidit et primum ibidem factus abbas, non modicum post in Livoniam profecturus, Seloniensibus populis episcopus consecratus, ita ut in vinea Dei egregie praedicando fideliter laboraret. Mira res. Otto Traiectensis episcopus Bernardum patrem suum in episcopum consecravit Aldenzele et postea pater cum eodem filio Gherardum, alium filium, in Bremensem archiepiscopum consecravit.

#### 4. Aus der *Chronik des Albericus von Neufmoustier*.

(*Leibnitz, Accessiones historicae IIb.*)

1207.

(S. 445.) [Alberto Livoniensi episcopo] eidem associatus est in praedicatione vir mirabilis et nobilis comes Bernhardus de Lippia in Westfalia, qui factus est abbas in Dunamunde, id est de portu beati Nicolai, secundus; postmodum ordinatus primus Seloniensis episcopus.

#### 5. Aus der *Chronik eines ungenannten Domherrn von Laon*.

(*Rerum Gallicarum et Francicarum scriptores. Tom. XVIII.*)

1213.

(S. 717.) Circa haec tempora Bernardus de Lippe, miles strenuus et exercitatus, post multos claros triumphos de hostibus infirmatus nervorum contractione monachatur in ordine Cisterciensi, cum quo post convalescentiam a Moguntino archiepiscopo est dispensatum, ut per inferiores ordines ascendens in sacerdotem promoveretur. Nec mora. De praecepto domini papae ordinatur praedicator Livoniae. Livonia ritibus gentilium hucusque detenta per praedicatores de novo ad fidem est conversa, ubi memoratus Bernardus

praedicavit et electus est in episcopum. Interim unus filiorum suorum electus est in Ultrajectensem episcopum et consecratus, a quo Bernardus pater suus elegit episcopus consecrari. Alter vero filius electus est in Monasteriensem episcopum, qui ab eodem patre suo est benedictione episcopali consecratus<sup>1)</sup>. Hermannus, tertius filius Bernardi, princeps totius Christianitatis Livoniae constitutus est, primogenito fratre haereditatem patris, scilicet de Lippe, gubernante<sup>2)</sup>. Duae vero filiae Bernardi saepedicti benedictae fuerunt in abbatissas ob vitae suae meritum et religionis exemplum.

## B. Erörterungen zur Geschichte Bernhard's von der Lippe.

An Nachrichten über das wechselvolle Leben Bernhard's von der Lippe ist kein Mangel, aber theils sind dieselben so allgemein gehalten, dass sich aus ihnen nicht eben viel ergibt, theils betreffen sie Einzelheiten, welche vor ihrer Annahme noch erst einer Erörterung unterworfen, vor allem aber zeitlich fixirt werden müssen. Sein früheres Leben wird der westfälischen Geschichtsforschung, auch nach dem, was von derselben neuerdings in dieser Hinsicht geleistet worden ist, wohl noch manches zu thun geben. Hier gilt es die Beziehungen aufzuklären, in welchen Bernhard zu Livland gestanden. Man verlange aber nicht, dass in der Untersuchung jedesmal die abweichenden Ansichten der Vorgänger ausdrücklich wiederholt und widerlegt werden\*); die Versicherung genüge, dass sie

1) Eine Verwechslung mit Gerhard II. von Bremen.

2) Hermann war selbst Erbe der Lippischen Güter und ist niemals in Livland gewesen.

\*) Am wenigsten konnte ich mich darauf einlassen, die durchaus un-

sorgfältigst geprüft, freilich aber nur selten stichhaltig befunden worden sind. Es schien nicht gut, den einfachen Gang der Untersuchung und der Ausbeutung des Quellenmaterials durch eine eingehende Polemik zu trüben, da die Untersuchung selbst die Widerlegung in die Hand giebt.

## I.

Wann ist Bernhard zum ersten Male nach Livland gekommen?

In der Chronik Heinrich's von Lettland geschieht Bernhard's v. d. Lippe erst bei dem Jahre 1211 Erwähnung<sup>1)</sup>: „Annus erat praesulis 13. et non quievit ecclesia a bellis. Redeunte itaque episcopo (scl. Alberto) de Theuthonia venerunt cum eo tres episcopi, Philippus Raceburgensis, Yso Verdensis et Pathelborniensis episcopus, Helmoldus de Plesse, Bernardus de Lippia et alii nobiles et peregrini quam plures“ etc. Im Frühlinge angelangt, nahm er dann<sup>2)</sup> mit anderen Kreuzfahrern an den Kämpfen Theil, die dem Entsätze des von Esten und Osiliern belagerten Schlosses Treiden folgten. Endlich giebt Heinrich bei demselben Jahre<sup>3)</sup> die ausführliche Notiz über Bernhard, welche oben (S. 456 f.) besonders abgedruckt ist.

Man mag nicht viel Gewicht darauf legen, dass Bernhard in derselben fälschlich „comes“ genannt wird -- er

---

kritischen Ausführungen in „*Suffraganei Colonienses extraordinarii. Instruxit Heister, renovavit et auxit Binterim. Moguntiae 1843.* 8<sup>o</sup>“ in ihrem Werthe zu beleuchten. In der Hauptsache ist das schon durch *Napiersky's* Bemerkungen zu dem in *Bunge's Archiv II. (2. Aufl.)* wiedergegebenen Abschnitte geschehen.

<sup>1)</sup> XV. § 2, S. 152. — Ich citire nach *Hansen's Ausgabe* in den *Script. rer. Livon. I. (1849)*; benutze aber die Lesarten der *Zamoyski'schen Handschrift*.

<sup>2)</sup> *ibid.* § 3, S. 156.

<sup>3)</sup> *ibid.* § 4, S. 156.

war nur „nobilis“ schlechtweg —, wird aber bei dem scheinbar so sehr entscheidenden „in primo adventu“ stehen bleiben müssen. Das kann nicht heissen „gleich bei seiner Ankunft,“ da jedenfalls noch einige Zeit nach derselben der frühere Abt von Dünamünde Theodorich in dieser Würde geblieben ist<sup>1)</sup>, sondern der Chronist will wirklich sagen, bei seiner ersten Ankunft sei B. zum Abte von Dünamünde geweiht worden und dass er i. J. 1211, als dies geschah, zum ersten Male in Livland war<sup>2)</sup>. Sehen wir zu, ob diese Angabe mit dem stimmt, was wir sonst über Bernhard wissen, und falls Widersprüche sich zeigen, welcher Seite grössere Glaubwürdigkeit beizumessen ist.

Es giebt eine undatirte Urkunde Bernhard's<sup>3)</sup>, in welcher er dem von ihm begründeten Lippstadt ein specificirtes Stadtrecht verleiht. In dieser lautet der Schlusssatz: „Scriptum hoc sigillo Herimanni filii mei communivi, cui et mea omnia resignavi, eo tempore, cum ab uxore mea Helewige licentia accepta Livonie partes Deo militaturus intravi.“ Bernhard war nun, bevor er 1211 nach Livland kam, Mönch im westfälischen Kloster Marienfeld gewesen: als Mönch konnte er nicht mehr landesherrliche Befugnisse ausüben, deren er sich überhaupt längst entäussert hatte, also auch nicht jene Urkunde ausstellen. Hätte er sie als Mönch ausgestellt, so würde sicher seinem Titel nicht der Zusatz „frater“ fehlen. Daraus ergibt sich,

<sup>1)</sup> Das geht aus den Zeugen der Urkunde in *Bunge's Livl. Urkbch. I. nr. XX.* hervor, in welcher neben den übrigen an der Kreuzfahrt von 1211 theilnehmenden Personen auch „frater Bernardus de Lippa“ und „Theodoricens abbas de Dunamunde“ erscheinen. — Die *Urkunde nr. XVIII.* mit „Bernardus abbas de D.“ ist also später anzusetzen als obige.

<sup>2)</sup> Vgl. *Bonnell: Inland 1850 Sp. 23.* — *Napiersky* in *Bunge's Archiv 2. Aufl. II, 295* glaubt gerade aus dem „in primo adventu“ auf eine frühere Anwesenheit schliessen zu dürfen.

<sup>3)</sup> *Erhard, Cod. dipl. hist. Westf. I. nr. DXLI.*

dass jene Urkunde nicht damals ausgestellt ward, als er 1211 nach Livland ging, sondern zu einer Zeit, als er noch weltlicher Herr war, und es ergibt sich ferner, dass Bernhard vor seiner Ankunft in Livland i. J. 1211 schon einmal dort gewesen ist und zwar als weltlicher Kreuzfahrer („militaturus“), nicht als mönchischer Missionar.

Wann ist er also in Livland zum ersten Male gewesen, da die von Heinrich mitgetheilte Zeitangabe dem urkundlichen Zeugnisse gegenüber sich nicht als stichhaltig erweist? Aus den Regesten Bernhard's ersieht man, dass schon 1194 und 1195 sein Sohn Hermann als Träger der väterlichen Lehen erscheint<sup>1)</sup>. Damals hatte Bernhard also schon resignirt und wir erhalten also einen Anhaltspunkt zur Bestimmung der Zeit des Zuges nach Livland, welcher nach dem Wortlaut der obigen Urkunde der Resignation folgte. Auf einem Hoftage, welchen Erzbischof Adolf von Köln in den ersten Tagen des Juli 1194 hielt, ist Bernhard noch anwesend<sup>2)</sup>, aber in einer Urkunde aus demselben Jahre, die jedenfalls vor dem 1. oder 24. Sept. ausgestellt ist (— je nach dem die griechische Indiction oder die Indiction Beda's gebraucht ist —) wird er als abwesend, sein Sohn als Träger der Vogtei von Liesborn und als vom Vater bevollmächtigt aufgeführt. Es bleibt mithin kein Zweifel, dass Bernhard in den Wochen, welche zwischen 1.—6. Juli und 1. resp. 24. Sept. liegen, resignirt und als Ritter die Kreuzfahrt nach Livland angetreten hat<sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> Damit stimmt die Uebertragung der väterlichen Stellung auf den Sohn, welche *Justin* im *Lippiflorium* v. 530 ff. schildert.

<sup>2)</sup> Die Nachweise der angeführten Urkunden in den *Regesten*.

<sup>3)</sup> Die Vermuthung, welche *Napiersky* (*Graf B. v. d. L. ein Lebensbild aus der ältesten Geschichte Livlands*. Sonderabdruck aus dem *Rigaschen Almanach für 1858*, mit Berichtigungen) S. 8 und *Hechelmann* (*Hermann II., Bischof von Münster und Bernhard II. Edelherr zur Lippe*. Münster 1866) S. 125 aufgestellt haben: B. habe sich an dem Kreuzzuge des zweiten livländischen

Dieses gegen das ausdrückliche Zeugniß Heinrich's gewonnene Resultat dient nun merkwürdiger Weise zur Bestätigung eines andern zuweilen angezweifeltten Berichts desselben, dass nämlich schon zur Zeit des ersten Bischofs von Livland, Meinhard, der Papst d. h. Coelestin III. Erlaubniß gegeben habe das Kreuz zu predigen zur gewaltsamen Förderung der livländischen Mission<sup>1)</sup>. Vergebens suchte man zur Begründung dieser Nachricht nach der betreffenden päpstlichen Bulle<sup>2)</sup>: sie ist mit so vielen andern Documenten aus der ältesten Zeit der Colonisation untergegangen, aber ihre Existenz kann nicht bezweifelt werden, da wir ihre Wirkung in der Kreuzfahrt Bernhard's von der Lippe erkennen.

Wie lange derselbe in Livland geblieben, lässt sich nicht ausmachen<sup>3)</sup>. In der Heimath begegnet man ihm erst i. J. 1197 wieder und zwar noch immer als einem

---

Bischofs Berthold 1198 betheilig, ist durch nichts begründet. Ebenso wenig die Vermuthung Hansen's (*Script. rer. Liv. I. S. X.*), dass Bernhard i. J. 1207 zuerst nach Livland gekommen und eben der anonyme Graf sei, dessen *Heinrich XI. § 1, S. 112* gedenkt. Ganz willkürlich ist aber *Napiersky's* spätere Ansicht (*Bunge's Archiv l. c. S. 296*): Bernhard sei vor 1211 schon zwei Mal in Livland gewesen, nämlich erst 1198 und dann 1207. — *Erhard (Reg. hist. Westf. nr. 2331)* lässt allerdings richtig B. 1194 die Regierung niederlegen, führt aber keinen Grund für diese Ansicht an.

<sup>1)</sup> Heinrich I. § 12, S. 56.

<sup>2)</sup> Dass die vom 27. April 1193 es nicht ist, hat *Pabst* (Meinhard, *Livlands Apostel. II, 57*) gezeigt und dass die Kreuzbulle später erlassen sein muss. Wir können nun hinzufügen: jedenfalls vor Juli 1194.

<sup>3)</sup> Eine Urkunde bei *Erhard, Cod. dipl. hist. Westf. I. nr. DXLIX.*, in welcher Bernhard's Sohn als Vogt von Freckenhorst erscheint, hat 1196 ind. 13. Aber diese Zeitangaben widersprechen sich, die Indiction weist auf 1195.

Manne weltlichen Standes („vir nobilis“). In diese Zeit mag die Verleihung des Stadtrechts an Lippstadt fallen.

## II.

Wann ist Bernhard in den geistlichen Stand getreten?

Mit alleiniger Ausnahme des Statuts für Lippstadt ist uns kein Zeugniß dafür erhalten, dass Bernhard nach seiner Rückkehr wieder die Verwaltung seiner Güter übernommen hat<sup>1)</sup> und selbst jenes Statut möchte dazu dienen, eine solche Annahme zu widerlegen, da ja Bernhard demselben nicht mehr\* sein eigenes Siegel, sondern das seines Sohnes Hermann angehängt hat. Er wird also bald nach seiner Rückkehr aus Livland den Entschluss gefasst haben, in ein Kloster zu gehen.

Dieser Entschluss wird übereinstimmend von den meisten Schriftstellern des 13. Jahrhunderts, welche über denselben berichten, mit einer Lähmung in Verbindung gebracht, von der Bernhard mitten in seiner kriegerischen Thätigkeit befallen<sup>2)</sup>, aber schliesslich wieder befreit worden sei<sup>3)</sup>. Dabei stellt sich jedoch der bemerkenswerthe Unterschied heraus, dass nach *Heinrich von Lettland*, der sich auf eine Mittheilung von Seiten Bernhard's beruft („ut ipse saepius retulit“), die Heilung nach einigen Jahren des Klosterlebens wunderbarer Weise in dem

<sup>1)</sup> Vielmehr fungirt durchaus sein Sohn als Vertreter der Familie. Vgl. die *Urkunden von 1198 (Erhard DLXXII.)*, 1200 (*Seibert Westf. Urkb. I, 152*), 1202 (*Böhmer reg. Ott. nr. 17*), 1204 (*Lippische Regesten nr. 133*) u. s. w.

<sup>2)</sup> S. *Lippistorium* v. 274 ff. und die im Anhang zum *Lippistorium* gegebenen Stellen aus *Heinrich von Lettland*, *Albert von Stade* und dem Anonymus *Laudunensis*.

<sup>3)</sup> *Alb. Stad.* allein erzählt nichts von der Genesung, aber setzt sie offenbar als selbstverständlich voraus. — *Chron. Montis Sereni ed. Eckstein S. 124* erwähnt weder die Krankheit noch die Genesung.

Augenblick erfolgte, als Bernhard das Kreuz nahm, um nach Livland zu ziehen, — während *Justinus* die Genesung schon eintreten lässt, als derselbe im Stillen für sich das Gelübde thut ins Kloster zu gehen. Bei dem französischen Chronisten wird endlich Bernhard nach seinem Eintritt ins Kloster und vor dem Beginne seiner livländischen Thätigkeit wieder gesund, also ähnlich wie bei *Heinrich von Lettland*. Wägt man dessen und des *Justinus* Zeugniß gegen einander ab, so ist kein Zweifel, dass das des zeitgenössischen *Heinrich* schwerer wiegt, besonders da es auf Bernhard's eigener Mittheilung beruhen soll. Wir wissen aber auch sonst, dass Bernhard gern Wunder erzählte<sup>1)</sup>; wie viel mehr, wenn eins an ihm selbst geschehen war!

Daran ist nun freilich nicht zu denken, dass die wunderbare Genesung unmittelbar vor der livländischen Reise des Jahres 1211 stattgefunden haben kann, wie *Heinrich* offenbar annimmt. Er weiss nur, dass Bernhard genas, als er zum ersten Mal nach Livland gehen wollte, und ihm gilt eben die Reise des Jahres 1211 als die erste, freilich wie wir sahen mit Unrecht. Wurde Bernhard gesund „*cruce accepta ad terram b. virginis*“, so kann das durchaus nur 1194 geschehen sein, damals als er wirklich zum ersten Male nach Livland zu gehen sich entschloss, einige Jahre bevor er ganz in den geistlichen Stand trat. Das ist auch wohl der Grund, weshalb *Justin*, der ein halbes Jahrhundert später nach der Familientradition schrieb und gleich *Heinrich* von jener Kreuzfahrt d. J. 1194 nichts gehört hat, die Genesung noch vor dem Eintritt ins Kloster ansetzt — eine Angabe, die an sich richtig, nur nicht vollständig ist, insofern zwischen beiden Ereignissen noch die Kreuzfahrt zu liegen kommt<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> S. u. Erörterung VI.

<sup>2)</sup> Im Uebrigen scheint aus den von *Heinrich, Albert von Stade* Mittheil. a. d. livl. Geschichte. XI, 2, u. 3.

Bald nach 1197 (s. o.) ist Bernhard in das Cistercienserkloster Marienfeld eingetreten<sup>1)</sup>, zu dessen Funda-

und *Justin* gebrauchten Worten eine gewisse Verwandtschaft zwischen ihnen hervorzugehen. Besonders auffallend ist das Wiederkehren des seltenen Wortes „sporta“.

| <i>Heinrich:</i>                                                                                                                       | <i>Albert:</i>                           | <i>Justin:</i>                                                                                  |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <i>Dum multa et incendia et rapinas committeret, a Deo castigatus, plagam debilitatis in pedibus incurrit, ut claudus utroque pede</i> | ut, quamvis esset debilis et contractus, | 274. <i>Hic dum grassari non cessat, sors inopina hunc premit.</i>                              |
| <i>in sporta diebus multis portaretur.</i>                                                                                             | <i>in sporta ad proelia deferretur.</i>  | 276. <i>Tollitur officium pedibus, contractio crurum corporis impositum ferre recusat onus.</i> |
| Unde compunctus —                                                                                                                      | Vitam in Deo complens                    | 278. <i>ad omnem, quo divertere vult, ducitur arte locum. Conficitur sporta —</i>               |
| aliquot annis religionem discens et literas —                                                                                          |                                          | 281. <i>non desinit in bello semper adesse suis.</i>                                            |
| statim consolidatae sunt plantae eius et recepit sanitatem pedum.                                                                      |                                          | 283. <i>Tandem ipse suum coepit commemorare statum —</i>                                        |
|                                                                                                                                        |                                          | 376. <i>Scripturas relegit, neglecta diu studiosa mens redimit</i>                              |
|                                                                                                                                        |                                          | 319. <i>Crura vigorantur — assuescunt ceu prius ire pedes.</i>                                  |

Obwohl *Justin v. 20* nur das zu schreiben behauptet „quantum fama docet“, scheint er hier doch den Bericht *Heinrich's* und *Albert's* vor sich gehabt und in poetischen Wendungen umschrieben zu haben.

<sup>1)</sup> Siehe die *Regesten*. — *Alb. Stad.* sagt: „apud Wadenhart Cist. ordini se reddidit;“ Wadenhart, in der Gegend von Harsewinkel, war nur eine Curie von Marienfeld (vgl. *Erhard, Cod. dipl. Westf. I. nr. CCCCLXXX. DLVII. DLVIII. u. ö.*), es gab aber dort eine Marienkirche (*Wilman's, Westf. Urkb. III, nr. 85*) und es lebten Mönche dort (*ibid. nr. 23*), so dass immerhin Bernhard da zuerst eingetreten sein mag. Nach *chron. Montis Sereni* trat

toren er selbst gehörte<sup>1)</sup>. Dass er daselbst Abt geworden, wie *Albert von Stade* und das *chron. Montis Sereni* berichten, ist ein Irrthum: bis zu der Zeit, in welcher Bernhard zum Abte von Dünamünde ernannt wurde, in den Jahren 1201—1211 war nachweislich ein Florentius Abt von Marienfeld. Unter diesem lebte Bernhard zwar als Mönch, aber immerhin vor den übrigen Klosterbrüdern ausgezeichnet. In der Reihenfolge der Zeugen in einer Urkunde jenes Abtes steht sein Name zwar hinter dem eines Priors, aber vor dem eines Decans<sup>2)</sup>. In einer Urkunde des Pfalzgrafen Heinrich von 1207 steht er an der Spitze der Zeugen, freilich ohne den Zusatz „frater“; da aber in der Reihe ihm ein Mönch folgt, ist er offenbar selbst als Mönch gerechnet worden. Jedenfalls war Bernhard noch am 3. Juli 1207 Mönch des Klosters Marienfeld und erscheint als solcher, dies Mal allen Klosterbeamten nachgestellt, noch am Anfange des Jahres 1211<sup>3)</sup>.

Bernhard in „Hosewinkele“ (d. i. Harsewinkel) als Mönch ein und war daselbst Abt, aber Harsewinkel war nur eine villa von Marienfeld (*Wilmans*, nr. 10). — Im Kloster Marienfeld lebte 1202—3 B's. früherer Gegner Bischof Hermann II. von Münster. *Hechelmann* S. 25. 128.

<sup>1)</sup> *Regesten a. a. 1185*. Zu den Fundatoren wird B. auch von Innocenz III. gerechnet in einer Urkunde vom 4. Mai 1198 (*Erhard*, nr. DLXIX.). Weshalb die Herausgeber der *Lipp. Reg. I. nr. 139* diese Urkunde nach 1213 gesetzt haben (sie folgten v. *Ledebur*, *Gesch. d. Burg Ravensb. S. 97*), kann ich nicht fassen. Die Daten: „ind. I., anno incarn. 1198“ werden bestätigt sowohl dadurch, dass Innocenz i. J. 1198 im Mai nachweislich „Romae apud sanctum Petrum“ sich aufhielt (1213 im Mai jedoch im Lateran), als auch durch die Unterschrift des Card. Bischofs Octavian von Ostia und Velletri. Diese Stelle hatte seit 1207 Hugo inne, der nachmalige Papst Gregor IX.

<sup>2)</sup> *Wilmans*, *Westf. Urkbch. III. nr. 10*, ohne Jahr.

<sup>3)</sup> S. die *Regesten*. — In der zuletzt erwähnten Urkunde, welche nur mit „1211, ind. 14“ datirt ist, vermuthen die Herausgeber der *Lipp. Reg. I. nr. 138* einen Fehler, da Bernhard als weltlicher Zeuge

## III.

Wann ist Bernhard Abt geworden?

*Heinrich von Lettland* erzählt in der oben erwähnten Stelle, dass Berhard v. d. Lippe 1211 zum Abte von Dünamünde geweiht worden sei; die Unrichtigkeit des Zusatzes „in primo adventu eius in Livoniam“ ist schon erwiesen worden. Dagegen wird jene Notiz selbst unbedingt aufrecht zu halten sein, sowohl in Bezug auf das Jahr, welches auch sonst, namentlich durch die gleichzeitig mit Bernhard nach Livland gelangenden deutschen Bischöfe gesichert ist, als auch in Bezug auf das Sachliche, da die Urkunden zeigen, dass i. J. 1211 wirklich in dem Vorstande des Abtes Dünamünde ein Wechsel eintrat<sup>1)</sup>. Der bisherige Abt Theodoricus erscheint fortan als Bischof von Estland oder von Leal in partibus infidelium und an seine Stelle als Abt von Dünamünde ist eben unser Bernhard getreten.

Ist aber der Umstand, dass Bernhard 1211 wirklich zum Abte von Dünamünde geweiht worden, gesichert, so ist auch die Thatsache nicht minder gesichert, dass Bernhard schon mehrere Jahre vorher sich Abt von Dünamünde genannt hat. Gegen die Echtheit der dies erweisenden Urkunde (bei *Kindlinger*, *Münsterische Bei-*

---

(?) unmöglich noch 1211 vorkommen könne, und suchen diesen Fehler entweder in dem Namen (es sei dann Hermann statt Bernhard zu lesen) oder in der Datirung. Beide sind aber vollkommen richtig. Der Name Bernhard's, welcher am Ende der geistlichen Zeugen steht, ist darum nicht nothwendig zu den folgenden weltlichen zu rechnen, ja kann nicht zu diesen gerechnet werden. Denn es folgt zunächst ein comes, der nicht dem nobilis Bernhard nachgesetzt worden wäre, wäre B. eben nicht dem Klerus zugerechnet worden. Die Urkunde gehört nach Jahr und Indiction zu 1211, ist also vor Bernhard's zweiter Livlandsfahrt ausgestellt worden.

<sup>1)</sup> S. o. S. 461. *Ann.* 1.

träge II, 267. 268)<sup>1)</sup> lässt sich nichts einwenden. Sie war noch am Ende des vorigen Jahrhunderts in Marienfeld im Original vorhanden und es hing noch an ihr das ovale Siegel Bernhard's von weissem Wachs. *Kindlinger* las auch die Umschrift: „† S. Abbis de dote (lies: „möte“) *sci Nikolai i Livoñ*“; Klostermeier vermochte sie 1788 nicht zu entziffern<sup>2)</sup>. Das Jahr derselben: 1201 kann freilich unmöglich richtig sein, da in diesem Jahre noch kein Kloster zu Dünamünde bestand und Innocenz III. noch am 3. Juli 1207 unsern Bernhard „monachus Cisterc. ord.“ nennt<sup>3)</sup>. Auf der andern Seite kann die Urkunde wegen der Erwähnung des Königs Philipp („regnante piissimo rege domino Philippo“), welcher am 21. Juni 1208 ermordet ward, nicht nach diesem Termine ausgestellt sein. Kurz, zwischen dem 3. Juli 1207 und dem 21. Juni 1208<sup>4)</sup> hat Bernhard in einer oder der andern Weise ein Anrecht auf den von ihm gebrauchten Titel eines „dictus abbas in Livonia“ erhalten.

<sup>1)</sup> Vgl. auch die Bemerkungen des Herrn *von Aspern* in *Scr. rer. Liv. I. S. VIII.* und *Bonnell's* im *Inland 1850 Sp. 24—26.* Leider befinde ich mich in der Lage allen Ansichten des Letzteren über die vorliegende Urkunde durchaus widersprechen zu müssen. Eine specielle Widerlegung halte ich jedoch für unnöthig, da sie sich aus meiner Untersuchung von selbst ergibt.

<sup>2)</sup> *Lipp. Reg. I. nr. 119.* Dasselbst *Taf. I.* ist eine Abbildung des Siegels nach Klostermeiers Zeichnung gegeben; sie stimmt mit der Beschreibung *Kindlinger's* vollkommen überein.

<sup>3)</sup> Aus denselben Gründen kann Bernhard auch nicht, wie *Napiersky S. 8* und *Hechelmann S. 127* annehmen, bei seiner ersten Livlandsfahrt, die dieselben 1198 ansetzen (s. o.), zum Abte ausersehen sein.

<sup>4)</sup> Ist die Urkunde in dieser Zeit ausgestellt, dann ist auch unter den Zeugen O. als Name des Bischofs von Münster (Otto 1203—1218) richtig und es bleibt nur die Sigle S. für den Abt von Liesborn anstössig, der *Werner* hiess. Aber wie oft sind in Urkunden die Namen der Zeugen verschrieben! Und welche Sicherheit haben wir, dass nicht der moderne Abschreiber sich geirrt hat?

Von wem? kann nicht zweifelhaft sein. Bis in den April 1207 hat Bischof Albert von Riga sich im nordwestlichen Deutschland aufgehalten, ist dann nach Livland gegangen und dort geblieben, bis er im Frühlinge 1208 zu seinem gewöhnlichen Geschäfte nach Deutschland zurückkehrte <sup>1)</sup>, Geld zu sammeln und Kreuzfahrer anzuwerben. Mit der grössten Wahrscheinlichkeit werden wir nun annehmen können, dass er in jener Absicht auch nach Marienfeld gekommen ist, da unter den Pilgern, welche im Sommer 1208 nach Livland gelangten, auch der Abt dieses Klosters Florentius vorkommt <sup>2)</sup>. Damals also wird Bischof Albert den alten Mönch von vornehmer Herkunft, den er in Marienfeld vorfand, für seine Kirchenprovinz gewonnen haben, welche Männer, die Muth und Geld besaßen, vortrefflich brauchen konnte. Er hat ihn nicht zum Abte von Dünamünde geweiht — denn die Stelle eines solchen war noch besetzt —, aber ihm dieselbe so zugesichert, dass Bernhard sich mit einigem Rechte „dictus abbas in Livonia“ nennen und im Voraus sich das Siegel als Abt von Dünamünde stechen lassen konnte <sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> *Heinrich XII. § 1. S. 122.* — Abt Theodorich von Dünamünde ist sowohl 1207 als 1208 in Livland geblieben.

<sup>2)</sup> *Eodem tempore misit Deus ad consolationem ecclesiae suae viros religiosos quam plures in Dunam: Florentium abbatem Cisterciensis ordinis, Robertum Coloniensis ecclesiae canonicum, Conradum Bremensem cum aliis quibusdam, quorum quidam in Dunamunde, quidam cum fratribus militiae sanctae conversationis habitum elegerunt, quidam ad praedicationis opus transierunt. Heinrich XII. § 5. S. 124.* — Florentius war 1194–1211 Abt von Marienfeld (*Wilman's Westf. Urkbch. III, 139.*) Robert von Köln ist vielleicht derselbe Robert, welcher 1224 als Abt von Dünamünde erscheint. (*Bunge, Urkbch. I. nr. LIII. LIV.*)

<sup>3)</sup> In der betreffenden Urkunde heisst es: „Sigilli nostri munimine duximus roborandum.“ Möglich aber bleibt es trotzdem, dass nachträglich erst das Abtssiegel an Stelle eines älteren angehängt worden

Das Ergebniss, dass Bernhard im Frühlinge 1208 zum Abte in Livland ausersehen worden ist, wird dadurch nicht erschüttert, dass er unter andern Geistlichen noch zu Anfang 1211 ohne Titel erscheint<sup>1)</sup>. Titularäbte waren in Deutschland bei fest geordneten kirchlichen Verhältnissen ein ebenso unbekanntes Institut, als Titularbischöfe für Dioecesen in partibus infidelium gewöhnlich waren. Mochte Bernhard auch für irgend eine Abtei in Livland bestimmt worden sein: bevor er wirklich zum Abte geweiht worden, war und blieb er in seiner heimathlichen Umgebung ein einfacher Mönch.

Von anderer Seite erhält jenes Ergebniss wenigstens eine indirecte Bestätigung. Unzweifelhaft haben *Albert von Stade* und die Chronik von *Lauterberg*<sup>2)</sup>, wenn sie erzählen, dass der ins Kloster Wadenhart oder in Harsewinkel d. h. Marienfeld eingetretene Bernhard „ibidem“ Abt geworden sei, wirklich gemeint, dass er Abt von Marienfeld gewesen. Das ist ein Irrthum, aber dieser Irrthum erklärt sich, wenn wir an dem obigen Ergebniss festhalten, dass Bernhard während seines Aufenthalts in Marienfeld sich gelegentlich Abt d. h. für Livland genannt hat. Auch das ist wohl nicht zufällig, dass in der Chronik des *Alberich* von Neufmoustier, welcher seine Nachrichten über Livland vielleicht dem späteren Bischofe von Sengallen Balduin von Alna verdankt<sup>3)</sup>, von Bernhard zum Jahre 1207 erzählt wird, er habe sich dem Bischofe Albert von Livland angeschlossen<sup>4)</sup>. Das Jahr 1207 ist meines Erachtens nun nicht richtig: es müsste 1208 stehen; aber

---

ist. Indessen kommt es mir nicht so sehr auf die Umschrift des Siegels als auf die Titulatur des Ausstellers an.

<sup>1)</sup> S. o. S. 467. Anm. 3.

<sup>2)</sup> S. o. S. 466. Anm. 1.

<sup>3)</sup> Nach *Wilmans* in *Pertz Archiv X*, 217.

<sup>4)</sup> S. o. S. 458. — Die Bemerkungen des Herrn von *Aspern* in *Script. rer. Livon. I. S. VIII.* treffen nicht ganz den Kern der Sache.

jedenfalls hat sich bei den Zeitgenossen ein dunkles Bewusstsein davon erhalten, dass Bernhard schon während seines Marienfelder Aufenthalts für Livland als Abt gewonnen worden war.

Bernhard blieb noch bis zum Anfange des Jahres 1211 in seinem Kloster. Im Frühlinge dieses Jahres kam er nach Livland und wurde nun, da die Abtei Dünamünde durch Beförderung des bisherigen Inhabers sich erledigte, wirklich zum Abte geweiht<sup>1)</sup>.

#### IV.

#### Bernhard's Romfahrt und Weihe zum Bischofe der Selonen.

Dafür, dass auch Bernhard ein Mal in Rom gewesen und vom Papste mit der Vollmacht ausgestattet worden sei, zum Besten Livlands das Kreuz zu predigen, ist das *Lippiflorium* des *Mag. Justinus* die einzige Quelle<sup>2)</sup>. Sie ist ein Gedicht und will als solches behandelt werden, aber der Stoff dieses Gedichtes ist durchaus historisch und eine wirkliche Unrichtigkeit vermag ich in demselben nicht nachzuweisen. Darum trage ich auch kein Bedenken, jene Romfahrt als eine Thatsache gelten zu lassen, die nur der chronologischen Fixirung bedarf. Das Gedicht giebt aber auch dafür einen Anhaltspunkt, indem es sehr genau die Zeitfolge der Ereignisse beobachtet. Es setzt nun die Romfahrt vor Bernhard's Bischofsweihe und diese lässt

<sup>1)</sup> S. o. *Erörterung I.*

<sup>2)</sup> *Vers 396 ff.* — *Napiersky S. 11* ist geneigt, eine Verwechslung Bernhard's mit seinem Vorgänger in der Abtei Dünamünde anzunehmen, der allerdings öfters nach Rom geschickt worden ist. Aber was weiss *Justin* von *Theodorich*? — *Hechelmann S. 140* bezweifelt die Romfahrt, weil *Heinrich von Lettland* nichts von einer solchen erzählt. Man würde jedoch unserm Chronisten eine ungebührliche Verantwortung aufladen, wollte man behaupten, dass Nichts passirt sei als dasjenige, was er aufgezeichnet habe.

sich wenigstens annähernd ihrer Zeit nach bestimmen, indem sie nach der Chronik *Heinrich's* im 20. Jahre des Bischofs Albert von Riga d. h. zwischen April 1218 und April 1219 erfolgte, nach der Chronik von *Lauterberg* aber schon 1218<sup>1)</sup>. Nach *Justin* war er eben aus Italien nach Deutschland<sup>2)</sup> zurückgekommen, als er zum Bischofe geweiht ward.

Auch der Hergang bei der Weihe, wie *Justin* ihn schildert, ist historisch und stimmt mit dem Berichte *Albert's von Stade* überein<sup>3)</sup>. Eine Betheiligung des Bischofs Albert von Riga tritt nirgends hervor und ich bin deshalb geneigt, auch darin dem *Justin* zu folgen, dass der Papst selbst, natürlich auf Bernhard's Veranlassung, die Weihe desselben zum Bischofe verfügt habe.

Während Bernhard als Bischof das Kreuz predigend in Deutschland umherzog<sup>4)</sup>, ward 1219 in Livland zum Sitze seines Bisthums Mesiothe ausersehen<sup>5)</sup>, konnte jedoch nicht behauptet werden. Ueberhaupt hat Bernhard, der sich selbst immer Bischof von Selonien<sup>6)</sup>, niemals

<sup>1)</sup> *Heinrich XXII. § 1. S. 218.* Da Bernhard nach *chron. Montis Sereni* im Jahre nach seiner Weihe seinen Sohn als Erzbischof von Bremen weihte, hätte seine eigene Weihe schon 1218 stattgefunden.

<sup>2)</sup> Vgl. *Vers 409.* Patria ist dem Verf. regelmässig Westfalen.

<sup>3)</sup> *S. o. Seite 458.* Der bei *Albert* genannte Ort ist Oldenzaal in Over-Yssel im Bisthum Utrecht.

<sup>4)</sup> *S. Regesten,*

<sup>5)</sup> *Heinrich XXIII. § 4. S. 232.*

<sup>6)</sup> *S. Regesten.* — Bernhard's bischöfliches Siegel ist beschrieben bei Kindlinger, *Münst. Beitr. III. Urk. Abth. I. S. 149.* Die Umschrift lautet:

† Bernardus dī grā Selonensis episcop'

Als Bischof von Semgallen erscheint er einmal in einer Urkunde seines Sohnes des Erzb. Gerhard II. von Bremen 1244 (*Script. rer. Livon. I, 348*) und regelmässig in der Chronik *Heinrich's S. 158. 218.* Letzterer ist offenbar dadurch irre geführt worden, dass Bernhard's Nachfolger Lambert Selonien gegen Semgallen

Bischof von Semgallen nannte, weder in Mesiothe noch in Selburg, wie man wohl gemeint hat<sup>1)</sup>, wirklich bischöfliche Rechte ausgeübt oder jemals dort residiren können. Seine weitere Thätigkeit wechselt zwischen Livland und Deutschland. Hier war er bemüht für Livland Hülfe zu werben, dort sie zur Verwendung zu bringen, gewiss ganz in der Weise, welche das *Lippiflorium* v. 420—433 in allgemeinen Zügen schildert. Aber neben dieser Thätigkeit zum Besten Livlands nimmt die Sorge für seine eigene Schöpfung den ersten Platz ein: alle Urkunden dieser Jahre, welche von ihm erhalten sind, betreffen das Kloster Marienfeld.

## V.

## Ueber den Tod Bernhard's.

In zweien päpstlichen Urkunden vom Nov. 1224 geschieht eines „episcopus Seloniensis“ Erwähnung<sup>2)</sup>, ohne dass sich erkennen lässt, ob damit noch Bernhard oder schon sein Nachfolger Lambert gemeint ist, der mit Namen zuerst unter den Zeugen einer Urkunde vom August 1225 vorkommt<sup>3)</sup> und im März 1226 sein Anrecht an Selonien gegen das ihm vom Bischofe Albert zugewiesene Semgallen aufgibt<sup>4)</sup>. Hiernach fällt Bernhard's Tod in die Zeit zwischen Juli 1223, in welchem Monate er in Livland thätig erscheint, und August 1225. Die Chronik *Heinrich's* giebt gar keine Auskunft; in ihr tritt plötzlich bei dem Jahre 1226 Bischof Lambert auf<sup>5)</sup>.

---

vertauschte. Dies zur Widerlegung *Napiersky's* in *Bunge's Archiv* (2. Aufl.) II, 298.

<sup>1)</sup> z. B. *Hechelmann* S. 145.

<sup>2)</sup> *Bunge's Urkbch.* I. nr. LXV. LXVI.

<sup>3)</sup> *ibid.* nr. LXXIV.

<sup>4)</sup> *ibid.* nr. LXXXI.

<sup>5)</sup> *Heinrich* XXIX. § 7. S. 298.

Den Todestag Bernhard's setzt ein Marienfelder Necrologium<sup>1)</sup> auf den 29. April, ein Hamburger<sup>2)</sup> auf den 30. Eine Entscheidung zwischen beiden zu treffen ist unmöglich, da zwar a priori angenommen werden muss, dass die Marienfelder über den Todestag ihres Gründers und berühmtesten Mitgliedes sich genau unterrichtet haben werden, auf der andern Seite aber später zu erörternde Umstände es wahrscheinlich machen, dass auch in den Nekrologien des Erzstifts Hamburg-Bremen der Todestag sorgfältig bemerkt worden sein wird<sup>3)</sup>. Bernhard ist also am 29. resp. 30. April 1224 oder 1225 gestorben<sup>4)</sup>.

Den Ort seines Todes giebt allein das *Lippiflorium* im Verse 444, der in der Ausgabe von Meibom also lautet:

„Mortis fata subit pastor sacer in cathedrali“

„ecclesia praesul, cui fuit ipse datus,“

und darnach haben neuere Forscher angenommen, dass das Gedicht Selburg meine<sup>5)</sup>. Man hat dabei nicht ganz übersehen, dass dann die folgende Erzählung von den Schicksalen und dem Schiffbruche der Leiche selbst Schiffbruch leidet — es ist ja absolut unmöglich, dass von Selburg nach Dünamünde „per alta maris“ gefahren wird u. s. w. — aber man wusste sich nicht anders zu helfen, als indem man in durchaus willkürlicher Weise statt Selburg Oesel als Ort des Todes ansetzte<sup>6)</sup> oder die ganze Erzählung

<sup>1)</sup> *Lipp. Regest. I. nr. 173.*

<sup>2)</sup> *Langebek, Script. hist. dan. V. 397.* — Mittheilung von Herrn von Aspern in *Script. rer. Livon. I. S. VIII.*

<sup>3)</sup> Ganz abweichend ist die Angabe 23. Januar im Menologium Cisterciense des Chrysostomus Henriquez und in einem zu Dijon erschienenen Kalendarium Cisterciense (nach *Acta Sanct. Boll. Jan. II, 452*). Worauf sie sich gründet, weiss ich nicht.

<sup>4)</sup> Vgl. *Napiersky, S. 14* und in *Bunge's Archiv (2. Aufl.) II, 300.*

<sup>5)</sup> So z. B. *Hechelmann, S. 151.*

<sup>6)</sup> So *Schaten (ann. Paderborn.)* und *Grothaus, vgl. Lipp. Regesten I. nr. 173.* — Ebenso willkürlich ist die Vermuthung, welche

für eine Legende erklärte<sup>1)</sup>. Das letztere Verfahren hat wenigstens einige Vernunft, da der Erzähler selbst den ganzen Hergang offenbar als eine Art Wunder ansieht<sup>2)</sup>.

Es lohnt nicht der Mühe, jene kümmerlichen Erklärungsversuche in ihrer Nichtigkeit blozulegen, da leicht gezeigt werden kann, dass jene Stelle des *Lippiflorium* corrumpt ist. Anstössig ist sprachlich das doppelte Subject: „pastor sacer — praesul,“ aber viel gewichtiger sind die sachlichen Bedenken. Bernhard konnte nicht in seiner Domkirche sterben, da eine solche gar nicht vorhanden war und setzen wir selbst den Fall, dass eine solche bestand, so konnte doch seine Leiche nicht über das Meer nach Dünamünde geführt werden. Dazu kommt endlich, dass nach der Reihenfolge der im *Lippiflorium* erzählten Begebenheiten Bernhard sich zur Zeit seines Todes gar nicht in Livland aufhielt, sondern in Deutschland<sup>3)</sup>. Eine Emendation ist also geboten und zwar eine solche, bei der alle diese Bedenken zusammen und ohne Zwang beseitigt werden und ich glaube, dass die von mir vorgeschlagene:

„Mortis fata subit pastor sacer in cathedrali“

„ecclesia, praesul cui fuit ipse natus“

die einzig mögliche und darum auch die richtige ist. Bernhard ist also in Utrecht oder in Bremen gestorben, an welchen beiden Orten Söhne desselben auf dem Bischofsstuhl sassen; doch wird die Wahl zwischen beiden Orten

die Herausgeber der *Lipp. Regesten l. c.* und *Hechelmann, S. 151. 152* aufstellen, dass am Ende Riga gemeint sei, wo Bernhard sich öfters aufgehalten, und obendrein bleibt die Schwierigkeit des „per alta maris.“ So leicht ist das Verständniss der Stelle nicht zu gewinnen.

<sup>1)</sup> *Napiersky, S. 15* und in *Bunge's Archiv l. c.* — Aber hat ihm der Text des *Lippiflorium* selbst vorgelegen?

<sup>2)</sup> *Lippiflor. v. 452*: „res miranda satis“ u. s. w.

<sup>3)</sup> Das hat auch *Hechelmann, S. 148* übersehen.

schwierig sein, da „praesul“ sowohl Erzbischof als Bischof bedeutet. Aber für Bremen spricht doch der Umstand, dass Bernhard's Tod in einem Necrologium des Hamburg-Bremischen Stifts aufgezeichnet worden ist.

Nun wird die Erzählung von den Schicksalen der Leiche nicht mehr als Legende aufgefasst werden. Der Abt von Dünamünde nimmt sie mit sich aus Deutschland<sup>1)</sup> und führt sie über das Meer; aber das Schiff geht unter, wie der Zusammenhang zeigt, im Rigaschen Meerbusen und der Abt ertrinkt. Die Leichen des Abts und des Bischofs werden an den Strand getrieben und zusammen in Dünamünde bestattet.

Durch die Erwähnung des Abts von Dünamünde im *Lippiflorium* wird uns endlich die Möglichkeit geboten, auch das Todesjahr Bernhard's näher zu bestimmen d. h. zwischen 1224 und 1225 (s. o.) eine Entscheidung zu treffen. Abt von Dünamünde war in dieser Zeit ein Robert<sup>2)</sup>. Diesen finden wir mit dem Bischofe Albert von Riga zusammen am 29. März 1224 in Holstein<sup>3)</sup>. Der Bischof ist darauf nach Livland zurückgekehrt, nicht so der Abt. Im Juli 1224 wird sein Kloster durch den Prior Albero vertreten<sup>4)</sup>. Unter diesen Umständen scheint die

<sup>1)</sup> Sehr begreiflich, dass um die Leiche Streit entstand (*Lippiflor.* v. 446), da der Sohn, bei welchem Bernhard starb, sie jedenfalls gern wird behalten haben wollen.

<sup>2)</sup> Ueber ihn s. o. Seite 470. Anm. 2. — Als Abt zuerst c. 1221. *Bunge's Urkbch.* I. nr. LIII. Vgl. *Hansen's Note* zu *Heinrich's Chronik* S. 219 not. b.

<sup>3)</sup> *Urbch.* I. nr. LIX. Die Zeugen sprechen für Holstein und speciell für Neumünster.

<sup>4)</sup> (*ibid.* nr. LXII. LXIII.) — Ebenso am 22. April 1225. (*ibid.* nr. LXXIII) — Am 16. März 1226 wird aber schon wieder ein Abt erwähnt (*ibid.* nr. LXXIX. LXXX.), der nach einer Urkunde vom 5. April 1226 (*ibid.* nr. LXXXII.) „Theodoricus“ hiess. Ist der Name im Original dieser Urkunde (*Rig. Rathsarchiv*) wirklich so ausgeschrieben und nicht am Ende verlesen statt „Godefridus“,

Annahme geboten, dass der Abt damals schon todt war, umgekommen wie das *Lippiflorium* meldet auf der Rückfahrt von Deutschland, von wo er die Leiche Bernhard's mitbrachte. Bernhard ist mithin am 29. resp. 30. April 1224 gestorben, wahrscheinlich in Bremen.

## VI.

## Ueber die miracula Bernhardi.

Der eigenthümliche Wechsel in Bernhard's äusseren Verhältnissen, der nach einander Domherr, Ritter, Gatte, Vater, Mönch, Abt und Bischof geworden ist, und die vorherrschend kirchliche Stellung, welche seine zahlreichen Kinder im nordwestlichen Deutschland einnahmen<sup>1)</sup>, lenkte weit und breit die Aufmerksamkeit der Zeitgenossen auf ihn und verschaffte ihm den Ruf eines von Gott besonders begnadeten Mannes. Als einen solchen fühlte sich auch Bernhard: er hat, wie er erzählte, an sich selbst ein Wunder erfahren<sup>2)</sup> und wenigstens nach der Auffassung des *Mag. Justin* ist ja auch mit seiner Leiche ein Wunder geschehen. Im *Menologium Cisterciense* wird er „beatus“ genannt<sup>3)</sup>.

Er sprach gern von Wundern und einige, die er erlebt oder erfahren haben will, sind durch Caesarius, den

---

dann muss dieser Abt als Theodoricus II. wohl von dem Abte Theodoricus III. unterschieden werden, welcher 1230 ff. (*ibid.* nr. CIV. CXXXV. CXXXIX.) vorkommt. Denn zwischen beiden ist jedenfalls Gotfrid, der später erster Bischof von Oesel ward, in Dünamünde Abt gewesen.

1) Eine Aufzählung giebt die Urkunde Gerhard's II. von Bremen: *Script. rer. Livon. I*, 348. Vgl. *Lipp. Regesten I. nr. 173. S. 142.*

2) S. o. Seite 457 die Stelle aus *Heinrich's Chronik, S. 158*: „ut ipse retulit.“ — *Hechelmann, S. 137* bezieht ein Wunder, welches nach *Caesarius von Heisterbach* von einem „episcopus Livoniae“ erlebt ist, (s. u.), ohne Weiteres auf Bernhard.

3) *Acta Sanct. Boll. Jan. II*, 452.

Prior des Cistercienserklosters Heisterbach, dem er sie erzählte, zu unserer Kenntniss gekommen. Eins derselben scheint sich in Dünamünde, als Bernhard dort Abt war, zugetragen zu haben<sup>1)</sup>; das andere geschah im Utrechter Bisthume und dies mag an Bernhard von seinem Sohne dem Bischofe von Utrecht mitgetheilt worden sein<sup>2)</sup>. Auf Rechnung Bernhard's möchte ich aber noch eine dritte Erzählung setzen, bei der sein früherer Abt Florentius einiger Maassen betheilig ist<sup>3)</sup>, und endlich eine vierte, die einen Vorgang im Kloster Marienfeld behandelt<sup>4)</sup> und inhaltlich eine grosse Verwandtschaft mit jenem Dünämünder Wunder zeigt.

Bei anderen Wundern, für welche Caesarius sich auf das Zeugniß eines „episcopus Livoniae“ beruft, ist wenigstens nicht ohne Weiteres an Bernhard von der Lippe zu denken<sup>5)</sup>. Denn „episcopus Livoniae“ wird von Caesarius abwechselnd mit „episcopus in Livonia“ und

<sup>1)</sup> *Dialogus miraculorum* (ed. *Strange*. [Coloniae, Bonnae et Bruxellis 1851. 2. 8<sup>o</sup>.] vol. II. S. 193), *Distinctio IX. cap. 37*:

„Retulit nobis dom. Bernardus de Lippa Abbas Livoniae, nunc Episcopus ibidem.“

Auch abgedruckt in *Script. rer. Livon. I*, 276 not.; doch ist hier hinzuzufügen: „Simile huic contigit ante hoc biennium, quod tanto erat mirabilis, quanto sensui humano profundius.“

<sup>2)</sup> *Dialog. mirac. Dist. X. cap. 35* (*Strange II*, 243 und *Script. rer. Livon. l. c.*): „Referre solet dom. Bernardus de Lippa, quandoque Abbas, nunc Episcopus in Livonia.“

<sup>3)</sup> *Dialog. mirac. Dist. IX. cap. 40* (*Strange II*, 195).

<sup>4)</sup> *ibid. IX. cap. 45* (*Strange II*, 200).

<sup>5)</sup> *ibid. IX. cap. 4* (*Strange II*, 170) steht ein Wunder, welches „venerabilis episcopus Livoniae“ an sich selbst erlebt und dem Dekan Lambert vom Apostelstift in Köln, dieser dem Propste von Ober-Pleis bei Siegburg und dieser wieder Caesarius mitgetheilt hat. *Hechelmann*, S. 137 bezieht es auf Bernhard; in Wahrheit aber lässt sich nicht entscheiden, welcher livländische Bischof gemeint ist.

„episcopus de Livonia“ unterschiedlos gebraucht und zwar nicht bloß zur Bezeichnung Bernhard's, sondern auch des Bischofs Theodorich von Estland<sup>1)</sup>. In einem andern Wunderbuche desselben Caesarius<sup>2)</sup> muss einmal unter jener Bezeichnung entweder Bischof Albert von Riga oder sein Bruder Bischof Hermann von Leal verstanden werden<sup>3)</sup>, während an einer andern Stelle man im

<sup>1)</sup> z. B. dialog. *Dist. VIII. cap. 13* (*Strange II, 93*): „Theodericus episc. Livoniae“; *Dist. VIII. cap. 80* (*Strange II, 149*): „Venerabilis Theodericus episc. de Livonia.“ — Aus der zuerst angeführten Erzählung notire ich eine auf Livland bezügliche Stelle von einem aus Coblenz gebürtigen Mönche Petrus im Kloster Hemmenrode: „Ita enim fervebat in Christi passione, ut spe martyrii Theodericum episcopum Livoniae sequeretur, sine abbatis sui permissione. Acceperat ille auctoritatem a dom. papa Innocentio, secum ducere omnes qui ire vellent ad propagandam vineam Domini Sabaoth in populo barbaro. Adhuc vir Dei vivit et ex praecepto abbatis sui parochiam in Livonia regit, ubi praedicat et baptizat multosque tam verbo quam exemplo aedificat et in fide confirmat.“

<sup>2)</sup> *Visionum seu miraculorum libri octo.* — Erhalten ist nur der Prolog und *Cap. 1—22* des ersten Buches, welches nach *Cap. 16* i. J. 1225 verfasst ist. Abgedruckt bei: *Kaufmann, Caesarius von Heisterbach. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte des 12. und 13. Jahrhunderts. Zweite Auflage. Köln 1862. 8<sup>o</sup>. S. 163—196.*

<sup>3)</sup> *Visionum lib. I. cap. 1* (*Kaufmann, S. 168*). Es ist die Rede von einer zu Pfingsten 1223 zu Hasbayn in der Lütticher Diocese aufgefundenen blutenden Hostie, welche der „episcopus Livoniae“ feierlich in die dortige Kapelle trägt. Theodorich von Estland kann nicht gemeint sein, denn der war damals längst todt; Bernhard aber (s. u. die *Regesten*) war zu jener Zeit wohl schon wieder in Livland. So bleibt nur die Wahl zwischen Albert von Riga und Hermann von Leal, welche bis Anfang 1224 in Deutschland geblieben sind. Von diesem episcopus Livoniae heisst es dann weiter *S. 169*: „Episcopus vero tam mag. Joannem (decanum Aquensem) quam reliquum clerum cum multa humilitate et instantia rogavit, quatenus sibi liceret hostiam deferre in Livoniam ad corroborandum novam fidem gentis illius. Quem cum averterent et di-

Zweifel bleibt, ob von dem Verfasser Theodorich von Estland oder Bernhard von Selonien gemeint ist<sup>1)</sup>. Da aber Caesarius niregends, wo er Theodorich erwähnt, auf einen directen Verkehr mit demselben hindeutet, wiederholt aber sich auf das Zeugniß Bernhard's beruft, wird letzterer wohl auch hier als Berichterstatter angenommen werden müssen.

Noch andere Wunder, welche Caesarius wieder giebt<sup>2)</sup>, sind ihm von einem „abbas Livoniae“ mitgetheilt worden, der aus dem Cistercienserkloster Himmelspforte (Schulpforta) stammte. Das kann kein anderer sein als Gotfrid, der nach Alberich von Neufmoustier Prior von Pforta war<sup>2a)</sup> und Abt von Dünamünde gewesen ist, bevor er zum ersten Bischofe von Oesel geweiht ward<sup>3)</sup>.

cerent, quod prorsus hoc non permitterent populi, concesserunt, ut medium pannum tolleret necnon et partem exterioris, in qua duae guttae sanguinis continebantur . . . . . Antequam pontifex recederet miraculum civitati innotuerat et quod hostiam deferre vellet; unde et sexaginta armati viri ad resistendum destinati sunt, per quos comitante clero ac populo ad ecclesiam S. Trudonis delatum est et cum honore debito susceptum atque in vase crystallino repositum.“  
Dies war Caesarius von jenem Dekan Johann, der damals zum Abte von S. Troud erwählt war, erzählt worden.

<sup>1)</sup> *Visionum lib. I. cap. 21* (*Kaufmann, S. 195*): „Haec relata sunt ab episcopo Livoniae, viro ordinis Cisterciensis, qui ea multo melius et plenius novit, quam a me sunt relata.“

<sup>2)</sup> *Dialog. Dist. XI. cap. 18* (*Strange II, 287*); *cap. 35* (*ibid. S. 297*).

<sup>2a)</sup> *Script. rer. Livon. I. S. 244 not. x.*

<sup>3)</sup> Wenn der oben (*S. 477. Anm. 4.*) besprochene Theodoricus als Abt von Dünamünde festgehalten wird, ist Gotfrid nach-5. April 1226 Abt geworden, war aber nicht mehr Abt, sondern schon Bischof von Oesel, als das Kloster am 18. Aug. 1228 zerstört ward (vgl. *Urkbbch. III. nr. CI<sub>3</sub>* und *Script. rer. Pruss. II, 32 not. 1*). Urkundlich erscheint Gotfrid als Bischof schon am 29. Juni 1228 (*Urkbbch. III. nr. XCIX<sub>3</sub>*). Darnach würde sich die Reihe der ersten Vorsteher von Dünamünde also gestalten:

Alle Wunder also, welche Caesarius theils über livländische Kleriker, theils von solchen erfahren haben will, lassen sich also auf die directen Mittheilungen Bernhard's von der Lippe und Gotfrid's von Himmelspforte zurückführen, mit denen der Verfasser durch den gemeinsamen Orden der Cistercienser in Verbindung gekommen war.

### C. Regesten Bernhard's von der Lippe.

|       |       |              |                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|-------|-------|--------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ..... | ..... | .....        | wird geboren als Sohn Hermann's I. v. d. Lippe. <i>Wilmans Westf. Urkbch. III. nr. 190.</i>                                                                                                                                                                          |
| ..... | ..... | Hildesheim.  | Canonicus. <i>Lippiflorium 25.</i>                                                                                                                                                                                                                                   |
| ..... | ..... | .....        | verlässt nach dem Tode seines älteren Bruders den geistlichen Stand und wird zum Ritter geschlagen. <i>ibid. 29—70.</i>                                                                                                                                              |
| 1166  | ..... | Haldesleben. | vertheidigt Haldesleben für Herzog Heinrich von Sachsen gegen den Erzbischof Wichmann von Magdeburg. <i>Chron. Montis Sereni ed. Eckstein S. 33</i> zum Jahre 1168. — Nach <i>ann. Palid. M. G. 58. XVI, 93</i> ward Haldesleben 1166 belagert und 1167 eingenommen. |

- Abt Theodericus I. —1211.  
 — Bernhard 1211—1218/19.  
 — Robert 1221—1224.  
 Prior Albero 1224—1225.  
 Abt Theodericus II. 1226 (?).  
 — Godefridus c. 1227.  
 Prior Albero † 1228, Aug. 18.  
 Abt Theodericus III. 1230 ff.

|      |                  |                                                                                                |                                                                                                                                                                                                               |
|------|------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1170 | vor 29.<br>Sept. | .....                                                                                          | Zeuge in Urkunde Philipp's Erzb. von Köln. Mit 1170, decemnov. cycl. 12 (=1170), concurr. 3 (=1170), ind. 15 (?), anno ordinat. 2. <i>Seibertz, Westf. Urkundbch. I, 85.</i>                                  |
| 1172 | .....            | Monasterii.                                                                                    | Zeuge in Urkunde Ludwig's B. von Münster. <i>Erhard, Cod. dipl. hist. Westf. nr. 357.</i>                                                                                                                     |
| 1173 | 27. Febr.        | Sosatio.                                                                                       | Bernhardus uan ther Lippa. Zeuge in Urkunde Philipp's von Köln. <i>Seibertz I, 89.</i>                                                                                                                        |
| —    | 13. Mai          | in Scheida.                                                                                    | Zeuge in Urkunde Philipp's von Köln. <i>Lippische Regesten, bearb. von Preuss und Falkmann, I, nr. 79.</i>                                                                                                    |
| —    | Aug.             | Paderborn.                                                                                     | Hoftag Heinrich's des Löwen. <i>Weiland, Das sächs. Herzogthum, S. 141.</i>                                                                                                                                   |
| —    | 14. Aug.         | in solemn<br>conventu<br>principum<br>et multo-<br>rum nobili-<br>um apud<br>Pather-<br>burne. | Zeuge in Urkunde Evergis' B. von Paderborn. <i>Erhard, Cod. dipl. nr. 362.</i>                                                                                                                                |
| 1177 | .....            | .....                                                                                          | kämpft für Heinrich den Löwen gegen die Anhänger des Erzbischofs Philipp von Köln. Gobelinus Persona (nach älteren Aufzeichnungen) bei <i>Meibom II, Rer. Germ. Tom. I, 272.</i> — <i>Lippiflorium 71—96.</i> |
| —    | .....            | .....                                                                                          | Zeuge in Urkunde Hermann's B. von Münster. <i>Erhard, Cod. dipl. nr. 388.</i>                                                                                                                                 |

|       |           |              |                                                                                                                                                                                               |
|-------|-----------|--------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1177  | .....     | .....        | resignirt den Zehnten in Hekel-<br>dessen dem B. Evergis von<br>Paderborn. <i>nr. 392.</i>                                                                                                    |
| 1178  | .....     | .....        | giebt dem B. Hermann v. Münster<br>seine Zustimmung, dass der Zehnte<br>in Saerbeck, mit welchem er von<br>jenem belehnt war, dem Kloster<br>Cappenberg zufällt. <i>ibid. nr. 395.</i>        |
| —     | .....     | .....        | Verwüstungszug des Erzbischofs<br>von Köln bis Höxter und Hameln.<br><i>Gobelin l. c.</i>                                                                                                     |
| 1179  | Oct.      | .....        | verwüstet die Umgegend von Soest.<br><i>Gobelin, S. 273. Vgl. Lip-<br/>pische Regesten I, 95.</i>                                                                                             |
| ..... | .....     | .....        | wird von seinen Gegnern vertrie-<br>ben und muss zu Heinrich<br>dem Löwen flüchten. <i>Lippi-<br/>florium 96 ff.</i>                                                                          |
| 1180  | .....     | Haldesleben. | verwüstet im Dienste Heinrich's<br>des Löwen von dort aus die<br>Umgegend von Magdeburg, wird<br>belagert und muss sich endlich<br>ergeben. Quellennachweis in<br><i>Lipp. Regest. I, 97.</i> |
| 1181  | 11. Aug.  | Northeim.    | Zeuge in Urkunde Heinrich's<br>des Löwen. <i>ibid.</i>                                                                                                                                        |
| ..... | .....     | .....        | setzt sich wieder gewaltsam in den<br>Besitz seiner Güter ein. <i>Lippi-<br/>florium 114—152.</i>                                                                                             |
| ..... | .....     | .....        | heirathet nach hergestelltem Frie-<br>den Heilwig, des Grafen von<br>Are Tochter. <i>ibid. 153—171.</i>                                                                                       |
| 1184  | 2. April. | Colonie.     | Zeuge in Urkunde Philipp's<br>Erzb. von Köln. <i>Erhard, Reg.<br/>hist. Westf. nr. 2139.</i>                                                                                                  |

..... (Mainz?) besucht einen Reichstag des Kaisers und erhält von diesem die Erlaubniss Lippstadt zu gründen. *Lippiflorium* 172—215. Nach der in diesem Gedichte beobachteten Reihenfolge der Ereignisse und der vom Reichstage gegebenen Schilderung scheint nur der berühmte Reichstag zu Mainz gemeint sein zu können. *Gruppen, orig. Germ. III, 158* soll für den Reichstag zu Regensburg 1174 sein, aus welchen Gründen ist mir ebenso unbekannt, als weshalb *Seibertz, Landes- u. Rechtsgesch. d. Herz. Westf. Bd. I, Abth. I, 360* die wirkliche Gründung der Stadt ins Jahr 1175 setzt. Jedenfalls fand die Gründung (*Lippiflorium* 230—265) vor 1191 statt, da in einem alten Verzeichnisse der von Erzb. Philipp von Köln (stirbt 1191) erworbenen Güter auch aufgeführt wird: „Item Lippia Bernardi cum oppido suo CCC marc. sol.“ *Seibertz, Urkbch. I, 137.*

— ..... (Mainz?) wird mit anderen in einer vor dem Erzb. Konrad von Mainz verhandelten Streitfrage zum Schiedsrichter erwählt. Nach Nov. 1183, dem Antrittstermin des Erzbischofs, und vor Sept. 1184, da der Austrag der Sache 1184,

|      |            |                 |                                                                                                                                                   |
|------|------------|-----------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|      |            |                 | indict. 2 von dem B. Sigfrid von Paderborn bezeugt wird. <i>Erhard, Cod. dipl. nr. 449.</i>                                                       |
| 1185 | .....      | .....           | macht dem von ihm und anderen gestifteten Kloster Marienfeld Schenkungen, die von B. Hermann von Münster beurkundet werden. <i>ibid. nr. 451.</i> |
| —    | .....      | .....           | Zeuge in Urkunde des Abts Konrad von Korvey. <i>ibid. nr. 454.</i>                                                                                |
| —    | vorSept.   | .....           | Zeuge in Urkunde Hermann's B. von Münster. Mit 1185 <i>ind. III. ibid. nr. 536.</i>                                                               |
| —    | 5. März    | apud Pyeremont. | Zeuge in Urkunde Philipp's Erzb. von Köln. <i>Erhard, Regesta nr. 2158.</i>                                                                       |
| —    | 25. —      | Widenbrügge.    | Zeuge in Urkunde des Abts Wenzon von Liesborn. <i>Lipp. Regest. I, nr. 96.</i>                                                                    |
| 1186 | .....      | .....           | Zeuge in Urkunde Philipp's Erzb. von Köln. <i>ibid. nr. 101.</i>                                                                                  |
| —    | .....      | .....           | Zeuge in Urkunde Sigfrid's B. von Paderborn. <i>Erhard, Cod. dipl. nr. 460.</i>                                                                   |
| —    | .....      | .....           | Zeuge in Urkunde Arnold's B. von Osnabrück. <i>Erhard, Regesta nr. 2195.</i>                                                                      |
| —    | 3. Nov.    | .....           | Zeuge in Urkunde Hermann's B. von Münster. <i>Erhard, Cod. nr. 462.</i>                                                                           |
| 1187 | 25. März   | .....           | Zeuge in Urkunde Philipp's Erzb. von Köln. <i>Lipp. Reg. I, nr. 106.</i>                                                                          |
| 1188 | nach Sept. | .....           | empfängt von Hermann B. von Münster gewisse Zehnten. Mit                                                                                          |

|      |          |                                |                                                                                                                                                                |
|------|----------|--------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|      |          |                                | 1188 <i>ind.</i> 7. <i>Erhard, Cod. nr.</i> 480.                                                                                                               |
| 1188 | 2. Oct.  | in Brunswich.                  | Zeuge in Urkunde Heinrich's des Löwen. Mit 1188, <i>ind.</i> 4. <i>Lipp. Reg. I, nr.</i> 108.                                                                  |
| —    | 1. Dec.  | .....                          | Bürge in Urkunde Bernhard's B. von Paderborn. Mit 1188, <i>ind.</i> 6, <i>kal. Dec. feria V.</i> (1. Dec. 1188 war Donnerstag). <i>Erhard, Cod. nr.</i> 477.   |
| 1189 | 14. Jan. | .....                          | Zeuge in Urkunde desselben. Mit 1189, <i>ind.</i> 7, <i>anno ordinat.</i> 1. <i>ibid. nr.</i> 487.                                                             |
| —    | 5. April | Paderburne in synodo generali. | Zeuge in einer Urkunde. <i>ibid. nr.</i> 490.                                                                                                                  |
| —    | vorSept. | .....                          | Zeuge in Urkunde Hermann's B. von Münster. Mit 1189, <i>ind.</i> 7, <i>ibid. nr.</i> 496.                                                                      |
| 1191 | 13. Juni | in Brunswich.                  | Zeuge in Urkunde Heinrich's des Löwen. <i>Lipp. Regest. I, nr.</i> 115.                                                                                        |
| —    | vorSept. | .....                          | Zeuge in Urkunde Bernhard's B. von Paderborn. Mit 1188, <i>ind.</i> 9. <i>Erhard, Cod. nr.</i> 484.                                                            |
| 1192 | vorSept. | .....                          | Zeuge in Urkunde Bruno III. Erz. von Köln. Mit 1193, <i>ind.</i> 10., <i>presul. anno 1. Seibertz, Urkbch. I, 140.</i> — <i>Lipp. Reg. I, nr.</i> 116 zu 1193. |
| —    | —        | .....                          | resignirt zu Gunsten des Convents Langenhorst auf einen Zehnten. Von Hermann B. von Münster bezeugt. Mit 1193, <i>ind.</i> 10,                                 |

|       |         |                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|-------|---------|----------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|       |         |                | <i>concurr. 3, epact. 4. Erhard, Cod. nr. 533. — Lipp. Reg. I, nr. 117 zu 1193.</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| 1193  | .....   | .....          | erhält von Hermann B. von Münster die Vogteien der Klöster Freckenhorst, Liesborn, Kläholt etc. <i>Kindlinger, Münsterische Beitr. II, 264.</i>                                                                                                                                                                                                                                    |
| —     | .....   | .....          | resignirt als Vogt von Freckenhorst auf das Recht, die Lehen des Klosters zu vergeben. Von Hermann B. von Münster bezeugt. Mit 1193, <i>ind. 10. — Erhard, Cod. nr. 232.</i>                                                                                                                                                                                                       |
| 1194  | .....   | .....          | gibt ein der Martinskirche in Minden gehöriges Gut, das er früher usurpirt, zurück, wie Bernhard B. von Paderborn bezeugt. Mit 1194, <i>ind. 12, anno pontif. 6. Erhard, Cod. nr. 538.</i>                                                                                                                                                                                         |
| —     | .. Juli | in Patherburna | Bernardus de Lippia et Herimannus filius eius Zeugen einer Urkunde Adolf's Erzb. von Köln. Mit Nonas Julii. <i>Erhard, Cod. nr. 536</i> — Adolf hielt damals einen Hoftag. <i>Weiland, Sächs. Herzogth. S. 175; Töche, K. Heinrich IV., S. 297.</i> Hermann ist ebenfalls Zeuge in einer nach 19. Mai 1194 zu Dortmund ausgestellten Urkunde Adolf's. <i>Erhard, Cod. nr. 537.</i> |
| ..... | .....   | .....          | schliesst zusammen mit seinem Sohne H. einen Vertrag mit Bernhard II. B. von Münster                                                                                                                                                                                                                                                                                               |

|       |               |                                                                                                                                                                                                                                  |
|-------|---------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|       |               | (1186—1203) wegen der Falkenburg und zählt dabei seine Lehnsleute auf. <i>s. l. a. et d. — ibid. nr. 470.</i> Wohl nach 1194, da Hermann II. von Lippe nicht früher in Urkunden erscheint. Vgl. <i>Lipp. Regest. I, nr. 105.</i> |
| ..... | .....         | ist gelähmt und wird, als er für Livland das Kreuz nimmt, wieder gesund. S. o.                                                                                                                                                   |
| ..... | .....         | hat seinem Sohne all sein Gut übergeben, eo tempore cum ab uxore mea Helewige licentia accepta Livonie partes Deo militaturus intravi. <i>Erhard, Cod. nr. 541.</i> Vgl. <i>Lipp. Reg. I, nr. 125.</i>                           |
| —     | vorSept. .... | ist abwesend, als sein Sohn als Vogt von Liesborn in seinem und des Vaters Namen ( <i>pro patre absente</i> ) seine Zustimmung zu einem Tauschvertrage giebt. Mit 1194, <i>ind. 12.</i> <i>Erhard, Cod. nr. 540.</i>             |
| 1195  | .....         | sein Sohn ist Vogt von Freckenhorst. Mit 1196, <i>ind. 13.</i> <i>ibid. nr. 549.</i>                                                                                                                                             |
| 1197  | vorSept. .... | Bernhard als <i>vir nobilis</i> Zeuge in Urkunde des Dompropstes von Paderborn. Mit 1197, <i>ind. 15.</i> <i>Lipp. Regest. I, nr. 124.</i>                                                                                       |
| ..... | .....         | beurkundet unter dem Siegel seines Sohnes Hermann, dem er bei seinem Zuge nach Livland                                                                                                                                           |

|       |          |                      |                                                                                                                                                                                                                                                      |
|-------|----------|----------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|       |          |                      | all sein Eigen übergeben (vgl. a. a. 1194), dass er der von ihm gegründeten Stadt das Soester Recht u. s. w. verliehen habe. <i>Erhard, Cod. nr. 541.</i> — Einzige von Bernhard aus der Zeit seines Laienstandes erhaltene Urkunde.                 |
| ..... | .....    | .....                | entsagt der Welt und tritt in das von ihm mitgegründete Cistercienserkloster Marienfeld. <i>Lippiflorium 369–379; Heinrich von Lettland XV, 4. S. 158; Alb. Stad. Mon. Germ. Ss. XVI, 360; Chron. anon. Laudun. bei Bouquet, Recueil XVIII, 717.</i> |
| ..... | 18. Juni | in campo<br>b. Marie | erscheint als frater noster in Urkunde des Abts Florentius von Marienfeld (1201–1211). <i>Wilmans, Westf. Urkbch. III, nr. 10.</i>                                                                                                                   |
| 1207  | 3. Juli  | .....                | als nobilis quondam vir, nunc autem monachus Cisterciensis ordinis in einem Schutzbriefe Innocenz III. für das Augustinernonnenkloster in Lippstadt. <i>Lipp. Reg. I, nr. 134.</i>                                                                   |
| —     | .....    | .....                | resignirt mit seinem Sohne (dominus Bernardus de Lippia et filius suus Hermannus) einen Berg bei Stabellage dem Pfalzgrafen Heinrich, welcher denselben dem Kloster Marienfeld schenkt. Unter den Zeugen dieser Schenkung: Bernardus de              |

|       |          |                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|-------|----------|-------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1208  | .....    | apud<br>Stromberg | Lippia. Bloss mit 1207. <i>Wil-<br/>mans, Westf. Urkbch. III, nr. 44.</i><br>Bernhardus de Lippia Dei gratia<br>dictus abbas in Livonia bestä-<br>tigt eine Schenkung, die er zur<br>Zeit seines Laienstandes per<br>manum uxoris mee gemacht habe.<br><i>Kindlinger, Münst. Beitr. II,</i><br>267 mit: Acta a. M <sup>o</sup> CC <sup>o</sup> .I <sup>o</sup> reg-<br>nante piissimo rege dom. Phi-<br>lippo. Jedenfalls vor 21. Juni<br>1208. S. o. <i>Erörterung III.</i><br>Ueber Bernhard's Siegel s.<br>o. <i>Seite 469.</i> |
| 1211  | .....    | .....             | Zeuge einer Urkunde Bernhard's<br>B. von Paderborn. Mit 1211,<br><i>ind. 14. Seibertz, Westf.</i><br><i>Urkbch. III, nr. 1079.</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| —     | c. April | Riga              | kommt mit den Bischöfen Albert<br>von Riga, Philipp von Ratze-<br>burg, Yso von Verden und<br>Bernhard von Paderborn u. a.<br>nach Livland. <i>Heinrich von</i><br><i>Lettland XV, 2. S. 152.</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| —     | .....    | .....             | zieht aus, um flüchtigen Oeselern<br>auf der Coiwa den Rückzug ab-<br>zuschneiden. <i>ibid. XV, 3. S. 156.</i><br>— <i>Bonnell, Comment. S. 55.</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| ..... | .....    | (Riga)            | erscheint als frater B. de Lippa<br>neben den pilgernden Bischöfen<br>und Theodericus abbas de<br>Dunamunde als Zeuge in Ur-<br>kunde Bischofs Albert (s. a.).<br><i>Bunge, Est-, Liv-, Curl. Urkbch.</i><br><i>nr. XX.</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |

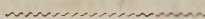
|      |                  |              |                                                                                                                                                                             |
|------|------------------|--------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| —    | .....            | —            | wird zum Abte von Dünamünde geweiht. <i>Heinrich, XV, 4. S. 156. 158.</i>                                                                                                   |
| .... | .....            | —            | Bernhardus abbas de Dunamunde als Zeuge neben Theodoricus episc. Estoniae (seinem Vorgänger) in einer Urkunde der pilgernden Bischöfe. (s. a.) <i>Bunge, Urkbch. XVIII.</i> |
| .... | .....            | —            | macht zusammen mit den genannten einen Vergleich zwischen B. Albert von Riga und den Ritterbrüdern. (s. a.) <i>ibid. nr. XXIII.</i>                                         |
| 1212 | .....            | —            | wird von B. Albert wegen der Liven von Treiden um Rath gefragt. <i>Heinrich, XVI, 4. S. 172.</i>                                                                            |
| 1213 | 10. Oct.         | .....        | wird als abbas Sancti Nicolai Rigenensis diocesis von Innocenz III. beauftragt, die Ritterbrüder gegen B. Albert zu schützen. <i>Bunge, Urkbch. nr. XXVII.</i>              |
| —    | 11. Oct.         | .....        | wird als abbas de monte Sancti Nicolai Rig. dioc. von Innocenz III. beauftragt, die Neubekehrten gegen B. Albert zu schützen. <i>ibid. nr. XXVIII.</i>                      |
| .... | ....             | Deutschland. | geht nach Deutschland. Siehe das Folgende.                                                                                                                                  |
| 1217 | nach<br>25. Jan. | .....        | reist mit dem Grafen von Holstein Albert von Orlamünde nach Livland zurück. <i>Heinrich, XXI, 1. S. 208 vgl. Alb. Stad. Mon. Germ. Ss. XVI, 356. —</i>                      |

|       |           |                                  |                                                                                                                                                                                                                       |
|-------|-----------|----------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|       |           |                                  | Ueber die Zeit: <i>Bonnell, Comment. S. 58; Usinger, Deutsch-Dän. Gesch. S. 194. 441.</i>                                                                                                                             |
| 1217  | April     | Riga                             | kommt an nach Beginn des 19. Jahrs des Bischof Albert. <i>Heinrich l. c.</i>                                                                                                                                          |
| —     | 21. Sept. | Viliende                         | nimmt Theil am Kriegszuge von Fellin gegen Saccala. <i>ibid. XXI, 2. 3. S. 208. 210.</i>                                                                                                                              |
| —     | —         | .....                            | betrauert den in der Schlacht gefallenen Caupo. <i>ibid. 4. S. 210.</i>                                                                                                                                               |
| —     | 22—24     | ad Palam<br>in villa<br>Lembiti. | Dreitäge Lagerung. <i>ibid. 5. S. 210.</i>                                                                                                                                                                            |
| —     | .....     | Riga                             | Rückkehr. <i>ibid.</i>                                                                                                                                                                                                |
| 1218  | Frühling. | Dänemark.                        | geht mit den livländischen Bischöfen und dem Grafen Albert zum Könige Waldemar. <i>Heinrich XXI, 1. S. 218. vgl. Bonnell, Chronogr. S. 35.</i>                                                                        |
| ..... | .....     | Rom                              | erwirkt sich persönlich vom Papste (Honorius III.) eine Indulgenz. <i>Lippiflorium 396 408.</i>                                                                                                                       |
| —     | .....     | Aldensele                        | wird von seinem Sohne dem B. Otto von Utrecht zum Bischofe der Selonen geweiht. <i>Heinrich l. c. cf. S. 232; Alb. Stad. Mon. Germ. Ss. XVI, 360; Chron. Montis Sereni ed. Eckstein, S. 214; Lippiflorium 413 ff.</i> |
| ..... | .....     | .....                            | zieht das Kreuz für Livland predigend umher. <i>Lippiflorium 415—419.</i>                                                                                                                                             |
| 1219  | 1. Jan.   | apud<br>Volnho                   | Zeuge in Urkunde seines Sohnes des Bischofs Otto von Utrecht.                                                                                                                                                         |

|      |           |              |                                                                                                                                                                                                                                                |
|------|-----------|--------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|      |           |              | Mit anno incarn. 1218 (?) pontif. nostri a. 2. <i>Driessen, Mon. Groning. S. 18.</i> Der Ort ist Vollenhoe in Drenthe s. <i>Hechelmann, B. Hermann II. von Münster und Bernhard II. zur Lippe, S. 143 not. 1; Lipp. Regesten IV, nr. 3262.</i> |
| 1219 | Sept.     | (Bremen)     | weiht mit seinem Sohne dem B. Otto von Utrecht einen andern Sohn Gerhard zum Erzbischof von Bremen. <i>Alb. Stad. l. c.</i>                                                                                                                    |
| —    | —         | apud Stadium | als episcopus Seloniensis Zeuge im Vertrage zwischen Gerhard II. Erzb. von Bremen und Heinrich Pfalzgraf von Sachsen. <i>Lappenberg, Hamb. Urkbch. I, 377.</i> Ueber die Zeit (zwischen 1. u. 24. Sept.): <i>Lipp. Reg. I, nr. 130.</i>        |
| —    | 25. Oct.  | .....        | erhält vom Papste Honorius III. die Grenzen seines Selonenbisthums bestätigt. <i>Bunge, Urkbch. nr. XLIII.</i>                                                                                                                                 |
| 1220 | .....     | Livland      | kehrt nach Livland zurück. <i>Lippiflor. 420—433.</i> Siehe das Folgende.                                                                                                                                                                      |
| —    | .....     | Riga         | vertritt den abwesenden Bischof Albert. <i>Heinrich XXIV, 2. S. 248</i> vgl. <i>Bonnell, Chronogr. S. 38.</i>                                                                                                                                  |
| —    | 18. April | .....        | erhält mit den übrigen livl. Bischöfen von Honorius III. das Recht, aus den Klöstern Mönche für die Mission ausheben zu dürfen. <i>Bunge, Urkbch. nr. LI.</i>                                                                                  |

|       |                |            |                                                                                                                                                                                                                            |
|-------|----------------|------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1220  | —              | .....      | wird mit denselben vom Papste dem Könige von Dänemark empfohlen. <i>ibid. nr. LII.</i>                                                                                                                                     |
| —     | .....          | Herfordie  | Bernardus Dei gracia primus Seloniensis episcopus urkundet in Sachen des Klosters Marienfeld. <i>Lipp. Regest. I, nr. 156.</i> Mit 1220, kann also auch aus dem Anfange 1221 sein.                                         |
| ..... | .....          | .....      | Bernardus de Lippia Selonensis episcopus urkundet mit (seiner Tochter) Gertrud Aebtissin von Herford in Sachen des Kl. Marienfeld (s. a.). <i>Wilmans, Westf. Urkbch. III, nr. 145.</i>                                    |
| 1221  | .....          | .....      | weiht die Kapelle auf der Schauenburg. <i>Chron. Mind. bei Meibom II, Rer. Germ. Tom. I, 564.</i>                                                                                                                          |
| —     | vorSept.       | .....      | Bernardus Dei gracia Selonensis episcopus bestätigt seine früheren Schenkungen an das Kloster Marienfeld. Mit 1221, <i>ind 9.</i> <i>Wilmans, Westf. Urkbch. III, nr. 167.</i> — Bernhard's Siegel s. o. <i>Seite 469.</i> |
| 1222  | 4. Sept.       | Marienfeld | weiht mit den Bischöfen Theodorich von Münster, Adolf von Osnabrück und Konrad von Minden die Basilika des Kl. Marienfeld. <i>ibid. nr. 179.</i>                                                                           |
| 1223  | (vor 28. März) | .....      | erneuert vor B. Bernhard III. von Paderborn († 28. März 1223) die Schenkung eines von seinem Vater Hermann erworbenen                                                                                                      |

|      |                  |                |                                                                                                                                                                  |
|------|------------------|----------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|      |                  |                | Hauses an Marienfeld. Mit 1223,<br><i>ind. 11. ibid. nr. 190.</i>                                                                                                |
| 1223 | Früh-<br>ling.   | Livland        | kommt mit vielen Pilgern aus<br>Deutschland in Livland an.<br><i>Heinrich XXVII, 1. S. 274.</i><br>— <i>Bonnell, Chron. S. 40.</i>                               |
| —    | c..Juli          | —              | erlässt ein Aufgebot gegen die<br>Esten. <i>ibid. 2. S. 276.</i> — <i>Bon-<br/>nell, S. 41.</i>                                                                  |
| —    | 1.—15.<br>Aug.   | Viliende       | vielleicht bei der Belagerung von<br>Fellin anwesend. <i>Heinrich l. c.</i>                                                                                      |
| .... | ....             | Lippstadt      | weiht die Marienkirche am Markte.<br><i>Lippiflor. 438—440.</i>                                                                                                  |
| 1224 | 29. 30.<br>April | Bremen         | stirbt. <i>Lippiflor. 441—444.</i> Vgl.<br><i>Erörterung V.</i>                                                                                                  |
| —    | ....             | Düna-<br>münde | Bernhard's Leiche leidet auf der<br>Fahrt nach Livland Schiffbruch,<br>wird aber aufgefunden und in<br>Dünamünde bestattet. <i>Lippiflor.</i><br><i>445—454.</i> |



6.

## Nachtrag

zur

### Chronologie der Gründung des Ritterordens vom St. Marien-Hospitale des Hauses der Deutschen zu Jerusalem.

(Siehe Seite 103—130 dieses Bandes.)

Indem ich mir in obiger Abhandlung die Aufgabe gestellt hatte, die richtige Zeit für die Gründung des Deutschen Hospitals und der Umwandlung desselben zu einem Ritterorden nach den bekannt gewordenen Urquellen festzustellen, habe ich noch zwei Urkunden nachzutragen, von welchen ich die erste vom Jahre 1190 Mitte September, abermals der gefälligen Mittheilung des Herrn *Dr. E. Strehlke* verdanke, die andere vom 21. December 1196 aber von *Dr. Töppen* in der *Beilage I.* zur *Chronik von Peter v. Dusburg, Script. rer. Prussicar. I. S. 200—227* bekannt gemacht worden ist\*).

---

\*) Durch die Anfrage von *Dr. Strehlke*: „warum ich die neue Ausgabe von *Dudik's* Funde — in der erwähnten Beilage — ausser Acht gelassen hätte“, zur Einsichtnahme derselben gelangt, kann ich nur mein Bedauern aussprechen, sie nicht früher gefunden zu haben. Es ist ein Versehen, das den Herren Herausgebern der *Scriptores rerum Prussicarum* gegenüber nicht hätte vorkommen dürfen, da der reiche Schatz an Beilagen und Anmerkungen, mit denen sie das Werk ausstatten, — jedenfalls an ein Nachschlagen hätte erinnern müssen.

Dr. Töppen hat der Geschichtserzählung in lateinischer Sprache höchst werthvolle Nachweise beigegeben und gelangt in Betreff der Umwandlung des Hospitals zu einem Ritterorden zu demselben Resultate wie in der *Abhandlung*, in der er Seite 223, *Anm. 2* sagt: Es scheint also — — kaum zweifelhaft, dass die Versammlung (der deutschen Pilger, Prälaten und Fürsten) im März 1198, in welchem, wie erwähnt, die Heimkehr erfolgte, gehalten sei.

Nachdem auch die Uebertragung der Jahreszahl in den, vom 1. Januar bis 25. März oder Ostern ausgestellten Urkunden (*S. 222, Anm. 2 u. 3* und *S. 223, Anm. 4 u. 7*) auf unsere gegenwärtige Zeitrechnung, — den Anfang des Jahres vom 1. Januar zu rechnen — in den *Nachträgen S. 816 u. 817* zurecht gestellt ist, so kommen auch die Ereignisse mit den Zeitangaben in Einklang, wie sie in der *Abhandlung* gestellt sind.

Es bleibt nur noch für mich eine unentschiedene Frage, ob der Jahresanfang in dieser Periode — und dann auch bis zum Ende des 13. Jahrhunderts in dem Königreiche Jerusalem vom 25. März oder von Ostern gerechnet wurde? — Die Schwierigkeit sie zu entscheiden ersieht man aus den Ostertagen dieser Zeit.

|                       |                       |
|-----------------------|-----------------------|
| 1190 Ostern 25. März. | 1195 Ostern 2. April. |
| 1191 „ 14. April.     | 1196 „ 21. „          |
| 1192 „ 5. „           | 1197 „ 6. „           |
| 1193 „ 28. März.      | 1198 „ 29. März.      |
| 1194 „ 10. April.     |                       |

Dr. *Strehlke*, welcher *Script. rer. Pruss. I. S. 633, Anm. 1*, für die Jahre 1257 bis 1261 den Jahresanfang auf Ostern bestimmt — giebt mir auch hier die Aussicht — durch urkundliche Daten diese Frage gelegentlich entscheiden zu können.

## A.

*1190 medio septembris in obsidione Accon Guido rex donat hospitali S. Mariae Alemannorum, a Sibrando in*

*obsidione Accon incepto et aedificato, domum in hac urbe (dum scilicet expugnata fuerit) aut in eventum plateam iuxta illam. (Titulus inter alia „dat nobis plateam.“)*

„Notum sit omnibus tam presentibus quam futuris, quod ego Guido, per dei gratiam in sancta civitate Jerusalem Latinorum rex VIIIus, et domina Sybilla uxor mea per eandem venerabilis regina donamus et concedimus domino deo et hospitali Alamannorum, quod est heditatum in honore.....<sup>a)</sup> et gloriose semperque virginis Marie, domum unam in Accon ad faciendum hospitale, illam videlicet, in qua Armeni et patrones<sup>b)</sup> solebant hospitari. Si vero dictam domum dare non poterimus, donamus eis plateam iuxta dictam domum ubi possint facere hospitale ad voluntatem suam. Hoc autem donamus et concedimus per manum magistri Sibrandi, qui hoc hospitale inceptit et edificavit in obsidione Accon. Donamus<sup>c)</sup> et concedimus prescripto<sup>d)</sup> hospitali<sup>d)</sup> Illor carrucatas terre in territorio Accon. Ut autem huius nostre donationis et concessionis auctoritas sepe nominato hospitali rata in eternum et indissoluta permaneat, presentem paginam testibus subscriptis muniri et sigillo nostro fecimus roborari. Huius rei testes sunt comes Ioscelinus regis senescalcus; Ancellinus regis constabularius; Henfridus Montis regalis; Hugo Tyberiadis; Rainaldus Sydonis; Gaufridus Tortus.

Factum est anno incarnationis domini M<sup>o</sup>C<sup>o</sup>XC<sup>o</sup> indiccione VIII<sup>e</sup>); datum in obsidione Accon per manum

a) deest verbum non notata lacuna „sancte“?

b) eadem manu correctum ex patroni ut videtur.

c) Domam?

d) correctum ex „preceptoris hospitalis.“

e) antea VII ut videtur.

Petri, regii cancellarii, Tripolitane ecclesie archidiaconi, medio septembris“\*).

Aus obiger Urkunde erhalten wir die Bestätigung, dass das Marien-Hospital der Deutschen schon vor der Ankunft des Herzogs Friedrich von Schwaben bestanden und die verdiente Anerkennung durch dargebrachte Spendungen gefunden hatte. Der Magister Sibrand wird wohl einer der Bürger aus Lübeck oder aus Bremen gewesen sein, welche das Hospital gestiftet haben. Und „die Stiftung des Hospitals,“ welche von *Matthaeus* im *Manuscript* S. 662 auf den 9. November angegeben wird, könnte sich etwa auf die Zeit beziehen, in welcher der Herzog Friedrich von Schwaben das Hospital übernommen hatte.

## B.

*Bulle des Papstes Cölestin III. für das Deutsche Hospital\*\*)* vom 21. December 1196.

„Celestinus episcopus servus servorum dei dilectis filiis fratribus hospitalis sancte Marie Alemanorum Jerosolimitani tam presentibus quam futuris regulariter substituendis in perpetuum\*\*\*). Effectum iusta postulantis indulgere et vigor equitatis et ordo exigit rationis, presertim quando petencium voluntatem et pietas adiuvat et veritas non relinquit. Ea propter, dilecti in domino filii, vestris iustis postulationibus clementer annuimus et prefatum hospitale sancte Marie Alemanorum Jerosolimitanum, in quo divino mancipati estis obsequio, sub beati Petri et nostri protectione suscipimus, et presentis scripti privilegio

\*) *Codex ord. Theut. mscr.* des Berliner geh. Staatsarchivs I. 23b. nr. XLIII.

\*\*) Aus dem *Codex dipl. ord. Theut.* des geh. Staatsarchivs zu Berlin *Manuscr. Fol. 12, p. 59a*, von *Dr. Strehlke* abgeschrieben, nach verwandten späteren päpstlichen Bullen hier und da verbessert. *Script. rer. Pruss. I. S. 225. 817. 2 u. 3.*

\*\*\*) S. 817. 2.

communimus, statuentes, ut quascunque possessiones, quęcunque bona idem hospitale in presenciarum iuste et canonicę possidet, aut in futurum concessione pontificum, largicione regum vel principum, oblatione fidelium seu aliis iustis modis prestante domino poterit adipisci, firma vobis vestrisque successoribus et illibata permaneant. In quibus hec propriis duximus exprimenda vocabulis: locum ipsum, in quo prefatum hospitale situm est, cum omnibus pertinentiis suis, domum, quam habetis Scalone, cum vineis et omnibus pertinentiis suis, Zamzi cum omnibus pertinentiis suis et domos, quas habetis apud Ramas cum omnibus pertinentiis suis, domum et vineas et possessiones, quas habetis apud Jaffaz cum omnibus pertinentiis suis et domum, quam habetis apud Acon civitatem cum omnibus pertinentiis suis et casale de Capharsim et vultam prope portam sancti Nicholay cum omnibus pertinentiis suis et domum, quam habetis in Tyro cum omnibus pertinentiis suis. Sane novalium vestrorum, que propriis manibus aut sumptibus colitis sive de nutrimentis animalium vestrorum nullus a vobis decimas exigere aut extorquere presumat. Crisma vero, oleum sanctum, consecrationes altarium seu basilicarum vestrarum, ordinationes clericorum vestrorum, qui ad sacra ordines fuerint promovendi, et alia ecclesiastica sacramenta a diocesano episcopo, siquidem catholicus fuerit et gratiam atque communionem apostolice sedis habuerit, vobis gratis et sine pravitate aliqua precipimus exhiberi. Sepulturam preterea eiusdem loci liberam esse omnino decernimus, ut eorum devotionis extreme voluntati, qui se illic seppeliri deliberaverint, nisi forte excommunicati vel interdicti sint, nullus obsistat; salva tamen iusticia illarum ecclesiarum, a quibus mortuorum corpora assumuntur. Paci quoque et tranquillitati vestre paterna in posterum sollicitudine providere volentes, auctoritate apostolica districtius inhibemus, ne infra clausuras domus vestre ullus rapinam seu furtum facere, ignem ap-

ponere, sanguinem fundere, hominem temere capere vel interficere seu molestiam audeat exercere. Preterea libertates et immunitates eisdem hospitali vestro concessas necnon rationabiles consuetudines actenus observatas ratas habemus et eas futuris temporibus illibatas manere sancimus. Auctoritate insuper apostolica vobis concedimus, ut eligendi magistrum, qui vobis et domui vestre presit, habeatis plenam potestatem, et obeunte illo, qui pro tempore vobis et ipsi domui vestre preerit, nullus ibi qualibet surreptionis astucia seu violencia preponatur, nisi quem fratres eiusdem loci vel fratrum maior et sanior pars secundum deum providerit eligendum. Decernimus ergo, ut nulli omnino hominum liceat prefatum hospitale temere perturbare aut eius possessiones auferre vel ablatas retinere, minuere seu quibuslibet vexationibus fatigare, set omnia integra conserventur eorum, pro quorum gubernatione ac sustentatione concessa sunt, usibus omnimodis profutura, salva sedis apostolice auctoritate et diocesani episcopi canonica iusticia. Si qua igitur in futurum ecclesiastica secularisve persona hanc nostre constitutionis paginam sciens contra eam temere venire presumpserit, secundo terciove commonita, nisi reatum suum congrua satisfactione correxerit, potestatis honorisque sui careat dignitate reumque se divino iudicio existere de perpetrata iniquitate cognoscat, et a sacratissimo corpore et sanguine dei et domini redemptoris nostri Jhesu Christi aliena fiat, atque in extremo examine divine ulcioni subiacet. Cunctis autem eidem loco sua iura servantibus fiat pax domini nostri Jhesu Christi, quatinus et hic fructum bone accionis percipiant, et apud districtum iudicem premium eterne pacis inveniant. Amen. Amen.

Datum Laterani pro manus Cencii sancte Lucie in Orchea diachoni cardinalis domini pape camerarii XII kal. januarii indictione xv̄ incarnationis dominice ao. M<sup>o</sup>C<sup>o</sup>XC<sup>o</sup>VI<sup>o</sup> pontificatus vero domini Celestini pape III<sup>o</sup> anno sexto.“

Ueber das Jahr, in welchem Innocenz III. die Bestätigungsbulle für den Orden fratrum hospitalis s. Mariae theutonicorum in Jerusalem datum Laterani XI Kal. Martii (19. Februar) ausgestellt hat, berichtet *de Wal, Recherches sur l'ancienne constitution de l'ordre teutonique I. XV.*: „Baluze (Epist. Innocent. n. 570) à qui nous devons la connaissance de cette bulle, n'a marqué que la date du mois, mais ayant supprimé la preambule il a également supprimé la date du pontificat comme inutile; parcequ'en la rangeant au nombre des bulles de la première année d'Innocent III. il nous apprend qu'elle est du 19. Fevrier de l'an 1198.“

Hat nun *Baluze* die Bulle in das erste Pontificationsjahr von Innocenz III. gesetzt, — so gehört sie in das Jahr 1199, in welchem dieses erste Jahr am 21. Februar endet.

So ist denn der Fehler von *de Wal* und seinen Nachschreibern begangen, welche die Pontificationsjahre — anstatt von der Weihe, welche am 22. Februar 1198 stattgefunden hatte, von dem Tage seiner Erwählung zum Papste — vom 8. Januar d. J. gerechnet haben\*).

Baron R. v. Toll.

---

\*) Beiläufig ist auch zu bemerken, dass die Bulle von Innocenz III., welche in dem *Liv-, Esth- u. Kurl. Urkundenb. Nr. XXVI.* mit dem Datum X. Cal. Martii (20. Febr.) pontificatus nostri anno sexto decimo in das Jahr 1213 gesetzt ist — in das Jahr 1214 gehört.

II.

M i s c e l l e n .

---

## 1.

## Heinrich von Hessen oder von Langenstein.

In *Recke* und *Napiersky's Schriftsteller-Lexikon* und ähnlich schon in *Gadebusch's Abhandlung von livländischen Geschichtschreibern* findet sich ein Artikel überscriben: Heinrich von Hessen oder von Langenstein, mit der aus *Jöcher's Allgemeinem Gelehrtenlexikon* geschöpften Angabe, dass unter der grossen Anzahl von Schriften dieses mittelalterlichen Theologen auch eine *Epistola de oblato sibi episcopatu Livoniensi* vorkomme, „welche *Hermann von der Hardt* zum Druck befördert haben soll.“ Wo und wann, wird nicht gesagt. *Beise* in seinen *Nachträgen zum Schriftsteller-Lexikon* giebt einige dankenswerthe Literaturnachweise zur Biographie des Mannes, und wir erfahren von ihm unter Anderem, dass es sogar eine im J. 1856 in Marburg erschienene Monographie über denselben giebt. Genaueres über jenen die livländische Geschichte angehenden Brief aber erfahren wir auch von *Beise* nicht. Alle unsere Bibliographen haben denselben nur auf fremde Autorität verzeichnet und auch keiner unserer Historiker scheint ihn gelesen zu haben.

Durch die Bemerkung dieses Thatbestandes neugierig geworden, machte ich mich einst — es war in der kaiserlichen öffentlichen Bibliothek zu St. Petersburg — an's Suchen und fand die gesuchte Schrift in der That in einem Bande, der betitelt ist: *Hermannii von der Hardt, Varia historica, geographica, philologica, mythologica, exegetica.*

*Wolffenbüttel 1716.* In bibliographischer Hinsicht ist zu bemerken, dass dieses Buch eigentlich kein einheitliches Werk ist, sondern vielmehr eine nachträgliche Zusammenstellung mehrerer selbständig und zwar in verschiedenen Jahren herausgekommener kleiner Schriften des *von der Hardt* (eines Helmstädter Professors). Jede dieser Partikeln hat ein besonderes Titelblatt und besondere Pagination; die Gleichheit von Format und Druck scheint freilich anzuzeigen, dass ihre spätere Vereinigung und Subsumtion unter einen Gesamttitel von vornherein beabsichtigt gewesen sein mag. Der Specialtitel derjenigen Theilschrift, welche dem Abdruck unseres Livonicums gewidmet ist, lautet: *Inedita epistola antiqua Henrici de Hassia de Langenstein, Germani, procancellarii academiae Parisiensis, ad Eccardum de Dersch episcopum Wormatiensem, de oblato episcopatu Osiliensi in Livonia scripta circa ann. 1388 duobus pontificibus Clemente VII. et Urbano VI., ex Mscto. Wolffenb. Bibliothecae Augustae recensita ab Hermanno von der Hardt, Acad. Jul. Prorectore et Praepos. Mariaeb. Helmestadii, typis Schnorrianis, 1715.* An Umfang beträgt dieses Schriftchen genau einen Druckbogen, dessen erste drei Seiten von dem Titel und einer kurzen Vorrede des Herausgebers, alle übrigen von der edirten Epistola eingenommen werden. Was den Inhalt der letzteren betrifft, so besteht er wesentlich nur in einem Bericht über die Erwägungen, die den Schreiber zur Ablehnung der ihm angebotenen Bischofswürde von Oesel bestimmt haben sollen, und zwar sind diese in Form eines Zwiegesprächs mit sich selbst mitgetheilten Erwägungen meist nur abstract moralischer oder religiöser Art. Die einzige einigermaßen in's Historische schlagende Stelle, die daher vollständig auszu-schreiben lohnte, ist folgende:

Item, Livonia est regio polaris, in tempestate frigida et humida, grossi aëris: tu vero nutritus et educatus es in aëre temperato, qui periculis vitae et aegritudinum te ex-

poneres. Item victus Osiliensis paterae dispar est victui regionis tuae et pejor eo quo a juventute consuetus es cibo et potu. Quare idem quod prius. Et maxime cum tu sis jam attenuati corporis, debilis et faciliter passibilis. Item, quamvis sub Osiliensi dioecesi de civibus et mercatoribus sint plures Teutonicum scientes, populus tamen ruralis, qui magis doceri indiget, barbarus est, ignoti tibi idiomatis: quare ibi inutilis eris. Item incorrigibiles barbarici illorum mores, moribus tuis dissonantes, displicentias multas tibi inferent. Attende, quia Canonici Osiliensis ecclesiae praedecessorem tuum dicuntur turpiter occidisse, qui, et praedecessor suus, dissipatores episcopatus fuisse referuntur: quare debitis multis et tribulationibus immergeris. Item propter nimiam distantiam episcopatus illius a natali solo, nec a tuis consolari, nec juvare poteris nec consolari tuos. Et quis unquam natale solum, tam cunctis gratissimum, factus exul in terra non sua, sponte reliquit? Item, fortasse Urbanus VI. ad tui recommendationem, veritatis metam excedentem a consociis tuis magistris Academiae Parisiensis factam, motus fuit ad promovendum te: et forte ea intentione corrupta promovit, ut partem ejus tenacius defenderes et immobilius teneres. Quare timendum tibi est, ne peccatis exigentibus et tuis et aliorum Deus permiserit, te, diabolo interveniente, ad locum et statum inutilem tibi tuaeque saluti contrarium promoveri. Item, quod maxime retrahere debet, est, quod confertur tibi consecratio contra tenorem antiqui juris, jubentis ab Archiepiscopo et ceteris (?) eam fieri, quia secundum consuetudinem modernam committetur ab Urbano cuivis Episcopo tibi conferendâ. Igitur si Urbanus non est Papa, ille Episcopus non plus tibi conferet de ordine episcopali, quam si a nullo jussus te cum episcopis coassumtis consecraret. Et per consequens, cum pro utroque pro papatu litigantium sit fortis apparentia, et sint viri doctissimi, et ante schisma probissimi habiti, clarum esse non debet tibi ordines celebra-

turo, an potestatem habeas conferendi ordinem presbyterialem? et an presbyteri a te ordinati consecrent? Et breviter, an aliquid tanquam Episcopus faciens ratum sit et legitimum? Et non salvat te, esto, quod firmiter, credas Urbanum esse Papam: quia certum est, quod alter duorum litigantium in papatu non est Papa, et nihilominus uterque dat episcopatus et consecrationes mandat fieri episcoporum.

Die in diesem Excerpt erwähnte Ermordung des vorhergehenden Bischofs von Oesel, Heinrich's III., ist keine unbekannte Begebenheit. Es giebt verschiedene darauf bezügliche Urkunden, die im 3. Bande von *Bunge's Urkundenbuch*, zum Theil auch schon früher im 6. Bande der *Mittheilungen* unserer Gesellschaft abgedruckt sind. Neu aber und meines Wissens durch keine andere Geschichtsquelle als das hier mitgetheilte Briefexcerpt überliefert ist *Heinrich's von Langenstein* Ernennung für das erledigte Bisthum durch den einen der damaligen Doppelpäpste, sowie auch seine darauf erfolgte Ablehnung. Der Umstand, dass ihm vom Papste gestattet wird, sich, statt von dem Rigaschen Erzbischof, von einem beliebigen, auch ausländischen Bischof weihen zu lassen, dürfte um so mehr einer Erklärung bedürftig sein, als auch der demnächst zum Bischof von Oesel ernannte Winrich von Kniprode sich ausser Landes, in Königsberg, weihen lässt\*). Dass etwa der damalige Erzbischof Johann IV. von Sinten zur Partei des Gegenpapstes Clemens VII. gehalten habe, scheint keineswegs der Fall gewesen zu sein.

Wegen der Zeitbestimmung ist noch zu bemerken, dass die *von der Hardt's* — „circa annum 1388“ — nicht sehr genau sein kann. Da Heinrich III. von Oesel in der ersten Hälfte des Jahres 1381 ermordet wurde\*\*), Win-

\*) *Bunge's Urkbch. Nr. MCCXIX.* und *Lindenblatt's Jahrbücher*, herausg. von Voigt. Königsb. 1823. S. 57.

\*\*) *Bunge's Urkbch. Regeste 1381.*

rich von Kniprode aber zu Pfingsten 1385 in Königsberg consecrirt wurde, nachdem er schon wenigstens seit dem 15. November 1383 Verweser des Oeselschen Bisthums gewesen war\*), so sind damit die Grenzen gegeben, innerhalb welcher die Ernennung Heinrich's von Langenstein stattgefunden haben und wohl auch sein über die Ablehnung berichtender Brief geschrieben sein muss.

Mitgetheilt von G. Berkholz.

2.

Wo lag Kirche und Kloster der Russen in Riga zur Ordenszeit?

Ueber die Gegend, wo die russische Kirche der Ordenszeit gelegen gewesen, ist bisher nichts Gewisses ermittelt worden. *Sonntag (rig. Stadtbl. 1824. Nr. 18)* kam durch eine Angabe des *Denkelboks*: „in der Jakobsstrasse bei dem Kirchhof der Russen“ zuerst auf die richtige Spur, liess aber von derselben ab, als *Tielemann* ihm versicherte, von *Brotze* bestimmt und wiederholt gehört zu haben: dass vormals eine russische Kirche in der Gegend des jetzigen Schwarzhäupterhauses vorhanden gewesen. *Sonntag* meint, dass die russischen Buden, welche sich ehemals in der Nähe des Schwarzhäupterhauses befanden, und die Benennung der reussischen Strassen ebenda diese Versicherung wol wahrscheinlich machen; und fügt hinzu, dass der im *Denkelbok* angeführte Todtenacker bei der Kirche vielleicht keinen Raum gefunden, oder dass

\*) *Bunge's Urkbch. Regeste 1412.*

die Kirche an zwei verschiedenen Stellen gestanden habe, einer frühern und spätern.

Es ist möglich, dass in der That eine russische Kirche in der Nähe des Schwarzhäupterhauses gestanden hat, diese Möglichkeit jedoch durch keine bekannte Nachricht irgendwie zu bestätigen. Bestimmte Nachrichten liegen dagegen vor, welche als unzweifelhaft darthun, dass eine russische Kirche, Kirchhof und Convent, auch eine Gildestube sich innerhalb der grossen Jakobs-, grossen Sand- und grossen Lärmstrasse befunden haben.

Diese Thatsache verdanken wir dem Auszuge aus dem *Denkelboke*, welches, eine mühevollte Arbeit des für die Landesgeschichte unvergesslichen *Napiersky*, den *Mittheilungen* unserer Gesellschaft einverleibt ist (s. S. 156 ff.).

Wir erfahren nämlich, dass sich ein Haus in der russischen Strasse (de russche strate, platea rutenorum) bei der russischen Kirche befunden habe; dass die russische Strasse bei der Stadtmauer lag und eine Ecke mit der Sandstrasse machte; dass man von der russischen Strasse zur Jakobsforte (an der Kreuzungsstelle der grossen Jakobs- und grossen Lärmstrasse) ging; dass der russische Convent (Kloster) in der russischen Strasse nächst dem russischen Kirchhofe, und der russische Kirchhof wiederum in der Jakobsstrasse hinter dem Chor der Jakobskirche gelegen war. Diese Nachrichten, welche die Zeit von 1444 bis 1480 umfassen, stellen ausser Zweifel, dass Kirche, Kirchhof und Convent innerhalb der erwähnten Strassen sich befunden haben, und dass die russische Strasse der jetzigen grossen Lärmstrasse entspricht. Erhärtet wird diese Behauptung durch folgenden geschichtlichen Beleg, welcher im *Erue Bok* der Stadt Riga sich vorfindet. 1584. „Hans kolthoff (Holthoff?) In Vulmacht seligen harthman Mollerschen heft vor de Ersame Rade upgelathen Jakob Stoppelberge nye hus, achter der Russchen Kerken, tuschen sunte Jurgens huse und der stad muren.“

Was das russische Kloster anbetrifft, so habe ich in meiner *Geschichte der Kirchen und Klöster Riga's* (Mitth. S. 350 f.) angegeben, es sei ein Nonnenkloster gewesen und habe sich ausserhalb der Ringmauer befunden. Diese Angabe stützte sich auf eine Polizeiordnung von 1502. Die Nachrichten des *Denkelboks* besagen dagegen ebenso bestimmt, der russische Convent habe sich (1447) in der russischen Strasse nächst dem russ. Kirchhof befunden, also innerhalb der Ringmauer. Die Entscheidung dieser Frage muss spätern Forschungen überlassen bleiben, da Vermuthungen dieselbe nicht lösen werden.

Dr. W. v. Gutzeit.

---

3.

N o t i z e n .

---

1.

In „*Lacomblet, Urkundenbuch für Geschichte des Niederrheins*“ Band II. ist unter Nr. 219 eine Urkunde abgedruckt, welche der dritte Bischof von Sengallen Balduin von Alna ausgestellt hat. Balduinus miseratione divina episcopus quondam Semigalliensis beurkundet darin die von ihm vollzogene Weihe der St. Severinsstiftkirche zu Köln. d. Colonie 4. non. Nov. anno ab incarn. dom. 1237.

2.

Im Jahre 1639 hat der kaiserliche Oberst Hermann Booth mit Kriegsvölkern, die er im Herzogthum Preussen und wie es scheint nicht ohne Mitwissenschaft des Kurfürsten Georg Wilhelm von Brandenburg angeworben hatte, von dort aus einen Angriff auf Livland gemacht. Dieser Angriff sollte durch das Erscheinen einer grossen

spanischen Armada in der Ostsee unterstützt werden, schlug aber vollständig fehl (Anfang Juli 1639). Die spanische Flotte aber wurde von den Holländern unter dem Admiral Tromp (21. Oct.) an der englischen Küste besiegt. — Vgl. *Erdmannsdörfer* in: „*Urkunden und Actenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg. Band I. (Berlin 1864)*“ S. 30 und die Instruction, welche der grosse Kurfürst 1. Mai 1641 seinem nach Schweden bestimmten Gesandten mitgab, *daselbst* S. 526.

## 3.

(Mitgetheilt von *H. Geh. Archiv.-Skr. Dr. Strehlke* in Berlin.) Aus: „*Mich. Le Quien, Oriens christianus in quatuor patriarchatus divisus . . . . Opus posthumum. Tom. III. (Parisii 1740). fol.*“ (p. 1339). *Episcopi Sareptae: II<sup>us</sup> Bartholomaeus. — III<sup>us</sup> Jacobus.*

Thomas de Herrera, tom. I. Alphabeti Augustin. pag. 105 col. 2 narrat *fr. Bartholomaeum de Dorbato*, eremitam Augustinianum, a Bonifacio IX. anno 1390 die 24. Mart. ecclesiae Sareptanae esse praefectum. Is profecto Bartholomaeus ille est, post cuius obitum eodem anno idem pontifex *fr. Jacobum de Ockenbrocke* Ordinis Praedic. renunciavit episcopum Sareptanum, diplomate dato die 14. Novembris, quod exhibet *r. p. Bremond*, tom. 2. Bullar. p. 314 (p. 1340) *Waddingus* quidem tom. 4. annalium ad annum 1391 num. 3 p. 289 scribit ad sedem Sareptanam, vacantem per obitum Bartholomaei, evectum esse a Bonifacio IX. eo anno 1391 die 14. Septbr. *fr. Jacobum de Octebrobre*, Minoritam; sed non profert diploma pontificium. Quare *ii*, Bartholomaeus et Jacobus, non alii esse videntur a modo memoratis, quorum proinde posterior Dominicanus fuit, non Franciscanus. Ejus autem promotio ad annum praecedentem 1390 pertinet, non ad annum 1391.

Mitgetheilt von Dr. E. Winkelmann.

## Das Haus des Bischofs und der Bischofshof im ehemaligen Riga.

In der frühesten Zeit unsrer Stadt geschieht keines bischöfl. Hofes, nur eines bischöfl. Hauses Erwähnung. Zuerst unter dem J. 1207 erzählt Heinrich d. L., dass der Fürst von Kokenhusen Vesceka (Vätschka, Wätscheslaw), bei seiner Anwesenheit in Riga, sich mehre Tage in des Bischofs Hause, in domo episcopi, aufgehalten habe; unter dem J. 1214, dass der Bischof Albert, bei seiner Abreise nach Deutschland, den Bischof von Ratzeburg in seinem Hause und auf seine Kosten in Riga hinterlassen; endlich dass in der Fastenzeit 1215 der zuerst erbaute und von der Mauer umschlossene Theil der Stadt abgebrannt sei von der Marienkirche an bis an die der Ritterbrüder und bis an des Bischofs Haus (usque ad domum episcopi) mit den anliegenden Häusern. Diese letzte Mittheilung deutet darauf hin, dass des Bischofs Haus zur Zeit dieses schrecklichen Brandes innerhalb der Ringmauer sich befand, wie ja auch erst nach dieser Zeit die Dommönche ihre Wohnung ausserhalb der Mauer aufschlugen (*Scriptores rer. livon. I. 133*). Man darf es daher nicht, wie so oft geschehen, mit dem spätern Bischofshof verwechseln, der die Gegend des jetzigen Bischofsberges einnahm.

Nach dem J. 1215 nennt *Heinrich d. L.* die Behausung des Bischofs nicht mehr Haus, domus, sondern Hof, curia, und die spätern plattd. Geschichtschreiber *haue*. Unter dieser Bezeichnung ist fortan der Grund und Boden zu verstehen, auf dem die Wohnungen des Bischofs und seines nächsten Anhangs standen. Es verhielt sich mit dem Ausdruck Hof oder curia, nach allen mir vorgekommenen Nachrichten, ganz ebenso wie mit dem Ausdruck Hof unserer Güter, welcher Begriff das herrschaftliche Wohn-

haus mit allen Nebengebäuden, Hof und Gartenplatz umfasst. Nichts scheint die übliche Wiedergabe des Worts Hof oder haue, curia, durch Pallast zu rechtfertigen, eine Bezeichnung, welche von den neuern Schriftstellern, wo nur immer möglich, gewählt wurde. Nicht, dass das Vorhandensein eines grössern Gebäudes gezeugnet werden soll, welches zur Behausung des Oberhirten diene; es soll nur darauf hingewiesen werden, dass die Benennung Pallast erst durch unsre neuern Geschichtschreiber aufgekommen ist, welche sich vorstellten, dass der grosse Speicher links am untern Ende der gr. Küterstrasse die Grössenverhältnisse eines ehemaligen Pallastes erkennen lasse; es soll hervorgehoben werden, dass unter bischöfl. Hof fast immer nur ein Theil unsrer Stadt, der vermuthlich umschlossene und die Umgebung überragende Raum zwischen Domkirche und anglikanischer, später Küterstrasse verstanden werden muss, d. h. mehr als der sog. Bischofsberg. Hieraus erhellt, weshalb in so vielen Nachrichten der Bischofshof dem Capitelhof entgegengesetzt wird; hierdurch begreift sich das Vorhandensein einer kleinen Pforte zwischen dem Kirchhof des Doms und dem Hofe des Erzbischofs (*Urk. v. 12. Febr. 1326*); hierdurch erklären sich auch die Nachrichten im *rothen Buch*, dass die Geistlichen 1481 die Gemeine aufmunterten, ihr grösstes Geschütz, den Löwen, auf den „Bischofshof“ gegen das Schloss über zu führen, und dass die Rigischen darauf ihre Hauptgestücke auf den „Bischofshof“ legten. Denn offenbar können hier einzig und allein der neue Theil der Stadtmauer und deren Thürme gemeint sein, welche dem Schlosse gegenüber um diese Zeit erbaut waren. Bestätigt wird diese Annahme durch 2 andere Stellen des *rothen Buchs*, in denen mitgetheilt wird (1481), dass die Gemeine den Rath bat, das grobe Geschütz auf die Thürme gegen das Schloss zu führen\*).

\*) Diese Worte beweisen, dass die neue Mauer gegenüber dem Schlosse schon damals fertig war. Auch eine andere Stelle in *Melchior*

In den meisten Nachrichten tritt, wie erwähnt, bei Nennung des erzbischöfl. Hofes die Gegend, der Bezirk in den Vordergrund; selten die Gebäude. So vielleicht in der Schenkungsurk. König Stefans von 1582: als haben wir (König Stefan) den alten, zerfallenden, etwa (ehemals) erzbischöfl. in unsrer Stadt Mauern gelegenen Hof, der itzo uns zuständig, zu gemeiner Stadt Besten zu erneuern — denen in der Stadt zu ewigen Zeiten geschenket. Dass aber selbst hier unter Hof nicht blos des Erzbischofs Haus, sondern wenigstens eine Gesammtheit von Gebäuden, ja vielmehr der ganze Raum mit seinen Trümmern zu verstehen sei, geht aus einer andern königlichen Urk. desselben J. hervor, in der es heisst: der ganze Bischofshof wär an ihn (König Stefan) gefallen mit all den Klöstern und geistlichen Gütern in der Stadt.

Die nicht genau zu bestimmenden, doch wahrscheinlichen Grenzen des Bischofshofes reichten stadt- od. südwärts bis zur grossen Mönchengasse, nord- od. schlosswärts anfangs bis zur anglikanischen (Küterwall-) Strasse, seit dem Kirchholmschen Vertrage von 1452 bis zur Küterstrasse. Die südliche Grenze ist aus den Worten der Urk. v. 12. Febr. 1326 zu erkennen: die kleine Pforte zwischen dem Kirchhof unsrer Kathedrale und dem Hofe des Herrn Erzbischofs; (denn der Kirchhof befand sich im Norden der Kirche); — die nördliche aus den Worten des Kirchholmschen Vertrages; dass fortan von dem Orte unseres Stalles in unserem Hofe belegen bis in die Gasse, die Kütergasse genannt, und fort nach der Düna wärts alle die Räume, die darin beschlossen, bei unsrer Kirche und unsrem Hofe verbleiben sollen (*Arndt II. 141*). Diese Worte bestimmen die neue Grenze des bischöfl. Hofes

---

*Fuchs' rothem Buch:* Die Ritter errichteten (1481) ein starkes Bollwerk auf dem Stubenthurm des Schlosses gegen das Stadthor. Vermuthlich die Schlosspforte der Stadt.

nach Norden hin; hier wurde es jetzt die Küterstrasse, während vordem auch der Raum bis zur Küterwallstrasse und Vorburgskirche dem Hofe gehörte. Diese frühere Grenze erklärt vielleicht auch, weshalb 1330 der Ordensmeister seinen Schloss- und Vorburgsbesitz gegen die Stadt hin nur bis zur Küterwallstrasse ausdehnte: denn hier begann der Hof des Erzbischofs. — Die westliche Grenze reichte bis zur Düna; die östliche wahrscheinlich bis zur kleinen Mönchen- oder vielleicht bis zur grossen Schlossstrasse.

Auf diesem so begrenzten Bischofshofe lag das erzbischöfliche Wohnhaus. Wenn auch dahin gestellt werden muss, ob es den Namen Pallast verdienen konnte, so mag es doch vor andern Gebäuden der damaligen Stadt durch eine gewisse Grösse sich ausgezeichnet haben. Das Genaueste und fast Einzige hierüber ersehen wir aus der Schilderung, welche Erzbischof Sylvester von seinem Einzuge in Riga 1449 liefert. Er erzählt, dass, nach der Eidesablegung und dem Lobgesang in der Domkirche, er in dem Tume bei den Tumherren zu Tische ging, den andern Tag auf seinem „Hofe“ die erstiftische Ritterschaft, und am Johannitage seine Mannschaft und deren Frauen und Jungfrauen zu Gaste hatte, welche nach der Mahlzeit sogar einen Tanz ausführten und dabei gar züchtig und fröhlich waren; dass einige Tage später die Domherren und die Mannschaft sich in seinem Remter (Versammlungs- und Speisesaal) versammelten und den Schwur leisteten. — Selbst eine Hauskapelle besass der Erzbischof in seinem Hause, wenigstens in frühern Zeiten, geweiht auf den Namen des heil. Michael (*Urk. v. 1263*).

Ausser dem Erzbischof und seiner sehr zahlreichen Dienerschaft, welche nach der Mittheilung Erzb. Sylvester's 1449 sich auf mehr als ein halbes Hundert belief, wohnten auf dem Bischofshofe namentlich auch Stiftsadelige und einige Bürger und Nichtbürger. Der Erzbischof

hatte nämlich zum Beirath das Domkapitel und Glieder der Ritter- und Mannschaft des Erzstifts, d. h. mit Landgütern belehnte Eingesessene des erzb. Landstheils. Je mehr mit der Zeit das Domkapitel sich vom Erzbischof unabhängig machte und an Einfluss ihm gegenüber gewann, desto mehr stützte er sich auf seine Mannschaft, von der ein Theil auch gewöhnlich auf dem Bischofshof anwesend war, wie z. B. beim Tode Erzb. Wilhelm's 1563. Dass aber auch Bürger schon früh daselbst sich ansässig machten, erhellt aus den Worten des Kirchholmschen Vertrages v. 1452: dass etliche Bürger in unserem Hofe gebauet hatten, dieselbigen Verbrechen haben wir uns mit dem Vogte, Bürgermeister und Rath und unsrer Stadt also vertragen u. s. w.

Es ist wahrscheinlich, dass das erzbischöfliche Haus auf der Stelle stand, wo jetzt der grosse Stadtspeicher oder Saathurm am Ende der Küterstrasse sich befindet. Dies soll, nach *Richter* (*I. 1. 139* und die Anm. dazu auf *S. 153*), aus mehren Ortsangaben, unter Anderen auch aus denen des Kirchholmschen Vertrages v. 1452 erhellen. Doch man urtheile selbst! Die bezüglichen Worte lauten: „Wir haben ihnen (den Rigischen) mit Consens unsres Capitels gegeben eine Hofstätte und Raum hinter unsrem Stall belegen, noch 2 Hofstätten mit den Häusern im Ellerbroke (Ellernbruch) hinter S. Johannis belegen, so dass fortan von dem Orte unsres Stalles bis in die Kütergasse und fort nach der Düna wärts alle die Räume, die darin beschlossen, bei unsrer Kirche und unsrem Hofe bleiben sollen.“ Es ist schwer zu begreifen, wie nach diesen Worten die Lage des erzb. Hauses zu bestimmen sein soll; die Worte enthalten vielmehr, wie schon angeführt, eine Bestimmung der neuen Grenze des bischöfl. Hofes, namentlich nach Norden hin. — Mehr Aufhellung wird uns vielleicht durch das *Gildenbuch*, aus dem *Brotze* (*Livon. XVIII. Bl. 109*) die Nachricht auszog: 1652 beschliesst der

Rath den Bischofshof zu Kornspeichern anzufertigen und die daselbst befindlichen Mauern auszubessern. Sind die Speicher, die man damals anzufertigen beschloss, die 2 noch jetzt auf dem Bischofsberg befindlichen — was nicht zu bezweifeln scheint — so hätte die Vermuthung, dass an ihrer Stelle die Hauptwohngebäude des Erzbischofs und seines Anhangs gestanden haben, die höchste Wahrscheinlichkeit für sich. Wollte man aber aus der Grösse dieser Speicher auf die Grösse des ehemaligen Bischofshauses schliessen, so wäre das eine gewagte Vermuthung.

Der Erbau des bischöfl. Hauses fand wahrscheinlich in den ersten Zeiten Rigas statt; sie allein waren für die Herstellung eines bischöflichen Hauses geeignet. Denn schon der erste Erzbischof Albert verlegte seinen Sitz nach Ronneburg, das er 1262 erbaut hatte (*Richter I. 1. 186*); Erzb. Friedrich kam seit 1330 nicht mehr nach Riga und seine beiden Nachfolger verlegten ihren Sitz nach Kokenhusen (*Richter I. 1. 198*). Noch später hielt sich der Erzbischof (*Gräffenthal in Monum. liv. antiq. V. 110*) das ganze Jahr abwechselnd zu einigen Monaten in Kokenhusen (Pfungsten bis Michaeli), Ronneburg (Michaeli bis Lichtmess) und Lemsal (Lichtmess bis Pfungsten) auf. Kamen die Erzbischöfe nach Riga, so wohnten sie zwar gewöhnlich in ihrem Hofe, zuweilen jedoch, namentlich bei Zwistigkeiten zwischen Stadt und Orden, in der Propstei (*rothes Buch 1483*), selbst in Privathäusern, z. B. in Stallbieter's Haus in der Marstalstrasse. Uebrigens wusste sich der Erzbischof, wie alle und jede in alter Zeit, mit kleinen Wohnräumen zu begnügen. Denn obgleich seit 1547, wo der Bischofshof, d. h. die Gebäude auf demselben, abbrannte, höchstens eine nothdürftige Instandsetzung einiger Wohnräume stattfand, so weilte doch der Erzbischof 1559, als die Russen vor Riga zogen, auf seinem Hofe, und starb sogar ebenda 1563 (vgl. *Buch d. Aelterleute*). Nach seinem Tode eilten die trümmerähnlichen Gebäude ihrem gänz-

lichen Verfall entgegen, so dass die Schenkungsurkunde von 1582 von dem alten zerfallenden Bischofshof sprechen musste. Auch konnte, als das katholische Bekenntniss durch König Stefan wiederum Eingang erhalten hatte, der damalige Erzbischof nicht mehr in dem frühern Bischofshofe wohnen; er wohnte, wie aus einer Bescheinigung desselben für Bgrmstr. Nyenstädt aus d. J. 1591 zu ersehen ist (*Rigensia VIII*), in Hermann Schreiber's Haus in der Stadt. Die verödeten Mauern verblieben im Zustande des Verfalls, bis, fast ein Jahrhundert später, die ruhigere Zeit schwedischer Herrschaft bei dem Rathe den Beschluss reifte, das noch Vorhandene zu Speichern auszubauen (1652), — wol dieselben, die noch gegenwärtig links am Ausgange der Bischofsgasse in die Küterstrasse ihren Standort haben, und von denen der eine sich ebenso auszeichnet durch seine mächtigen Mauern und seine Grösse, als durch das Labyrinth von Räumen, das er in sich schliesst.

Dr. W. v. Gutzeit.

5.

Der Rigasche Domherr Augustinus von Getelen.

Im freiherrlich Uexküllschen Majoratsarchiv zu Schloss Fickel in der Wiek befindet sich ein Brief des in der Ueberschrift Genannten vom J. 1543, der schon wegen der Person des Schreibers merkwürdig ist; denn dieser Augustinus von Gethelenn, wie er sich hier unterschreibt, während er sonst auch Getelen, Götelen, Gotelen, Götelius, Cottelin geheissen wird, hat einst als Gegner Luther's und der Reformation eine gewisse Rolle gespielt. Ein ihm gewidmeter, ziemlich ausführlicher Artikel steht in *Ersch und Gruber's Allgem. Encyclopädie der Wissenschaften und Künste, erste Section, 64. Theil (1857)*, den zu

benutzen ich um so weniger umhin kann, als mir die als Quellen desselben angeführten älteren Werke\*) nicht zu Gebote stehen. Nach den hier gegebenen Nachrichten stammt Getelen aus Lübeck. Ums Jahr 1525 ist er Priester in Hamburg, später siedelt er in gleicher Eigenschaft nach Lüneburg über und wird von hier, „weil er nicht zur evangelischen Lehre übertreten wollte,“ im J. 1531 ausgewiesen. Im vorhergehenden Jahre den Erzbischof von Bremen zum Reichstag nach Augsburg begleitend, soll er einer der 20 katholischen Theologen gewesen sein, welche die *Refutatio confessionis Augustanae* entwarfen. Der Gegner, dem er in Lüneburg weichen musste, war der bekannte protestantische Theologe Urban Rhegius, Hofprediger des Herzogs Ernst von Celle, und von ihm mit der Einführung der Kirchenreformation in seinem Lande betraut. Getelen und Rhegius lagen eine Zeit lang in lebhaftem Federkriege gegen einander und auch von Bugenhagen, dem Reformator Pommerns, soll es einen polemischen Brief „an Herrn Augustin Getelen“ geben, gedruckt als Anhang zu seinem Buche „*Von dem christlichen Glauben und rechten guten Werken*“ (Hamb. 1526, Nürnberg 1527, 1531, Budissin 1731). Nach 1531 verschwindet Getelen. Die

---

\*) *Sagittarius*, *Memorabilia historiae Lunenburgicae*. — *Moller*, *Cimbria literata*, Hafn. 1744, 3 Bde. in fol. — *Kempen*, *Historia reformat. eccles. Hamburg.* — *Hamelmann*, *Opera genealogico-historica de Westphalia et Saxoniam inferiori*. — *Urbani Rhegii opera Latina Norib.* 1562. 3 Bde. fol. — Einige Angaben über Getelens Thätigkeit in Hamburg und Lüneburg finde ich auch in *Staphorst*, *Historia Ecclesiae Hamburgensis diplomatica, das ist Hamburgische Kirchengeschichte etc.* Hamb. 1723—29. 4 Bde. 4°. (ersten Theiles zweiter Bd. S. 570 und andern Theiles erster Bd. S. 6, 40, 138). An einer dieser Stellen wird verwiesen auf *Bertram's Lüneburgische Reform- und Kirchen-Historie*, S. 59 ff., welches Werk nachzusehen ich wiederum nicht in der Lage gewesen bin.

Zeitgenossen lassen ihn „in ein Versteck zurücktreten“, aus welchem er erst 1540 mit seiner *Harmonia vulgaris IV Evangelistarum*, in 8<sup>o</sup>, noch einmal zum Vorschein kommt. „Getelen — so schliesst der Artikel im *Ersch* und *Gruber* — endete sein Leben wahrscheinlich in einem katholisch gebliebenen Orte Niedersachsens oder Westfalens.“ Aus dem in der Fickelschen Brieflade erhaltenen Schreiben von 1543 ersehen wir nun, dass sein vermeintes „Versteck“ vielmehr ein wohlbehaltener Sitz im Domkapitel zu Riga gewesen ist. Und noch weiter lässt sich die Spur des Mannes in anderweitigen livländischen Geschichtsquellen verfolgen, denn erstens findet man\*) im Rigaschen Erue Bock vom J. 1493 ff. (inneres Rigasches Rathsarchiv) folgende Aufzeichnung: „Hans Herbers in vulmacht vnd von wegen des würdigen Herrn Augustin von Getelen, Probst des Stiefts Curland vor eynem Erbarn Rade erschienen, vnd vpgelaten etc. Actum Friedags nach Nativitatis Marie anno mdlvj“ — und zweitens unter einer Urkunde des Bischofs Johann Münchhausen von Oesel und Kurland vom 20. Juni 1557 (*Napiersky, Index Corp. hist. dipl. Nr. 3564*) als Zeugen: „Augustinus von Gethelen Dompropst.“ Also war dieser schon 1531 in Deutschland vom Schauplatz abgetretene Widersacher der Reformation noch 1556 und 1557 in Livland am Leben und in Thätigkeit. Ob er nun wol auch hier seinen Kampf gegen die ihn umgebende Ketzerei wieder aufgenommen haben mag? Und ob wol diesem Zwecke auch seine im J. 1540, also möglicher Weise von hier aus veröffentlichte *Harmonia vulgaris IV Evangelistarum* zu dienen bestimmt war? Es würde sich vielleicht im Interesse der livländischen Reformationsgeschichte verlohnen, diesem verschollenen Buche nachzuforschen.

Der Brief Getelens in der Fickelschen Brieflade be-

---

\*) Nach einer Mittheilung des Herrn *Dr. Buchholtz*.

zieht sich auf eine von ihm verfasste Schrift vom Herkommen und Ursprung derer von Uexküll, welche er dem Otto Uexküll von Fickel zuschickt. Diese genealogische Abhandlung ist leider verloren; das in culturgegeschichtlicher Beziehung interessante Begleitschreiben aber wird hier abgedruckt.

Die Adresse lautet: „Dem Edlenn vnd Ehrenuesthenn Otten Ixkuill dem Eldernn, tho Fickell, meinem Imbesondern bekanden gonre, vnd gelieuedem Freunde tho eigenen handenn.“

Der Brief selbst: Meinen freundtlichen groit, mit wunsschung gotlicher gnaden stetz beuoren, Edler vnnnd Ehrenuesther, Imbesonder gelieueder gonre vnnnd freundt, Ick wyll nicht twiffeln I. E. noch in frisscher gedechnus entholdenn, welcher gestalt wy, yn der Kostung Juwer gelieueden Dochter tho Lembsell, vnder viel anderen rheden, von dem lofflichen herkommen vnd vrsprung der von Ixkuilln, worde, vnd vnderredung gehatt, vnd my gegenn I. e. vernehemenn latenn, ick des bie my, vth gantz oldenn vnd bewertenn Croniken Historienn, der Lande tho Lyfflandt etc. guden grundt vnd bescheit hedde, Worup my I. e., als der solchers herkommens vnd vrsprungs thoueten begerich, yennes mall freundlich gebedenn, so ick etwes bestendigs darvon bie my hedde, dat ick datseluige I. e., als dem Eldesten des gemelten lofflichen geschlechtes, tho gefallen, in schrifften stellen, vnnnd thoschickenn wolle, welches ick I. e. dem also nachtokamen, verheten, vnd belauet, Diewielen nu eynem ehrliuendem nichts lofflichers vnd priesslichrs ansteyt, dan wes belauet vnd thogesagt, tho holdenn, Hebbe ick sodanns nu lenger dan ouert Jarr schrifftlich vnd ordentlich verfatet, vnnnd datseluige also balde, mit eyner sonderlicher Missiua, bie meynem olden Landtknechte vnd diener Henrichen vonn Vngern genn Fickell thogeschickt, Welcher schrifft, mit sambt dem Briue gemelter mein diener, als he wedder I. e., noch

derselbigen vieldugentsamen Huisfrouwen, die tidt anheym-  
missch tho Fickell nicht vor sich gefundenn, my, verschluten,  
In maten vnd gestalt, wie derselbigenn noch ytzundt hirbie  
verwarth, wedderumb thorugge gebracht, die ick also nu  
vast einn gantzes Jar vnopgebraken bie my gehat, In  
Hopenung, wie entwer durch thofall, oder sust vp einer  
gemeinen dagleistung, oder Landesdag, bie einander ge-  
kamen sein sollen, wolde ick alsdann I. e. dieselbigen selbs  
behendigt, vnd ouerantwortt hebbenn, Diewiele auers der  
Almechtige, der wege vnd vrsache keine gegeben, vnnnd  
dan glickwoll, alle geloffte vnnnd thosage möthenn geholdenn  
werdenn, Schicke ick derwegenn solche Schrifte, nochmaln,  
I. E. bie kiegenwertigem meinem diener Philips tho, Freunt-  
lich biddende I. e. sich sollichs, wie clein vnnnd geringe es  
sey, wollen angenehm sein vnd gefallenn latenn, Wo ick  
nu I. e. vnnnd orer gantzen lofflichen freuntschafft, yn deme  
nach willen vnd gefallenn, gedienet, weher my lieff, vnd  
hebbes gern gedan So es hirnegest in mehern vnd groterm,  
ock geschenn muchte sold es an meinem guden wyllen  
nicht manglen, noch feylenn, Wes sich auers I. e., wedder-  
umb gegenn my gonstiglichenn versprackenn, bedaruet  
keiner erylnerung, vnnnd werdenn sych I. e., als mein be-  
sonder freunt vnd bekander, der vprichtigkeit gemess, woll  
wethen thoholdenn, Die ick sambt Juwer vieldugentrijcken,  
Erbarn Huisfrouwen, vnd lieuen kindern, dem Almechtign  
tho langkweriger liues fristung emphele Datum ilende Cre-  
mona am dage Anthonij Anno Dxljjj.

Augustinus von Gethelenn

der hylligen Kerken tho Riga, Domher, vnd Kelner.

Mitgetheilt von G. Berkholz.

## Rigas älteste Wohlthätigkeitsanstalten.

Die Hauptzüge unsrer vaterstädtischen Geschichte sind längst geliefert und nur in Einzelheiten oder in Kleinigkeiten kann eine Nachlese gehalten und Neues geboten werden. Dieser Einzelheiten gibt es jedoch eine zahllose Menge. Man greife hinein, wo man will, — überall ist ein Gegenstand zu erfassen, welcher eine Behandlung verdient. Einen solchen Gegenstand bilden

### Unsere ältesten Wohlthätigkeitsanstalten.

Es ist bisher noch nicht gelungen, die Wohlthätigkeitsanstalten vollständig aufzuzählen, an denen unsre alte Stadt, welche sich von jeher durch Wohlthätigkeitssinn ausgezeichnet hat, so überaus reich ist. Jedes Jahrhundert hat seinen Beitrag gespendet. Doch lässt sich schwerlich dem hochverdienten Verfasser der liefl. Chronik, *Arndt*, beipflichten, wenn er (*Chr. II. 91.*) bemerkt, dass namentlich zu den Zeiten der Reformation reiche Bürger in Riga einen Theil ihres zeitlichen Segens zum Dienste des Herrn anwandten und für das Elend der Armen sorgten. Denn gerade die bedeutendsten Stiftungen dieser Art, welche zum Theil noch gegenwärtig dauern, entstammen einer viel frühern, ja der ältesten Zeit, fallen, so zu sagen, fast mit der Gründung der Stadt zusammen.

Die ältesten Anstalten dienten, wie ähnliche des Auslandes, den damaligen Verhältnissen entsprechend, zur Aufnahme von Fremdlingen, Hilfsbedürftigen und Kranken. Sie waren demnach sowol Verpflegungs- wie Krankenhäuser. Sie heissen lateinisch *hospitalia*, deutsch Armen- und Krankenhäuser, bei uns sehr gewöhnlich auch Elende oder Elendhäuser. Die Stadt allein zählte als städtische Anstalten 8 solcher Elende, welch nach ihren Stiftern die folgenden Namen trugen: 1) *Burmann's Elend*; 2) *Geiss-*

mar's Elend; 3) Zimmermanns- oder Peregrinen Elend; 4) das Elend bei der Johanneskirche; 5) Camphausen's Elend; 6) Johann von Cöllens Elend; 7) Durkopf's Elend; und 8) Caspar Romberg's Elend. Doch lassen wir diese spätern Anstalten bei Seite, und betrachten nur die vier ältesten:

- 1) das Georgenhospital oder Jürgenshof,
- 2) das Hospital der Aussätzigen,
- 3) den Wittwenconvent bei der Peterskirche,
- 4) das Hospital des heil. Geistes.

#### A. Das Georgenhospital.

Der heilige Georg war angeblich ein christlicher kappadocischer Prinz, der unter Diocletian lebte, eine Königstochter Aja, die ein Drache zu verschlingen drohte, durch Tödtung desselben befreite und später den Märtyrertod erlitt. Einige meinen, dass er die christliche Kirche, gegen ihre Gegner streitend, versinnbildlichen soll. Zur Zeit der Kreuzzüge wurde er von ganzen Standschaften und Völkern als Schutzheiliger erwählt und verehrt. Nach ihm wurde die erste Ordensburg Rigas benannt, nach ihm die daselbst befindliche Kirche und das Hospital zu S. Jürgen oder Georgenhospital. Es ist bis jetzt eine ungelöste Frage, ob in der 1220 errichteten Stiftung für arme Kranke (pauperi infirmantes) das Georgenhospital oder der heil. Geist zu suchen sei. Die ältern Schriftsteller haben sich bestimmt für ersteres ausgesprochen, ohne in dieser Hinsicht auch nur einen Zweifel zu äussern. So z. B. der mit unsrer alten Geschichte mehr als Jemand vertraute Bürgermeister Melchior Fuchs. Dieselbe Angabe wiederholt sich in *Brotze's Annalen* und *Denkmälern*. In seinen Rückblicken verlässt *Brotze* sie und entscheidet sich für den h. Geist. Ihm folgen *Napiersky* und *Richter*, hauptsächlich deshalb, weil der h. Geist von jeher eine städtische Anstalt und städtisches Eigenthum gewesen sei, der Jürgenshof dagegen dem Orden gehört habe. Ich glaube an einem

andern Orte die Grundlosigkeit dieser Behauptung nachgewiesen zu haben, und ziehe es vor, mich zu der bestimmten Angabe unsrer ältesten und ältern Geschichtschreiber zu bekennen, — deren Angabe doch nicht ohne Weiteres, als aus der Luft gegriffen, über Bord geworfen werden kann.

Die Worte der Urkunde von 1220

*divina secundum morum aliorum hospitalium infra suum receptaculum habebunt, ubi etiam memoria fiat suorum fratrum et benedictorum, — absque sepultura et cura parochiali*

lassen die Waage nur scheinbar zu Gunsten des h. Geiststiftes sinken. Entschiedner sprechen für das Georgenstift

1) die Errichtung der Anstalt innerhalb der Stadt, in nova civitate. In der That ist bekannt, dass der Hof zu S. Jürgen von Alters her sich in der Stadt befunden hat, der h. Geist ursprünglich ausserhalb.

2) Die Feststellung derselben Urkunde, dass der Bischof das alleinige Eigenthumsrecht und die Oberherrlichkeit über die Stiftung haben und ihm die Ernennung der Vorsteher an derselben zustehen soll. Dieselben Bestimmungen erneuert für sich der Erzbischof im Kirchholmschen Verträge von 1452 hinsichtlich des ihm zugesprochenen Jürgenhofes.

Wenn wir in der 1220 errichteten Anstalt den h. Geist erkennen wollen, so wird selbst die ungefähre Gründungszeit des Georgenhospitals ganz ungewiss, da dasselbe urkundlich erst 1330 im Sühnebrief erwähnt wird. Und sonderbar, es müssen in diesem 2 Hospitäler genannt werden: eines bei der Georgenkirche, *hospitalia apud S. Georgium*; eines am Mühlbach, an der Grenze der Weidegründe, d. h. da, wo lange Zeit das spätere Georgenhospital gestanden hat. In dem ersten Hospital (bei der Georgenkirche) hat man, ohne einen Zweifel zu hegen, das Georgenhospital angenommen, hinsichtlich des zweiten jede nähere Deutung unterlassen. Und doch zwingt sowol das Denkelbuch wie auch der Inhalt einzelner Urkunden, in jenem Hospital bei

der Kirche den h. Geist, in demjenigen beim Mühlbach das Georgenhospital anzuerkennen. So wie die Nachrichten bisher gedeutet wurden, war es unmöglich, die Zeit der Hinausverlegung des Georgenhospitals aus der Stadt auch nur annähernd zu bestimmen. Sie erfolgte ohne Zweifel zwischen 1298 und 1330, d. h. zu derselben Zeit, in welcher die Versetzung des h. Geistes aus der Gegend des Schlosses nach seiner jetzigen Stelle vor sich ging.

Ausserhalb der Stadt, zwischen dem Kubsberg und der Weide, auf der Stelle der Gemüseärten, welche von der Nikolai- und Schützenstrasse eingeschlossen werden, hiess das Georgenhospital theils Hospital schlechtweg, wie z. B. in dem Vermächtniss des Simon Taite von 1392; theils Armenhof, der armen have. Der Vorsteher der Anstalt hiess demnach der Armen Have man, und ein ihr zugehöriges Landstück am jetzigen Katharinendamm, das jetzige Möllershof, der Armen Land. Nicht so beschränkt und zusammengezogen wie gegenwärtig stand die Anstalt da. Wir wissen aus uns überkommenen Plänen und Beschreibungen, dass ausser dem eigentlichen Verpflegungshause eine sog. Rige für Arme, ein Schmierhaus, eine Mühle, verschiedene Wirthschaftsgebäude, Garten- und Baumanlagen, eine besondere Kirche, ein Predigerhaus und selbst ein Friedhof dort sich befanden, wo gegenwärtig nichts als Gemüsebeete zu sehen sind.

Die zweite uns beschäftigende Anstalt ist

#### B. Das Wittwenstift bei der Peterskirche.

Die Bestimmung desselben ergibt sich aus der Benennung. Wir besitzen über dieses Stift, welches in einer alten, wahrscheinlich aus dem J. 1297 stammenden Willkür — Convent genannt wird, nur sehr wenige Nachrichten. Dieselben beweisen, dass

- 1) die Stiftung schon im 13. Jahrh. vorhanden war;
- 2) bei der Peterskirche gelegen war; und

3) enthalten sie das Verbot des Raths, ähnliche Anstalten zu stiften.

Nachdem dieses Convents fast Jahrhunderte lang in keiner Urkunde gedacht wird, so dass es zweifelhaft bleibt, ob er fortbestand oder eingegangen war; erstet er, nach der Mitte des 16. Jahrhunderts, neu, in erweiterter Gestalt, als Convent zum heiligen Geist.

Die dritte hier zu behandelnde Anstalt ist

#### C. Das Lazarushospital der Aussätzigen.

Das Vorhandensein eines Aussatzhauses in Riga und in Reval beweist, wie weit nach Norden eine Krankheit dringen konnte, welche, ein Eigenthum des Morgenlandes, durch Vermittelung der Kreuzzüge nach Europa gebracht war und durch ihre Entsetzen erregenden Erscheinungen und ihre ansteckende Eigenschaft ein Schrecken des Mittelalters wurde. Die Aussätzigen wurden daher von allen übrigen Kranken getrennt und in besondere Häuser gebannt, womöglich ausserhalb der Wohnplätze der übrigen Bevölkerung. Es kann daher nicht auffallen, dass das Rigaer Aussatzhaus, welches bei der Johanneskirche lag, ebenso wie das Revaler, ausserhalb der Stadtmauer errichtet war.

Im Auslande waren die Aussätzigen theils dem Schutze des h. Georg empfohlen, dem Besieger des Lindwurms, dessen giftiger Athem pestartige Krankheiten hervorgerufen haben sollte; theils dem h. Geiste, dem Täufer Johannes und dem besondern Schutzheiligen aller Kranken und insbesondere der Aussätzigen: dem h. Lazarus (nach Lucas 16. 19 df.). Bei uns war das Hospital dem h. Lazarus gewidmet, und hiess daher: Lazarushospital. In dem Vermächtniss der Mechtildis Rapesylver von 1324 kommt es als Aussatzhaus des h. Johannes, domus leprosorium Sti Johannis, vor. Ob diese Benennung darauf deuten könnte, dass es, wie das Revaler, auch dem Täufer Johannes geweiht war, lasse ich dahingestellt.

Das Lazarushospital bestand schon vor 1226, da bereits 1225/1226 hospitalarii Sti Lazari et sti spiritus gedacht werden. Ob unter diesem Worte Aufseher des Hospitals oder Hospitalbrüder zu verstehen sind, welche die Krankenpflege besorgten, ist noch nicht erörtert. Ich möchte mich für die letztere Erklärung entscheiden.

Wir eilen zur vierten Anstalt,

D. Dem Hospital des h. Geistes.

Von demselben Alter, wie das eben behandelte Lazarushospital oder selbst schon, wie angenommen wird, 1220 errichtet, gehörte es zu denjenigen Anstalten, welche, nach dem Muster des 1198 in Rom gegründeten und so berühmten Heiligengeisthauses, zur gastlichen Aufnahme von Armen und zur Verpflegung von Kranken gestiftet wurden und im 13. Jahrhundert eine Verbreitung über ganz Europa gewannen. In Rom war gleichzeitig ein Orden des heil. Geistes, eine Verbrüderung zur Pflege der Armen und Kranken, gestiftet worden, welcher in Nachahmungen sich ebenso rasch in allen katholischen Ländern ausbreitete. Bei uns bildete sich eine Gilde und Bruderschaft des h. Geistes, welche, neben gastlichen Freuden, für Pflege der Kranken, Auslösung der Gefangenen und Unterstützungen sorgte. Ist es ein Zufall, dass diese Gilde, deren Schragen aus dem J. 1252 stammt, an allen Festtagen ein Licht vor dem heil. Leichnam in der Jakobikirche unterhielt, welche damals noch ausserhalb der Stadt lag; oder deutet das darauf hin, dass sie in einem gewissen Verhältnisse zu dem h. Geiststifte stand, da auch dieses, vielleicht in gleicher Weise, die Jakobikirche als Pfarrkirche benutzte? Nachgebildet wurde dieser Gilde des h. Geistes die später entstehende Gilde des heil. Kreuzes und der heil. Dreifaltigkeit, welche, ihren wohlthätigen Zwecken nach, offenbar dem bei uns nicht vorkommenden Orden der Kreuzträger und Trinitarier entsprach.

Das Rigaer Heiligengeisthaus scheint weniger ein

Armen-, als ein Kranken- oder Siechenhaus gewesen. Oft genug wird es in latein. Urkunden *infirmarium*, in deutschen Krankenhaus genannt, und die Insassen desselben als Sieche, die des Georgenhospitals als Verpflegte bezeichnet.

Das Hospital lag ursprünglich da, wo jetzt das Schloss steht. Dies erhellt

- 1) aus einem erzbischöflichen Schreiben vom J. 1503;
- 2) aus der Nachricht des *Denkelbuchs* von einer alten und einer neuen heil. Geiststrasse: jene in der Nähe des Schlosses, diese beim jetzigen heil. Geist.
- 3) aus den Bestimmungen des Sünbriefs, welche von dem heil. Geistthurm und einem angrenzenden Marstall handeln. Hiernach stand der heil. Geistthurm an der damaligen Stadtmauer beim Schlosse, ein städtischer Marstall ausserhalb der Mauer ebenda. Dies findet noch in der Wartenbergischen Chronik Bestätigung.

Nach der Zerstörung der Georgenburg wurde die Anstalt, im Zeitraum zwischen 1298—1330, auf ihre jetzige Stelle verlegt. Sie bildete damals nur einen kleinen Theil des in unsern Tagen vorhandenen Convents zum h. Geist, — einer Stiftung, welche aus der Verschmelzung von vier verschiedenen Anstalten hervorging. Denn hier, auf einem von Alters her der Wohlthätigkeit geweihten Platze, befanden sich im 15. und 16. Jahrhundert, ausser Campenhausens Elende und einigen der Peterskirche gehörenden Gebäuden

- 1) der 1297 erwähnte Wittwenconvent, welcher dem gegenwärtigen h. Geist seine Bestimmung und den ihm fremden Namen Convent verlieh.
- 2) das h. Geisthospital, welches um die Mitte des 15. Jahrhunderts durch Verordnung des Papstes aus einem Kranken- in ein Armenhaus verwandelt wurde.

- 3) das Kloster der grauen Schwestern, welches wol schon im 14. Jahrhundert gegründet, 1495 neu bewidmet, 1553 zu einer Mädchenschule eingerichtet wurde, vor 1553 aber bereits zum Stifte des h. Geistes gezogen war. In diesem Kloster der grauen Schwestern ist das jetzige sog. Haus der grauen Schwestern wiederzuerkennen, wie eine Erinnerungstafel andeutet: das 1860 durch Vermächtniss des Johann Rump erweiterte Haus der grauen Schwestern von 1488.
- 4) ein Kranken- und Armenhaus, welches 1478 von dem O.-M. Bernd von der Borg gestiftet, den grauen Schwestern geschenkt und ihrer Obhut und Pflege übergeben ward. Dieses alte Haus, wie es in der Urkunde heisst: ein steinernes Gebäude, das einst den Vitingen oder Vitinghofen verlehnet war und der Petrikirche gegenüber lag, wurde zur Reformationzeit eingezogen und dem Sylvester Tegetmeyer und seinen Erben verlehnt. Letztere traten es 1588 der Stadt ab, nachdem der O.-M. Heinrich von Galen schon durch Urkunde vom 11. Sept. 1555 der Stadt erlaubt hatte, „das Ordenshaus, welches Bernd von der Borg ehemals den grauen Nonnen zu einem Hospital gegeben hatte, wiederum zu einem Armenhause zu machen, wenn die jetzige Verlehnung ein Ende erreicht hätte.
- 5) verschiedene Speicher, welche einen grossen Theil der nicht unbedeutenden Einnahmen liefern. Sie führen als Bezeichnung das Bild und den Namen einer Taubè: die bunte Taube, die Columba, die bleumourante, braune, weisse, gelbe, schwarze und rothe Taube. In einen dieser Speicher ist die ehemalige Kirche des heil. Geistes verwandelt. Sie ging zur Zeit der Glaubensläuterung ein. In Protokollen des rig. Kämmereigerichts von 1681 und spätern wird sie zum Oeftern erwähnt als: die Convents-

kirche, welche itzo von Ew. Rathe als Kornspeicher benutzt wird, die Elendskirche. Ein an sie stossender „Elendraum“ wurde 1635 an den Aeltesten Rigmann verkauft und gab zu einem langathmigen Rechtshandel Veranlassung.

Alle diese Anstalten und Einrichtungen, in der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. zu einer einzigen verschmolzen, bilden, in Wohngebäude verwandelt, zugleich mit den Speichern den Bestand des gegenwärtigen Convents zum h. Geist, einer Stiftung für verarmte Wittwen und Jungfrauen, welche noch heutigen Tages segensreich fortblüht. Ein kleines Armen- und Krankenhaus, das Hospital des heil. Geistes, gab dem ganzen Stifte den Namen; der kleine Wittwenconvent von 1297 dem Ganzen die Bestimmung.

Dr. W. v. Gutzeit.

## 7.

Eine Urkunde vom Jahre 1467,  
als Beilage zu der Abhandlung: „Besitzungen des  
deutschen Ordens in Schweden“,  
von C. *Russwurm*\*).

Litteræ JOHANNIS von MENGDEN genannt OSTHOF, Ordinis Teutonicorum, Magistri Livoniæ, quibus Ordo Teutonicorum prædia Årsta, Wendelsö, Sandemar cet. in parocchia Österhanninge Sudermanniæ ERICO AXELSSON (TOTT) de Lagnö vendidit pretio 5,700 marcharum monetæ Rigensis. Dat. Revaliæ anno 1467 d. 31 Martii.

*Ex Orig. Membran. Bibliothecæ Reg. Acad. Upsal.*

\*) Erschien als Gratulationsschrift unserer Gesellschaft zur Feier des fünfzigjährigen Bestehens der Universität Fredericana zu Christiania. Riga, 1861. 8 S. 4<sup>o</sup>.

Wy Johan van Mengeden, anders genandt Osthoff<sup>1)</sup>, Broder dwtsches ordens, Meyster to Lyfflande, Bekennen vnd Betugen opeinbar In deszem vnszem Breue Vor allen de en zeen horen odder lezen, dat wy mit rechten weten willen vnde vulborth vnser Erszamen medegebedigern deme Strengen vnd vasten wolgebornnen herrenn, Erick Axelsone<sup>2)</sup> Ridder to Languno vnd synen rechten Eruen desse naegeschreueue gudere in Sweden gelegen de vnsze Orden aldar aldus lange vnd van Oldinges mit aller tobehoringhe allerleye gerechticheyt Vrieheyten, Priuilegien Geistlicker vnd wertlicker Rechte Vry vnd qwydt genaten Vnd gebrucket hefft nah vthwisinge Pawestlicke vnd keyserlicke Vnd sust Konighe, Herrnn Vorsten vnd Prelaten Priuilegien vnd gnade de vnsze Orden to dessen gudern, yegehatt hebben Vor Söszdusint marck mijn Dreehundirt Rigescher muntte alsze nw alhir In Lyfflande genge vnd geve Is, rechtt vnde reddelicken vorkoufft hebben Interste Ime kerspell to Osterhaninge, de Hoeff to Arste Is veer marck landes Sunder de dorpere de men mit des haues haken verth, Item In Stummelinge vieff ärtige landes, Item Blyste twelff ore landis, Item Beteboe thyn ärtige landes, Item Broboe eluen ärtige landis, Item Wendelsee twelfftehalue ärtige landes, Item Gudoe achte ärtige landes, Item Welmeste Söesz ore myn eyn ärtige [landes], Item Carpenorboe Seuentyn ärtige landes, Item Sandemar veer ärtige landes, Item de dorpere In Oesterhaninge vpp

<sup>1)</sup> Johann von Mengden, genannt Osthoff, Meister zu Liffland an. 1459—1469. (Cfr. *M. Brandis, Collectan. ed. Paucker, inter Monumenta Livoniæ antiqua. Rigaë 1842. T. III. p. 6.*)

<sup>2)</sup> Tott de Lagnö (prædio in Sudermannia paroec. Aspön) secundis nuptiis uxorem duxit Helenam, sororem Stenonis Sture senioris. Improlis (?) decessit 1480; ejusque ex fratre nepos Axelius Laurentii Tott salutatur Dominus de Årsta 1512. (*Membran. Bibl. Ac. Ups.*)

Vtoe<sup>3)</sup> twe houe renten Söstehalue mark dree pundt botteren veer houere vnd eynen hazen Item Ede rentet thyn ore Item Warnoe renttet veertyn ore vnd eyn pundt botteren Item Crakemode eyn ärtige mijn den eluen ore Item Sindeboe Twintich ore vnd eynhalff pundt botteren Item Leerwssse twe marck anderhalff pundt botteren Item y Langewick twe dorpere rentten veer marck vnde dree pundt botteren Item Hesselmar twelff ore anderhalff pundt botteren Item Siluerenborch rentet twelff ore Item Swmack renttet twelff ore vnd eyn pundt botteren Item Auasse veertyn ore anderhalff pundt botteren Item Browick renttet eyne marck eyn pundt botteren Item Vxenoe renttet twintich ore vnd anderhalff pundt botteren Item Lyack veertyn ore vud anderhalff pundt botteren Item to Asschewick vieff houe Iuwlick hoff renttet twevndtwintich ore vnd dordehalff pundt botteren Item Stekeszhholm renttet thyn ore vnd anderhalff pundt botteren Item Hasselynge renttet eyne marck Item desse vorgeschreuenen dorppere geuen Iuwlick twe eynen haszen Vnd veer houere Item In deme kerspell to Grodinghe dat dorpp to Worste Is Seuen ärtige landes Item Malma vieff ore landes Item eyn dorpp renttet eyne halue marck Item ime kerspell to Gerne<sup>4)</sup> Item Asana dree ore landes Item Nordeboe veer ärtige landes Item to Rameste twe ärtige landes Item ime kerspell to Kattenes<sup>5)</sup> twelff ore landes, Item ime kerspell Tho Rauwe<sup>6)</sup> Item to Spanghen Soesz ore myn eyn ärtige landes Item ime kerspell to Helge<sup>7)</sup> Tho Thune twelff ore landes, De Mole<sup>8)</sup> renttet dree pundt korn Item Werffe Sösz ore landes Item

<sup>3)</sup> Utön.

<sup>4)</sup> Öfver- och Ytter-Järna.

<sup>5)</sup> Anneza ecclesiae Frustuna Sudermanniae.

<sup>6)</sup> Råby.

<sup>7)</sup> Helgona, annexa ecclesiae Nykopensis.

<sup>8)</sup> Scil. mola ad amnem Täckhammarenses sita.

dat dorpp renttet eyne halue marck vnd eyn pundt Botteren Item ime kerspell to Wagneheredt<sup>9)</sup> To Ada twe vnd dortich ärtige landes Item Appelacker renttet veertyn ore Vnd eynen ärtige vnd eyn lispundt Botteren Item Ostena Sösz ore vnd eyn pundt Botteren Item Lutteboe renttet Sösz ore vnd eyn punndt Botteren Item Krümmell Sösz ore vnd eyn pundt Botteren Item Stockwick eyne mark vnd eyn pundt Botteren Item Schonekerre negen ore eyn pundt Botteren Item Lagenes twe ore vnde eyn pundt botteren, desse vorgeschreuenen dorppere Iuwlich twe honere Item to Sille vnd to Bullen achte ärtige landes Item In Oester-Gotlande Item to Westerloze<sup>10)</sup> dree attinge vnd eyn dorpp renttet Sösz ore Item Solstede Eluen attunge landes Item In den Hagen thyn ore Item Hilgeslach twelff ore Item de mole twe Tonnen korns twe ore penninge Item Leer Im kerspell to Kimneste<sup>11)</sup> eyn attunge. Desse vorgeschreue ne dorppere vnd gudere sollen vnd moghen de vorbenomede her Erick Axelsone vnd syne Erffen besitten vnd brucken myt aller nutt vnd tobehoringhe vnd gerechticheit alsze dat touornne vnsze orden edder yemandt aller vryest gebrucket Is nichtesnicht vthgenomen edder bwtenbescheyden myt lande Acker Erde Hauesmerken, Molen, Beken, Strome, Molenstede, dorpperen, dorpperenstede, hoyeslege, Watere Visscherye Vogelye wolde holttinge Broken, Sipe vnd allerleye tobehoringhe vnde framen wat names man dat nomen eddir heyten kan alsze vnsze orden yewelde allirvryest beseten hefft gantz vnd vullkommen dem ergenanthen her Erick Axelsone vnd synen Erffenen vpqedregen vnd sunder allen herrenboth rechteszwangk Sunder alle schuttinge eddir Invall Geistlickes edder wertlickes vnd sunder alle wedderstalt vull vnd all togeeygent vnd In crafft desses vnses Breues vorkoufft vnd ouergeantwordt hebben dar wy vnd vnsze orden

---

<sup>9)</sup> Wagnhäräd. <sup>10)</sup> Westerlösa. <sup>11)</sup> Kimstad.

nummer willen moghen eddir sollen vpzaken by eren vnd truwen antzwar myt Geystlicken ofte wertlicken rechten In allen ewighen tokomenden tyden. Ok so geloue wy vorbenomede Johan van Mengeden, Meister to Lyffland etc. desse vorgeschreuenen gudere Vry vnd qwit vnuorsatt vnd vnuorpandet towarende vor alle ansprake vnd vorth In aller mathe vnbesweret vnuorsplittert vnde vnuorrucket. Vorthmer vplate wy ock vpdregghen dem vorbenomeden her Erick Axelsone vnde synen Erffen alle desse vorbenomeden gudere vnd alle de gerechticheydt vnd ansprake de wy vnd vnsze Orden ye hebben moghen, ofte konnen In Sweden eddir vpp Gotlande, de vns Vnd vnserem Orden nw eddir Inuortyden affgedwungen vnd gedrunghen syn to synem Schonesten vnd besten toforderende vnd Intomanende myt Geystlicken ofte wertlicken Rechte. Des tor Tuchsische der warheit vnde vaster vorwarynghe desser vorgeschreuenen zake hebbe wy Johan van Mengeden, Broder dwtsches Ordens, Meister to Lyfflande etc. Vnses Amtes Ingezegill mit rechten weten und willen vndenne an dessen vnszen Breff laten hangen, Vnd hebben hirtho geheyten Vnd beuolen Johan Spar Broder dwtsches Ordens, kompthur to Reuall, dat he synes Ampts Ingezegill ock tor witlicheit hirann hefft laten hangen dessen vnszen Breff De Gegeuen vnd Geschreuen Is to Reuall Am dingeszdage In den hilligen Passchen Ime Jare vnses Herrnn Dusinth veerhundirt vnd Seuen vnde Sosztich.

Sigilla duo adsunt, scil. 1. S. Magistri Livoniæ.

2. S. Commendatoris Reualia.

Aus *Fr. Joh. Leonh. Wulff De origine sacro militari Cruciferorum s. Teutonicorum ejusque in Suecia possessionibus. Dissertatio historica* (*Praes. Joh. Henr. Schroeder. Upsal. 1845. 16 S. 8°.*) S. 11—14.

Mitgetheilt von C. Russwurm.

## Zur Geschichte des Ritterhauses in Riga.

Es scheint, als wenn die Geschichte kaum eines öffentlichen Gebäudes in Riga so wenig Darsteller und Mittheilungen aufzuweisen hat, wie das Versammlungshaus unserer Ritterschaft. Dies liegt wol hauptsächlich darin, dass die Ritterschaft ehemals ihre Versammlungen theils in einem Saale des Schlosses abhielt, theils aus einem baufälligen, durch nichts bemerkbaren Hause in ein anderes übersiedelte, und erst 1752 in den Besitz desjenigen Gebäudes trat, welches, als „Palais“ des Vice-Gouverneurs erbaut, bis in unser Jahrhundert hinein als stattliche Zierde der Stadt und als zweckentsprechend gelten konnte.

Die geschichtlichen Nachrichten über die früheren Versammlungshäuser der Ritterschaft ruhen hier und da zerstreut in ältern Schriften, und das, was Neuere gaben, ist meist ungesichtete Wiederholung der einen oder andern Mittheilung älterer. Neuerdings hat der *Rigasche Almanach für 1866* nach Acten des Ritterschaftsarchives einen geschichtlichen Abriss gebracht, der freudig begrüsst werden muss, da er zu dem Bekannten Neues fügt. Unzweifelhaft erhalten wir durch diesen Abriss eine gewisse Bereicherung unsrer Kunde von der Geschichte des Ritterhauses; doch noch keinen Abschluss derselben.

Der livländische Adel hatte in alten Zeiten seine Versammlungen in verschiedenen Orten des alten Livlands abgehalten. Erst im J. 1643 ward Riga der beständige, vom Könige verordnete Ort der Versammlungen. Hier wurde am 25. October desselben Jahres der erste Landtag eröffnet, und auf demselben die ersten Landräthe gewählt; hier am 18. Januar 1646 beschlossen, ein ritterschaftliches Archiv zu bilden, und am 5. September 1647 die erste Landtagsordnung verfasst. Durch königliche Verordnung

vom 14. Nov. 1650 endlich ward die Ritterbank oder Matrikel gegründet.

Die Uebersiedelung der Landtage nach Riga und die Bildung des Archivs konnte augenscheinlich die Erwerbung eines besondern, dem Adel eigenthümlichen Versammlungshauses veranlassen. Indessen war entweder die Gestaltung der Ritterschaft anfangs eine so schwächliche, oder die Zeit so ungünstig, dass bis 1668 eines eigenen Hauses entbehrt wurde. Sogar der Versammlungsraum der ersten Landtage von 1643—53 ist unbekannt. Im J. 1653 wird dem Adel „zur Ritterstube der alte Cancellisaal“ eingewiesen (*Bunge's Archiv VII. 202.*); seitdem finden die Versammlungen im Schlosse statt. Liessen nun hierdurch, wie *Jannau (livl. Gesch. II. 298)* meint, die Versammlungen vielleicht zu viel Abhängigkeit von dem General-Gouverneur erwarten, oder genügte, was wahrscheinlicher, die eingewiesene Räumlichkeit weder dem Umfang der Versammlung, noch dem wachsenden Ansehen des Adels — genug, die Ritterschaft bemühte sich beim Könige um die Bewilligung eines andern Versammlungsraumes. Hierauf, im J. 1662, erhielt sie bei der (Jacobs-) Klosterpforte einen Platz nebst einem darauf stehenden baufälligen Hause, welches, nach Zahlung eines Abtrages an einen an demselben Berechtigten, ihr am 14. Juli 1668 übergeben wurde (*v. Richter, Geschichte der Ostseeprovinzen II. 2. 135*), oder genauer: am 31. October 1662 wurde der Ritterschaft das zwischen der damaligen Klosterpforte und dem Hause des Landraths Freiherrn Otto v. Mengden belegene Haus des Translateurs Renning, wie auch das daneben liegende hölzerne Haus, „ein geräumiger Ort und Platz“, zur Errichtung eines Ritterhauses geschenkt (*Rig. Almanach*). Zu einem Neubau ist jedoch dieser Platz nicht verwandt worden, wol aber zu den Versammlungen benutzt, deren erste daselbst am 30. October 1668 statt hatte. — Nach *Sonntag*, in dem nach guten

Quellen bearbeiteten Aufsatz über das Kloster (*Rig. Stadtblätter* 1825. 124.), war dies 1662 geschenkte Haus „das Klostergebäude oder (!) dessen Platz.“ Vergegenwärtigen wir uns, dass die Klosterpforte beim Sattler Haase'schen Hause gelegen war, das 1662 verliehene Gebäude aber zwischen Klosterpforte und Mengden'schen Hause, so scheint kaum zweifelhaft, dass Renning's Haus dem Sattler Haase'schen entspricht (*Brotze's Denkmäler II.*).

Nicht zufrieden mit dem 1662 verliehenen und 1668 bezogenen Hause, beschloss der Adel den Bau eines neuen Ritterhauses auf einem Platz, der, wie der *Rig. Almanach* erzählt, von König Karl XI. der Ritterschaft 1687, nicht 1667, wie bei *v. Richter II. 2. 135.*, verliehen war, und in den damaligen „neuen Festungswerken“, nach *Jannau (II. 298.)* in der Mitte der neuen Citadelle lag. Zu diesem Bau sollte jede adelige Familie 100 Thlr. beisteuern; auch wurden dazu die von den auf den Landtagen nicht erscheinenden Edelleuten erhobenen Straf gelder bestimmt (*Richter II. 2. 135.*). Nach *Richter* war der Bau auf diesem Platz selbst im J. 1692 noch nicht vollendet; nach dem *Rig. Almanach* erst 1692 in Angriff genommen. Der adelfeindliche *Jannau* endlich sagt: „Die Ritterschaft verband sich, auf dem erwähnten Platz der Citadelle ein rechtes (würdiges) Denkmal zu errichten. Aber die Anstalten entsprachen nicht dem Vorsatz. Es ward beliebt, dass jede adelige Familie im Lande 100 Thlr. zu dem Bau hergeben sollte. Eine ebenso sonderbare als ungleiche Vertheilung, die auch lange nicht hinreichend war, ein solch wichtiges Werk auszuführen. Das Ritterhaus blieb auf immer ungebaut.“ — So haben wir 3 verschiedene Angaben: nach *Richter* war das Ritterhaus selbst 1692 noch nicht vollendet, nach dem *Rig. Almanach* 1692 in Angriff genommen, nach *Jannau* niemals gebaut! Es ist daher kein Wunder, dass, wie der *Rig. Almanach* versichert, über das Schicksal des eben erwähnten, innerhalb

der neuen Festungswerke (Citadelle) begonnenen oder nicht begonnenen Ritterhauses das Ritterschaftsarchiv keine Kunde gibt.

Bald nach der Einnahme Rigas wurden, im Januar 1711, die 1662 verliehenen alten Gebäude an der Klosterpforte durch die Soldaten des General-Feldmarschalls Scheremetjew niedergerissen und weggeschleppt (*Rig. Almanach*). Die Ritterschaft benutzte seitdem verschiedene (?) gemiethete Räumlichkeiten zur Unterbringung der Kanzlei und des Archivs (*ebendas.*). Das dauerte bis 1725. In diesem Jahre erhielt endlich der Adel, durch Gnade der Kaiserin Katharina (Senatsbefehl vom 29. Juni), was Peter der Grosse schon in einem Entscheid vom 1. März 1712 auf eine Denkschrift des Adels versprochen hatte: statt des durch die Belagerung zerstörten Adelshauses ein anderes, und zwar „beim Kloster“ belegenes Haus. Nach übereinstimmender Angabe unserer Geschichtschreiber ist es das ehemalige Münzhaus.

Dieses ehemalige, steinerne, Münzhaus diente von 1725 bis 1752 als Versammlungshaus der Ritterschaft. Im J. 1752 wurde es, nach Erwerbung des neben der Jacobikirche erbauten Palais des Vice-Gouverneurs, gegen eine Entschädigung von 1500 Rthlr., der Krone überlassen, welche es zu Wohnungen für die Priester sowol der Alexei- als der Schlosskirche einzurichten befahl. Das 1752 erworbene Ritterhaus war zufolge Senatsbefehl vom 30. März 1750 auf der Stelle eines alten, in schwedischer Zeit von dem Gouverneur, in russischer Zeit von dem Vice-Gouverneur bewohnten Gebäudes erbaut worden, wurde aber durch Senatsbefehl vom 18. November 1751 und 2. Juni 1752 „mit Kronsavantage“ der Ritterschaft abgetreten, indem dafür (nach der gewöhnlichen Angabe) diese das ihr gehörige, vordem Kunstmeister Joh. Adam Schellschläger'sche Haus in der Sünderstrasse für 8600 Thlr. und das ehemalige Münzgebäude für 1500 Thlr. der Krone

überliess. Nach dem *Rig. Almanach* dagegen wurde das 1725 verliehene gegen das neu erbaute Vice-Gouverneurs-Haus in der Art vertauscht, dass die Ritterschaft jenes der hohen Krone gegen eine Entschädigung von 1500 Thlr. überliess und den genannten Betrag dem Joh. Adam Schellschläger für sein in der Sünderstrasse belegenes Haus auszahlte, welches dem Vice-Gouverneur angewiesen wurde\*). Für das neu erbaute Vice-Gouverneurs-Haus habe die Ritterschaft der hohen Krone die Summe von 13,300 Thlrn. und 300 Rbl. S. entrichtet. Diese Angaben können missverstanden werden.

Fassen wir das Vorhergehende zusammen, so ergibt sich: 1) die Ritterschaft versammelte sich in Riga von 1643—1653 in einem hinsichtlich der Lage nicht bekannten Versammlungsraume;

2) seit 1653 im alten Kanzleisaal des Schlosses, wo der General-Gouverneur seine Wohnung hatte;

3) seit 1668 in Translateur Renning's ehemaligem Hause, einem auffälligen Gebäude, das, nebst einem anderen hölzernen Hause und Platz, ihr im Bereich des sogenannten Klosters 1662 verliehen und 1668 übergeben war. Wie viel Jahre hindurch, ist unbekannt; vielleicht bis 1710;

4) seit 1725 in dem von der Kaiserin Katharina geschenkten Hause, dem ehemaligen Münzhause, gegenwärtig Wohnung der russischen Geistlichkeit, zwischen dem Haase'schen Hause und neuen Packhause;

5) seit 1752 in dem neu erbauten, ehemaligen Vice-Gouverneurs-Hause. Auf dem Platze dieses stand das-

---

\*) *Bgm. Schievelbein (Brotze's Livonica 25. 48.)* erzählt in seinem *Tagebuch*: Am 5. August 1753 sind der Vice-Gouverneur in seine neue Wohnung im Hause der Sünderstrasse eingezogen, welches von den seligen Oberkämmerherrn von Zimmermann's Erben von der Ritterschaft erkauft, ausgebaut und gegen das Palais im Kloster vertauschet worden ist.

jenige, zum ehemaligen Kloster gehörende Haus, in welchem seit Anfang der schwedischen Herrschaft der Gouverneur, im Beginn der russischen Herrschaft der Vice-Gouverneur seine Wohnung hatte.

Dr. W. v. Gutzeit.

---

9.

### Die erste Begegnung der rigaschen Stadtgeistlichkeit mit einem höheren Gliede der griechischen Kirche.

---

Es hat sich nicht ermitteln lassen, ob während der mehrmaligen Anwesenheit Peters des Grossen in Riga, während der seiner Gemahlin und seiner Nachfolgerinnen auf dem Throne, höhere Geistliche der griechischen Kirche hier zugleich anwesend waren, um den geistlichen Bedürfnissen der hohen Herrschaften zu dienen. Es scheint das Jahr 1764 dasjenige zu sein, in welchem Riga zum erstenmale einen russischen Bischof in seinen Mauern sah.

Als die Kaiserin Katharina II. zum 9. Juli des Jahres 1764 in Riga erwartet wurde, war zum Empfange derselben und zur Verwaltung des Hofgottesdienstes auch der Bischof von Pleskau und Riga, Innocentius, hierher gekommen, „welchen ich“ — so schreibt der damalige Oberpastor zu St. Petri, Imman. Justus v. Essen, in seinem Notizenbuche, das sich im Archive des Stadt-Superintendenten befindet, also: „welchen ich einige Tage nach seiner Ankunft besuchte und an ihm einen sehr feinen, geschickten und bescheidenen Mann fand. Nach etlichen Tagen besuchte er mich wieder mit seiner ganzen Geistlichkeit und beschenkte mich sowohl mit verschiedenen Kupferstichen, russischen Heiligen, als mit einem sauber

gebundenen Exemplar der in diesem Jahre herausgekommenen und in St. Petersburg in 4<sup>o</sup> gedruckten Predigten des Hieronomach und Hofpredigers Platon. Um ihn mit dem ganzen Ehrw. Ministerio in Bekanntschaft zu bringen, schlug ich vor, ob ihm nicht die nahebei belegene Domkirche und die Stadtbibliothek zu sehen beliebe, und als er solches bewilligte, liess ich in Geschwindigkeit dasselbe in die Sacristei berufen, welches ihm beim Eintritt in die Kirche entgegen kam und ihn mit einem höflichen Gruss bewillkommte, den derselbe mit einem freundlichen Gegengruss und anderen angenehmen Reden erwiederte, und darauf nicht nur überall in der Kirche umher, sondern auch auf die Bibliothek geführt wurde, der er die russische Bibel in 3 Mittel-Octavbänden von 1757 zum Geschenk darbot. Durch dieses Beispiel und auch sonst durch die rühmlichen Eigenschaften des Mannes bewogen, entschloss E. Ehrw. Ministerium sich sogleich, ihm auch mit einem ansehnlichen Buche ein Geschenk zu machen, wozu *Fabricii Bibliotheca Graeca* in sieben saubern Franzbänden für 16 Rthlr. Alb. angeschafft und ihm mit einer geziemenden Inscription nebst den *libris symbolicis editione Rechenbergii*, von dem Hrn. Ober-Wochenprediger Reussner und mir folgenden Tages nomine Reverendi Ministerii in seinem Hause überbracht und zugleich mit beiderseitiger Versicherung der ferneren Freundschaft und Dienstgefälligkeit Abschied genommen wurde.“

Mitgetheilt von A. Buchholtz.

## Urtheile über den Marquis Paulucci.

Im Gedächtniss unserer Stadt und der Ostseeprovinzen lebt der Marquis Paulucci als ein Mann der That und des Geistes.

Mag er immerhin schwache und tadelnswerthe Seiten besessen haben; mag immerhin seine Feldherrnbefähigung keine bedeutende, sein Charakter nicht der anzuerkennendste gewesen sein, seine Handlungsweise häufig eine tyrannische, Recht und Rechtsbegriffe verletzende — so bleibt uns doch immer das Bild eines Mannes von nicht gewöhnlichen Eigenschaften, eines Mannes, der ein- und durchgriff und seine Stellung als General-Gouverneur ausfüllte. Auffallen müssen uns daher Urtheile, welche ihn in einem sehr andern Lichte erscheinen lassen. Diese Urtheile rühren von Männern her, welchen Unkenntniss und Urtheilslosigkeit keineswegs zugeschrieben werden kann, deren Unparteilichkeit eine rühmenswerthe, wenn auch nicht vollkommene ist. Sie mit Stillschweigen übergehen, verbietet sich Männern gegenüber wie *Clausewitz*, *Bernhardi* und *Smitt*.

*General Clausewitz* sagt in seinem gerühmten Werke: *Der russische Feldzug von 1812*, S. 38 über Paulucci Folgendes: „Er war ein unruhiger Kopf von einer wunderlichen Suade. Der Himmel weiss, wie man aus diesen Eigenschaften auf die Fähigkeiten geschlossen hatte, dass er die grossen Bewegungen und Angelegenheiten des Krieges zu leiten vorzüglich geschickt sei. Er vereinigte aber mit einem verkehrten Kopfe einen nichts weniger als gutmüthigen Charakter, und so wurde es bald klar, dass kein Mensch mit ihm fertig werden konnte, und seine Anstel-

lung (als Chef des Generalstabes im Lager zu Drissa) dauerte nur wenige Tage“\*).

*Th. v. Bernhardt*, Verfasser der vortrefflich geschriebenen *Denkwürdigkeiten des Grafen Toll*, I. 303, fügt hinzu: „unter den Bewohnern der russ. Ostseeprovinzen, die Gelegenheit hatten, den Mann als ihren General-Gouverneur genau kennen zu lernen, dürfte sich kaum einer finden, der nicht bereit wäre, dies Urtheil als ein sehr treffendes zu unterschreiben.“ Kurz vorher, als Einleitung zu den Worten von *Clausewitz*, bemerkt er: „dies Amt (des General-Stabschefs) war dem etwas wunderlichen Abenteurer, dem General-Lieutenant Marquis Paulucci delle Roncole anvertraut, einem Italiener, der sich angeblich in den Kriegen gegen die Türken und Perser ausgezeichnet hatte.“ „Im Gefolge des Kaisers verlies er das Lager von Drissa, die Sache Russlands verloren gebend.“

In ähnlicher Weise tadelnd und verkleinernd spricht sich der unlängst verstorbene wirkl. Staatsr. *Fr. v. Smitt* aus im *Bulletin de l'Académie de St. Pétersbourg* J. 1864. Tom. VII. Sp. 523 u. 524: „Paulucci war ein Schwadronneur, ein Fanfaron im höchsten Grade. Er hatte alles errathen, vorausgesagt, angegeben, wichtige Thaten gethan, war aber nicht gehörig erkannt und gewürdigt worden; später noch, als er im Kaukasus verwendet worden war, sprach er von seinen vielen grossen Siegen über die Perser, von denen aber Niemand etwas vernommen hatte. Dieser rührige, sich überall vordrängende, grosssprecherische Paulucci war an des wackern Essen Stelle zum Kriegs-Gouverneur von Riga ernannt worden. In seiner unruhigen Thätigkeit brannte er, sich durch irgend etwas auszuzeichnen; und da das französische Heer überall im

---

\*) Nach *Bogdanowitsch* I. 425 war P. Chef des Generalstabes der ersten Westarmee vom 21. Juni a. St. bis zum 1. Juli; Vorgänger von *Jermolow*.

Rückzuge war, unternahm er es auf eigene Hand, Eroberungen für Russland zu machen, marschirte nach dem nahen Memel und nahm die Stadt für Russland in Besitz“ u. s. w.

Zeihen wir nicht ohne Weiteres die vorstehenden Auslassungen der Parteilichkeit und Unwahrheit. Die Menschen und ihre Handlungen können sehr verschieden beurtheilt werden, besonders wenn die Beurtheilten einer bedeutenden Stellung angehören. Wer weiss nicht, dass in solchem Falle tadelnde und lobpreisende Stimmen ein Bild liefern, dem häufig genug Treue und Aehnlichkeit mangelt? Was *Clausewitz* anbetrifft, so kannte er *Paulucci* hauptsächlich aus dem Lager von Drissa, aus jener Zeit der schwierigsten Verhältnisse für das russische Heer und für die leitenden Männer. *Bernhardi* kannte P. aus dem Verkehr mit vielen Inländern und aus den Papieren *Toll's*. Des letzteren, *Toll's*, Anschauung hat vielleicht auch *Smitt* beeinflusst, dessen Urtheil indessen wol auch noch andere Quellen zu Grunde liegen.

*Paulucci's* Thaten zu beurtheilen nach ihrem Werthe, erfordert ein gründliches Studium. Nur eine seiner Thätigkeiten, welche neuerlichst besonders beleuchtet und hervorgehoben ist, möchte auch ich einer Betrachtung unterziehen: die Unterhandlung P.'s mit York. In dieser Hinsicht ist ihm, P., ein ganz besonderes Verdienst zugeschrieben, in wirksamster Weise die am 18./30. Dec. 1812 abgeschlossene Uebereinkunft von Tauroggen angebahnt zu haben.

Thatsache scheint es (vgl. *Bernhardi* 2. 369), dass Kaiser Alexander seit Beginn des Feldzuges den Plan nährte, man müsse mit York Unterhandlungen anknüpfen und ihn zum Uebertritt auf Russlands Seite vermögen. Der Kriegs-Gouverneur von Riga, Essen, war zu solchen Unterhandlungen ermächtigt, und hatte nicht allein eine Zusammenkunft mit York, am 11./23. September, sondern

setzte ihn, am 20. October — 1. November — zum Zwecke neuer Unterhandlungen, in Kenntniss von der Räumung Moskau's durch die Franzosen. Paulucci, der am 23. October in Riga eintraf und am 25. sein Amt antrat, nahm die Unterhandlungen alsbald wieder auf, und führte sie längere Zeit allein fort. Seitdem aber Wittgenstein von Niemenczyn aus in Bewegung war, Macdonald's Rückzugslinie zu durchschneiden, die von Mitau über Schaulen auf Tauroggen ging; Löwis dem abziehenden Macdonald folgte, Paulucci die Richtung seitwärts auf Memel nahm — gestalteten sich die Aussichten auf Zustandebingung eines Abkommens mit York für P. ungünstiger, als für Diebitsch, welcher die Rückzugslinie der Preussen bei Koltinjani überschritt und seitdem neben York einherzog. York, welcher den Schein wahren wollte, die Preussen seien abgeschnitten und dadurch zu einem Abkommen genöthigt, konnte demnach sich nicht mehr veranlasst fühlen, mit P. abzuschliessen, als dieser, wie erwähnt, seitwärts von ihm nach Memel sich entfernte, sondern musste es mit Diebitsch thun, welcher in seiner nächsten Nähe stand und zu einer Zeit, und noch dazu persönlich, verhandelte, als die allgemeinen Verhältnisse um Vieles günstiger, für den unschlüssigen, für sich fürchtenden York\*) dringender geworden waren, und die Russen, in Pictupöhnen und Tilsit angelangt, in der That schon den Preussen den Rückzug verlegt hatten.

Paulucci hat die Vermuthung gehegt, Diebitsch habe ihn absichtlich um den Abschluss des Vertrages gebracht. Die einseitige Darstellung der Begebenheiten, welche *Garlieb Merkel* liefert, gewährt dafür Wahrscheinlichkeiten; doch widerspricht dem die sachgemässe, um-

---

\*) Noch nach erfolgtem Abschluss äusserte York: „Ihr jungen Leute habt gut reden, bei mir Alten aber schwankt der Kopf auf den Schultern.“ *Clausewitz*.

ständige Schilderung, welche in *Bogdanowitsch* zu lesen ist. P. hatte übrigens um so weniger ein Recht, sich zu beklagen, da er, nur seinen Vortheil, nicht den des Staates im Auge, den ebenfalls zu Unterhandlungen bevollmächtigten Wittgenstein, dessen Stabschef Diebitsch war, daran zu verhindern versucht hatte. Thatsache bleibt, dass Essen die Unterhandlungen begann; dass P. sie wieder aufnahm, und dass der gewandte und entschiedene Diebitsch in wenigen Tagen sie zum Abschluss brachte.

Die Verherrlicher York's haben seiner That eine weltgeschichtliche Bedeutung zugeschrieben. In militärischer Hinsicht hatte sie Anfangs offenbar keine andere, als die schon früher von den Oesterreichern, seit ihrem Abzug aus Sslonim, befolgte Handlungsweise: durch neutrale Stellung den Russen zu gestatten, rasch und ungehindert vorzudringen. Wirkte die Uebereinkunft von Taurroggen auch ermuthigend auf Preussen, vorbereitend auf die Erhebung und Bewaffnung des Landes, so hatte sie doch auf die Entschlüsse der preussischen Regierung wenig Einfluss. Die Ausgänge zu dem Umschlage der Angelegenheiten und zur Befreiung Preussens lagen in erster Reihe: in dem Willen Alexanders, den Krieg fortzusetzen; in zweiter: in dem am 27. Februar geschlossenen Bündniss zwischen Russland und Preussen.

Dr. W. v. Gutzeit.

---

Versuch einer Rechtfertigung  
des  
Kriegs-Gouverneurs von Riga, General-Lieutenant  
v. Essen 1.

Der Kriegs-Gouverneur Essen hat bei den Rigaern das unglückliche Schicksal gehabt, den Vorwurf Aller auf sich zu ziehen. Man hat in ihm die Veranlassung des unsäglichen Jammers, des schrecklichen Verlustes gesehen, welcher die Einwohnerschaft durch die Einäscherung der Vorstädte 1812 traf; man hat ihn einen zweiten Herostrat (vgl. *Brotze's Livon. XXXV. 59.*) genannt und in seinem Tode, oder, wie es heisst, Selbstmorde am Jahrestage des Brandes eine Sühne des Gewissens, eine Bestätigung der allgemeinen Meinung erkannt.

Bei den Lebenden aus jener denkwürdigen Zeit von 1812 erhalten sich die schrecklichen Erinnerungen mit seltener Lebhaftigkeit, und Erinnerungen gemeinschaftlich mit Ueberlieferungen haben sich dem heutigen Geschlecht so tief eingepägt, dass es wie eine verlorene Mühe erscheinen könnte, irgend etwas von ihnen in einem andern Lichte darstellen zu wollen. Und doch scheint die Zeit gekommen, wo etwas geschehen kann, aber auch geschehen muss, wenn die Geschichte der Einäscherung der Vorstädte nicht ein Geschichte von mancherlei Irrthümern bleiben, wenn sie Wahrheit aus der Vergangenheit werden soll.

Die gegen Essen erhobenen Vorwürfe lassen sich in 3 Hinsichten betrachten: in Hinsicht der Veranlassung, der Ertheilung und der Ausführung seines Befehls.

In Betreff der Veranlassung zum Befehl wird der Name Essen ganz gewöhnlich mit dem des Oberstlieutenants v. Tiedemann in Verbindung gebracht, eines für tüchtig geltenden preussischen, in russische Dienste über-

getretenen Offiziers, welcher von Essen aus Wilna nach Riga gezogen war und bei Letzterem Vertrauen und vielfache Benutzung fand. Der General Michailowsky-Danilewsky erkennt dem Oberstlieutenant Tiedemann allein die Urheberschaft des Befehls zu, und noch neuerdings heisst es in dem Schriftchen: *York und Paulucci*, dass die Angst vor einer feindlichen Invasion und das elende Bestreben, in den Augen der Regierung eine patriotische Rolle zu spielen, zu jener von der Militär-Oberverwaltung zweck- und sinnlos angeordneten Einäscherung der rigaschen Vorstädte führte; dass Tiedemann sich von der Ekstase seines Chefs habe anstecken lassen und man T. allgemein Schuld gab, diese unsinnige Barbarei verschuldet zu haben. Schwankender äussert sich der ungenannte Verfasser eines bekannten im Jahre 1814 in Dresden erschienenen Werkes, welches die damaligen Gerüchte und Ueberzeugungen treu und unumwunden wiedergibt. Er erzählt: „Die allgemeine Meinung nennt Tiedemann als den Brandstifter. Freilich hat er die Verbrennung der Vorstädte oft als nothwendig ausgesprochen; er ist aber wenigstens daran schuldlos, dass es jetzt geschehen. Und wäre er es denn auch, der es forderte, hat er auch diese Art der Ausführung gefordert? Sie ist die grässliche Frucht der Muthlosigkeit, des feigen Entsetzens, der Unordnung und der Charakterschwäche. Die Ausführung bleibt ewig ein unauslöschliches Brandmal auf dem Namen derer, die den Befehl so in's Werk setzen konnten. Er, Essen, bleibt es, den jene Flamme auf immer im Herzen brennen wird. Denn sein war die Pflicht, die nothwendige Massregel schonend zu machen.“

Sieht man nun in Tiedemann's Nachrichten oder in des kurländischen Edelmanns Aussagen die eigentliche, nächste Veranlassung zu dem Befehl; so scheint auf Essen ganz und gar keine Schuld zu lasten. Erkennt man aber, was mehr Wahrscheinlichkeit für sich hat, die Veranlas-

sung zu dem Befehl in einer bei Essen selbst zur Reife gediehenen Absicht, welche ihn seit dem 9. Juli erfüllte und drängte, so wird der Entschluss, den er am Nachmittage des 11. fasste, seine Erklärung und Rechtfertigung in dem Folgenden finden.

Angehend nämlich den zweiten Vorwurf, die Ertheilung des Befehls, so ist bis heutigen Tages zu sehr ausser Augen gelassen, dass die Niederbrennung der Vorstädte eine militärische Massregel war, deren Nothwendigkeit Militärs ausnahmslos verstehen und billigen, und nur Civilisten nicht einleuchten will. Letztere meinen, Essen hätte bis zu dem Augenblicke zögern können, wo der Feind sich der Vorstädte bemächtigen würde; sie schliessen aus dem Nichterscheinen des Feindes darauf, dass die Massregel aus feiger Ueberstürzung hervorgegangen, eine sinnlose Unmenschlichkeit gewesen ist.

Essen hat in einer Kundgebung an die Bürger Riga's unter dem 17./29. Juli zu seiner Rechtfertigung Folgendes ausgesprochen: „Sobald der Feind die Grenzen des Reichs betritt, muss jede Festung in vollen Vertheidigungszustand gesetzt sein. Nach diesem allgemeinen militärischen Gesetze konnten die Vorstädte, der Vertheidigung hinderlich, also länger nicht geduldet werden. Ein besonderer bestimmter Befehl schrieb mir auch einen viel früheren Termin hierzu vor, als welchen ich gewählt. Ich zögerte — aus Theilnahme für die Unglücklichen, welche dem allgemeinen Wohle so schwere Opfer bringen mussten, so lange es sich nur mit meiner Pflicht vertrug, welche heilig zu erfüllen ich dem Kaiser, dem Vaterlande, den Einwohnern der Stadt und meiner persönlichen Ehre schuldig war. Endlich musste ich diese nothwendige Massregel erfüllen — musste vernichten!“

In der That war eine solche Vorschrift, zu zerstören und zu verbrennen, zum Heile des Vaterlandes, allen Kriegsbefehlshabern ertheilt und ihrem Ermessen die Zeit

der Erfüllung anheimgegeben. Wenn man berücksichtigt, dass die Preussen seit dem 9. Juli bis auf 14 und 10 Werst von Riga vorgedrungen waren, bei Kekkau lagerten, und dort über den Fluss gehend, ohne Hindernisse zu finden, spätestens bis zum Anbruch eines folgenden Tages auf der Landseite der Festung erscheinen konnten; so muss zugestanden werden, dass Essen, wie er selbst richtig bemerkt, mit der schrecklichen Massregel bis zur letzten Stunde gezögert hat; und es möchte fast so scheinen, dass weder Tiedemann's Erkundung noch des kurländ. Edelmanns Nachricht die Bedeutung haben, welche man ihnen beimisst: sie beschleunigten nur die Bethätigung von Essen's Absicht. Denn da die Preussen in nächster Nähe von Riga Stellung genommen, so waren sie auch im Stande, in der Nacht nach Klein-Jungfernhof hinüberzugehen, am Morgen vor der Festung einzutreffen und sich der Vorstädte zu bemächtigen, um so eher, da die in Riga befindliche Truppenzahl bei Weitem nicht ausreichte, die weitläufige Umgebung zu schützen oder zu behaupten. Am Abend des 11. Juli standen die Sachen der Art, dass, nach Essen's Ansicht und Ueberzeugung, wollte er die ihm Allerhöchst auferlegten Pflichten gewissenhaft erfüllen, mit der Einäscherung nicht länger, nicht bis zum andern Tage, gesäumt werden durfte. Wer konnte wissen, welche Hindernisse der nächste Tag brachte? Wer behaupten, dass nach Besetzung der Vorstädte durch den Feind die Vertheidiger noch im Stande sein würden, mit Brandkugeln dieselben zusammenzuschossen und in Flammen zu setzen? Wer die Möglichkeit leugnen, dass dann der vielleicht stürmende Feind alle Anstrengungen der Besatzung in Anspruch nehmen, strömender Regen die Zerstörung und Einäscherung erschweren oder gar ein gewaltiger Wind das in der Vorstadt wüthende Feuer zur Festung treiben konnte? War die Zerstörung der Vorstädte, so wie sie geschehen, in der That eine schreckliche Massregel, so

wäre eine spätere, etwa durch Brandkugeln bewerkstelligte, für die in Mitten des Feindes zurückgebliebenen Einwohner vielleicht die denkbar schrecklichste gewesen.

Man wird übrigens Essen's Kundgebung vom 17. Juli anders als die Zeitgenossen beurtheilen, wenn man sich das in's Gedächtniss ruft, was in Bezug auf Riga, dessen Vertheidigung und Sicherung, von der Regierung beschlossen war. Es erhielt nämlich schon im Sommer 1811 der Director des Ingenieur-Departements im Kriegscollegium, General Oppermann, in Gemeinschaft mit dem Ingenieur-Obersten Trousson 2., den Auftrag, Riga für kommende Ereignisse in befriedigenden Vertheidigungsstand zu versetzen. Zu diesem Behuf begannen beide alsbald ihre Thätigkeit, und Trousson entwarf noch ein besonderes „Tagebuch“ einer Belagerung Riga's. In diesem Tagebuch, welches sich die Allerhöchste Berücksichtigung erwarb, wird angenommen, der Feind werde, bei seiner Annäherung auf Riga, veranlasst sein, zuerst an eine Berennung und Einnahme der linksdünischen Befestigungen zu gehen; ihnen wurde daher auch die grösstmögliche Entwicklung gegeben. In diesem Falle sollten, sobald der Feind auf einige Tagemärsche nahegerückt wäre, alle Gebäude und Grundstücke ausserhalb dieser Befestigungen zerstört werden; im Fall aber, wider Erwarten, ein Angriff von der Landseite her drohen und der Kriegsbefehlshaber sich nicht im Stande glauben würde, die Vorstädte einige Tage hindurch zu behaupten, in dem Falle sollten die der Festung nahe liegenden und bei der Vertheidigung hinderlichen Theile derselben ebenso zerstört werden, wie die Mitauer Seite. Ausserdem erhielt zu Anfang 1812 eine Verordnung für die Kriegsbefehlshaber und Commandanten die Allerhöchste Bestätigung. Sie werden durch dieselbe bevollmächtigt, die bei der Vertheidigung hinderliche Umgebung der Festungen zu zerstören, sobald der Feind

auf drei Tagesmärsche Entfernung sich genähert hätte. Endlich übersandte der Kriegsminister Barclay dem Kriegs-Gouverneur Essen eine Allerhöchst bestätigte Weisung, welche in ihrem letzten, elften Punkte besagt: „In der Ueberzeugung, dass die Ihnen ertheilten Rechte durch Ihren Eifer dem Vaterlande sich nützlich erweisen werden, verleiht Ihnen der Herr und Kaiser volle Gewalt, zu verfahren und zu handeln in allen Fällen nach Ihrem Ermessen zum Vortheil des Dienstes für Se. Kaiserliche Majestät und zum Nachtheil des Feindes, ohne auf irgend welche Umstände und Verhältnisse zu achten, als Zweck aller Ihrer Anstrengungen immer nur im Auge behaltend: Nachtheil und Abwehr des Feindes.“

Seit dem 9. Juli waren die feindlichen Truppen bis auf 14 und 10 Werst von Riga vorgedrungen, ohne dass ihnen nach dem Ekauschen Treffen irgend ein Hinderniss in den Weg gelegt werden konnte. Essen musste daher, allen erwähnten Bestimmungen Folge leistend, zur Sicherung der Landseite schreiten, da ein Uebergang des Feindes auf das rechte Ufer und eine Belagerung von dieser Seite nicht zu den Unmöglichkeiten gehörte. Er forderte deshalb am Morgen des 10. Juli den Oberst Trousson auf, ihm desselben Tages bis spätestens 3 Uhr Nachmittag aufzugeben, wie weit er, T., die Zerstörung der Petersburger und Moskauer Vorstadt für nothwendig erachte, auf einem beigefügten Plane durch eine rothe Linie die Zerstörungsgrenze zu bezeichnen und zu gleicher Zeit durch den Oberstlieutenant Holst die letztere abstecken zu lassen. Trousson kam diesem Auftrage gewissenhaft nach und es wurden nun, nachdem Essen sich mit T.'s Vorschlägen einverstanden erklärt, auf der beschlossenen Zerstörungsgrenze Zäune und Bäume niedergebrosen und niedergehauen. Als darauf am Nachmittage des folgenden Tages glaubwürdige Nachrichten einliefen, der Feind treffe alle Vorbereitungen, um in der Nacht über den Fluss zu

setzen, und die Wahrscheinlichkeit vorlag, derselbe könne bis zum Anbruch des 12. Juli in die Vorstädte rücken; da war die Wahl zu treffen: entweder vor dem unmittelbar zu erwartenden, oder erst nach dem Eintreffen des Feindes, die Vorstädte abzubrennen. Sicherlich nicht durch eine herostratische Verirrung, ebenso wenig wohl durch das elende Bestreben verleitet, in den Augen der Regierung eine patriotische Rolle zu spielen, sondern einzig und allein durch die dringendst scheinende Nothwendigkeit und die erhaltenen Vorschriften dazu veranlasst, entschied Essen sich für das Erstere. Er gab, wie in dem Berichte des damaligen Polizeimeisters Krüdener zu lesen, letzterem um 7 Abends den Befehl, alles zur Brennung Erforderliche vorzubereiten, knüpfte jedoch die Ausführung des Befehls an die Bedingung eines zweiten, bestätigenden. Dieser erfolgte um 9 Abends. Nun eilte Krüdener mit der Beendigung seiner Vorbereitungen. Doch erst nach Mitternacht waren diese dahin gediehen, dass, in der ersten Morgenstunde des 12. Juli, die Anzündung beginnen konnte. War der (erste) Befehl, wie es allgemein heisst, in der Uebereilung erfolgt, so genügte jedenfalls die Zwischenzeit bis Mitternacht, sich eines Bessern zu besinnen und ein Halt zu gebieten.

So scheint denn Essen, wie er selbst in seiner Kundgebung vom 17. Juli sagt, mit dem schrecklichen Befehl bis zur letzten Stunde gezögert zu haben. Dass er nicht wartete bis zum wirklichen Erscheinen des Feindes, dazu mag er keineswegs durch Uebereilung, sondern theils durch die Ueberzeugung von seiner Pflicht bestimmt worden sein, die ihm namentlich in der Weisung an die Kriegsbefehlshaber und Commandanten vorgezeichnet war, theils durch die Erwägung etwaiger Hindernisse, welche nach der Besetzung der Vorstädte eintreten konnten: Unmöglichkeit, die Vorstädte zu zerstören, die Nothwendigkeit, sie mit Brandkugeln in Flammen zu setzen, die

Möglichkeit eines zur Stadt wehenden Windes oder strömender Regen.

Als nun der Feind nach der Einäscherung nicht vor der Stadt erschien, nicht angriff, da freilich konnte die Meinung durchbrechen, der Befehl sei voreilig erlassen, und nur durch Tiedemann oder den kurländischen Edelmann oder einen „blinden Lärm“ (!) veranlasst worden. Der Befehl aber war vorbereitet; die Absicht harrte nur des Augenblickes der Ausführung. Diese konnte vor sich gehen, als die Zerstörungsgrenze abgesteckt worden war und Emme die Brennmittel in Bereitschaft hatte; sie erfolgte, als sie von der dringendsten Nothwendigkeit geboten und ein längeres Zögern unmöglich schien. Die Nachricht, oder richtiger vielleicht, die Möglichkeit, der Feind werde in der Nacht vom 11. auf den 12. vor der Festung erscheinen, hatte die höchste Wahrscheinlichkeit für sich, Umstände, Ueberzeugung und Pflichttreue drängten zu dem Entschluss: gestattet die Billigkeit, ihn, Essen, dem eine so überaus schwierige und verantwortliche Stellung anvertraut war, der Uebereilung und Sinnlosigkeit, des bösen Willens und der Unmenschlichkeit zu zeihen? Und bewies nicht erst die Folgezeit, dass zu viel gethan, vergeblich die Zerstörung unternommen war? In der durch den Grafen Rostoptschin unter ähnlichen Umständen bewerkstelligten Zerstörung Moskau's hat man eben so irrig eine wahnsinnige oder heldenmüthige That erkennen wollen, wie bei Riga die Folge einer Ueberstürzung, Sinnlosigkeit und Feigheit.

Es ist wahrscheinlich, dass Essen die Ansichten Trousson's und Barclay's, der Feind werde sich zuerst an den Befestigungen der Mitauer Seite versuchen, mehr oder weniger theilte, zugleich aber auch, wie Oppermann und Andere, die Schwäche der eigentlichen Festung nicht verkannte, und für Riga namentlich auch wegen der ungenügenden Besatzung fürchten musste. Das

rasche Vorrücken des Feindes zur Düna hin und seine Aufstellung daselbst, das sehr verbreitete Gerücht, die Preussen würden für die Franzosen nicht die Düna mit ihren Leibern füllen, sondern die Landseite angreifen, andere eingelaufene Nachrichten endlich, liessen einen Uebergang über den Fluss und einen Angriff der Landseite erwarten. Man hatte bis dahin vorzugsweise die Mitauer Seite im Auge gehabt, nur hier die hindernden Häuser und Höfchen zerstört. Plötzlich stürzten die militärischen Combinationen über den Haufen; man sieht sich gezwungen, die Sicherung der Landseite schleunigst zu bewerkstelligen und hier das zu wiederholen, was dort schon in's Werk gesetzt und für die ganze Festungsumgebung befohlen war: zerstören und abzubrennen. Dass der Feind Riga ohne Belagerungsarbeit und Beschiessung, durch einen Handstreich wegzunehmen vermochte, war eine allgemein verbreitete Ueberzeugung, und es ist glaublich, dass auch Militärs sie theilten; sie konnte um so mehr entstehen, als dem siegreichen Feinde, der unlängst erst unsere Truppen bei Ekau hart mitgenommen und eine allgemeine Entmuthigung hervorgebracht hatte, ein unglaublicher Schrecken vorausging, die Befestigungswerke weder vollendet, noch die Besatzung tüchtig und vollzählig war, und über die Stärke und Absichten des Feindes so überaus unsichere Nachrichten ermittelt wurden, dass man mit Erstaunen die desfallsigen Berichte Essen's liest, welche er an Barclay, Gortschakow, Wäsmutinow und Wittgenstein richten musste. Dass der Feind gegen Riga nichts unternehmen konnte, wusste man unsererseits am 11. und 12. Juli noch nicht; dass er, trotz seiner mangelnden Belagerungsmittel einen Handstreich wagen und sich, nach damals allgemein verbreiteter Ansicht, Erfolg versprechen konnte, — das war glücklicher Weise ihm wiederum unbekannt. Die Vorsicht forderte von dem Kriegs-Gouverneur, jeder Möglichkeit und Wahrschein-

lichkeit Rechnung zu tragen, und nicht Essen allein, vielleicht jeder andere Befehlshaber des damaligen Riga, hätte bei ähnlicher Vorsicht und Entschiedenheit, Verantwortlichkeit und Machtvollkommenheit denselben Befehl ertheilt, welcher ihm alle die zahllosen Verdammungsurtheile zugezogen hat. Sein Unglück war, dass der Feind nicht kam, dass derselbe, wie man zu spät erkannte, nichts unternehmen konnte.

Der dritte der gegen Essen laut gewordenen Vorwürfe betrifft die Art der Ausführung. Man hat in dieser Hinsicht behauptet, dass die vorläufige Benachrichtigung der Einwohner über die bevorstehende Zerstörung unterlassen worden, ja, dass noch am Morgen des 11. die Vorstädter eingeladen seien, in ihre Wohnungen zurückzukehren, weil nichts zu fürchten sei. Die polizeiliche Bekanntmachung vom 11. aber lautete: Da in der Moskauer und Petersburger Vorstadt bezeichnet worden, welche Häuser daselbst vernichtet werden sollen, die übrigen Gebäude aber daselbst noch stehen bleiben können, so werden diejenigen Einwohner, deren Häuser in den besagten Vorstädten der Vernichtung nicht unterworfen sind, hiermit angewiesen, aus der Stadt nach ihren Häusern und Wohnungen zurückzukehren. — Mich dünkt, dass nur Unkenntniss und Flüchtigkeit den Inhalt dieser Bekanntmachung so auszulegen vermögen, als wären die Einwohner eingeladen, in ihre Wohnungen zurückzukehren, weil nichts zu fürchten sei. Die Aufforderung betraf, wie ersichtlich, die Vorstädter ausserhalb der abgesteckten Grenze, über welche hinaus keine Zerstörung beabsichtigt wurde.

Viel ist ferner die Rohheit und Unmenschlichkeit getadelt worden, unter welcher die Ausführung vor sich ging. Dieser Tadel spricht sich in folgenden Fragen des ungenannten Verfassers des Werkes von 1814 aus: Warum machte Essen den Befehl nicht gleich bei seiner Ankunft bekannt? Warum liess er nicht genau die Linien abstecken,

wo die Zerstörung nicht mehr nöthig war? Warum wurden nicht die letzten Reihen Häuser, welche fort mussten, schon vor Wochen niedergerissen? Warum forderte er nicht die Bürger auf, einen Cordon zu ziehen, um das weitere Umsichgreifen des Feuers zu verhindern? Warum theilte man die grässlichen Pechkränze aus, als wären es Fidibus, und gab den Befehl zu zünden den rohen Soldaten, die ihn mit wüthendem Eifer ausführten? Warum verhinderte man denn das Löschen der Gebäude, die nicht brennen sollten? Warum ritten Polizeibeamte in völligem Wahnsinn umher und schriegen: löscht nicht! löscht nicht! es soll brennen! Warum musste denn Essen am Morgen des andern Tages aufgefordert werden, Gegenanstalten zu treffen, da doch die Nacht sein, er mag selbst wissen wodurch? erhitztes Blut abgekühlt, seine entschwundene Besinnung wiedergerufen haben musste?

Ein Theil dieser Fragen ist nichts als ein Ausfluss von vollständiger Unkenntniss des Sachverhalts und hat bereits in dem Vorhergehenden seine Erledigung gefunden; ein andrer Theil bedarf wirklich keiner ernstern Besprechung und Widerlegung. Die Anzündung musste Wirkung haben und daher mussten Pechkränze, Stroh und andre Zündmittel in Anwendung gezogen werden; Rohheit und Schonungslosigkeit sind in solchen Fällen unausbleiblich und auch unumgänglich, und daher nur Soldaten, nicht Civilisten, mit der Ausführung solcher Befehle zu betrauen. Gegenanstalten, wie etwa ein von den Bürgern gezogener Cordon (!), wären gegen ein vom Winde gepeitschtes Feuermeer vollkommen unwirksam gewesen; die Löscheräte mussten überdies in der Festung zurückgehalten werden, um diese selbst gegen Flugfeuer zu schützen. Alle diese Fragen und Ausfälle können übrigens nur in dem Falle Essen treffen, wenn er selbst bei der Ausführung eine thätige Rolle gespielt hätte. Das war aber keineswegs der Fall. Wir wissen aus den am 4. August nach Petersburg

abgegangenen Berichten, welche durch eine im Allerhöchsten Auftrage vom Grafen Araktschejew an Essen gerichtete Anfrage veranlasst waren, dass die Ausführung, unter nur geringer Mitwirkung und Oberleitung des Commandanten, fast ausschliesslich in den Händen des Polizeimeisters Krüdener ruhte, dass also, wenn wegen der Art der Ausführung auf irgend Jemanden ein Vorwurf lasten könnte, der Schuldige hauptsächlich nur Krüdener wäre mit seinen Untergebenen und den ihm zugetheilten Soldaten. Die Kriegswissenschaft und der Militärgebrauch kennt übrigens in solchen Fällen kein schonenderes Verfahren.

Das Vorliegende versucht, einige Ansichten, Angaben und Ueberlieferungen, welche bis auf den heutigen Tag fort dauern, zu beleuchten und in ihrem wahren Werthe darzustellen. Wird auch das Verdammungsurtheil gegen Essen nicht vollständig entkräftet, so wird es doch vielleicht beträchtlich gemildert werden, und befriedigt muss jeder Menschenfreund sich fühlen, wenn es gelingt, von dem vielgeschmähten, unglücklichen Mann wenigstens einen Theil der Schuld zu nehmen. Der Versuch dazu erscheint wie eine Pflicht der Gerechtigkeit. Liegt aber eine gewisse Rechtfertigung Essen's nicht auch in dem Verhalten der Regierung? Kein Allerhöchstes, kein ministerielles Schreiben an ihn ist bekannt, in welchem eine Missbilligung der von ihm getroffenen Massregel ausgesprochen wird. Wie konnte auch die Massregel missbilligt werden, da sie vorgeschrieben war und erst durch die folgenden Tage sich als eine vergebliche auswies? Man liess ihn, gegen welchen, von dem Augenblick an, dass der Feind nicht vor Riga erschien, die allgemeine Erbitterung erwachte, das Urtheil Aller sich richtete, ruhig in seiner Stellung noch 4 ganze Monate, und enthob ihn, der am 4./16. September um seinen Abschied gebeten, erst durch Rescript vom 14./26. October, Krankheit halber, seines Amtes, hauptsächlich deswegen,

wie General Bogdanowitsch mittheilt, weil seine Unternehmungen gegen die Preussen nicht den in Petersburg erwarteten Erfolg hatten.

Ein Beweis der Gutmüthigkeit der Menschengattung hier ist es, sagt ein bekannter Schriftsteller, dass man allgemein sich nur mit Bedauern von Essen trennt; auch soll er in bessern Stunden allerdings liebenswürdig gewesen sein und hat seine Autorität zu manchen Erleichterungen der Stadt angewandt, namentlich insbesondere zur Unterstützung der unglücklichen Vorstädter. — Dieses Verdienst kann ihm keineswegs abgesprochen werden; er that für die unglücklichen Abgebrannten alles unter den damaligen Umständen Mögliche. Doch selbst dieses Verdienst hat das spätere Publikum, leichtfertiger Weise, dem Marquis Paulucci zugeschrieben, welcher 4 Monate nach dem Brande in Riga eintraf!

Essen verliess Riga in den letzten Tagen des Octobermonats. Der Rath der Stadt erhielt von ihm ein Abschiedsschreiben (28. October), dessen letzte Zeilen lauten: Ich gehorchte blos der gebietenden Nothwendigkeit; und dennoch habe ich von den edlen Bürgern kein Murren, keine Unzufriedenheit erfahren; ich bin in der kurzen, aber höchst kritischen Zeit meines Oberbefehls über diese Stadt nie in dem Fall gewesen, meine Autorität geltend machen zu müssen; — der edle, treue Sinn der Bürger erlaubte sich nicht die geringste Weigerung, und machte alle Zwangsmittel überflüssig. Ich ersuche einen Wohledlen Rath, der Dolmetscher meiner dankbaren Gefühle bei allen Bürgern Rigas zu werden. Die Zerstörung des Krieges möge fern von ihnen sein, und ein blühender Handel ihnen einen reichen Ersatz für ihre patriotischen Aufopferungen darbieten! Keine Entfernung und keine Zeit wird meine innige Freude hierüber zu mindern im Stande sein.

Essen siedelte nach Estland über und weilte im darauf folgenden Jahre (1813) einige Zeit in dem Badeorte

Baldohn. Hier erfolgte, wie der Freiherr Ulrich von Schlippenbach mittheilt, sein Tod an demselben Tage, an dem die Vorstadt Rigas in Feuer aufgegangen war, „nachdem er seinen Irrthum durch die bittersten Gewissensbisse bis an seinen Tod gebüsst hatte.“ Diese Mittheilung konnte nicht unerwähnt bleiben, da Schlippenbach behauptet, Essen viel gekannt zu haben. Eine Bedeutung besitzt sie, hinsichtlich etwaiger Folgerungen, keineswegs. Denn seine Gewissensbisse konnten keinem gesunden, nur einem krank gewordenen Gemüthe entfließen. So viel ist gewiss, äussert Schlippenbach, in Essen's Charakter lag die Grausamkeit durchaus nicht, welche dazu gehört, ohne dringende Veranlassung solch' einen Jammer über viele Tausende guter redlicher Bürger zu bringen. Was ihn entschuldigt, sogar rechtfertigt, hat er nun schon längst dem ewigen Richter offenbart.

Dr. W. v. Gutzeit.

III.

Geschichte der Gesellschaft.

---

## Zur Geschichte der Gesellschaft vom 6. December 1864 bis zum 5. December 1865.

---

M. HH. Nach althergebrachter Sitte feiert die Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde am heutigen Tage, dem 6. December, den Abschluss des alten Gesellschaftsjahres, den Beginn eines neuen. Doch nicht, wie in frühern Jahren, an einem Freudenfeste, haben wir uns dieses Mal hier zu unserer Jahresfeier versammelt, wir erinnern uns vielmehr am heutigen Tage mit Wehmuth des Verlustes, den das verflossene Jahr Unserem hohen Herrscherhause und den Unterthanen des grossen Russischen Reichs gebracht hat. Es war der unerforschliche Rathschluss der göttlichen Vorsehung den Erben des Russischen Kaiserthrons Grossfürsten Cäsarewitsch Nikolai Alexandrowitsch an der Schwelle des Jünglings- und Mannesalters aus diesem Leben fortzurufen und mit ihm die vielfachen in dem edlen Gemüth und der Geistesbildung desselben begründeten Hoffnungen Unseres schwergeprüften Monarchen und des gesammten Reichs zu Grabe zu tragen. Die baltischen Provinzen vereinten sich mit dem übrigen Reiche in dem gerechten Schmerz über den Verlust ihres Freundes, der durch eigene Anschauung unsere Heimath lieben und schätzen gelernt hatte und dessen Freundschaft ein Unterpfand unsrer fernern Wohlfahrt sein konnte.

Es liegt mir ob, Ihnen, m. HH., in kurzen Zügen ein Bild dessen vorzuführen, was die Gesellschaft in dem nunmehr zum Abschluss gelangten Zeitabschnitte erlebt und erstrebt, welcher Erweisungen der Theilnahme sie sich zu

erfreuen gehabt hat. Die gegenwärtige Zeit, die gewiss geeignet ist, die Gedanken und Bestrebungen des Patrioten der für die Geschichte unserer Provinzen bedeutungsvollen Zukunft zuzuwenden und für dieselben die vorhandenen geistigen Arbeitskräfte in Anspruch zu nehmen, dürfte für die Erforschung unserer Vergangenheit, für unsere historische Arbeit keine günstige zu nennen sein, und daher auch zu erklären sein, weshalb die Mitglieder unserer Gesellschaft weniger als sonst geneigt schienen, sich dem gemeinsam zu fördernden Ausbau der Geschichte unseres Landes zu unterziehen. Befinden wir uns doch gegenwärtig an einem ernstern Wendepunkt unseres provinziellen Rechts- und Verfassungslebens und ist die den Bedürfnissen und begründeten Ansprüchen der Gegenwart entsprechende Reform derselben die berechtigte Loosung des Tages. Das Jahr 1865 ist ein Jahr der angestrengtesten geistigen Arbeit auf diesem Gebiete gewesen und wenn auch der nächsten Zeit vorbehalten bleiben muss ein Gesamtbild dieser Arbeit zu entwerfen, so muss doch in den Annalen der Gesellschaft Act genommen werden von dem Wirken der hervorragendsten Geisteskräfte unserer Provinzen zur Förderung einer dem Wohl des Landes und den Anforderungen der entwickelteren Gesellschaftszustände entsprechenden Reorganisation unseres baltisch-deutschen Rechts- und Verfassungslebens. Die Tagespresse unserer Provinzen sah sich veranlasst neben der Besprechung unserer einheimischen Verhältnisse ihre Thätigkeit in reichem Maasse den unaufhörlich sich erneuernden Angriffen der Russischen Presse zu widmen und gebührt den Vertretern derselben gewiss gerechter Dank für die unermüdliche Arbeitskraft, die sie daran gesetzt haben, tendenziösen und irrigen Behauptungen, sowie Ausfällen in dem Ernste des Gegenstands entsprechender Weise entgegenzutreten und dadurch richtige und sachgemässe Anschauungen unserer Zustände ausserhalb unserer engern Heimath zu vermitteln. Was zunächst die

historischen Arbeiten anlangt, denen wir für das verflossene Jahr in unsern Annalen einen Ehrenplatz einzuräumen haben, so dürften in erster Reihe die Arbeiten unseres rastlosesten Geschichtsforschers des Professors *Dr. Schirren* zu nennen sein. Die von ihm herausgegebenen Capitulationen der Livländischen Ritter- und Landschaft und der Stadt Riga vom 4. Juli 1710 nebst deren Confirmationen, an welche sich später auch die Capitulationen der Estl. Ritterschaft und der Stadt Reval, von *Dr. Winkelmann* edirt, angereicht haben, vermitteln den Zeitgenossen die Kenntniss der Grundpfeiler unseres historischen Rechts, das unsere Vorfahren uns mit treuer Sorgfalt bei der Vereinigung mit dem mächtigen Kaiserreich zu bewahren wussten. Die Recesses der Livländischen Landtage vom J. 1681 bis 1711 geben uns einen werthvollen Beitrag zum bessern Verständniss dieser für unsere Provinzialgeschichte so bedeutungsvollen Zeit. In zweiter Reihe dürften die durch die Fürsorge des Rigaschen Rathes ermöglichte Sammlung von Briefen und Urkunden zur Geschichte Livlands in den Jahren 1558 bis 1562 von *Fr. Bienemann* und die von *Prof. C. Grewingk* in Dorpat herausgegebene Schrift über das Steinalter der Ostseeprovinzen zu nennen sein, welche Arbeit als ein bedeutungsvoller Versuch einer wissenschaftlichen Untersuchung der ältesten Urzeit unserer Provinzen von den Geschichtsfreunden begrüsst worden ist und denselben ein Gebiet der Forschung eröffnet, das bisher noch wenig berücksichtigt worden, mit Benutzung der in dem erwähnten Aufsätze gegebenen Fingerzeige aber eine reiche Ausbeute zu geben verspricht. Von den speciell unserer Gesellschaft zu Gute gekommenen historischen Arbeiten giebt das so eben erschienene erste Heft des 11ten Bandes unserer Mittheilungen Zeugniss. Es enthält eine Abhandlung über die Vereinigung des Livl. Schwertbrüderordens mit dem deutschen Orden vom Oberlehrer *Alfred Büttner, Hartmann's v. Heldrunen, Hochmeisters des deutschen Ordens, Bericht*

über die Vereinigung des Schwertordens mit dem deutschen Orden und über die Erwerbung Livlands durch den letztern, von Dr. Ernst Strehlke, nebst einer kritischen Beurtheilung desselben vom Prof. Dr. Schirren, und über die Chronologie der Gründung des Ritterordens vom St. Marien-Hospitale des Hauses der Deutschen zu Jerusalem, vom Baron R. v. Toll; über den Abdruck von einigen ältern und neuern Schriftsachen von Dr. v. Gutzeit, über das Stadtgebiet Riga und das Landgebiet der Vorstädte Riga's von demselben, Nachrichten von alten rigaschen Stadtbüchern nach den Aufzeichnungen von Dr. C. E. Napiersky, und verschiedene bisher noch nicht edirte Urkunden. In den Versammlungen der Gesellschaft kamen zum Vortrag von Herrn Dr. Gutzeit über das Stadtgebiet Rigas, zur Gesch. des Guts Aahof-Neuermühlen, über den Rosenhof in Riga, zur Gesch. des Ritterhauses in Riga, über den brittischen Armenfonds und über den Befund von Senkbrunnen in Riga, vom Baron R. v. Toll die bereits erwähnte Chronologie der Gründung des Ritterordens vom St. Marien-Hospital des Hauses der Deutschen zu Jerusalem; vom Cand. Fr. Bienemann, die Gründung und erste Organisation des Bisthums Dorpat, vom Präsident die handschriftl. Selbstbiographie des verst. Landraths Grafen Ludwig August Mellin, und ferner eine Auswahl interessanter Abschnitte aus verschiedenen Zeitblättern (namentlich den Preuss. Provinzialblättern, den Jahrbüchern des Vereins f. Meklenburgs Geschichte (namentl. über Pfahlbauten in Meklenburg), aus der Gaea Natur und Leben (Blicke in die vorgeschichtliche Zeit der Menschheit), aus dem Berichte der Schlesw.-Holst.-Lauenbg. histor. Gesch. in Kiel (über Eintheilung der Heidengräber) und versch. Anderes. Von Hrn. Oberlehrer Haller: Ueber die Ausgrabungen der alten Scythischen Grabmäler im südl. Russland, nach den Berichten der Kais. Archäolog. Commission. Wie in den frühern Jahren erfreute sich die Gesell-

schaft auch in dem verfloßenen zahlreicher Zusendungen an Drucksachen und Schriften Seitens auswärtiger gelehrter Vereine und Körperschaften. Aus dem Auslande gingen der Bibliothek schätzenswerthe Beiträge zu von den historischen Vereinen der Städte Hamburg, Stettin, Lübeck, Stade, Kiel, Schwerin, Darmstadt, Görlitz, Breslau, München, Basel, Bern, Wiesbaden, Ulm, Salzwedel, Regensburg, Leiden, Krakau u. a., vom German. Museum und von der K. Universität zu Christiania; aus dem Inlande: Von der K. Akademie der Wissenschaften, der K. öffentl. Bibliothek, der K. archäolog. Commission, der archäolog. Gesellschaft zu Moskau, der K. geogr. Gesellschaft zu St. Petersburg, der K. Naturforscher-Gesellschaft zu Moskau, Finn. lit. Gesellschaft zu Helsingfors, Odessaer Gesellschaft für Geschichte und Alterthümer, der estl. literär. Gesellschaft zu Reval, der estn. gelehrten Gesellschaft zu Dorpat, der Alterthumsgesellschaft zu Narva, der Universität Dorpat, der Oeconom. Societät zu Dorpat, der estländ. Ritterschaft, von der archäolog. Commission in Wilna; ferner gebührt folgenden Privatpersonen der Dank der Gesellschaft für derselben zugewiesene Geschenke an Drucksachen: den HH. N. Asmuss, Dr. Buchholtz, Bürgermeister Müller, wirkl. Staatsrath Dr. Haffner, Oberpastor Berkholz, Rathsherren Berkholz und Böthführ, Dr. Beise in Dorpat, Russwurm in Hapsal, Dr. Gahlnbäck und Dr. Crössmann in Reval, Graf Tyszkiewicz, A. Kirkor in Wilna, Baron Pahlen zu Kohlhausen, Aug. v. Pistohlkors zu Kolzen, Schulinspector Grünh in Walk, Staatsrath Dr. Baron Köhne, Generallieutenant Helmensen, Geheimrath Götze, Pastor Nöltingk in St. Petersburg, Dr. Joh. Müller in Berlin, Dr. Seibertz in Arnsberg, Staatsrath Krannhals, Staatsrath Kästner, Dr. v. Gutzeit, Oberlehrer Gottfried, Aeltester Smolian, A. Leitan, Coll.-Assess. Klingenberg, Coll.-Ass. Pohrt, J. G. Truhart, Dr. Lembke, I. v. Sivers zu Raudenhof,

G. Woldemar in Mitau, die Officinen der HH. Steffenhagen, Häcker, Plates, Karow in Dorpat, Stadtarchivar C. Wehrmann in Lübeck. Die Münzsammlung wurde durch Darbringungen der HH. Const. Zander, Pastor v. Bergmann zu Rujen, Obersecretair Napiersky, Preiss in St. Petersburg, wirkl. Staatsrath v. Kieter, namentlich aber durch eine von Herrn Grafen Const. Tyszkiewicz dargebrachte reiche Anzahl Silbermedaillen, meist aus dem 17. u. 18. Jahrh., bereichert. Die Urkundensammlung durch Herrn v. Löwis of Menar zu Kaipen, Hr. A. Truhart, Hr. Pastor emerit. Dr. H. v. Jannau, Gebrüder Häcker, J. G. Frohbeen, Frau Rathsherrin Röpenack, Fürst Barclay de Tolly, Graf Eustach. Tyszkiewicz.

In dem Bestande der Mitglieder sind folgende Veränderungen zu registriren: die Gesellschaft verlor durch den Tod zwei ihrer Ehrenmitglieder, den Pastor Gustav Reinhold Taubenheim in St. Petersburg, einen ihrer Stifter, welchem wir die erste Anregung zur Gründung der Gesellschaft verdanken, der bald nach derselben einem Rufe nach St. Petersburg folgte, und den Dr. Johann Martin Lappenberg in Hamburg, der als eifriger Forscher und Sammler für die Geschichte Hamburgs sich auch um unsere Provinzialgeschichte sehr verdient gemacht hat. Als Mitglieder wurden aufgenommen die HH. Secretair Aug. Berkholz, Cand. Fr. Bienemann, Advocat Joh. Ed. Vielrose, Landgerichtsarchivar Adolph Krickmeyer, Dr. Emil Mattiesen in Dorpat, Coll.-Ass. Klingenberg, Landgerichts-Notair Josephi und Baron Friedr. Stakelberg zu Pergenthal in Estland. Im Ganzen 8. Zu correspondirenden Mitgliedern die HH. Adam Kirkor in Wilna, der Secretair der archäolog. Commission in Wilna Moritz Krupowicz, Privatgelehrter Cröger in St. Petersburg. Im Ganzen 3. In das Directorium der Gesellschaft ist durch vorschriftmässige Wahl an Stelle des Superintendenten

Dr. Poelchau, welcher die Wiederwahl abgelehnt hat, Se. Exc. der Hr. wirkl. Staatsrath Dr. Ed. Haffner getreten.

Das Amt des Schatzmeisters ist vom Directorium an Stelle des nach Pensa versetzten Hrn. wirkl. Staatsrath v. Kieter dem Hrn. Hofgerichts-Advocat Mag. Max Tunzelmann v. Adlerflug bis zu der im nächsten Jahr zu bewerkstellenden definitiven Besetzung übertragen worden. Auf der letzten Versammlung hat die Gesellschaft auf Vorschlag des Directoriums Se. Erlaucht den Herrn Gen.-Gouverneur Gen.-Lieutenant Peter Andrejewitsch Schuwalow, den neuerwählten Stellvertreter unsers Monarchen in den Ostseeprovinzen, zu ihrem Ehrenmitgliede erwählt.

Die Zahl der Mitglieder beträgt 28 Ehrenmitglieder, 4 Principale, 126 ordentliche, 61 correspondirende Mitglieder, zusammen 219.

Der Bestand der Bibliothek ist circa 9000 Werke, circa 80 Urkunden, 80 Karten, 330 Portraits, Münzsammlung circa 4100 Münzen, die archäologische 1520 Nummern, die diplomatische Sammlung über 5100 Siegel, 80 Urkundenabschriften.

Möge das nunmehr beginnende Gesellschaftsjahr unserm Vereine viel Arbeitslust und Arbeitskraft bringen, und derselbe dazu beitragen, dass zu unserer eigenen Ehre und zu unserm Heil die Geschichte unserer Vergangenheit bei uns in Ehren gehalten werde.

---

### Zur Geschichte der Gesellschaft vom 6. December 1865 bis zum 5. December 1866.

M. HH. Bevor wir an unserm heutigen Jahresfeste in gewohnter Weise einen Rückblick auf dasjenige werfen, was uns unsere Gesellschaft im verflossenen Zeitabschnitte

geboten, was wir in ihr gewirkt, in wie weit wir die Zwecke derselben gefördert haben, lassen sie zunächst uns die Ereignisse ins Gedächtniss rufen, welche in diesem Jahre für unsere baltische Heimath bedeutungsvoll waren und in den Annalen unserer Gesellschaft ihren Platz finden müssen. Es war in den ersten Tagen des Aprils d. J. als durch das grosse Kaiserreich die Schreckenskunde eilte, dass ein verruchter Anschlag auf das Leben Unseres erhabenen Monarchen verübt war, sich aber zugleich mit der Freudenbotschaft vereinte, dass die schützende Hand Gottes die drohende Gefahr abgewandt, das theuere Leben des Vaters seines Volkes gerettet hatte. Die Bewohner der baltischen Provinzen stimmten mit freudig erregtem Herzen ein in die Dankesopfer, welche dem Herrn der Herren gebracht wurden, dass er die Anschläge der Uebelnden durchkreuzt, dem Vaterlande seinen Kaiserlichen Wohlthäter erhalten hatte. Mit wahrhafter Befriedigung entnehmen sie aus den von der Untersuchungs-Commission veröffentlichten Berichten, dass kein Sohn dieser Provinzen seinen Namen durch Theilnahme an den die Grundlagen des Staats und der gesellschaftlichen Ordnung unterwühlenden verbrecherischen Plänen befleckt hatte. Die den Herzen der Ostseeprovincialen eingeprägte treue Ergebenheit und aufrichtige Liebe für das Kaiserhaus liessen die Familiefeste, welche dasselbe im letzten Jahre feierte — die Silberhochzeit des Kaiserpaares und die Vermählung des Grossfürsten Thronfolgers — zu wahrhaften Freudenfesten bei uns werden und die engen Bande, die uns von jeher an unser Herrscherhaus knüpften, uns aufs Neue recht zum Bewusstsein kommen. Von besonderer Bedeutung für die Ostseeprovinzen war der mehrfache Wechsel in der Oberleitung derselben; bald nach der Katastrophe des 4. April wurde unser General-Gouverneur, der Graf Peter Schuwalow als oberster Chef der Geheimcanzellei und der Gensd'armerie in die unmittelbare Nähe des Throns

berufen. Mit aufrichtigem Bedauern sahen wir ihn scheiden, denn mit seinem glänzenden administrativen Talent und seiner umfassenden Begabung, verbunden mit einer ungewöhnlich starken Arbeitskraft, hatte er in kurzer Zeit alle Zweige unserer eigenthümlich gestalteten und gearteten Rechts- und Verfassungszustände nicht allein kennen zu lernen, sondern auch zu verstehen gewusst und unter seiner unmittelbaren Leitung, sowie persönlicher Theilnahme die wichtigsten reformatorischen Arbeiten in Angriff nehmen und fördern lassen. Wir brauchen uns nur der umfassenden und umsichtigen Arbeiten zu erinnern, welche die Justizreform und die Reorganisation der städtischen Verfassung bezweckten, die durchgreifende Umgestaltung der Gemeindeordnung, die Thätigkeit zur Erwirkung confessioneller Gewissensfreiheit und die zahlreichen Administrativmassregeln zu vergegenwärtigen, durch welche die Initiative zu wohlthätigen Neugestaltungen ergriffen, zu erhöhter Thätigkeit und Regsamkeit angeregt worden ist, um das Bedauern gerechtfertigt zu finden, mit welchem wir den Grafen Peter Schuwalow aus unserer Mitte scheiden sahen. Der zu seinem Nachfolger ernannte Vertrauensmann des Kaisers Baranow, der bereits durch Geburt und Familienbeziehungen den Ostseeprovinzen angehörte, hatte kaum Zeit, seine wohlwollenden Gesinnungen für dieselben zu bethätigen und sich als der edelmüthige Anwalt ihres Wohls zu bewähren, als er nach sechs Monaten zu dem hochwichtigen Amte eines General-Gouverneurs der westlichen Gouvernements berufen wurde und seine Stelle dem General-Adjutanten Peter Albedinsky einräumte, welchem bei seinem Eintreffen hierselbst der allseitige Wunsch entgegentrat, es möge unsern Provinzen vergönnt sein, sich seines Schutzes und seiner wohlwollenden Oberleitung längere Zeit zu erfreuen, als es bei seinen Vorgängern der Fall gewesen.

Die Landesgeschichte hat ferner den Rücktritt des

Fürsten Paul Lieven vom Amte eines Livl. Landmarschalls zu registriren. Mit aufgeklärtem Sinn und Umsicht wusste derselbe bei der Vertretung der Justiz- und Kirchenangelegenheiten die baltischen Interessen in der Residenz wahrzunehmen und sowol innerhalb des Kreises seiner Amtsthätigkeit, als auch über die engern Grenzen desselben hinaus, als wahrhafter Patriot für das Wohl seiner baltischen Heimath und die gedeihliche Entwicklung ihrer innern Zustände zu wirken. Von hervorragender Wichtigkeit war ferner der Beschluss des Märzlandtags, das Recht zum eigenthümlichen Erwerb ländlicher Immobilien jeder Art in Livland auf Personen aller Stände christlicher Confession auszudehnen, welcher Beschluss vor kurzem durch die Kaiserliche Bestätigung Gesetzeskraft erhalten hat. Durch denselben ist eine drückende Schranke weggeräumt, welche auf die Beziehungen der Stände des Landes zu einander lähmend wirkte und wird derselbe in Gemeinschaft mit der von der Staatsregierung ins Leben gerufenen Selbstständigkeit und Neuorganisation der Landgemeinde voraussichtlich von den segegsreichsten Folgen für unsere Heimath begleitet sein. — Mit besonderer Freude begrüßten wir auch die Eröffnung der Dünaburg-Witebsker Eisenbahn, welche den Verkehr mit dem Innern des Reichs erleichtern und dadurch dem Wohlstande Rigas eine neue Bürgschaft geben soll, desgleichen die energische Inangriffnahme der Bahnen, welche Livland, Estland und Kurland durchschneiden, Riga und Mitau verbinden sollen. Hoffen wir, dass die Annalen des nächsten Jahres einen glücklichen Fortschritt so hochwichtiger Unternehmungen für den Wohlstand unserer Provinzen verzeichnen können. Während die Kriegsfackel ihren düstern Schein über Deutschland verbreitete und die Geschieke der deutschen Völker durch blutigen Kampf ihrer Entscheidung entgegengeführt wurden, war es unsern Provinzen vergönnt, sich eines schönen friedlichen Festes zu erfreuen, das Revals

gastfreie Bewohner in ihren alten ehrwürdigen Mauern den zahlreichen Sängergästen aus den baltischen Landen und andern Theilen des Russischen Reichs bereiteten. Das dritte baltische Sängerfest in den Tagen des 3. bis 9. Juni bot wiederum willkommene Gelegenheit, unter den mit vereinten Kräften reichlich gebotenen Kunstgenüssen sich der Gemeinsamkeit unserer Interessen, abgesehen von Standes- und Berufsunterschieden, bewusst zu werden und die persönlichen Beziehungen der sonst räumlich von einander getrennten Stammesgenossen zu vermitteln. — Wenn wir die historische Arbeit des letzten Jahres in Betracht ziehen, so finden wir unser Ehrenmitglied, den Professor Dr. C. Schirren für unsere Provinzen in erster Reihe thätig. Von ihm wurden unter Andern 25 Urkunden zur Geschichte Livlands im 13. Jahrhundert aus dem Königl. Geheim-Archiv zu Kopenhagen, die Jahre 1220—1293 umfassend, herausgegeben, durch welche uns über manche früher im Allgemeinen nur bekannte Verhältnisse und Ereignisse klarere Anschauungen zu Theil geworden sind. Gegenwärtig ist derselbe auf dem Wege nach Moskau und andern Theilen des Russischen Reichs, um die daselbst vorhandenen reichen Urkundenschätze ans Tageslicht zu ziehen und für die Geschichtsforschung zu verwerthen. Ferner ist die Fortsetzung des *Liv-, Est- und Kurländischen Urkundenbuchs* hervorzuheben, welches unser unermüdlicher Provinzialhistoriker *Dr. Fr. G. v. Bunge* gegenwärtig bis zum Jahre 1423 geführt hat. Von unserer Gesellschaft wurde das 3te Heft des X. Bandes der Mittheilungen herausgegeben, in welchem durch das Inhaltsverzeichniss zu Gadebusch's Livländischen Jahrbüchern und zu den Neuen Nordischen Miscellaneen einem langempfundnen Bedürfnisse bei Benutzung dieser wichtigen Beiträge zur Provinzialgeschichte entsprochen wurde. Auch müssen wir an dieser Stelle unserer *baltischen Monatsschrift* rühmende Erwähnung thun, die unter alleiniger Leitung des

Stadtbibliothekars G. Berkholz fortgefahren hat, dem gebildeten Leserkreise neben einer Reihe anregender Aufsätze historischen, juristischen und allgemein literarischen Inhalts auch treffliche Ueberblicke über die Geschichte der jüngsten Tage zu bieten.

In der Gesellschaft kamen zur Mittheilung folgende historische Arbeiten: von Dr. W. v. Gutzeit, von der Kirche und dem Kloster der Russen in Riga zur Ordenszeit, vom Zwischenhandel der rigaschen Bürger und ihre Alleinberechtigung zu demselben, über eine alte Grabstätte unter Schloss Kokenhusen, über gleichlautende Orts- und Flussnamen, zur Rechtfertigung des Kriegsgouverneurs von Riga Generallieutenants v. Essen 1, die Zerstörung der Vorstädte 1812, Urtheile über Marquis Paulucci, über Brezen, über einen alten Stadthurm in Riga, Beitrag zur Handelsgeschichte Rigas aus dem 2. und 3. Jahrzehend dieses Jahrhunderts. Von Hrn. Stadtbibliothekar G. Berkholz: Ueber Oseringe, Beiträge zur alten Geographie Preussens, Litthauens und Kurlands, über den rigaschen Domherrn Augustinus v. Gethelen. Von Hrn. Oberlehrer Haller: Ueber den Rechenschaftsbericht der Kaiserl. Russischen Geographischen Gesellschaft für 1865. Von Hrn. Inspector Russwurm zu Hapsal: Beiträge zur Rechts- und Kulturgeschichte Hapsals. Von Hrn. Coll.-Ass. Pohrt: Luther's Beziehungen zu den religiösen Zuständen Livland's und Estland's und von Hrn. Dr. Buchholtz über Pfahlbauten u. dgl.

Durch die Fürsorge unseres geehrten Hrn. Präsidenten ist wie in frühern Jahren auch in diesem der Verkehr mit zahlreichen gelehrten Instituten des In- und Auslandes unterhalten und durch denselben unserer Bibliothek ein reicher Zuwachs an historischen Zeitschriften, sowie wissenschaftlichen Arbeiten und Publicationen geworden. Wir heben von Vereinen des Auslandes, mit denen wir in Verkehr standen, hervor: Die Schlesische Gesellschaft für

vaterländische Kultur zu Breslau, die histor. und Alterth.-Gesellschaften zu Altenburg, Kiel, Berlin, Bonn, Stettin, Braunsberg, Dresden, Hannover, Bamberg, München, Magdeburg, Freiberg, Weinsberg, Basel, Darmstadt und Salzwedel, das Germanische Museum zu Nürnberg, die Abtheilung für Geschichte und Alterthümer des Künstlervereins zu Bremen, die Oberlausitz'sche Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz, der Verein für Kunst und Alterthümer in Ulm, die Königl. schwedische Universität zu Lund, und die Smithsonian Institution und Surgeon generals office zu Washington. Aus dem Inlande erhielten wir Zusendungen von der Kais. Akademie der Wissenschaften, der Kais. Archäologischen Gesellschaft, der Kais. Geographischen Gesellschaft, der Kais. Archäologischen Commission und der Kais. öffentlichen Bibliothek zu St. Petersburg, der Archäologischen Gesellschaft und der Naturforscher-Gesellschaft zu Moskau, der finnischen Literatur-Gesellschaft zu Helsingfors, dem Alterthumsverein zu Narva, dem Directorium der Universität Dorpat, der ehstländ. literär. Gesellschaft zu Reval, der lettisch literär. Gesellschaft und dem Naturforscherverein hierselbst. Der Bibliothek gingen Beiträge zu von den HH. Dr. Buchholtz, wirkl. Staatsrath Dr. Haffner, Coll.-Ass. Pohrt, Syndicus Dr. Beise in Dorpat, Oberpastor Dr. Berkholz, W. v. Bock, Reinh. Schilling, Staatsrath Kästner, Graf Eustach Tyszkiewicz, Staatsrath Baron Dr. v. Köhne, Pastor Nöltingk und Lehrer Cröger in St. Petersburg, Gymnasialdirector Dr. Gahlnbäck in Reval, Rathsherr Ed. Hollander, Tit.-Rath Weiss, A. Leitan, Coll.-Ass. Pacht in Wolmar, Pastor Bielenstein, Mag. Klewer in Dorpat, Janischewski in Mitau, Pastor emerit. v. Bergmann in Libau, Secretair v. Jung-Stilling, Yrgö Koskinen in Helsingfors, vom rigaschen Börsen-Comité, von den Buchdruckereien der HH. Steffenhagen, Müller, Häcker und Plates. Die übrigen Sammlungen

erhielten Beiträge durch die HH. R. Schilling, Hofgerichts-Assessor Baron Sass, Pastor v. Heinleth in Polozk, Dr. W. Brachmann, Pastor Peitan zu Lubahn, C. v. Roemer in Wilna und E. Baron Wolff. Es muss hier namentlich der reichlichen Gaben Erwähnung geschehen, welche der Münzsammlung an Denkmünzen zukamen in Bezug auf die neueste Geschichte, Ausstellungen, Feste, Bauten des Königs Ludwig von Baiern und in Bezug auf die Reformationszeit, welche Gaben wir der Liberalität der HH. Dr. Bornhaupt, Grafen Tyszkiewicz und Reinh. Schilling verdanken. Dem Hrn. Grafen Eustach Tyszkiewicz verdanken wir ferner die Mittheilung einer Sammlung von Copieen im königl. sächsischen Archiv zu Dresden befindlicher auf Joh. Reinh. v. Patkul sich beziehender Schreiben und von andern handschriftlichen Documenten, von denen nach erfolgter Vergleichung mit den in unserem Besitz befindlichen Abschriften des Professors Hermann in Marburg eine Abschrift für unsere Bibliothek besorgt werden soll. Auf Anregung des Directors Dr. v. Gutzeit erging Seitens der Gesellschaft eine Aufforderung an den technischen Verein zu Riga, unter seinen Mitgliedern dahin wirken zu wollen, dass die Beobachtungen, welche bei den gegenwärtigen Neubauten in Riga hinsichtlich der Bodenbeschaffenheit und des in der Tiefe der Erde Aufgefundenen gemacht worden, oder noch gemacht werden, möglichst vollständig gesammelt und der Gesellschaft mitgetheilt würden; sowie an die beiden Aeltermänner der Stadt Riga die Bitte um Vermittelung, dass dem Hrn. Dr. Buchholtz, seinem Erbieten gemäss, Gelegenheit gegeben werden möchte, Einsicht in die Gildenarchive und dadurch Kenntniss von dem daselbst vorhandenen historischen Material zu erlangen. Wir sehen der Erfüllung der bezeichneten Wünsche noch entgegen. Von Seiten der Belgischen archäologischen Akademie zu Antwerpen erging eine Einladung zur Theilnahme an dem am 12. August beginnenden internationalen archäo-

logischen Congress, an welchem sich unsere Gesellschaft jedoch nicht weiter betheiligt hat. Es kam ferner von dem rigaschen Hilfscomité für die Pariser Weltausstellung die Aufforderung ein, Beiträge aus dem Museum für die Weltausstellung des nächsten Jahres zu liefern, desgleichen von dem Hrn. livländischen Civilgouverneur die Aufforderung, sich durch Beiträge an der im nächsten Jahr in Moskau zu veranstaltenden ethnographischen Ausstellung, sowie an der Bildung eines russisch - ethnographischen Centralmuseums zu betheiligen. Leider sah sich die Gesellschaft ausser Stande, den bezüglich ausgesprochenen Wünschen zu entsprechen. Von der gelehrten estnischen Gesellschaft zu Dorpat erhielt die Gesellschaft die Aufforderung, mit den übrigen gelehrten Vereinen der Ostseeprovinzen die Kosten der Herausgabe der von Dr. Winkelmann bearbeiteten systematischen Bibliographie der gesammten historischen Literatur der Ostseeprovinzen zu tragen und wurden 60 Rubel S. zu diesem Zweck bewilligt in Ansehung dessen, dass diese Arbeit eine wesentliche Lücke in den Materialien zum Studium der vaterländischen Geschichte und Literatur auszufüllen verspricht; endlich war von dem Comité der in Simbirsk zum Gedächtniss an den bedeutendsten russischen Historiker Karamsin gegründeten Bibliothek eine Aufforderung zu Beiträgen für dieselbe eingegangen, welche der Liberalität der einzelnen Mitglieder empfohlen wurde.

Die Zahl der Mitglieder unserer Gesellschaft ist durch 4 vermehrt worden: HH. Generallieutenant Baron Johann v. Rosen zu Gross Roop, Eduard Baron Wolff, Rathsnottair Georg Groot und Reichsbankbeamter Wilhelm Kröger; durch den Tod hat die Gesellschaft ein correspondirendes Mitglied verloren; den als Dichter bekannten Johann Nepomuk Vogl zu Wien. In der gestrigen Wahlversammlung sind für das nächste Triennium gewählt worden zum Präsidenten: Hr. Dr. Buchholtz,

zum Museumsinspector Hr. Dr. Bornhaupt, zum Bibliothekar Coll.-Ass. Pohrt, zum Schatzmeister Hr. Advocat M. Tunzelmann v. Adlerflug, zum Secretair Hr. Oberlehrer A. Büttner. Das Directorium ist in seinem frühern Bestande geblieben, nur ist an Stelle des Hrn. W. v. Bock, der auf längere Zeit unsere Provinzen verlassen hat, Herr Stadtbibliothekar Georg Berkholz gewählt worden.

Die Gesellschaft hat in diesem Jahre von dem Rechte Gebrauch gemacht, den Verdiensten, die sich bedeutende Staatsmänner um unsere baltischen Provinzen erworben, auch in ihrer Mitte Anerkennung bezeugen zu dürfen, indem sie den Herrn Civilgouverneur von Livland wirkl. Staatsrath und Kammerherr Dr. August v. Oettingen, den Herrn Curator des Dorpater Lehrbezirks, wirkl. Staatsrath und Kammerherr Graf Alexander Keyserling und den frühern Livländischen Landmarschall, Hrn. Curator des St. Petersburger Lehrbezirks Oberceremonienmeister des Kais. Hofes und Mitglied des Ordenscapitels wirkl. Staatsrath Fürst Paul Lieven zu ihren Ehrenmitgliedern ernannt hat. Sie ist bei dieser Wahl einzig von dem Wunsche geleitet worden, diesen Männern den Ausdruck der Dankbarkeit und der Anerkennung zu geben für den wahrhaft patriotischen Sinn, mit welchem sie in einflussreicher Weise für das Wohl und die wichtigsten, heiligsten Interessen ihrer baltischen Heimath gewirkt haben und noch gegenwärtig thätig sind.

Im Ganzen zählt die Gesellschaft gegenwärtig: 31 Ehrenmitglieder, 2 Prinzipale, 118 ordentliche und 60 correspondirende Mitglieder, die Bibliothek zählt circa 9200 Werke, 90 Urkunden, 80 Charten, 340 Portraits, circa 4300 Münzen, 1530 Nummern der Archäologischen Sammlung, 5100 Siegel und über 80 Urkunden-Abschriften (darunter auch photographische).

Der Cassenbehalt betrug am 5. December 1865 in

baarem Gelde 25 Rbl. 64 $\frac{3}{4}$  Kop. S. und in Werthpapieren 1300 Rbl. S.

Es kamen hinzu an Beiträgen der Mitglieder 248 Rbl. — K.  
an Renten der Werthpapiere . . . . . 162 „ 96 „

zusammen baar 336 Rbl. 60 $\frac{3}{4}$  K.

Dagegen betragen die Ausgaben:

|                                                               |                  |   |    |
|---------------------------------------------------------------|------------------|---|----|
| 1) an Rechnungen der Buchhändler und<br>Buchdrucker . . . . . | 243 Rbl. 35 Kop. |   |    |
| 2) an Gehalt des Schreibers und Ministe-<br>rials . . . . .   | 66               | „ | —  |
| 3) für die Bibliothek . . . . .                               | 50               | „ | —  |
| 4) Beitrag zur Miethzahlung für das<br>Museum . . . . .       | 60               | „ | —  |
| 5) für ein grosses Siegel . . . . .                           | 18               | „ | —  |
| 6) für ein neues Bücherregal . . . . .                        | 20               | „ | 35 |
| 7) für Couverts, Siegellack etc. . . . .                      | 3                | „ | —  |

Im Ganzen 460 Rbl. 70 Kop.

so dass mithin unser Schatzmeister mit 124 Rbl. 9 $\frac{1}{4}$  Kop. in Auslage ist und der Behalt in Werthpapieren unverändert 1300 Rbl. S. beträgt. Das Separatconto in Betreff des für die beste Geschichte der Ostseeprovinzen bestimmten Preises beträgt gegenwärtig 148 Rbl. S. in einem Livl. Pfandbrief von 100 Rbl. und einem Zinseszinschein der Rig. Sparcasse von 48 Rbl. S., sowie 2 Rbl. 25 Kop. S. an baarem Gelde.

Indem ich meinen Bericht schliesse, kann ich nicht unterlassen, die gestrigen Wahlen als für unsere Gesellschaft Glückverheissende zu bezeichnen, denn wir haben nicht nur die Freude unsern Präsidenten für das nächste Triennium wieder an unserer Spitze zu sehen, dessen reges und warmes Interesse für unsern Verein, dessen rastloser Eifer für die historische Arbeit uns ein leuchtendes Vorbild ist, sondern wir haben auch Männer für unsere Aemter und das Directorium wiedergewonnen, die sich als wahr-

hafte Freunde der Gesellschaft und eifrige Arbeiter für dieselbe bewährt haben. Ihnen schliessen sich der neugewählte Director Hr. Georg Berkholz und der neugewählte Secretair Hr. Alfred Büttner an, welche der Gesellschaft nicht allein die regste Theilnahme bereits entgegengebracht, sondern sich auch ausserhalb des engern Kreises derselben im Dienste der historischen Wissenschaft vielfach bethätigt haben; wie unser Secretair namentlich auch bemüht gewesen ist, der Jugend das Verständniss unserer Landesgeschichte zu erschliessen und sie für dieselbe zu begeistern. Mögen dieselben in ihrem Streben sich der lebhaften Unterstützung Seitens der übrigen Vereinsmitglieder erfreuen!

---

### Zur Geschichte der Gesellschaft vom 6. December 1866 bis zum 5. December 1867.

---

Gestatten Sie mir zuvörderst, hochverehrte Versammlung, nach unserer altüblichen Sitte, Sie in einem kurzen Ueberblicke zu erinnern an die Ereignisse, die im laufenden Jahre von Bedeutung geworden sind für das öffentliche Leben unserer drei Ostseeprovinzen und somit der Geschichte derselben anheimgefallen sind.

Als das Jahr 1867 begann, da war wohl die wichtigste Angelegenheit des Landes, wie sich ein wichtiger Act der Gesetzgebung, der soeben ins Leben trat, bewähren würde, ich meine die neue Landgemeindeordnung. Die Erfahrungen dieses Jahres nun haben der durch dieselbe dem Bauernstande in wichtigen Angelegenheiten gewährten Autonomie, im Grossen und Ganzen ein günstiges Prognosticon gestellt; wenn es auch an einzelnen Schattenseiten nicht gefehlt haben mag, wie z. B. unserer Bauerschaft die Einsicht von der hohen Wichtigkeit guter Schulen, die freilich nicht

ohne materielle Opfer herzustellen sind, noch nicht hinreichend gekommen zu sein scheint, und wiewohl auch hier und da, bei der Wahl zu Gemeindeämtern das Vertrauen nicht immer der lautersten Persönlichkeit geschenkt worden sein mag. Wenn ferner auch hier und da sich eine gewisse Animosität gegen die früheren Herren gezeigt haben mag, eine sehr natürliche Erscheinung, wo die Selbstregierung eben erst anfängt — so fehlt es dem gegenüber doch auch nicht an Fällen, wo von der Gemeinde selbst, ganz spontan, wärmste Anerkennung und Dankbarkeit den früheren Herren gegenüber ausgedrückt worden ist, Vorgänge, die um so erfreulicher sind, als sie zeigen, dass im Grunde auch bei uns die Solidarität der Interessen des Bauerstandes und des Adels, wie sie in gesunden Verhältnissen auf die Dauer nicht fehlen darf, von Seiten der Bauern denn doch schon theilweise empfunden wird. Dass unser Adel von ihrer Bedeutung eine klare Erkenntniss gewonnen hat, das haben uns gezeigt: in Livland der Fortgang des Bauerlandverkaufs, wovon zu Anfang des Jahres 25,3 Proc. verkauft waren und zwar 16,6 Proc. auf Privatgütern, 8,7 Proc. auf Kronsgütern — in Kurland eine vom Adel aus eigener Initiative selbstauferlegte Beschränkung des Dispositionsrechtes über seine Ländereien zu Gunsten der Bauern. In Kurland gab es von Alters her kein gesetzliches sogenanntes besonderes Bauerland. Die erwähnte Beschränkung verbot im Februar 1867 den Gutsherren irgend welche Bauergesinde einzuziehen, welche Beschränkung natürlich aufhört, sobald die betreffenden Grundstücke an Bauern verkauft sind. Bis dahin soll also der Bauerschaft der Grund und Boden, den sie bisher inne hatte, gesichert sein, namentlich gegenüber etwaiger Landspeculation, nicht aber liegt es in der Absicht, für alle Zeiten ein eigenes Bauerland zu schaffen, und damit eine bisher nicht existirende Gebundenheit des Bodens herzustellen zu einer Zeit, in der Grundsätze freier Bewegung

immer mehr als nothwendig für alle Gebiete des wirtschaftlichen Lebens anerkannt werden und namentlich durch die im vorigen Jahre erfolgte Aufhebung des Zunftzwanges der Betrieb des Gewerbes Jedem ohne Unterschied des Standes, also auch den Bauern unter den gesetzlichen Bedingungen freigegeben worden ist. Der Verkauf der Gesinde an Bauern nahm in Kurland seinen Fortgang. In Estland endlich hat ein ausserordentlicher Landtag das ausschliessliche Güterbesitzrecht des Adels aufgegeben, nachdem bereits im vorigen Jahre auch den nichtimmatrikulirten Kittergutsbesitzern Sitz und Stimme auf dem Landtage in Landesbesteuerungsangelegenheiten zugestanden war, ein Recht, das auf diesem Landtage zum ersten Mal practisch ausgeübt wurde. Somit existirt in den baltischen Provinzen das exclusive Recht eines Standes, Güter zu besitzen, nur noch auf der Insel Oesel, woher uns neuerdings gemeldet worden ist, es habe der betreffende Landtag die Entscheidung über die Frage der Aufhebung des in Rede stehenden Rechtes einstweilen noch hinausgeschoben.

Befriedigenderes ist dagegen von den Bürgerschaften der baltischen Städte zu berichten, die sich des Nöherrechts auf den Besitz städtischer Immobilien begeben haben, Resolutionen, welche in den letzten Wochen Gesetzeskraft erhalten haben. Die Aufhebung des Nöherrechts erscheint als würdige Gegenleistung des baltischen Bürgerstandes gegenüber dem patriotischen Opfer der 3 grösseren baltischen Ritterschaften.

Auf dem Gebiete des wirtschaftlichen Lebens ist ein wichtiger Fortschritt zu verzeichnen: der endlich begonnene und rasch fortgeführte Bau der Riga-Mitauer Eisenbahn, von der heute ums Jahr voraussichtlich wird gemeldet werden können, sie sei dem Verkehre übergeben und damit einem lange gefühlten Bedürfnisse abgeholfen worden. Wir hoffen wohl nicht ohne Grund, dass auch

andere unsern Provinzen nothwendige Bahnlinien allmählich aus dem ersten Stadium des Projectes und der öffentlichen Besprechung zur Realisirung vorschreiten werden. Nicht unerwähnt wollen wir auch an dieser Stelle lassen, dass durch die im laufenden Jahre erfolgte Grundsteinlegung eines Leuchthurmes am Libauschen Hafen ein neues gastliches Licht an einer Küste angezündet werden soll, die bisher auf einer Strecke von 30 Meilen, von Memel bis Lyserort, 30 Werst nördlich von Windau, dunkel und unheimlich durch zur Nachtzeit dem Seefahrer drohende Gefahr dalag. Mit besonderer Genugthuung aber möchten wir an die am 3. März in den livländischen Städten mit bestem Erfolg vollzogene Volkszählung erinnern, da sie so nur gelingen konnte durch die bereitwillige Hülfe aller dazu befähigten Kräfte und somit ein erfreuliches Zeugniß von der Verbreitung des Gemeinsinnes abgab, der zu öffentlichen Zwecken auch einer mühevollen Thätigkeit sich bereitwillig unterzieht. Leider konnte, aus hier nicht zu erörternden, in anderen Verhältnissen liegenden Gründen dieser für die sichere Kenntniß einheimischer Zustände so wichtige Act nicht auch zugleich auf dem Lande vorgenommen werden. Freiwillige, dem Gemeinwohl auch mit Aufopferung dienende Thätigkeit hat sich, mit Freude sprechen wir es aus, überall in baltischen Landen gezeigt. Sie ist, der Natur der Sache nach, besonders an die Oeffentlichkeit getreten in den grösseren Städten, und hier verdienen wohl mit an erster Stelle genannt zu werden die freiwilligen Feuerwehren, die mit gerechtem Stolz auf ihre Thätigkeit zurückblicken können und ebenbürtig ähnlichen Leistungen des Bürgersinnes in den Ländern älterer Cultur an die Seite treten. Sodann aber gebührt noch besondere Anerkennung den Vereinen, die öffentlichen Nothständen und Bedürfnissen durch eigene Thätigkeit abzuhelfen bemüht sind, wie das namentlich durch die segensvolle unermüdliche Thätigkeit der literarisch-practischen Bürger-

verbindung hier am Orte geschieht, eine Wirksamkeit, die in schönster Weise gewürdigt wurde durch ein bekanntes edles Vermächtniss (das Sprost'sche), bestimmt, in practischer Weise einem nicht zu unterschätzenden Uebelstande, der Wohnungsnoth unserer Arbeiterbevölkerung, abzuhelfen. Sollen wir noch daran erinnern, dass, wo es galt augenblicklichem Elende zu steuern, wie nach dem furchtbaren Unglück von Poderage und in anderen Fällen, die Beiträge reichlich flossen! Möge ein freigebiger Sinn zu edlen Zwecken, wie bisher, so zu allen Zeiten als ein Schmuck in der Charakteristik unserer Provinzen mit Recht gelten können!

Was nun die Stadt Riga speciell betrifft, so sah dieses Jahr, man möchte fast sagen, einen neuen Stadttheil zwischen Stadt und Vorstadt entstehen und zwei unter den neuen Gebäuden, die am schönsten und grössten gebauten, sind dem Dienste der Musen geweiht; auch trat eine neue Einrichtung ins Leben, die eine fortgesetzte Thätigkeit der städtischen Verwaltung für die öffentliche Gesundheitspflege in kräftig wirkender Weise erstrebt, veranlasst durch die günstigen Erfahrungen über den Erfolg einer solchen im Jahre 1866. Wir werden uns dessen um so dankbarer erfreuen, als uns aus einer im Laufe des Jahres in einer der Vereinssitzungen vorgetragenen Arbeit erinnerlich ist, wie ungünstig hier, wie freilich auch anderswo, vor 200 Jahren der Gesundheitszustand gewesen ist. — Ein Ereigniss traurigster Art brachte uns der 13. Juli, der Todestag des Bürgermeisters Otto Müller. In ihm verlor nicht bloss die Stadt einen Mann, der sich ihrem Dienste mit rastloser Selbstaufopferung geweiht hat, sondern das ganze Land einen Patrioten, seiner besten Männer einen, der mit Umsicht und Festigkeit, gleichmässig besonnen und frei von Menschenfurcht, die gemeinsamen Interessen von Stadt und Land im Namen der baltischen Metropole, in seinem Berufe und wohl mit einer darüber hinaus-

gehenden persönlichen Bedeutung vertreten hat. Unsere Gesellschaft beklagt in ihm einen ihrer Directoren.

Blieben wir bisher bei unserem skizzenhaften Rückblick stehen in dem engeren Kreise unseres provinziellen Lebens, so müssen wir nunmehr die Thatsache constatiren, dass das verflossene Jahr den Zusammenhang der baltischen Provinzen mit dem Reichsganzen uns ganz besonders lebendig werden liess. Die letzten Tage des Mai brachten uns die erschütternde Kunde von einem neuen, glücklich vereitelten Attentate auf die erhabene Person unseres allgeliebten Kaisers und Herrn. Schreck, Zorn, heisse Freude und Dankbarkeit gegen Gott bestürmten damals wechselnd unsere Herzen. Und nicht sobald konnten wir ins alte Geleise zurückkommen. Sahen wir doch vom 14—17. Juni zum dritten Male unsern Monarchen, den Träger der Reichseinheit und der Staatsgewalt, nachdem ihn soeben die schützende Hand Gottes aus Mörderhand errettet, huldvoll in den Mauern unserer Stadt weilen, eine Gnade, die in seiner Metropole zugleich dem ganzen baltischen Lande widerfuhr. Ferne sei es indessen von mir einen Versuch zu machen Ihnen die Stimmung jener „Kaisertage“ in die Erinnerung zurückzurufen. Wer die Stadt damals in ihrem innern und äussern festlichen Schmucke gesehn, wer den jubelnden Ausbruch der Unterthanenliebe beim Einzug des Kaisers miterlebt hat, der bedarf keiner Erinnerung, einem Andern aber könnte eine Wortbeschreibung doch nur ein dürftiges Bild wiedergeben. Aber auf die Tage reiner Freude folgten Tage schwerer Sorge, an denen unser politischer Landeshorizont von Wolken umzogen erschien. Es konnte eine Zeitlang scheinen, als ob die Auffassung von der nothwendig zu verändernden Stellung unserer Provinzen zum übrigen Reiche, wie sie nunmehr seit Jahren mit mehr Beharrlichkeit und Leidenschaft als mit Beibringung überzeugender Gründe von einem Theile der russischen Presse verfochten wird, in mass-

gebenden Kreisen Boden gewonnen hätte, als ob man uns den Genuss der jedem Ehrenmanne theuren Güter, namentlich einer Muttersprache, die uns in directe Verbindung mit der Geistesarbeit einer hohen Cultur setzt, beschränken wollte. Doch der Horizont schien sich wieder aufzuklären, von kompetenter Stelle wurden beruhigende Worte veröffentlicht. Wir aber wissen gewiss, dass wir, so theuer uns unser Landesrecht, unsere Muttersprache und unser evangelischer Glaube sind, um dieser Abweichungen willen nicht schlechtere Söhne unseres grossen Vaterlandes sind, dass wir ihm auch fernerhin auf allem Gebiete mit deutscher Gewissenhaftigkeit und Hingebung dienen wollen, und dass wir nicht am wenigsten geerbt haben die deutsche Eigenschaft der unwandelbaren Treue, mit der wir unserem Herrn und Kaiser anhängen.

Endlich ist noch ein im Laufe des verflossenen Jahres eingetretener Wechsel in einer der hohen Autoritäten der baltischen Provinzen zu erwähnen. Seine Eminenz der griechisch-orthodoxe Herr Erzbischof Platon wurde zu einem neuen Wirkungskreise am Don berufen, ein Ereigniss, welches den Wünschen Seiner Eminenz selbst entsprach, nach Ihren in der Presse bekannt gewordenen Worten. Die bisherige Function des Genannten übernahm Seine Eminenz der Herr Bischof von Reval, Benjamin.

Gehen wir nun über zu den Ereignissen, die unsere Gesellschaft unmittelbar betrafen, so ist der Tod dreier Mitglieder zu beklagen: des Bürgermeisters Otto Müller, des Herrn Baron v. Sass, Hofgerichts-Assessors, des Herrn Carol v. Lutzau, der noch 6 Tage vor seinem Tode der Vereinssitzung im Novbr. beigewohnt hat. Während der Tod solche Lücken riss, ist leider kein Eintritt eines neuen ordentlichen Mitgliedes im laufenden Jahre zu melden. Zum correspondirenden Mitgliede der Gesellschaft wurde Hr. Dr. Winkelmann in Dorpat ernannt. Wenn wir auch keineswegs verkennen wollen, dass in unserer Zeit

die rege Betheiligung an den öffentlichen Angelegenheiten, die wir als ein erfreuliches Zeichen begrüsst haben, nicht besonders günstig einer ruhigen und liebevollen Versenkung in die Vergangenheit ist, so wäre es doch andererseits gewiss ein grosser Verlust, wenn das Interesse für die Vergangenheit und damit das Bewusstsein von der geschichtlichen Wurzel unseres modernen Daseins, sich auf immer engere Kreise beschränken sollte. Unsere Gesellschaft hat sich nicht blos die Erforschung des Alterthums oder der Alterthümer zur Aufgabe gesetzt, sondern sie ist ganz ebenso eine Gesellschaft für die Geschichte der Ostseeprovinzen, und auf diesem Gebiete können wir an unserem Theile etwas nützen sowohl durch Betheiligung an geschichtlicher Arbeit nach dem Maasse unserer Musse und auch, sprechen wir es offen aus, da nun einmal bei jedem irdischen Dinge der Geldpunkt ein punctum saliens ist, durch unsere doch nicht zu hoch gestellten Geldbeiträge. Möchte im Interesse der guten, wenn auch zu Zeiten unscheinbaren, geräuschlosen Thätigkeit eine immer regere Betheiligung in beiden Beziehungen unter den Männern dieser Stadt und dieses Landes sich zeigen! Sollte indess Jemand einwenden, welchen Zweig der Thätigkeit denn der historische Laie übernehmen könne, so erlauben wir uns, daran zu erinnern, dass viele Archive in unserer Stadt und unserem Lande der Registrirung harren, eine Arbeit, zu deren Ausführung, soweit man nicht in eine zu entlegene Zeit zurückzugehen braucht, jeder gebildete Laie hinlänglich befähigt wäre; eine Arbeit zugleich, die in bedeutender Weise gefördert werden kann eben nur durch allgemeine Betheiligung. — Mit herzlichem Dank hat die Gesellschaft zu berichten von einem freigebigen Geschenk eines in weiten Kreisen um unser Land hochverdienten Mannes, des früheren livländ. Landmarschalls Sr. Durchlaucht des Fürsten Paul Lieven, Ceremonienmeisters Sr. Kaiserlichen Majestät. Derselbe hat der Gesellschaft

300 Rbl. S. zu einem von ihr noch näher zu bestimmenden wissenschaftlichen Zweck als Geschenk zukommen lassen. Im Interesse der Sache erlauben wir uns an dieser Stelle zugleich mitzutheilen, dass der Gesellschaft zum Kaufe angeboten ist eine vollständige Sammlung sämtlicher Theaterzettel von 1782 an, dem Jahre der Eröffnung des Theaters, und wie es scheint, überhaupt eine Sammlung der Anzeigen öffentlicher Vergnügungen in Riga. So werthvoll dieselbe für bestimmte Zwecke erscheinen muss, so hat die Gesellschaft, bei ihren beschränkten Mitteln und da doch nur ein engerer Zweck vorliegt, auf den Erwerb dieser Sammlung aus eigenen Mitteln verzichten zu müssen geglaubt. Dennoch wäre es zweifelsohne in culturhistorischem Interesse zu bedauern, wenn jenes Zeugniß der hier herrschenden Geschmacksrichtung vielleicht untergehen sollte.

Von der Thätigkeit der Gesellschaft wird ein bereits im Drucke befindliches Heft unserer Mittheilungen in nächster Zeit Zeugniß ablegen.

Die meisten Abhandlungen verlas in den Vereinssitzungen Hr. Dr. W. v. Gutzeit, sodann wurden mehrere von Hrn. Dr. Winkelmann aus Dorpat, correspondirendem Mitgliede der Gesellschaft, eingesandte Specialforschungen verlesen. Die erwähnten Arbeiten werden sich in den Mittheilungen finden. Ausserdem wurden von Anderen grössere und kleinere Arbeiten und Notizen vorgelegt. Mit Dank sind namentlich hervorzuheben die Mittheilungen über den Baugrund des Polytechnicums, den Hr. Prof. Hilbig die Güte hatte, dem Verein zukommen zu lassen, eine Arbeit von Hrn. Oberlehrer Bienemann aus Reval etc.

Die Gesellschaft blieb im laufenden Jahre im Verkehr mit den gelehrten Gesellschaften des In- und Auslandes, mit denen sie früher in Verbindung stand: im Inlande: den gelehrten Vereinen der baltischen Provinzen, der Kaiserl. Akademie der Wissenschaften in St. Peters-

burg, der Kaiserl. Geographischen Gesellschaft daselbst, der Finnischen Lit.-Gesellschaft zu Helsingfors, der Gesellschaft für Geschichte und Alterthümer in Odessa, der archäol. Gesellschaft und der der Naturforscher zu Moskau, und anderen; im Auslande mit dem germanischen Museum zu Nürnberg, dem Verein für Hessische Geschichte und Landeskunde zu Cassel, dem Verein für Geschichte und Alterthumskunde zu Breslau, dem Verein für Nassauische Geschichte und Alterthumskunde zu Wiesbaden, dem historischen Verein für Oberpfalz und Regensburg, dem Verein für Hamburgische Geschichte, dem Verein für Thüringische Geschichte und Alterthumskunde, dem Verein für Mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde zu Schwerin, dem historischen Verein für das württembergische Frankr. zu Weinsberg, dem Verein für Geschichte der Mark Brandenburg zu Berlin, der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz, dem historischen Verein zu Osnabrück, dem Ausschuss des Luther-Denkmalvereins zu Worms, der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur zu Breslau, der Greifswalder Abtheilung für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde zu Greifswalde, mit den historischen Vereinen in Stuttgart, Basel, Zürich, Leyden, Bern, Steyermark, Schleswig-Holstein, dem Gesamtverein etc. der KK. gelehrten Gesellschaft zu Krakau, der Smithsonian Institution zu Washington, mit der Norwegischen Univers. zu Christiania etc.

Die Bibliothek wurde bereichert durch Sendungen von den erwähnten Vereinen, Fortsetzungen in- und ausländischer Zeitschriften von den HH. Redacteurs dargebracht: baltische Monatsschrift, Mittheilungen für die evangel. Geistlichkeit Russlands etc., Ermans Archiv und Darbringungen vom Ministerium der Volksaufklärung, dem Directorium der Kaiserl. Universität zu Dorpat, Einem Wohledlen Rathe der Kaiserl. Stadt Riga, durch Gaben vom Livländischen Hrn. Civil-Gouverneur, den HH. Buchdruckern Gebr.

Häcker, Plates, Müller, Steffenhagen und Sohn in Mitau, Leitan, Hr. Director Staatsrath Krannhals, Hr. Pastor Nöltingk in St. Petersburg, Hr. W. v. Bock, Hr. G. v. Helmersen, Hr. Graf Pzedziecki, Professor Dr. Holmboe, Hr. wirkl. Staatsrath Dr. v. Haffner, Hr. Dr. Buchholtz, Hr. Syndicus Dr. Beise, Hr. Oberlehrer Haller, Hr. Staatsrath Bayer, Hr. Prof. Dr. Wagner, Hr. Literat Schilling, Hr. Lithograph Deutsch, Hr. v. Lutzau, Hr. Staatsrath Schultz, Hr. Pohrt, dem Bibliothekar der Gesellschaft, Hr. Pastor Pundau in Kasan, Hr. Staatsrath Kästner, Rathsherr Höllander; ferner übersandten verschiedene Herren ihre verfassten Schriften dem Verein, wie Hr. Arthur Baron Sass: Untersuchung über die Eisbildung an den Küsten der Insel Oesel u. A.; endlich wurde die Bibliothek durch Ankäufe vermehrt. Die Sammlungen von Siegeln wurde vermehrt durch Gaben der Gymnasiasten Römer und Berens.

Münzen und Medaillen wurden dargebracht von Hrn. Schwabe in Reval, Baron Engelhardt auf Paibs, Fräul. Lantzky. Eine Originalurkunde vom Jahre 1599 übersandte der Gesellschaft Fräul. Louise v. Zimmermann.

Zu Directoren für das nächste Gesellschaftsjahr vom 6. Dec. a. c. bis 5. Dec. 1868 sind wiedergewählt worden: Hr. Dr. W. v. Gutzeit, Hr. Dr. v. Haffner, wirkl. Staatsrath, Hr. Stadtbibliothekar G. Berkholz hier, Hr. Dr. Beise in Dorpat, Hr. Baron Alfred Heyking in Mitau, Hr. Inspector Russwurm in Hapsal in Estland. Neu traten durch Wahl ins Directorium Hr. Dr. Arthur Baron Sass auf Euküll in Oesel, Hr. Rathsherr Napiersky hier.

## Ergänzungen.

### Zu S. 410. 6) Die Dreifaltigkeitskirche im Feldhospital.

Die Vollendung des Innern beanspruchte noch die Zeit bis 1836, in welchem Jahre die Weihe angesetzt werden konnte auf den 5. Mai.

### Zu S. 414. 12) Die Arrestantenkirche.

Die Anregung zur Herstellung dieses Gottesdienstraumes geschah Ende 1849 durch den Erzbischof Platon, welcher beim Generalgouverneur Fürsten Suworow anfragte, ob nicht in der Festung ein ausschliesslich von den Arrestanten rechtgläubigen Bekenntnisses zu benutzender Raum zur Errichtung einer kleinen Kirche abgelassen werden könnte. Der Fürst ging alsbald, am 6. December 1849, in dieser Angelegenheit an den Commandanten Generallieutenant Wrangell, dieser an den Chef des rig. Ingenieurcommandos Obristlieutenant Köchly, welcher letzterer berichtete, dass keine andre passendere Räumlichkeit vorhanden wäre, als „die äusserste Stube in den Sturmkasernen linker Hand.“ Nachdem am 24. Februar 1850 die Allerhöchste Uebereinstimmung mit der Absicht des Fürsten erfolgt war, wurde die Kirche in grösster Eile hergestellt und zum Osterfeste ihrem Zwecke übergeben. An freiwilligen Gaben für die Herstellung derselben waren 600 Rubel eingeflossen; ausserdem hatte der Tula'sche, in Riga handelnde Waffenschmied Paul Jefimow alle Schlosserarbeit übernommen und der Erzbischof befohlen, die nöthigen Kirchengeräthe u. s. w. aus der Kathedrale und andern Kirchen leihweise zu entnehmen. — Die Kirche befindet sich rechts neben dem Königsthor, welches aus der Stadt in die Festung führt.